

N12<518590321 021

N11<35282327 021



ubTÜBINGEN



A.GRIESSHABER  
Buchbinderei  
TÜBINGEN  
Telef. 2529





STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER=ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 58  
1940



MÜNCHEN 1941  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIF

HERAUSGEGEBEN VON DR. BAYRISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 28



MÜNCHEN 1911  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

## Inhalt des Jahrganges 1940 (58. Band).

Aufsätze:	Seite
D. D. Placido Glogger Abbati OSB . . . . .	1
Bibliographie der Benediktinerregel. Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München . . . . .	3
Discretio ( <i>δύακρισις</i> ). Zur Bedeutungsgeschichte. Von Ildefons Widn- mann OSB, Augsburg-St. Stephan . . . . .	21
Das Opus Dei des hl. Benedikt und seine Stellung in der Entwick- lung der Liturgie und des Mönchtums. Von Wilhelm Fink OSB, Metten . . . . .	29
Die Bestellung des Abtes nach der Regel des heiligen Benedikt. Von Suso Brechter OSB, St. Ottilien . . . . .	44
Auctoritas—Maiorum exempla. Das Traditionsprinzip der hl. Regel. Von Karl Groß OSB, Ettal . . . . .	59
Cod. lat. Vindobonensis 2232. Von Benedikt Paringer OSB, Wel- tenburg . . . . .	68
Schriftprovenienz und Bibliotheksheimat des Codex lat. Vindob. 2232. Von Suso Brechter OSB St. Ottilien . . . . .	82
Wirtschaftsquellen und Wirtschaftsaufbau des Reichsstiftes Otto- beuren im beginnenden 18. Jahrhundert. Von Franz Karl Weber OSB, Augsburg-St. Stephan . . . . .	107
Benedictus Chelidonium von St. Ägidien in Nürnberg. Von Thea Hillmann, Frankfurt a. M. . . . .	139
„Weihen“stefan bei Freising. Von Romuald Bauerreiß OSB, München, St. Bonifaz . . . . .	146
Die Klosteranlage Kremsmünsters bis 1300. Von Gallus Schein- ecker OSB, Kremsmünster . . . . .	152
Die Feier der Karsamstagsliturgie in den Benediktinerklöstern des Mittelalters. Von Stephanus Hilpisch OSB, Maria Laach. . . . .	177
Die Bibliothek des P. Hieronymus Montanus († 1595) von Küh- bach. Von Stephan Kainz OSB, Scheyern. . . . .	191
P. Adam Adami, der Verfasser der <i>Compendiosa relatio</i> . Von Paulus Volk OSB. Maria-Laach . . . . .	207
Die Aufhebung des alten Klosters Laach durch die Franzosen im Jahre 1802. Von Stephanus Hilpisch OSB, Maria-Lach. . . . .	215
Benediktinisches Barocktheater im bayerischen Donautal. Von Walther Klemm, Plauen i. Vogtl. . . . .	228
<b>Literarische Umschau:</b>	
Buchbesprechungen . . . . .	359







Reverendissimo

D. D. Placido Glogger Abbati OSB

Dr. philosophiae

1915 – 1940

Abbati ad sanctum Stephanum per quinque lustra vigi-  
lantissimo

Praesidi Congregationis Bavaricae merentissimo

Patri ac Monacho ad exemplar sanctae Regulae prae-  
clarissimo

Custodi disciplinae benedictinae fidelissimo

Antesignano vitae monasticae acerrimo

Fautori ac promotori litterarum benevolentissimo

Professori linguarum recentiorum eruditissimo

Praeconicon ac magistro doctrinae christianaepiissimo

Juris canonicon et regularis prudentissimo

Scriptori libellorum ad mentem populi accommoda-  
torum celeberrimo

Pergrato animo

*Monasterium  
ad s. Stephanum*

*Congregatio  
Bavarica*

*Academia  
Congregationis Bavaricae*



# Bibliographie der Benediktinerregel.

Von Romuald Bauereiß OSB, St. Bonifaz-München.

## Vorwort.

Eine Bibliographie der Benediktinerregel möchte nach dem 1932 erschienenen Standardwerk Don Anselm Albaredas (S. Nr. 4), des nunmehrigen Präfecten der vatikanischen Bibliothek, als überflüssig erscheinen. Der Schwerpunkt dieses umfangreichen Werkes liegt aber in der ungemein genauen Erfassung und Beschreibung der zahlreichen gedruckten Regelausgaben. Hier jedoch soll der eigentlichen Regelerklärung eine kleine Hilfe geboten werden, die rasch über die bisherigen Untersuchungen unterrichtet. Diese sind ja schon so angewachsen, daß sie manchmal mehr verwirren als klären, wenn nicht eine Scheidung und Übersicht geboten wird.

Eine Zusammenstellung dieser Literatur über die Benediktinerregel ist bisher nicht erfolgt. Zahlreiche Untersuchungen führt Don Albareda in den „Prolegömens“ des genannten Werkes an. Ebenso hat schon 1929 P. Franz Szunyogh von Pannonhalma in einem Jubiläumsheft der „Pannonhalmi Szemle“ (S. Nr. 5) eine solche versucht. Als erster hat Abt Augustin Calmet in seinem Regelkommentar eine Zusammenstellung geboten (S. Nr. 1) und nach ihm ausführlicher P. Magnoald Ziegelbauer in seiner immer noch so schätzenswerten „Historia rei literariae O. S. B.“ (S. Nr. 2).

Eine Abgrenzung der einschlägigen Regeluntersuchungen war vielfach geboten. Von Regelausgaben wurden nur jene einbezogen, die durch Anmerkungen oder Vorreden irgendwie kommentiert sind. Für die übrigen kann das Werk Albaredas herangezogen werden. Auch Biographien des hl. Vaters Benedikt wurden nur insoweit berücksichtigt, als sie das Gedankengut des hl. Ordensstifters darzulegen suchten. Schwierig ist die Abgrenzung innerhalb der asketischen Literatur. Von ihr wurde nur das angeführt, was tatsächlich eine konkrete Erklärung der hl. Regel selbst darstellt. Vielfach ist auf Büchertiteln das Wort „Regel des hl. Benedikt“ nur ein Synonym für Benediktinertum überhaupt. Solche Untersuchungen konnten daher unberücksichtigt bleiben. Bei größeren Werken waren zuweilen Rückweise geboten. Bei mehreren Auflagen wird nur die letzte angeführt.

Abkürzungen: StM. = Diese Zeitschrift. RB = Revue Bénédictine (Maredsous). BM = Benediktinische Monatsschrift (Beuron).

## Übersicht.

### A. Bibliographie.

### B. Text und Übersetzungen:

#### I. Regelausgaben und deren Kritik.

#### II. Textkritisches.

1. Allgemeine textkritische Untersuchungen. — 2. Untersuchungen einzelner Handschriften. — 3. Abhängigkeiten des Textes. — 4. Einfluß des Textes.

### III. Mittelalterliche Übersetzungen und deren Untersuchungen:

1. Deutsche — 2. Englische — 3. Anderssprachliche Übersetzungen.

#### C. Erläuterungen zum Inhalt der hl. Regel:

I. Allgemeine Erklärungen der Regel und des Lebens des hl. Benediktus:

1. Systematische Kommentare und deren Untersuchungen. — 2. Allgemeine Darstellungen der hl. Regel. — 3. Biographien des hl. Benedikt. — 4. „Geist der hl. Regel.“

II. Einzeluntersuchungen:

1. Einzelteile:

a) Zu einzelnen Kapiteln. — b) Zu einzelnen Wörtern und Wendungen.

2. Einzelbegriffe:

a) Frömmigkeit, Aszese, Liturgie, Arbeit. — b) Exegetisches. — c) Rechtliches. — d) Pädagogisches. — e) Soziales. — f) Sprachliches. — g) Historische Zusammenhänge. — h) Kunst.

#### A. Bibliographie.

- Calmet A., *Catalogus alphabeticus auctorum, qui in Regulam S. Benedicti scripserunt* (S. Nr. 154 S. LIII—LXXVIII) [1]  
 Ziegelbauer Magnoald, *Historia rei literariae ordinis s. Benedicti, Pars tertia*, Augsburg 1754, S. 6—34 [2]  
 S. Benedictus. *Vita, Brevis compilatio regulae, Regula* (Gesamtkatalog der Wiegendrucke Band III (Leipzig 1928), S. 619—623) [3]  
 Albareda Anselm, *Bibliografia de la Regla Benedictina, Monestir de Montserrat*, 1932 [4]  
 Szunyogh X. Ferenc., *A Regula irodalma* (Die Literatur der Regel) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 186f.) [5]  
 Michels Th., *Neues Schrifttum zur Regel s. Benedikts* (StMit 52 (1932), S. 57f.) [6]  
 Hilpisch Stephan, *Die Regel des hl. Benedikt auf der Pressa in Köln* (Benedikt. Monatsschrift 10 (1928), S. 421f.) [7]  
 Schmitz Philibert, *Une Exposition de la Règle de S. Benoît* (Revue lit. et monastique 14 (1928) S. 16) [8]

#### B. Text und Übersetzungen.

I. Regelausgaben und deren Kritik.

- Plenkens Heribert, *L'édition de la Règle Bénédictine par Baudouin Moreau* (RB 39 (1927) S. 368—370) [9]  
 De Ferrariis Paulus Augustinus, *Ss. Patriarchae Benedicti Regula ex vetustissimis membranis in s. monasterio montis Casini asservatis exemplata iuxta lectionem D. P. De Ferrariis Casinensis editio secunda*, Monte Cassino 18 (1888) [10]  
 Schmidt Edmund, *Regula S. P. Benedicti iuxta antiquissimos codices recognita*, Regensburg 1892 [11]  
 Wölfflin Eduard, *Benedicti regula monachorum*, Lipsiae 1895 [12]  
 Schmidt Edmund, *Eine neue kritische Ausgabe der Regel d. hl. Benedikt* (StMit 16 (1895), S. 681—692) [13]  
 Stabile Fr., *Emendationes editionis Wölfflinianae Benedicti Regulae* (Rivista di filologia e di istruzione classica 40 (1912), S. 293) [14]  
 Regula ss. P. N. Benedicti editio tertia secundum editionem Congregationis Casinensis ad veteres codices maxime ad Sangallensem et Einsiedlensem revisa et emendata, Einsiedeln 1895 [15]  
 Morin Germain, *Regulae s. Benedicti traditio codicum mss. Casinensium a praestantissimo teste usque repetita codice sangallensi 914, Montecassino 1900* [16]  
 Schmidt Edmund, *Erklärung gegen Germain Morin O.S.B.* (StM 22 (1902), S. 363—373) [17]

- Bihlmeyer Pius, Die Regel des hl. Benedikt, Kempten 1914 [18]  
 Butler C., Sancti Benedicti regula monasteriorum, Editio altera, Friburgi  
 Brisgoviae 1927 (Erste Aufl. 1912) [19]  
 Schmidt Edmund, Einige kritische Bemerkungen zur jüngsten Ausgabe der Be-  
 nediktinerregel (StudMit 35 (1914), S. 130—137) [20]  
 Morin Germain, Vers un texte définitif de la Règle de S. Benoît (Revue bénédictine  
 29 (1912), S. 393—410) [21]  
 Linderbauer Benno, S. Benedicti Regula monachorum, herg. u. philo-  
 logisch erklärt, Metten 1922 [22]  
 Linderbauer Benno, Regula Monasteriorum. Edidit prolegomenis apparatu  
 critico, notis instruxit B. L. (Florilegium patristicum ed B. Geyer et  
 J. Zellinger XVII, Bonn 1928) [23]  
 Morin Germain, L'édition de la Règle bénédictine par B. Linderbauer et son Com-  
 mentaire philologique (Revue bénédictine 34 (1922), S. 119—134) [24]  
 Plenkers H., Neue Ausgaben und Übersetzungen der Benediktinerregel (StMit 47  
 (1929), S. 183—195) [25]  
 Lowe E. A., Regula S. Benedicti specimina selecta e codice antiquissimo  
 Oxoniensi, Oxford 1929 [26]  
 Kuckhoff Josef, Benedicti Regula Monachorum 1. Text, 2. Kommentar,  
 Münster 1931, 2 Fasc. [27]  
 Kuckhoff Josef, Die Regula S. Benedicti als Bildungs- und Unterrichts-  
 stoff (Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendbildung 2 (1926),  
 S. 711f.) [28]  
 Widmann Ildefons, Die Regel St. Benedikts als Schulbuch (BM 9 (1927), S. 226  
 bis 227) [29]

## II. Textkritisches.

## 1. Allgemeine textkritische Untersuchungen.

- Molnar Bertalan, A regula szövegtörténete (Die Textgeschichte der Regel)  
 (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 150f.) [31]  
 Grützmaker Georg, Die Bedeutung Benedikts und seiner Regel in der  
 Geschichte des Mönchtums, Berlin 1892 [32]  
 Wölfflin Eduard, Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel (Sitzungs-  
 berichte d. phil.-hist. Klasse der kgl. bayerischen Akademie d. Wissen-  
 schaften Heft III (1895), S. 429—454) [33]  
 Weyman Carl, Ed. Wölfflin, Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel (Wochen-  
 schrift für klassische Philologie 1896, S. 1—13) [34]  
 Plenkers Heribert, Zur Regel St. Benedikts (Historisch-Politische Blätter 118  
 (1896), S. 259—267) [35]  
 Spreitzenhofer E., Die historischen Voraussetzungen der Regel des hl.  
 Benedikt von Nursia, Wien 1896 [36]  
 Traube Ludwig, Textgeschichte der Regula S. Benedicti (Abhdlgn. d. k.  
 bay. Akademie der Wiss. III. Cl. XXI. Bd. III. Abh.), München 1898 [37]  
 Winterfeld P. v., Besprechung (Göttingische gelehrte Anzeigen 161,2 (1899),  
 S. 888—889) [37a]  
 Schmidt Edmund, Eine neue Publikation über die Regel d. hl. Benedikt (StMit 20  
 (1899), S. 137—145, 470—476) [38]  
 Butler Cuthbert, The Text of St. Benedict's Rule (Downside Review (1899), S. 223  
 bis 233) [39]  
 Chapman John, La Texte de la règle de S. Benoît (RB 15 (1898), S. 503—512)  
 [39a]  
 Besprechungen bei Butler C. Benediktinisches Mönchtum S. 429 Anm. 33  
 Plenkers Heribert, Neuere Arbeiten und Streitfragen über die Benediktiner-  
 regel (Zeitschrift d. österreichischen Gymnasien 53 (1902), S. 97 [40  
 Schmidt Edmund, Neuere Arbeiten und Streitfragen über die Benediktinerregel  
 (StM 23 (1902), S. 363—373) [41]  
 Plenkers Heribert, Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der  
 ältesten lateinischen Mönchsregeln (Quellen u. Untersuchungen zur  
 lateinischen Philologie des Mittelalters 1 (1906), S. 27) [42]  
 Noblet Andreas, Le Texte de la règle bénédictine (Revue Mabillon 3 (1907), S. 284 f.)  
 [43]  
 Rand E. K., Besprechung (Göttingische gelehrte Anzeigen 169 (1907), S. 867—879)  
 [43a]

- Butler C., The Monte Cassino Text of St. Benedict's Rule (Journal of Theological Studies 3 (1902), S. 458ff.) [44]
- Traube Ludwig, Textgeschichte der Regula St. Benedicti. 2. Aufl. hrsg. von H. Plenkens (Abhandlungen der kgl. Bayerischen Akademie d. Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse XXV, 2), München 1910, gr.-8°, 127 S., 4 Tafeln [45]  
Besprechungen s. o. Nr. 39a
- X., Ob St. Benedikt seine Regel schon in Subiaco geschrieben? (StM 2 (1881), S. 232f.) [46]
- Albers P. Br., Hat Papst Zacharias den Mönchen von Montecassino ein Autograph der Regelhandschrift des hl. Benedikt geschenkt? (StMit 37 (1916), S. 117f.) [47]
- Rothenhäusler M., Über Anlage u. Quellen der Regel d. Hl. Benedikt (StMit 38 (1917), S. 1ff.) [48]
- Rothenhäusler M., Die Anlage der Regel des hl. Benedikt (StMit 39 (1918), S. 167f.) [49]
- Gradenwitz O., Zur „Regula sancti Benedicti“ (Studi in onore di S. Riccobono 1932, S. 573—584) [50]
- Gradenwitz Otto, Die Regula Sancti Benedicti nach den Grundsätzen der Pandektenkritik behandelt. Weimar 1929 [51]
- Gradenwitz Otto, Ein Schlaglicht auf den Artikel: Textschichten in der Regel des hl. Benedikt (Zeitschr. für Kirchengeschichte 51 (1932), S. 228f.) [52]
- Brechtler Suso, Versus Simplicii casinensis abbatis. Ihre Stellung in der Textgeschichte der Regula (RB 50 (1938), S. 89—135) [53]  
Siehe auch Nr. 56 u. 215.

## 2. Untersuchungen einzelner Handschriften.

- De Bruyne D., Un feuillet oncial d'une règle de moniales (RB (1923), S. 126—128) [54]
- Munding Emmanuel, Palimpsesttexte des Cod. Latinus Monacensis 6333. Die Benediktinischen Texte (Texte und Arbeiten, Heft 15—18) Beuron 1930 [55]
- Bauerreiß R., Über die angebliche Bücher- und Reliquienschenkung Karls des Großen an Benediktbeuern (StMit 57 (1939) S. 151f.) [56]
- Guillermo Antolin, Historia y description de un Codex del siglo IX (La Ciudad de Dios 75 (1908), S. 23f.) [57]  
(Cod Esc. a. I, 13 um 812)
- Butler Cuthbert, The Rule of St. Benedict (Journal of theological Studies 11 (1910), S. 279—288) [58]  
Über Ms. Barcel. XI, 64
- Butler C., The Cassinese Manuscripts of the Rule (Casinensia I (1929), S. 125—127) [59]
- Wilmart A., Un livret bénédictin composé à Gellone au commencement du IX siècle (Revue Mabillon 11 (1922), S. 119—133) [60]
- Figueres G. M., Alguns manuscrits llatins de la Regla de sant Benet (Catalonia monastica II (1929), 253—257) [61]
- Schönbach, Eine Münchner Handschrift des 13. Jahrh. (Cod. germ. 90) (Sitzungsberichte der Wiener Akademie Phil. hist. Klasse 98 (1881), S. 913—971) [62]
- Plenkens Heribert, Une édition de la Règle bénédictine au XV siècle (RB 18 (1901), S. 21f.) [63]
- Boselli A., Una ignorata edizione quattrocentesca della „Regula“ di S. Benedetto (La Bibliofilia 34 (1932), S. 121f.) [64]
- Albareda Anselm, La „Regula s. Benedicti“ estampada a Montserrat el 1499 (Catalonia Monastica II (1929), S. 385f.) [65]

## 3. Abhängigkeiten des Textes.

- Molnar Bertalan, A regula vizonyja a korábbi és egykoru regulakhoz. (Das Verhältnis der Regel zu früheren und gleichzeitigen Regeln) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 34) [66]
- Kalovics Ad., A regula forrasai. Szent Benedek Müvelsége (Die Quellen der Regel) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 15f.) [67]
- Herwegen I., Väterspruch und Mönchsregel, Münster 1937 [68]
- Böhmer H., Hat Benedikt von Nursia die Didache gekannt? (Zeitschr. für die neutestam. Wissenschaft (1911), S. 287f.) [69]
- Lambot Cyrille, L'influence de S. Augustin sur la Règle de S. Benoît (Revue lit. et monastique 14 (1929), S. 320—330) [70]
- Albers Paul, Cassians Einfluß auf die Regel des hl. Benedikt (StM 43 (1925), S. 32f.; 46, S. 12f., 146f.) [71]
- Capelle Bernard, Les oeuvres de Jean Cassien et la Règle bénédictine (Revue lit. et monastique 14 (1929), S. 307—317) [72]
- De Bruyne Don., La première règle de S. Benoît (RB 42 (1930), S. 316f.) [73]
- Lambot C., Un code monastique précurseur de la Règle bénédictine (Revue lit. et monastique 14 (1929), S. 331—337) [74]
- Alamo M., La règle de S. Benoît éclairée par sa source, la Règle du Maître (Revue d'histoire ecclés. 34 (1938), S. 740—755) [75]
- Perez de Urbel J., La Règle du Maître (Revue d'histoire ecclésiastique 34 (1938), S. 707ff.) [76]
- Perez de Urbel, Le maître et S. Benoît (Revue d'histoire ecclésiastique 34 (1938), S. 756f.) [77]
- Lambot C., Passage de la „Regula Magistri“ dépendant d'un manuscrit interpolé de la règle bénédictine (RB 51 (1939), S. 139—143) [78]
- Cavallera F., La „Regula Magistri“ et la Règle de saint Benoît. Le problème littéraire (Revue Ascétique et mystique 20 (1939), S. 225—236) [79]
- Berlière Ursmar, Les Vitae patrum Jurensium et la règle de S. Benoît, Rome 1920 [80]
- Gorce D., La part des „Vitae patrum“ dans l'élaboration de la Règle de S. Benoît (Revue lit. et monastique 14 (1929), S. 338f.) [81]
- Collinet Paul, La règle de S. Benoît et la Législation de Justinien (Revue de l'histoire des religions 104 (1931), S. 272—278) [82]

## 4. Einfluß des Regeltextes.

- André E., De „imitatione Christi“ e la Regola di s. Benedetto (Riv. storica benedettina 1 (1906), S. 517) [83]
- Codina A., Regulae antiquorum Ordinum et praeparatio constitutionum Soc. Jesu (Archivum Soc. J. 1 (1932), S. 41ff.) [84]
- Hofmeister Philipp, Des hl. Benediktus Regel in den Regeln und Satzungen anderer Orden (StMit 54 (1936), S. 185f., S. 342f.) [85]
- Jørgensen E., Regula s. Benedicti i „Kong Valdemars Jørgebog“ (Historisk Tidsskrift, 8 ser. (1907), S. 65—69) [85a]

## III. Mittelalterliche Übersetzungen und deren Untersuchungen.

## 1. Deutsche ma. Übersetzungen.

- Viehbacher A., Ein Gang durch die Geschichte der deutschen Benediktinerregel von Kero bis Schmidt (StMit 35 (1914), S. 525) [86]
- Danzer Beda, Übersetzungen der Benediktinerregel (Bened. Monatsschrift 12 (1930), S. 241—244) [87]
- De Luca Giuseppe, Vita e Regola di san Benedetto in antichi volgarizzamenti, Florenz 1923 [88]
- Franck Bernhard, Keronis monachi S. Galli Interpretatio Regulae s. Benedicti, Ulm 1776 [89]
- Daab Ursula, Studien zur althochdeutschen Benediktinerregel, Halle 1929 [90]

- Scherer W., Die Hohenfurter Benediktinerregel (Zeitschrift für deutsches Altertum NF 4 (1873), S. 224—279) [91]  
 Sievers Eduard, Die Oxforder Benediktinerregel, Halle 1887 [92]  
 Troxler J. B., Die Regel des hl. Benedikt im deutschen Originaltext einer Engelberger Handschrift des 13. Jahrhunderts (Geschichtsfreund 39 (1884), S. 1f.) [93]  
 Lietzmann B., Der Wortschatz der Engelberger Benediktinerregel (Beiträge zur Geschichte d. deutschen Sprache u. Literatur (1920), S. 483f.) [94]  
 Konzelmann M., Die Engelberger Benediktinerregel, eine sprachgeschichtliche Untersuchung. Frauenfeld 1919 [95]  
 Koch Ernst, Die Wolfenbüttler mittelniederdeutschen Versionen der Benediktinerregel, Wolfenbüttel 1903 [96]  
 Selmer Carl, Studien zur mittelhochdeutschen Benediktinerregel, München 1924 [97]  
 Selmer Carl, Middle high German translations of the regula s. Benedicti. The eight oldest versions, Cambridge (Mass.) 1932 [98]  
 Selmer Carl, The London Benedictine Rule an unpublished middle high German manuscript of the late fourteenth century (Ergänzungsheft 11 der StM), München 1936 [99]

## 2. Englische.

- Schröer Arnold, Die Winteny-Version der Regula s. Benedicti, lateinisch und englisch mit Einleitung, Anmerkungen, Glossar, Halle 1888 [100]  
 Stark O., Die Winteny-Version in der Regel des hl. Benedikt (StMit 27 (1906), S. 409—418) [101]  
 Almond L., The Winteny version of the Rule of St. Benedict (Downside Review (1904), S. 184f.) [102]  
 Tachauer J., Die Laute und Flexionen der Winteny-Version der Regula S. Benedicti, Würzburg 1900 [103]  
 Logeman H., The Rule of S. Benet. Latin and Anglo-Saxon interlinear version, London 1888 [104]  
 Hermanns Wilhelm, Lautlehre und dialektische Untersuchung der altenglischen Interlinearversion der Benediktinerregel, Bonn 1906 [105]  
 Schröer, Arnold, Die angelsächsischen Prosabearbeitungen der Benediktinerregel, Kassel 1888 [106]  
 Rohr G. W., Die Sprache der altenglischen Prosabearbeitungen der Benediktinerregel, Bonn 1912 [107]  
 Kock E., Three middle english versions of the Rule of saint Benedict, London 1902 [108]

## 3. Die anderssprachlichen ma. Übersetzungen.

- Albareda Anselm, Textos catalans de la Regla de Sant Benet (Catalonia Monastica II (1929), S. 56f.) [109]  
 Burnam I. M., An old Portuguese Version of the Rule of Benedict. Palaeographical edition from the Alcobaca ms. n. 300 (agora 231) in the Bibliotheca publica of Lisboa. Cincinnati, University Press 1912 [110]  
 Paviča Armina, Regule sv. Benedicta (Starine VII, 57—129) [110a]  
 Regula s. Benedicti in provincialem sermonem translata iuxta Cod. Casanatensem 329 (B IV. 9) [111]  
 Bertoni G., Le traduzioni provenzali della Regola di S. Benedetto (Archivum romanicum 13, S. 439ff.) [112]

## C. Erläuterungen zum Inhalt der hl. Regel.

### I. Allgemeine Erklärungen der hl. Regel und des Lebens des hl. Benedikt.

#### 1. Systematische Kommentare und deren Untersuchungen. a) Bis 1500.

- ✓ Paulus Diaconus, Pauli Warnefridi diaconi Cassinensis in sanctam regulam Commentarium (Bibliotheca Casinensis IV (1880), Florilegium 1—173) [113]

- Mittermüller Rupert, Der Regel-Commentar des Paulus Diaconus, des Hildemar und des Abtes Basilus (StMit 9 (1888), S. 394 f) [114]
- Paschini P., Paolo Diacono e la sua Expositio super Regulam s. Benedicti (Memorie storiche Forogiuliesi 25 (1929), S. 67—88) [115]
- vgl. auch Nr. 45.
- Smaragdus: Smaragdi Expositio in Regulam sancti Benedicti (Migne, PL 102, S. 698—922) [116]
- Barbeau L., Essai critique sur la vie et les oeuvres de Smaragde (Ecole de Chartes Position des thèses 1906, S. 1—6) [117]
- Vgl. auch Nr. 45.
- Hildemar, Expositio Regulae nunc primum typis mandata a P. Ruperto Mittermüller, Regensburg 1880 [118]
- Vgl. auch Nr. 45.
- Cipolla, Ricerche sull' antica biblioteca del monastero della Novalesa (Memorie d. R. Accademia di Torino Ser. II, Tom. 44 (1894), S. 87—92) [119]
- Benedikt v. Aniane, Codex regularum monasticarum et canonicarum (Migne PL 103, 393—700) [120]
- Vgl. auch Nr. 45.
- Seebaß Otto, Über das Regelbuch Benedikts v. Aniane (Zeitschrift f. Kirchengeschichte 15 (1894), S. 244—260) [121]
- Benedikt v. Aniane, Concordia regularum (Migne PL 103, 702—1380) [122]
- Plenkers Heribert, Überlieferungen der Regelbücher Benedikts v. Aniane (Quellen u. Untersuchungen z. lat. Philologie des Mittelalters 1 (1906), S. 1—25) [123]
- Vgl. auch Nr. 45.
- Symons Thomas, The monastic observance of the Regularis Concordia b. The Concordia and the Rule of St. Benedict (Downside Review 45 (1927), S. 146—164) [124]
- Petrus Diaconus, Explanatio super regulam s. Benedicti (Biblioteca Cassinensis V (1895), S. 82—174) [125]
- Bernhard v. Montecassino, Bernardi I. abbatis Casinensis in Regulam s. Benedicti expositio, ex tabulario Casinensi nunc primum edita cura et studio Anselmi Caplet M, Montecassino 1894 [126]
- Bernhard v. Montecassino, Speculum monachorum. Hrsg. v. Hilarius Walter 1901 [127]
- Walter Hilarius, Das Speculum monachorum des Abtes Bernhard I. von Montecassino (StM 21 (1900), S. 411—423) [128]
- Hildegard v. Bingen, Regulae s. Benedicti explanatio (Migne PL 197, S. 1053—1066) [129]
- Declaratorium vetus regulae S. P. Benedicti ab anonimo Casinensi in vulgare eloquium translatum ex codice Casinensi DCXXIX Plut. M. saec. XIV (Spicilegium Casinense IV (1895)) [130]
- Drinkwelder Erhard, Der Weg zu Gott in der Regelerklärung des Johannes von Kastl (BM 5 (1923), S. 50—57, 73—82, 164—173) [131]
- H. W. V., Olivier le Langhe, commentateur flamend de la règle de S. Benoît au XV siècle (Messager d. Fidèles 9 (1892), S. 420 f.) [132]
- Turrecremata Johannes, Expositio in Regulam s. Benedicti, Köln 1575 [133]
- Turrecremata Johannes, Tractatus de reformatione seu decisiones in regulam s. Benedicti pro conscientia prelatorum et subditorum, Venetiis 1618 [134]
- Birk, Ein Kommentar zur Regel des hl. Benedikt (StM 20 (1899), S. 515—516) [135]
- Gremper Chrysostomus, Des Kardinals Johann von Turrecremata Kommentar zur Regel des hl. Benedikt (StMit 45 (1927), S. 223—283) [136]
- Lugano Pl., Un commento quattrocentesco della regola benedettina (Rivista storica Benedettina 4 (1909), S. 56f.) [137]
- Trithemius, Commentarius in S. Benedicti regulam. Valenciennes 1608 [138]
- Bohier Petrus, Petri Boherii in Regulam s. Benedicti commentarium. Hrsg. von Allodi L., Subiaco 1908 [139]

## b) Von 1500—1800.

- Petrus v. St. Audomar, Institutiones Monasticae, Coloniae 1584 apud Maternum Cholinum [140]
- Benard Laurentius, La régulière tirée de la règle de S. Benoît, Parisiis apud Petrum Giffart, 1619 [141]
- Stengel Karl, Meditationes in Regulam S. P. N. Benedicti nunc primum latine publici iuris factae opera et studio ..., Augustae Vindelicorum 1620 [142]
- Graesbeck Johannes, In Regulam S. P. Benedicti abbatis totius occidentis patriarchae Commentarius, Duaci 1624 [143]
- Perez Anton, Commentaria in Regulam SS. P. Benedicti monachorum patriarchae, Lugduni 1625 [144]
- Haefften B., Disquisitionum monasticarum libri XII, quibus S. P. N. Benedicti Regula et varie ... dilucidantur, Anvers 1648 [145]
- Seiler Joachim, Anmerkungen über die Regel s. Benedicti, Constanz 1681 [146]
- Mège Antonius Josephus, Commentaire sur la règle de St. Benoît, où les sentiments et les maximes de ce Saint sont expliquées par la doctrine des conciles, des S. Pères, des plus illustres Solitaires et des principaux Auteurs, qui ont traité de la vie monastique, 4<sup>o</sup>, Parisiis 1687 [147]
- S. Revue Bossuet IV, 29—30: 217—219.
- Martene Edmund, Commentarius in regulam s. Patris Benedicti, litteralis, moralis, historicus ex variis antiquorum scriptorum commentationibus, actis Sanctorum, monasteriorum ritibus, aliisque monumentis cum editis tum manuscriptis concinnatus, Paris 1690 [148]
- Sczygielski Stanislaus, Catechismus monasticus sive Regulae S. Benedicti Synopsis analytica ... Nunc denuo typis recusa Bambergae sumptibus Wolfgangi Mauriti Enderi, Anno 1713 [149]
- [Gournaiz M. de], La Traduction et explication littérale et morale de la Règle de S. Benoist, Rouen 1714 [150]
- Erhard Thomas, Concordantiae novae. Augsburg, Johannes Stötter 1723 [151]
- Seiler Joachim, Animadversiones super regulam s. Benedicti, prout haec in nostris Germaniae partibus moderno tempore servantur, Augsburg Matthias Wolff 1727 [152]
- Seiler Joachim, Animadversiones super Regulam SS. Patris n. Benedicti auctore ... Libellus Augustae Vindelicorum anno 1727 impressus auspice Rev. et Amp. D. D. Bonifacio I., Abbate S. Vincentii et congregationis Americano-Casinensis praeside, denuo editus Typis Abbatiae S. Vincentii in Penna 1877 [153]
- Calmet Augustin, Commentaire littéral, historique et moral sur la Règle de S. Benoît, Paris 1734, 2 Bände [154]
- Auch lateinisch (Linz 1750), italienisch (Arrezzo 1751)
- Martin Claude, La Pratique de la Règle de S. Benoît, Paris 1734 [155]
- Lateinisch (Mainz 1739, St. Blasien 1757).

## c) Nach 1800.

- Austheilung und Anwendung aller Punkte der Regel des hl. Vaters Benedictus ... Landshut, Attenkofer 1839 [156]
- Guéranger D., La Règle du bienheureux Père Saint Benoît avec les déclarations, Solesmes 1890 [158]
- Schneider Augustin, Erklärung der Regel des hl. Benedikt, Regensburg 1879 [159]
- Brandes Karl, Leben und Regel des hlg. Benedikt, 3 Bde., Einsiedeln 1857 [160]
- Wolter Maurus, Praecipua ordinis monastici Elementa, Brugis 1880 [161]
- Französisch (Brügge 1901).
- Sauter Benedikt, Kolloquien über die hl. Regel, 2. Auflage, Freiburg i. Br. 1901 [162]

- X., Explication ascétique et historique de la Règle de S. Benoît, Paris 1901,  
2 Vol. [163]
- Blair O. H., The Rule of St. Benedict edited with an English translation  
and Explanatory Notes, 2. Aufl., Fort Augustus 1906 [164]
- L'Huillier A., Die Regel des hl. Benedikt erklärt in ihrem geschichtlichen  
Zusammenhang und mit besonderer Rücksicht auf das geistliche Leben,  
Freiburg 1907 [165]
- Schmidt Edmund, Der hl. Benedikt, Patriarch der Mönche (StM 26 (1905), S. 404f.)  
[166]
- [Salasc Etienne], La Règle de S. Benoît traduite et commentée, Chapelle-  
Monteligeon 1908 [167]
- Bernigaud Symphorien, La Règle de Saint Benoît méditée, Nevers 1909  
[168]
- Delatte Paul, Commentaire sur la Règle de S. Benoît, 7. Aufl., Paris 1913  
[169]
- Englisch: London 1921. [169]
- Maréchaux Bernhard, La „Regula sancta“ nel commento moderno dell'Abbate di  
Solesmes (Rivista storica Benedettina 9 (1914), S. 5—8) [170]
- Besse J. M., La Règle des S. Benoît et son dernier commentateur (Questions eccle-  
siastiques 7 (1914), S. 514—523) [171]
- Laure Bernard, Règle du Patriarche S. Benoît, Texte, traduction, commen-  
taire, Chambéry 1925 [172]
- Renaudin Paul, Manuductio ad Regulam S. Benedicti rite interpretandam,  
Paris 1929 [173]
- Kössler Cornelius, S. Benedicti Regula monachorum für das Noviziat über-  
setzt und erklärt, Graz 1931 [174]
- Simon G. A., La Règle de Saint Benoît commentée pour les Oblats de son  
ordre, Lyon 1935<sup>2</sup> [175]
- Regola de S. P. Benedetto con le dichiarazioni per le suore benedettine della  
Madonna di Montevergine, Avellin 1937 [176]

## 2. Allgemeine Darstellungen der hl. Regel.

- X., La règle de Saint-Benoît (Le Messager des Fidèles 2 (1886), S. 104, 552f.,  
206f., 304f., 448f.) [176a]
- Alston Cyprian, Rule of St. Benedict (The Catholic Encyclopedia II (1913),  
S. 436—441) [177]
- Wöhrmüller Bonifaz, Die Regel des hl. Benedikt (St. Benedikt u. sein  
Werk I (München 1929), S. 6—8) [178]
- Hodgson G. E., The Rule of St. Benedict (Church Quarterly Review 73  
(1912), S. 276f.) [179]
- Butler Cuthbert, Benedictine Monachisme. Studies in Benedictine Life  
and Rule, 2. Aufl., London 1924 [180]
- Französisch: Paris 1924. Deutsch: St. Ottilien 1929.
- Schmitz Philibert, Bénédicte Règle (Dictionnaire de droit canonique  
II, Paris 1935, S. 297f.) [181]
- Pijper S., inhoud en strekking der oudste Klosterregels (Nederlandsch  
Archief voor Kerkgeschiedenis (1907), S. 318) [181a]

## 3. Biographien des hl. Benedikt.

- Rothenhäusler Matthäus, Voraussetzungen zum Verständnis des hl.  
Benedikt (BM 1 (1919), S. 209—215) [182]
- Krüger Gustav, Benedikt von Nursia (Schanz M., Geschichte der römischen  
Literatur 4. Teil 2. Hälfte (1920), S. 591—595) [182a]
- Schrörs Heinrich, Das Charakterbild des hl. Benedikt v. Nursia und seine  
Quellen (Zeitschrift f. kath. Theologie (Innsbruck) 45 1921, S. 199—207)  
[182b]
- Hilpisch Stephan, Die Quellen zum Charakterbild des hl. Benedikt (Zeitschrift f.  
kath. Theologie 49 (1925), S. 358f.) [183]
- Morin Germain, H. Schrörs Charakterbild des hl. Benedikt von Nursia u. seine  
Quellen (Bulletin d'ancienne littérature chrét. lat. I (1929), S. 37—40) [184]

- Manitius Max, Benedikt von Nursia (Geschichte der lateinischen Literatur des MA I, 89—91), München 1911 [184a]
- Tosti L., Della vita de s. Benedetto Monte Cassino 1892 [185]
- Seebaß O., Benedikt von Nursia und der Benediktinerorden (Realencyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche II (1897), S. 577—584 [186]
- L'Huillier, Patriarche St. Benoît, 1904 [187]
- Ford Hugh Edmund, Benedict of Nursia (The Catholic Encyclopädia II, S. 467—472) [188]
- Maréchaux Bernard, Saint Benoît. Sa vie, sa règle, sa doctrine spirituelle, Paris 1911, 12<sup>e</sup>, 205 S. [189]
- Delsart M. H., Saint Benoît et sa règle (Revue lit. et monastique 2 (1912), S. 46f.) [190]
- Staub J., Leben des hlg. Benedikt, Einsiedeln 1920 [191]
- Fausto Amadeo, Vita de s. Benedetto, Fabriano 1921 [192]
- Hebrard, S. Benoît, Paris 1922 [193]
- Ryelandt J., Essai sur la physionomie morale de Saint Benoît, Maredsous 1924 [194]
- Herwegen Ildefons, Der hl. Benedikt, ein Charakterbild. 3. Aufl., Düsseldorf 1926 [195]
- Van der Meer de Walcheren Pet., De heilige Benedictus, Bois le Duc 1922 [196]
- Fresnel S. du, Saint Benoît L'oeuvre et l'âme du Patriarche, Maredsous 1926 [197]
- Ramon i Arrufat Antoni, Sant Benet. Vida i obra del Gran Patriarca, Montserrat 1929 [198]
- Chapman John, Saint Benedict and the Sixth Century, Londres 1929 [199]
- Butler Cuthbert, Saint Benedict and the sixth Century (Downside Review 48 (1930), S. 179—197) [200]
- Chaussin L., Saint Benoît de Nursie, Paris 1929 [201]
- Salvatorelli L., San Benedetto e l'Italia del suo tempo, Bari 1929 [202]
- Vismara Silvio, S. Benedetto nella sua vita e nella sua regola, Mailand 1929 [203]
- Schmitz Philibert, Benoît, abbé du Mont-Cassin (Dictionnaire d'histoire et de Géographie ecclésiastiques 8 (1935), S. 233f) [204]
- Mc Cann Justin, Saint Benoît, London 1937 [205]
- Limouzin-Lamothe R., Saint Benoît et la règle bénédictine (Culture 1939, II, 291—306) [206]
4. „Geist der hl. Regel.“
- Benard Laurentius, De l'esprit de la Règle de S. Benoît en quoi il consiste et de moyens pour l'acquérir, Parisii 1616 [207]
- Spiritus S. P. N. Benedicti ... ex sacra Regula ... propositus a monacho Ordinis s. Benedicti e congregatione Virginis sine labe Conceptae, Zug, 1753 [208]
- Heigl Gotthard, Der Geist des hl. Benedikt (St M 20 (1899), S. 387—397, 628—640) [209]
- Albers Bruno, Der Geist des hlg. Benedikt, Freiburg 1916 [210]
- Schmitt Albert, Vom Wesen des benediktinischen Mönchtums (BM 9 (1927), 91—107) [211]
- Graf, Thomas, Zur Wesensstruktur des benediktinischen Geistes (BM 13 (1931), S. 9—23) [212]
- Chautard J. B., La règle de S. Benoît illustrée par Saint Bernard (Collectanea O. Cist. ref. I (1934), S. 7—20) [213]
- Gorce D., A l'école de saint Benoît (La Vie intérieure pour notre temps), Paris 1936 [214]

## II. Einzeluntersuchungen:

## 1 Einzelteile der hl. Regel.

## a) Zu einzelnen Kapiteln.

- Brechter Suso, Zum authentischen Titel der Regel des hl. Benedikt (StMit 55 (1937), S. 157—229) [215]
- Schmidt Edmund, Die Vorrede zur Regel des hlg. Benedikt (StMit 4 (1884), S. 1—23) [216]
- Schmidt Edmund, Noch einmal die Vorrede zur Regel des hl. Benedikt (StMit 24 (1903), S. 18—33) [217]
- Bessler Willibrord, Der Aufbau des Prologs zur Regel des hl. Benedikt (BM 11 (1929), S. 29—38) [218]
- Heufelder E., Der Prolog zur Regel des hl. Benedikt (StMit 46 (1928), S. 361f.) [219]
- Michels Thomas, „Attonitis auribus audiamus“ (StMit 50 (1932), S. 336f.) [220]
- Jandi Bernardin, Schola dominici servitii (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 77f.) [221]
- Michels Thomas, Eine Textfrage zum 1. Kapitel der Regel St. Benedikts (StMit 47 (1929), S. 196f.) [222]
- Plenkers Heribert, Servantes oder servientes. Zu Kap. 1 der Regula s. Benedicti (StMit 47 (1929), S. 38) [223]
- Weyman Carl, Analecta XXX. Zur Regula S. Benedicti (2. Kap.: transitorii et terrenis) (Historisches Jahrbuch 45 (1925) S. 76—77) [224]
- Weyman Carl, Zur Regula S. Benedicti (Kap. 2: transitorii) (Münchener Museum für Philologie des MA (1924), S. 274—306) [225]
- Finkeneis Basilius, Instrumenta Virtutum seu bonorum operum, Viennae Austriae, 1691 typis J. J. Man [226]
- Schmidt Edmund, Das 4. Kapitel der Regel des hl. Benedikt (StM 4, 2 (1883), S. 1—21) [227]
- Butler Cuthbert, The Rule of St. Benedict III: The instruments of good works (Journal of theological Studies 12 (1911), S. 261—268) [228]
- Fink Wilhelm, Beiträge zur Erklärung des 4. Kapitels der Benediktinerregel (Festschrift f. Abt Korb. Hofmeister), Metten 1938 [229]
- Vandeur Eugene, L'art spirituel d'aimer Dieu et l'homme, Mont-Cesar 1925 [230]
- Vandeur E., Les 72 instruments de la vertu (Revue lit. et monast. 24 (1932), S. 267—279) [231]
- Vgl. auch Nr. 45.
- Schmidt Edmund, Die scalae humilitatis des hl. Benedikt (StM 6 (1885), S. 1) [232]
- Claramunt Phil., De scala Jacob (StMit 23 (1902), S. 231—243) [233]
- Wolfsteiner Willibald, Das Kapitel des hl. Vaters Benediktus über die Demut (Sankt Benedikts Stimmen 30 (1906), S. 254 ff.) [234]
- Wolfsteiner Willibald, Die Demut nach der Lehre des hl. Benedikt, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1922 [235]
- Lambot Cyrille, L'ordre et le texte des „Degrés d'Humilité“ dans S. Thomas (RB 39 (1927), S. 129) [236]
- Harmel J., Le septième degré d'humilité (Revue lit. et monast. 17 (1932), S. 163f.) [237]
- Ryelandt J., L'humilité d'après saint Benoît (Revue lit. et monastique 19 (1934), S. 415f.) [238]
- Jüngt Thomas, Der Weg zur Seelenreife. Lesungen und Erwägungen über das Demutskapitel d. h. Benedikt St. Otilien 1928 [239]

- Columbanus (De Vert Claudius), Explication du Chapitre 48 de la Règle de S. Benoît pour servir d'éclaircissement à la question des Etudes Monastiques, Parisii 1694, 12<sup>o</sup> [240]
- Rhabani Mauri Opusculum contra eos, qui repugnant institutis B. P. Benedicti id est s. Regulae C. 59: De filiis nobilium vel pauperum qui offeruntur (Mabillon, Annales O. S. B., II, Appendix) [241]
- Schmidt Edmund, Das 72. Kapitel der Regel des hl. Benedikt (StMit 6 (1885) S. 1f.) [242]
- b) Zu einzelnen Wörtern und Wendungen.
- Regula
- Oppel Herbert, Kanon. Zur Bedeutungsgeschichte des Wortes und seiner lateinischen Entsprechungen (Regula, Norma), Berlin 1938 [243]
- Conversatio.
- Rothenhäusler Matthäus, Conversatio morum (BM 12 (1930), S. 145—146) [244]
- Würmseer Notker, „Conversatio morum suorum“ (StMit 57 (1939), S. 99f) [245]
- Vgl. auch Nr. 291 ff.
- Discretio.
- Schierl Wisintho, Sancta regula, discretione praecipua (StMit 36 (1915), S. 142—149) [246]
- Hébrard D., Essai sur la discrétion bénédictine, Ligugé 1914 [247]
- Hemina.
- Lancelot Claudius, Dissertation sur l'hémine de vin et sur la livre de pain de saint Benoist et des autres anciens religieux, 2. Aufl., Paris 1688 [248]
- Mabillon Johannes, Dissertatio de libra panis et hemina vini (Acta Sanctorum O. S. B. Saec. IV, Tom. I) [249]
- D. A. (Maredsous), Die Hemina und libra der Benediktinerregel (StMit 4 (1883), S. 249—267, 5 (1884), S. 37—60) [250]
- Nagl Erasmus, Wie groß war die Hemina? (StM 22 (1901), S. 533—537) [251]
- Litaniae, Missa s. Nr. 254.
- Mabillon Johannes, Traité, où l'on refute la nouvelle explication, que quelques auteurs donnent au mots de Messe et de Communion dans la règle de s. Benoît id est Tractatus in quo refutatur modus, quem quidam autores ad explicanda regulae Benedictinae vocabula: Missa et Communion nuper adhibuerunt 12<sup>o</sup>, Parisii 1689 [252]
- Vert de Claudius, Dissertation sur les mots de Messe et de Communion, Parisii 1694, 12<sup>o</sup> [253]
- Bäumer Suitbert, Ein Beitrag zur Erklärung von litaniae und missae in Kapitel 9—17 der hl. Regel (StMit 7 (1886), S. 285—294) [254]
- Schmidt Edmund, Vom Ursprung zweier Citate in der Regel des hl. Benedikt [„Sapiens innotescit paucis verbis“ — „Voluptas habet poenam“] (StM 5, 1 (1889), S. 340—345) [255]
- Denk J., Die Worte aus der Franziskanerregel: „Otiositas inimica est animae“ proverbium oder Apographum? (Franziskanische Studien (1917) S. 395f.) [256]
- Jaricot Paul, A Sentence in the Holy Rule („In omnibus sequantur regulam magistram“) (Pax 1920, S. 42f.) [257]
- Jaricot Paul, A Sentence of the Holy Rule (Pax (1920), S. 159f.) [258]
- Taylor Adrian, A Sentence of the Holy Rule (Pax 20 (1930), S. 34f.) [259]
- Flannery A., A Sentence of the Holy Rule (Pax 19 (1929), S. 66f.) [260]
- Ménager A., L'expression „Sapientiae doctrina“ chez S. Benoît (La Vie spirituelle 58 (1938), S. 80f.) [261]
- Scalae humilitatis s. Nr. 232ff.

## 2. Einzelbegriffe.

## a) Frömmigkeit und Ascese.

- Schuster Ildephons, *La Regola di san Benedetto e la tradizione ascetica dell'Ordine monastico* (Riv. storica benedettina 6 (1911), S. 398—400) [262]
- Herwegen I., *Das Christusbild in der Benediktinerregel* (Das heilige Feuer V (1918), S. 141f.) [263]
- Grützmacher G., *Zur Charakteristik der Frömmigkeit der Benediktiner-Regel* (Harnack-Ehrung, Leipzig 1921, S. 212f.) [264]
- Feuling D., *Die Ascese der Benediktinerregel* (BM 4 (1922), S. 328f.) [265]
- Berliere Ursmar, *L'ascèse bénédictine des origines à la fin du XIIe siècle*, Maredsous 1927 [266]
- Methode ascétique de S. Benoît*, Brügge und Paris 1937 [267]
- Kälin Bernhard, *Zur Philosophie der Benediktinerregel*, Sarnen 1929 [267a]
- Mitterer Sigisbert, *Die Familie als Grundlage benediktinischen Mönchtums* (BM 6 (1924), S. 81—94) [268]
- Szunyogh X. Fer., *A regula és a liturgia* (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 160f.) [269]
- Wolff Bonifaz, *Psalmodie, Lesung und Gebet* (StMit 5 (1884), S. 11f., 392f.) [270]
- Bäumer Suitbert, *Einfluß der Regel des hl. Benedikt auf die Entwicklung des römischen Breviers* (StMit 8 (1878), S. 1f., 157f.) [271]
- De Meester Plazidus, *L'office décrit dans la règle bénédictine et l'office grec* (Echos d'Orient 10 (1907), S. 336f.) [272]
- Gorce Dionys, *La Lectio divina des origines du Cénobitisme à S. Benoît et à Cassiodore*, Paris 1925 [273]
- Bruyne de D., *Le problème du psautier Romain* (RB 42 (1930), S. 101f.) [274]  
Vgl. auch Nr. 252—254.
- Mabillon Johannes, *Num in Regula s. Benedicti manualis labor praeicipiatur tanquam essentialis et citra quancumque immunitatem obligatio* (Tractatus de Studiis monasticis Vol. 2 Art 23 § 4) [275]
- Redmonet y Lopes Doriga, *El trabajo manual en las reglas monasticas* (Real Academia de ciencias morales y politicas, 1901), Fortanet [276]
- Haessle Johann, *Das Arbeitsethos des hl. Benedikt* (Oberrheinisches Pastoralblatt 1925, S. 3f.) [277]
- Morin G., *La journée du moine d'après la règle et la tradition bénédictine* (Messager d. fid. 6 und 7 (1887/88)) [278]
- Knowles D., *The monastic Horarium* (Downside Review (1933), 51, S. 706f.) [280]
- Buddenborg P., *Zur Tagesordnung in der Benediktinerregel* (BM 18 (1936), S. 88—100) [281]
- Danzer Beda, *St. Benedikts Regel als Erziehungsnorm für Missionare* (Zeitschr. für Missionswissenschaft (1928), S. 20f.) [282]
- Szunyogh X. F., *A regula és a Misszio* (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 251) [283]
- Muck, *Der hl. Benedikt und die Abstinenz* (Linzer theol. prakt. Quartalschrift 70 (1917), S. 618b ff.) [284]
- Steidle Basilius, *Das Lachen im alten Mönchtum* (BM 20 (1938), S. 271—280) [285]
- Groß K., *Der Anstand in der Regel und im Leben des hl. Benedikt* (BM 20 (1938), S. 264ff.) [286]

## b Exegetisches.

- X., Die Heilige Schrift und die Regel (StM 2 (1881), S. 104—105) [288]  
 Volk Paulus, Die Schriftzitate der Regula S. Benedicti (Texte und Arbeiten  
 Heft 15—18), Beuron 1930 [289]  
 Volk Paulus, Das Psalterium des hl. Benedikt (StMit 48 (1930), S. 83—97) [290]

## c) Rechtliches.

- Rothenhäusler Matthäus, Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti  
 (Beiträge zur Gesch. d. alten Mönchtums u. des Benediktinerordens 3),  
 München 1912 [291]  
 Herwegen Ildefons, Geschichte der benediktinischen Profeßformel (Beiträge  
 zur Gesch. d. alten Mönchtums und des Benediktinerordens 3, 2), Münster  
 1912 [292]  
 Rothenhäusler Matthäus, Die Anfänge der klösterlichen Profeß (BM 4  
 (1922), S. 21—28) [293]  
 Rothenhäusler Matthäus, Ältestes Mönchtum und klösterliche Beständig-  
 keit (BM 3 (1921), S. 87—95, 223—237) [294]  
 Rothenhäusler M., Die Beständigkeit des Benediktiners (BM 3 (1921),  
 S. 345f.) [295]  
 Rothenhäusler Matthäus, Die rechtlichen Wirkungen der benediktinischen  
 Beständigkeit (BM 3 (1921), S. 440—454) [296]  
 Schermann Egyed, As zertetes fogadalmak a regulaban (Des Mönchs-  
 gelübde in der Regel) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 126f.) [297]  
 Mayer Suso, Die benediktinische Verfassung (BM 8 (1926), S. 97—110) [298]  
 Kúhar Floris, Szent Benedek Regulája mint törvénykönyv (Die Regel  
 St. Benedikts als Gesetzbuch) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 58f.) [299]  
 Herwegen I., Vom Geist des römischen Rechts in der Benediktinerregel  
 (Christliche Verwirklichung. R. Guardini zum 50. Geburtstag), Rothen-  
 fels 1935. [300]  
 Mallinckrodt H. G., Die Stellung des Abtes in der Regel des hl. Benedikt  
 und die Bischofsidee bei Ignatius von Antiochien (Liturgische Zeit-  
 schrift 2 (1930), S. 14f., 94f.) [301]  
 Braunmüller Benedikt, Propst, Dekan und Prior in ihrem gegenseitigen  
 Verhältnis (StMit 4 (1884), S. 232f.) [302]  
 Lampen W., De superioribus iuxta Regulam S. Benedicti et iuxta S. P. N.  
 Franciscum (Archivum Franciscanum historicum 24 (1931) S. 557f.) [303]  
 Frank Matthias, Der Strafkodex in der Regel St. Benedikts (BM 17 (1935),  
 S. 310—318, 380—388, 465—472) [304]  
 Spilker Reginhard, Die Bußpraxis in der Regel des hl. Benedikt (StMit 56  
 (1938), S. 330f.; 57 (1939), S. 12—38) [305]  
 Lecler M., S. Benoît. Sa Vie, sa règle et l'influence de cette Règle sur les  
 institutions monastiques en Occident (Collationes Namurcenses 17 (1922/  
 23), S. 303f.) [306]  
 Hofmeister Philipp, Des hl. Benediktus Regel in den Regeln und Satzungen  
 anderer Orden (StM 54 (1936), S. 185—198, 342—366) [307]  
 Le Bail A., La Règle de S. Benoît dans l'ordre de Cîteaux (Revue lit. et  
 monastique 14 (1929), S. 413f.) [308]  
 Grisar A., San Benedetto, la sua Regola e la Santa Sede (Riv. storica  
 benedettina 15 (1924), S. 3f.) [309]

## d) Pädagogisches.

- Hügli Placidus, Der hl. Benedikt, Begründer der christlichen Erziehung  
 (StMit 6 (1885), S. 141) [310]  
 Regli M., Benedikt v. Nursia als Pädagoge. Eine Darstellung und Würdi-  
 gung seiner pädagogischen Anweisungen (Pharus 1926, S. 81f., 161f.) [311]

- Bertoglio Fr., Osservazioni sul contenuto pedagogico della regola e della vita benedettina (Scuola cattolica 57 (1929), S. 401f.) [312]
- Kollar Gedeon, A regula pedagogiaja (Die Pädagogik der Regel) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 185f.) [313]
- Dudine Charles, Educational Psychology and the Rule of St. Benedict (The Placidian 6 (1929), S. 7 (1930), S. 13f.) [314]
- Danzer Beda, Der Gedanke der Organisation in der Erziehung bei St. Benedikt (BM 12 (1930), S. 491—496) 315
- Banz Romuald, Der hl. Benedikt als Erzieher (BM 15 (1933), S. 287f., 380f.) [316]
- Danzer Beda, Sankt Benedikts Regel über Erziehung (Kirche u. Kanzel 12 (1939), S. 223—234) [317]

## e) Soziales.

- Werminghoff A., Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula s. Benedicti (Hist. Aufsätze Karl Zeumer ... dargebracht, Weimar 1910, S. 31f.) [318]
- Lieblang Alice, Die Wirtschaftsverfassung der Benediktinischen Mönchsregel (StudMit 50 (1932), S. 109f.) [319]
- Macher Emmanuel, A regula szocialis jelentősége (Die soziale Bedeutung der Regel) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 199f.) [320]
- Deiniger Franziskus, Der weltliche Berufsgedanke in der Benediktinerregel (BM 11 (1929), S. 149—173) [321]
- Hippel E. v., Die Krieger Gottes. Die Regel Benedikts als Ausdruck frühchristlicher Gemeinschaftsbildung, Halle 1937. [322]

## f) Sprachliches.

- Wölfflin Eduard, Die Latinität des Benedikt von Nursia (Archiv f. lateinische Lexikographie und Grammatik 9 (1896), S. 493f.) [323]
- Stabile Fr., Studi sul testo e la lingua della Regola di S. Benedetto (Rivista di filologia e di istruzione classica 42 (1914), S. 259f.) [324]
- Kokas Rajmund, A regula nyelve és stílusa (Sprache und Stil der Regel) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 46f.) [325]
- Vgl. auch bes. Nr. 22.

## g) Historische Zusammenhänge.

- Grünewald Hans, Die pädagogischen Grundsätze der Benediktinerregel (Forschungen z. Philosophie u. Geistesgeschichte 1), München 1939 [326]
- Clercq C. de, De regel van den hl. Benedictus in de vroegere middeleeuwen (Ons geestelijk erf. (Anvers) 11 (1937), S. 101f.) [327]
- Horvath Adam, A szent Regula elterjedése (Die Ausbreitung der hl. Regel) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 170f.) [328]
- Stosiek A., Das Verhältnis Karls des Großen zur Klosterordnung mit besonderer Rücksicht auf die Regula Benedicti, Greifswald 1909 [329]
- Koschek J., Die Klosterreform Ludwigs des Frommen im Verhältnis zur Regel Benedikts von Nursia, Greifswald 1908, 8<sup>o</sup>, 77 S. [330]

## h) Kunst.

- Mihalyi E., Szent Benedek törvénykönyvének hatása a művészetekre (St. Benedikts Gesetzbuch und sein Einfluß auf die Künste) (Pannonhalmi Szemle 4 (1929), S. 219f.) [331]
- Dehlinger Armand, Die Ordensgesetzgebung der Benediktiner und ihre Auswirkung auf die Grundrißgestaltung des benediktinischen Klosterbaus in Deutschland, Borna 1936 [332]
- Vivell C., Musikalische Termini in der Benediktinerregel (StMit 37 (1916), S. 611f.) [333]

## Verfasserverzeichnis.

- Alamo M. 75  
 Albareda 4, 65, 109  
 Albers 47, 71, 210  
 Almond 102  
 Alston 177  
 André E. 83  
  
 Bail Le 308  
 Banz 316  
 Barbeau 117  
 Bauerreiß 56  
 Bäumer 254, 271  
 Benard L. 141, 207  
 Benedikt v. Aniane 120, 122  
 Berlière 80, 266  
 Bernhard v. Montec. 127  
 Bernigaud 168  
 Bertoglio 312  
 Bertoni 112  
 Besse 171  
 Beßler 218  
 Bihlmeyer 18  
 Birk 135  
 Blair 164  
 Bohier 139  
 Böhmer 69  
 Boselli 64  
 Brandes 160  
 Braunmüller 302  
 Brechter 53, 215  
 Bruyne De 54, 73, 274  
 Buddenborg 281  
 Burnam 110  
 Butler 19, 39, 44, 58, 59, 180, 200, 228  
  
 Calmet 1, 154  
 Cann Mc 205  
 Capelle 72  
 Cavallera 79  
 Chapman 39a, 199  
 Chaussin 201  
 Chautard 213  
 Cipolla 119  
 Claramund 233  
 Clercq 327  
 Codina 84  
 Collard s. François  
 Collinet 82  
 Columban s. Vert de  
  
 Daab 90  
 Danzer 87, 282, 315, 317  
 Deblinger 332  
 Deininger 321  
 Delatte 169  
 Delsart 190  
 Denk 256  
 Dold 55  
 Drinkwelder E. 131  
 Dudine 314  
  
 Erhard Th. 151  
  
 Fusto 192  
 Ferrariis De 10  
 Feuling 265  
 Figueres 61  
 Fink W. 229  
 Finkeneis 226  
 Flannery 260  
 Ford H. E. 188  
 Franck Bernh. 89  
 Frank Matth. 304  
 Fresnel 197  
  
 Gournais 150  
 Gorce 81, 214, 273  
 Graf Th. 212  
 Gradenwitz 50, 51, 52  
 Graesbeck 143  
 Gremper 136  
 Grisar 309  
 Groß 286  
 Grünewald 326  
 Grützmacher 32, 264  
 Guéranger 158  
 Guillermo 57  
  
 Haeften 145  
 Harmel 237  
 Haeßle 277  
 Hebrard 193, 247  
 Heigl G. 209  
 Hermanns 105  
 Herwegen 68, 195, 263, 292, 300  
 Heufelder 219  
 Hildegard v. B. 129  
 Hildemar 118  
 Hilpisch 7, 183

- Hippel 322  
Hodgson 179  
Hofmeister 85, 307  
Horvath 328  
Hügli 310  
Huillier 165, 187
- J**  
Jandi 221  
Jaricot 257, 258  
Jørgensen 85 a  
Jüngt 239
- K**  
Kälin 267 a  
Kalovics 67  
Kero 89  
Knowles 280  
Koch E. 96  
Kock 108  
Kokas 325  
Kollar 313  
Konzelmann 95  
Koschek 330  
Kößler 174  
Krüger 182 a  
Kuckhoff 27, 28  
Kühnar 299
- Lambot 70, 74, 78, 236  
Lampen 303  
Lancelot 248  
Laure 172  
Lecler 306  
Lieblang 319  
Lietzmann 94  
Limouzin 206  
Linderbauer 22, 23  
Logeman 104  
Lowe 26  
Luca De 88  
Lugano 137
- M**  
Mabillon 252, 275  
Macher 320  
Mallinckrodt H. G. 301  
Manitius. 184 a  
Maréchaux 170, 189  
Martene E. 148  
Martin Claude 155  
Mayer Suso 298  
Meester De 272  
Mège 147  
Ménager 261  
Mihalyi 331  
Michels 6, 220, 222  
Mitterer S. 268  
Mittermüller 114, 118  
Molnar 31, 66  
Moreau Balduin 9
- Morin 16, 21, 24, 184, 278  
Munding 55  
Muck 284
- Noblet 43
- O**  
Oppel 243
- P**  
Paschini 115  
Paulus Diac. 113  
Pavića 110 a  
Perez Ant. 144  
Perez de Urbel 76, 77  
Petrus Boherius s. Bohier  
Petrus Diaconus 125  
Petrus v. St. Audomar. 140  
Piiper 181 a  
Plenkens 9, 25, 35, 40, 42, 45, 63, 123, 223
- Ramon i Arrufat 198  
Rand 43 a  
Rhabanus 241  
Redmonet 276  
Regli 311  
Renaudin 173  
Rohr 107  
Rothenhäusler 48, 49, 182, 244, 291, 293—296  
Ryelandt 194, 238
- S**  
Salasc 167  
Salvatorelli 202  
Sauter 162  
Schierl 246  
Scherer 91  
Schermann 297  
Schmidt Edmund 11, 13, 17, 20, 38, 41, 166, 216, 217, 227, 232, 242, 255  
Schmitt Albert 211  
Schmitz Ph. 8, 181, 204  
Schneider Aug. 159  
Schönbach 62  
Schröer 100, 106  
Schrörs 182 b  
Schuster 262  
Seebaß 121, 186  
Seiler 146, 152, 153  
Selmer 97, 98, 99  
Sievers 92  
Simon 175  
Smaragdus 116, 117  
Spilker 305  
Spreitzenhofer 36  
Stabile 14, 324  
Stark O. 101  
Staub 191

- Stengel K. 142  
Steidle 285  
Stosiek 329  
Symons 124  
Szygielski 149  
Szunyogh 5, 269, 283
- Tachauer 103  
Taylor 259  
Tosti 185  
Traube 37, 45  
Trithemius 138  
Troxler 93  
Turrecremata 133—136
- Van der Meer 196  
Vandeur 230, 231  
Vert de Cl. 240, 253  
Viehbacher 86
- Vismara 203  
Vivell 333  
Volk 289, 290
- Walter H. 127, 128  
Werminghoff 318  
Weyman 34, 224, 225  
Widmann Hdef. 29  
Wilmari A. 60  
Wimmer B. 153  
Winterfeld 37a  
Wöhrmüller 178  
Wolff 270  
Wölfflin 12, 33, 323  
Wolfsteiner 234, 235  
Wolter 161  
Würmseer 245
- Ziegelbauer 2

# Discretio (διάκρισις).

## Zur Bedeutungsgeschichte.

Von Ildefons Widmann OSB, Augsburg.

Der hl. Gregor sagt vom hl. Benedikt: scripsit monachorum regulam, discretionem praecipuam, sermone luculentam (dial. 2, 36). Das Wort discretio kommt in der Regula selbst nur dreimal vor:

Kap. 64 g. E.: discernat (sc. abbas) ac temperet, cogitans discretionem sancti lob dicentis: si greges meos plus in ambulando fecero laborare, morientur cuncti una die. Haec ergo aliaque testimonia discretionis, matris virtutum, sumens, sic omnia temperet, ut sit et fortes quod cupiant, et infirmi non refugiant.

Kap. 70: qui ... in ipsis infantibus sine discretionem exarserit, disciplinae regulari subiaceat.

Die Bezeichnung der discretio als mater virtutum führt auf Cassian zurück, der (coll. 2, 2, 4) den Abbas Moses sie als omnium virtutum generatrix, custos moderatrixque preisen und seine Lehre auf den Vater des Mönchtums, den hl. Antonius, zurückführen läßt.

Was ist discretio, wo es als sittlich bedeutsame Haltung gemeint ist, seit wann wird das Wort im sittlichen Sinn gebraucht, läßt sich dabei eine Bedeutungsentwicklung verfolgen<sup>1</sup>?

Ein nomen actionis bedeutet gern nicht nur das Tun, sondern auch die Fähigkeit zu diesem Tun, wobei das gewohnheitsmäßige Tun das Zwischenglied der Bedeutungsentwicklung sein wird. Für die hier in Frage stehende Bedeutungsentwicklung von discretio ist auszugehen von der Bedeutung „Fähigkeit zu unterscheiden“ und zu fragen, wie diese Bedeutung auf ein bestimmtes Gebiet eingengt worden ist. Da aber die gleiche Einengung auch bei der Bedeutung „Akt des Unterscheidens“ möglich ist, kann für unsern Zweck die Frage, ob an einer bestimmten Stelle Akt oder Fähigkeit gemeint ist, vernachlässigt werden. Discretio im Sinn von Unterscheidungsfähigkeit kommt nach den im Thesaurus linguae

<sup>1</sup> Das Folgende will nicht mehr als eine vorläufige Skizze sein; zu einer erschöpfenden Darstellung standen weder Zeit noch Hilfsmittel genügend zur Verfügung.

latinae vorliegenden Stellen erst in der christlichen Zeit vor und das gleiche scheint bei *διάκρισις* der Fall zu sein.

Jedes Unterscheiden ist ein Unterscheiden von Objekten. Zu erklären ist also besonders auch der Gebrauch des Wortes ohne beigefügten Genetiv. Handelt es sich hier um den Wegfall von selbstverständlich Gewordenem oder darum, daß das Unterscheiden als solches so wichtig geworden ist, daß daneben die Objekte nebensächlich erscheinen oder darum, daß diese Objekte nicht scharf faßbar sind? Im ersten Fall käme als Ausgangspunkt vor allem in Frage: Unterscheidung von Gut und Böses und die biblische Unterscheidung der Geister.

Die Unterscheidung von Gut und Böses ist etwas Grundlegendes in jeder Ethik. Sie ist etwas Ähnliches wie die Unterscheidung sinnlicher Eigenschaften. Eine Zusammenstellung beider Unterscheidungen haben wir schon an der bekannten Cicerostelle (Tusc. 5, 114): *Democritus luminibus amissis alba . . . discernere et atra non poterat, at vero bona mala, aequa iniqua poterat*. Die Unterscheidung des Sittlichen ist nicht immer leicht. Je mehr die ganz andere Art der höheren Welt gegenüber der niederen betont wird, um so mehr muß auch die Wichtigkeit dieser Unterscheidung betont werden. Es gibt ja auch Scheingüter gegenüber den wirklichen und so braucht es nach Musonius (Stoiker der neronischen Zeit) eine eigene *ἀσκησις* der Seele, um sie zu gewöhnen *τὰ ἀληθῶς ἀγαθὰ γνωρίζειν τε καὶ διακρίνειν ἀπὸ τῶν μὴ ἀληθῶς* (Mus. ed. Hense 25, 14ff.)<sup>2</sup>. Wie der vollendete Weise der Stoa, so braucht erst recht der durch die christliche Weisheit Vollendete die Unterscheidungsfähigkeit, zu der er geradezu gewisse Wahrnehmungsorgane hat: *τελειῶν δὲ ἐστὶν ἡ στερεὰ τροφή, τῶν διὰ τὴν ἕξιν τὰ ἀισθητήρια γυμνασμένα ἐχόντων πρὸς διάκρισιν καλοῦ τε καὶ κακοῦ* (Hebr. 5, 14). Bei Origenes, der diese Stelle zitiert (Joh.-Kom. 6, 267 GCS Or. 4, 160, 26f.), lebt der Gedanke weiter und wird ein anderes Mal das Gebiet der Unterscheidung durch zwei Paare von Gegenständen Gut und Böses, Wahr und Falsch (*διακριτικούς γενέσθαι ἀγαθῶν τε καὶ κακῶν, ἀληθῶν τε καὶ ψευδῶν*, Joh.-Kom. 13, 144 GCS Or. 4, 248, 5) bezeichnet, auch mit Bezug auf die Stelle im Hebräerbrief. In der 4. Homilie unter dem Namen des Ägypters Makarius (Migne Graec. 34, 472f.), heißt es gleich zu Beginn: rechte Christen müssen vor allem sorgen *τοῦ διανοητικοῦ καὶ διακριτικοῦ μέλους τῆς ψυχῆς*, für das unterscheidende Organ der Seele, damit sie sich die *διάκρισις τοῦ καλοῦ καὶ τοῦ κακοῦ* erwerben. Sie sollen dieses Organ wie ein Auge gebrauchen. Es folgt dann eine längere Ausführung, wie das Auge den Körper führt und wie die

<sup>2</sup> Nach Reizenstein, *Historia mon. und Historia Lausiaca* S. 97 ist bei Musonius und Epiktet der *διάκρισις*-Begriff vorbereitet.

Unterscheidungsfähigkeit ähnlich die Seele führen soll, vielleicht in Erinnerung an die Stelle vom Auge als Leuchte des Körpers (Matth. 6, 22), die auch Cassian auf die discretio bezieht (coll. 2, 2, 5). Wenn hier auf diese Makariusstelle hingewiesen wird, an der von der Unterscheidung von Gut und Böses und gleich darauf von der Unterscheidung schlechthin gesprochen wird, so soll damit nicht gesagt werden, daß hier zuerst diese Bedeutungsentwicklung vorliegt — sind ja die Fragen nach der Urheberschaft dieser Homilien zu wenig geklärt als daß man sie für zeitliche Festlegungen benützen könnte — sondern nur, daß sie auf einem solchen Weg möglich ist.

Solche Beobachtungen könnten die Entwicklung des Begriffes einigermaßen verständlich machen, doch auffallend ist, mit welcher Selbstverständlichkeit nun der Begriff der *διὰκρισις* in den Apophthegmata Patrum auftritt, meist ohne Zusatz und ohne daß man in dieser Sammlung Vorstufen zu ihm wahrnehmen könnte. Es handelt sich bei den folgenden Ausführungen um die griechische nach Personen geordnete Apophthegmensammlung (Migne Graec. 65, 71 ff.), deren Redaktion Bousset um 460—500 ansetzen möchte<sup>3</sup>, also später als Cassians Collationen und früher als Benedikts Regula. Selbst wenn dieser Ansatz zu früh wäre, läge daran nicht viel, da das Material selbst, sicher zum großen Teil auch schon seine sprachliche Gestalt, älter ist, ja vielleicht schon Cassian eine Vorstufe dieser Sammlung vorlag<sup>4</sup>. Aber auch bei jüngeren Stücken haben wir wohl eine Fortsetzung der alten Sprach- und Denkform und können daher ohne Untersuchung des Alters der einzelnen Stellen mit einiger Wahrscheinlichkeit die sprachliche Entwicklungsstufe der Apophthegmen einheitlich als altertümlicher als Cassian voraussetzen. Die Diakrise war jedenfalls schon Gegenstand der mündlichen Unterhaltungen der sketischen Väter, von denen ja Cassian selbst über sie belehrt sein will. Daß diese in der Mehrzahl koptisch gesprochen haben werden, ist nicht zu übersehen, aber wohl nicht von allzu großer Bedeutung, weil das Sprachliche hier Ausdruck einer besonderen Sicht ist, die wohl in jeder Sprache einen ähnlichen Niederschlag fand, wie ja auch die Wörter des Griechischen und Lateinischen hier wie ein Wort behandelt werden können.

Die Diakrise der Apophthegmen ist Unterscheidungsfähigkeit, weit genug gefaßt, daß Verschiedenes darunter fallen kann; gelegentlich nicht mehr als einfach Scharfsinn, so wenn sie Daniel beigelegt wird (man denke an die Susanna-Geschichte: Poimen 60), oder wenn einer als *διὰκριτικός* bezeichnet wird, der als ehemaliger Sklave durch fromme List erreicht, daß er

<sup>3</sup> Bousset, Apophthegmata S. 68.

<sup>4</sup> Siehe Bousset, Apophthegmata S. 71 ff.

seine damaligen Herrn wieder bedienen darf (Mios 2) oder wenn Agathon unterscheidend zwischen Sünde und Häresie zu jedem Vorwurf Ja sagt, nur zu dem der Häresie nicht (Ag. 5). Da sie ein feiner, scharfer Geist ist, erscheint vereinzelt einmal statt *διάκρισις λεπτότης* (Poim. 106). Sie wird mit der (schneidenden) Axt verglichen (Poim. 52; hier scheinen zwei Gedanken zusammengeworfen zu sein: sie wird zuerst mit dem klugen Gebrauch im Gegensatz zum bloßen Haben der Axt, dann mit der Axt selbst verglichen). Es ist eine Feinheit ähnlich der des göttlichen Geistes, von der die von Cassian zitierte Stelle spricht: *vivus est enim sermo Dei et efficax et penetrabilior omni gladio ancipiti et pertingens usque ad divisionem animae ac spiritus, compagum quoque ac medullarum, et discretor cogitationum et intentionum cordis* (Hebr. 4, 12; Cass. coll. 2, 2, 3).

Unter den Fällen aber, in denen sich dieser scharfe Geist zeigt, scheint eine Gruppe besonders hervortreten, bei der vielleicht am meisten die Notwendigkeit der Unterscheidungsfähigkeit erlebt wurde, und deren Eigenart eine zusätzliche Vorstellung erzeugt hat, die sich nun gern mit dem Wort einstellt. Heussi<sup>5</sup> sagt gut: „Was ist die Diakrisis? Die feine Unterscheidung, mit der der Mönch die verschiedene Lagerung der verschiedenen Fälle ins Auge faßt, um danach sein Handeln einzurichten.“ Sie ist Überwindung des Schematischen. Es gehört gerade das zum Reiz der Apophthegmen, daß wir in ihnen eine ganze Reihe von Erzählungen finden, wo die Handlung eines Vaters berichtet wird, weil sie von dem schematisch aufgefaßten Gebot oder Brauch abweicht. Z. B.: Ein älterer Mönch reicht anderen zu trinken, alle lehnen es ab, weil es dem Jüngeren nicht ziemt sich bedienen zu lassen, Johannes Kolobotes aber nimmt den Trunk an, damit der andere ein Verdienst habe (Io. Kol. 7). Nicht bei allen derartigen Erzählungen wird das Wort *διάκρισις* gebraucht, aber auch wo das nicht der Fall ist, merkt man, daß die Sache um dieser als wichtig empfundenen Haltung wegen erzählt ist. Diese Unterscheidungs-gabe kann ein Herabsteigen zur Schwäche der Umwelt mit sich bringen, den Rigorismus brechen, doch gehört das nicht wesentlich dazu. Sie kann je nachdem auch eine Entscheidung zum Strengeren sein. Z. B.: Poimen (Poim. 170) enthält sich bei einer Gelegenheit des Fleisches, wo die andern glauben, das Essen entspreche der Diakrise, weil er glaubt, gerade sein Essen gebe Ärgernis (in etwas anderem Sinn kommt auch bei Cassian die Diskretion im Gegensatz zur Milde vor: *indiscreta misericordia* coll. 2, 3, 2). Sie ist also allgemein die feinere Gewissensbildung ähnlich der Freiheit vom Gesetz und der Rücksicht auf die schwachen Brüder bei Paulus.

<sup>5</sup> Der Ursprung des Mönchtums. S. 232.

In der lateinischen, von der griechischen abhängigen, sachlich geordneten Apophthegmensammlung (Vitae Patrum V, VI, Migne PL Lat. 73, 851ff.) findet sich ein Kapitel De discretione (libell. 10, S. 912ff.), das auch viele Stücke enthält, in denen das Wort discretio nicht vorkommt und die daher unser Wissen darüber, was man discretio nannte, erweitern könnten. Doch der Inhalt ist so mannigfaltig, daß man den Eindruck hat, der Sammler habe nicht nur den Begriff sehr weit gefaßt, etwa ganz allgemein im Sinn geistlicher Klugheit und Erleuchtung, sondern auch manches nur äußerlich Ähnliche dazugenommen (Unterscheidung von Reden und Tun, von Kloster und Welt usw.). Daher gewinnen wir kaum etwas Greifbares.

*Διάκρισις* erscheint gewöhnlich ohne Zusatz, gelegentlich hören wir von *διάκρισις τῶν λογισμῶν* (Eulogios), vielleicht im Sinn von Gewinnung von Klarheit der Gedanken (darauf würde weisen: Poimen setzt sich vor dem Gottesdienst ungefähr eine Stunde lang hin *διακρίνων τοὺς λογισμοὺς αὐτοῦ*, doch wohl um seine Gedanken zu klären: Poim. 32). Es könnte Weiterführung des biblischen *διακρίσεις διαλογισμῶν* (Röm. 14, 1) sein, das aber selbst schwer zu erklären ist (vgl. Kittel, Theol. Wörterb. s. v.).

Eine Ähnlichkeit hat die *διάκρισις λογισμῶν* mit der *διάκρισις πνευμάτων* (1. Kor. 12, 10), aber diese selbst spielt auffallenderweise in den Apophthegmen keine Rolle. Höchstens klingt die Stelle Synkl. 15 etwas an solche Gedankengänge an: *πῶς οὖν διακρίνομεν τὴν θείαν καὶ βασιλικὴν ἄσκησιν τῆς τυραννικῆς καὶ δαιμονιώδους; δῆλον ὡς ἀπὸ τῆς συμμετρίας*. Dagegen tritt uns nun umgekehrt die Unterscheidung der Geister in der Antoniusvita des hl. Athanasius und zwar im Sinn der Unterscheidung des Teufels von einem Engel des Lichtes breit gegenüber, während die Diakrise schlechthin hier nicht vorkommt. Verbunden ist dagegen beides bei Cassian. Was im 2. Buch der Collationen steht, ist die Lehre der sketischen Väter von der Diakrise in breiterer Ausführung mit Anleitung und Anweisung, betrachtet aber die Schwierigkeiten, in denen sie sich zeigen muß, stark in der Blickrichtung auf die sie bewirkenden teuflischen Mächte. Obwohl nun aber die Antoniusvita unter der hier behandelten Literatur des mönchischen Bereichs mindestens als Ganzes das Früheste ist, scheint es nicht wahrscheinlich, daß der *διάκρισις*-Begriff aus dem der *διάκρισις πνευμάτων* hervorgewachsen ist, zum mindesten nicht in der Auffassung *πνεύματα* = persönliche Geister. Vielmehr legt das gegensätzliche Verhalten im Wortschatz der Antoniusvita und der Apophthegmen die Ansicht nahe, die, soweit ich sehe, durch die andere ähnliche Literatur bestätigt wird, daß die Lehre von den Unterschieden zwischen der gött-

lichen und dämonischen Eingebung ein eigenes Lehrstück war. Auch dieses Lehrstück lebt weiter, so noch in den Regeln des hl. Ignatius zur Unterscheidung der Geister, aber mit der Diskretion in unserem Sinn hat es kaum etwas zu tun. Selbst bei Cassian, wo das Dämonische eine so große Rolle spielt, wird nicht eine Technik der Unterscheidung gegeben, sondern auf ihre Erwerbung durch Demut und Traditionstreue hingewiesen.

Die zu Anfang gestellte Frage, wie der Sprachgebrauch *διάκρισις* ohne Zusatz zu erklären ist, möchte ich daraufhin so beantworten: Ausdrücke wie Unterscheidung von Gut und Böses, Gut und Besser, Wahr und Falsch, Unterscheidung der Geister, der Gedanken werden als vorbereitende Ausgangspunkte anzusehen sein. Aber es ist nicht so, daß aus einem dieser Ausdrücke durch Wegfall der Bestimmung die *διάκρισις* schlechthin geworden ist. Vielmehr ist es begreiflich, daß gerade im Bereich des Mönchtums die Unterscheidungsfähigkeit als solche, ohne daß ein genaues Gebiet festgelegt wäre, als wichtig empfunden wurde. Bei einer Erscheinung, die als Streben über das Menschliche hinaus dem Überschwang und der Übertreibung besonders ausgesetzt war und sicher auch oft verfallen ist, begreift sich das Erlebnis der Wichtigkeit nüchterner Unterscheidungsgabe. Daß deren Gebiet meist unbezeichnet blieb, mag aber neben der Allgemeinheit auch mit der schweren Faßbarkeit dessen zusammenhängen, was wie ich glauben möchte, im Mittelpunkt des Interesses stand: die Unterscheidung in einer rational nicht scharf faßbaren Wertewelt. So sehr die *διάκρισις* etwas Nüchternes ist, ist sie doch auch etwas über das Verstandesmäßige Hinausgehendes. Gerade der *esprit fin* ist eben nicht der *esprit géométrique* und deshalb liegt auf ihr ein eigenartiger Zauber. Sie ist Gabe, charisma. Der *διακριτικός* wird im gleichen Atemzug *πνευματοφόρος* (hist. Laus. Migne Graec. 34, 1034 C) oder *πλήρης εὐωδίας τοῦ ἁγίου Πνεύματος* (Ap. Patr. Rom. 1Ende) genannt. Sie ist Ergebnis der Askese und doch nicht etwas Erworbenes, sondern etwas, dessen der Mensch gewürdigt wird (hist. Laus. 1043 B. 1089 C. 1194 A.), sie kann nach Cassian nicht durch menschliches Bemühen erfaßt, sondern muß durch göttliche Freigebigkeit gespendet werden und gehört zu den Gaben des Hl. Geistes (coll. 2, 1, 3).

Seit wann aber besteht diese Sicht und dieser Wortgebrauch? Die schriftliche Überlieferung läßt uns keinen festen Zeitpunkt finden. Sie führt uns nur zu den ägyptischen Vätern. Wie erwähnt, führt Cassian den Preis der *discretio* auf Antonius zurück. Auch die Apophthegmen schreiben Antonius wenigstens eine Äußerung über ihre Wichtigkeit zu: Manche haben ihren Leib in Strengeit aufgerieben und sind doch weit von Gott entfernt gewesen, weil sie keine Diakrise gehabt haben (Ant. 8).

Obwohl ferner wie gesagt die Unterscheidung der Geister bei Athanasius nur in einem lockeren Zusammenhang mit der Diakrise in unserem Sinn steht, so ist vielleicht doch das Wort zu beachten, nach dem es gerade das Besondere (*μέγα*) an der Askese des Antonius war, daß er die Unterscheidung der (bösen) Geister hatte und deshalb auch andern raten konnte (Migne Graec. 26, 965 B). Denn es könnte in dem Bericht über diese besondere Art der Unterscheidungsgabe ein Hinweis auf die Bedeutung dieser Fähigkeit überhaupt im Leben des Heiligen liegen. Hätte sich tatsächlich schon Antonius (was freilich nicht ausgemacht werden kann) über die Diakrise wie etwas Selbstverständliches geäußert, so müßte dieser Sprachgebrauch in die früheste, aber auch wenn das nicht der Fall ist, muß er in eine frühe Zeit des Mönchtums zurückgehen, da er spätestens am Ende des 4. Jahrhunderts selbstverständlich ist.

Da die Unterscheidungsgabe sich besonders häufig, wenn auch nicht immer in der Abweisung von übertriebener Strenge gegen sich und andere zeigt, ist mit ihr oft die Mäßigung verbunden. Auch die Empfehlung der Mäßigung ist schon ein Lehrstück der ägyptischen Väter. So hören wir schon von Antonius, daß er am Beispiel eines gespannten Bogens die Wichtigkeit der Mäßigung zeigt (Ant. 13). Auch mag schon in früher Zeit gelegentlich der Gedanke der Mäßigung bei der *διάκρισις* so in den Vordergrund gerückt worden sein, daß der ursprüngliche Gedanke so gut wie vergessen worden ist (so wenn in einem lateinisch überlieferten Apophthegma (Migne Lat. 73, 773 D) von einer discretio in der Handarbeit und Kleidung die Rede ist und diese so erklärt wird, daß die Kleider weder besonders gut noch besonders schlecht waren). Im allgemeinen wird aber in der früheren Zeit dieser Begriff noch nicht als der führende anzusehen sein. Cassian will in der Collation über die discretio sicher die Mäßigung empfehlen. Sagt er ja von der discretio gleich in der Ankündigung: praeterminans utramque nimietatem via regia monachum docet semper incedere (2, 3, 4) und beendet er die Darstellung mit einer Einzelanweisung über die Nahrung, aber die discretio ist nicht selbst die Mäßigung, sondern sie lehrt sie, anders gesagt sie ist ihre Mutter (1, 23, 3). Auch an den Stellen des hl. Benedikt könnte man noch Klugheit übersetzen; dennoch scheint mir Wölfflin nicht gerade unrecht zu haben, wenn er im Index verborum „Mäßigung“ angibt, da dieser Begriff wohl schon sehr stark mitempfunden ist, wenn er nicht gar schon die Führung gewonnen hat.

Es scheinen mir demnach in der Bedeutungsgeschichte bis zum hl. Benedikt drei Stufen unterscheidbar zu sein: Unterscheidungsfähigkeit überhaupt, Fähigkeit das sittlich Wertvolle zu sehen, auch wo es den Normen zu widersprechen scheint,

Maßhaltung. Diese Bedeutungen lassen sich nicht streng scheiden und auf die einzelnen Stellen verteilen, weil es sich dabei oft um ein Zusammenklingen handelt, wo schwer zu entscheiden ist, was für die Auffassung des Schriftstellers gerade der Hauptton ist. Die beiden ersten laufen vielleicht nebeneinander her, die dritte ist erst in der Entwicklung und hat sich vielleicht nie völlig losgelöst.

Über die Weiterentwicklung nach dem hl. Benedikt sei noch folgendes bemerkt: Seit Gregor, bei dem die *discretio* eine große Rolle spielt, tritt auch das Adjektiv *discretus* im aktiven Sinn auf<sup>6</sup>. Während also *διακριτικός* vielleicht schon früher als *διάκρισις* im sittlichen Sinn vorkommt, folgt *discretus* erst auf *discretio*, begreiflicherweise, da solche aktiv gebrauchte Partizipien nur Nebenerscheinungen sind. Das spätere Latein und die modernen Sprachen haben dann die Bedeutung von *discretio* und *discretus* weiter entwickelt. Die Empfindung für die Herkunft des Wortes wird schwächer. Es treten in den romanischen Sprachen und im Englischen Neubildungen von dem Verbum aus auf, die nunmehr die alte Bedeutung „Unterscheidungsfähigkeit“ übernehmen (*discernement*, *discernimento*, *discernment* usw.), während *discrétion*, *discrezione*, *discretion* eine Reihe von Bedeutungen annehmen, deren Zusammenhang nicht mehr klar empfunden wird. Doch geht dieser ganze Sprachgebrauch, der nun im einzelnen nicht mehr entfaltet werden kann, auf die Bedeutungen zurück, die im alten Mönchtum entwickelt worden sind. Diskretion als Verschwiegenheit ist die Fähigkeit zu unterscheiden, was man sagen darf und was nicht, als Taktgefühl die Fähigkeit das über die Berechnung hinausliegende zu sehen und damit vor allem auch die unfaßbaren Grenzen der Person, in die sie keinen Eintritt duldet, als Ermessen das Entscheiden ohne starre Normen. Die diskreten Farben, Töne usw., die man zu loben pflegt, weisen hin, daß gerade in der Maßhaltung ein eigener Wert liegt. Wenn diese Wörter noch heute von Feinem und Adeligem, von schöner Menschlichkeit und sittlicher Kultur reden, so weisen sie damit zugleich auf den Anteil des Mönchtums an der Entwicklung unserer Wertsicht hin.

<sup>6</sup> An einer früheren im Thesaurus zitierten Stelle (Coripp. Just. 1, 297) scheint mir diese Bedeutung sehr fraglich.

# Das Opus Dei des hl. Benedikt und seine Stellung in der Entwicklung der Liturgie und des Mönchtums.

Von Wilhelm Fink, OSB, Metten.

Was der hl. Benedikt, der Patriarch des abendländischen Mönchtums, unter Opus Dei versteht, ergibt sich klar und eindeutig aus dem Zusammenhang, in dem er das Wort gebraucht. Er meint mit dem Ausdruck die kanonischen Gebetszeiten, deren Beobachtung er seinen Mönchen zu gewissen Stunden des Tages vorschrieb. An anderen Stellen gebrauchte er dafür auch die Ausdrücke: *Officium divinum*, *servitutis officia*, *nostrae servitutis pensum*, *oratio*, *agenda*, *stynaxis* usw. Am häufigsten begegnen wir freilich dem Ausdruck: *Opus Dei*<sup>1</sup>. Auch sonst bekundet der hl. Benedikt eine gewisse Vorliebe für das Wort *Opus* und seine Ableitungen: *operari*, *Operarius*, auch *officina* (= *Opificina*). Es drückt sich darin zweifelsohne eine Charaktereigentümlichkeit seines Volkes aus, das von Natur aus mehr dem „praktikon“ als dem „poietikon“ zugewandt war. Der hl. Ordenstifter fand das Wort in dieser Bedeutung bereits in der aszetischen und liturgischen Literatur vor. Die südgallische Nonne verwendet bei Schilderung des hierosolymitanischen Gottesdienstes das Wort *operatio*, ebenfalls eine Ableitung von *opus*<sup>2</sup>.

Das *Opus Dei* steht im Kloster des hl. Benedikt dem *Opus manuum*, der Handarbeit, und der *Lectio*, der geistigen Beschäftigung, dem *Studium*, gegenüber. Freilich, im 48. Kapitel seiner Regel, wo er die Tagesordnung für seine Mönche entwirft, suchen wir vergebens das Wort. Es wechseln dort nur Handarbeit und *Studium*. Sein Verhalten ist um so auffallender, als Basilius in seiner größeren Regel (Frage 37) sowohl von dem Gottesdienste wie auch von der Handarbeit spricht<sup>3</sup>. St. Benedikt kannte dieses Kapitel. Denn auch er stellt wie der große Kappadokier den Satz an die Spitze seiner Ausführungen:

<sup>1</sup> Butler, C., *Benedicti regula monasteriorum*, Freiburg 1927<sup>2</sup>, S. 215.

<sup>2</sup> CSEL, 38, 24.

<sup>3</sup> Migne, P. Gr. 31, 1010.

Der Müßiggang ist ein Feind der Seele. Wir können daher eine bestimmte Absicht vermuten, wenn der Abt von Monte Cassino im 48. Kapitel seiner Regel eine Erwähnung des Opus Dei unterläßt. Was den hl. Benedikt abhält, das Opus Dei in einem Zusammenhang mit dem Opus manuum und der Lectio zu nennen, ist die große Hochschätzung, die er dem Opus Dei entgegenbringt, ist die überragende Stellung, die er ihm im Tagesgeschehen seiner Mönche einräumt. Er spricht nicht an dieser Stelle von ihm, sondern unmittelbar, nachdem er die asketischen Grundlagen des monastischen Lebens aufgezeigt hatte. Er macht den Leser seiner Regel zuerst mit der Person des Abtes, seinen Rechten und Pflichten als Lehrer und Leiter seiner klösterlichen Familie, bekannt, bevor er ihn in die Kirche führt und in 12 Kapiteln über die Gottesdienstordnung des Klosters aufklärt. Auch Kassian spricht in seinen *Instituta* an bevorzugter Stelle über die kanonischen Gebetszeiten, nämlich im 2. und 3. Kapitel. Im ersten hatte er die Kleidung der ägyptischen Mönche behandelt. Er will ja den „Cultus exterior“ der Mönche schildern<sup>4</sup>.

Trotz dieses Gegensatzes verehrte der hl. Benedikt Basilius in gleicher Weise wie Kassian als hervorragenden Lehrer der Mönchsaszese. Beide umgaben ihre Ausführungen über die kanonischen Tagzeiten mit zahlreichen Erklärungen; sie wollen damit ihre Anordnungen auf diesem Gebiete monastischer Betätigung näher begründen. So betont Basilius die Notwendigkeit, sich in der sechsten Stunde zu gemeinsamem Gebete zu versammeln mit dem Hinweis auf den Psalmvers (54, 18): Am Abend, am Morgen und am Mittag will ich reden... Er schreibt seinen Mönchen vor, zu dieser Stunde den 90. Psalm zu beten, um sich gegen die Angriffe des Mittagdämons (90, 6) zu schützen. Ferner mahnt er sie, am Morgen sich nicht von der aufgehenden Sonne im Bette überraschen zu lassen; er verweist auf die Stelle: Es kamen meine Augen der Dämmerung zuvor, um deine Worte zu betrachten (118, 148).

Ein ähnliches Verfahren schlägt auch Kassian ein. Er verwendet aber nicht allein Stellen des alten Testaments, der Psalmen vor allem, er zieht auch Tatsachen des Neuen Testaments heran, die sich zu einer bestimmten Stunde ereignet haben. Bei der Terz erinnert er an die Sendung des hl. Geistes, die zu dieser Stunde erfolgte, bei der Sext an das Gesicht, das Petrus in Caesarea schaute, bei der Non an den Abstieg des Herrn in die Unterwelt usw. Schließlich entnimmt er seine Gründe persönlicher Erfahrung oder der tatsächlichen Entwicklung. So gibt er als Grund für die Einführung der Prim

<sup>4</sup> CSEL, 17. — <sup>5</sup> CSEL, 54, 55, 56.

an, daß sich z. B. in Gallien die Mönche nach den nächtlichen Vigilien wieder zur Ruhe begaben und die Zeit bis zur nächsten Hore, der Terz, im Bette verbrachten. Er findet eine solche Gewohnheit nicht in der Ordnung; er redet daher der Einführung der Prim das Wort, um die Mönche von ihrer Gewohnheit abzubringen. Es kam auch vor, daß sich die Mönche mit den Vigilien, denen sich sofort die Psalmen der heutigen Laudes anschlossen, aus dem oben angegebenen Grunde sehr beeilten. Kassian trennt diese Psalmen von den Vigilien und gewährt seinen Mönchen eine Stunde Schlaf, bis er sie wieder zusammenruft, um die Psalmen zu beten, aus denen sich unsere Laudes entwickelte. Auch der hl. Benedikt fühlte die Notwendigkeit, einzelne seiner Anordnungen näher zu begründen. Er will nicht, daß sich die Vigilien über die ganze Nacht erstrecken. Auch war er nicht für eine zu frühe Ansetzung, etwa um Mitternacht. Sie beginnen erst in der achten Stunde der Nacht, damit sich die Mönche nach eingetretener Verdauung zum Gottesdienst erhoben. Der hl. Ordensstifter nimmt so Rücksicht auf das leibliche Wohl seiner Mönche, eine Rücksicht, die wir bei Kassian und Basilius vermissen. Auf diese Weise meidet der hl. Benedikt die Zustände, wie sie Kassian in seinen *Instituta* schildert und bekämpft. Auch fügt er in die Tagesordnung eine Pause für den Mittagschlaf ein. Die Zeit, die er für den Beginn der nächtlichen Vigilien ansetzte, entspricht den Gewohnheiten der Kirche in Jerusalem, wo der Gottesdienst nach dem ersten Hahnenschrei begann. Auch war es nach dem Zeugnisse des jüngeren Plinius Gewohnheit vornehmer Römer, in der achten Stunde der Nacht ihre Tagesarbeit zu beginnen. Ferner wünschte der Abt von Monte Cassino, daß der Obere bei der Laudes und bei der Vesper das *Pater noster* vollständig vorbete. Er will so die Stachel, die Ärgernisse in den Herzen zurücklassen, daraus verbannen. Der hl. Benedikt verteilte die Psalmen auf die einzelnen Gebetstunden des Tages. Seine Anordnungen sollten aber nicht für immer und überall Geltung haben. Vielmehr gesteht er jedem Abte die Freiheit zu, eine andere Verteilung vorzunehmen, wenn nur in der Woche der ganze Psalter gebetet werde. Die ägyptischen Mönche hielten, wie Kassian hervorhebt, strenge fest an der überkommenen Zahl von Psalmen, weil sie ein Engel den Vätern geoffenbart. So waren für die Tagesvigilie (= Vesper) zwölf Psalmen vorgeschrieben. Die Regel schreibt für diese Tagzeit nur vier Psalmen vor. Hier treten sich zwei Welten gegenüber, Orient und Okzident, Erstarrung und Freiheit.

Kassian schildert im 2. Kapitel seiner *Instituta* eingehend die gottesdienstlichen Gewohnheiten der ägyptischen Mönche. Sie versammelten sich während der Nacht zur Vigilie und am

Ende des Tages zur Vesper. Die Zahl der Psalmen ist bei beiden Gebetstunden die gleiche. Am Sonntag kamen sie auch zur Terz, Sext und Non zusammen. Bei der Terz empfingen sie die hl. Kommunion, fand also das feierliche Hochamt statt. An den Wochentagen fielen die sog. kleinen Horen weg. Die Mönche oblagen während des ganzen Tages der Handarbeit; sie machten aber aus ihrer Arbeit einen Gottesdienst durch ständige Meditation oder auch durch lautes Abbeten von Psalmen. An vielen Orten verrichteten die Mönche auch während der Woche die Vigilien privat, so daß nur am Samstag und am Sonntag eine „publica oratio“ war. In der Forschung wurde der Unterschied zwischen „oratio publica“ oder „sollemnis“, auch „sollemnitas publica“, und „oratio privata“ bisher zu wenig beachtet, obwohl sich diese Ausdrücke bereits in den Briefen des hl. Hieronymus finden. Daher erscheint es notwendig, auf ihn besonders hinzuweisen. Wer ihn nicht beachtet, verschließt sich das Verständnis vieler Anordnungen des Mönchtums auf liturgischem Gebiet.

Die Samstagnacht zeichneten die Mönche durch eine Vigil aus, weil die Apostel nach dem Tode Jesu die Nacht in ihrem großen Kummer schlaflos verbrachten. Reicher ist die Gottesdienstordnung des orientalischen Mönchtums, die Kassian im 3. Buch schildert. Sie sieht neben den beiden Vigilien regelmäßig auch für die Wochentage die Terz, Sext und Non vor. Freilich werden diese Horen während der Woche vielfach nur privat gebetet. Paula, die vornehme Römerin, die sich in Bethlehem niedergelassen hatte, begab sich nur an den Sonntagen zur „oratio publica“ in die Kirche, an die ihr Kloster angebaut war. Zu den kleinen Horen der Terz, Sext und Non kamen bald schon die Prim und die Komplet hinzu, die ausschließlich nur privat gebetet wurden. In dem bereits erwähnten Abschnitt der größeren Regel des hl. Basilius beginnt die Aufzählung der liturgischen Tagzeiten mit der Prim. Daß sie gemeint ist, ergibt sich klar aus dem Zusatz: in der Frühe, damit die ersten Regungen der Seele und des Verstandes Gott geweiht würden. Die Prim hatte also schon bei Basilius die Bedeutung, die ihr in unserem Chorgebet zukommt; sie ist Weihe des Tages und der Tagesarbeit, wie es klar in den Gebeten des 2. Teiles unserer Prim zum Ausdruck kommt. Der Kappadokier kennt auch bereits die Komplet. Er schreibt sie seinen Mönchen für den Beginn der Nacht vor und gibt ihr den Zweck, die Ruhe von Phantasien freizuhalten. Wer denkt da nicht an den Vers des Hymnus der benediktinischen Komplet: *Procul recedant somnia et noctium phantasmata?*

Die Kenntnis der gottesdienstlichen Gewohnheiten des orientalischen Mönchtums kam unter Papst Damasus (366 bis

384), besonders durch Hieronymus, der sie als Mönch in der syrischen Wüste, der Chalkis, kennengelernt und geübt hatte, nach Rom. Der weitgereiste Mann, der nach einem kürzeren Aufenthalt in der Hauptstadt der Christenheit 420 als Mönch in Bethlehem starb, spricht in mehreren seiner Briefe von den kanonischen Tagzeiten. In einem längeren Schreiben an seine Schülerin Eustochium (ep. XXII 35, 37) erwähnt er: *tertia, sexta, nona, diluculum, vespera, noctibus bis terque surgendum, revolvenda de scripturis*. Ein zweiter Brief, den Hieronymus an die Römerin Laeta wegen Erziehung ihrer Tochter richtete, zählt die gleichen Tagzeiten auf (ep. CVII 9). Der Nachruf auf Paula, von der schon die Rede war, berichtet von ihr, sie habe mit ihren Nonnen am Morgen (*mane*), in der dritten, achten und neunten Stunde, bei der Vesper und um Mitternacht das Psalterium der Ordnung nach gesungen (ep. CVIII 20). Auch der Brief an Demetrius (CXXX 15) enthält ebenfalls eine Aufzählung der kanonischen Tagzeiten; nur stellt er die Gebetsstunde am Morgen (*mane*) an den Schluß. Wir fragen uns, was Hieronymus für eine Hore mit dem Ausdruck *mane* meinte, die *Laudes* oder die *Prim*. Die Zeit der Kirchenväter betrachtete die *Laudes* als einen Teil des nächtlichen Offiziums. Beachten wir, was Hieronymus an Eustochium schreibt: *noctibus bis terque surgendum*. Der römische Tag begann mit dem Ende der vierten Nachtwache, um sechs Uhr morgens. Wir dürfen daher unter dem Ausdruck *mane* nur die *Prim* verstehen, während das andere Wort *diluculum*, das Hieronymus in dem Briefe an Eustochium gebraucht, auf die *Laudes* hinzuweisen scheint, die in der morgendlichen Dämmerung gebetet wurde. Daß die *Laudes* damals in Italien gefeiert wurde, bezeugt Kassian. Er berichtet auch, es seien bei dieser Hore der 62. (*ad te de luce vigilo!*) und der 89. (*Repleti sumus mane misericordia tua*) Psalm, vornehmlich aber der 50. Psalm gesungen worden.

Wir stellen fest, daß die Entwicklung der Liturgie in den ägyptischen und orientalischen Klöstern verschiedene Wege eingeschlagen hat. Es drängt sich die Frage auf, auf welche Verhältnisse sich die vielgestaltigere Gottesdienstordnung des Orients zurückführen lasse. Die Antwort kann nur sein, daß sie auf die gottesdienstlichen Gewohnheiten der Kirche in Jerusalem zurückgeht, dem Ziel so vieler Wallfahrer aus den Ländern gerade Asiens. Schon der Patriarch von Konstantinopel, der hl. Johannes Chrysostomus, glaubte Gründe zu besitzen, um gegen die zu seiner Zeit immer häufiger werdenden Wallfahrten nach dem hl. Lande aufzutreten<sup>6</sup>. In Jerusalem war die Erinnerung an das bittere Leiden und Sterben unseres

<sup>6</sup> Migne, P. Gr. 49, 49.

Herrn besonders lebendig geblieben. In dieser Stadt hing er um die sechste Stunde am Kreuze, in dieser Stadt starb er in der neunten Stunde. In der dritten Stunde kam hier der hl. Geist in dem Saale, in dem der Herr das letzte Abendmahl gefeiert, über die ersten Gläubigen herab. Die Erinnerung an diese heilsgeschichtlichen Tatsachen verstärkte sich, als nach der Zeit der Verfolgungen die Kaiserin Helena das hl. Kreuz erhob, diese kostbare Reliquie, und über den hl. Stätten Gotteshäuser gebaut wurden. Von der hierosolymitanischen Gottesdienstordnung entwirft, wie bereits erwähnt, die südgallische Pilgerin Aetheria ein anschauliches Bild<sup>7</sup>. Aus ihrer Darstellung heben wir folgende Züge heraus.

Aetheria berichtet, es sei in der Stadt auch an den Wochentagen in der Frühe nach Hahnenschrei, in der Morgendämmerung, in der dritten, sechsten, neunten Stunde und am Abend öffentlicher Gottesdienst gewesen, an dem sich mit dem Klerus auch die Mönche und die gottgeweihten Jungfrauen beteiligten. Die Vigilien an den Sonntagen zeichneten sich nach dieser Quelle dadurch aus, daß der Bischof am Schlusse das Evangelium von der Auferstehung Christi sang. Der erste Tag der Woche, der Tag des Herrn, sollte so den Gläubigen immer wieder dieses wichtige Ereignis unseres Glaubens in das Gedächtnis rufen. Von Jerusalem aus verbreitete sich diese reichere Liturgie in den Kirchen und Klöstern des Orients. Die Entwicklung des Mönchtums in Ägypten hatte andere Bahnen eingeschlagen. In diesem Lande hatte es sich fern von den Städten und Wohnungen der Menschen, fern auch von ihren Kirchen entwickelt. Aber auch im Orient können wir außerhalb Jerusalems die Beobachtung machen, daß die Mönche und die Nonnen nur an den Sonntagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptkirche ihres Ortes beiwohnten. Von der Römerin Paula, die in Bethlehem Aufenthalt genommen, war schon die Rede; sie begab sich nach dem Zeugnisse des Hieronymus nur am Sonntag in die Kirche zur Feier des Gottesdienstes. Die beiden Vigilien, die an manchen Tagen zu einer Einheit verwachsen, die eine am Beginn, die andere während der Nacht, erscheinen als die älteren, die übrigen Offizien als die jüngeren Bestandteile der kirchlichen Liturgie. Die ältere Form treffen wir in den ägyptischen Klöstern und auch, wie wir sehen werden, in Rom. Die Briefe des hl. Hieronymus legen beredtes Zeugnis ab von seinem Bemühen, der jüngeren Form in Rom Freunde zu gewinnen. Dieser Unterschied findet einen bezeichnenden Ausdruck in einer gesetzlichen Bestimmung des Kaisers Justinian, eines Zeitgenossen des hl. Benedikt. Seine Verfügung verpflichtet die Kleriker nur zur Teilnahme an der nächtlichen Vigil, an

<sup>7</sup> Anm. 2.

der Laudes und der Vesper<sup>8</sup>. Ähnliche Bestimmungen erließen in jener Zeit mehrere Konzilien.

Nach diesen Ausführungen wird uns die Gottesdienstordnung verständlich, die der hl. Benedikt in seinem Kloster einführte. Seine Gründung lag auf einem Berge, fern von menschlichen Niederlassungen. Die verschiedenen Tagzeiten bilden zusammen das Opus Dei, dem er in der Tagesordnung seiner Mönche den ersten Platz einräumte. Die einzelnen Horen werden gemeinsam von allen Mönchen im Oratorium des Klosters gebetet bzw. gesungen. Eine andere Kirche kam für sie nicht in Frage. Es fällt der Unterschied weg, den eine frühere Zeit zwischen älteren und jüngeren Bestandteilen des Offiziums machte, natürlich auch der Unterschied zwischen „oratio publica“ und „oratio privata“. Die einzelnen Teile sind sich gleichwertig; für St. Benedikt bedeutet es keinen Unterschied, ob es sich um die Vigil oder die Komplet handelt. Das gemeinsame Beten verbürgt eine gewisse Feierlichkeit. Der hl. Ordensstifter ordnet für den Tag unter ausdrücklichem Hinweis auf den bekannten Psalmvers: Septies usw. in die sieben Gebetstunden an: 7 Tagzeiten Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, Complet, wobei er die Laudes als Tagesoffizium auffaßt. Es kommt die Vigil hinzu, die nach der achten Stunde der Nacht beginnt. Zu dieser Zeit fängt nach römischer Tradition die Tagesarbeit an. Der hl. Benedikt macht dieses reichgegliederte Offizium für jeden Tag der Woche zur Vorschrift. Er weicht darin ab von den Gewohnheiten des ägyptischen Mönchtums. Er geht aber darin mit ihm einig, daß seine Mönche an Sonn- und Feiertagen zwischen Terz und Sext die hl. Kommunion empfangen, die Messe also, das Opus Dei katexochen, in dieser Zeit gefeiert wird. Die Regel erwähnt nur die Kommunion; von der Messe schweigt sie. Der hl. Benedikt übergeht auch sonst, was selbstverständlich erscheint.

Die Kirche feierte in der ersten Zeit das hl. Meßopfer in den ersten Stunden der Nacht. Der Brauch erhielt sich lange in der großen Fastenzeit vor Ostern und findet auch heute noch in der Vorschrift seinen Ausdruck, daß während der Quadregesima die Vesper vor der einzigen Mahlzeit (= Coena) zu beten ist. Es lassen sich mehrere Gründe für diese Ansetzung der altchristlichen Meßfeier geltend machen. Einmal hat der Herr am Abend des ersten Gründonnerstags das hl. Meßopfer eingesetzt. Dann werden sich dabei auch Einflüsse des altjüdischen Rituals und synagogaler Gebräuche geltend gemacht haben. Ferner werden praktische Gründe eine Rolle gespielt haben. In diesen Stunden des späten Abends scharte die Kirche ihre Katechumenen um sich, die während des Tages ihren ver-

<sup>8</sup> Bäumer, Suitbert, Geschichte des Breviers, Freiburg 1895, S. 157

schiedenen Berufsarbeiten nachgingen, um sie auf die hl. Taufe am Karsamstag vorzubereiten. Daher war auch während dieser Zeit öfters Gottesdienst. Eine zweite Ansetzung, die ebenfalls sehr alt ist, brachte die Feier des Osterfestes mit sich. Die Gläubigen wachten in der Nacht vor dem Festtage. Die Urkirche war erfüllt von eschatologischen Gedanken. Sie glaubte, der Herr werde in dieser Nacht kommen „zu richten die Lebendigen und die Toten“. In der Zeit der großen Drangsale, die mit der Verfolgung über die Kirche kamen, war der Wunsch der Jünger des Gekreuzigten verständlich, das Reich Gottes auf Erden in Kürze verwirklicht zu sehen, bald in die Freuden des Himmels heimgeholt zu werden. Da sich aber die Verwirklichung dieser Hoffnung immer weiter hinausschob, so können wir es begreifen, wenn die Vorsteher der Gemeinden am Schlusse der Vigilien das hl. Opfer darbrachten, um den Herrn wenigstens sakramental in ihrer Mitte zu wissen und sich in der hl. Kommunion mit ihm auf das engste zu vereinigen. Diese Osterfeier wurde dann an den Sonntagen des Jahres wiederholt. Der erste Tag der Woche wurde zum Herrentag. Das älteste Zeugnis für eine solche Sonntagsfeier erhalten wir durch einen Brief des jüngeren Plinius.

Eine dritte zeitliche Festlegung der gottesdienstlichen Feier tritt uns in den *Instituta* des Kassian entgegen. Er berichtet von den ägyptischen Mönchen, sie gingen an den Sonntagen nach der Terz zum Tische des Herrn. Da wir für die ältesten Jahrhunderte der Kirche eine Austeilung der hl. Kommunion außerhalb der Meßfeier nicht annehmen dürfen, so müssen wir hier einen neuen Termin der eucharistischen Opferfeier feststellen. Dieser Termin wird uns einleuchtend, wenn wir uns erinnern, daß in dieser Stunde am ersten Pfingstfeste der hl. Geist auf die ersten Christen in Jerusalem herabgekommen ist. Die Mönche empfangen so in der hl. Kommunion die „pinguedo spiritus“. Auch der hl. Benedikt behielt diesen Termin in seiner Regel bei. Er spricht, wie schon einmal hervorgehoben wurde, nicht ausdrücklich davon, aber es finden sich, namentlich in dem Kapitel über die Tischlesung, Andeutungen, daß seine Mönche vor der ersten Mahlzeit, wenn eine solche gestattet war, die hl. Kommunion empfangen. Bei Benedikt treffen wir aber noch eine andere Ansetzung der Meßfeier. Er ordnet für die Zeit nach Pfingsten zwei Fasttage in der Woche an. An diesen Tagen gestattet er seinen Mönchen nur eine Mahlzeit, für die er die Zeit nach der Non ansetzt. Damit rückte er die Stunde der Meßfeier hinaus. Die Tage, an denen er das Fasten anordnet, entnimmt er der Tradition, nämlich Mittwoch und Freitag. Es sind die Tage, die in der Leidensgeschichte eine Rolle spielen. Am Mittwoch gedachte die Kirche der Tat des unglücklichen

Judas, des Verräters unter den Aposteln, der seinen Meister den Feinden auslieferte, am Freitag des bitteren Leidens und Sterbens unseres Herrn, der in der neunten Stunde des Karfreitags seinen Geist aufgab. Eine Mahlzeit setzte der hl. Benedikt in seinem Kloster auch für die ganze Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn der 40tägigen Fasten fest. An diesen Tagen war die Meßfeier nach der Non, nachher nahmen die Mönche wegen der hl. Kommunion die einzige Mahlzeit des Tages ein. Was die allgemeine Kirche nur für bestimmte Zeiten des Jahres, an den sog. Quatembertagen, anordnete, schrieb der Abt von Monte Kassino für einen längeren Zeitraum vor. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß die Regel in der Quadragesima die Feier des hl. Meßopfers nach der Vesper beibehielt.

Ein kurzer Überblick über diese Anordnungen läßt uns den Grund erkennen, warum der hl. Ordensstifter die Stunde der Meßfeier in diesen Rahmen einbaute. „O sacrum convivium, in quo Christus sumitur; memoria ejus recolitur“. Die Antiphon, der diese Worte entnommen sind, stammt zwar aus jüngerer Zeit; der Gedanke aber, der ihnen zugrunde liegt, hat bereits den hl. Benedikt bewegt. Er wollte, daß seine Mönche die Messe, das Opfer des neuen Bundes, zu der Stunde feierten, wo unser Herr am Kreuze sein Leben für unsere Erlösung hingab. Es sollte sich täglich dieses Opfer vor ihren Augen erneuern. Er wünschte, daß seine Schüler aus dieser Gegenwärtigsetzung des Kreuzestodes unter den sakramentalen Gestalten Anregung und Kraft für ihr inneres Leben schöpften. Die Verehrung des hl. Kreuzes ist in unserem Orden ein teures Vermächtnis unseres hl. Vaters. Aus den Dialogen des hl. Gregor erschen wir, welchen Gebrauch der hl. Benedikt von dem Zeichen unserer Erlösung machte. Auch hier steht er auf dem Boden der Tradition. Schon der Einsiedler Antonius war nach dem Berichte des hl. Athanasius ein großer Verehrer des hl. Kreuzes gewesen. Auch der hl. Hieronymus fordert einmal in einem Briefe auf, vom Kreuzzeichen einen häufigen Gebrauch zu machen. Das Erlebnis des Kreuzes, die Kreuzesmystik, hatte schon früh auf dem Boden des Mönchtums Wurzel gefaßt. Als wichtigen Zeugen können wir Kassian nennen, der in seinen *Instituta* das Mönchsleben in Zusammenhang mit dem Kreuzesmysterium brachte. Gerade in der Zeit, in der St. Benedikt seine Regel schrieb, dichtete Venantius Fortunatus für Nonnen seine zwei berühmten Passionshymnen<sup>9</sup>.

Eine Bestätigung dessen, was wir in diesen Zeilen ausgeführt haben, erhalten wir, wenn wir einen kurzen Blick auf die Kapitellesungen der Terz, Sext und Non im Ferialoffizium

<sup>9</sup> Viller, M.-Rahner, K., *Ascese und Mystik in der Väterzeit*, Freiburg 1939, S. 295.

unseres Ordens werfen. Es steht zwar nicht fest, daß sie auf eine Anordnung des hl. Benedikt zurückgehen, aber es spricht daraus doch der Geist des hl. Ordensvaters. Die Lesung der Terz beginnt mit den Worten des Jeremias: Sana me, Domine, et sanabo; salvum me fac et salvus ero. Sie rufen uns das Wort eines anderen großen Propheten in das Gedächtnis: cuius livore sanati sumus. Es ist sicherlich kein Verrat an dem ursprünglichen Charakter ihres Mönchsideals, wenn die Söhne des hl. Benedikt nicht bloß in der Philosophie, sondern vor allem im Kreuz Heilung von den Gebrechen ihrer Seelen suchen. Das Kapitel der Sext bringt das Wort des hl. Paulus: Alter alterius onera portate et sic adimplebitis legem Christi. In der Non stoßen wir auf ein anderes Wort des gleichen Apostels: Empti enim estis pretio magno. Glorificate et portate Dominum in corpore vestro.

Bei der Verteilung der Psalmen auf die einzelnen Horen hält sich der hl. Benedikt mit einer Ausnahme an die durch die Tradition gegebene Zahl. Auch er teilt die nächtliche Vigilie in zwei bzw. drei Abschnitte, Nokturnen genannt. Für das Ferialoffizium ordnet er zwei Nokturnen zu je sechs Psalmen an. Während des Sommers beschränkt er wegen der Kürze der Nacht die Lesung, die beide Nokturnen trennt, auf ein Kapitel, eine Neuerung, die später Gegenstand heißer Kämpfe werden sollte. Die dritte Nokturn behält er dem Sonntagsoffizium vor, das er, alter Tradition folgend, reicher ausgestaltete. Er schreibt an seinem Ende die Lesung des Tagesevangeliums vor, ein Brauch, den Aetheria für die Kirche in Jerusalem ausdrücklich bezeugt. Auch erhöhte er für die einzelne Nokturn die Zahl der Lektionen von drei auf vier Lektionen. Für die sog. kleinen Horen beläßt er die Dreizahl der Psalmen, wie sie schon eine frühere Zeit festgesetzt hatte. Drei Psalmen bestimmte er auch für die Komplet. In der Vesper beschränkte er, wie schon einmal betont wurde, die Zahl der Psalmen auf vier. Als Gründe für diese Anordnung lassen sich folgende geltend machen. Einmal ist es eine gewisse Rücksicht auf seine Mönche, die ihn dabei leitete. Es ist ein vollgerütteltes Maß von Arbeit, das er durch die gemeinsame Feier der Tagzeiten zur Pflicht machte. Sie sollen während des Tages auch noch andere Arbeiten geistiger oder körperlicher Art verrichten, so daß er für den Abend das Pensum der zu betenden Psalmen einschränken zu müssen glaubte. In der Laudes schreibt er eine größere Anzahl von Psalmen vor, nämlich sechs (abgesehen von dem Einleitungspsalm und dem Canticum). St. Benedikt weiß, daß z. B. die ägyptischen Mönche den ganzen Psalter an einem Tage beteten. Er begnügt sich, wenn seine Mönche ihn in einer Woche beteten. Er will ihren Eifer anspornen, seine Anordnungen treu und

gewissenhaft zu befolgen, indem er sich und seine Schüler als nachlässige und träge Mönche schilt.

Auch in der Auswahl der Psalmen hält sich der hl. Ordensstifter vielfach an die Tradition. Für die Komplet schreibt er wie Basilius den 90. Psalm vor. Auch die übrigen zwei Psalmen dieser Hore betete schon eine frühere Zeit beim Eintritt der Nacht. „*Ecce, nunc benedicite*“ war das Lied der Tempelwache in Jerusalem. In gleicher Weise finden sich die Psalmen der Vesper 109—116, 130—147 bereits vor Benedikt in dieser Gebetstunde am Abend, zum Teil im Anschluß an altjüdische Kultgebräuche. Einzelne Psalmen waren schon für andere Tagzeiten vorbehalten. Da der Abt von Monte Cassino das hl. Meßopfer in Verbindung mit den kleinen Horen feierte, so wählte er für diese Horen die Psalmen 118 (Sonntag und Montag) bis 130; sie kamen bereits im alttestamentlichen Gottesdienst zur Verwendung. Beim 118. Psalm handelte der hl. Benedikt nach dem Vorbild der ägyptischen Mönche, die auch längere Psalmen in kürzere Abschnitte zerlegten. Auch sonst traf er die Verfügung, umfangreichere Psalmen oder *Cantica* durch ein oder zwei *Gloria* abzuteilen. Die Gewohnheit, das *Gloria Patri* zu beten, bezeugt Kassian zuerst für Gallien. Für die Prim, die Hore, die den Tag einleitet, ordnete der Verfasser der Regel die ersten zwanzig Psalmen an. Den Rest des Psalteriums (21—108) bestimmte er für die nächtliche *Vigilie* und die *Laudes*, soweit die Tradition einzelne von ihnen nicht anderen Tagzeiten zugeteilt hatte. In der *Laudes* beteten die Mönche des hl. Benedikt täglich die Psalmen 50, 148—150, was auch eine frühere Zeit schon getan hatte. Ferner stattete der Gründer von Monte Cassino die *Laudes* mit einem *Canticum* aus, „*sicut psallit ecclesia Romana*“. Auch der dritten *Nokturn* des *Nachtoffiziums* weist er ein *Canticum* aus den Propheten zu. Das Wort *psallit* verleitete viele Forscher zu der irrigen Annahme, der hl. Benedikt habe sein Psalterium von der römischen Kirche übernommen. Er spricht aber an dieser Stelle nicht von den Psalmen, sondern nur von den *Cantica*.

Die Verteilung der Psalmen auf die einzelnen Tagzeiten und Wochentage ist, wenn er dabei auch weitgehend auf die Tradition Rücksicht nahm, das ureigenste Werk des Patriarchen des abendländischen Mönchtums. Es war eine große Neuerung, durch die er mit den Gewohnheiten der römischen Kirche in Gegensatz trat, als er für den nächtlichen Gottesdienst Psalmen vorschrieb. In Rom bestanden seit alters die *Vigilien* aus zwölf Lesungen, die durch *Cantica* und Gebete unterbrochen wurden. Die *Cantica* entsprechen den *Responsorien*, die im Kloster des hl. Benedikt die einzelnen *Lektionen* trennen. Wir kennen diesen römischen Brauch aus der gottesdienstlichen Feier des

Karsamstags und der Quatembertage, wo er sich bis zur Stunde erhalten. Das Benedicite, das sich an die Lesung von den drei Jünglingen im Feuerofen anschließt, vertritt dabei offensichtlich die spätere Laudes. Schon Hieronymus hatte die Römer für das Psalterium zu begeistern gesucht. In verschiedenen Briefen kommt er immer wieder auf diesen Punkt zurück. Er ist damit nicht durchgedrungen, wenn auch der *liber pontificalis* von einzelnen Päpsten berichtet, sie hätten den Gebrauch des Psalteriums vorgeschrieben. So erzählt er uns von Papst Cölestin I., er habe vor dem Opfer die 150 Psalmen Davids mit Antiphonen beten lassen. Aber erst St. Benedikt blieb es vorbehalten, daß auch in Rom die Psalmen bei dem nächtlichen Offizium Eingang fanden. Er erreichte, daß in dieser Frage sich der Osten und Westen einigten, daß sich die abendländische Kirche den morgenländischen Gewohnheiten anpaßte. Wahrscheinlich erfolgte dieser Wandel unter dem bestimmenden Einflusse des hl. Gregor des Großen, des bedeutendsten Schülers St. Benedikts, der mit der Autorität seines Amtes den gottesdienstlichen Formen von Monte Kassino allgemeine Gültigkeit in der Kirche verschaffte.

Viel langsamer setzte sich in Rom ein anderer Brauch durch, der uns auch bei St. Benedikt begegnet, nämlich die Verwendung der Hymnen, die er bei den einzelnen Tagzeiten vorschrieb. In dieser Beziehung war Mailand unter seinem großen Bischof Ambrosius vorangegangen. Auch hier stammt die Anregung aus dem Osten. Ambrosius wurde zum christlichen Hymnendichter. In der römischen Kirche erlangten die Hymnen nur schwer Eingang. St. Benedikt wurde der Wendepunkt. Er wünschte als großer Menschenkenner Abwechslung im Aufbau der Horen. Daher verband er Hymnen, Psalmen, Lesungen und Orationen in den einzelnen Tagzeiten zu einer großartigen Einheit. Er zeigt in dieser Beziehung ein beachtenswertes Stilempfinden.

In der Vesper schreibt der hl. Ordensstifter ein Canticum aus dem Evangelium vor. Diese Hore baute er in ihrem zweiten Teile ähnlich auf wie die Laudes. Die Tradition wies ihm den Weg. In der Gebetstunde am Morgen hatte sich schon frühzeitig das Benedictus eingebürgert, das Canticum, das der Vater des hl. Johannes bei der Geburt des Vorläufers des Herrn angestimmt hatte. Das priesterliche Amt, das Zacharias bekleidete, legte auch für die neutestamentliche Kirche die Verwendung des Thuribulums nahe. Das Canticum war ein Gruß an Christus, den Sol invictus, „oriens ex alto“. In der Vesper war vielfach das Nunc dimittis des greisen Simeon gebräuchlich. Dieses kurze Canticum entsprach dem Charakter der Stunde, die sich aus einem ursprünglichen Abendgottesdienst entwickelt hatte.

Nun versammelte der hl. Benedikt seine Mönche vor der nächtlichen Ruhe in der Komplet noch einmal zu einer Gebetstunde. Die Vesper verlor damit endgültig ihren früheren Charakter. Das „Nunc dimittis“ hatte so seine innere Berechtigung eingebüßt. St. Benedikt ersetzte es durch das Magnificat, dem canticum der Mutter Gottes, das Bischof Aurelian von Arles für die Laudes vorgeschrieben hatte<sup>10</sup>. Es gab der Vesper einen neuen Sinn. Auch hier können wir die Beobachtung machen, wie die Regel einen Wendepunkt darstellt. Nach der Gründung von Monte Kassino bürgert sich das Magnificat überall in der Vesper ein. Es ist kein Zweifel, daß auch dieser Neuerung der hl. Gregor mit seiner Autorität allgemeine Geltung verschaffte. Daß der Heilige das „Nunc dimittis“ nicht seiner Komplet einfügte, können wir uns aus dem einfachen, schmucklosen Charakter erklären, den er der letzten Hore des Tages gab. Er läßt seine Mönche die Psalmen, die er ihr zuteilt, ohne Antiphonen beten oder singen. Hätte er das Nunc dimittis vorgeschrieben, so hätte er ihm auch eine Antiphon beigegeben müssen. Er lehnte es aber ab, weil es sich zum Stile der Hore nicht fügte. Heute betet unser Orden das Canticum in der Komplet am Karsamstag. Es wird umrahmt von der Antiphon „Vespere autem sabbati“, offenbar eine Neuerung, nachdem die Vesper des Tages mit dem Amte am Morgen verbunden wurde. Es ist bezeichnend aber, daß an diesem Tage der Hymnus fortfällt, der sonst den Höhepunkt der Hore darstellt.

Wenn wir zum Schlusse noch einmal die Anordnungen überblicken, die der hl. Benedikt für eine würdige Feier des Opus Dei getroffen hat, so ist es nicht schwer, das Motto zu finden, mit dem wir seine großartigen Leistungen überschreiben können: Nova et Vetera. Er entnimmt der bisherigen Entwicklung der kirchlichen Liturgie, was er für seine Zwecke geeignet hält, was er seinen persönlichen Anlagen oder den Bedürfnissen der Zeit entsprechend findet. Aber bei aller Hochschätzung, die er der Vergangenheit entgegenbringt, verschließt er sich neuen Gedanken, neuen Forderungen nicht. Er bewahrt sich so seine geistige Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Die Ordnung des Gottesdienstes wird auf diese Weise sein eigenes Werk, dem er den Stempel seines Geistes aufdrückt. Der hl. Ordensstifter zeigt durch die Sorgfalt, mit der er seine Anordnungen für den Gottesdienst gibt, daß es ihm ernst ist mit seinem Imperativ: Nihil operi Dei praeponatur. Für ihn ist die erste und höchste Aufgabe, die der Mensch auf Erden zu erfüllen hat, die unmittelbare Verehrung Gottes durch gemeinsames Gebet. Es genügt ihm sicherlich nicht, daß wir Gott allein durch Entwicklung der Anlagen, die der Schöpfer uns

<sup>10</sup> Migne, P. L. 68, 393.

mitgegeben, verherrlichen, er fordert vielmehr, daß sich der Mensch durch die verschiedenen Formen des Gebetes unmittelbar an seinen Schöpfer wende. Die Regel ist durchaus theozentrisch eingestellt. Man hat in neuester Zeit die Anschauung vertreten, die Regel des hl. Benedikt sehe ab von allem Religiösen, von allem Übernatürlichen, stehe durchgehend auf dem Standpunkt der antiken, heidnischen Philosophie, mache aus dem Kloster ein Sanatorium, eine Stätte lediglich zur Heilung von menschlichen Torheiten und Fehlern. Ein größeres Mißverständnis hätte nicht passieren dürfen. Wer die Anordnungen der Regel über die Feier des Gottesdienstes aufmerksam liest und auf sich wirken läßt, wird unschwer erkennen, daß für den Gründer von Monte Kassino das Oratorium seines Klosters die Hauptsache ist.

Der hl. Benedikt bekundet trotz aller Neuerungen und Eigenheiten kirchlichen Sinn. Er zeigt eine Geisteshaltung, die in allem der großen Aufgabe gerecht wird, die die göttliche Vorsehung seinem Volke im Verlaufe der Geschichte der Menschheit zgedacht hatte. Die Sabiner, die das Geburtsland des hl. Benedikt, die Provinz Nursia, bewohnten, sind bekannt wegen ihres konservativen und religiösen Sinnes. Rom sollte den großen Ausgleich schaffen zwischen dem Osten des Mittelmeeres, der damals auf allen Gebieten die größeren Fortschritte hervorbrachte, und dem Westen, der zäher am Überkommenen festhielt. Es handelte sich dabei nicht um eine äußere, bloß mechanische Herübernahme oder um eine sklavische Nachahmung oder Kopie östlicher Einrichtungen, die schließlich nur beseitigte, was sich unter den klimatischen oder geographischen Bedingungen des Westens nicht verwirklichen ließ, sondern es sollte eine organische Verbindung beider Entwicklungen sein, der der römische Geist seine Eigenart aufdrückte. Der hl. Benedikt hat diese Aufgabe für das Mönchtum, besonders für die Liturgie, das opus Dei, erfüllt. Wie reich hatten sich im Osten das Mönchtum und die gottesdienstlichen Gebräuche entwickelt, in welch verschiedenen Formen hatten sie ihren Ausdruck gefunden. Denken wir an Persönlichkeiten wie Paulus und Antonius, an Pachomius und Basilius, an Evagrius Pontikus und Kassian. In Rom treffen wir zu gleicher Zeit ein Festhalten an den ältesten Formen des christlichen Gottesdienstes, wie er sich aus synagogalen Einrichtungen entfaltet hatte. Für den Osten bezeugte Kassian, er habe dort so viele liturgische Formen angetroffen, als er Kirchen und Klöster besucht habe. Die Regel des hl. Benedikt schuf den organischen Ausgleich, der den Stempel ihres Verfassers und seines Volkes der Eigenart an sich trägt. Sein Werk wurde richtungweisend für die Zukunft, es zwang als einzigartige, überragende Leistung die

Nachkommen in den Bann der Regel. Der heilige Benedikt schuf die notwendige Einheit, um vor Verflüchtigung und Atomisierung zu bewahren. Er gab die Voraussetzungen, auf denen Gregor der Große bei seiner Ordnung der römischen Liturgie weiterbauen konnte. Wir müssen ihn mit den Männern seines Volkes in eine Reihe stellen, die auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Betätigung die Formen gefunden haben, die ein unzerstörbarer, allgemeingültiger Wesensbestandteil der europäischen Kultur geworden sind.

# Die Bestellung des Abtes nach der Regel des heiligen Benedikt.

Von Suso Brechter OSB, St. Ottilien.

Ob ihrer währenden Existenz als gelebte Wirklichkeit wird die ewig junge Regula Benedicti immer wieder die Geister zu fördernder Versenkung in den Sinngehalt des monastischen Gesetzes aufrufen, wenn längst schon — vorerst sind wir allerdings noch nicht ganz am Ziel — der Forscherdrang und der Erkenntnisdurst des Philologen nach dem Buchstaben dieses überaus bedeutsamen mittellateinischen Sprachdenkmals gestellt sein wird<sup>1</sup>. Und in der Tat, was an geistiger Kraft und kostbarer Zeit für die Interpretation der heiligen Regel in Schrift und Wort seit den Tagen St. Benedikts über die Jahrhunderte hinweg bis zur Stunde aufgebracht wurde<sup>2</sup>, erinnert fast an die allerdings ungleich tiefere Hingabe der Herzen und die weitaus größeren Mühen des Verstandes, die sich im Laufe der Zeit bei der Exegese der Heiligen Schrift geoffenbart haben. Trotzdem aber sind wir selbst in einer so grundlegenden Frage, wie sie die Regelung der Abtsnachfolge, die Einsetzung eines neuen Abtes darstellt, noch nicht zur wünschenswerten Klarheit oder gar fertigen Lösung vorgestoßen.

St. Benedikt eröffnet Cap. LXIV der Regula *De ordinando abbate* mit folgendem, in typischer Prägnanz formuliertem Satz:

In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituat qui sive omnis concurs congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit.

In welchen Formen sich dieses „eligere, constituere, ordinare“ abspielte und welche rechtliche Folgen aus diesen Akten sich ergaben, darüber hat sich der heilige Benedikt leider nicht näher geäußert; kein Wunder, daß in diesem Punkt auch die

<sup>1</sup> Die Abfassung dieses Aufsatzes verdanke ich einer brieflichen Anregung des Hochwürdigsten Herrn Abtes von Maria Laach, Ildefons Herwegen, „der Bedeutung von eligere, constituere, ordinare einmal nachzugehen, soweit es die Regula betrifft“. In dieser Beschränkung ist der Artikel geschrieben.

<sup>2</sup> Vgl. das monumentale Werk von Albareda A., *Bibliografia de la Regla Benedictina*, Montserrat 1933, dazu die Unmenge gedruckter und ungedruckter Kommentare zur Regula, sowie die in dieser Zeitschrift zusammengestellte Bibliographie.

Kommentare zur heiligen Regel, selbst unsere besten wie jene von Augustin Calmet, Edmund Martène und Paul Delatte vollkommen versagen. Sogar die Regelübersetzungen stehen so stark unter dem Eindruck der gegenwärtigen kirchlichen Rechtspraxis, daß beispielsweise die besten deutschen Übertragungen von Edmund Schmidt<sup>3</sup>, Pius Bihlmeyer<sup>4</sup> und Matthäus Rothenhäusler<sup>5</sup> den Titel des 64. Kapitels „*De ordinando abbate*“ sicherlich falsch mit „von der Wahl des Abtes“ wiedergeben<sup>6</sup>. Unter den Gelehrten der neuesten Zeit, die hier überhaupt erst ein Problem gewittert haben, legt Abt Ildefons Herwegen<sup>7</sup> bei der Bestellung des Abtes nach dem Wortlaut der Regula das Hauptgewicht auf das „eligere“, die Äbte Cuthbert Butler<sup>8</sup> und John Chapman<sup>9</sup> räumen dem „constituere, ordinare“ die Entscheidung ein, wobei nach Butler „constituere und ordinare“ Synonima seien, während nach Chapman mit „constituere“ die Rechtshandlung (= aufstellen), mit „ordinare“ die Weihehandlung (= weihen) bei der Einsetzung des Abtes bezeichnet sein soll; die authentische Regelung der Abtsnachfolge ist also kontrovers.

Was ist nun die genuine Auffassung des heiligen Benedikt in diesem Punkt? Welche Rechtskraft wohnt der Abtswahl durch die Klostergemeinde inne? Handelt es sich hier um einen definitiven Akt der Amtsübertragung oder lediglich um eine vorschlagsweise Präsentation des Amtskandidaten? Welche Rolle

<sup>3</sup> Die Klosterregel des heiligen Benedikt, 4. neubearbeitete Aufl. Regensburg 1914, S. 129; er übersetzt im 64. Kapitel „in abbatis ordinatione“ mit „bei der Wahl des Abtes“, „ordinatus autem abbas“ mit „der neuerwählte Abt“ usw.

<sup>4</sup> Die Mönchsregel des heiligen Benedikt, 3. verbesserte Aufl. Beuron 1926, S. 117f., ebenso wie E. Schmidt. In der 1. Aufl., die im 20. Band der „Bibliothek der Kirchenväter“, Kempten 1914, erschien, hatte P. Bihlmeyer den Titel und den Anfang des 64. Kapitels korrekt wiedergegeben: „Von der Einsetzung des Abtes“; weiter unten „ordinatus autem abbas“ schon damals mit „der erwählte Abt“. Die Übersetzung von Vidmar C. (Wien 1927) ist unselbständig gearbeitet und folgt sklavisch meist der 1. Aufl. von P. Bihlmeyer.

<sup>5</sup> Diese sehr schöne, leider nur auszugsweise Übertragung ist wenig beachtet worden. Sie erschien bei Schöningh in Paderborn 1923 als 6. Band der „Dokumente der Religion“.

<sup>6</sup> Auch B. Linderbauer hat in seinem ausgezeichneten philologischen Kommentar zur Regula (Metten 1922) in diesem Punkt nicht klar gesehen: „Auch von der Bestellung, resp. Wahl des Abtes wird ordinare und ordinatio im Kap. 64 gebraucht: 65,8 qui abbatem ordinant, ab ipsis etiam et praepositus ordinatur. Es wird also das Wort von den klerikalinen ordines auf die Wahl und Ernennung von Klostervorstehern übertragen“ (a. a. O. S. 373).

<sup>7</sup> Der heilige Benedikt, ein Charakterbild, 3. Aufl. Düsseldorf 1926, S. 54f., 150f.

<sup>8</sup> Benedictine Monachisme, 2. Aufl. London 1924, S. 408, deutsche Übersetzung St. Ottilien 1929, S. 434f.; in der 1. Aufl. (London 1919) vertrat er diese Ansicht noch nicht.

<sup>9</sup> Saint Benedict and the sixth century, London 1929, S. 60.

spielt dabei die kirchliche Autorität? Beschränkt sie sich auf eine formelle Bestätigung der Person oder obliegt ihr die eigentliche Übertragung des Amtes? Hatte der Gewählte die Abtsweihe zu empfangen, und wer war für die Erteilung der Weihe zuständig?

Um unseren Fragen auf den Grund zu kommen, müssen wir, wengleich dem heiligen Benedikt auf dem Gebiet der Semasiologie keinerlei Selbständigkeit und Originalität eigen ist, zuerst den Sinngehalt und Bedeutungsumfang von „eligere, constituere, ordinare“ philologisch kurz klarstellen.

„Eligere“ (electio) wird in der Regula<sup>10</sup> zehnmal gebraucht: Capp. XXI 1, 6, 8; XXXI 1; LXII 2, 13; LXIV 5, 6, 11; LXV 34, und zwar durchweg nur bei Personen im übertragenen Sinne von „auslesen, nicht den ersten besten nehmen, auswählen, eine Wahl treffen, wählen“ („potiorem eligere“ schon bei Curtius und Sueton). Das „eligere“ steht sowohl dem Abt (LXII 2: Abbas . . . de suis elegat), als auch den Mönchen (LXII 13: Electio congregationis) zu. Gewählt werden die Dekane (XXI), der Cellarius (XXXI) und der Praepositus (LXV). In welcher Form sich diese Wahl abspielte, ist nicht gesagt: geheime Wahl durch Abstimmung war jener Zeit unbekannt. Wir dürfen uns diesbezüglich in keinen falschen Vorstellungen ergehen. Es handelt sich höchstwahrscheinlich lediglich um eine Beratung des Abtes durch den Konvent, worüber das 3. Kapitel der Regula (De adhibendis ad consilium fratribus) ausführt: „Sooft eine wichtige Angelegenheit im Kloster zu entscheiden ist, rufe der Abt alle Brüder zusammen und teile mit, um was es sich handelt. Hat er den Rat der Brüder vernommen, so überlege er bei sich und tue dann, was nach seiner Meinung das Beste ist.“ Zu dieser Beratung waren alle Mönche geladen, weil der Herr oft einem Jüngeren eingebe, was besser sei. Die Brüder sollten ihre Meinung in aller Unterwürfigkeit und Demut äußern und sich nicht anmaßen, hartnäckig ihren Standpunkt zu vertreten. „Die Entscheidung bleibe dem Abt überlassen.“ — Sicherlich war die Bestellung der Dekane, des Cellarars und des Praepositus „eine wichtige Angelegenheit“. Maßgebend war für die „Wähler“ nicht das Alter eines Kandidaten, sondern die Würdigkeit seines Lebenswandels und die Weisheit seiner Lehre: „Non elegantur per ordinem, sed secundum vitae meritum et sapientiae doctrinam“ (XXI 7 ssq). Auf

<sup>10</sup> Ich zitiere nach der Ausgabe von Butler C., Freiburg 1935; die römischen Ziffern bedeuten jeweils die Kapitel, die arabischen die Zeilen. Für die nachstehenden Belege aus der klassischen Latinität, die auf das Allernotwendigste beschränkt sind, benütze ich, soweit erschienen, den Thesaurus Linguae Latinae, ferner die bekannten Lexica von Georges, Klotz und Heinichen.

Grund einer mündlichen Besprechung wurden die geeigneten Persönlichkeiten „ausgewählt“. Die definitive Entscheidung und rechtskräftige Übertragung des Amtes war ausschließlich Sache des Abtes: „Si maior fuerit congregatio, elegantur de ipsis fratres boni testimonii et sanctae conversationis, et constituentur decani“ (II 1 ssq); dazu die ergänzende Stelle über die Ernennung des Praepositus: „Quod si aut locus expedit aut congregatio petierit rationabiliter cum humilitate, et abbas iudicaverit expedire, quemcumque elegerit abbas cum consilio fratrum timentium Deum, ordinet ipse sibi praepositum“ (LXV 31 ssq). In diesen Fällen besaß die „Wahl“ der Mönche niemals konstituierende Kraft. Der Abt war an ihre Ratschläge nicht gebunden und konnte tun, was immer er wollte<sup>11</sup>. „Electio“ im Sinne St. Benedikts ist also lediglich eine unverbindliche Auswahl, eine Vorschlagswahl.

„Constituere“ kommt in der heiligen Regel an siebzehn Stellen vor: Prol. 116, 118; Capp. II 9; XXI 3, 15; XL 4; XLIII 13; LVIII 33; LXI 26; LXII 16; LXIII 3,8; LXIV 2, 15; LXVI 13; LXX 2; LXXIII tit. Dieses an sich so begriffsweite Wort gebraucht St. Benedikt in scharf beschränkter Bedeutung: Im engeren Sinn gleich „hinstellen, hinsetzen, errichten, aufstellen, anlegen“ (LXVI: *Monasterium . . . ita debet constitui, ut omnia necessaria . . . intra monasterium exerceantur*“); im weiteren Sinn ohne Objekt gleich „feststellen, ansetzen, bestimmen, anordnen, festsetzen“ (z. B. Cap. LXX: *Constituimus ut nulli liceat quemquam fratrem suorum excommunicare*; cap. LVIII: *Lege Regulae constitutum*); mit Objekt bei Personen gleich „jemand eine bestimmte Stelle anweisen, irgendwohin setzen, jemand für einen Posten aufstellen, in ein Amt einsetzen“ (Cap. XXI: *Si maior fuerit congregatio, elegantur de ipsis fratres boni testimonii et sanctae conversationis et constituentur decani*; vgl. z. B. Caesar, *de bell. Gall.* IV 21: *Quem (Commiu) ipse regem ibi constituerat*), bei Sachen gleich „Zustände bestehen machen, aufstellen, begründen, eine Anstalt errichten, etwas anlegen, einrichten“ (Prol.: *Constituenda est . . . nobis dominici scola servitii*; vgl. z. B. Cicero, *pro A. Caec.* XIV 40: *Civitati legem constituere*). „Constituere“ kommt nie den Mönchen zu — der Mönch hat zu gehorchen —, es ist ausschließliches Vorrecht des Abtes, des Gesetzgebers, der Autorität: *Nihil grave nos constituros*

<sup>11</sup> Die Auswahl eines Priesterkandidaten hatte sich der heilige Benedikt offenbar reserviert; hier durfte der Konvent nicht mitreden: „De suis elegat (abbas) qui dignus sit sacerdotio fungi“ (LXII 2). Hinterher konnte ihm dann ein bevorzugter Platz angewiesen werden, „si forte electio congregationis et voluntas abbatis pro vitae merito eum promovere voluerint“, LXII 13).

speramus (Prol.); abbas nihil extra praeceptum domini quod sit debet aut docere aut constituere vel iubere (cap. II).

„Ordinare“ (ordinatio) gebraucht der heilige Benedikt ebenfalls siebzehnmals: Capp. XLVIII 5; LX 12; LXII 2, 3; LXIV tit. 1, 7, 20; LXV 1, 9, 10, 12, 15, 27, 28, 35, 39; und zwar in mehrfacher Bedeutung. Er spricht nicht bloß von der Ordinatio eines Priesters oder Diakons (LXII 2: Si quis abbas sibi presbyterum vel diaconem ordinari petierit, vgl. LXII 3), sondern auch von der Ordinatio des Abtes (LXIV 1: In abbatis ordinatione illa semper consideratur ratio, vgl. LXIV tit., 7, 20; LXV 9, 15) und des Praepositus (LXV 1: Saepius quidem contigit ut per ordinationem praepositi scandala gravia in monasteriis oriantur, vgl. LXV 10, 12, 15, 35), ja sogar von der Ordinatio des Klosters (LXV 27: In abbatis pendere arbitrio ordinationem monasterii sui, vgl. LXV 39) und der Zeit (XLVIII 5: Hac dispositione credimus utraque tempora ordinari). — In Weiterbildung der schon altklassischen übertragenen Bedeutung von „ordinare“ gleich „ordnen, regeln, über oder in etwas Verfügung treffen“ finden sich bereits in der silbernen Latinität Ausdrücke wie „suas res ordinare“, sein Haus bestellen (Valerius Maximus unter Kaiser Tiberius † 37), „diem ordinare“, den Tag gehörig einteilen (Seneca † 65), etwas später Redensarten wie „magistratus in plures annos ordinare, candidatum ordinare, dispensatorem ordinare“, aber auch als Substantiv „Ordinatione proxima Aegypto praeficere Metium Rufum“ (Sueton † 160), „Filius in successionem regni ordinare, tribunatus, praefectura, ducatus ordinare“ (Justin † ca. 150), bei Eutropius im 4. Jahrhundert „consules ordinare“, also im Sinne von „ein Amt vergeben, einen Beamten bestellen, jemand in ein Amt einsetzen“. — Analog gebraucht St. Benedikt auch das Wort „ordo“ in doppeltem Sinn. Er spricht nicht bloß von einem Ordo psalmodiarum, psalmodiae (XVII 2; XVIII 50, 57), einem Ordo congregationis (LXIII tit., 1: Ordines conservare, 8, 13, 41: Ordines consequi; LXIV 8; II 53; XI 5; XXI 8; XXXVIII 28: Per ordinem XLIII 10; XLIV 12: In ordine; XLVII 5), sondern auch von einem Ordo sacerdotum (LX 1), ja selbst von einem Ordo praepositurae (LXV 48). Bereits der goldenen Latinität, also der ciceronianischen und augusteischen Zeit ist dieser Bedeutungsumfang geläufig: Ordo = Reihenfolge, Ordnung; aber auch = Stellung, Rang, Klasse, Stand (Vergil: In ordine, nach der Reihenfolge; Cicero: Ordo olivarum, ordinem conservare, ordinem sequi, ordo senatorius, ordo scribarum, ordo libertinorum). — Somit wurde schon in der altrömischen Amtssprache mit „ordinatio“ die Bestellung zu einem Amte, mit „ordo“ der Rang oder der Stand selbst bezeichnet. Tertullian († nach 220) war es nun, der

beide Ausdrücke aus dem profanen Bereich in den kirchlichen Sprachgebrauch einführt (De idololatria 7; De praescr. 41; De exhort. cast.7), Cyprian († 258) bezeichnet damit wiederholt<sup>12</sup> die Erhebung zu den einzelnen Stufen der kirchlichen Hierarchie, und bei St. Benedikt finden wir sie — neben ihrer ursprünglichen Bedeutung — auf klösterliche Verhältnisse für die Bezeichnung der Rangordnung bzw. der Bestellung zu verschiedenen Ämtern übertragen<sup>13</sup>. „Ordinare“ ist in der Regula keineswegs auf die Bedeutung „weihen“ eingeengt. Wie Seneca sagt „diem ordinare“, so Benedikt „tempora ordinare“. Auch das „Consules ordinare“ des Eutropius dürfte — vorerst ist kein Gegen Grund ersichtlich — dem „Praepositum ordinare“ der Regula vollkommen entsprechen.

Soviel zur allgemeinen Klärung der Begriffe! Ein sicheres Ergebnis konnte vorerst lediglich für „constituere“ gezeitigt werden. Das „eligere“ der Mönche unter dem Vorsitz des Abtes besaß zwar nie entscheidende Kraft; möglicherweise aber kamen der „electio“ einer verwaisten Klostersgemeinde Sonderrechte zu, wenn es sich um die Wahl eines neuen Oberhauptes handelte. „Dispensatorem constituere“ bei Benedikt entspricht vollkommen dem „dispensatorem ordinare“ bei Sueton. Nur „weihen“ bedeutet „ordinare“ in der Regula bestimmt nicht; ob es aber neben „einsetzen, bestellen“ auch „weihen“ bedeutet, mußte offengelassen werden.

Nun zur eigentlichen Interpretation unseres Textes über die Bestellung des Abtes! Wer sprach dabei das entscheidende Wort? Erhielt der Kandidat eine kirchliche Weihe? Das sind im Grunde die zwei Hauptfragen, mit denen wir uns auseinanderzusetzen haben.

St. Benedikt gibt in der Regula genaue Anweisung über das Vorgehen bei der Absetzung eines unfähigen Abtes, die Amtseinführung eines neuen Abtes bedenkt er nur mit einigen wenigen allgemein gehaltenen Sätzen, „wie er sich überhaupt nicht länger bei Dingen aufhält, die zur disciplina ordinaria gehören“<sup>14</sup>. Das 64. Kapitel allein verstattet uns keinen klaren Einblick „de ordinando abbate“. Erst die ergänzende Zusammenschau mit dem 65. Kapitel, wo die Einsetzung des Praepositus geregelt wird, ergibt ein lebensvolles, wirklichkeitsnahes Bild. Im Interesse einer unbefangenen Beurteilung der Dinge gilt es

<sup>12</sup> Linderbauer B., a. a. O. S. 373, zitiert 2 Stellen.

<sup>13</sup> So finden sich in der Regula viele altklassische Wörter, die nicht mit christlichem, sondern auch mit monastischem Geist gefüllt erscheinen; z. B. pater, filius, frater, saeculum, humilitas, poenitentia, conversatio, disciplina usw.

<sup>14</sup> Explication ascétique et historique de la Règle de Saint Benoît par un Bénédictin, 2 Bände, Paris 1901; der Kommentar stammt von A. L. Huillier; deutsche Übersetzung, Freiburg 1907, S. 472.

nun von allen geschichtlichen Vorurteilen und überlieferten Anschauungen zu abstrahieren, weshalb zur Beleuchtung der Abtbestellung nach der Regula als Parallele noch die Einsetzung eines Bischofs in altchristlicher Zeit beigezogen ist<sup>15</sup>, wie sie in einem Brief Leos des Großen an den Bischof Anastasius von Thessalonich geschildert wird. Um ja ganz klar zu sein und um bei den folgenden Ausführungen mich kurz fassen zu können, setze ich die entscheidenden Texte her:

Kirchliche Amtseinsetzung in der altchristlichen Zeit:

Bischof  
Leonis M. Ep. XIV 5,6.

„Cum ergo de summi sacerdotis (sc. episcopi) electione tractabitur, ille omnibus praeponatur quem cleri plebisque consensus concorditer postularit: ita ut si in aliam forte personam partium se vota dividerint, metropolitani iudicio is alteri praeferatur qui maioribus et studiis juvenis et meritis: tantum ut nullus invidiosus et non petentibus ordinetur; ne civitas episcopum non optatum aut contemnat, aut oderit; et fiat minus religiosa quam convenit, qui non licuerit habere quem voluit. De persona autem consecrandi episcopi et de cleri plebisque consensu metropolitani episcopum ad fraternitatem tuam referat; quodque in provincia bene placuit, scire te faciat, ut ordinationem rite celebrandam tua quoque firmet auctoritas.“

Abt  
Benedicti Reg. c. 64.

„In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur quem sive omnis concors congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit. Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiamsi ultimus fuerit in ordine congregationis. Quod si etiam omnis congregatio vitiis suis, quod quidem absit, consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitia episcopi ad cuius diocesim pertinet locus ipse, vel ad abbates aut Christianos vicinos claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituent dispensatorem.“

Praepositus  
Benedicti Reg. c. 65.

„Saepe quidem contingit ut per ordinationem praepositi scandala gravia in monasteriis oriantur... et maxime in illis locis ubi ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus qui abbatem ordinant ab ipsis etiam praepositi ordinatur. Quod quam sit absurdum facile advertitur, quia ab initio ordinationis materia ei datur superbiendi dum ei suggeritur... quia ab ipsis es et tu ordinatus a quibus et abbas... Ideo nos vidimus expedire... in abbatis pendere arbitrio ordinationem monasterii sui. Et si potest fieri per decanos ordinetur... omnis utilitas monasterii... Quod si aut locus expedit, aut congregatio petierit rationabiliter cum humilitate, et abbas iudicaverit expedire, quemcumque elegerit abbas cum consilio fratrum timentium Deum, ordinet ipse sibi praepositum.“

St. Benedikt bestimmt — im Gegensatz zu Basilius, der die Wahl den Äbten der Nachbarklöster anheimstellte (Reg. fus.

<sup>15</sup> S. Hilling N. in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 102 (1922), 55 ff.

tract. XLIII), und zu Pachomius, in dessen Klosterverband die Obern der einzelnen Häuser vom „General“ bestimmt wurden, der selbst wieder seinen eigenen Nachfolger ernannte<sup>16</sup> — in weiser Menschenkenntnis, um dem zukünftigen Abt von vornherein das unerläßliche Maß an Vertrauen und Liebe zu sichern, daß das Haupt der Klostergemeinde von den Mönchen selbst aus ihrer eigenen Mitte erkoren werde. Dabei gelte als Grundsatz (*semper consideretur ratio*), daß die Wahl womöglich einmütig (*concors*) und in lauterer Absicht (*secundum timorem Dei*) erfolge. War bei der Wahl keine Einmütigkeit erzielt worden, so wurde sie, wie man erwarten möchte, nicht etwa wiederholt — es war eben keine kanonische Wahl im modernen Sinn! —, sondern die äbtliche Würde konnte dann sogar dem Kandidaten der Minorität (*pars quamvis parva*) übertragen werden, wenn immer sie nur nach besserer Einsicht und Beratung (*saniori consilio*) gehandelt hatte. Ausschlaggebend für die *Electio* wie für die *Ordinatio* war die Würdigkeit des Lebenswandels und die Weisheit der Lehre, nicht das Alter des Kandidaten (*elegatur qui ordinandus est*). Sollte indes die Klostergemeinde ein *Vicovaro* sein und würde sie einmütig einen lasterhaften Mönch zum Abt wählen, der ihrem ungeordneten Wandel keinen Einhalt gebietet, so müßten der zuständige Bischof oder die Äbte oder gar die Gläubigen der Nachbarschaft (letztere natürlich ohne Vollzugsgewalt), sobald sie von den Übelständen irgendwie Kenntnis erhielten, dagegen einschreiten und hätten die Gewissenspflicht (*peccatum si neglegant*), dem Hause Gottes einen würdigen Verwalter vorzustellen (*dignum constituent dispensatorem*). „Für den Fall also, daß der größere Teil der Mönche oder die ganze Gemeinde einen Unwürdigen zum Abte wählt, gehen alle, die dazu mitwirken, ihres Stimmrechtes verlustig. Das aktive Wahlrecht geht alsdann an die Minderheit oder gar an die auswärtige Autorität über<sup>17</sup>.“

Aber nicht bloß in diesem Ausnahmefall hatte sich eine außerklösterliche Instanz mit der Bestellung des benediktinischen

<sup>16</sup> Ladeuze P., *Étude sur le cenobitisme pachomien*, Louv.-Par.-Fontemoing 1898, S. 286f., 316. Ernennung des Abtes durch den Vorgänger war sehr häufig; s. Theodoret, *Religiosa historia* c. 4 (Migne PG 82, S. 1345), Cassian, *Institut*, IV 28, besonders aber *Regula magistri* cap. 93; interessant ist die Begründung: „*Ne cum unusquisque de suo iudicio successionem praesumens, universos in seditionem exagitet, et studiosam partibus pugnam scandali domum pacis faciat in contentionem converti*“ (cap. 94). Wenn der Abt aus dem Leben geschieden war, ohne zuvor einen Nachfolger bestimmt zu haben, sollten sich der zuständige Bischof und der Klerus der Gegend an einen benachbarten, heiligmäßigen Abt wenden, der dann dem Kloster aus der Zahl der Mönche einen neuen Vater gab. Auch in Cluny wurden z. B. die Äbte Majolus und Odilo von ihren Vorgängern ernannt, während Odilo vor seinem Tode dem Konvent lediglich einige Namen vorschlug (*Udalrici Consuet. Clun. III 1*).

<sup>17</sup> Herwegen I., a. a. O. S. 55.

Abtes zu befassen. Der heilige Benedikt rechnet mit drei Möglichkeiten, die bei der Abtswahl eintreten können:

1. Die ganze Klostersgemeinde wählt einstimmig in der Furcht Gottes einen würdigen Mönch zum Abt; in diesem Fall ist die Sache klar.
2. Ein in moralischen Verfall geratenes Kloster wählt einmütig einen schlechten Abt; hier müßten der zuständige Bischof, die Äbte oder die Christen aus der Nachbarschaft einschreiten.
3. Die Wahl ist zwiespältig; Einigung läßt sich nicht erzielen; dann gilt: *Hic constituitur quem . . . pars quamvis parva congregationis saniori consilio elegerit.*

Konnte sich bei zwiespältiger Wahl eine innerklösterliche Instanz das Recht anmaßen, den Kandidaten der Pars sanior durchzudrücken? Wird sich nicht jede der streitenden Parteien als Pars sanior aufgeworfen haben? Die Interpretation dieser Stelle bedeutete den Regelerklärern tatsächlich eine wahre Crux<sup>18</sup>. Es ist reizvoll zu sehen, wie sie dieser Schwierigkeit Herr zu werden suchten.

Albert L'Huillier sieht das Problem klar: „Bei einer nach bestem Wissen und Gewissen erfolgten Wahl wird natürlich jeder sich für den erleuchtetsten halten, denn sonst hätte er ja anders gewählt; wird sich also die Minorität auf den Text der Regel berufen können? Man sieht, zu welchen Mißhelligkeiten dies führen würde“ (a. a. O. S. 470). In der Interpretation nimmt er dann seine Zuflucht zur monastischen Überlieferung. Öfters sei im Laufe der Zeit bei gewissen Fällen das Wahlrecht nur einer beschränkten Zahl von lebenserfahrenen und tugenderprobten Mönchen übertragen worden<sup>19</sup>. Diese seien vor der Abtswahl von allen Mönchen bald als Wähler zweiter Instanz eigens dazu ermächtigt worden, bald sei ihnen dieses Privileg von vorneherein zugestanden, wie etwa den in der Regel erwählten Senioren, den „seniores spirituales“ (XLVI 12). „Der Text des Heiligen Vaters läßt diese Auffassung recht gut zu, und gerade sie bietet eine sehr weise Maßregel, um in den Klöstern mit größeren Konventen ziel- und endlose Streitigkeiten hintanzuhalten.“

Paul Delatte wird in seiner Erklärung der Stelle (a. a. O. S. 506) dem Gedankengang St. Benedikts ebenfalls gerecht:

<sup>18</sup> Delatte P., *Commentaire sur la Règle de Saint Benoît*, Paris 1913<sup>7</sup> S. 506: „Ce texte est incontestablement difficile.“

<sup>19</sup> Delatte P., a. a. O. S. 505 zitiert dafür einen Beleg aus dem Ordo des Bernhard von Cluny. Nach den *Constit. Hirsaug.* galt jener als gewählt, den der Prior oder Rangälteste vorschlug und dem dann der Konvent zustimmte (a. a. O.). Diese späten Praktiken führen uns von der Lösung der Frage eher ab.

Besteht auf der einen Seite eine relative Majorität, oder noch besser eine absolute Majorität, oder gar fast Einstimmigkeit, auf der andern Seite aber eine Minorität, wie verschwindend klein sie auch immer sei, so gilt der Kandidat der Minorität, wenn sie nach besserer Einsicht und Beratung gehandelt hat, als gewählt. Eine solche Verfügung könne aber sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen<sup>20</sup>. „Saint Benoît a-t-il réellement jeté chez les siens cette pomme de discorde et à ce point méconnu la nature humaine?“ (a. a. O. S. 506). Hier bliebe zur Entscheidung nur mehr der Rekurs an eine außerklösterliche Autorität übrig, wie es im Laufe der Geschichte auch wiederholt gehandhabt worden sei; „mais le texte de la Règle n'invoque point, dans ce cas précis, l'intervention de l'évêque ou d'un autre Abbé: pour elle la communauté se suffit“ (a. a. O. S. 507). Delatte ergeht sich dann in reichlich gewundenen Ausführungen und macht sich schließlich die Hypothese des Mauriners Dom Mège zu eigen, nach der bei einer vielspältigen Wahl die relative Majorität siegt: „Numerosior est alius, et propterea sanior praesumitur.“ In einem besonders schwierigen Fall könne man das Gutachten eines Außenstehenden einholen: „Mais ce serait exceptionnel, et sans danger pour l'indépendance des communautés“ (a. a. O. S. 508).

Die Auffassung des heiligen Benedikt von der Pars sanior ist, überspitzt formuliert, offenkundig folgende: Wenn nur zwei Mönche einen Würdigen zum Abt wählen und hundert einen Unwürdigen, dann hat die Wahl dieser verschwindenden Minorität den Ausschlag zu geben. Schon Paulus Diakonus und Hildemar verstanden unsere Regelstelle in diesem Sinn<sup>21</sup>. Konnte sich ein auf solche Weise „gewählter“ Abt in seinem Kloster durchsetzen? In diesem Fall konnte doch nur eine außerklösterliche Autorität Ordnung schaffen. Das Kapitel 65 der Regula (Vom Praepositus des Klosters) löst die Schwierigkeit. Es ist überhaupt für alle eingangs aufgeworfenen Fragen schlechthin entscheidend.

Mit innerer Erregung, die vielleicht aus eigener schlimmer Erfahrung nachzittert, macht St. Benedikt die betrübliche Feststellung, daß oft, ja sogar sehr oft, die Einsetzung eines Praepositus in Klöstern zu schweren Ärgernissen führe. Die

<sup>20</sup> C'est une occasion prochaine de schisme, un encouragement pour les minorités remuantes et factieuses: car chaque partie ne manquera jamais de motifs pour prétendre que son avis est le seul sage“ (a. a. O. S. 506).

<sup>21</sup> *Expositio Regulae ab Hildemaro tradita*, ed. Mittermüller R., Ratisbonae 1880, S. 584: „Verbi gratia, si quinquaginta monachi sunt, qui malum abbatem eligunt, et sunt duo boni fratres, qui meliorem abbatem eligunt, istis duobus consentiendum est et non illis quinquaginta. Similiter si centum sunt, qui negligentem abbatem eligunt, et tres sunt, qui meliorem abbatem eligunt, illis tribus consentiendum est et non illis centum.“

Praxis habe gezeigt, daß diese Praepositi sich bisweilen für zweite Äbte hielten, sich die Herrschaft im Kloster anmaßten und so Zwiespalt und Ärgernis in die Gemeinde säten. Das komme besonders dort vor, „ubi ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus, qui abbatem ordinant, ab ipsis etiam et praepositus ordinatur“. Diese Einrichtung sei absurd. Dadurch werde vom ersten Tag seiner Amtsführung Anlaß gegeben zu Überheblichkeit, wenn dem Praepositus eine innere Stimme zuflüstere, er stehe nicht unter der Gewalt des Abtes:

„Quia ab ipsis es et tu ordinatus, a quibus et abbas.“

Zur Zeit St. Benedikts wurde also der Praepositus in manchen Klöstern genau so wie der Abt vom zuständigen Bischof<sup>22</sup> eingesetzt<sup>23</sup>, im Verein mit einigen Äbten<sup>24</sup>. Dagegen wandte sich nun der Heilige von Montekassino, indem er sich die Einsetzung des Praepositus vorbehielt (quemcumque elegerit abbas cum consilio fratrum timentium Deum, ordinet sibi ipse praepositum); für die Bestellung des Abtes aber war nach wie vor der Bischof zuständig — das ergibt sich aus dem Wortlaut ganz klar. Gregor der Große ist in diesem Punkt ein getreuer Interpret der Regula, wenn er an den Subdiakon Johannes von Ravenna schreibt, Bischof Marinian möge Sorge tragen, daß Maurus, der Cellerar des Klosters, nicht aber der von den Mönchen gewünschte Konstantius die äbtliche Würde erhalte:

„Venientes monachi monasterii quondam abbatis Claudii petiverunt sibi Constantium monachum abbatem debere constitui. Quos valde ego in sua petitione detestatus sum, quia mihi terrenae mentis esse omni modo apparuerunt, qui terrenum nimis hominem abbatem habere quaesiverunt. Cognovi enim quod isdem Constantius peculiaritatis studeat; quae res maxime testatur eum cor monachi non habere . . . quo modo aliis regulam teneat, quam sibimetipsi nescit tenere. Ab hoc igitur recedentes cellerarium quemdam nomine Maurum petiverunt . . . Tua igitur experientia sollicitè requirat et, si eius vita

<sup>22</sup> Sacerdos heißt an dieser Stelle (LXV 8) natürlich nicht Priester, sondern Bischof; sonst (LX 1, LXI 28, LXII tit. 18) stets gleich presbyter. Schon bei Cyprian (vgl. Watson E. W., *The style and language of S. Cyprian*, Oxford 1896) steht das Wort sehr häufig im Sinn von episcopus. „An den meisten Stellen, wo Cypr. sacerdos gebraucht, bezeichnet es sicher den Bischof, an den übrigen kann es wenigstens auch den Bischof bedeuten; nirgends ist bei ihm sicher nur ein Priester, der nicht Bischof ist, gemeint“ (Linderbauer B., a. a. O. S. 389).

<sup>23</sup> So schrieb noch Gregor der Große 598 an den Abt Urbicus: „Cattellum monachum . . . praepositum fieri dilectio tua voluerat. Postquam fieri mandavimus, quia monachus non sit, agnovimus“ (Ep. IX 20). Cattellus „kannte“ die Regel nicht, d. h. er hat nach der Regel nicht gelebt.

<sup>24</sup> „Ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus“; „vel“ wird von St. Benedikt, wie überhaupt im Spätlatein, ungemein oft für „et“ gebraucht; z. B. I 3 militans sub regula vel abbate, LXIII 39 Pueri parvi vel adulescentes in oratorio vel ad mensas cum disciplina ordines suos consequuntur; s. Linderbauer B., a. a. O. S. 130.

ad locum regiminis digna est, a reverentissimo fratre et coepiscopo nostro Mariniano hunc abbatem ordinari faciat. Si vero est, quod ei omnino obviat, et ex sua congregatione invenire aptum minime possunt, ipsi sibi aliunde eligant, et is quem elegerint fiat... Ita igitur tua experientia faciat, ut neque loci ordinatio differatur neque ad nos ulterius hac de re querella perveniat“ (Ep. XII 6, MGH EE II S. 352f.).

Papst Gregor war diesem Abte Claudius von Ravenna in inniger Freundschaft verbunden (vgl. Epp. II, 45; VI, 24; VIII, 18; IX, 179). Die Verfügungen über die Abtswahl und das strenge Vorgehen gegen Sonderbesitz legen geradezu die Vermutung nahe, daß in diesem Kloster die Regula Benedicti Norm des monastischen Lebens war<sup>25</sup> — und nun wissen wir auch, wer bei zwiespältiger Wahl der Pars sanior zum Siege verhalf: Die kirchliche Autorität, der zuständige Bischof<sup>26</sup>.

Analog war der rechtliche Vorgang bei der Einsetzung eines Bischofs in altchristlicher Zeit, der dem heiligen Benedikt bei Abfassung seiner Regel vorgeschwebt haben muß und wodurch obige Ausführungen volle Bestätigung erfahren. In dem Briefe Leos des Großen an den Bischof Anastasius von Thessalonich heißt es: „Wenn es sich um die Wahl eines Bischofs handelt, so soll jenem der Vorzug gegeben werden, den die gemeinsame Stimme von Klerus und Volk einmütig gefordert hat. Wenn sich aber die Stimmen gespalten haben, so soll durch das Urteil des Metropoliten jener Kandidat den andern vorgezogen werden, der durch größeren Eifer und größere Verdienste empfohlen wird. Es soll aber nie einer wider Willen der Leute ins Amt eingesetzt werden, damit die Stadt den unerwünschten Bischof nicht verachte oder hasse“; also sowohl bei der Bischofseinsetzung als auch bei der Abtsbestellung dieselben Grundsätze: Vorschlagswahl (Cum de ... electione tractabitur), die bei Einmütigkeit, wenn auch theoretisch noch nicht rechtskräftig, aber praktisch doch ausschlaggebend ist<sup>27</sup>, bei zwiespältiger Wahl werden die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen (auch hier die Pars sanior). Die nachfolgende Ordination des Kandidaten durch den Metropoliten war zugleich Übertragung des Amtes und Erteilung der Weihe.

Man ist nun sehr geneigt, in der „ordinatio“ des Abtes analog eine Weihe miteinbegriffen zu sehen. Das Amt werde

<sup>25</sup> Mayer H. S., Benediktinisches Ordensrecht, 2. Band, Beuron 1932, S. 104: „Die Bestimmung der heiligen Regel, daß bei zwiespältiger Wahl die Pars sanior trotz Minderheit ausschlaggebend sei, läßt vermuten, daß die Entscheidung über die Wahl bzw. ihre Bestätigung in die Hände des Bischofs gelegt war.“ Wenn man Cap. 65 bezieht, wird der Schluß absolut stringenter.

<sup>26</sup> Vgl. XXXIII: Si quid debeant monachi proprium habere.

<sup>27</sup> Interessant ist diesbezüglich eine Bestimmung der Synode von Karthago im Jahre 534: „Et quando ipsi abbates de corpore exierint, qui in loco eorum ordinandi sunt, iudicio congregationis eligantur; nec officium sibi huius electionis vindicet aut praesumat episcopus“ (Mansi, Coll. Conc. VIII S. 842).

durch „constituere“ verliehen, das Pneuma durch „ordinare“; beides zusammen sei „ordinatio“. Überdies läßt sich nicht leugnen, daß im 62. Kapitel (Von den Priestern des Klosters), das im 64. Kapitel (Von der Bestellung des Abtes) eine auffallende Parallele hat, „ordinare“ die Bedeutung von „weihen“ trägt<sup>28</sup>:

## Cap. LXII:

„Si quis abbas sibi presbyterum vel diaconum ordinari petierit, de suis elegat, qui dignus sit sacerdotio fungi. Ordinatus autem caveat elationem et superbiam.“

## Cap. LXIV:

„Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiam si ultimus fuerit in congregatione . . . Ordinatus autem abba cogitet semper quale opus suscipit.“

Man darf aber nicht übersehen, daß in der alten Kirche die Abtswürde kein hierarchischer Rang war. Es ist auch nicht so, als ob im kirchlichen Altertum eine Amtseinsetzung ohne Weihe überhaupt undenkbar gewesen wäre. Die niederen Ordines einschließlich Subdiakonat wurden z. B. gerade im römischen Ritus bis zum 10. Jahrhundert nicht feierlich durch eine liturgische Weihe, sondern einfach durch eine rechtskräftige Ernennung verliehen<sup>29</sup>.

Kapitel 64 „De ordinando abbate“ handelt nicht von der Abtsweihe, sondern von den zwei Akten der Abtsbestellung: Wahl und Einsetzung. Sobald man darangeht, die Texte sinngemäß zu übertragen, wird die Bedeutung von „ordinare“ klar. So wird man nicht übersetzen wollen: „Bei der Weihe des Abtes beachte man stets den Grundsatz“, sondern „bei der Bestellung des Abtes beachte man stets den Grundsatz, daß der eingesetzt werde, den entweder die ganze Klostergemeinde in der Furcht Gottes, oder ein von besserem Geist beseelter, wenn auch noch so kleiner Teil in Vorschlag gebracht hat.“ Auch hier gibt wiederum die Lösung des Kapitels vom Praepositus, der sicherlich nicht geweiht, sondern, was ja gerade die Mißstände hervorrief, gegen die St. Benedikt eifert — eingesetzt wurde<sup>30</sup>.

<sup>28</sup> Aber auch hier nicht den ausschließlichen Sinn von „weihen“; bei der altkirchlichen Praxis der relativen Ordination war mit jeder Weihe die Einsetzung in ein Amt verbunden; Weihe ohne Anstellung galt schon wegen der damit verbundenen groben Mißstände als schwerer Verstoß. Der zum Priester geweihte Mönch war eben an der Klosterkirche angestellt.

<sup>29</sup> Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1935, 7. Band, S. 764.

<sup>30</sup> Vgl. Anmerkung 23. Man wende nicht ein, daß eben auch der Praepositus eine Weihe empfangen habe (auch das kann noch zugegeben werden; später in den *Consuetudines* von Cluny z. B. ist eine solche vorgesehen); wenn aber schon, dann war die Weihe des Abtes sicherlich verschieden von der Segnung des Praepositus. Wie konnte sich jedoch dann ein Praepositus erdreisten, sich für einen zweiten Abt zu halten? Die Ordination des Praepositus (und somit auch jene des Abtes) ist nach dem Wortlaut der *Regula* eben keine liturgische Weihe, sondern nur Einsetzung in das Amt; und gerade diese „ordinatio“ gab nach den bezeichnenden Worten des heiligen Benedikt Anlaß zu „exordinationes“ (LXV 17!) und „inordinationes“ (LXV 24!).

Damit will aber nur gesagt sein, daß „*abbatem ordinare*“ in der *Regula* nicht den ausschließlichen Sinn von „weihen“ hat, auch nicht an einer einzigen Stelle. Trotzdem kann die Abtsweihe zur Zeit des heiligen Benedikt schon üblich gewesen sein. Sie würde dann zu jenen Selbstverständlichkeiten zählen, die in der *Regel* mit Stillschweigen übergangen sind. Ich möchte es nicht unterlassen, hier eine interessante Beobachtung mitzuteilen, die ich meinem Mitbruder H. P. Frumentius Renner verdanke:

Der 2. Teil von Kapitel 64 (Zeile 20—56) fällt tatsächlich etwas aus dem Rahmen der *Regula* durch seinen feierlichen Rhythmus, der St. Benedikt sonst ganz unbekannt ist. Selbst der Prolog ersteigt nirgendwo diese Gehobenheit. Außerdem steht dieses Stück in einigem Gegensatz zu den überaus ernsten, fast rigorosen Ausführungen des Verfassers im 2. Kapitel „*Qualis debeat abbas esse*“<sup>31</sup>. Es erinnert in seinem wohlgestalteten Aufbau wirklich überraschend an die Ermahnung des Bischofs vor der Diakonatsweihe oder Priesterweihe an die Kandidaten. Derselbe feierliche Rhythmus der Worte, in denen die Pflichten des neuen Amtes nochmals vor Augen gestellt werden (. . . *quale onus suscepit; oportet ergo eum esse* . . .), die asynthetisch gesetzten Adjektiva, mit denen die besonderen Eigenschaften und Tugenden des neuen Standes aufgezeigt sind, dazwischen hinein die treffend gewählten, selbstverständlich sich einfügenden Worte der Hl. Schrift und am Schluß der Ausblick auf die himmlische Vergeltung. Würde darauf, wie man eigentlich erwartet, noch folgen, „*quod ei Deus praestet per misericordiam suam*“, so wäre die Parallele schlagend. Das ganze Stück gemahnt unwillkürlich an klassisch-liturgische Formulierungen. Ob dem heiligen Benedikt hier eine Art Abtsweihe-Ritus vorgelegen hat?

Das Gelasianum, das römische Sakramentar zur Zeit des heiligen Benedikt, das eine ganze Reihe von Benediktionen und Ordinationen enthält, kennt die Abtsweihe noch nicht. Erst das *Sacramentarium Gregorianum* enthält ein Segensgebet für den Abt oder die Äbtissin, und die Briefe Gregors des Großen bringen auch schon die ersten geschichtlich faßbaren Belege

St. Benedikt gebraucht nie *benedicere* oder einen ähnlichen Ausdruck (vgl. oben den Text des Leobriefes, wo die Weihe an sich mit „*consecrare*“ bezeichnet wird!). Zudem gab es im Kloster noch andere *ordinationes*; s. oben S. 48. Das alles spricht nach dem Wortlaut der *Regula* gegen eine formelle Abtsweihe.

<sup>31</sup> L'Huillier, a. a. O. S. 473: „Es kann aber nicht geleugnet werden<sup>1</sup> daß dieses Kapitel sich milder anhört und für den Abt, der im Begriff steht, sein Amt zu übernehmen, weniger furchtbar klingt.“ „Vielfach hat man sie aufgefaßt als eine Art nachträgliche Milderung zu dem sehr streng gehaltenen zweiten Kapitel.“

für den feierlichen Vollzug der Abtsweihe<sup>32</sup>. So schrieb der Papst an einen Abt namens Urbicus: „Acceptis ergo scriptis nostris, fratrem et coepiscopum nostrum Victorem ad Lucuscani monasterium tua dilectio invitet, quatenus ipse illic missarum solemnities celebrare et praedictum Domitium auctore Deo abbatem ordinare debeat<sup>33</sup>“. Gleichwohl dauerte es noch lange, bis die Abtsweihe allgemein üblich wurde<sup>34</sup>. Über die Frühgeschichte dieses Ritus und dessen Beeinflussung durch die Bischofsweihe vielleicht ein andermal. Hier sollte lediglich die Abtsbestellung nach dem Wortlaut der Regula behandelt werden.

Wahl und Einsetzung sind die beiden Akte der benediktinischen Abtsbestellung. Ob der Kandidat dabei eine Standesweihe erhielt, kann aus der Regula nicht ersehen werden. Mit „ordinatio abbatis“ ist allgemein die Amtsübertragung bezeichnet. Die Einsetzung, die den entscheidenden Rechtsakt bei der Bestellung bildet, erfolgte durch den Bischof und eine Anzahl Äbte. Durch die Wahl der Klostergemeinde wurde ein geeigneter Kandidat für die Abtswürde der kirchlichen Autorität lediglich präsentiert<sup>35</sup>. Die Wahl war im wesentlichen Auslese und Vorschlag. Sie hatte theoretisch keine Rechtskraft; bei Einmütigkeit war sie praktisch allerdings entscheidend. Zwierspältige Wahlen unterstanden dem Befinden der kirchlichen Autorität, die jeweils den Kandidaten der Pars sanior durchzusetzen hatte. „Freie“ Abtswahl in unserem Sinne kennt der hl. Benedikt nicht. Bei dieser Ausweitung des benediktinischen Wahlprinzips dürften germanische Rechtsanschauungen mitgewirkt haben.

<sup>32</sup> Chapman J., a. a. O. S. 60. Aus den Dialogen, die vorgregorianische Zustände schildern, kann nicht ein Beleg für die Abtsweihe beigebracht werden.

<sup>33</sup> Ep. IX 20; vgl. Ep. III 23: „Suprascripto Secundino remoto (ab) abbatis officio Theodosium quem congregatio ipsa sibi petiit ordinari, in monasterio S. Martini solemniter per eum cuius interest facias ordinari.“ Ganz sicher ist es ja nicht, daß es sich hier wirklich um eine eigentliche Weihe handelt.

<sup>34</sup> Vgl. Nicaenum II (c. 1, dist. 69) vom Jahre 787: Der Abt durfte seinen Untergebenen das Lektorat erteilen, si dumtaxat eidem abbati manus impositio facta noscatur ab episcopo secundum morem praeficiendorum abbatum, dum constet illum esse presbyterum; s. Molitor R., Religiosi Juris Capita Selecta, Ratisbonae 1909, S. 419.

<sup>35</sup> Diese Art der Bestellung eines Abtes ist heute noch nur mehr in der Kongregation von St. Ottilien bei Abtswahlen in der Mission (Constitutiones Congr. Ottil. 1935, Nr. 229) üblich: „Si agitur de electione Abbatis nullius . . . confirmatio semper a S. Sede petenda est.“ Das könnte vielleicht manchem unbenediktinisch erscheinen; in Wirklichkeit ist es unbenediktinisch.

# Auctoritas—Maiorum exempla. Das Traditionsprinzip der hl. Regel.

Von Karl Groß OSB, Ettal.

Ohne Überlieferung ist geschichtliches Werden nicht denkbar. Ob wir uns an die Geschichte politischer Ideen oder religiöser Wahrheiten, an die Geschichte der Philosophie oder der Erziehung erinnern, immer wird von den Menschen auf Vorhandenes, Überliefertes aufgebaut. Die einzelnen Generationen tragen nicht nur das körperliche Erbe vergangener Jahrhunderte in sich, sie leben auch von den geistigen Gütern ihrer Vorfahren, soviel und bedeutend auch das Neue sein mag, das sie selbst wieder Späteren weitergeben. Auch die 1400jährige Geschichte des Benediktinerordens müßte ein Rätsel bleiben, wollte man sie nicht in Erinnerung an den berühmten Wahlspruch von Montecassino „*Succisa virescit*“ als gewaltigen Baum betrachten, der seine Wurzeln tief in die Vergangenheit streckt. Und je länger diese Wurzeln gegen alle Ungunst der Zeiten standgehalten haben, desto besser muß der Grund sein, auf dem sie stehen, desto tiefer müssen sie in ihn verwachsen sein. In der Tat gehört die bewußte Betonung der Tradition zum Eigenartigsten der Schöpfung des hl. Benedikt. Ein Doppeltes wird uns aus der Betrachtung seiner hl. Regel klar: sie ist aus der Überlieferung erwachsen, und sie sieht darauf, Tradition zu begründen und zu erhalten.

Wer die hl. Regel auch nur obenhin kennt, weiß, wie sie durchsetzt ist mit Zeugnissen der Hl. Schrift. Von freieren Anklängen abgesehen, werden in dem kleinen Büchlein nicht weniger als 118 Bibelstellen wörtlich angeführt<sup>1</sup>. Hinzu kommen die zahlreichen Hinweise auf die Väter, die in der Regelausgabe von Butler fast auf keiner Seite fehlen. Mit Recht fragt man sich, warum der hl. Benedikt in dem ohnehin gedrängten Text sich so viel hinter Worten und Gedanken anderer verbirgt. Gerade unserer Zeit, die den Maßstab für die Bewertung einer Leistung oft ausschließlich im Ursprünglichen sieht, mag dieses betonte Anlehnen an fremde Autoritäten auffallen. In der Tat

<sup>1</sup> Volk P., Die Schriftzitate der Regula S. B. (Texte und Arbeiten 15 bis 18), Beuron 1930 (4).

hat man darin auch schon die Bedeutungslosigkeit der hl. Regel sehen wollen. Demgegenüber ist aber im allgemeinen daran zu erinnern, daß für den antiken Menschen das Besondere und Eigenständige nicht in der Neuheit des noch nie Dagewesenen liegt, sondern in der Steigerung des schon Überkommenen zu höchstem Wert. Darüber hinaus kann man aber für den hl. Benedikt zwei Gründe angeben, die ihn besonders auf die Überlieferung wiesen. Einmal ist es das christliche Denken, das den Blick des Heiligen nach rückwärts wandte. Die Berufung der Kirche auf die Autorität der geschichtlich begründeten Offenbarung bedarf keines Beweises. Der hier verwendete Begriff Autorität aber macht eine zweite Quelle für das traditionsgebundene Denken des hl. Benedikt namhaft, einen Eigenwert des Römertums. In der Durchforschung des römischen Wesens hat man gerade in den letzten Jahren typische Grundhaltungen erschlossen, unter denen *auctoritas* in erster Linie zu nennen ist<sup>2</sup>. Der Römer versteht darunter „die Eignung, maßgeblichen Einfluß auf die Entschließungen der anderen kraft überlegener Einsicht auszuüben“, ohne diese in ihrer Freiheit zu beschränken<sup>3</sup>. Die wechselseitige Beziehung, wonach der eine sich der *auctoritas* des anderen unterwarf oder auf andere durch seine *auctoritas* einwirkte, hat die gesamte Lebensführung des römischen Volkes durchtränkt. Noch zur Zeit des hl. Benedikt wurde dieser echt römische Begriff, für den es weder im Griechischen noch im Deutschen ein genau entsprechendes Wort gibt, in der berühmten Lehre des Papstes Gelasius von den zwei Gewalten verwendet: während dem Kaiser *potestas* zukommt, nimmt die Kirche für sich auch dem Kaiser gegenüber *auctoritas* in Anspruch<sup>4</sup>. Wenn auch dieser altrömische, gegen *potestas* abgegrenzte Sinn des Wortes in der hl. Regel nicht bezeugt ist, so spricht aus ihr doch der Geist, der dem römischen Begriff zugrunde liegt. Es ist die dem Römer angeborne Neigung, Rat zu suchen, die in der hl. Regel auch den Abt an den Rat der Brüder weist (3), die Ehrfurcht vor der Erfahrung vergangener Zeiten, die kluge Erkenntnis, daß andere und viele zusammen mehr wissen und sicherer wägen können als einer allein<sup>5</sup>.

Im Suchen nach solchen *auctoritates* stößt der christliche Römer zuerst auf die verpflichtende Macht der Offenbarung Gottes in der Hl. Schrift. Wie etwa im römischen Rechtsleben die Autorität berühmter Rechtslehrer eine große Rolle spielte<sup>5a</sup>,

<sup>2</sup> Literatur zusammengestellt bei E. Burck in den von ihm gesammelten Aufsätzen R. Heinze, Vom Geist des Römertums, Leipzig und Berlin 1939<sup>2</sup>, 284.

<sup>3</sup> Ebda. 9 in dem Aufsatz über *auctoritas*.

<sup>4</sup> Caspar E., Geschichte des Papsttums, Tübingen I, 1933, 65ff.

<sup>5</sup> Heinze, a. a. O. 14.

<sup>5a</sup> Schulz F., Prinzipien des Römischen Rechts, München 1934, 125f.

so gilt für den Gesetzgeber der Mönche das göttliche Wort als entscheidende erste Norm. In der Bestimmung über die Lesung beim Chorgebet (9) und in dem Hinweis auf höhere Stufen des monastischen Lebens (73) werden die Bücher des A. und N. T. als *codices divinae auctoritatis* bezeichnet. Da der hl. Benedikt sonst nur von *scriptura*, *psalmus*, *Propheta* u. a. spricht, muß mit diesem vollen Ausdruck hier, wo es um die Festlegung der Tradition des Chorgebetes geht, etwas Besonderes gemeint sein. Man wird in dieser Auffassung bestärkt durch die im selben Zusammenhang geforderte Rechtgläubigkeit der zur Schrifterklärung beizuziehenden Väter. Es kommt dem Mönchsvater darauf an, daß die hl. Bücher wirklich *divinae auctoritatis* seien. Damit grenzt er sie deutlich ab von der nur scheinbar göttlichen Autorität der Apocryphen. In seinem Jahrhundert, in dem der Sinn für wissenschaftliche Bildung, für die historische Wahrheit allmählich ganz zu schwinden drohte, ist diese Bemerkung nicht ohne Bedeutung. Tatsächlich behaupteten apocryphe Evangelien in privaten Kreisen ein weites Feld, im 5. Jahrhundert wurde ihre Darstellung des Lebens Jesu an öffentlichen kirchlichen Bauten verwendet, so in S. Maria Maggiore, was nur dann einen Sinn hatte, wenn den Gläubigen diese Bilder aus den Texten einigermaßen bekannt waren<sup>6</sup>. Das berühmte *Decretum Gelasianum*, das heute fast allgemein in die Zeit des hl. Benedikt gesetzt wird, schließt bei Festlegung des Kanons noch neun apocryphe Evangelien und fünf apocryphe Apostelakten aus<sup>7</sup>. Daher wird die Forderung verständlich: „*codices autem legantur divinae auctoritatis tam V. T. quam N.*“ (9). Ebenso wie für die Liturgie sind auch für die Ascese die einzelnen Bücher der Hl. Schrift und ihre Aussprüche die sicherste Richtschnur für das menschliche Handeln (73). Worauf schon im Prolog hingewiesen ist, daß der Weg der Nachfolge Christi durch die Führung des Evangeliums zum Ziele leitet, wird so im letzten Kapitel durch die Erwähnung der Zeugnisse *divinae auctoritatis* bekräftigt. Paulus Diaconus merkt in seiner Regelerklärung für einige Kapitel an, daß ihr Inhalt aus der Hl. Schrift gewachsen sei<sup>8</sup>. Der Ausdruck: *generavit*, den er hier gebraucht, gibt trefflich das wieder, was die *auctoritas divina* für die Regel bedeutete, das Auctorsein, das Schöpferische, das im Worte der göttlichen Offenbarung sich dem Heiligen darbot.

Neben der *auctoritas* der Hl. Schrift steht die der Väter.

<sup>6</sup> Grisar H., Rom beim Ausgang der antiken Welt, Freiburg 1901, 710—4; *Dict. d'archéol. et de lit. chrétienne* 10, 2101ff., bes. 2104.

<sup>7</sup> Baardenhewer O., *Gesch. der altkirchlichen Literatur*, Freiburg I, 1902, 40f.

<sup>8</sup> Hinweis von M. Rothenhäusler (*Stud. und Mitt.* 38, 1917, 1).

Mit so kundiger und sicherer Hand hat der hl. Benedikt ihr verpflichtendes Wort für seine Regel ausgewählt, daß man aus der Art ihrer Benützung beinahe einen Kanon der berühmtesten abendländischen Väter nach ihrem Rang ordnen könnte: Augustinus, Basilius-Rufinus, Hieronymus, Caesarius, Cyprianus, Sulpicius Severus, Leo der Große. Am meisten gilt dem Zweck der Regel entsprechend Kassian, der Lehrmeister des geistlichen Lebens. 112 Stellen der Regel gehen auf ihn zurück<sup>9</sup>. Seine *Collationes* werden zusammen mit den Mönchsviten und der Regel des hl. Basilius für die private wie für die gemeinschaftliche Lesung der Mönche namentlich empfohlen (42, 73). Auch sonst stellt der hl. Benedikt für die Auswahl des nichtbiblischen Lesestoffes eigene Normen auf, die erst ein Buch als *auctoritas* erscheinen lassen. Für die Väterlesung beim Gottesdienste werden *Schrifterklärungen von nominati et orthodoxi catholici Patres* (9), für die Privatlesung von *sancti, catholici Patres* verlangt (73). Was ist das anderes als die bekannte Forderung der vier Eigenschaften, die heute noch darüber entscheiden, ob ein kirchlicher Schriftsteller den Namen Vater tragen darf oder nicht. — Der *doctrina orthodoxa* entspricht *orthodoxi Patres* der hl. Regel (9), der *sanctitas vitae* die *sancti Patres* (73), der *approbatio ecclesiae* die *catholici Patres* (9). Und die *antiquitas*? Sie erübrigt sich für den hl. Benedikt, da er selbst noch in der Väterzeit steht, als einer der letzten dieses ehrwürdigen Zeitabschnittes der Kirchengeschichte. Auch dieser Hinweis der hl. Regel auf die kirchlich beglaubigten und rechtläubigen Väter ist bei den arianischen, monophysitischen, pelagianischen und origenistischen Streitigkeiten, die das 6. Jahrhundert noch erfüllten, sehr gerechtfertigt<sup>10</sup>. Man erinnert sich hier der Grundsätze des *Commonitorium*s eines Vincentius von Lerin<sup>11</sup>, die bis heute maßgebend geblieben sind für die Bewahrung der katholischen Tradition, oder der Auswahl, die das *Decretum Gelasianum* ebenso wie für die Hl. Schrift auch für die Väter getroffen hat. Auch die Forderung von *Patres nominati*, d. h. dem Namen nach bekannten Vätern, hat im Gelasianischen Dekret eine Parallele. Hier wird das Lesen von Märtyrerakten in den Kirchen verboten, da die Namen ihrer Bearbeiter in völliges Dunkel gehüllt sind. So ist für den hl. Benedikt in der Frage nach dem Wert der *auctoritas* letzten Endes die Tradition der hl. Kirche maßgebend. Auch in der Ordnung der Liturgie wird einmal ausdrücklich auf die Gewohnheit der römischen Kirche Bezug ge-

<sup>9</sup> Viller M. — Rahner K., *Ascese und Mystik in der Väterzeit*, Freiburg 1939, 211.

<sup>10</sup> Herwegen I., *Der hl. Benedikt*, Düsseldorf 1919<sup>2</sup>, 127.

<sup>11</sup> Besonders cap. 29 (39).

nommen, wie sehr auch hier der Heilige eigene Wege geht. Die Laudespsalmen werden nach der Gewohnheit wohl schon des 4. Jahrhunderts gebetet und die cantica „sicut psallit ecclesia Romana“ (13, 18)<sup>12</sup>.

Fragt man, warum die Vergangenheit eine so bedeutende Bindung für Benedikt gewesen ist, so liegt dies in der Ehrfurcht begründet, mit der er vor ihren Leistungen steht. Aus manchen Andeutungen der Regel geht hervor, daß er die Vorzeit für vollkommener hielt als die Gegenwart. Früher, bemerkt einmal der Heilige, beteten die Mönche das an einem Tage, was er in seinem Kloster nur wöchentlich verlangt (18). Die Anschauung der Alten, daß Wein überhaupt sich für Mönche nicht eigne, ist in der Gegenwart überholt (40). Die Lebensweise der Väter, heißt es im letzten Kapitel (73), muß uns Lauen, schlecht Lebenden und Nachlässigen ein Grund zu beschämendem Erröten sein. Ehrfurcht vor den Heroen des geistlichen Lebens der Vergangenheit ließ den hl. Gesetzgeber selbst den „Geist aller Gerechten“<sup>13</sup> in sich aufnehmen und wies ihn bei Abfassung seiner Regel auf die verpflichtende auctoritas göttlicher und menschlicher Tradition.

Eine an solchen Werten gebildete Persönlichkeit konnte aber nun auch ihrerseits mit Forderungen auftreten, die ebenfalls autoritativ binden mußten. Der einsichtigen Unterordnung unter die Meinung der Vergangenheit entspricht der Wille, anderen gegenüber die auctoritas auszuüben. Im Drange der römischen Befähigung andere zu leiten und zu lenken tritt der hl. Benedikt am Anfang des Prologs vor den angehenden Jünger und fordert von ihm, auf die Vorschriften des Lehrers zu lauschen, die Anweisungen des liebevollen Vaters aufzunehmen und im Werke zu vollbringen. Diese machtvolle, zur Nachfolge zwingende Erscheinung des Heiligen, den niemand anders als eben seine auctoritas im altrömischen Sinn zum Gesetzgeber der abendländischen Mönche „autorisierte“, ist in seiner Regel für alle Zeiten ausgeprägt. „Denn der hl. Mann konnte keineswegs anders lehren, als er gelebt hat“<sup>14</sup>. Als traditionsbildende Kraft steht demnach die hl. Regel an erster Stelle. Der hl. Benedikt selbst spricht einmal von der auctoritas regulae (37), wo er von der Sorge für die Greise und Kinder handelt. Neben die natürlichen Beweggründe soll auch die bindende Macht der Regel treten. Wird schon dieses von der Natur geordnete Gebiet in die Regel einbezogen, so ist es offensichtlich, wie der Verfasser auf ihre Stellung im Kloster bedacht ist. Vom Willen zu ihrer Beobachtung hängt die Entscheidung über den Eintritt

<sup>12</sup> Bäumler S., (Stud. und Mitt. 8, 1887, 12f.)

<sup>13</sup> Greg. Magn., Dialog. II 8.

<sup>14</sup> Ebda. 36.

in die Gemeinschaft ab (58), sie ist das Fundament des Mönchslebens, weswegen sie der Erziehung der Novizen zugrunde gelegt wird und durch wiederholte Lesung vor der ganzen Gemeinde in lebendiger Erinnerung bleibt (58, 66). Während der Vaterspruch im Orient als wohlmeinende Mahnung nur einen guten Rat bedeutete, dem man folgen konnte oder nicht, ist die Autorität der Regel, der man sich freiwillig untergeordnet hat — hier klingt der alte *auctoritas*-Begriff wieder an —, bindend wie die *lex* in der politischen und militärischen Ordnung<sup>15</sup>. Ihr Einfluß gilt keineswegs nur für den Bereich der äußeren Formen, die *observatio regulae* ist ein umfassender Begriff, der sich auch auf das in der Profeß gelobte Versprechen der *conversatio*, nach Herzensreinheit zu streben, ausdehnt. Diesem pneumatischen Charakter der Regel<sup>16</sup> entspricht es, wenn sie von ihrem Gesetzgeber selbst *sancta* genannt wird (23, 65) und wenn er befiehlt, daß von ihr als der Lehrmeisterin keiner vermessen abweichen darf (3). Als *magistra* steht sie so neben dem *magister* und dem *pater* in der *dominici schola servitii* an autoritativer Stelle. Die Geschichte hat hinreichend bewiesen, daß dort, wo ihre *auctoritas* maßgebenden Einfluß hatte, benediktinisches Leben in Blüte war.

In Verbindung mit der hl. Regel nennt das 7. Kapitel eine zweite Quelle für die Ausbildung der klösterlichen Überlieferung. „Die achte Stufe der Demut besteht darin, daß der Mönch nichts anderes tut, als was die gemeinschaftliche Regel des Klosters und das Beispiel der Vorgesetzten empfiehlt.“ Der schriftlichen Fixierung der Überlieferung, der man in Rom immer abhold war<sup>17</sup>, tritt mit gleicher Betonung das ungeschriebene Gesetz, die *maiorum exempla*, an die Seite. Mit *maiores* sind hier zunächst die Vorgesetzten gemeint. Der Begriff *maiorum exempla* aber hat für das römische Ohr eine viel weitere Bedeutung, die auch in der hl. Regel anklingt, wenn sie von den *maiores* als Ältesten spricht (29, 39, 63). *Maiores* sind für den Römer die Vorfahren, deren ruhmvolle Eigenschaften und Leistungen als *exempla* die Nachkommen verpflichteten. Wie anschaulich diese Vorbilder im römischen Leben, etwa in den Ahnenbildern des römischen Atriums oder in der *laudatio funebris*, sich den Späteren einprägten, ist genügend bekannt<sup>18</sup>. Um von weiteren Belegen abzusehen, die gesamte Jugenderziehung bestand in nichts anderem als in der Formung der jungen Leute nach dem Beispiel des Vaters

<sup>15</sup> Herwegen I., Vaterspruch und Mönchsregel, Münster 1937, 22 f.

<sup>16</sup> Ebda. 25; Casel O., Benedikt von Nursia als Pneumatiker (Hl. Überlieferung, Münster 1938, 106f.)

<sup>17</sup> Schulz F., a. a. O. 4.

<sup>18</sup> Vogt J., Die römische Republik, Freiburg 1932, 49f.; Roloff H., Cicero und die Macht der Vorfahren (Neue Jahrbücher 114, 1939, 257—64.)

und der Ahnen<sup>19</sup>. Von dieser römischen Haltung aus, die im wesentlichen immer unverändert blieb, fällt auch Licht auf das Traditionsprinzip der hl. Regel. Auch im Kloster soll das Beispiel der Älteren etwas gelten. Ihre Erfahrung im klösterlichen Leben und ihre Weisheit räumt ihnen neben dem Abte, für den dies besonders gilt (2), gerade in der Erziehung der Jüngeren eine angemessene Stellung ein (58). Der hl. Benedikt greift aber über das Beispiel der gleichzeitig lebenden Mitbrüder hinaus und sieht die exempla maiorum auch im Leben der Väter, deren Tradition er fortsetzen will. Der Name Patres für die ägyptischen Mönche, für Basilius ist ihm nicht ein leeres Wort. Sie sind vielmehr patres nostri (18, 48, 73), Basilius ist pater noster (73). Letzten Endes reicht aber die Reihe der maiores zurück bis zum Herrn selbst. Durch das imitari seines Gehorsams auf der zweiten und dritten Stufe der Demut (7), durch das imitari des pium exemplum Pastoris boni (27) wird Christi Gestalt in die Gemeinschaft und in die einzelnen verwurzelt. Das Beispiel der Apostel, die von ihrer Hände Arbeit lebten (48), die Begründung der Besitzlosigkeit mit dem Hinweis auf die Urgemeinde in Jerusalem (33, 34, 55), die dem hl. Benedikt so teure Gestalt des hl. Paulus<sup>20</sup> knüpfen das klösterliche Leben an die apostolische Zeit an, die von jeher dem Mönchtum als Ideal erschienen war<sup>21</sup>.

Die durch Regel und Beispiel begründete Tradition wird nun gehütet durch die Verfassung der benediktinischen Gemeinschaft, die in der Stellung des Abtes am auffälligsten ihre Eigenart zeigt. Als pater monasterii (33) ist er für Lebenszeit der unumschränkte Herr im Hause<sup>22</sup>. Nur an das göttliche Gesetz und die Regel, d. h. eben an die hl. Überlieferung, gebunden muß er ihren Geist weitergeben. Deshalb ist in den beiden Kapiteln, die über ihn handeln, als erste Pflicht die doctrina, das Lehren gefordert: er muß gebildet sein im göttlichen Gesetz, damit er immer etwas habe, woraus er Neues und Altes darbiete (64). Da sein Amt sich immer wieder aus dem Schoß der eigenen Familie, die durch die Bande der Stabilität zusammengehalten wird, erneuert, ist die Ausbildung und Bewahrung der Tradition wie in den römischen Geschlechtern gewährleistet.

<sup>19</sup> Kornhardt H., *Exemplum*, Diss. Göttingen 1936, 16f., 26—34.

<sup>20</sup> Die Paulusbriefe werden vom N.T. am häufigsten zitiert, 37mal, zweimal wird sein Name eigens genannt, im Prolog zur Einführung eines Zitates, bei der 4. Stufe der Demut als Beispiel heroischer Nächstenliebe. Im Strafkodex (25, 27, 28) ist sein Verfahren gegen den verkommenen Korinther Norm für das Verhalten gegen unbotmäßige Mönche.

<sup>21</sup> Herwegen I., *Väterspruch* ... 12.

<sup>22</sup> „Im Vergleich zu den späteren abendländischen Mönchsregeln ist der Autoritätsgedanke wie sonst nirgends hervorgehoben“, schreibt Schnürer G., *Kirche und Kultur im MA*, Paderborn I 1924, 124.

Aus dem bisher Gesagten könnte der Eindruck entstehen, als habe der hl. Benedikt nur von den Werten der Tradition Anleihen genommen, um aus ihnen wie aus kleinen Mosaiksteinchen seine Regel zusammensetzen. Wenn dem auch so wäre, so würde auch dieses fleißige Sammeln und geschickte Verwerten der verschiedensten Elemente von geistiger Weite und praktischer Erfahrung zeugen. Nun ist aber die hl. Regel trotz aller Beziehungen zur Vergangenheit eine durchaus persönliche Schöpfung eigener Prägung. Der hl. Benedikt hat aus seinen Quellen ein nach Stil und Inhalt neues Gesetzwerk entstehen lassen, für das es als Ganzes genommen in der gesamten früheren Literatur kein Vorbild gibt<sup>23</sup>; ja in vielem hat er durchaus neue Bahnen eingeschlagen, wo es ihm notwendig erschien. Diese Bemerkung sieht nun so aus, als ob am Schlusse eine Einschränkung angebracht würde, die das Traditionsprinzip der hl. Regel als auf das richtige Maß beschränkt kennzeichnen sollte. Doch im Gegenteil! Erst die Feststellung der Ursprünglichkeit und Eigenart als Wesenszug der hl. Regel rechtfertigt ihren Überlieferungsgedanken. Denn mit dem Kopieren vergangener Zeiten ist es ja nicht getan! Auch für den Römer war Tradition nicht ein gewaltsames Zwängen in eine der Gegenwart fremd gewordene Lebensordnung, sondern weises Aneinanderfügen von lebendig gebliebenen und dauernd wertvollen Gütern der Vergangenheit. Als Verpflichtung und zu eigen erworbener Besitz werden sie aber nur dem gelten, der selbst vom lebendigen Strom des Lebens erfaßt ist. In dieser von eigener Lebenskraft getragenen Besinnung auf die Werte der Vergangenheit hat das römische Imperium in ungewöhnlich langer Dauer sich immer wieder erneuert<sup>24</sup>. Auch in dieser lebendigen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist der hl. Benedikt in die Fußtapfen der Besten seines Volkes getreten. Was wäre näher gelegen, als in einer Zeit, da die Haltlosigkeit der alten Welt sich in erschreckendem Maße zeigte, auch das vielleicht noch Lebensfähige hinter sich zu lassen und eine von aller Vergangenheit gelöste neue Ordnung aufzubauen? Sicher wollte der Mönchsvater etwas Neues schaffen, wie schon das erste Kapitel seiner Regel zeigt. Mit einer nur traditionsgebundenen Flucht in die Vergangenheit, um hier nach bewährten Heilmitteln Umschau zu halten, wäre aber nichts erreicht

<sup>23</sup> Hilpisch St., Die Quellen zum Charakterbild des hl. Benedikt (Ztschr. f. kath. Theol. 49, 1925, 366); vgl. Butler, Bened. Mönchtum, St. Ottilien 1929, 154—160.

<sup>24</sup> Für die augusteische Restauration wird dies schön gezeigt von Altheim F., Röm. Religionsgeschichte, Berlin-Leipzig 1933, 67—100. Dasselbe gilt von allen Erneuerern innerhalb der römischen Geschichte: Traian, Decius, Constantin, Justinian; für die Gesch. des R. Rechts vgl. Schulz, a. a. O. 58—63.

worden. Nur die organisch in die eigene Zeit eingefaßte Überlieferung konnte über das eiserne Jahrhundert der italischen Geschichte<sup>25</sup> hinausführen und eine neue Epoche gestalten helfen. Indem sich Benedikt sein Leben lang mit der Vergangenheit auseinandersetzte, ihre auctoritas für sein Denken und Handeln anerkannte, hat er und sein Werk die Gegenwart überwunden und sich die Zukunft erobert.

Dies nach rückwärts gewandte Gesicht ist auch den Klöstern des Heiligen eigen. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, sei auf die benediktinische Gelehrtenarbeit hingewiesen. Hervorragendes haben die Benediktiner in der Bibelwissenschaft und in der Väterkunde geleistet. Daß ihr Orden auch von der Kirche ausersehen ist, die verlorengegangene Tradition mit der Ostkirche wieder aufzunehmen, ist ebenfalls nicht zufällig. Wenn auch sonst allenthalben in unseren Tagen der Ruf ertönt, zurück zu den Quellen der christlichen Tradition, dann brauchen wir Söhne des hl. Benedikt nur das aufnehmen, was in unserer hl. Regel an Tradition grundgelegt ist, und das fortsetzen, was sie in dieser Beziehung fordert.

<sup>25</sup> So Salvatorelli, Benedikt, der Abt des Abendlandes, Hamburg und Leipzig 1937, 186f.

# Cod. lat. Vindobonensis 2232.

Von Benedikt Paringer OSB, Weltenburg.

Cod. Vind. 2232 ist in unseren Reihen kein Unbekannter. Ist er doch eine der ältesten und besten Regelhandschriften und in einem bayerischen Kloster geschrieben. Ein bayerischer Benediktiner, P. Edmund Schmidt von Metten, hat als erster seinen hohen Wert für die Textgeschichte der hl. Regel erkannt und ihm in der Reihe der Regelhandschriften einen Ehrenplatz angewiesen, den er als Cod. B heute noch innehat. Mit Recht wurde ihm darum auch im Programm der heurigen Festakademie der bayer. Benediktinerakademie über die hl. Regel eine bevorzugte Stelle eingeräumt, und es war mein Bestreben, ihn in einer schlichten Untersuchung so gut als möglich zu vertreten. Sie soll nach den notwendigen bibliographischen Angaben die Frage nach der Herkunft und Heimat der Handschrift zu klären versuchen.

## I. Bibliographisches<sup>1</sup>.

Das Äußere des Cod. B ist recht bescheiden. 102 Blätter von nicht sehr feinem Pergament in einem alten süddeutschen Ledereinband, dessen einzigen Schmuck ein Linienrahmen mit ebensolchem Diagonalkreuz bildet. Die Schrift ist gleichmäßig und schön, wenn auch nicht erstklassig. Nach J. Hermann<sup>2</sup> ist sie frühkarolingisch. Der einfache Buchschmuck, eine größere und 70 kleinere Initialen, weist deutlich auf die irisch-fränkische Übergangskultur mit ihrem Zentrum Luxeuil. Der irische Einschlag ist in den Motiven viel stärker als im Weltenburger Evangeliar<sup>3</sup>, die Ausführung ist ebensowenig irisch wie dort. Das an sich schöne Schriftbild wird durch zahlreiche, je nach der Wichtigkeit der Regeltex-te sehr unregelmäßig verteilte Einträge eines Kommentators des 13. oder 14. Jahrhunderts, die für die Textgeschichte von Wert sein mögen, unangenehm gestört.

H. Plenkers hat unsere Hs. wegen der vorkommenden Schreibfehler sehr ungünstig beurteilt. Er schreibt: „Diese

<sup>1</sup> Vgl. Hermann J., Die frühmittelalterl. Hss. d. Abendlandes. Leipzig 1923, S. 108, N. 27.

<sup>2</sup> Ebda S. 109. — <sup>3</sup> Vgl. diese Ztschr. 1933, S. 145.

Handschrift steht an Wert erheblich hinter A (= Cod. S. Gallensis 914) zurück. Sie ist von einem nachlässigen Schreiber gefertigt, und bei manchen Fehlern fragt man sich, ob er überhaupt Latein verstand. . . . In ein paar Fällen hat er vielleicht allein den richtigen Text bewahrt, doch läßt die sonstige Unzulässigkeit der Hs. auch in diesen Fällen kein unbedingtes Vertrauen aufkommen<sup>4</sup>.“ P. B. Linderbauer hat dieses strenge Urteil übernommen und noch verschärft<sup>5</sup>. Es kann nun gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß in Cod. B Schreibfehler in größerer Anzahl vorkommen und einzelne derselben schwer zu entschuldigen sind. Aber es muß doch berücksichtigt werden, daß in der Musterhandschrift A die Fehler nicht weniger zahlreich und, wenn wir von zwei etwas größeren Auslassungen absehen, die beim Schreiben nach Diktat besonders leicht entschuldbar sind, nicht weniger unverständlich sind, wie aus dem kritischen Apparat bei Linderbauers Regula leicht zu entnehmen ist<sup>6</sup>. In Cod. B habe ich 200 Schreibfehler gezählt und 298 Provinzialismen, in Cod. A 247 und 239. Dabei sind in Cod. B in der Regel die *Mendae* von der Hand des Skriptors selbst verbessert, in Cod. A in der Regel nicht! Jede der beiden Handschriften hat eine ausgesprochene Vorliebe für einen besonderen Provinzialismus, Cod. A für die Vertauschung von *b* und *v*, Cod. B für die von *e* und *ae*. A hat seinen Lieblingsprovinzialismus 138mal, B 230mal, sodaß die beiden Hss. an Zahl und Qualität der Fehler und darum von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet an Zuverlässigkeit ziemlich gleichwertig sein dürften. Das Vorherrschen ganz verschiedenartiger Provinzialismen in zwei Hss. kann wohl als sicherster Beweis dafür gewertet werden, daß dieselben, hier die Codd. A und B, unmöglich in der gleichen Provinz geschrieben sein können, so daß Cod. B nicht im S. Gallen-Reichenauer Gebiet entstanden sein kann, wenn auch der Schriftcharakter mit dem dortigen manchen Berührungspunkt aufweisen sollte. Auch dafür sprechen die Provinzialismen zweifellos, daß nach dem Diktat geschrieben wurde, wodurch die vielen harmlosen und auch die wenigen sinnstörenden Fehler erklärlich werden. Beim Schreiben aus der Vorlage wären wohl die Schreibfehler, nicht aber die Provinzialismen zu verstehen.

Der kleine Kodex umfaßt zwei inhaltlich ganz verschiedene Handschriften, die jedoch vom gleichen Schreiber stammen. Die erste, fol. 2<sup>o</sup>—61<sup>o</sup>, enthält den authentischen Text der

<sup>4</sup> Plenkens H., Untersuchungen zur Überlieferungsgesch. d. alten lat. Mönchsregeln. München, 1906, S. 27.

<sup>5</sup> Linderbauer B., *S. Benedicti Regula*, Bonn 1928, S. 3.

<sup>6</sup> Z. B. Prolog, Zeile 18, 23, 76, capp. VII, 21; XII. 4; XXXI. 26; XXXVIII. 12; XLII. 13; LV. 21; LVIII. 37.

hl. Regel und vier für die Klärung mancher textgeschichtlichen Frage außerordentlich wichtige Nebentexte. Der letzte derselben, ein alter Profeßritus, von P. Edm. Schmidt bereits veröffentlicht<sup>7</sup>, kommt für unser Referat weiter nicht in Betracht. Die drei ersten, die *Versus Simplicii*, eine Declaratio zu den Strafbestimmungen der hl. Regel und das Begleitschreiben zur Regelabschrift, werden als Anhang beigegeben.

In die zweite Handschrift, fol. 62<sup>7</sup>—102, sind nur kanonistische Texte aufgenommen, die für die Feststellung des Alters und der Herkunft des Kodex von Bedeutung sind. Es sind:

1. Fol. 62'. *Capitulare Baiuwaricum*<sup>8</sup> nach Böhmer wahrscheinlich vom Jahre 803. 2. F. 63. *Sententiae Canonis expressae*. 3. F. 73'. *Capita canonica*. 4. F. 84. *Leonis Papae Responsiones ad Rusticum Narbon. Epm.*<sup>9</sup> 5. F. 89. Kurze Texte aus Augustinus, Faustinus und Isidor. 6. F. 92. *Capitulare Caroli M.* vom 23. III. 789<sup>10</sup> (im Auszug).

Diese Texte scheinen alle auch in einer von Bischof Baturich von Regensburg im Jahre 803 bestellten S. Emmeramer Hs. (Clm 14468)<sup>11</sup> enthalten zu sein, die Texte Nr. 2 und 3 nur noch in dieser. Eine Collatio war wegen der Zeitverhältnisse nicht möglich.

Das Fehlen des *Capitulare Baiuwaricum* in dieser Hs. scheint zu der Vermutung zu berechtigen, daß dieselbe ein gutes Stück jünger ist als Cod. B, indem in der Zwischenzeit das *Capitulare* seine Bedeutung verloren hatte. Muß demnach unser Kodex zweifellos einige Zeit vor 821 geschrieben sein, so kann er wegen des gleichen Textes wenigstens in seinem zweiten Teile nicht vor 803 datiert werden. Die Regula dagegen könnte, da der Schriftcharakter eine frühe Datierung empfiehlt, wohl dem letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts angehören.

## II. Herkunft der Regelhandschrift.

Die Frage nach der Herkunft unseres Wiener Kodex ist bisher nirgends eingehender behandelt worden. Man hat sich mit der Ansicht Traubes begnügt, der die Handschrift als Kopie des Aachener Normalexemplars bezeichnet, freilich nicht ohne die vorsichtige Bemerkung, daß der entscheidende Satz von einer älteren Vorlage abgeschrieben sein könne<sup>12</sup>. Aus den drei Nebentexten, die sich in Cod. B unmittelbar an den Text der hl. Regel anschließen, läßt sich meines Erachtens einwandfrei beweisen, daß unsere Regula in keinem Zu-

<sup>7</sup> Vgl. diese Ztschr. 1881, Bd. I, S. 173.

<sup>8</sup> Georgisch, Corp. Jur. Germ., Halle 1738, S. 725.

<sup>9</sup> Leonis pp. Opp. Köln 1561, S. 162.

<sup>10</sup> Hartzheim, Conc. Germ. Köln 1759, Bd. I, 163.

<sup>11</sup> Vgl. Catal. Codd. lat. Bibl. Reg. Mon. II, 2, S. 176.

<sup>12</sup> Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti. 2. Aufl., München 1910, S. 32.

sammenhang mit der Abschrift steht, welche für Karl den Gr. vom Urexemplar gemacht wurde. Der wichtigste dieser Texte ist der dritte, ein Begleitschreiben, das als *Admonitio ad Monachos*<sup>13</sup> abgefaßt, am Schluß eine regelrechte Authentik der Kopie enthält und in Cod. B zweifellos aus der Vorlage entnommen wurde. Von Monte Cassino gingen schon sehr früh Regelabschriften aus, von denen sicher keine ohne ein Begleitschreiben abgegeben wurde. Man hat dasselbe gewiß nicht jedesmal neu abgefaßt, sondern vielleicht schon in der Zeit des Abtes Simplicius, der sich um die Verbreitung der hl. Regel besondere Verdienste erwarb, ein festes Formular benützt, das aus praktischen Gründen mit der Originalhandschrift der hl. Regel verbunden sein mochte. Der Gedanke liegt nahe, daß Simplicius selbst der Verfasser der *Admonitio* sein könnte, die eines Jüngers und Nachfolgers des hl. Ordensstifters würdiger wäre als die nach ihm benannten schlechten Verse. Es ist klar, daß die Authentik in der üblichen Form der *Admonitio ad Monachos* in der Abschrift, die an Karl d. Gr. gesandt wurde, ganz unmöglich war. Sie wurde durch den wahrscheinlich von Paulus Diaconus abgefaßten Brief des Abtes Theodemar<sup>14</sup> ersetzt. Daß dieser sich in den Redewendungen an die offizielle Form der Authentik anlehnt, kann niemand wundernehmen. Abschriften, die vom Aachener Regelexemplar genommen wurden, können die Authentik nur in der Form des Theodemarbriefes haben, wie die Reichenauer Kopie. Cod. Vind. 2232 hat sie in der älteren Form der *Admonitio*. Er kann also ganz unmöglich mit dem Aachener Normalexemplar in Zusammenhang stehen und darum auch nicht aus dem Reichenauer Gebiet kommen, aus dem außer Cod. S. Gall. 914, der aus Aachen stammt, keine Regelhandschrift mit dem *Textus purus* bekannt ist.

Sind die beiden anderen Nebentexte auch an sich von geringerer Bedeutung, so sind sie doch für die Feststellung der Herkunft unseres Cod. B gleich beachtenswert. Schon ihr Vorhandensein allein beweist, daß derselbe keine Abschrift vom Normalexemplar sein kann, denn im Normalexemplar stehen die beiden Texte nicht<sup>15</sup>. Auch wenn sie im Urexemplar standen, waren sie in der Abschrift für Karl d. Gr. unangebracht und zwecklos. In Cod. B sind sie natürlich eine Schwierigkeit für alle, die ihn aus Aachen kommen lassen. Traube löst sie allzu leicht, wenn er einfach erklärt, daß die beiden Texte nicht aus der Vorlage abgeschrieben, sondern aus einem anderen Exemplar eingelegt seien<sup>16</sup>. Das ist jedoch undenkbar, daß es irgendeinem Skriptor hätte in den Sinn kommen können, in

<sup>13</sup> Siehe Anhang N. III. — <sup>14</sup> Abgedruckt in MGEpp. IV, 510. Vgl. übrigens Potthast, *Bibl. Hist.* II 1049.

<sup>15</sup> Traube, *l. c.* S. 51. — <sup>16</sup> *Ebda* S. 71.

einer wichtigen Handschrift Text und Authentik durch Einschub aus einer anderen Handschrift zu trennen. Die Nebentexte mußten schon in der Vorlage stehen, sonst wären sie ganz sicher nicht da eingetragen worden, wo sie stehen, zumal die Simpliciusverse in allen anderen Hss. vor dem Regeltext eingetragen sind. Stammt Cod. B nicht von Aachen, dann bieten die beiden Texte, auch zwischen Regula und Authentik eingeschoben, überhaupt kaum eine Schwierigkeit.

Die *Versus Simplicii*<sup>17</sup> (s. Anhang I) sind ein inhaltlich trefflicher Lobspruch auf die hl. Regel, dem in den drei letzten Versen eine Anerkennung der Verdienste des Abtes Simplicius (gest. um 570) um die Verbreitung derselben angefügt wird. An der Tatsache ist nicht zu zweifeln. Wem wäre es eingefallen, gerade dem sonst ziemlich unbekanntem zweiten Nachfolger des hl. Benedikt solche Verdienste anzudichten? Es wäre doch näher gelegen, diese Ehre dem unmittelbaren Nachfolger zu erweisen. Wird die Tatsache zugegeben, dann dürfte sich als Folgerung ergeben, daß die Verse bald nach dem Tode des Simplicius verfaßt sind. Sie müssen wohl auch in seinem eigenen Kloster entstanden sein, da man doch nur hier ein Interesse daran haben konnte, ihm ein literarisches Denkmal zu setzen. Der geeignetste Platz für ein solches war das Original der hl. Regel, um deren Verbreitung er sich so verdient gemacht hatte. Daß man ursprünglich die Verse dem Regeltext anfügte, scheint ihre Textfassung selbst mit dem fünfmaligen Demonstrativum nahezu legen, das doch besser auf etwas Vorausgehendes zurück- als auf etwas erst Kommendes hinweist. Die Verse sind also wohl in Cod. B an der richtigen Stelle. Wie kommen sie dann in den interpolierten Handschriften an den Anfang? Vielleicht hatten schon die ersten Interpolatoren ein Interesse daran, dadurch den Anschein zu erwecken, daß auch der „verbesserte“ Text in die Zeit des hl. Benedikt zurückgehe, wohl gar ihn selbst oder doch denjenigen seiner Jünger zum Verfasser habe, der sich um die Verbreitung der hl. Regel so große Verdienste erworben hatte. Tatsächlich ist ja beides eingetreten. Erst Traube hat der Legende von der doppelten Textrezension durch den hl. Benedikt das verdiente Ende bereitet<sup>18</sup>. Aber sogar er hielt an der ebenso irrigen, jetzt allgemein aufgegebenen Ansicht<sup>19</sup> fest, daß Simplicius der Verfasser der Verse und des interpolierten Regeltextes sei<sup>20</sup>. Dieser wird in Monte Cassino am allerwenigsten entstanden sein. Hier nahm man am Vulgärlatein, das man selbst sprach und schrieb, kaum Anstoß und

<sup>17</sup> Vgl. Traube, ebda S. 85; Brechter Suso, *Die Versus Simplicii* (Revue Bénédictine, 1938, S. 89); Linderbauer, ebda S. 18.

<sup>18</sup> Traube, l. c. S. 29. — <sup>19</sup> Linderbauer, l. c. S. 19.

<sup>20</sup> Traube, l. c. S. 30.

hier verbot die Pietät mehr als anderswo jede Änderung am Wortlaut des heiligen Buches. Sind die Versus in Cod. B an der richtigen Stelle und aus der Vorlage entnommen, dann kann der Kodex nicht von Aachen kommen.

Die *Declaratio* zum Strafkodex der hl. Regel (s. Anhang II). Die *Declaratio*, die sich in Cod. B unmittelbar an die *Versus Simplicii* anschließt, scheint uns Benediktinern fremde Verhältnisse vorauszusetzen und an Mönche gerichtet zu sein, die an den ihnen ungewohnten milden Strafbestimmungen unserer hl. Regel Anstoß nahmen. Man denkt unwillkürlich an die Kolumbanerklöster, deren Regel fast nur aus Strafbestimmungen zusammengesetzt war<sup>21</sup>, deren oft barbarische Strenge in den Augen nicht weniger ein höheres Vollkommenheitsideal vertrat als die allzu milde Benediktinerregel, die andererseits so augenscheinliche Vorzüge aufwies, daß die Kolumbanermönche im Frankenreiche sich sehr bald mit ihr befreundeten. Da war ein von autoritativer Seite kommendes Wort der Erklärung wohl angebracht, das vielleicht jeder Regelabschrift beigegeben wurde, die in solche Verhältnisse kam, und darum aus praktischen Gründen gleich der *Admonitio* in das Original Exemplar der *Regula* eingetragen wurde. Aus dem Schlußsatz der *Declaratio* scheint übrigens hervorzugehen, daß sie geradezu als Bestandteil der hl. Regel gelten sollte. Das tritt in der einzigen Handschrift, die sie außer Codex B noch hat, Cod. Sangall. 916, besonders deutlich hervor. Hier steht sie nämlich vor dem *Explicit* zum Regeltexte<sup>22</sup>. Ein Zweifel, daß die *Declaratio* an diese Stelle gehört, ist kaum möglich, da sie an einer anderen überhaupt nirgends gefunden wurde, aber auch daran nicht, daß man in S. Gallen, resp. Reichenau, im 8. Jahrhundert den *Textus purus* der hl. Regel nicht hatte, da es sonst zwecklos gewesen wäre, eine interpolierte Handschrift durch Einträge von Texten reiner Fassung zu verderben, wie es bei Cod. 916 geschah<sup>23</sup>.

Die drei Nebentexte unserer Regelhandschrift wurden deshalb so eingehend besprochen, weil jeder von ihnen, wenn er in Cod. B nach dem *Textus Regulae* an richtiger Stelle eingetragen ist, stringent zu beweisen scheint, daß Cod. B unmöglich auf dem Wege über Aachen-Reichenau zu uns nach Bayern kam, da man dort diese Texte gar nicht besaß. Cod. S. Gall. 916, der einen derselben, die *Declaratio*, nachträglich aufnahm, mag ihn vielleicht sogar aus der gleichen Vorlage entnommen haben wie Cod. B.

Ist Cod. B von Aachen-Reichenau unabhängig, dann ändert sich das Verhältnis der beiden führenden Regelhandschriften zueinander so wesentlich, daß die für die Textgeschichte

<sup>21</sup> Laux, *Der hl. Kolumban*. Freiburg 1919, S. 66.

<sup>22</sup> Traube, *l. c.* S. 59. — <sup>23</sup> Ebda.

der hl. Regel überaus wichtige Frage gestellt werden kann, welcher der beiden der Vorrang gebührt. Die Antwort hängt von einer zweiten Frage ab, ob nämlich Cod. A mit dem Regel-exemplar wirklich identisch ist, das die beiden Reichenauer Mönche Grimalt und Tatto bald nach 817 vom Aachener Normal-exemplar abgeschrieben haben<sup>23a</sup>. Es mag unerhört scheinen, darüber auch nur einen Zweifel zu äußern. Doch mit geschichtlichen Dogmen ist der Forschung schlecht gedient, und ein genaueres Zusehen kann nie schaden. Man müßte doch eigentlich irgendeinen Beleg vorweisen können, wie die ungemein wertvolle Handschrift von der Reichenau nach S. Gallen kam. In den sonst sehr genauen Bibliotheksregistern der beiden Klöster findet sich keine Notiz. Traube vermutet, daß der eine der Schreiber, Grimalt, der 841 Abt von S. Gallen wurde, sein Jugendwerk dorthin gebracht habe<sup>24</sup>. Aber ist es wahrscheinlich, daß man in der Reichenau, einem Zentrum der Regelreform<sup>25</sup>, sich so leicht von der kostbarsten Regelhandschrift trennte? Dies trotzdem angenommen, ist es dann wahrscheinlich, daß man in S. Gallen einen solchen Bibliothekszugang unerwähnt gelassen hätte? Ist es weiter wahrscheinlich, daß die S. Gallener überhaupt zwanzig Jahre verstreichen ließen, ohne sich eine Abschrift des besten und so leicht erreichbaren Regeltextes zu verschaffen? Eine solche konnte sogar von Grimalt und Tatto kommen, die bei der komplizierten Einrichtung ihrer Aachener Kopie die Arbeit am leichtesten und am besten zu leisten vermochten. Wenn Traube als Beweis für die Identität des S. Gallener Cod. 914 die Übereinstimmung aller Texte und des Schriftcharakters anführt<sup>26</sup>, so ist dem entgegenzuhalten, daß auch eine Kopie der Reichenauer Abschrift alle Texte enthalten konnte, ja mußte, wenn es eine gute Kopie war, und daß der Hinweis auf den Schriftcharakter jedenfalls dann nichts beweist, wenn die Schreiber die gleichen waren. Daß aber die Identität von Cod. A mit der Reichenauer Abschrift sicher nicht besteht, dürfte dadurch evident bewiesen sein, daß bei der S. Gallener Abschrift mehrere Schreiber tätig waren<sup>27</sup> und schon die Authentik, der Theodemarbrief, von einer anderen Hand geschrieben ist als der Regeltext. Traubes Ausweg, daß alle diese Texte, die von anderer Hand stammen, umgeschrieben seien<sup>28</sup>, ist zu unwahrscheinlich, um annehmbar zu sein.

Dazu spricht ein Bedenken beinahe noch ernsterer Art gegen die Annahme, daß wir in Cod. A die Reichenauer Handschrift vor uns haben. Die beiden Skriptoren Grimalt und Tatto versichern ihrem Lehrer Reginbert, für den sie die Abschrift gemacht hatten, daß dieselbe absolut genau sei, nicht nur sinn-

<sup>23a</sup> Traube, l. c. S. 51. — <sup>24</sup> Ebda. S. 64. — <sup>25</sup> Brechter, l. c. S. 124ff.

<sup>26</sup> Traube, l. c. S. 64. — <sup>27</sup> Ebda. S. 51. — <sup>28</sup> Ebda. S. 64.

und wort-, sondern geradezu buchstabengetreu<sup>29</sup>. Nun lesen wir in den Prolegomena zur kritischen Regelausgabe P. B. Linderbauers: *Omnes purae Regulae codices a scriptura normali saepe deflectunt, maxime vero codex A, in quo hoc praecipue notabile est, quod saepissime (prope centies) v scribitur pro b*<sup>30</sup>. Die beiden Angaben besagen, daß die Reichenauer Kopie mit ganz außergewöhnlicher Sorgfalt geschrieben war, die S. Gallener, Cod. A, aber mehr als irgendeine andere Regelhandschrift von der normalen Schreibweise abweicht, das heißt doch wohl, die allgemein geltenden Regeln der Grammatik und Orthographie mehr als alle außer acht läßt. Daß die Vorlage der Reichenauer Handschrift, das Aachener Normalexemplar, ganz gute Arbeit war, fordert die Person des hohen Auftraggebers, Karls d. Gr., und wird auch von niemanden in Zweifel gezogen<sup>31</sup>. Das ganze Odium, das mit den Mängeln des Cod. A untrennbar verbunden ist, fällt demnach auf unseren hl. Ordensstifter selbst, wenn S. Gallen 914 mit der Reichenauer Abschrift identisch ist. Die Annahme ist so ungeheuerlich, daß auch Traube sich gegen sie sträubte und im Schlußsatz seiner Ausführungen über diesen Punkt die peinliche Frage offen ließ<sup>32</sup>.

Es ist übrigens meines Erachtens gar nicht so schwer, den hl. Benedikt von dem Verdachte zu reinigen, daß er in der Niederschrift seiner Regula uns eine Arbeit hinterließ, wie sie in Cod. A vor uns liegt. Schreibfehler und Provinzialismen sind in weitem Umfang Sondergut der Handschrift und finden sich in keiner anderen, so daß P. Linderbauer in seiner Textausgabe es ratsam fand, die Provinzialismen im Text überhaupt nicht zu beachten, in anderen Fällen aber 92mal die Leseart anderer Handschriften zu bevorzugen<sup>33</sup>, obwohl, wenn irgendwie tunlich, mit fast zu großer Gewissenhaftigkeit an der von Cod. A festgehalten wurde. Wären alle diese Fehler und Textvarianten dem Urtext entnommen, so könnten sie nicht Eigengut irgendeiner einzelnen Handschrift sein, sondern müßten sich auch in anderen Abschriften, die vom Urexemplar genommen wurden, vorfinden. Das ist nicht der Fall. Also kann S. Gallen 914 nicht mit der Reichenauer Abschrift identisch sein, bei der wir aus dem Brief der Schreiber an Reginhard wissen, daß sie eine buchstabentreue Kopie des Aachener Normalexemplars war<sup>34</sup>. Besteht die Identität nicht, dann sind alle in den Mängeln von Cod. A gegebenen Schwierigkeiten behoben, er hat aber auch so viel von seinem Ansehen verloren, daß er den ersten Platz in der Reihe der Regelhandschriften vielleicht an Cod. B, unseren Cod. lat. Vindobonensis 2232, abtreten muß. Die Entscheidung

<sup>29</sup> Ebda. S. 90. — <sup>30</sup> Linderbauer, l. c. S. 7.

<sup>31</sup> Traube, l. c. S. 31. — <sup>32</sup> Ebda. S. 65.

<sup>33</sup> Linderbauer, l. c. passim. — <sup>34</sup> Siehe oben S. 4.

kann nur durch eine ganz sorgfältige und gewissenhafte Textverglei- chung herbeigeführt werden.

Ist Cod. B nicht über Aachen-Reichenau zu uns gekommen, so erhebt sich die bei der großen Bedeutung der Handschrift für die Textgeschichte und Textfassung unserer hl. Regel wichtige Frage, auf welchem Wege er tatsächlich nach Bayern kam. Die Antwort läßt sich, da irgendwelche urkundliche Nachrichten fehlen, nur vermuten und durch Wahrscheinlichkeitsgründe belegen.

Vor 748 gründete Herzog Otilo II. das Kloster Mondsee<sup>35</sup>. Die Gründungsmönche ließ er, wie die Tradition berichtet, auf den Rat des hl. Pirmin aus Monte Cassino kommen<sup>36</sup>, das sich nach der Rückkehr aus der Verbannung im Jahre 717 zu neuer Blüte entwickelt hatte. Mit zwanzig Mönchen nahm Abt Oportunus das Kloster in Besitz und brachte es in langer Regierungszeit zu ungewöhnlich glücklicher Entwicklung. Auf der Reichsversammlung in Aachen im Jahre 817 steht es unter den bayerischen Klöstern an erster Stelle<sup>37</sup>. Mag es auffallen, daß der hl. Pirmin, der erst vor wenigen Jahren (741) Niederaltaich noch selbst mit Mönchen besiedelt hatte<sup>38</sup>, nunmehr den Herzog nach Monte Cassino wies, so noch mehr, daß von da gleich ein großer Konvent zur Neugründung entsandt wurde. Hatte dieser vielleicht die Aufgabe, die geplante Reform des monastischen Lebens in den herzoglichen Klöstern des Landes in aktiver Betätigung durchzuführen? Wir haben für die Vermutung keinen urkundlichen Beleg, aber einen vielsagenden Tatsachenbeweis. Den sehe ich darin, daß in keinem anderen Lande so viele alte und gute Regelhandschriften mit dem Textus purus vorhanden sind wie in Bayern, von acht, die P. Linderbauer zu seiner Textausgabe benützt hat, nicht weniger als fünf<sup>39</sup>. Mit viel mehr Recht kann man darum in Bayern von einer Regelreform reden, die in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts mit Erfolg durchgeführt wurde, als im Bodenseegebiet, aus dem außer dem Cod. Sangall. 914 keine einzige Handschrift mit dem authentischen Regeltext bekannt ist. Die Reform des Ordenswesens in Bayern mußte ein Zentrum haben. Wo sollen wir es anders suchen als in Mondsee mit seiner cassinesischen Observanz? Daß Oportunus eine gute Abschrift vom Original der hl. Regel, das erst vor wenigen Jahren (742) nach Monte Cassino zurückgekommen war<sup>40</sup>, nach Mondsee

<sup>35</sup> Lex. f. Theol. u. Kirche, Bd. VII, S. 270.

<sup>36</sup> Schmid Otto, Beiträge zur Gesch. v. Mondsee. (Diese Ztschr. 1882, Bd. II, S. 131.)

<sup>37</sup> Mansi, Coll. Conc. XIII. 393.

<sup>38</sup> Lex. f. Theol. u. Kirche, Bd. VII, S. 547.

<sup>39</sup> Linderbauer, Textausg. d. hl. Regel, S. 11.

<sup>40</sup> Linderbauer, Kommentar z. hl. Regel, S. 20.

brachte, unterliegt keinem Zweifel. Daß sie von da aus in Bayern verbreitet wurde, wohl auch nicht. Als beste von allen Abschriften dürfen wir Cod. B ansehen, der uns allein alle Nebentexte gerettet hat, die seine Vorlage, wie wir gesehen haben<sup>41</sup>, aus dem Urexemplar entnommen haben mußte. Die sachlich wichtigen derselben, *Declaratio* und *Admonitio*, waren ja für Bayern, wo Neugründungen sicher schon beabsichtigt, die alten Kolumbanerklöster aber in Benediktinerklöster umzugestalten waren, hochaktuell. Vielleicht war der erste Abt von Weltenburg, der nach der Tradition aus Monte Cassino kam<sup>42</sup>, gar nicht der einzige Cassinese, der in dieser Zeit zur Reform eines bayerischen Klosters auf dem Wege über Mondsee berufen wurde. Wenn es dem Nachfolger Herzog Otilos, Tasilo II., woran kaum zu zweifeln ist, mit der Hebung des monastischen Lebens in seinem Lande Ernst war, lag für ihn nichts näher, als die Männer mit der Lösung der nicht ganz einfachen Aufgabe zu betrauen, die dazu von der Wiege des Ordens gekommen waren.

III. Die Heimat des Cod. B. War die Vorlage unseres Cod. B als Abschrift vom Urexemplar aus Monte Cassino nach Mondsee gekommen, so ist zunächst Bayern seine weitere Heimat. Als eindeutiger Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme galt schon Traube, und gilt noch heute die Aufnahme des *Capitulare Baiuvaricum* in den zweiten Teil des Kodex. Es ist schlechthin undenkbar, daß ein Kapitel aus dem bayerischen Partikularrecht in eine außerbayerische Handschrift aufgenommen worden wäre. Bisher wurde denn auch die bayerische Heimat des Cod. B meines Wissens allgemein anerkannt, zuletzt noch von S. Brechter, der freilich den reinen Regeltext über S. Gallen-Reichenau in ein bayerisches Kloster gelangen läßt<sup>43</sup>. Gegenwärtig besteht jedoch, wie mir gesagt wurde, in gewissen Kreisen Neigung, aus rein paläographischen Gründen die Handschrift als Reichenauer Arbeit zu erklären. Da in diesem Falle meinen eigenen Ausführungen der Boden entzogen wäre, bin ich genötigt, zu der neuen Hypothese Stellung zu nehmen. Es dürfte eine kaum tragbare Überschätzung der auch heute noch sehr wandelbaren Ergebnisse der paläographischen Forschung sein, deren große Fortschritte nicht in Abrede gestellt werden sollen, dieselben in den Vordergrund zu stellen, und die viel sichereren Folgerungen, die sich aus den in einer Handschrift enthaltenen Texten ergeben, wie etwa in unserem Falle aus dem *Capitulare Baiuvaricum*, zur Bedeutungslosigkeit zu verurtei-

<sup>41</sup> Siehe oben S. 71 ff

<sup>42</sup> Abelin Math., *Instructio chronographica de fundatione Monasterii Weltenburg, Straubing, 1643, S. 11.*

<sup>43</sup> Brechter, l. c. S. 105.

len. Traube, der um die Jahrhundertwende angesehenste Paläograph, hat den Reichenauer Schriftcharakter sicher genau gekannt und doch unumwunden zugegeben, daß Cod. B in einem bayerischen Kloster geschrieben sein könne<sup>44</sup>. Wie unsicher paläographische Angaben vielfach sind, tritt besonders auffallend zutage in einer der allerneuesten Zeit angehörenden Kontroverse über den nach Ort und Zeit unserem Regelkodex nahestehenden Cod. lat. Mon. 6333<sup>45</sup>. Es handelt sich um Palimpsesttexte aus dem Ende des 8. Jahrhunderts, darunter ein Regelfragment mit den Simpliciusversen zwischen Prolog und erstem Kapitel der hl. Regel, vielleicht auf dem Weg vom Ende zum Anfang des Regeltextes. Dies nebenbei! P. E. Munding, der Bearbeiter der benediktinischen Texte dieser Handschrift, kommt nun auf Grund des Schriftcharakters derselben zu dem Ergebnis: „Reichenau ist die Schriftheimat der Texte des Clm 6333. Jedenfalls sind die Bruchstücke der Regula und die Lobverse auf Simplicius der Reichenau als Schrift- und Bibliotheksheimat zuzueignen<sup>46</sup>.“ Dagegen kann P. R. Bauerreiß in einer Arbeit über Benediktbeuren mit ausdrücklicher Ermächtigung als Forschungsergebnis eines der angesehensten jüngeren Paläographen, B. Bischoff, veröffentlichen: „Sie (die Schabtexte des Clm 6333) stammen einwandfrei nachgewiesen nicht aus der Reichenau sondern ... aus Benediktbeuren oder ... Kochel<sup>47</sup>.“ Derartige Meinungsverschiedenheiten bei Urteilen auf paläographischer Grundlage berechtigen wohl dazu, paläographische Begründungen mit einer gewissen Vorsicht entgegenzunehmen. Wir können also zunächst an der bayerischen Schriftheimat unseres Cod. B. festhalten.

Enger wird das Gebiet, dem Cod. B. angehören kann, begrenzt durch die anderen kanonistischen Texte. Dieselben befinden sich nämlich nur noch in der obengenannten S. Emmeramer Handschrift Clm. 14468<sup>48</sup> und sind, wie der gelehrte Bibliothekar dieses Klosters, P. Sanftl, feststellte, zudem den damaligen Verhältnissen der Diözese Regensburg angepaßt<sup>49</sup>. Es kann darum kaum zweifelhaft sein, daß auch Cod. B. einem Kloster dieser Diözese angehörte. Da S. Emmeram, das die gleichen Texte, wahrscheinlich sogar unserer Handschrift entnommen, in einer anderen besaß, als Konkurrent ausscheidet, Metten sich wohl nicht als solcher melden wird, befindet sich

<sup>44</sup> Traube, l. c. S. 53.

<sup>45</sup> Vgl. Bauerreiß R., Über die Bücher- und Reliquienschenkung Karls d. Gr. an Benediktbeuren. (Diese Ztschr. 1939, S. 162.)

<sup>46</sup> Texte und Arbeiten herausgegeben v. d. Abtei Beuron, Heft 15, S. 97. — <sup>47</sup> Bauerreiß, l. c. S. 160. — <sup>48</sup> Siehe oben S. 70.

<sup>49</sup> Vgl. Kunstmann, Sitzungsberichte d. Bayer. Ak. d. Wissensch. 1860, S. 542.

Weltenburg in einer selten günstigen Lage, wenn es Cod. B für sich zu beanspruchen versucht.

Die zwei Beweise, die beim mündlichen Referat zuerst für die Weltenburger Klosterheimat der Handschrift vorgebracht wurden, sind inzwischen durch eine Randnotiz entkräftet worden, aus der hervorgeht, daß der Kodex im 14., vielleicht schon im 13. Jahrhundert „in terra ducatus austriaci“ war<sup>50</sup>. Der eine derselben, eine alte Signatur, kann vielleicht aufrechtgehalten werden, wenn sich feststellen läßt, daß diese älter ist als die erwähnte Notiz. Die Signatur ist ein deutliches W, aus dem Th. Gottlieb, der sie fand, den Schluß zog, daß die Handschrift aus Worms kam. Das W weist in einer bayerischen Handschrift mit Regensburger Sondertexten freilich nicht nach Worms, sondern nach Weltenburg.

Die paläographische Verwandtschaft des Cod. B mit dem alten Weltenburger Evangeliar wurde bereits erwähnt. Ein Eingehen auf Einzelheiten setzt Spezialkenntnisse voraus, die ich nicht besitze. Es sei nur bemerkt, daß durch das Evangeliar eine gute Schreibstube in Weltenburg bezeugt ist, aus der die saubere Regelhandschrift ganz wohl hervorgehen konnte. Eine solche ist auch im ältesten Weltenburger Bücherkatalog, der wohl dem 9. Jahrhundert angehört, ausdrücklich bezeugt<sup>51</sup>. Ein Smaragdus im gleichen Katalog, unmittelbar nach den Büchern der hl. Schrift eingetragen, kann in einem Benediktinerkloster nur dessen Regelkommentar sein. Derselbe schließt sich an den Textus purus an. Es ist darum anzunehmen, daß die Weltenburger Regula diesen enthielt.

Weltenburg ist Tassilostiftung, vielleicht die erste, aber nicht Neugründung. Es galt, ein Kolumbanerkloster in ein Benediktinerkloster umzugestalten. Wenn irgendwo, so war hier eine Regula, wie wir sie in Cod. B vor uns haben, mit der *Declaratio* zum benediktinischen Strafkodex und der *Admonitio ad Monachos* ein Bedürfnis. Einem Bedürfnis entsprach es auch, wenn unter diesen Verhältnissen ein Abt, vielleicht sogar mit einigen Mönchen, aus der Familia Cassinensis die Reform in die Hand nahm. Die Regelabschrift, die sie mitbrachten, war wohl wie die Mondseer Kopie selbst in Kursivschrift gefertigt und wurde erst nach Jahrzehnten in landesüblicher Minuskel umgeschrieben. So erklären sich die Schreibfehler und Provinzialismen in unserem Cod. B<sup>52</sup>.

Wann und wie die Handschrift schließlich in österreichisches Gebiet kam, wird sich wohl nie einwandfrei erklären lassen. Eine Möglichkeit, die manches für sich hat, mag erwähnt werden. Weltenburg stand schon um die Wende des 11. Jahr-

<sup>50</sup> Fol. 46' der Hs. — <sup>51</sup> Cod. lat. Vindob. 1234, f. 14.

<sup>52</sup> Siehe oben S. 69.

hundreds in engeren Beziehungen zu Niederaltaich, wie sich aus dem Eintrag des Abtes Waltker in unser altes Nekrologium schließen läßt. Sein Todestag ist der 21. XI. 1098. Im Jahre 1123 mußten die Weltenburger Mönche ins Exil wandern<sup>53</sup>, da Bischof Hartwich ihr Kloster den Augustiner-Chorherrn übergab. Wahrscheinlich haben sie in Niederaltaich gastliche Aufnahme gefunden, wo sie von der Mißgunst des Bischofs nichts zu fürchten hatten. Als sie schon nach fünf Jahren wieder nach Weltenburg heimkehren konnten<sup>54</sup>, mögen sie die alte Regelhandschrift als Zeichen der Erkenntlichkeit in Niederaltaich zurückgelassen haben. Von hier aus wurde im Jahre 1136 das Kloster (Klein-) Mariazell gegründet<sup>55</sup>. Der Gründungsabt Azelin (1136—1159) brachte nach alter Haustradition eine Regula mit, von der wir aus der Einleitung zu Ms. 200 der Stadtbibliothek Augsburg wissen<sup>56</sup>, daß sie die *Admonitio* unseres Cod. B enthielt, die in letztere Handschrift übernommen wurde. Die Möglichkeit liegt vor, daß die Klein-Mariazeller Regula mit der Weltenburger identisch ist.

Mögen nun die für die wenigstens ursprüngliche Klosterheimat des Cod. B in Weltenburg vorgebrachten Gründe als genügend anerkannt werden oder nicht, jedenfalls wird kaum ein anderes bayerisches Kloster ihn mit einem gleichen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen können.

Es scheint übrigens nicht von so großer Wichtigkeit zu sein, daß ganz einwandfrei festgestellt werde, welchem einzelnen Kloster die kostbare Regelhandschrift einst angehörte, ja nicht einmal, ob ihre Vorlage ganz sicher in Mondsee lag. Das wird vielleicht nie möglich sein. Das Wesentliche in meinen Ausführungen sehe ich vielmehr darin, daß, wie ich annehmen zu dürfen glaube, mit unanfechtbaren Gründen bewiesen wurde, daß unser Regeltext unabhängig von S. Gallen-Reichenau-Aachen im Zusammenhang mit der Erneuerung des monastischen Lebens in unserem bayerischen Vaterlande aus dem Stammkloster des Ordens in unsere Heimat gekommen, uns vielleicht getreuer als Cod. Sangallensis 914 den Urtext der *Sacra Regula* erhalten hat, „quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis“<sup>57</sup>.

<sup>53</sup> Mon. Boic. Bd. XIII, S. 353. — <sup>54</sup> Ebda. S. 354.

<sup>55</sup> Lindner P., Monast. Metr. Salisb. pg. 302.

<sup>56</sup> Plenkens H., Une Édition de la Règle Bénédictine. Revue Bénéd. 1901, S. 22 ff. — <sup>57</sup> Schlußworte der *Admonitio ad Monachos*.

## Anhang.

### Nebentexte der Regelhandschrift.

#### I. Die Verse des Simplicius (Fol. 59').

Qui laene iugo xpi colla submittere cupis regule sponte da mentem  
dulcis ut capias mella. Hic testamenti veteris novique cuncta doctrina.  
Hic ordo divinis. Hicque castissima vita hocque beatus benedictus pater  
constituit sacrum volumen. Haec mandavitque suis servare alumnus. Sim-  
plicius xpi quod famulus que minister magistri latens opus propagavit in  
omnes una tamen mercis vra que manet inaeternum.

#### II. *Declaratio* zu den Strafbestimmungen der hl. Regel (Fol. 59'/60).

Eaque scs pater benedictus in hac regule qualitate ordines penitentiae  
et modos instituit sed unde quibusdam causis intimavit dicens. Siquis hoc  
aut illud perpetraverit discipline regulare subiaceat ipsius quippe discipline  
mensura in arbitrio abbatis iudicanda permisit quia dum qualitatis morum  
et personarum innumerabilis est diversitas potuerit ei fieri in arbitrio onerosa  
prolixitas etenim ipse per humilitatem Sps praecedentium patrum disci-  
plinas auctoritate recepit quia ut fertur omnium scorum spu plenus fuit  
igitur de eadem emendationis disciplina quorundam verbis hic instituta  
subterinserta nectantur.

#### III. *Admonitio ad Monachos* mit Authentik (Fol. 60/60').

Modicum tempus relictum est nobis et parvum intervallum positus  
est nobis ad perficiendum que in hoc volumine conscripta sunt. Nobis  
relicta est hora undecima id est hora undecima finis scili esse intellegitur.  
Ad laborandum positi sumus in vineam xpi id est in aecclesiam certemus  
et laboremus ut primi dinarium a procuratore vinee recipere mereamur.  
id est a dno nro ihu xpo perpetuam mercedem in vitam aeternam iam secu-  
lum dereliquimus in monasterium introivimus. regulam sci benedicti ad  
conservandam et ad complendam sponte non inviti promisimus quam hic  
bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam quam ipse conscripsit  
beatissimus benedictus manibus suis.

# Schriftprovenienz und Bibliotheksheimat des Codex lat. Vindob. 2232.

Von Suso Brechter OSB, St. Ottilien.

Neben dem Kronzeugen für die authentische Fassung der Regula Benedicti, dem unschätzbaren Sangallensis 914 (= A), nimmt seit fast zwei Menschenaltern der Codex lat. Vindobonensis 2232 (Jur. can. 128) den Ehrenplatz zur Rechten ein. Über die Herkunft dieser Handschrift (= B) jedoch ist sich die Forschung immer noch nicht klargeworden<sup>1</sup>. Edmund Schmidt hat sie „auf Grund einer auf dem Deckel stehenden, von ihm falsch gelesenen Notiz“<sup>2</sup> für Mondsee in Anspruch genommen. Nach Ludwig Traube kann sie, „wie die Aufnahme des Capitulare Bajuvaricum zu beweisen scheint und der Schriftcharakter nicht ausschließt, in einem bayrischen Kloster geschrieben sein“<sup>3</sup>. Theodor Gottlieb, der emsige und gelehrte Bibliothekar an der Palatina Vindobonensis, vermeinte aus einer alten Signatur folgern zu dürfen, daß der Codex „aus Worms oder von den Fratres Sanctae Crucis aus Köln“<sup>4</sup> stamme. Ich selbst glaubte die Handschrift „auf ein bayerisches Kloster festlegen zu sollen, wohin der reine Regeltext über (St. Gallen-) Reichenau gelangt war“<sup>5</sup>. Mittlerweile hat sich meine Vermutung zur festen Überzeugung geklärt, daß bei Codex 2232 zwischen Schrift-

<sup>1</sup> Beschrieben in den *Tabulae Codicum manu scriptorum*, vol. II, Vindobonae 1868, S. 39; bes. aber Traube L., *Textgeschichte der Regula S. Benedicti*, 2. Aufl., München 1910, S. 53; Hermann J. H., *Die frühmittelalterlichen Handschriften des Abendlandes* (in: *Die illuminierten Handschriften und Inkunabeln der Nationalbibliothek in Wien*, Bd. I), Leipzig 1923, S. 108 f.

<sup>2</sup> Traube L., a. a. O. S. 53; Schmidt E. (*Regula sancti Patris Benedicti iuxta antiquissimos codices recognita*, Ratisbonae 1880) hat erstmals ihren Wert erkannt: „Hic Codex magna videtur esse auctoritate“ (a. a. O. S. XII). Er datierte sie aber fälschlicherweise erst ins 10. Jahrhundert.

<sup>3</sup> A. a. O. S. 53.

<sup>4</sup> A. a. O.

<sup>5</sup> Versus Simplicii Casinensis Abbatis. Ihre Stellung in der Textgeschichte der Regula Benedicti (*Revue bénédictine* 50 [1938] 103). „B oder besser seine Vorlage kam vom Bodensee nach Bayern“ (a. a. O. S. 127). Diesen Schluß folgerte ich damals lediglich auf Grund von inhaltlichen Kriterien. Inzwischen verschaffte ich mir von der Hs. einige Blätter in Photokopie. H. P. Benedikt Paringer hatte die Güte, mir einige weitere Lichtbilder zu überlassen, wofür ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

provenienz und Bibliotheksheimat zu scheiden ist: die Handschrift ist zu Beginn des 9. Jahrhunderts in der Bodenseegegend geschrieben und wurde von dort alsbald in ein bayerisches Kloster verbracht.

Unser Vindobonensis ist ein sehr mäßiger, unansehnlicher Pergamentcodex im Umfang 12,5 : 19,5 cm. Der Einband, weißer Lederbezug über Buchenholzdeckeln, ist eine süddeutsche, vermutlich bayerisch-österreichische Arbeit des 15. Jahrhunderts. Auf beiden Deckeln, die mit Rahmen und Diagonalkreuz aus je zwei gestrichenen Linien einfach verziert sind, werden fünf runde Metallbeschläge vermißt. Auch die beiden Schließen sind in Wegfall gekommen. Das Kapital ist mit Spagat umstoßen. Der einteilige Rücken des Codex, der mit gelbem Papier überklebt ist, trägt an der Stirn aus später Zeit (16. Jahrhundert) das Fragment einer Etikette mit der Inhaltsangabe: „Regulae monachorum, canones conciliorum“. Als Vorsatzblätter fanden Bruchstücke einer liturgischen Handschrift mit Neumen aus dem 12. Jahrhundert Verwendung (fol. 1, zwei Blätter am Schluß, sowie die Spiegel der beiden Deckel).

Die Handschrift umfaßt 102 Blätter mit moderner Folienzählung und enthält:

Fol. 2<sup>v</sup>—61<sup>v</sup> Regula Benedicti (fol. 2<sup>r</sup> vacat); fol. 62<sup>v</sup>—63<sup>r</sup> Capitulare Baiuvaricum (fol. 62<sup>r</sup> vacat); fol. 63<sup>r</sup>—84<sup>r</sup> Epitome canonum Conciliorum Niceni, Arelatensis, Ancyрани, Antiocheni, Valentini, Carthaginensis et Aurelianensis (Incip.: „Ut populus non elegat episcopum. . .“ Expl.: „ab ecclesia abiciatur“); fol. 84<sup>r</sup>—89<sup>r</sup> „Interrogatio Rustici episcopi Narbonensis et responsiones pape Leonis Urbis Romae“ (Incip.: „De presbyteris vel diaconis . . .“ Expl.: „per penitentiam publicam non oportet admitti“); fol. 89<sup>r</sup>—92<sup>r</sup> Excerpta e Patribus de sacrificiis et elemosinis pro defunctis et de poenitentia (Incip.: „Testimonia S. Augustini . . .“ Expl.: „Publicis nuptiis honestata“); fol. 92<sup>r</sup>—102<sup>v</sup> Caroli Magni Admonitio Generalis anni 789 (post praefationis partem primam editionis Boretianae [MGH LL II, Capit. I53ff.] sequuntur c. 37—54, 60—70, praefationis pars altera, c. 1—36, omissis igitur c. 55—59, 71 usque ad finem).

Zu beachten ist, daß sich der kleine Codex aus zwei Teilen zusammensetzt, die sich deutlich voneinander abheben: fol. 62<sup>v</sup>—61<sup>v</sup> Regula Benedicti; dann fol. 62<sup>r</sup>—102<sup>v</sup> Canones und Leges. Die ganze Handschrift enthält eine große, reichverzierte und siebzig kleine, einfache Initialen, die sich auffallenderweise sämtlich in der Regulaabschrift vorfinden, mit zwei Ausnahmen: fol. 62<sup>v</sup> Initiale P und fol. 92<sup>r</sup> Initiale E. Mit fol. 62 beginnt eine neue Quaternionenbezeichnung. Der Codex besteht also aus zwei ursprünglich selbständigen Handschriften mit eigener Lagenzählung; beide Teile aber sind, was ausdrücklich betont sei, von demselben Schreiber verfertigt. Verschiedene Hände lassen sich nicht feststellen.

Codex B ist in einfacher frühkarolingischer Buchminuskel zu 20—21 Zeilen einspaltig geschrieben; die Überschriften sind jeweils in gefälliger roter Unziale ausgeführt. Der Schriftcharakter ist eindeutig südwestdeutscher Provenienz. Darüber kann beim heutigen Stand der paläographischen Erkenntnismöglichkeit gar kein Zweifel mehr bestehen. Unschwer ließe sich eine ganze Reihe verwandter Schrifttypen aus der Bodenseegegend beiziehen und sich durch Konfrontierung mit bayerischen Handschriften effektiv abheben. Eine gewisse Verwandtschaft unseres Cod. B mit der bekannten Sangallenser Prophetenhandschrift (Stiftsbibliothek Nr. 44), die im Auftrag des Bischofs Johannes von Konstanz (760—781) gefertigt wurde, der Abt von Reichenau und seit 760 zugleich auch noch Abt von St. Gallen war, ist unverkennbar<sup>6</sup>. Weit größere Ähnlichkeit weist der Vindobonensis 482 auf<sup>7</sup>, die alte, wertvolle Handschrift mit den Chroniken des sog. Fredegar. Die Schriftheimat beider Codices, die ungefähr gleichaltrig sind, aber nicht dem gleichen Skriptorium entstammen müssen, kann unmöglich weit auseinander liegen. Cod. 482 ist ebenfalls in frühkarolingischer Minuskel geschrieben und läßt den später so charakteristisch ausgeprägten Reichenauer Typus schon klar zutage treten. Tatsächlich befand sich die Handschrift nach dem Besitzvermerk von einer Hand des 11. Jahrhunderts auf fol. 1 damals in der Reichenau („Liber Augie maioris“). Ein Cod. B offenkundig nahestehendes Gepräge zeigt auch der Sangallensis 227, eine Isidor-Handschrift in niederer, gedrängter Schrift<sup>8</sup>, ferner Cod. 108 mit dem Psalmenkommentar des Pseudohieronymus, die Seiten 269—272 des Cod. 242<sup>9</sup>, beide ebenfalls in der St. Galler Stiftsbibliothek, sowie die ursprünglich Konstanzer<sup>10</sup>, heute in der Stuttgarter Landesbibliothek geborgenen Manuskripte H. B. VII Patres. 4 (Weingarten D 50) und H. B. VII Patres. 41 (Weingarten B 96), und nicht zuletzt die Codices Augienses LXXXV, CIII, LXXVI der Karlsruher

<sup>6</sup> Ein Faksimile bei Chroust A., *Monumenta palaeographica*, 1. Abt., 1. Serie, 2. Bd. München 1904, Lieferung XIV, Tafel 3.

<sup>7</sup> *Tabulae codicum I*, S. 81; Verzeichnis der im großen Saale der k. k. Hofbibliothek zu Wien ausgestellten Schaustücke, Wien 1893, S. 7, Schrank C, Nr. 3; Modern H., *Die Zimmerschen Handschriften der k. k. Hofbibliothek: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses* 20 (1899) 175, Nr. 64; Hermann J. H., a. a. O. S. 106; MGH, SS. rer. Merow. II, 11.

<sup>8</sup> Faksimile bei Lindsay W. M., *Palaeographia Latina*, part VI, Oxford 1929, Tafel 7.

<sup>9</sup> Die Handschrift gehört im übrigen einer viel späteren Zeit an (Probe davon bei Steffens, *Lat. Paläogr.*, Tafel 49a).

<sup>10</sup> Vgl. Löffler K., *Zur Frage einer Konstanzer Schreibschule in karolingischer Zeit*, bei Lindsay W. M., a. a. O. S. 5 ff. (part V, Oxford 1927); Faksimile von H. B. VII 41, fol. 27 als Tafel 3.

Bücherei, Ms. C. 12 der Züricher Stadtbibliothek und in etwa der ursprünglich ebenfalls Reichenauische Cod. A a. 8 der Landesbibliothek in Fulda<sup>11</sup>.

Die Schrift mit ihren einfachen, im allgemeinen mehr breiten als hohen und mehr runden als spitzen Zügen ist steil, mitunter fast leicht nach links geneigt. Das offene, aus 2 c gebildete a findet noch häufig Verwendung, wenn auch schon das Unzial-a vorherrscht; mitunter hat aber nur mehr der zweite Schaft die Form des c, geschlossenes a immer am Zeilen- und am Wortschluß, gelegentlich unziales d, angehängtes i, der Abkürzungsstrich ist bald waagrecht bald leicht nach oben geschwungen, Abkürzungen sind relativ selten und dann die gebräuchlichen in korrekter Verwendung. Die Zunge des e wird zur Verbindung benützt und erscheint in der alten Ligatur mit c, t, x. Die Schleife am g ist oben und unten meist geschlossen, der Querbalken am t nicht eingebogen. Die Oberlängen sind mäßig verdickt; ct, rt, st sind fast durchweg ligiert. Eine nicht unerhebliche Anzahl weiterer Bindungen verrät Formenverwandtschaft mit Reichenauer Vorbildern: ti, ra, re, ri, rn, rs, rt, sp, co, er, en, em, fi, mi usw. Die Schäfte von m und n sind kurz, verlaufen gerade oder leicht nach links eingeschlagen, eine Umbiegung oder ein Abstrich nach rechts ist nicht wahrnehmbar, i zeigt links oben einen leichten Anstrich, bisweilen auch unten rechts einen schwachen Abstrich, r und s stehen mit kurzen, geraden Schäften auf der Zeile. Besonders liebt der Schreiber die Verbindung von Minuskel-n mit gestürztem t. Majuskelformen fehlen fast ganz.

Wie bereits erwähnt, enthält die Handschrift eine große und siebzig kleine Initialen. Die Ornamente verraten insulare Beeinflussung; die fremden Elemente sind aber schon durchaus eigenständig verarbeitet. Der Regeltext hebt mit einem umfänglichen, reich verzierten O an (s. Tafel 1), das aus zwei großen, halbmondförmigen Sichelbogen gebildet wird. Die Initiale ist in tiefschwarzer Tinte gezeichnet, mit schmalen Streifen umgrenzt und nach insularer Art mit roten Punkten eingefast. Durch schmale, mit kleinen Kreisen verzierte Querbänder wird der linke Halbbogen in drei, der rechte in vier Felder aufgeteilt, die mit verschlungenen Bändern und brezelförmigen Schlingen insularer Form, vom tiefschwarzen Grund ausgespart, in hellgrüner, mennigroter und gelber Bemalung gefüllt

<sup>11</sup> Lichtdruckbilder in MGH, Auct. Antiquiss. XV (Aug. LXXXV); Merton A., Die Buchmalerei in St. Gallen vom neunten bis zum elften Jahrhundert, Leipzig 1912, Tafel I (Zürich Ms. C. 12), Tafel VI, Nr. 2 (Aug. LXXVI), Tafel XCVI (Fulda, A a. 8); weitere Abbildungen bei Preisendanz K., Aus Bücherei und Schreibschule der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, München 1925, 2. Halbband, S. 662 ff.

sind. Im freien Hohlraum des O erwächst von unten in das Innere der Initiale „eine z. T. hellgrün, mennigrot und gelb bemalte dreilappige Blattranke“ (s. Hermann J. H., a. a. O. S. 109), die in einem hochoberoben, ebenfalls mit Punkten umrandeten Vogelkopf ihren Abschluß findet. Leider ist das Vergleichsmaterial an Reichenauer Buchmalerei und Initialornamentik für das neunte Jahrhundert so überaus dürftig und so wenig gesichert<sup>12</sup>, daß wir von weiteren Folgerungen absehen zu müssen glauben. Sollte es aber umgekehrt gelingen, die Herkunft unserer Handschrift im Verlauf der Untersuchung auf die Inselabtei im Bodensee festzulegen, so wäre damit ein schätzenswertes Stück für die Frühzeit der Reichenauer Buchmalerei gewonnen.

Die zahlreichen kleinen Initialen des Cod. B sind weitaus charakteristischer und aufschlußreicher (s. Tafel 2 Initiale M). Sie sind mit der spitzen Feder in Tinte gezeichnet, die Schäfte werden mit Blattranken und Zickzackbändern in grüner, roter und gelber Bemalung geschmückt, die Halbbogen sind vielfach aus Vogelköpfen und Fischleibern geformt. So ist z. B. die Initiale F auf fol. 14<sup>v</sup> mit Treppennustern verziert; der Vertikalschaft geht oben in einen Fischkopf über, unten in ein Kelchblatt; die beiden Horizontalbalken enden ebenfalls in Kelchblättern. Die Initiale A auf fol. 55<sup>v</sup> ist in der Weise gestaltet, daß der linke Schrägbalken von einem Fisch, der rechte von einem Vogel gebildet wird (s. Hermann J. H., a. a. O. S. 110, Fig. 77). Gerade diese kleinen Initialen zeigen nicht bloß Ähnlichkeit mit der bekannten St. Galler Prophetenhandschrift, sie stehen vielmehr, was schon Hermann J. H. (a. a. O. S. 109) bemerkt hat, dem bereits erwähnten, unserem Cod. B auch schriftkundlich verwandten Reichenauer Vin-dob. 482 nahe.

Die „incipit“ und „explicit“ sind in gewöhnlicher Capitalis quadrata, teilweise mit grünen oder mennigroten Füllungen und sepiabraun konturiert, sorgsam ausgeführt.

Es ist zwar nicht ratsam — außer die Provenienz einer zweiten Handschrift stehe schon einwandfrei fest, und es handle sich bei der fraglichen um denselben Schreiber —, einen Codex auf Grund des paläographischen Befundes allein mit absoluter Sicherheit auf einen bestimmten Ort festzulegen; wohl aber auf eine bestimmte Gegend. Die Wissenschaft hat diesbezüglich schon manch große Überraschung und bittere Enttäuschung erlebt. Wir müssen uns deshalb bei Cod. B vorerst mit der bescheidenen, aber durchaus bestimmten Behauptung be-

<sup>12</sup> Siehe Boeckler A., Die Reichenauer Buchmalerei, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, 2. Halbband, München 1925, S. 957 f.

gnügen, daß die Handschrift aus dem beginnenden 9. Jahrhundert stammt, daß sie einwandfrei südwestdeutschen Typus verrät und näherdings in der Bodenseegegend verfertigt sein muß. Es dürfte sich bei ihr um Konstanzer oder St. Galler oder höchstwahrscheinlich um Reichenauer Schreibgut handeln.

Glücklicherweise findet diese schriftkundliche Feststellung durch Kriterien inhaltlicher Art ihre vollständige Bestätigung und darüber hinaus eine willkommene Präzisierung.

Der erste Teil der Handschrift (fol. 2<sup>v</sup>—61<sup>v</sup> = sieben Quaternionen, drei Einzelblätter und ein Doppelblatt) bietet nach den *Tabulae Codicum* (II 39) „*Regula S. Benedicti cum annexis solitis*“. Die Textform der Regel interessiert uns augenblicklich nicht — sie gehört der reinen Fassung an —, wohl aber die Anhängsel (fol. 59<sup>v</sup>—61<sup>v</sup>), die allerdings durchaus ungewohnt sind und sich sonst in dieser Art nirgendwo in Regelhandschriften wiederfinden. Wir müssen vier verschiedene Stücke unterscheiden:

1. Die sog. Verse des Simplicius.
2. Eine Art Prolog zu einem monastischen Strafkodex.
3. Die eigentliche Subskription zum Regeltext von B.
4. Ein alter Profeßbritus.

Die *Versus Simplicii* und der Prolog zu dem monastischen Strafcodex erhärten meine Behauptung von der Reichenauer Herkunft des Vindob. 2232, die Subskription zum Regeltext und der Profeßbritus erweisen die Handschrift als Abkömmling des Aachener Normaltextes.

Zu 1. Unmittelbar an den Regeltext anschließend, der fol. 59<sup>r</sup> unten mit „*Deo protegente pervenies*“ normal endet, folgen fol. 59<sup>v</sup> die *Versus Simplicii*. Im Urexemplar von Montecassino — dem tatsächlichen oder vermeintlichen Autograph — und auch in dessen getreuer Kopie, dem Aachener Normaltext, können sie nicht gestanden haben und haben auch tatsächlich nicht gestanden, weil sonst ersteres niemals als Autograph Benedikts hätte angesehen werden können und andernfalls auch letzterer die Verse hätte enthalten müssen. Zudem befinden sie sich im Wiener Codex an falscher Stelle. In den übrigen Handschriften sind sie der Regel vorausgestellt, wie das bei metrischen Widmungen herkömmlich ist und in unserem Fall von den Versen inhaltlich unbedingt gefordert wird. Regel und Verse müssen aus verschiedenen Handschriften kopiert sein. Codex 2232 kann schon in seiner Vorlage diese Kombination und Reihenfolge (*Simpliciusverse* zusammen mit reinem Regeltext und diesem nachfolgend) angetroffen haben, irgendwo aber sind einmal die Verse von einem anderen Exemplar übernommen worden. Das Rinnsal ihrer besten hand-

schriftlichen Überlieferung geht, wie ich festgestellt habe<sup>13</sup>, über (St. Gallen-) Reichenau. Eine über diesen Bereich hinaus anderswohin weisende Handschriftengruppe der Versus Simplicii konnte bislang mit Sicherheit nicht ermittelt werden. Auffallend ist auf jeden Fall, daß die Textform der wenigen Verse in der Wiener Handschrift mit dem Sangallensis 916 einige typische Lesarten gemeinsam hat: Vers 2 *dulcis*, Vers 5 *hocque*, Vers 9 *mercis*.

Man wende nicht ein, die Verse seien als Zeugnis für die Ausbreitung der Regula durch Abt Simplicius in das Autograph von Montecassino nachgetragen worden und seien von dort unmittelbar auf unseren Vindobonensis oder auf dessen Vorlage übergegangen. Diese Behauptung schließt bereits eine versteckte *Petitio principii* in sich. Sie bestünde zu Recht, wenn sich tatsächlich beweisen ließe, daß die Textform des Codex B direkt vom Urexemplar in Montecassino, nicht vom Aachener Normaltext, abhängt — ein vergebliches Bemühen, wie sich herausstellen wird. Und woher haben dann die übrigen Textzeugen die Verse bezogen? Lauter Regelhandschriften, die teilweise älter sind als Codex 2232, von denen nicht eine die reine Fassung der Regula bietet, die samt und sonders die Verse vorn an der Spitze tragen? — Um letzten Endes nicht selber einem Zirkelschluß zu erliegen, breche ich hier ab.

Zu 2. Fol. 59<sup>v</sup>—60<sup>r</sup> steht ein eigenartiges Stück, das wie die Vorrede zu einem Pönitientiale, zu einem monastischen Strafkodex anmutet und detaillierte Ausführungsbestimmungen zu den Strafkapiteln der Regula ankündigt. Der Text lautet:

„Eaque Sanctus Pater Benedictus in hac regulae qualitate ordines penitentie et modos instituit. Sed unde quibusdam causis intimavit dicens: Si quis hoc aut illud perpetraverit discipline regulare subiaceat. Ipsius quippe discipline mensura in arbitrio abbatis iudicanda permisit; quia dum qualitatis morum et personarum innumerabilis est diversitas, potuerat ei fieri in arbitrio onerosa prolixitas. Etenim ipse per humilitatem spiritus praecedentium patrum disciplinas auctoritate recepit, quia ut fertur, omnium sanctorum spiritu plenus fuit. Igitur de eadem emendationis disciplina quorundam verbis hic instituta subter inserta nectantur.“

Schade, daß einzelne Paragraphen dieses Pönitientiale nicht überliefert sind. Immerhin kann schon aus der nichtssagenden Vorrede allerhand geschlossen werden: sie weist zunächst nicht nach Montecassino, sondern eher nach dem Norden; sodann scheint sie ursprünglich nicht zum reinen Text des Codex B zu gehören, sondern sie dürfte aus einer anderen Handschrift übernommen sein.

Zur Erläuterung dieser Annahmen zwei kurze Erklärungen! Paulus diaconus († 799), dessen Regelkommentar auf italische

<sup>13</sup> Siehe den in Anm. 5 zitierten Artikel.

Verhältnisse zugeschnitten, ja in Montecassino selbst<sup>14</sup> verfaßt ist, kennt außer den entsprechenden Strafkapiteln der Regula kein eigenes monastisches Pönitentiale; hingegen ist im Norden ein „Excerptus diversarum modus Poenitentiarum a Benedicto Abbate distinctus de Regula S. Benedicti Abbatis“<sup>15</sup> verbreitet gewesen, verfaßt von dem Reformabt Benedikt von Aniane († 821). Nach der Vorrede zu schließen, ist unser monastischer Strafkodex nicht identisch mit diesem Pönitentiale Benedikts von Aniane; er könnte ein Vorläufer davon sein. Jedenfalls waren solche Praktiken im Norden geläufig. Man wird in unserem Strafkodex eine Nachwirkung der Kolumbanregel mit ihren zahlreichen Bußbestimmungen erblicken dürfen. — Unser Text beginnt mit dem Satz: *Eaque . . . in hac regulae qualitate . . .* Daraus geht doch wohl hervor, daß dieser Strafkodex ehemals unmittelbar auf einen Regeltext folgte (ohne die dazwischengesprengten Versus Simplicii). Also auch dieses Stück scheint, ebenso wie die Verse des Simplicius, ursprünglich aus einer anderen Vorlage geflossen zu sein als der Regeltext von B, was durch die nachher unter Nummer 3 zu besprechende Subskription vollends bestätigt wird, die man geradezu als „Authentik“ zum reinen Text des Codex B bezeichnen kann.

Schon Ludwig Traube hat bezüglich dieser Zwischentexte (Versus Simplicii und Prolog zu dem Strafkodex) längst den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er urteilt: „Es fällt . . . nicht schwer, sie als unzugehörig auszuscheiden“; sie sind „nicht aus der Vorlage mitabgeschrieben, sondern aus einem anderen Exemplar eingelegt worden“<sup>16</sup>.

Überraschenderweise finden sich nun diese Zwischentexte in dem bekannten Sangallensis 916 (= S); ein weiterer klarer Beweis für die Herkunft unseres Vindob. 2232. S bietet die interpolierte Textform, B die authentische Rezension der Regula. Alles stimmt zusammen: B hat demnach für den Regeltext eine andere Vorlage als für die Zwischentexte, beide für sich allein schon so seltenen Stücke<sup>17</sup> stehen in S, von dem monastischen Strafkodex (St. Gallen eine Irenstiftung!) bietet S ebenfalls nur den Prolog. Zwischenglieder von S zu B können

<sup>14</sup> *Memorie storiche Foroguliesi* 25 (1929) 67 ff.; dazu meine Ergänzungen in dieser Zeitschrift 55 (1937) 216 ff.

<sup>15</sup> Ediert bei Herrgott M., *Vetus disciplina monastica*, Paris 1723, S. 16, und Albers B., *Consuetudines Monasticae*, 3. Bd. Montecassino 1907, S. 145 ff.; älteste handschriftliche Überlieferung durch den Sangall. 914, p. 221 ss.

<sup>16</sup> Textgeschichte S. 70 f.

<sup>17</sup> Die Vorrede zu dem monastischen Strafkodex findet sich sonst m. W. nur noch in einer jüngeren Bamberger Handschrift: Ed. V 17, saec. XII; über die Textzeugen der Versus Simplicii vgl. die in Anm. 5 zitierte Untersuchung.

fehlen. S hat die Texte in folgender Reihenfolge: Versus Simplicii, Regula Benedicti, Vorrede zum Strafkodex; letzteres Stück, wie erwartet, unmittelbar nach dem Regeltext! Cod. B, oder dessen Vorlage, kopierte also zunächst eine reine Textform der Regula; danach hat der Schreiber unmittelbar am Ende seines Regeltextes aus dem interpolierten Exemplar die Versus Simplicii angefügt, die dort vorangestellt waren. Infolgedessen kam die Vorrede zum Strafkodex aus S unter den Nachträgen erst an zweite, und die in Form einer Authentik zum reinen Text von B gehaltene Subskription erst an dritte Stelle zu stehen.

M. E. ist damit die Frage nach der Schriftheimat des ohnehin südwestdeutschen Codex B einwandfrei gelöst, zumal wenn man noch in Betracht zieht, daß der Sangall. 914 in Reichenau schon Vorläufer hatte<sup>18</sup>, daß in den interpolierten Sangall. 916 bereits der authentische Prologschluß — allerdings mit wüsten Verstümmelungen — eingetragen war, der wiederum ausgerechnet mit Cod. 2232 typische Varianten aufweist<sup>19</sup>. S ist älter als B. Der Sangall. 916 ist um 800 entstanden. Aus dem Lautbestand der althochdeutschen Interlinearversion hat man, vielleicht mit etwas zu selbstsicherer Genauigkeit, auf die Jahre 800—804 geschlossen; der lateinische Text kann kurz vorher geschrieben sein. Ist aber die Handschrift wirklich in St. Gallen verfertigt? „Das Gepräge der Schrift ist im wesentlichen so übereinstimmend mit 914, daß man ohne weiteres an die gleiche Schreibschule denken könnte und die Unterschiede nur in der Verschiedenheit der Hände begründet sehen möchte<sup>20</sup>“. Vielfach ist es allerdings fast unmöglich, Reichenauer und St. Galler Schreibgut des frühen Mittelalters sauber auseinanderzuhalten und reinlich zu trennen<sup>21</sup>. Gleichwohl ist m. E. die Reichen-

<sup>18</sup> Siehe unten S. 91.

<sup>19</sup> Allein im letzten Satz des Prologes z. B. bieten *doctrina* SB statt *doctrinam* A, ebenso *regni* SB statt *regno* A.

<sup>20</sup> Löffler K. in: *Palaeographia Latina*, part VI, ed. Lindsay W. M., Oxford 1929, S. 43.

<sup>21</sup> Beide Abteien haben einander stark befruchtet; ein beständiges gegenseitiges Geben und Nehmen, wobei Reichenau mehr die spendende war. St. Gallen bis herab auf Hermannus Contractus lange die empfangende war. Im ältesten St. Galler Bibliothekskatalog (ed. Lehmann P., *Mittelalterliche Bibliothekskataloge* 1. Bd. München 1918, S. 71 ff.) aus der Zeit Grimalds (841—872) ist eine Hs. der Ezechiel-Homilien Gregors d. Gr. verzeichnet mit dem Randvermerk: „*Redditae sunt ad Augiam et patrate sunt nove*“; von Reichenau war also eine Hs. nach St. Gallen zum Kopieren geliehen, dort offenbar lange behalten, sogar im Katalog registriert, schließlich aber wieder zurückgegeben worden. Im Sangallensis 14, p. 331 steht von Notker Balbulus die Notiz, daß er „*adhuc adolescentulus in quodam antiquissimo Augiensium libro*“ Rätsel gelesen habe. Das berühmte Reichenauer Exemplar des *Edictus Rothari* offenbart denselben Sachverhalt. Bei dem Einfall der Hunnen in die schwäbisch-alemannischen Lande (924/25)

aer Provenienz des Sangall. 914 durch Traubes glänzende Beweisführung nach wie vor sichergestellt<sup>22</sup>, und die deutsche Version alemannischer Herkunft im Sangallensis 916 ist nach dem kompetenten Urteil einer ersten Autorität „wegen ihrer mehrfachen lexikalischen Übereinstimmung mit dem Glossar Rb... eine Reichenauer Arbeit“<sup>23</sup>. Wie sich zeigen wird, gelangte Codex B frühzeitig nach Bayern. Beziehungen der Reichenau zu altbayerischen Klöstern ist geschichtliche Tatsache; für St. Gallen lassen sich m. W. solche nicht nachweisen.

Halten wir hier inne! Kriterien äußerer und innerer Art lassen über die Herkunft des Vindobonensis 2232 keinen Zweifel mehr bestehen. Die Handschrift ist in einer für das Bodenseegebiet sehr charakteristischen Minuskel gefertigt. Der Codex stammt aus der Reichenau; St. Galler Herkunft ist vorerst nicht ganz ausgeschlossen.

Durch die originellen Thesen meines Weltenburger Mitbruders H. P. Benedikt Paringer ist die Provenienzbestimmung unseres Vindobonensis zu einer Frage nach seiner textgeschichtlichen Stellung und textkritischen Wertung geworden. Ist die Handschrift, wie bisher allgemein angenommen, nun doch keine Kopie des Aachener Normaltextes? Ist sie wirklich ein direkter Abkömmling des Urexemplars von Montecassino? Eine philologisch-kritische Überprüfung der Frage an Hand der Lesarten von Codex B ist ungemein erschwert, wenn nicht geradezu fast unmöglich, da beide Vergleichspartner, sowohl das Autograph des heiligen Benedikt als auch das Aachener Normstück, längst untergegangen sind. Durch Rückschlüsse über den Sangall. 914 ließen sich lediglich Wahrscheinlichkeiten ermitteln. Ich verzichte deshalb in diesem Fall auf die zweifelhafte Methode einer allzu subtilen Text-

schafften die St. Galler Mönche wenigstens teilweise ihre wertvolle Bibliothek auf das sichere Eiland im Bodensee. Als die Gefahr vorbei war, wurde dieselbe Anzahl Codices wieder zurückgeholt, „nur waren es versehentlich nicht durchweg dieselben Exemplare“ (Lehmann P. in: Die Kultur der Abtei Reichenau, 2. Halbband. München 1925, S. 649). Der Umstand, daß heute eine Handschrift in St. Gallen liegt, ist noch lange kein Beleg, daß sie schon im achten Jahrhundert dort war oder gar auch dort gefertigt wurde.

<sup>22</sup> Textgeschichte, besonders S. 64 f. Theoretisch nicht unbedingt ausgeschlossen ist die Möglichkeit, daß der Sangall. 914 eine Abschrift jenes Codex darstellt, den Grimald und Tatto für Reginbert geschrieben haben. Ob man allerdings in St. Gallen eine diplomatisch getreue, mit allen Quisquilien versehene Kopie des für die Reichenau verfertigten Codex hergestellt haben wird, scheint mir doch sehr fraglich zu sein.

<sup>23</sup> Steimeyer E. v., Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, Berlin 1916, S. 287. Rb ist eines der berühmten lateinisch-alemannischen Glossare der Reichenau, überliefert durch den Aug. I C, ediert in: Graff G., Diutiska, Denkmäler deutscher Sprache und Literatur aus alten Handschriften, 1. Bd. (1829) 490/533.

kritik, die ja doch nur den eingearbeiteten Fachmann überzeugen könnte, da die noch nicht ausgewerteten restlichen „Annexa“ (Nr. 3 u. 4) eine wohl für jedermann überzeugende Sprache sprechen.

Zu 3. Fol. 60<sup>r</sup> schließt sich eine ziemlich umfangliche Subskription an. Sie lautet:

„Modicum tempus relictum est nobis et parvum intervallum positum est nobis ad perficiendum, quae in hoc volumine conscripta sunt. Nobis relicta est hora undecima, id est hora undecima finis seculi esse intelligitur. Ad laborandum positi sumus in vineam Christi, id est in aecclesiam; certemus et laboremus, ut primi denarium a procuratore vinee recipere mereamur, id est a Domino nostro Jesu Christo perpetuam mercedem in vitam aeternam. Jam saeculum dereliquimus, in monasterium introibimus, regulam Sancti Benedicti ad conservandam et ad complendam sponte non inviti promisimus.“

Dieser Text endet in einem Satz, den ich mit fast gleichlautenden Ausdrücken des Paulus Diaconus in der *Historia Langobardorum*, wo er die Übergabe des Regelausographs durch Papst Zacharias an das Erzkloster berichtet, zu vergleichen bitte:

Paulus Diaconus, *Hist. Lang.* VI 40:

„Petronaci Zacharias plura adiutoria contulit . . . insuper et regulam quam beatus Pater Benedictus suis sanctis manibus conscripsit, paterna pietate concessit.“

Ende der Subskription in cod. B:

„quam (sc. regulam) hic bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis.“

Falls die Subskription nicht aus einem anderen Regalexemplar kopiert ist, was anzunehmen kein Grund vorliegt — die Textform der Regula in Codex B bestätigt geradezu die Aussagen der Subskription —, so ist damit ein unmittelbarer Zusammenhang des Vindobonensis mit dem Autograph des heiligen Benedikt gegeben. „Die Wiener Hs. gehört in den Beginn des neunten Jahrhunderts und nach Deutschland<sup>24</sup>“. Jenseits der Alpen war damals die *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus sicherlich noch nicht allgemein verbreitet. Ihrem ganzen Wortlaut nach kann die mitgeteilte Subskription auf den ersten Blick nur in Montecassino geschrieben sein, und Paulus Diaconus selbst mag sie verfaßt haben. Ist also der Regeltext unseres Vindobonensis doch unabhängig vom Aachener Normalexemplar? Die Versuchung zu einer bejahenden Antwort ist zweifellos groß. Cod. B würde dadurch ungeheuer an Wert für die Textkritik der Regula gewinnen. Wir hätten neben dem Aachener Überlieferungszweig einen selbständigen alten Textzeugen von unschätzbarem Wert erhalten. Aber leider ist dieser Schluß nicht stringent, die Prämissen tragen nicht so weit.

<sup>24</sup> Traube L., a. a. O., S. 32.

Paulus Diaconus hat die *Historia Langobardorum* nach seiner Rückkehr aus dem Frankenreich (im Jahre 786) in Montecassino verfaßt<sup>25</sup>. Es ist also ein Ding der Unmöglichkeit, daß viel früher, z. B. gar schon anlässlich der Besiedelung des Klosters Mondsee<sup>26</sup> durch Mönche aus Montecassino unter Führung des Abtes Opportunus (748—785) — geschichtlich steht diese Tradition keineswegs ganz sicher fest —, der Regeltext des Codex B nach Bayern gelangte. Überdies war, wie ich gezeigt habe<sup>27</sup>, während des ganzen 8. Jahrhunderts auf Montecassino selbst die interpolierte Rezension der Regula in Gebrauch. Schwerlich wird man da für etwaige Kopien nach auswärts das Autograph des heiligen Benedikt benützt haben, das man als kostbare Reliquie hochverehrte. Ich halte es für unangebracht, die kritisch-philologischen Interessen, denen wir Modernen mehr oder weniger verschrieben sind, auf die Mönche des 8. Jahrhunderts zu übertragen und auf dieses aprioristische Postulat Argumente zu gründen.

786 begann Paulus Diaconus seine Langobardengeschichte. 787 erbat sich Karl der Große anlässlich seiner italienischen Heerfahrt bei Abt Theodemar von Montecassino (778—797) eine Kopie des Autographs. Der Wunsch des hohen Auftraggebers wurde alsbald erfüllt: „luxta praeceptionem vestram en vobis Regulam beati patris de ipso codice, quem ille suis sanctis manibus exaravit, transscriptam direximus.“ Paulus Diaconus war an der Herstellung des Aachener Normal-exemplares im Auftrage seines kaiserlichen Gönners wohl persönlich beteiligt. Auf Wunsch des Abtes Theodemar schrieb er den Begleitbrief, mit dem die sorgfältige Kopie dem Kaiser überreicht wurde<sup>28</sup>. Somit muß billigerweise wenigstens die Möglichkeit zugestanden werden, daß Paulus der Verfasser unserer Subskription ist. Im Sangall. 914, der mit peinlichster Genauigkeit getätigten Abschrift des Aachener Normstückes, suchen wir nach ihr vergeblich! Dieser Umstand ist jedoch belanglos, da die Handschrift verstümmelt schließt und am Ende des 73. Kapitels infolge Blattausfalls die Regula unvollständig mit „commemorabis doctri...“ abbricht. Daß diese Subskription dort tatsächlich gestanden hat, das könnte vielleicht eben unser Vindob. 2232 beweisen.

Versuchen wir nun uns weiter vorsichtig voranzutasten! Wiederum setze ich etliche kurze Texte einander augenfällig

<sup>25</sup> Hist. Langob. I 26: Hic autem hoc est in Cassini arcem perveniens; VI 40: Hunc Cassinum castrum petiit; I 5: Ego autem in Gallia Belgica in loco qui Totonis villa dicitur constitutus; II 13 Ad cuius (sc. Fortunati) tumulum cum illuc orationis gratia adventassem.

<sup>26</sup> Buchberger M., Lexikon für Theologie und Kirche, 7. Bd., S. 270 f.

<sup>27</sup> Siehe diese Zeitschrift 55 (1937) 213 ff.

<sup>28</sup> Traube L., Textgeschichte S. 31.

gegenüber: Den schon zitierten Satz aus dem Brief des Paulus Diaconus an Karl den Großen, das Schlußstück der Subskription in Cod. B und eine Stelle aus dem Schreiben der beiden Reichenauer Grimald und Tatto an ihren Lehrer Reginbert, den rührigen Bibliothekar der Inselabtei. Man vergleiche:

Paulus Diac. an Kaiser Karl:	Subskription in Cod. B:	Tatto und Grimald an Reginbert
„En vobis regulam eiusdem beati Patris... quam ille suis sanctis manibus exaravit, transscriptam direximus.“	„Regulam sancti Benedicti ... hic bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam, quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis.“	„Ecce vobis regulam beati Benedicti ... direximus ... ex ipso exemplatum est codice, quem beatus pater sacris manibus exarare ... curavit.“

Daß Grimald und Tatto von dem Brief des Paulus Diaconus abhängig sind, ist offensichtlich und verständlich; darüber ist kein Wort zu verlieren. Aber ich gehe weiter und behaupte: Der Brief der Reichenauer ist von der Subskription, wie sie Cod. B bietet, beeinflußt (exemplatum!), die selbst nicht „eine verkürzte Mitteilung“ aus dem Brief des Paulus an Karl darstellt, wie Traube (a. a. O. 73) behauptet, sondern nach dem aus der Langobardengeschichte mitgeteilten Satz gestaltet ist.

Wird der Sangall. 914 ursprünglich nicht irgendeine Beglaubigungsnotiz am Ende enthalten haben? Das Begleitschreiben des Paulus Diaconus an Kaiser Karl kommt als „Authentik“ für den reinen Regeltext nicht in Frage! Dafür ist es viel zu weitschweifig<sup>29</sup>. Es ist ja in Wirklichkeit ein umfangreiches Antwortschreiben auf vielerlei Anfragen über Gepflogenheiten der klösterlichen Disziplin. Da ist die Rede über Hymnen beim Offizium die Lektionen während der Sommerszeit, das Gewicht des Brotes, die Zahl der Gerichte, das Maß des Weines, die Strenge der Fasten, die Form des Mönchskleides und anderes mehr. Im Sangall. 914 folgt zwar auf die Regulaabschrift (S. 1—172) der Paulusbrief, aber von anderer Hand, mit kleinerer Schrift und auf dünnerem Pergament (S. 173—180). Die Regel bildete ursprünglich einen selbständigen Codex, endet heute mit einem Ternio, dessen letztes Blatt verlorengegangen ist<sup>30</sup>. Irgendeinen Vermerk am Schlusse wird die kostbare Handschrift besessen haben, und es ist nicht ausgeschlossen, daß auf dem abgerissenen Blatt unsere Subskription gestanden hat.

Grimald und Tatto waren von ihrem Abt Heito (806—822) an das Reichsmusterkloster Benedikts von Aniane

<sup>29</sup> Ed. MGH EE IV 510 ff.; Albers B., *Consuetudines Monasticae* 3. Bd., S. 50—64 mit Kommentar.

<sup>30</sup> Traube L., a. a. O., S. 49 f.

nach Inda entsandt worden, um sich an der Quelle vor der drohenden Ankunft der kaiserlichen Inspektoren über alle Fragen der Klosterreform zu erkundigen, nicht um vom Aachener Normalstück der Regula eine Abschrift zu nehmen. Letztere war ein rein privater, persönlicher Wunsch des Reichenauer Bibliothekars Reginbert an seine Schüler. Der Brief der beiden an ihren gemeinsamen Lehrer läßt darüber keinen Zweifel (Traube L., a. a. O., S. 90). Daraus folgt, daß zur Zeit Heitos der authentische Regeltext auf der Reichenau schon bekannt war<sup>31</sup>; dem gelehrten Schulmann Reginbert scheint er aber nicht ganz entsprochen zu haben. Wenn nun Grimald und Tatto in ihrem Brief einen wörtlichen Anklang an unsere Subscription aufweisen, so könnten sie von einem ihrer heimatlichen Regel-exemplare beeinflußt sein.

Daraus dürfte sich ergeben: Die Abhängigkeit Grimalds und Tattos von der Subscription des Cod. B in ihrem Brief an Reginbert weist nicht nach Montecassino, sondern nach Aachen. Somit ist für unsern Vindobonensis durch Paulus Diaconus die Aachener Abkunft gerettet und zugleich durch den Brief an Reginbert die Reichenauer Provenienz weiterhin bekräftigt.

Daß ich mich auf dem rechten Weg befinde, zeigt mir ein letzter Vergleich unserer Subscription mit einer Bestimmung aus dem sog. *Duplex Legationis Edictum*<sup>32</sup>:

Aus der Subscription in B:

„Jam saeculum dereliquimus, in monasterium introibimus. Regulam sancti Benedicti ad conservandam et ad complendam sponte non inviti promissimus.“

*Duplex legationis Edictum*, cap. 11:

„De noviter venientibus ad conversionem, ut secundum regulam probentur, et non antea suscipiantur nisi sicut regula iubet, et nullus cogatur invitus promittere. Et de oboedientia et de stabilitate permanendi sicut regula habet.“

Im Sommer 787 hatte sich Karl der Große an Abt Theodemar von Montecassino gewandt mit vielen Fragen über die klösterliche Disziplin und mit der Bitte um eine getreue Regelkopie (Traube, a. a. O., S. 31). Schon 789 veröffentlichte dann der Kaiser das sog. *Duplex legationis Edictum*, das in 16 kurzen Kapiteln verschiedene monastische Angelegenheiten regelt<sup>33</sup>. Kapitel 11 ordnet die Neuaufnahmen. Die Novizen

<sup>31</sup> Im ältesten Reichenauer Bücherverzeichnis von 821/22 sind bereits fünf Regelexemplare verzeichnet; s. Lehmann P., Mittelalterliche Bibliothekskataloge I. Bd., S. 251; s. ferner ebda S. 260, 256; vgl. Cod. Aug. CXXVIII. saec. IX bei Holder A., Die Reichenauer Handschriften I. Bd., S. 314.

<sup>32</sup> Ed. MGH LLII Capit. Reg. Franc. I, 62: Albers, B., a. a. O., S. 68.

<sup>33</sup> Z. B. Kap. 10: „De vestimentis monachorum, ubi superfluum est, abscidatur, et ubi minus, augeatur.“ Die Mönchskleidung ist im Antworts-

sollen gemäß der Regel geprüft und nicht eher aufgenommen werden, als wie es die Regel vorschreibt. Keiner soll gezwungen werden, gegen seinen Willen Profeß zu machen. Mit den Gelübden des Gehorsams und der Stabilität soll es so gehalten werden, wie es die Regel vorschreibt.

Der Text gibt uns mehr, als wir augenblicklich brauchen. Jetzt schon wollen wir festhalten: Die Neuaufnahme soll streng nach den Vorschriften der Regel erfolgen. Die Probezeit soll nicht abgekürzt werden. Profeß muß in freier Entscheidung abgelegt werden, als Gelübde werden nur Stabilität und Gehorsam genannt! Wenn nun Karl der Große die Freiwilligkeit der Profeß besonders betont — er hatte auch allen Grund dazu<sup>34</sup> — und wir in der Subskription einer Handschrift des reinen Regeltextes, der damals eben von Aachen aus seinen Weg durch das Frankenreich antrat, denselben Gedanken wörtlich wiederfinden, so ist damit neuerdings unser Vindobonensis als ein typischer Vertreter der karolingischen Klosterreform erwiesen. Die Subskription in Cod. B enthält eine Admonitio des kaiserlichen Reformers an die Mönche. Sie kann nur aus dem Kreise um Karl den Großen stammen<sup>35</sup>.

Zu 4. Vollends auf die lichte Höhe klarer Erkenntnis führt uns der Profeßritus, mit dem der erste Teilkodex der Handschrift endet. Dieser Ritus liegt in mehreren Ausgaben durch Marquard Herrgott<sup>36</sup>, Edmund Schmidt<sup>37</sup> und Bruno

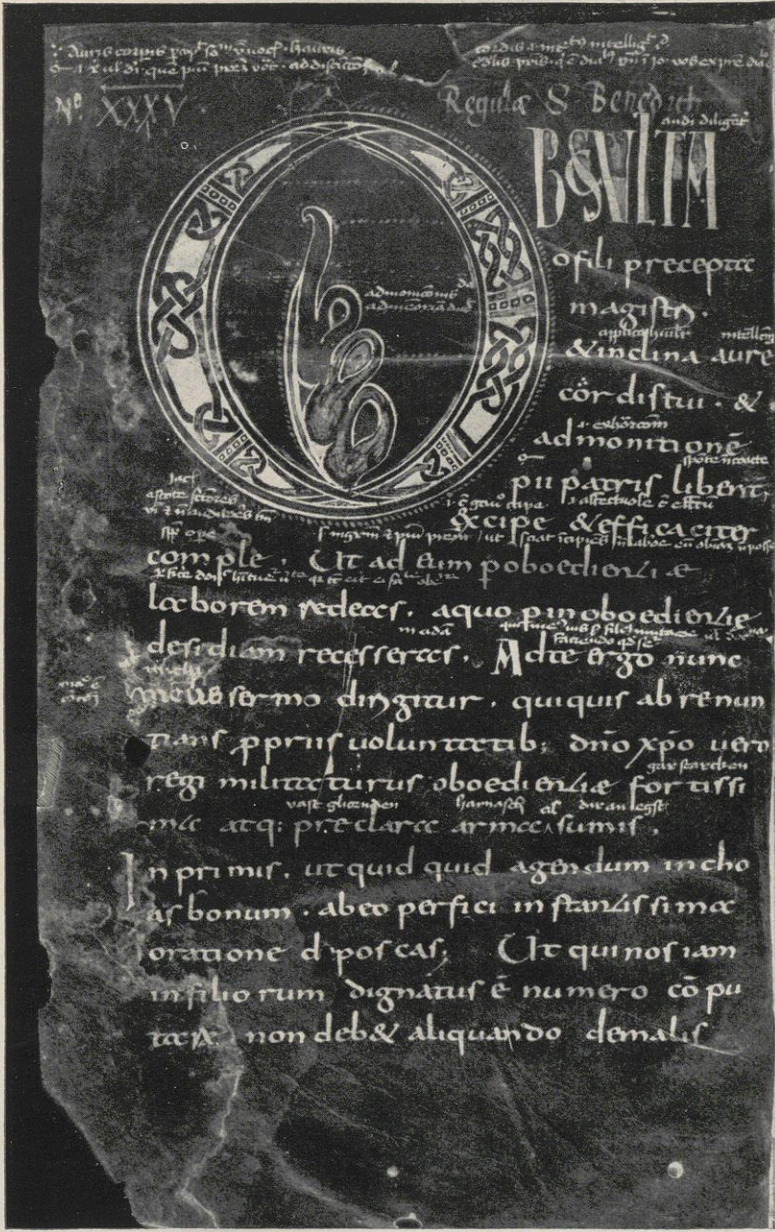
brief Paul Warnefrieds an den Kaiser Gegenstand ausführlicher Darlegungen; Karl der Große hatte also über diese Dinge in Montecassino angefragt.

<sup>34</sup> Stosiek K., Das Verhältnis Karls des Großen zur Klosterordnung mit besonderer Rücksicht auf die regula Benedicti, Greifswald 1909, S. 58: „Es kam sogar vor, daß Leute um ihres Vermögens willen zum Eintritt in ein Kloster gezwungen wurden.“ Vgl. noch Conc. Moguntinense 813 (9. Juni), can. 23: „De clericis vero hoc statuimus, ut hi, qui hactenus inventi sunt, sive in canonico sive in monachio ordine, tonsorati sine eorum voluntate, si liberi sunt, ita ut permaneat et deinceps cavendum, ut nullus tondatur, nisi legitima aetate et spontanea voluntate vel cum licentia domini sui“ (MGH Concilia aevi Carol. I, p. 267).

<sup>35</sup> In etwa schon wegen der frühen Zitierung der *Historia Langobardorum*, die Paulus Diaconus sicherlich sofort nach ihrer Fertigstellung seinem kaiserlichen Gönner, für den er bekanntlich den Festus exzerpierte und die Ars Donati erklärte, überreicht hat. Im 9. Jahrhundert noch kam sie dann nach Reichenau, der älteste Beleg für ihre Existenz in Deutschland; s. Manitius M., Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, 1. Bd., München 1911, S. 270. Der Sangall. 635, saec. VIII/IX, der älteste Textzeuge, ist in Norditalien geschrieben und kam nach St. Gallen erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts (s. ed. Waitz, SS. rer. Germ. in usum scholarum, Hannoverae 1878, S. 33).

<sup>36</sup> *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726, S. 590.

<sup>37</sup> Diese Zeitschr. 2. Jahrg., 1. Bd. (1881), 173f.; seine Annahme, Herrgott habe diesen Ritus nicht aufgenommen, ist irrig.



Tafel 1.

Regula Apolloniae abbas eo qd obedientia dicitur in eo

## INCIPI. TEXTU REGULE

Regula appellatur ab hoc eo qd  
obediencia dicitur moros  
De quatuor generibus  
monacho ruor.

**M**onachorum quatuor esse  
genera manifestum est.  
Primum coenouitacis. hoc est mo  
nasteriale. militant sub regulis uel abba  
te. Deinde secundum genus est anachoritas  
id est heremitarum horum qui non conuer  
sationis feruore nouicio. sed monaste  
rii probatione diutur nit. Quid dicer  
contumeliam multorum solatio iam  
doli pugnat. & bene extructi frater  
nic gratie ad singulare pugna heremi  
securiam. sine consolatione alterius  
sola manu uel brachio contra uitia castis  
uel cogitationum. deo auxiliante pugna  
re sufficiunt. Tertium uero monacho  
rum tetertum genus est. sarabitarum.

Albers<sup>38</sup> vor. Die wenigen Sätze, die Schmidt dem Text vorausschickte, sind irreführend und unhaltbar: „Der Codex stammt aus dem Kloster Mondsee (eigentlich Mansee), dessen erster Abt Opportunus (um 748) aus Montecassino kam. Dieser Umstand dürfte diesem Ritus einen besonderen Wert verleihen. Überdies ist er so einfach und schließt sich so eng an Kap. 58 der hl. Regel an, daß der Gedanke naheliegt, dies sei die erste und ursprüngliche Form, nach welcher in unserem Orden die Gelübde abgelegt worden seien“ (a. a. O. S. 173).

Davon kann keine Rede sein. Auf Einzelheiten brauche ich nicht einzugehen, da die Ansicht Schmidts durch die hervorragende, auf breiter Grundlage beruhende Studie von Ildefons Herwegen über die „Geschichte der benediktinischen Profießformel“ längst „als unhaltbar erwiesen“<sup>39</sup> ist, auf die ich nachdrücklichst verweisen möchte. Lediglich einige ergänzende Bemerkungen möchte ich von dem eng gespannten Problemkreis dieser Untersuchung aus anfügen.

In dem wiederholt erwähnten Antwortschreiben Paul Warnefrieds an Kaiser Karl vom Jahre 787 heißt es am Schluß: *Textum quoque promissionis, quo ordine solebant anteriores monachi regulam sanctam in hoc loco promittere, ecce infra hanc epistolam in brevi paginola exaratum, direximus vobis*<sup>40</sup>. Diese „älteste“ Formel von Montecassino<sup>41</sup> hat mit jener des Codex B gar nichts gemeinsam. Sie scheint auch nicht das Gefallen des Kaisers gefunden zu haben, denn in dem Duplex legationis Edictum vom Jahre 789 verlangt Karl der Große, daß Profieß abgelegt werde „sicut regula habet“, erwähnt aber nur zwei Gelübde: *oboedientia* und *stabilitas*. Und gerade diesen Sachverhalt bietet verblüffenderweise der Profießritus unseres Vindob. 2232:

„Fratres quando promittunt oboedientiam, discedunt ante altare et interrogat eos abbas, si non habeant aliquam obligationem in saeculo aut si bona voluntate ipsam oboedientiam petit.

Deinde ibi ante altare legit ad eos capitulum regulae de isto loco in quattuor vices usque in finem capituli. Inprimis Suscipiendus autem in oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversione morum suorum et oboedientiam coram Deo et sanctis eius, ut, si aliquando aliter fecerit, a Deo se damnant

<sup>38</sup> *Consuetudines Monasticae* 3. Bd., S. 184f.

<sup>39</sup> In: Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 3, Münster 1912, S. 62, Anm. 3.

<sup>40</sup> Sie lautet: *In nomine Domini. Promitto me ego ille in sacro monasterio beati martyris sive confessoris illius secundum instituta beati Benedicti coram Deo et sanctis angelis eius, praesente etiam abbate nostro illo, omnibus diebus meis in hoc sacro monasterio amodo et deinceps perseverare et in omni oboedientia, quodcumque mihi praecceptum fuerit, oboediturum. Ego ille talis hanc promissionem a me factam manu propria coram testibus scripsi et roboravi* (Albers, a. a. O., S. 65).

<sup>41</sup> Über die Formel des Paulus Diaconus s. Herwegen, a. a. O., S. 39f.

dum sciat, quem irridet (Regula cap. 58). Et mox novitius frater proiciens se in terram dicit: Promitto de stabilitate mea et obedientia coram Deo et sanctis eius<sup>42</sup>."

Es liegt mir fern, in diesen Text meine eigenen Anschauungen hineinzuninterpretieren, sondern ich berufe mich mit Vorteil auf die wohlabgewogenen Urteile von Ildefons Herwegen, die nun in neuen Farben zu leuchten beginnen. Er hat schon gesehen, daß „in dem fraglichen Ritus ein ängstlicher Anschluß an die Benediktinerregel hervortritt. In vier Abschnitten liest der Abt den auf den Profießakt bezüglichen Teil des 58. Kapitels vor, und nach jedem Abschnitt führt der Novize mit peinlicher Genauigkeit das Gelesene aus. Und doch wiederholt er an der wichtigsten Stelle nicht den verlesenen Regeltext, sondern die alte Formel“. Das „zeigt deutlich an, daß wir mit diesem Profießritus in einer Übergangszeit für Regeltext und Regelpraxis stehen<sup>43</sup>“.

In der Beschreibung des Ritus ist das dreifache Gelübde genannt: *Stabilitas, conversio morum, oboedientia*, wie in der Regel vorgesehen. Profieß abgelegt wird dann aber doch nach einer zweigliedrigen Formel; ganz nach den Bestimmungen Karls des Großen im *Duplex legationis Edictum!* Dürfen wir uns da noch wundern, wenn wir in Cod. B hinter dem Regeltext gerade einen solchen Profießritus antreffen? Ein letzter Beleg dafür, daß die Handschrift ihren Regeltext über Aachen bezogen hat.

Und nun bitte ich, die Subskription in B nochmals aufmerksam zu lesen. Ohne tiefere Einsicht in die inneren Zusammenhänge hat sie schon P. v. Winterfeld<sup>44</sup> intuitiv richtig gedeutet: „Wenn es sich um eine einfache Notiz handelte, so hätte es näher gelegen, die Worte Theodemars (= Paulusbrief) einfach herüberzunehmen, ohne die Form umzugießen. Ich glaube, wir haben es hier mit dem Fragment eines Briefes zu tun, worin der Schreibende, wahrscheinlich Karl der Große selbst, dem Convent eines unbekanntes Klosters auf seine Bitte eine Abschrift des Normal-exemplars schenkte<sup>44</sup>“.

Dieses Kloster ist nach meiner Überzeugung die Inselabtei im Bodensee unter Abt Waldo (786—806). Die Reichenauer Annalen nennen ihn „das Herz des Kaisers“. Waldo war der bevorzugte Geschäftsträger des Herrschers in politischen und kirchlichen Angelegenheiten, war Karls Seelenführer und Beicht-

<sup>42</sup> Die Überschrift: „Forma profitentium secundum antiquos“ von einer späten Hand des 15. Jahrhunderts ist für die Wertung des Ritus hinfällig. Schmidt E. (a. a. O., S. 173) hat stillschweigend in die zweigliedrige Formel widerrechtlich „et conversione morum meorum“ eingefügt.

<sup>43</sup> Herwegen, a. a. O. S. 62.

<sup>44</sup> In der Besprechung von Traubes Textgeschichte (Göttinger Gelehrte Anz. 1899, Nr. 11, S. 891).

vater. Der Kaiser übertrug ihm die wichtigen Bischofsstühle von Basel und Pavia und berief ihn 806 auf die erste Abtei des Reiches, St. Denis bei Paris<sup>45</sup>. Gehen wir fehl, wenn wir annehmen, daß sich Waldo dieser ehrenvollen Beförderung durch entsprechende reformerische Tätigkeit als Abt von Reichenau würdig erwiesen hat? Unter seiner Regierung vollzog sich dort der Übergang von der zweigliedrigen zur dreigliedrigen Profestformel<sup>46</sup>. Sein Nachfolger Heito (806—822) brauchte sich durch Grimald und Tatto nicht mehr den authentischen Regeltext besorgen zu lassen. Und nun ist uns auch die Abhängigkeit des Briefes an Reginbert von der Subskription in Bod. B klargestunden. Es muß dabei bleiben: Der Vindob. 2232 ist eine Kopie des Aachener Normaltextes.

Nicht mit derselben Sicherheit kann der Weg aufgezeigt werden, auf dem unsere Handschrift in die Wiener Bibliothek gelangte. Der Wege dorthin sind naturgemäß sehr viele. Auf welche Weise kam sie nun dorthin, und wann?

Die Nationalbibliothek verwahrt heute eine ganz respektable Anzahl von Handschriften südwestdeutscher Provenienz; allein aus dem 9. Jahrhundert z. B. die Cod. 2171, 482, 2223, 1815, 1229, 367, 357, 969, 751, und noch manch andere.

Dem Schriftcharakter nach steht von den Wiener Handschriften, wie schon ausgeführt, unserem cod. B am nächsten der Vindobonensis 482. Nach dem Besitzvermerk auf fol. 1 („Liber Augie maioris“) von einer Hand des 11. Jahrhunderts war damals die Handschrift Eigentum der Inselabtei im Bodensee. Neben dieser alten Notiz steht die Signatur „Ms. Ambras. 252“ von der Hand des Peter Lambeck (Petrus Lambeccius), der seit 1662 als Vizebibliothekar, seit 1663 als Bibliothekar an der Palatina Vindobonensis wirkte und am 4. April 1680 starb. Zu dieser Zeit war also die Handschrift schon in Wien. Vorher war sie in Besitz des Baseler Geschichtsschreibers Christian

<sup>45</sup> Munding E., Abt-Bischof Waldo, Begründer des goldenen Zeitalters der Reichenau, Beuron-Leipzig 1924; zusammenfassende Würdigung: „Betrachten wir Waldo als Persönlichkeit im Rahmen seiner Zeit, so erscheint er unstreitig als einer der bedeutendsten, als einer der führenden Geister, die auf Karl d. Gr. und durch ihn auf ihre Zeitgenossen den größten Einfluß ausübten und von Karl wiederum für seine Erneuerungspläne herangezogen wurden. Wissen wir auch nicht sehr viel über Waldo und ist das wenige auch noch so lückenhaft und oft nur allzu ungenau überliefert, so taucht Waldo doch bald hier, bald dort, überall an wichtigen Posten, in wichtigen Geschäften und Ämtern auf“ (a. a. O., S. 110).

<sup>46</sup> Munding, a. a. O., S. 59f. „Lange konnte sie sich (die zweigliedrige Formel) wohl gegen das Regelzitat nicht halten und bald wird auch sie die *conversio morum* als Mittelglied aufgenommen haben“ (Herwegen, a. a. O., S. 62). Die St. Gallener Formel lautete um 800 wahrscheinlich: „Ego N. promitto obediaentia stabilitate coram Deo et sanctis eius.“ (Herwegen, a. a. O., S. 35.) Mit Werbert, der um 830 Profest ablegte, tritt zuerst die dreigliedrige Formel auf.

Wurstisen (Urstisius, geb. 1544, gest. 1588), von dem sie der Historiker Gottfried v. Ramingen im Jahre 1584 zum Geschenk erhielt. Heinrich Modern vermutet, „daß die Hs. in den Besitz des Grafen von Zimmern und mit dessen Bibliothek 1576 in die des Erzherzogs Ferdinand von Tirol nach Ambras kam, und nimmt an, daß dem Urstisius bei seiner Dedication (1584) ein Lapsus calami unterlaufen und seine Schenkung älteren Datums sei. Es wäre aber auch möglich, daß die Hs. nach 1584 durch Gottfried v. Ramingen — den Erzherzog Ferdinand von Tirol durch den Grafen von Zimmern kennen gelernt haben kann — nach Ambras kam, von wo sie nach dem Tode des Erzherzogs Sigismund Franz (15. Juni 1665) 1665 durch Lambeccius als Ms. Ambras. 252 in die Hofbibliothek gebracht wurde<sup>47</sup>.“

Unser Cod. 2232 trägt fol. 1 die Signatur „Nr. 35“ ebenfalls von der Hand des Lambeccius (gest. 1680), auf dem Vorderdeckel sowie fol. 2 die „Nr. XXXV“ von der Hand des Sebastian Tengnagel (s. Tafel 1), der seit 1608 Hofbibliothekar (gest. 4. April 1636) war, auf der Rectoseite des vom Hinterdeckel abgelösten Pergamentblattes gar die Signatur [H 3036] von der Hand des Hugo Blotius, die übrigens auch die äußere Etikette auf dem Rücken mit der Inhaltsangabe „Regulae monachorum, canones conciliorum“ geschrieben hat. Blotius ist von Maximilian II. durch eigenhändig unterzeichnetes Dekret vom 15. Juni 1575 zum Bibliothekar ernannt worden, machte sich alsbald an die Inventarisierung der Bücherbestände und konnte schon im folgenden Jahr dem Kaiser den neuen Katalog vorlegen. Seit dem Jahre 1576 ist also Cod. B im Besitz der Palatina Vindobonensis. Somit ist er nicht gleichzeitig mit dem ihm schriftkundlich so nahestehenden Cod. 482 nach Wien gelangt, sondern bereits früher dort beheimatet gewesen.

Ein anderer Weg wäre folgender: Der Vindobonensis 2223, der in sorgfältiger angelsächsischer Minuskelschrift ausgeführt ist und eine Reihe von Poenentialen enthält, dürfte „von einem unter insularem Einfluß stehenden Schreiber am Anfang des 9. Jahrhunderts in Südwestdeutschland<sup>48</sup>“ geschrieben sein. Der auf dem letzten Blatt als Federprobe eingetragene Name „Uuolafrido“ (wohl Walafrid Strabo) legt die Vermutung nahe, daß die Handschrift im 9. Jahrhundert am Bodensee lag. Wie unser Cod. B war sie schon im Jahre 1576 Eigentum der Wiener Hofbibliothek, denn sie trägt bereits von der Hand des Blotius die Signatur [Nr. 4043]. Vordem war sie im Besitz des Professors

<sup>47</sup> Hermann J. H., a. a. O., S. 106. Über die Tätigkeit und Amtsdauer der einzelnen Hofbibliothekare s. Beer R., Zur Geschichte der kaiserlichen Handschriftensammlung, Wien 1912.

<sup>48</sup> Hermann J. H., a. a. O., S. 104.

der Medizin an der Wiener Universität Wolfgang Lazius (gest. 19. Juni 1565), der sie „in Newhausen a decano et capitulo“ (wohl Neuhausen bei Schaffhausen) erhielt und aus dessen Nachlaß sie mit vielen anderen wertvollen Handschriften, unter denen auch unser Codex sich befunden haben könnte, in die Hofbibliothek wanderte. Es hat also nichts Befremdendes an sich und spricht keineswegs gegen die behauptete reichenauische Provenienz, wenn der Vindobonensis 2232 bereits im vorgerückten 16. Jahrhundert sich in Wiener Besitz befand<sup>49</sup>.

Gleichwohl glaube ich, daß Cod. B schon viel früher, höchstwahrscheinlich unmittelbar nach seiner Fertigstellung, die Wanderung nach dem bayerischen Osten angetreten hat, was mit Fug und Recht aus dem zweiten Teil der Handschrift erschlossen werden darf, der das *Capitulare Baiuvaricum*<sup>50</sup> enthält, sowie eine Anzahl kanonistischer Exzerpte, die sich mit geringfügigen Ausnahmen bezeichnenderweise in dem 821 für Bischof Bathurich von Regensburg geschriebenen Münchener cod. lat. 14468 wiederfinden<sup>51</sup>.

Beziehungen der Reichenau zu bayerischen Klöstern jener Zeit sind Tatsache. Niederaltaich, Tegernsee verdanken der Dives Augia im 8. Jahrhundert ihre Gründung bzw. Wiederbesiedlung. Der Karlsruher Augiensis CXXXV des 9. Jahrhunderts ist aus einem Regensburger Codex, der heute unter den St. Emmeraner Handschriften als Cod. lat. 14447 in München liegt, kopiert. Das alemannische Inselkloster hat als Brennpunkt geistigen Lebens mächtig nach dem bayerischen Osten gestrahlt. Schon Abt Etto von Reichenau (727—734) soll „Codices von der Reichenau nach Pfäfers, nach Murbach, ja nach Altaich (in der Diözese Passau) geschickt haben. Es ist die Reichenau demnach bereits sehr frühzeitig eine Vermittlungsstätte von Handschriften und damit auch geistigem Leben gewesen . . . Der erwähnte Einfluß auf Südbayern hat offenbar andauert und verdient ernstliche Beachtung bei Liturgikern,

<sup>49</sup> Im Spätmittelalter wurde die Reichenauer Bibliothek viel „heim gesucht“; z. B. auch von dem Konstanzer Generalvikar und nachmaligen Bischof von Wien, Johannes Faber (gest. 1541); s. Die Kultur der Abtei Reichenau, 2. Halbbd., S. 651.

<sup>50</sup> Ed. Boretius in MGH LL II Capit. I, 158; wenn sich das *Capitulare* zeitlich festlegen ließe, hätten wir einen terminus a quo für die Entstehung des Codex B. Nach Baluze ist es um 806, nach Boretius gar erst um 810 erlassen. Beide Angaben dürften etwas zu tief greifen. Die übrigen Textzeugen, die Münchener cod. lat. 19415, 5260, 3519 bieten unser *Capitulare* zusammen mit den „Capitula per missos cognita facienda“ (Boretius, a. a. O., S. 156: „Capitula in codicibus inter capitula 803—806 data leguntur et ad posteriorem Karoli aetatem haud dubie pertinent; quo vero anno vel loco data sint, in incerto relinquendum est“). Dieses Urteil kann unbedenklich auch auf unser *Capitulare Baiuvaricum* übertragen werden.

<sup>51</sup> Das *Capitulare Baiuvaricum* ist übergangen, weil es eben schon bekannt oder 821 nicht mehr von aktueller Bedeutung war.

Paläographen, Historikern. Der gegen 800 lebende Drutmund, ‚Ello von Alaha Bruder‘, von dem es heißt, ‚daß er etliche gutt bücher in die Ow bracht‘, war vermutlich Bayer<sup>52</sup>.

Codex lat. Vindob. 2232 ist ein Beleg für diesen überlieferungsgeschichtlichen Tatbestand. Ist es vielleicht möglich, auch noch das Kloster ausfindig zu machen, das von Reichenau diese Handschrift bezog?

Ein Manuskript der Stadtbibliothek Augsburg 2<sup>o</sup> cod. 200 vermag als Wegweiser zu dienen. Es ist ein Sammelband, der aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt und ehemals der Abtei St. Ulrich und Afra gehörte. Unter andern monastischen Stücken enthält der Codex auch einen Regeltext, dem folgende hochinteressante Einführung vorausgeschickt ist:

„Quoniam textus regulae sancti Benedicti secundum librorum eiusdem regulae pluralitatem saepe in verbis dinoscitur variatus, ideo propter huiusmodi textus diversitatem pluribus codicibus regularum, textuum ac expositionum plurimorum expositorum qui prae manibus et ante oculos positi erant undique sollertiter perquisitis et conspectis correctione reducta est regula in hoc volumine contenta ad originalem vel conformiorem ei eius litteram, ut confidenter praesumi potest ex his quae hic sequuntur. Nam inter codices hic explicitos explicita est etiam regula quaedam litterae pervetustae quam ego qui praesenti correctioni laborioso exercitio insudavi, ob huiusmodi correcturam de monasterio cellae mariae in austria sito attuli, quam plures iam dicti monasterii fratres auerunt secundum eorum seniorum relationem transportatam esse ad praefatum eorum monasterium de monasterio sancti Mauri per primum abbatem qui inde ad praefatum eorum monasterium cellae mariae sumptus est. Quae post eius finem habet inter cetera et hoc capitulum dignum memoriae commendandum annexum quod etiam horum fini annotandum et hic regulae anteponendum esse convenientissimum duxi. Quidquid igitur in praesenti regula delendum, apponendum, supplendum aut vicio scriptorum depravatum corrigendum, aliter ponendum seu reducendum fuerat hac correctura, quae codicum veterum et magis authenticorum, praecipue tamen regulae allatae, ut praefertur, et domini Bernardi abbatis cassinensis propter eorum maiorem ad invicem concordantiam sequitur litteram, diligenter studio elaboratum est. Quapropter quisquis modo post huiusmodi correcturam audierit, viderit aut legerit in regula, de qua sermo, quod sibi videatur aut legi inconsuetum aut sensu alienum aut quoquomodo vitiosum, non inde miretur nec ilico reprehendat, emendet aut corrigat aliter illud, sed potius inquirat et scrutetur regulas correctas, textus et expositiones, praesertim antiquorum, et in his forte invenire poterit, quod prius ignoravit. Noveritque nonnumquam in antiquorum scriptis inveniri quaedam bumbrata figuratis amictibus et ad intelligendum difficilia, ut sensum legentis exercent.

Sequitur capitulum regulae cellae Mariae in fine annexum.

Modicum tempus relictum est nobis et parvum intervallum positum est nobis ad perficiendum quae in hoc volumine conscripta sunt. Nobis relicta est hora undecima i. e. hora undecima finis saeculi esse intelligitur. Ad laborandum positi sumus in vineam Christi i. e. in ecclesiam. Certemus et laboremus ut primi denarium a procuratore vineae recipere mereamus i. e. a domino nostro Jesu Christo perpetuam mercedem in vitam aeternam. Jam saeculum dereliquimus, in monasterium introivimus, regulam sancti Benedicti

<sup>52</sup> Lehmann P. in: Die Kultur der Abtei Reichenau, 2. Halbbd., S. 646.

ad conservandam et ad complendam sponte, non inviti promissimus, quam hic bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis. 1457 in die viti et fratrum (?) incepti. Correcta est regula voluminis huius anno domini M<sup>o</sup>CCCC LX.

Heribert Plenkers, der schon vor vielen Jahren auf diese Handschrift aufmerksam machte<sup>53</sup>, hat wohl den Beweis erbracht, daß diese aufschlußreiche Einleitung von dem Melker Reformmönch Johannes Schlittpacher stammt, der in prinzipiell richtiger Weise den Versuch unternommen hat, eine kritische Rezension des Regeltextes herzustellen. Im Vorwort zu seinem 1447 verfaßten *Memoriale viaticum super regulam S. Benedicti* schreibt er: „Quoniam textus regulae S. Benedicti secundum librorum diversitatem saepe in verbis dignoscitur variatus, pluribus visis codicibus in opusculo praesenti posita est littera, quae originalis et ipsi conformior videbatur<sup>54</sup>“. Man bemerkt sofort die sachliche und teilweise sogar wörtliche Übereinstimmung mit dem aus dem Augsburger Codex mitgeteilten Text.

Neben Petrus von Rosenheim und Bernhard von Waging ist Johannes Schlittpacher (auch Johannes von Weilheim genannt) der Hauptvertreter des süddeutschen Klosterhumanismus und der Melker Reformbewegung. Er studierte 1421—1423 an der Humanistenschule zu Ulm, war Magister artium an der Universität Wien, 1434 Magister der Scholaren in Melk, unter Kardinallegat Nikolaus von Cues in der Salzburger Kirchenprovinz als Visitator von 53 Benediktinerklöstern tätig, verschaffte er durch seine ausgedehnte reformerische und reiche literarische Tätigkeit „dem von Petrus von Rosenheim mitgebrachten italienischen Humanismus und dem Wiener Gelehrtentum vollends Eingang in die Klöster des Melker Reformkreises<sup>55</sup>“. Wir brauchen uns nicht zu wundern, daß dieser Kopf sich um einen verlässigen Regeltext mühte, brauchen auch nicht überrascht zu sein, daß dieser von Klein-Mariazell (Cella B.M.V. in Austria; nicht zu verwechseln mit Mariazell in Steiermark) bei Baden in Niederösterreich (Wienerwald) ausgehende Regeltext sich in einer Augsburger Handschrift erhalten hat; denn Johannes Schlittpacher wirkte einige Zeit (meist als Prior) sowohl in Mariazell (1446)<sup>56</sup> als auch in St. Ulrich und Afra zur Einführung der Basler Reformen.

<sup>53</sup> Une édition de la règle bénédictine au XV<sup>e</sup> siècle (Révue bénédictine 18 (1901), 21 ff.).

<sup>54</sup> Kropff, Bibliotheca Mellicensis, Wien 1747, S. 404.

<sup>55</sup> Buchberger M., Lexikon für Theologie und Kirche, 9. Bd., S. 274.

<sup>56</sup> Aigner O., Geschichte des aufgehobenen Benediktinerstiftes Mariazell, Wien 1900, S. 94f.; Keiblinger I. F., Geschichte des Benediktinerstiftes Melk, Wien 1851, S. 544: „spätestens schon im Jahre 1446 Prior zu Mariazell.“

Johannes Schlittpacher scheint nun tatsächlich für seinen Versuch einer textkritischen Regelausgabe neben andern Hilfsmitteln in erster Linie unsern Vindobonensis 2232 benützt zu haben. Er behauptet in seiner Vorrede, daß von ihm mehrere Textzeugen beigezogen worden seien. Besonders erwähnt er ein sehr altes Regelexemplar, das er sich aus Mariazell in Österreich verschafft habe. Dieses sei nach der Überlieferung dorthin durch den ersten Abt aus dem Kloster des heiligen Maurus gebracht worden. „Am Schluß befinde sich unter andern Textstücken eine bemerkenswerte Subskription, die er eigens mitteilen wolle. M. E. ist dieses Regelexemplar identisch mit Codex B.

Eine nähere Untersuchung der Augsburger Handschrift hat mich davon überzeugt.

Schlittpacher folgt sehr häufig den Lesarten von Cod. B, also der authentischen Fassung der Regula. Da diese Wiener Handschrift an Wert und Sorgfalt weit hinter dem Sangallensis 914 zurücksteht und an nicht wenigen Stellen geradezu unsinnige Varianten aufweist<sup>57</sup> — man muß sich fragen, ob der Schreiber überhaupt Latein verstanden hat —, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn der junge Augsburger Codex mitunter stark von der vermeintlichen Wiener Vorlage abweicht. Schlittpacher bestätigt geradezu die Mangelhaftigkeit seiner Vorlage, wenn er sagt, daß er auch noch andere Regelexemplare und Regelkommentare für die kritische Textgestaltung verwertet habe. Daß diese Mariazeller Regelhandschrift „pervetustae litterae“ gewesen sei, paßt ausgezeichnet auf Cod. B. Besonderes Gewicht möchte ich auf die Subskription legen. Sie findet sich nur noch in unserem Vindobonensis 2232. Da sie nicht bloß eine kurze Wiedergabe des Paulusbriefes ist, sondern individuell gestaltet ist, so ist nicht ausgeschlossen, daß sie im frühen Mittelalter überhaupt keine weitere Verbreitung gefunden hat. Daß ausgerechnet diesen seltenen Text auch die alte Mariazeller Regel hatte, daß sie ihn ebenfalls am Schluß hatte, daß sie ihn am Schluß mit noch andern kleinen Textstücken hatte (also wohl die oben besprochenen Anhängsel in B), das alles ist Grund genug — falls uns die bekannte Tücke des Objekts nicht gerade einen schlimmen Streich spielt —, für die Identifizierung von Cod. B mit dem von Schlittpacher benützten,

<sup>57</sup> Z. B. „certatis“ für „aestatis“ im Kapitelverzeichnis, „liber autem“ für „libera utens“. „ux“ für „ut“ in Kap. 63; außerdem eine Reihe interpolierter Lesarten, z. B. Kap. 7 „tacite conscientiam“ statt „tacite conscientia patientiam“, Kap. 35 „accipiat benedictionem“ statt „accepta benedictione“. — Es geht nicht an, den Sangall. 914 gegen Cod. B auszuspielen, indem man die orthographischen Abweichungen des Sangallensis, die sicherlich weitgehend die Schreibweise des hl. Benedikt wiederspiegeln, als ebenso viele „Fehler“ zu registrieren.

alten Regelexemplar von Mariazell, zumal wenn man noch bedenkt, daß Cod. 2232 im vorgerückten 14. Jahrhundert sicherlich in Österreich lag<sup>58</sup>, daß ebendamals in diese Handschrift italienische Varianten eingetragen wurden, von denen auch Schlittpacher spricht<sup>59</sup>, und daß sich auch noch andere Handschriften auf diese Subskription in der Mariazeller Regel berufen<sup>60</sup>. Man wird nicht annehmen wollen, daß im 15. Jahrhundert noch eine Reihe von Zwillingenbrüdern des Cod. B existierte. Wegen ihrer Subskription wurde sie schon damals sehr geschätzt und treu behütet, so daß ihr nachträglicher Verlust nicht gerade wahrscheinlich ist. Es ist ungleich wahrscheinlicher, daß wir eben diesen Schatz seit 1576 in der Wiener Hofbibliothek geborgen finden.

Mariazell wurde 1134 von den Brüdern Heinrich und Rapoto von Schwarzburg-Nöstach unter Mitwirkung des heiligen Leopold gegründet (Stiftungsurkunde vom 2. Februar 1136). Der erste Abt namens Azelin kam ex monasterio sancti Mauriti, aus Niederaltaich. Die alte Mariazeller Regel kam aber ex monasterio S. Mauri<sup>61</sup>. Maurus—Mauritius! Zu dieser frühen

<sup>58</sup>) Siehe darüber oben im Aufsatz von Benedikt Paringer.

<sup>59</sup>) Er behauptet u. a. auch Bernhard von Montecassino benützt zu haben. Die teilweise ziemlich umfangreichen Eintragungen in Cod. B von einer Hand des 14. Jahrhunderts nehmen fol. 43<sup>r</sup> tatsächlich Bezug auf eine Lesart der „y<sup>t</sup>alici“. Die Eintragungen scheinen nicht von Schlittpachers Hand zu stammen (Vgl. die Autographe in den clm 18553 b, 19037, 19651, 19835, 19857, 20171); ob dieser aber wirklich der Bearbeiter des „Melker Reformregeltex<sup>t</sup>es“ ist, steht nach den Ausführungen von H. Plenkers m. E. nicht ganz sicher fest. Umfassendere Untersuchungen könnten über diesen Punkt noch Klarheit schaffen.

<sup>60</sup>) Braun P., *Notitia historico-literaria de codicibus manuscriptis . . .*, Augustae Vind. 1796, vol. 6 (Nr. VII) p. 55 erwähnt eine im Jahre 1514 geschriebene, heute verschollene Regelhandschrift: „Maiores, quae missalibus aequiparari possunt, literis est scripta . . . Ultimo regulae capitulo aliud regulae Cellae Mariae habet adnexum, quod ita sonat: Modicum tempus . . . manibus suis“. Cod. 662 saec. XV ex. der Stiftsbibliothek von Einsiedeln bringt ebenfalls diese Subscription: „Sequitur capitulum regulae Cellae Mariae in fine annexum: Modicum tempus . . .“ (Fol. 21). Denselben Passus bieten auch einige junge Münchener Regelhandschriften, die alle den „Melker Reformtext“ enthalten.

<sup>61</sup>) H. Plenkers (a. a. O. S. 24) dachte an Maursmünster (Marmoutier) im Elsaß: „Ce ne serait pas sans importance pour le Manuscrit même de la règle, car Marmoutier fut en relation étroite avec l'abbé Benoît d'Aniane, dont on connaît assez l'activité pour la réforme de l'ordre bénédictin au IX<sup>e</sup> siècle. Dans cette réforme, l'exemplaire normal de la Règle, dressé par ordre de Charlemagne, joua un grand rôle à Aix-la-Chapelle, et il est assez vraisemblable qu'une copie de ce codex se trouvait aussi à Marmoutier“. — Die Ansicht, daß Kleinmariazell von Maursmünster aus besiedelt worden sei, vertrat, seine frühere Behauptung widerrufen, nach der „die ersten Colonisten der eben genannten Abtei von Niederaltaich gesandt worden sein“ sollen, erstmals Keiblinger I. F. (a. a. O. S. 203 Anm. 1), dem „eine neuere Entdeckung die Überzeugung“ verschaffte, „daß die so weit entfernte ehemalige Reichsabtei Maursmünster, Marmoutier, in Niederelsaß,

Zeit ist nirgendwo in Deutschland der heilige Maurus verehrt worden. Daß der erste Abt von Mariazell aus Niederaltaich kam, kann billigerweise nicht bezweifelt werden. Wie es zur Verwechslung Mauri statt Mauritii kam, läßt sich nicht sicher sagen. 2<sup>o</sup> Cod. 200 aus Augsburg hat gerade in dem aufschlußreichen Vorwort sehr viele Abkürzungen. Das Abkürzungszeichen über Mauri könnte vergessen worden sein. Vielleicht wurde auch im späten Mittelalter der Kult dieser beiden Heiligen in Niederaltaich miteinander vermengt, was nicht ausgeschlossen ist. Oder aber die Verwechslung kam durch falsche Gedankenassoziation zustande: Der Schluß, daß eine Regula-Handschrift „pervetustae litterae“ aus dem Kloster des heiligen Maurus stammt, liegt doch sehr nahe. So zögere ich keinen Augenblick, die Identifizierung des alten Mariazeller Regelexemplars mit Cod. B zu vollziehen.

Alles in allem: Codex lat. Vindob. 2232 ist nicht auf bayrischem Boden entstanden, sondern in der Bodenseegegend, näherdings auf der Reichenau geschrieben. Seit 1576 liegt er in Wien; ehemals dürfte er in Niederaltaich beheimatet gewesen sein. Das wichtigste Stück der Sammelhandschrift ist die Regula Benedicti in reiner Fassung. Es ist keine Kopie des Sangall. 914, sondern ein selbständiger Abkömmling des Aachener Normaltextes. Der Sangall. 914 gilt wegen seines Alters und seiner verschiedenen Nebentexte als Vertreter der Regelreform durch Benedikt von Aniane unter Ludwig dem Frommen; der ältere Vindob. 2232 erwies sich uns wegen seiner charakteristischen Subskription und des beigegebenen Profëbritus als Zeuge der Klosterreform durch Karl den Großen, wahrscheinlich unter der geistigen Führung des Abtes Waldo von Reichenau.

---

die Mutter von dem österreichischen Mariazell sei, was wohl nur aus dem großen Verbands der deutschen Benedictiner durch die Congregation von Hirschau erklärbar ist?“ Leider unterließ er es die Quelle seiner neuen Entdeckung näher anzugeben. Ich halte es für gewiß, daß dem Melker Mönch Keiblinger eben unsere Einleitung zum Melker Reformregeltext, vorlag. Der Geschichtsschreiber von Kleinmariazell, O. Eigner untersuchte die Frage nicht näher; er lehnte die Ansicht von Keiblinger nicht direkt ab, pflichtete ihr aber auch nicht bei: „Alle, welche je über Mariazell geschrieben haben, halten an der Überlieferung fest, daß die Besiedelung des Klosters durch Mönche aus dem im Jahre 741 gestifteten Mauritiuskloster Niederaltaich ... geschehen sei“ (a. a. O. S. 15) „Der 1. Abt Azelin kam aus Niederaltaich (M. Riesenhuber in: Lexikon für Theologie und Kirche 6. Bd. [1934] 22). M.E. ist folgendermaßen zu argumentieren: Der erste Abt brachte nach Mariazell eine alte Regelhandschrift mit. Diese soll ex Monasteria S. Mauri stammen. Der Abt aber kam aus Niederaltaich; also stammt die Regel ex monastero S. Mauritii. — Das andere Marmoutier Maius Monasterium, bei Tours, kommt ebenfalls nicht in Frage; von dort gingen die Regelexemplare mit der Subscription „Codex peccatoris Benedicti“ aus (s. Traube L., Textgeschichte S. 67 ff.).

# Wirtschaftsquellen und Wirtschaftsaufbau des Reichsstiftes Ottobeuren im beginnenden 18. Jahrhundert.

Von Franz Karl Weber OSB, Augsburg-St. Stephan.

## 5. Die Landwirtschaft und verwandte Betriebe.

Zu einem abgerundeten Bild über die Wirtschaftsquellen O gehört notwendig die Behandlung jener Landwirtschaft, welche das Stift unmittelbar in eigenem Betriebe ausübte, sowie einiger anderer Betriebe, welche teilweise zur Deckung des eigenen Bedarfes, wie der Weinbau, zum Teil auch zur Erschließung neuer Einkünfte, wie die Brauerei, dienten. Am Schluß soll dann noch kurz der wirtschaftlichen Bedeutung der Frondienste und des kleinen Verwaltungsbezirkes der Küsterei Erwähnung geschehen.

Die Eigenlandwirtschaft des Stiftes. Das Stift besaß eine ausgedehnte eigene Landwirtschaft. Der wichtigste Teil derselben war der unmittelbar „beim Gottshaus“ sich befindliche Bauhof. Er umfaßte einen vollständig ausgebauten Landwirtschaftsbetrieb mit Acker- und Wiesenwirtschaft, Viehzucht, Mastviehhaltung und Milchverwertung im sog. „Mägdehaus“. Dazu kam ein reich besetzter Reit- oder Hofstall, in welchem die Reit- und Kutschenpferde für den Dienst des Klosters sich befanden. Neben dem Bauhof führte das Stift noch einige in der Nähe gelegene durch guten Boden ausgezeichnete Höfe in eigenem Betrieb, die sog. „Gottshaushöfe“. Ihre Zahl wechselte nach Zeiten und Bedürfnissen<sup>1</sup>. Im Jahre 1714 waren es 5 Höfe:

Wolferts und Klessen im bergigen Südwesten, beide ungefähr eine Stunde vom Kloster entfernt, der Konhof und Schachen in nächster Nähe des Klosters, endlich das Gut Krautenberg im Osten über dem Tal der Günz, in ziemlicher Entfer-

<sup>1</sup> Dem Stifte stand es vollständig frei, einen ihm grundeigenen Hof jederzeit in eigene Bewirtschaftung zu nehmen oder ihn als Bestandhof an die Untertanen weiterzugeben.

nung, einer der ältesten Eigenhöfe<sup>2</sup>. Die Leitung der Landwirtschaft mit Einschluß der Höfe oblag dem Baumeister, auf den Höfen selbst befahlen die sog. Hueber. Für den Reitstall war der Stallmeister oder Marstaller verantwortlich.

Die Landwirtschaft des Klosters hätte ausgezeichnete Erfolge zeitigen müssen, da sie über beste Voraussetzungen an Grund und Boden verfügte und die Untertanen zur Dienstleistung durch die Fron verpflichtet waren. Aber gerade das Gegenteil war der Fall. Um die Jahrhundertwende führten die Gottshaushöfe nicht nur eine schlechte Wirtschaft, sondern schlossen sogar oft mit offensichtlichem Defizit ab. Im Jahre 1701 z. B. verzeichnete Klessen bei einer Einnahme von 887 fl. 54 x eine Ausgabe von 1145 fl. 4 x, hatte also ein Jahresdefizit von 257 fl.<sup>3</sup> Wie bedauerlich und beschämend zugleich ist die Tatsache, daß Abt Gordian mit seinen Herren damals im Ratskapitel keinen anderen Ausweg als den (freilich nicht schlechtesten in diesem Falle) wußte, nämlich bei einem erfahrenen Bauern erkunden zu lassen, wie „er seine Haushaltung anstelle, und wieviel er Stroh, Heu, Haber für Roß und Vieh verbrauche“ . . . , damit man sich auf den Höfen danach richten könne! Die erfahrene Wirtschaftsführung des Rupert Neß schuf hier energischen Wandel. Mit Klugheit und Tatkraft führte er alle Maßnahmen durch, die zu einer Hebung der O Landwirtschaft führten<sup>4</sup>. Als erstes gab er den Gütern, soweit das möglich war, im Arrondierungsverfahren die notwendige Geschlossenheit<sup>5</sup>. Dann wurden unter großen Kosten die notwendigen ökonomischen und baulichen Verbesserungen im Betriebe durchgeführt, was in Anbetracht der sonstigen großen Baukosten um so beachtlicher ist und von dem unbedingten Weitblick des Abtes zeugt (oec 20. 11. 1715). Im übrigen führte er selbst die strengste, oft bis in das einzelne gehende Kontrolle über die landwirtschaftlichen Betriebe, weil „dem allem genugsamb vorsehen muß oculus Domini“. Daran hatte es bis jetzt

<sup>2</sup> Bis 1672 gehörten zu ihnen auch die beiden Höfe im nahen Frölins; ein Beschluß vom 17. 3. 1711 (Cons), die Höfe wieder zum Kloster zu ziehen, kam aus unbekanntem Gründen nicht zur Durchführung. 1786 findet sich der große Hof in Böglins, eine halbe Stunde südlich von O, als Gottshausbetrieb.

<sup>3</sup> Die Zahlen sind genau angegeben und begründet im Projekt zur Wirtschaftsreform des Jahres 1702. Vgl. RP in KAO. Es wurde damals der Vorschlag gemacht, den Hof wieder in Bestand zu geben, um wenigstens den Eingang der Gült und anderer Steuereinnahmen von ihm zu gewinnen.

<sup>4</sup> Die Lektüre seiner ökonomischen Anordnungen verrät auf den ersten Blick das unbedingte sichere und verständige Urteil des Fachmannes und die Energie, das als recht Erkannte auch unter großen Schwierigkeiten auszuführen.

<sup>5</sup> Ein Beispiel dafür oec 8. 11. 1714: Ein Mahdboden „in der Kirchstetten“, wird zur Klosterwirtschaft gezogen und die Marktgemeinde für den verlorenen Trieb durch anderen Grundbesitz und Rechte entschädigt.

gefehlt! Unter den neuen Voraussetzungen arbeiteten die Höfe vorzüglich und gaben den entsprechenden Ertrag. Der Abt selbst führte in seinem Tagebuch als sorgsamer Hausvater durch alle Jahre seiner Regierung hindurch genaue Rechenhaft über diese Ernten und ermöglicht uns so einen genauen Einblick in die Leistungskraft der dem Stifte eigenen Landwirtschaft. Im folgenden soll nun auf Grund dieser Angaben die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe, getrennt nach den einzelnen Höfen, untersucht und dargestellt werden.

An Korn wurden in der eigenen Wirtschaft nur Fesen und Haber gebaut, da man mit Roggen durch Gült und Zehnt reichlich versehen war. Folgende Zusammenstellung gibt Aufschluß über die Ernteerträge der Jahre 1714—17; zur Kontrolle der Weiterentwicklung wird das Jahr 1728 hinzugefügt. Die erste Zahl enthält den Ertrag an Fesen, in der Klammer wird die Ernte des Habers verzeichnet. Die Angabe erfolgt in Schobern.

	Kloster	Wolferts	Schachen	Klessen	Krautenberg
1714:	90 (44)	12 (11)	24 (15)	14 (48)	39 (39)
1715:	83 (43)	10 (13)	21 (15)	17 (50)	31 (29)
1716:	109 (102)	13 (9)	17 (15)	9 (18)	25 (82)
1717:	73 (62)	13 (12)	12 (20)	10 (7)	22 (29)
1728:	105 (39)	15 (20)	22 (13)	22 (42)	41 (32)

Das Schwergewicht des Ackerbaues liegt also beim Klosterhof. Dann kommen die beiden Meierhöfe Krautenberg und Schachen. Die Erträge der eigentlichen Sennhöfe sind naturgemäß gering. Der Ausfall des Habers in Klessen 1716 ist mit seiner Umwandlung in eine Sennerei zu erklären. Der Ausfall wurde zunächst durch vermehrten Anbau des Klosters und des Krautenbergs ersetzt. 1728 erscheint in Krautenberg wieder ein größerer Ertrag an Haber. Gerste wurde nur im Klosterhof in den Jahren 1714—17 gebaut. Ertrag durchschnittlich 45 Schober. Der Abt gibt oft auch Angaben über die Qualität der Ernten.

Was die Heuernte betrifft, so unterschied man gutes Heu, Sauerheu, Gromahd und Roßheu. In der folgenden Aufstellung sind alle Arten zusammengefaßt; die Erträge, in Fudern angegeben, sind folgende:

	Kloster	Wolferts	Schachen	Klessen	Krautenbg.	Konhof
1714:	120	128	46	40	31	19
1715:	150	40	47	80	36	22
1716:	131	137	58	99	51	31
1728:	176	90	70	37	45	23

An erster Stelle steht wieder der Klosterhof. Unmittelbar neben ihm, wenn nicht darüber der Sennhof Wolferts und ab 1715 auch Klessen.

Der Jahresgesamtertrag ist sehr beträchtlich.

1714: 384 Fuder; 1715: 475 Fuder; 1716: 507 Fuder; 1728: 441 Fuder.

Da die Preise für Heu ziemlich hoch waren (Sauerheu 10—11 fl., gutes Heu 13—14 fl. für das Fuder), stellen die Erträge einen bedeutenden Wert dar. Der Bedarf des Stiftes wurde durch sie im wesentlichen gedeckt. Die GK verzeichnet zwar in ihren Ausgaben jährlich noch einen Betrag von durchschnittlich 400 fl. für Heueinkauf, was einer Menge von ungefähr 33 Fuder entspricht, der Einkauf geschah aber meist von den Pfarrern der Herrschaft, denen das Heu aus ihrem Widum als Einnahme zukam, und entsprang deshalb mehr einer Gefälligkeit gegenüber den Pfarrern als einer Notwendigkeit von Seiten des Stiftes.

Der Viehstand war für die damalige Zeit beträchtlich. Das Stift besaß 1719 auf allen seinen Höfen 294 Stück Vieh; im einzelnen beim Kloster 30, in Wolferts 62, in Schachen 42, in Klessen 40, in Krautenberg 42, auf dem Konhof 40 und in Erckheim 38 Stück. In O stand vor allem das Zugvieh und die Mastochsen, in Wolferts und Klessen, auch Erckheim die Milchkühe, in Krautenberg und auf dem Konhof das Jungvieh, in Schachen Zugochsen und Jungvieh<sup>6</sup>, natürlich nicht in abschließendem Sinne. Der Stand blieb durch alle Jahre im wesentlichen gleich: er steig nicht über 314 und sank nicht unter 293 Stück, was aus den Aufzeichnungen des Abtes im Tagebuch bis zum Jahre 1738 festgestellt werden kann.

Von besonderer Bedeutung für die Verbrauchswirtschaft war die Lieferung von Schmalz. Um den großen Bedarf durch eigene Erzeugung einigermaßen zu decken und den Einkauf zu vermindern, hatte der Abt im Jahre 1715 das Gut Klessen als Sennerei einrichten lassen (vgl. oec 1715). Die größten Mengen jedoch lieferte die altbewährte Sennerei in Wolferts, beträchtliches der Klosterhof, einiges auch Erckheim. Über die Verteilung im einzelnen gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß. Angaben in Pfund.

	Kloster	Wolferts	Klessen
1714:	523 <sup>7</sup>	1410	—
1715:	599	1120	—
1716:	502	1244	791
1717:	818	1397	960

Das meiste Schmalz lieferte also Wolferts; die neue Sennerei in Klessen hatte sich ab 1717 gut eingeführt. Die bis ins einzelne gehende Sorge und Überwachung des Abtes zeigte sich beson-

<sup>6</sup> Vgl. oec 1719 ff.

<sup>7</sup> Dazu wären noch zu rechnen die Erträge an Butter, ungefähr durchschnittlich 600 Pfund jährlich.

ders hier: 1715 prüfte er genau den Rückgang von Wolferts auf seine Gründe und stellte 1717 mißbilligend fest, daß der Ertrag von Klessen mit 960 Pfund um 78 Pfund zu wenig sei, weil von den 1254 eingeschmalzten Pfund Butter nur ein Viertel hätte verloren gehen dürfen. Die Gesamterträge an Schmalz, einschließlich der Betriebe in Erckheim und Schachen, sind:

1715: 1990 Pfund; 1716: 2666; 1717: 3037 usw.

Sie lassen deutlich die aufsteigende Linie der Entwicklung erkennen. Die übrigen Erträgnisse der Sennereien bestanden hauptsächlich in Käse. So liefert Wolferts 1717: 3508 Pfund Magerkäse im Werte von 140 fl., der Ertrag Klessens im ersten Jahr ist ungefähr 1700 Pfund. Außerdem liefert Wolferts durchschnittlich 3—4000 Eier, Klessen die Hälfte; beide stellen Vieh für die Metzgerei und den Maststall.

Unter der wirtschaftlichen Sorge des Abtes hatte sich die zuerst schwer darniederliegende Landwirtschaft des Stiftes zu einer beachtlichen Höhe erhoben. Die Werte, die sie schafft, sind für die Gesamtwirtschaft nicht unbedeutend gewesen, abgesehen von dem Hauptvorteil, den jede eigene Landwirtschaft gewährt: Unabhängigkeit und Sicherung der Lebensmittelversorgung, besonders wichtig bei den gerade in damaliger Zeit infolge häufiger Kriegswirren nicht unbeträchtlichen Störungen.

Der Weinbau des Stiftes. Im Anfang des 18. Jahrhunderts war der Wein noch das Hauptgetränk auf der Tafel eines großen Stiftes. Seiner Beschaffung und Pflege galt eine wichtige Sorge der Wirtschaftsführung.

Die Weingüter des Stiftes O lagen am Bodensee. Das größte in Immenstaad bei Friedrichshafen (Fürstenbergischen Gebietes), das andere, kleinere, am Überlingersee in Sipplingen (vorderösterreichischer Herrschaft); beide umfaßten zusammen 18 Joch und waren zum Teil steuerfrei<sup>8</sup>. Die Güter waren durch Abt Leonhard 1534 erworben<sup>9</sup> und später vergrößert worden. Abt Gordian verzeichnet in seiner Rechnung für Güter in Immenstaad einen Betrag von 3164 fl. 1695 kam das Priorat Feldkirch, das auch seinen Beitrag zur Weinernte stellte, in den Besitz des Klosters. Der Betrieb eines kleinen Weingutes in Wasserburg wurde 1706 wegen Unwirtschaftlichkeit aufgegeben.

Der Betrieb der Weingüter war sehr kostspielig: dieselben wurden durch einen Hofmeister und Bauleute verwaltet, welche vom Kloster besoldet wurden; so erhielt z. B. der Baumeister in Immenstaad 31 fl., die Bauleute ein jährliches „Anlehen“ in vier Quartalen zusammen 600 fl. Dazu stellte der Hofmeister

<sup>8</sup> Vgl. W 27.

<sup>9</sup> F 3, 115.

jährliche Rechnungen über die Bauauslagen, z. B. Rebstöcke 100 fl., Anlagekosten, Wimblet (Weinlese) 30 fl. Die Gesamtkosten für den „Weinwachs“ betrug allein für Immenstaad jährlich 1500—2000 fl. Der kleinere Betrieb in Sipplingen erforderte ein Drittel dieser Kosten. Der Weinbau in Feldkirch wurde durch das dortige Priorat getragen; da aber die Unterhaltung dieses Priorates viele Auslagen für O erforderte, kam der Wein dort gewiß nicht billiger als am Bodensee.

Zu den Baukosten kamen noch die Ausgaben für die Weinfuhren vom See nach O. Zur Weinlese kam meistens der Großkeller, um an Ort und Stelle die Qualität des Weines zu prüfen und zu bestimmen, was nach O geführt oder bei schlechten Weinernten den Bauleuten verbleiben sollte. Die Kosten für Reise und Fuhren beliefen sich jährlich auf 800, manchmal sogar auf über 1000 fl.

Der Ertrag hing sehr von der jeweiligen Ernte ab. In einem schlechten Jahre, z. B. 1714, wurden in Immenstaad 17 fd 13 Eimer, in Sipplingen 12 fd 24 Eimer gewonnen. In dem guten Weinjahre 1715 dagegen lieferte Immenstaad 46 fd, Sipplingen 20 fd, Feldkirch 19 fd. Ganz ausgezeichnet an Quantität und Qualität war das Jahr 1718. Die Ernte betrug in Sipplingen 35 fd, Immenstaad 56 fd, Feldkirch 33 fd.

Wenn wir die Ausgaben für den Weinbau mit dem Ertrag vergleichen, bekommen wir ein Bild der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. 1714 werden am Bodensee 1758 fl. für Weinbau ausgegeben und dafür 30 fd geerntet; das Fuder stellt sich also auf rd. 59 fl. 1715 errechnet sich der Herstellungspreis eines Fuders auf 45 fl. Da die Handelspreise zwischen 50 und 70 fl. lagen, war der Gewinn nicht groß. Der Hauptvorteil aber bestand wiederum in der Unabhängigkeit der Weinversorgung von den wechselnden Verhältnissen des Marktes, in der besonderen Sorgfalt, welche sowohl im Bau als in der Pflege dem Weine zugewendet werden konnte (und dem „Seewein“ zugewendet werden mußte!), ganz abgesehen von den Gründen der Reputation: ein Stift vom Range O mußte seine eigenen Weingüter haben! Auch die Lage der Güter am Bodensee in verhältnismäßig leichter Erreichbarkeit war sehr günstig im Vergleich zu den oft weit entfernten Gütern anderer Stifte in Tirol, wo Verkehr und Besitz nur zu oft durch kriegerische Ereignisse gefährdet wurden<sup>10</sup>.

In den Kellern des Gotteshauses lagen durchschnittlich 180—200 fd Wein; der Jahresbedarf entsprach ungefähr einer mittleren Ernte von 50 fd. Der reiche Vorrat diente dem Ausgleich bei schlechten Weinernten und der bei den Seeweißen not-

<sup>10</sup> Vgl. zum letztern Doll Johann, Seon ein bayerisches Inselkloster, München 1912, S. 62; auch Schmid, Benediktbauren 33.

wendigen Lagerung. Gelegentlich wurde auch Wein abgegeben. Die Einnahmen dafür überstiegen aber nie die Durchschnittshöhe von 100 fl. und hören in den zwanziger Jahren ganz auf. Dagegen wurden sowohl in schlechten, wie auch besonders in guten Weinjahren größere Mengen angekauft, so z. B. 1718 (!) für 629 fl.

Die wirtschaftliche Stellung des Priorates in Feldkirch. Nachdem wir eben vom Weinbau in Feldkirch gehört haben, möge an dieser Stelle eine kurze Würdigung des Priorates St. Johann in Feldkirch in wirtschaftlicher Beziehung eingeschaltet werden.

Die wirtschaftliche Stellung Feldkirchs war sehr umstritten. Bereits im Jahre 1693 wurden in Feldkirch die ersten Besitzungen erworben. Das Hauptstück, das Priorat St. Johann, wurde 1695 um 22000 fl. gekauft und in den folgenden Jahren durch beträchtliche Ankäufe noch erweitert<sup>11</sup>; P. Karl Schulthais und Rupert Neß gingen mit der ersten colonia dorthin. Eine Landwirtschaft wurde eingerichtet, später auch ein Sennereibetrieb. Alle diese Einrichtungen kosteten aber dem Stifte riesige Summen und es erhoben sich ernste Zweifel, ob sie sich je wirtschaftlich gelohnt haben.

Wenigstens wurde bei der Wirtschaftsreform 1702 gefordert, „die unerträglichen Güter“, welche dem Stifte „schon soviel gekostet und kaum je in Zukunft einen Nutzen erhoffen ließen“, bei nächster Gelegenheit wieder zu verkaufen. Während der Kriegswirren 1704—07 hat sich aber dann das Gut als Zufluchtsstätte für den Abt und einen Teil des Konventes nützlich erwiesen. Nachdem auch die wirtschaftlichen Verhältnisse sich gefestigt zu haben schienen, wurde das Gut auch von Rupert Neß, von dem wahrscheinlich die Forderung des Jahres 1702 ausgegangen war, doch beibehalten.

Nach einer Aufstellung des Jahres 1716 soll es einen Wert von 48000 fl. dargestellt haben. Dazu die Sennerei noch eigens 14000 fl. Das Priorat bestand damals in einer völlig ausgebauten Landwirtschaft mit Kastenrechten, Weinbau und Sennerei. Den Ertrag des Weines haben wir bereits angegeben; die Sennerei lieferte 1716: 1029 Pfund Butter und konnte ihren Ertrag bis 1720 auf 3443 Pfund steigern. Die Einnahmen des Kastens waren gering. Alle Erträge mit Ausnahme eines Teiles der Weinernte wurden in Feldkirch selbst verbraucht.

Die Jahresrechnungen (erhalten in KAO) machen einen sehr beachtlichen Eindruck und sind offensichtlich darauf eingestellt, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens möglichst heraus-

<sup>11</sup> Ursprünglich ein Johanniterhaus, war das Priorat 400 Jahre im Besitz von Weingarten gewesen und kam dann über die Stadt Feldkirch in den Besitz von O.

zustellen. Nach diesen Rechnungen war der Reinertrag eines Jahres ungefähr 500—800 fl. und es wurde immer sorgfältig festgestellt, wieviel Kapital erspart und zurückgelegt wurde! Aber diese gutgemeinten Anpreisungen werden einmal durch die ärgerliche, aber wohl berechnete Bemerkung des revidierenden Großkellers entkräftet: „inanis gloria, sine merito repetita, weil man diese Menschen ausnimmt, mit welchen man nicht abrechnet.“ Das Stift mußte noch immer namhafte Naturalbeiträge nach Feldkirch schicken. Woher kam diese Schönfärberei? Es gab in O gewisse Kreise, die aus anderen als wirtschaftlichen Gründen ein Interesse daran hatten, das Priorat zu erhalten und deshalb seine Wirtschaftlichkeit besser darstellten als sie in Wirklichkeit war<sup>12</sup>.

Die Bräustatt des Stiftes. Das Stift betrieb nicht nur zur Deckung seines eigenen Verbrauches, sondern auch um sich eine wertvolle Einnahmequelle zu erschließen, seit langem eine Brauerei. Abnehmer derselben waren in erster Linie die Wirte der Herrschaft; ausgeschenkt wurde auch in einer eigenen Klosterschenke. Die sichere und große Abnahme verbürgte dem Betriebe große Einnahmen, besonders nachdem der Betrieb durch entsprechende Verbesserungen wirtschaftlicher gestaltet worden war.

1702 wurde im Vollzug der Wirtschaftsreform das Amt des Bräuerwalters abgeschafft; dieser, ein „ens superfluum“, hatte dem Stifte jährlich 365 fl. gekostet. 1718 wurde eine weitere Betriebsvereinfachung vorgenommen und 1730 die neue Brauerei fertiggestellt. Im Jahre 1737 wurden in 134 Suden jeweils ungefähr 115 Eimer Gemeinbier gemacht, also eine jährliche Menge von 15410 Eimern! In den folgenden Jahren, z. B. 1738: 128 Sude zu je 120 Eimern usw. Der Gewinn war verhältnismäßig sehr hoch. Nach den eigenen Angaben des Abtes (oc 21. 4. 25) wurden für 674 Eimer bei einem Maßpreis von 3 Kreuzern 1018 fl. eingenommen. Da die Herstellungskosten sich auf 676 fl. beliefen, wurde ein Gewinn von 342 fl., also ein Drittel der Einnahmesumme, erzielt. Dies galt für Märzenbier, bei Gemeinbier war der Gewinnsatz nicht so hoch. Bei einer Durchschnittseinnahme von 3500—4000 fl. in den Jahren 1720—30 und einem Verbrauch von jährlich 500 m Gerste (à 5 fl. Durchschnittspreis) ergab sich ein jährlicher Reingewinn von durchschnittlich 1200 fl. Nach dem Ausbau der Brauerei verdoppelte sich der Umsatz; es wurden bei einer

<sup>12</sup> Daraus ergibt sich, daß das Bild, das Rottenkolber von Feldkirch auf Grund eines einzigen Berichtes aus der Zeit der Säkularisation gibt, äußerst unvollständig ist; sicher irrt er, wenn er seine Quelle als die einzige bezeichnet; denn fast sämtliche Jahresrechnungen des Priorates sind in KAO erhalten.

jährlichen Einnahme von 6000—9000 fl. ein Reingewinn von 2000—3000 fl. erzielt. Daraus ergibt sich, daß die Brauerei, abgesehen von der billigen Deckung eines großen Eigenbedarfes, noch einen namhaften Geldbetrag zur Gesamtwirtschaft liefern konnte.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Frondienste. Eine Betrachtung der wirtschaftlichen Möglichkeiten O kann nicht vorbeigehen an der Einrichtung der Frondienste.

Nach mittelalterlichem Feudalrechte waren die Untertanen „insgesamt ohngemessen dienstschuldig“ und das Stift hat diesen Dienst auch immer sowohl als Handfron wie Fuhrdienst in Anspruch genommen<sup>13</sup>; meistens wurden die Fronarbeiten in der Landwirtschaft und bei den Holz- und Wein- fuhren abgeleistet.

Aber der wirtschaftliche Vorteil dieser Einrichtung war für das Stift im Verhältnis zu dem aufgezogenen Apparat äußerst gering; denn die Frondienste wurden auf der einen Seite durchwegs sehr lässig ausgeführt (man schickte Kinder und drückte sich möglichst von der Arbeit) und kosteten auf der anderen dem Stifte durch die herkömmliche Verpflegung der Fronleute doch große Summen. Da die Bauern durch diese Arbeiten in ihrer eigenen Arbeit gestört wurden, bildeten die Fronen auch Anlaß zu dauernder Unzufriedenheit.

Ein Zeichen für die geringe Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtung war die Tatsache, daß Rupert Neß gleich am Anfang seiner Regierung allen Ernstes daran dachte, die Realfron durch Geld ablösen zu lassen. Mit der Ablösungssumme glaubte er geschulte Arbeitskräfte anstellen zu können, welche die notwendigen Arbeiten weit besser ausführen könnten als die Fronleute. Tatsächlich wurde ein Ablösungsregister abgefaßt, das uns in KAO erhalten ist. Die Ablösungssumme hätte einen Betrag von rd. 3000 fl. ergeben<sup>14</sup>. Nach manchen Erörterungen (vgl. cons 3—5; 1711) kam aber die Ablösung, die übrigens nur auf jederzeitigen Widerruf von seiten des Stiftes gewährt worden wäre, im Hinblick auf das große Bauunternehmen doch nicht zur Durchführung. Denn die Realfron bot bei richtigem Einsatz und strenger Durchführung

<sup>13</sup> Noch aus dem Jahre 1786 ist uns eine Verteilung der Pferde der Untertanen zur Dienstleistung auf den einzelnen Herrschaftsgütern erhalten. KAO.

<sup>14</sup> Die Berechnung der Abgaben geschah nach dem Grundbesitz: Ein Tw Garten 10 x, 1 Joch Acker 7—8 x, ein Tw Mahd 2 x, dazu 1 fl. Handfron für je ein Anwesen. Benningen hätte im ganzen 215 fl., Sontheim 222 fl., Hawangen 252 fl. zu bezahlen gehabt. Die genaue Gesamtsumme kann nicht festgestellt werden, da das Fronbuch nur unvollständig erhalten ist. Die Abgabe wurde allem Anschein nach nie erhoben, wenigstens findet sich keine diesbezügliche Buchung.

bei einem solchen Unternehmen doch bessere Möglichkeiten der Ausnutzung als einmalige Geldleistungen. Die Klagen über nachlässige Arbeit verstummen allerdings nicht (vgl. publ 15, 282) und gelegentlich wurde bei Anlässen, wo schnelle und ganze Arbeit erforderlich war, wie z. B. den Erdaushebungen am Klosterbau, die schwerfällige Fron durch Einstellung bezahlter und geschulter Arbeitskräfte ersetzt.

Die Kusterei. Neben den drei großen Verwaltungsbezirken des Stiftes und ihren Betrieben bestand noch ein kleiner, der hier nur der Vollständigkeit halber, nicht wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung, noch kurz behandelt werden soll. Es ist dies die Kusterei. Ihr oblag die Sorge für die Bedürfnisse der Klosterkirche<sup>15</sup>. Verwaltet wurde das Amt von dem *custos ecclesiae*.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügte die Kusterei über ein Vermögen von rd. 4000 fl., welches in durchwegs kleineren Posten 20—50 fl. an die Untertanen zu einem Zins von 3 v. H. ausgeliehen war<sup>16</sup>. Die Zinsen dieses Kapitals bildeten mit den Stolgebühren (jährlich ungefähr 80—120 fl.) und anderen kleinen Erträgen<sup>17</sup> die Jahreseinnahme von 300—400 fl. Von dieser Summe bezahlte der Kustos die notwendigen laufenden Ausgaben für Wachs, Ausstattung der Kirche in einer Höhe von ungefähr 200—400 fl. im Jahresdurchschnitt. Die Angaben gelten für das letzte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts.

Rupert Neß verminderte das Kapital der Kusterei auf 1000 fl.; dafür waren in den dreißiger Jahren aber die Einnahmen für Stipendien auf 150—200 fl. und diejenigen aus dem Opferstock auf 30—70 fl. angewachsen; damit war der Zinsverlust ausgeglichen und die Kusterei konnte weiterhin ihre Auslagen, welche sich sogar auf 600 fl. durchschnittlich gesteigert hatten, wie zuvor erfüllen. Für die außerordentlichen und größeren Bedürfnisse der Klosterkirche kam die Kasse des Abtes auf, der als solcher in erster Linie für das *decus domus Dei* verantwortlich war; gerade Rupert Neß hat am Anfang seiner Regierung sehr viel für Meßgewänder, Stoffe und vor allem für eine neue Monstranz 750 fl. (1712) ausgegeben (vgl. AR zu dem betreffenden Jahre).

Ein Schmerzenskind der Gesamtwirtschaft war die Apotheke. Trotzdem die Jahresabrechnungen z. B. 1740<sup>18</sup> mit einer Einnahme von 750 fl. gegenüber einer Ausgabe von 509 fl.

<sup>15</sup> Es handelt sich nur um die Klosterkirche, die Pfarrkirchen des Ortes hatten ihre eigene Verrechnung.

<sup>16</sup> Das gesamte Rechnungsmaterial in KAO.

<sup>17</sup> Z. B. 16 fl. Opferstock, 7 fl. Kleinzehnt; für Stipendien gingen nur 17 fl. ein!

<sup>18</sup> NLit 537.

einen Aktivrest von 210 fl. aufweisen, trotz der eifrigen Versicherung der jeweiligen Apothekenverwaltung über die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes verstummen die Klagen über die mangelnde Wirtschaftlichkeit nie<sup>19</sup>. Da das Stift alle Materialien in Memmingen einkaufen mußte und der Umsatz trotz der Verpflichtung der Untertanen, ihren Bedarf aus der Klosterapotheke zu decken, gering war, konnte das Unternehmen sich nie entfalten und die Verwaltungs- und die Betriebsunkosten überstiegen einen allenfallsigen Nutzen. Die Apotheke wurde darum öfters aufgehoben, aber, wie es scheint, auch immer wieder, wenigstens als Hausapotheke, in der Hoffnung auf größere Erträge, aufgemacht.

Mit diesen letzten Ergänzungen haben wir die Darstellung der wirtschaftlichen Quellen der Stiftswirtschaft endgültig geschlossen; es gibt keinen Bezirk mehr, aus dem dem Stifte regelmäßige und wesentliche Einnahmen zugeflossen wären, welche seine Wirtschaft entscheidend hätten beeinflussen können.

Wir haben bisher die Verwaltungsbezirke des Stiftes einzeln und voneinander getrennt betrachtet. So wertvoll und leistungsfähig jeder derselben war, so ist doch klar, daß erst in Ihrer geschickten Zusammenfassung und Gesamtverwaltung die letzten Möglichkeiten und Kräfte für eine erfolgreiche Stiftswirtschaft freigemacht werden konnten. Darum ist in dem folgenden Kapitel von dieser Gesamtverwaltung und Gesamtverrechnung noch zu handeln.

## 6. Gesamtverwaltung und Gesamtverrechnung der Stiftswirtschaft.

### I. Die Gesamtwirtschaftsleitung des Abtes.

Im Rechtsverband einer *communitas Benedictina* steht der Abt als Herr und Vater mit patriarchalischer Gewalt ausgerüstet an der Spitze; als solcher leitet er die ihm unterstellte klösterliche Familie nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen. Darum kommt ihm auch die oberste Führung und Verantwortung für die Wirtschaft des Stiftes zu.

Seine Stellung in wirtschaftlichen Fragen ist sehr selbständig und seine Initiative sehr weitgehend. Nur in den wichtigsten und größten Fragen (z. B. Neubauten, Gütererwerb größeren Stiles) ist er an die Zustimmung des Konventkapitels gebunden, sonst kann er jederzeit unmittelbar in den Wirtschaftsgang eingreifen oder diesen mittelbar durch die

<sup>19</sup> So fordert das öfter zitierte Projekt der Wirtschaftsreform des Jahres 1702 die Aufhebung der Apotheke, weil mit den für sie aufgewandten Kosten der Gesamtbedarf des Klosters in weitaus genügender Weise gedeckt werden könnte.

Offizialen, die von ihm eingesetzt und abhängig sind, beeinflussen.

Als Leiter der Gesamtwirtschaft führt der Abt eine eigene Kasse. Seine beherrschende Stellung im Wirtschaftsleben werden wir am ersten begreifen, wenn wir uns ein Bild von dieser Kasse machen<sup>20</sup>.

Die Abtsrechnung. Die Einnahmen der Abtsrechnung setzten sich aus den Beiträgen der verschiedenen Verwaltungsbezirke zusammen; denn, obwohl der Abt nicht Leiter eines bestimmten Verwaltungsbezirkes war, stand es ihm doch als obersten Herrn der Gesamtwirtschaft völlig frei, alle Gelder und soviel er wollte, zu seiner Kasse zu ziehen. Den Grundstock seiner Einnahmen bildeten, wie wir gesehen haben, die großen Summen aus dem KA und die Kanzleitaxen. Zu diesen Geldern kamen andere Einnahmen aus der KM und Bezirken, die dem Abte als solchem zukamen, wie z. B. Gehälter der Patres, welche Professoren in Salzburg waren<sup>21</sup>. Ferner zog der Abt alle mehr gelegentlich anfallenden Gelder, wie Erbschaften u. dgl., zu seiner Kasse<sup>22</sup>.

In den Jahren 1710—20 weist die Abtkasse Einnahmen in einer Spannung von 8500—27000 fl., bei einem Jahresdurchschnitt von ungefähr 12000 fl. auf. Es ist selbstverständlich, daß diese Gelder nicht als reine Einnahme zu bewerten sind, weil sie aus den einzelnen Ämtern stammten, wo sie als Reineinnahme schon vermerkt wurden. Zum Teil ist unter ihnen auch aufgenommenes Kapital (= Schulden), das eine Belastung der Stiftswirtschaft darstellt.

Die Bedeutung der äbttlichen Wirtschaftsführung zeigt sich darin, daß alle großen und außerordentlichen Unternehmungen durch ihn direkt verwaltet und finanziert wurden; er konnte am besten dank der ihm zustehenden Oberstellung die notwendigen Gelder aus den einzelnen Bezirken sammeln und dem betreffenden großen Zwecke zuführen. Aus dem gleichen Grunde wurde auch das Barvermögen des Stiftes, seine Aktivkapitalien, durch ihn verwaltet und ausgeliehen und die daraus erzielten Zinsen wieder in seine Kasse geleitet. Ihm stand es auch zu,

<sup>20</sup> Die Abtsrechnung und ihr Aufbau ist uns bekannt aus dem einzigen aus unserer Zeit erhaltenen Rechnungsbuch des Abtes Gordian, das von Abt Rupert fortgesetzt wurde. Es umfaßt die Jahre 1690—1720. Die Einträge erfolgten durch die Äbte selbst. NLit 384.

<sup>21</sup> So bekam der bekannte Salzburger Kanonist Franz Schmier ein Jahresgehalt von 800 fl., später als Rektor (ab 1714) ein solches von 1000 fl., ähnlich sein Bruder Benedikt.

<sup>22</sup> Z. B. höhere Strafgeelder; die im Dezember 1717 beim Abbruch des alten Dormitoriums gefundenen 60 fl.!, dann 936 fl., welche beim Tode des Superiors von Eldern aufgefunden wurden (22. 3. 1719), ferner andere Gelder, für welche in den Verwaltungsbezirken keine eigenen Titel vorhanden waren, flossen in die Abtkasse.

wenn notwendig, fremde Gelder (Passivschulden) aufzunehmen, und deren Rückzahlung bei gegebener Gelegenheit wieder zu veranlassen.

Unter diesen außerordentlichen Ausgaben sind an erster Stelle zu nennen die Gelder, welche für Zwecke der Politik und des Rechtes verausgabt wurden: die *negotia publica*. Der Abt mußte als erster Vertreter des Stiftes das Ansehen und die Rechte desselben wahren. Da beide von starken und mißgünstigen Nachbarn und Feinden häufig angegriffen wurden, waren die Ausgaben für diese Zwecke sehr groß. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war das Stift in beständige und kostspielige Rechtshändel verwickelt; gerade ein Abt wie Rupert II. hat entsprechend seiner ganzen Anlage, die immer auf das Große und Letzte hinzielte, mit allen Mitteln danach gestrebt, die Macht und den Rechtsbesitz seines Stiftes nicht nur zu erhalten, sondern auch auszubauen und in jeder Weise zu sichern. Ein Blick in die *publica* seines Tagebuches belehrt uns über diese Bestrebungen<sup>23</sup>.

Die Auslagen dafür waren riesige; wir gehen nicht fehl, wenn wir den Gesamtbetrag derselben auf 80000—100000 fl. oder wahrscheinlich noch darüber schätzen. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß diese Auslagen nicht allein von der Stiftskasse, sondern zum Teil auch von der Landschaftskasse getragen wurden. Die Ausgaben bezogen sich auf reine Prozeßkosten und eine riesige Menge von kleineren „Discretionen“<sup>24</sup>, auf Gehälter und Handgelder, die notwendig waren um damals überhaupt ein Rechtsgeschäft voran und zum Abschluß zu bringen.

Ein zweiter großer Aufgabenkreis des Abtes in wirtschaftlicher Hinsicht war die Güterpolitik des Stiftes, welche er als oberster Leiter der Stiftswirtschaft zu führen hatte. In seiner Entscheidung stand es letztlich, ob Grundankäufe größeren Umfangs gemacht wurden; er hatte auch für die Beischaffung der dazu nötigen Geldmittel zu sorgen. Abt Gordian hatte durch starke Ankäufe das Stift in eine große Schuldenlast ge-

<sup>23</sup> Es reihten sich seit 1710 in rascher Aufeinanderfolge aneinander die Ablösung des Augsburger Vogtrechtes, die Inkorporation der Marktpfarrei O, der Rechtsstreit mit dem Bischof von Augsburg wegen Kloster Wald, die Bestätigung der Exemption in temporalibus vom Schwäbischen Kreis durch den Kaiser und schließlich der allerdings ergebnislose, aber gewaltige Kampf um die Exemption der Kongregation der Benediktiner in der Diözese Augsburg von der Jurisdiktion des Bischofs.

<sup>24</sup> Es ist bezeichnend für die Klugkeit und Erfahrung des Abtes, daß er sich gerade durch solche Anerkennungen persönlicher Art die Türen an den großen Höfen zu Wien und Rom zu öffnen wußte, und interessant, daß während seiner Regierungszeit nicht nur das Donauwasser, sondern auch reichlich oft „Kirschenwasser nach Wien“ den Fluß hinab in die Kaiserstadt floß. Vgl. AR!

stürzt; die Bezahlung dieser Schulden und die Freimachung der Stiftswirtschaft von diesen beengenden Fesseln war eine Hauptsorge seines Nachfolgers; nur in ganz seltenen Fällen und wenn andere wichtige Interessen mitspielten, entschloß sich deshalb Abt Rupert zum Ankauf größerer Güter, wie z. B. des Lerchenbergs<sup>25</sup>.

Die übrigen Aufgaben und Ausgaben des Abtes entsprangen seiner Eigenschaft als Haupt der klösterlichen Familie und als Landesherr und Vater seiner Untertanen. Als solcher übernahm er meist direkt die Ausgaben für die Ausbildung seiner Kleriker in Salzburg, sorgte für die würdige Ausgestaltung des Gottesdienstes, für die Gesundheit seiner Religiösen (Ausgaben für Ärzte und Badekuren usw.) Eine ihm vorbehalten und schöne Sorge war die finanzielle Unterstützung der Waisenkinder der Herrschaft und zum Teil auch der armen Schulkinder. Die persönlichen Ausgaben sind im Verhältnis die allergeringsten und auch sie wiederum, z. B. Reisen, meist im Dienste des Ganzen.

Ein Vergleich der Ausgaben und Einnahmen der Abtrechnung ergibt meist einen kleinen Rest zugunsten der letzteren, nicht selten aber überwogen auch die Ausgaben oder waren beide Teile völlig abgeglichen. Dies ist ein Zeichen für den reinen Verbrauchscharakter seiner Kasse; er nahm soviel Geld an sich, als er für die ihm zustehenden Ausgaben benötigte.

Der offizielle Titel der Abtskasse (dieser Name ist in der überkommenen Quelle nicht genannt, sondern von uns gegeben) war mit ziemlicher Sicherheit *aerarium commune*; diese Bezeichnung findet sich in den GK-Büchern und es kann nichts anderes damit gemeint sein als das, was wir Abtskasse genannt haben. Der Name ist nicht unzweckmäßig, da es sich um Gelder handelt, die der Abt aus der gemeinsamen Wirtschaft gezogen und wieder für gemeinsame Zwecke derselben verwandt hat.

Gemeinsame Wirtschaftsberatung. Zur Feststellung der gemeinsamen Belange hielt der Abt im Interesse einer glücklichen Gesamtverwaltung mit seinen Offizialen, gelegentlich auch unter Zuziehung der Konventoberen und des Kanzlers die sog. *Consilia oeconomica*. Die öftere Abhaltung derselben war schon bei der Wirtschaftsreform des Jahres 1702 als Unterpfand für eine gesunde Wirtschaftsführung gefordert worden; Abt Rupert hat dieselben häufig gehalten und seine persönlichen Aufzeichnungen sind uns im HStAM handschriftlich erhalten. Der Wert eines solchen gemeinsamen *Consilium*s und Vorgehens für die Wirtschaft ist ohne weiteres klar.

Dem gleichen Zwecke diente auch die jährliche Rechnungsablage, welche der Abt jeweils zu Beginn des neuen

<sup>25</sup> oec 1719—20 passim.

Jahres<sup>26</sup> mit seinen Offizialen vornahm. „Es wurden die Rechnungen abgelesen“, und zwar die des Abtes, Priors, Ökonoms, Kastners, Küchenmeisters, ebenso die Feldkircher Abrechnung. Im Anschluß an diese Verlesung wurden die Fehler und Mißstände der einzelnen Betriebe besprochen und über die Mittel zu ihrer Behebung beraten. Der Abt gab bei dieser Gelegenheit oft sehr eingehende Weisungen über Verwaltungs- und Sparmaßnahmen. Am Schluß wurde auf Grund der Gesamtwirtschaftslage eine Kalkulation über die im laufenden Jahre vorzunehmenden Wirtschaftsprojekte (unter Abt Rupert meist das Bauwesen betreffend) vorgenommen und die entsprechenden Aufgaben verteilt.

Aus dem Gesagten geht die überragende Stellung des Abtes in der Wirtschaftsführung klar hervor. Er ist entweder selbst oder durch seine Offizialen verantwortlich für alles, was auf diesem Gebiete geschieht. Die cura temporalium ist eine wichtige Seite seines äbtlichen Amtes. Sie hat bei dem ausgedehnten Besitz und den Herrschaftsrechten des Stiftes wohl auch seine meiste Kraft und Zeit beansprucht. Gerade hier mußte, wie Abt Rupert einmal sagte, „oculus Domini allem vorsehen“.

Ein Zeichen für die starke Beanspruchung des Abtes nach dieser Seite ist die Tatsache, daß von zehn Äbten Ottobeurens im 16.—18. Jahrhundert, von Kindelmann (1547) bis Neß (1710), acht vor ihrer Erhebung das Amt des Großkellers verwaltet hatten und die Regierung eines der beiden, bei denen dies nicht der Fall war, gerade wegen wirtschaftlicher Mängel sehr unglücklich war. Dagegen war die sorgsame und zufriedenstellende Verwaltung der Großkellerei, welche auch hervorragende charakterliche und allgemein menschliche Eigenschaften erforderte, die beste Gewähr für eine glückliche äbtliche Regierung.

Anhangsweise zur wirtschaftlichen Führerstellung des Abtes kann hier noch kurz der Stellung des Priors in wirtschaftlichen Dingen gedacht werden. Der Prior des Klosters war nach dem Abte die erste Amtsperson und in Abwesenheit des Abtes dessen Vertreter. Sein Amt war aber durchweg auf die geistliche Führung und Stellvertretung des Abtes beschränkt; sein Einfluß in wirtschaftlichen Fragen ist ohne Bedeutung. Als Prior führt er zwar eine eigene Kasse für die notwendigen Bedürfnisse des Konventes, z. B. Rekreation, Bücher, Devotionalien und Almosen, aber die diesbezüglichen Ausgaben beliefen sich nur auf durchschnittlich 200—300 fl. im Jahre<sup>27</sup>. Zur Deckung derselben stand dem Prior ein Kapital von 1000 fl.

<sup>26</sup> Aus wirtschaftlichen Gründen hatte Rupert Neß den Beginn des Rechnungsjahres, welches zuerst vom 24. Juni bis 24. Juni des folgenden Jahres lief, ab 1712 mit dem Kalenderjahr zusammengelegt.

<sup>27</sup> Prioratsrechnungen 1687—89 in NLit 539, 1712—15; 1735 in KAO.

zur Verfügung, dessen Zinsen ihm jährlich von der GK ausbezahlt wurden. Ferner bezog er einige Kanzleigeühren, einige Zehntrechte (von Pfarreien, die vom Stifte excurrando versehen wurden, wie Niederdorf und Teinselberg); ferner Einnahmen für Wein „ex cella conventus“, deren Verwaltung durch einen eigenen Cellarius conventus (nicht zu verwechseln mit dem Großkeller) geführt wurde. Ausgaben und Einnahmen sind im wesentlichen abgeglichen. Von einem allenfalligen Rest macht der Konvent gelegentlich dem Abt ein Geschenk zu seinem Namentag, z. B. im Jahre 1735 im Werte von 150 fl.

## II. Die Großkellerei als Gesamtverwaltungsstelle.

Die wichtigste Stelle für die Gesamtverwaltung der Stiftswirtschaft neben dem Abte war die Großkellerei. Während der Abt die Initiative innehatte, oblag dem Großkeller mehr die praktische Durchführung der Gesamtverwaltung. Er wurde vom Abt auf den Rat der Senioren aufgestellt und hatte sein Amt nach den Weisungen desselben zu verwalten, „secundum commissionem factam“; er führte sein eigenes Siegel und besaß innerhalb seines Amtes weitgehende Selbständigkeit, natürlich immer mit der obenangeführten Beschränkung, daß er alles nach dem Willen des Abtes vollziehe<sup>28</sup>.

Der Aufgabenkreis der GK. Die Aufgaben der GK sind uns aus den rund hundert Titeln der GK-Register näher bekannt und umfaßten den Gesamtwirtschaftsbereich des Stiftes. Sie umschlossen Geldwesen und Güterwesen, die Bedürfnisse der Hauswirtschaft, die Sorge für die Handwerker und die Herbeschaffung der notwendigen Materialien, das Almosen, die Postausgaben und „unterschiedliche Ausgaben“; auch die Besoldung der Beamten ging, wie wir gesehen haben, durch die GK.

Doch war die Einflußnahme des Großkellers nicht in allen Bezirken die gleiche. Seiner unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung unterstanden die Handwerker, sei es, daß es sich um unmittelbar beim Gotteshaus angestellte Hofdiener oder um Meister aus dem Markte handelte, wie z. B. Gerber, Kürschner, Uhrmacher und was sonst in einem großen Haushalt noch alles erfordert wird. Der Großkeller leitete auch die Beschaffung der notwendigen Materialien zum Bauwesen, wie Steine, Ziegel, Kalk, Bretter und Eisen. Stärkeren Einfluß übte er auch auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus, für deren Bedürfnisse er aufzukommen und deren fehlende Erträge er zu ersetzen hatte.

<sup>28</sup> Vgl. eine Beschreibung der Amtsbereiche der klösterlichen Offizialen in KAO.

Im übrigen ist sein Einfluß auf die anderen Bezirke ein mehr registrierender, passiver, da diese Ämter in ihrer Eigenverwaltung selbständig waren. So meldete z. B. die KM nur ihren Bedarf, der zum Teil vom GK bezahlt wurde, teils meldete sie nur die selbst ausgegebenen Summen, welche dann im GK-Register verzeichnet wurden. Doch dürfen wir auch in diesem Falle den Einfluß des Großkellers nicht unterschätzen. Wegen des größeren Überblicks über die Gesamtwirtschaft und der bei ihm notwendigen Zusammenarbeit mit der obersten Verwaltungsstelle, dem Abte, war sein Urteil für die anderen Bezirke doch irgendwie bestimmend; er mußte nach allen Seiten hin abwägen und ausgleichen. Eigene Verantwortung kam ihm auch bei kleineren Güterkäufen zu. Von seiner Tüchtigkeit und Genauigkeit hing sehr viel für die praktische Gesamtwirtschaftsführung ab.

Das GK-Register und der Gesamtrechnungsabschluß. Über die Tätigkeit des Großkellers gibt das GK-Register Auskunft. Wir haben darunter aber keine Abrechnung im eigentlichen Sinne zu verstehen, sondern ein Handbuch, in welches der Großkeller jeweils an Ort und Stelle gleichsam die Einnahmen und Ausgaben eintrug. Manches ist dabei ungenau und korrigiert, manches auch schlecht aufgeführt; auf jeden Fall handelt es sich bei diesen Aufzeichnungen um nichts Letztes und Endgültiges<sup>29</sup>.

Damit ist auch der Wert dieser Register für die Beurteilung der Wirtschaftsaufgaben und der Gesamtberechnung derselben bestimmt. Wir können aus den Registern wohl interessante Aufschlüsse im einzelnen, eine große Linie der Ausgaben und Wirtschaftsentwicklung im allgemeinen entnehmen, dürfen aber ihre Zahlen nie zur festen Grundlage einer gegebenenfalls zu rekonstruierenden und zahlenmäßig festzulegenden Gesamt-abrechnung machen. Die Hauptschwierigkeit bei der Suche nach einem solchen Gesamtrechnungsabschluß ist das vielseitige Sichüberschneiden der Befugnisse der einzelnen Verwaltungsbezirke und der entsprechenden Einträge im GK-Register; oft finden sich Summen doppelt, oft von anderer Seite sicher belegbare Ausgaben gar nicht verzeichnet<sup>30</sup>. Besondere Schwierigkeit macht auch das Buchungsverhältnis der GK-Kasse zur Kasse des Abtes. Diese gegenseitig sich überschneidenden Bezüge erlauben also nicht aus dem GK-Register allein ein genaues Bild des wirtschaftlichen Rechnungsabschlusses eines Jahres

<sup>29</sup> Dies ist klar ersichtlich aus der Einsicht in die erhaltenen GK-Register. Vgl. die Reihen der uns erhaltenen Register im Quellenverzeichnis.

<sup>30</sup> Z. B. gibt der Abt 1725 den Ertrag des Märzenbieres mit 1018 fl. an, während die GK nur 909 fl. verzeichnet. Solche Differenzen öfters.

zu gewinnen und die anderen uns zur Verfügung stehenden Quellen, wie Abrechnung, KA-Geldrechnung und andere, so wertvoll sie im einzelnen sind, genügen ebenfalls nicht, um eine zahlenmäßig gesicherte Abrechnung aufzustellen.

Ein wesentlich genaueres Bild des Wirtschaftsstandes eines bestimmten Jahres würden die GK-Jahresrechnungen geben. Leider sind solche für unsere Zeit nicht erhalten; dagegen besitzen wir solche für die Jahre 1665/66—77/78 und 1682/83—1689/90<sup>31</sup>. In der ersteren Jahresreihe belaufen sich die Einnahmen der GK auf 15000 fl. im Jahresdurchschnitt, die Ausgaben halten sich ungefähr auf der gleichen Höhe und ergeben meist den unbedeutenden Aktivrest von 500 fl. Daß es sich dabei aber nicht um die vollständigen Einnahmen handelt, sondern wichtige Teile derselben fehlen müssen, kann aus der geringen Höhe der Einnahmen geschlossen werden und durch die Tatsache, daß z. B. plötzlich im Jahre 1668/69 eine Mehreinnahme von rd. 10000 fl. vorhanden ist, erhärtet werden. Diese Summe wird der GK in diesem Jahre nachweisbar vom Abte zur Bezahlung einer größeren Schuld überwiesen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist anzunehmen, daß der Abt diese Summe nicht etwa durch Kapitalaufnahme (Schulden), sondern aus dem regulären Eingang des KA an die Abtkasse, welcher in der GK-Rechnung nicht erscheint, genommen hat. Wir dürfen also auch diese GK-Jahresrechnungen nicht für ein Abbild der Gesamtwirtschaftslage des Stiftes in den betreffenden Jahren nehmen, weil wichtige Bezüge desselben in ihr nicht erscheinen.

Ähnliches gilt von den Rechnungen der Jahresreihe 1682—1690, die auch die Außenstände des Stiftes in der Höhe von rd. 40000 fl. verzeichnen. Sie stammen aus der GK-Führung des Gordian Scherrich, des späteren Abtes (erwählt 1688). Eine genauere Prüfung würde zu weit führen; im allgemeinen aber kann festgestellt werden, daß die Einnahmen des Stiftes sich im Steigen befinden und die allgemeine Wirtschaftslage sich zu bessern scheint. Im übrigen gilt auch für sie das oben Gesagte.

Um wenigstens einen ungefähren Überblick über die Gesamtwirtschaftslage des Stiftes in der von uns hauptsächlich untersuchten Zeit zu geben, führen wir hier die Zahlen an, welche sich aus den GK-Registern für die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1704/05—1710/11 ergeben. Es handelt sich um die Jahre der Großkellereiverwaltung des Rupert Neß, die eine äußerst genaue war. Im übrigen sind natürlich

<sup>31</sup> Diese Abrechnungen wurden von der GK auf Grund des GK-Registers zusammenfassend aufgestellt und zusammen mit den anderen Rechnungen auf der gemeinsamen Rechnungsablage vorgelesen. Die hier in Frage kommenden Rechnungen finden sich in NLit Nr. 315, 323—30.

auch diese Zahlen bezüglich ihres Wertes für die Gesamtabschlußrechnung der Stiftswirtschaft mit Vorsicht aufzunehmen.

	Einnahmen nach GK-Reg.	Ausgaben nach GK-Reg.
1704/05:	17415 fl. (4000) <sup>32</sup>	27330 fl.
1705/06:	20858	27092
1706/07:	21527	29824
1708/09: <sup>33</sup>	19160	28400
1709/10:	22075	34925
1710/11:	21940	28828

Bei den Ausgaben fehlt in jedem Jahre die Ausgabe für Besoldung der Beamten und Hofdiener, die sich damals ungefähr auf 2000 fl. belaufen haben dürfte; diese Summe wäre also jeweils noch hinzuzufügen.

Sodann ist festzustellen, daß die Ausgaben der GK mit rd. 9000 fl. (1708—09 ist es mehr) die Einnahmen übersteigen.

Der Wirtschaftsabschluß dieser Jahre war aber nicht negativ, sondern im Gegenteil sehr positiv; denn, wie aus den Aufzeichnungen der AR (Rubrik Schulden) zu entnehmen ist, wurden keine Schulden gemacht, sondern im Gegenteil die bedeutende Summe von über 40000 fl. zurückbezahlt. Daraus folgt, daß bedeutende Einnahmen des Stiftes in den GK-Registern nicht verzeichnet waren und aus dem GK-Register allein eine Übersicht über den Gesamtwirtschaftsstand eines Jahres nicht gewonnen werden kann. Dazu sind notwendig noch heranzuziehen die Einnahmen aus dem KA, die meist unmittelbar in die Kasse des Abtes flossen. Eine glückliche Fügung hat uns nun gerade für einige der in Frage kommenden Jahre die genauen Jahreseinnahmen des KA überliefert; diese betragen in den Jahren 1704/05—1706/07: 19054, 18776 und 18170 fl. Die KA-Einnahmen sind nun zu den obenangeführten der GK zu zählen und wir erhalten dann die endgültige Gesamtjahreseinnahme des Stiftes mit 40469, 39707 und 39634 fl. Damit sind wir auch am Ziele unserer Berechnung: Das Stift verfügt also um die Mitte des ersten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts unter der GK-Führung des Rupert Neß über das bedeutende Gesamteinkommen von rd. 40000 fl.

Diesen Einnahmen standen die Ausgaben gegenüber; diese setzten sich wiederum zusammen aus den angegebenen GK-Ausgaben, zuzüglich 2000 fl. Besoldungsgeldern, und denen des KA, welche jährlich ungefähr 3000—3500 (für Verwaltung und

<sup>32</sup> Die Einnahme für die Herbststeuer ist in diesem Jahre nicht eingetragen und wäre mit ungefähr 4000 fl. hinzuzufügen.

<sup>33</sup> Das Register des Jahres 1707/08 ist verloren.

Gersteneinkauf) betrogen, und ergaben so eine Summe von rd. 32000—33000 fl. Zu dieser Summe dürfen wir noch 1000 bis 2000 fl. zählen für Ausgaben, die heute im einzelnen nicht mehr festzustellen sind; wir erhalten somit für die untersuchte Zeitspanne eine jährliche Gesamtausgabe von rd. 33000 bis 35000 fl. Das Stift erzielte also einen Überschuß von 5000 bis 7000 fl., der als reiner Gewinn anzusehen ist und der Wirtschaft als Aktivposten sofort wieder zugeführt werden konnte. So verstehen wir nun auch, daß das Stift in jenen Jahren unter der klugen Wirtschaftsführung des Großkellers Rupert Neß neben den laufenden Ausgaben und trotz schwierigen Kriegsverhältnissen die bedeutende Schuldenlast der früheren Verlustwirtschaft abzahlen konnte und darauf bei noch strafbarer Ausnützung aller Möglichkeiten und Anspannung aller Kräfte in der Lage war, die gewaltigen Bauleistungen der folgenden Jahrzehnte aus eigenen Mitteln zu vollbringen.

Die Reihe der Großkeller. Für das schwere Amt der GK-Verwaltung war es nicht immer leicht, auch den richtigen Mann unter den Religiösen zu finden. Es treten uns deshalb manche Schwierigkeiten in der Besetzung dieses Amtes entgegen.

In den ersten Jahren des Jahrhunderts war der uns schon bekannte Karl Schulthais Großkeller<sup>34</sup>. Er war keine selbständig führende Persönlichkeit, welche die Mißstände der damaligen Wirtschaftsführung von sich aus hätte beseitigen können. Sein Verdienst besteht jedoch darin, daß er sich den Reformbestrebungen nicht verschlossen hat, sondern mitgearbeitet hat, dieselben durchzuführen.

Die eigentlich treibende Kraft dieser Bestrebungen war wohl sicher der jugendliche Rupert Neß, der am 1. 1. 1704 nach Ausweis der GK-Register selbst die Verwaltung der GK übernahm. Er war damals 34 Jahre alt. Seiner Klugheit und Erfahrung war es vorbehalten, das „Chaos oeconomiae nostrae“<sup>35</sup> in einer alle Hoffnung und Erwartung weit übersteigenden Weise zu ordnen. Abt Gordian, selbst einst Großkeller, war mit seinen 68 Jahren den durch die Kriegswirren erhöhten Anforderungen der wirtschaftlichen Verwaltung nicht mehr gewachsen; und es war doppelt wichtig, daß das Amt nun in den Händen eines absolut erfahrenen und sicheren Wirtschafters lag. Durch seine Erfolge, verbunden mit seinen charakterlichen Eigenschaften, sicherte sich Rupert Neß 1710 seine Wahl zum Abte.

Als Abt war es ihm jedoch nicht vergönnt, Großkeller nach seinem Wunsche an der Seite zu haben. Am 20. 10. 1710

<sup>34</sup> Vgl. Lindner, Album Nr. 562.

<sup>35</sup> Schylz Theodor, Chronicon maius 452 in KAO I 192.

berief er den um fünf Jahre jüngeren Gregor von Ising, bisher in Eldern tätig, zu seinem Nachfolger im Amte der GK<sup>36</sup>. Aber bereits nach zwei Jahren, am 4. 1. 1713, folgte ihm Gordian Guetleb, ein Musiker, der sein Amt nach Ausweis der GK-Bücher sauber und gewissenhaft führte und nur durch andauernde Kränklichkeit genötigt, dieses am 22. 3. 1717 wieder niederlegen mußte<sup>37</sup>. Nun entschloß sich der Abt nach einiger Überlegung doch wieder P. Gregor anzustellen, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, daß er in diesen Jahren „etwas reifer geworden“ und seine Sache jetzt zur Zufriedenheit verwalten werde, nachdem früher „nit alles gefallen wollen“<sup>38</sup>.

Ob sich diese Hoffnung erfüllt hat? Im Jahre 1720 macht der Abt einen Versuch mit dem 35jährigen Ildefons Bruder- mann und „will sehen, ob er aptus“. Es ist wiederum sehr fraglich, ob der Versuch geglückt ist. Die Rechnungsbücher wenigstens machen in diesen Jahren einen äußerst schlechten, fahrigen und ungenauen Eindruck. Am 18. 10. 1726 beruft der Abt zum drittenmal Gregor von Ising, der inzwischen Subprior gewesen war; diesmal verwaltet er das Amt bis zum Jahre 1732, wo er durch Honorat Reich, eine durchwegs verlässige und ruhige Persönlichkeit, oftmaligen Prior des Stiftes, abgelöst wurde. Dessen gut leserliche, genaue Buchführung erweckt den besten Eindruck<sup>39</sup>.

Wie ist der häufige Wechsel im Amte zu erklären? Der Abt verfolgte bei der Ämterbesetzung, und vollends bei dem wichtigen Amte der GK den Grundsatz eines öfteren Wechsels um keinen der Inhaber allzusehr in die cura temporalium zu verstricken oder ihm in Folge seiner Amtsstellung Gelegenheit zu unmonastischer Überhebung zu geben. Eine Ausnahme macht nur die lange Amtstätigkeit des Kastners Augustin Schaal.

Ein anderer Grund ist aber sicher auch der gewesen, daß der Abt keine für die Verwaltung der GK voll entsprechende Persönlichkeit unter seinen Religiösen fand; dies kann man gerade im Hinblick auf die lange Amtsdauer des erwähnten Kastners behaupten. Eine umstrittene Persönlichkeit war sicher P. Gregor. Nach seinen Rechnungsbüchern zu schließen: energisch, nicht immer genau. Wenn er aber ein schlechter, unverständiger Wirtschaftler gewesen wäre, hätte ihn der Abt, der sicher für diesbezügliche Eignung einen scharfen Blick hatte, nicht zu seinem ersten Großkeller gemacht. Wahrscheinlich war er aber in der Führung des Amtes allzu selbständig und

<sup>36</sup> Vgl. Cap. 1 unter dem angegebenen Datum.

<sup>37</sup> Er starb bereits am 7. 5. dieses Jahres. Vgl. Lindner, Album Nr. 579.

<sup>38</sup> Vgl. Cap. 82.

<sup>39</sup> Die Angaben sind entnommen den jeweiligen Cap bzw. GK-Registern.

ging nicht immer auf die Weisungen des Abtes ein; nicht umsonst empfiehlt ihm dieser bei seiner zweiten Bestallung „in allem Gott zu suchen und den Willen des Abtes zu erfüllen zu trachten, weil von diesen beiden Punkten die felicitas oeconomiae Ottenburanae entscheidend abhängt“.

Rupert Neß beanspruchte als Abt die unbedingte Wirtschaftsführung und verlangte von seinem Großkeller weniger Selbständigkeit als vielmehr genaues und feinfühliges Eingehen auf seine Absichten. Diese Zusammenfassung der wirtschaftlichen Führung in einer und seiner eigenen Hand war bei der damals äußersten Kraftanstrengung der Otto beurischen Wirtschaft unbedingt nötig und der Abt konnte sie verlangen nicht nur als Abt, sondern weil er tatsächlich von allen damaligen Mitgliedern des Stiftes die weitaus größte Erfahrung in wirtschaftlichen Dingen besessen hat, wie er durch seine eigene Großkellereiführung unter Abt Gordian und den gewaltigen Wirtschaftserfolg seiner eigenen äbtlichen Regierung bewiesen hat.

### 7. Stiftswirtschaft und Landschaftskasse.

Um zu einem letzten Verständnis der Stiftswirtschaft zu kommen, ist es notwendig, ihr Verhältnis zur Landschaftsverwaltung und Landschaftskasse klarzulegen.

Die Sorge für die Landschaft und ihre Verwaltung war zunächst eine Angelegenheit des Stiftes allein, weil dieses als Inhaber der landesherrlichen Rechte in seinem eigenen Interesse für die Wohlfahrt der Landschaft zu sorgen hatte; auf der anderen Seite aber kam diese Sorge wiederum nicht ihm allein, sondern sogar in den meisten Auswirkungen, den Untertanen zugute; darum war es billig, daß das Stift in den Fragen, welche die ganze Herrschaft, d. h. Stift und Landschaft zusammen betrafen, eine Teilnahme der Untertanen an der Deckung der Kosten in irgendeiner Form verlangte. So kam es, daß alle gemeinsamen Landschaftsbelange vom Stift und den Untertanen gemeinsam wahrgenommen wurden. Die Untertanen zahlten zu diesem Zwecke besondere Steuern in die sog. Landschaftskasse, die von einem Beamten des Stiftes und der Landschaft zugleich, dem Kanzleisekretär, verwaltet wurde und zur Bestreitung dieser gemeinsamen Ausgaben bestimmt war. Die Gelder derselben standen dem Stifte nicht zur freien Verfügung, sondern mußten von ihm für die Landesverwaltung verwandt werden.

Wir haben hier ein ähnliches Verhältnis, wie es sonst zwischen dem regierenden Fürstenhause und seinen privaten Belangen und den allgemeinen Belangen des betreffenden Landes bestand. Die Verbindung der Interessen war in dem

O Herrschaftsgebiet sehr eng. Der Abt verwaltete in ziemlich selbständiger Weise beide in einer Person.

### Die gemeinsamen Aufgaben.

Zu diesen gemeinsamen Belangen gehörte in erster Linie die Sorge für die Verwaltung des Landes<sup>40</sup>. Die Landschaftskasse trug die Ausgaben für die Besoldung der niederen Beamten und der eigentlichen Landschaftsbeamten, die Ausgaben für das Polizeiwesen (Dienstgänge, Beschaue, Verhaftungs- und Gefängniskosten); auch das Schulwesen und die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege unterstand ihrer Fürsorge. Dazu kamen Ausgaben für Post und Botengelder, Kreisakte und Zeitungen, welche zur Orientierung über die politische Lage dienten. Auch Gelder für wohltätige Zwecke wurden gelegentlich aus der Landschaftskasse genommen. Eine größere gemeinsame Sorge war die Schaffung und Instandhaltung der öffentlichen Wege und Straßen; die Kosten dafür wurden zu zwei Drittel von der Landschaft und einem Drittel vom Stifte getragen.

Zu diesen laufenden Verwaltungskosten kamen die außerordentlichen Ausgaben, die aber in der damaligen Zeit nur allzu regelmäßig waren: Ausgaben, welche irgendwie durch Kriege verursacht wurden, wie z. B. Durchmarschkosten, Quartiergelder und allgemeine Kriegskontributionen an das Reich oder einzelne Heeresabteilungen. Im Vergleich zu den laufenden Ausgaben sind sie in der Überzahl und es war klar, daß das Stift diese nicht allein aus der eigenen Kasse zahlen konnte, sondern die gesamte Landschaft zur Leistung heranziehen mußte.

Bedeutend waren auch die Ausgaben zur Bestreitung der Kosten, welche dem Stifte aus der Erhaltung und Festigung seiner territorialen Rechte erwachsen. Wenn auch hier in erster Linie ein Belang des Stiftes vorlag, so kamen doch die Auswirkungen dieser stiftischen Rechte und Freiheiten mittelbar wieder den Untertanen zugute; wenn das Stift z. B. seine Exemption von den Leistungen des regelmäßigen Kriegsdienstes und der regelmäßigen Kriegssteuer an den schwäbischen Kreis verteidigte, so verteidigte es zugleich den Vorteil der Untertanen; denn diese und nicht so sehr das Stift selbst mußten diese zahlreichen Ausgaben bestreiten; darum war es billig, daß die Landschaft in enger Interessenverbundenheit zur Aufrechterhaltung und Mehrung dieser Rechte beitrug.

Die Einnahmen der Landschaftskasse. Als Beiträge der Untertanen zur Landschaftskasse wurden die soge-

<sup>40</sup> Einblick in die Landschaftsverwaltung gewährt, abgesehen von verstreuten Einzelrechnungen das durch einen glücklichen Zufall als einziges erhaltene Landschaftsrechnungsregister der Jahre 1745—58. NLit 544a.

nannten Anlagen erhoben. Ihr eigentlicher Name war „Kriegsanlagen“, was zum Ausdruck bringt, daß der Großteil dieser Gelder für Zwecke, die mit dem Krieg zusammenhingen, verbraucht wurde<sup>41</sup>.

Die Berechnung dieser Anlage geschah nach dem Grundbesitz, nicht nach dem Vermögenswert als solchem; Eigenbesitz wurde stärker besteuert wie Herrngut. 1705 waren für ein Haus Herrngut 7 x zu zahlen, für das Tw Garten 4 x, für einen Jch Acker 4 x, für das Tw Mahd 1 x. Die Sätze für Eigengut waren durchschnittlich um die Hälfte größer. Für ein Roß mußten 10 x, für eine Kuh 6 x gezahlt werden<sup>42</sup>. Der Gesamtertrag einer Anlage ergab 2300 fl. 1705 z. B. zahlen die größeren Dörfer Hawangen 150 fl., Egg 124 fl., Sontheim 142 fl.; der Betrag des Marktes O ist, weil nicht das Vermögen, sondern der Grundbesitz versteuert wurde, mit 162 fl. verhältnismäßig gering.

In einem gewöhnlichen Jahre wurde die Anlage 4- bis 6 mal erhoben; waren besondere Auslagen vorhanden, so konnte und mußte sie öfters bezahlt werden, so z. B. 1746, wo sie zur Deckung der großen französischen Einquartierungskosten zehnmal erhoben wurde.

Für den Fall einer solchen außerordentlichen Inanspruchnahme der Kasse hatte diese noch ein anderes Mittel, Geld zu beschaffen: sie nahm von den Untertanen freiwillige verzinsliche Kapitalien auf; die Zinsen und später das Kapital wurden dann im Laufe der Zeit durch die regelmäßig eingehenden Anlagen gedeckt und zurückgezahlt. Ein Zeichen für die starken Kriegsausgaben jener Zeit war das Vorhandensein einer zweiten Kriegssteuer, welche uns durch die sogenannten „Durchmarschanlagen“ im Staatsarchiv Neuburg für einige Jahre des 17. Jahrhunderts, z. B. 1694<sup>43</sup> bezeugt ist. Die Steuer wurde ebenfalls nach dem Grundbesitz bemessen, aber zu einem niedrigeren Satze wie die eigentliche Kriegsanlage<sup>44</sup>.

Die Landschaftskasse als Deckung für die Stiftswirtschaft. Es ist ohne weiteres klar, daß die Lage dieser Landschaftskasse und überhaupt die finanzielle Inanspruchnahme der Untertanen ihre Rückwirkung auf die Wirtschaftsführung des Stiftes hatte. Das Stift mußte sich bei der engen Verbindung, die seine Wirtschaft mit der der Untertanen hatte, der Leistungsfähigkeit derselben in gewissem Sinne anpassen.

<sup>41</sup> Die Kriegssteueranlagen-Register sind uns erhalten in NLit 116—33.

<sup>42</sup> Die Sätze, welche sich aus den Anlageregistern des 17. Jahrhunderts errechnen, sind bedeutend höher, z. B. 1688 für das Haus 10 bzw. 15 x usw.

<sup>43</sup> Vgl. NLit 139.

<sup>44</sup> Die Sätze waren für Herrngut: Haus 3 x, Jch Acker 2 x, Tw Mahd 2 x; für Eigengut das Doppelte jeweils. Nicht besteuert wurde der Viehstand.

Wenn die Umlagen, die Kriegslasten und die übrige Beanspruchung der Untertanen groß war, hat es seine eigenen Ansprüche zurückgeschraubt.

Unter normalen Verhältnissen aber bot die Landschafftskasse, deren Leistungen ja durch die entsprechende Wiederholung der Anlagen beliebig gesteigert werden konnte, eine ausgezeichnete Rückendeckung für die Stiftswirtschaft. In Fällen außerordentlicher Inanspruchnahme der Stiftskasse wurde dies sehr wichtig. Bei dem engen Zusammengehen der Belange des Stiftes und der Landschaft konnte das Stift ohne weiteres Ausgaben, welche irgendwie mit territorialen Angelegenheiten zusammenhingen, an die Kasse der Untertanen zur Bezahlung überweisen und so eine Erleichterung der Stiftskasse, die unter normalen Verhältnissen diese Ausgaben selbst bestritten hätte, herbeiführen. Die Entscheidung, ob eine Ausgabe der *cassa subditorum* zuzuweisen sei oder nicht, stand ohne weiteres beim Abte; wenigstens ist nicht ersichtlich, welche Stelle ihn in diesem Rechte beschränkt hätte, während eine Reihe von Einträgen des Abtes in die Rechnungsbücher nahelegen, daß diese Überweisungen einzig auf seine Verantwortung geschahen. So dürfen wir annehmen, daß z. B. während der großen Bauzeit alle irgendwie die Landschaft betreffenden Ausgaben der *cassa* angewiesen wurden, wie dies für die Jahre 1710—20 aus den Einträgen der Abtsrechnung ohne weiteres ersichtlich ist<sup>45</sup>.

#### Die große Untertanenschuld.

Von entscheidender Bedeutung bei dieser Übernahme der Gelder, wie überhaupt in der gesamten Wirtschaftsführung war die Tatsache einer großen Schuld der Untertanen an das Kloster: Der Abt mußte nicht in den einzelnen Fällen die Berechtigung der Überweisung einer Zahlung an die Kassa erst ängstlich prüfen, sondern konnte, gleichsam frei aus dem Vollem schöpfend, das Geld aus der Kasse der Untertanen nehmen, soviel vorhanden und möglich war; denn die Untertanen hatten eine riesige Schuld an die Stiftskasse zu bezahlen, welche durch die historische Entwicklung, wie folgt, zu erklären ist.

1626 hat das Stift seine territoriale Superiorität und zugleich die Steuerfreiheit seiner Untertanen um die Summe von 100000 fl. vom Bischof in Augsburg abgelöst. Die Bezahlung dieser Summe sollte zur Hälfte vom Gotteshaus, zur Hälfte von der Landschaft getragen werden. Das Stift hatte damals

<sup>45</sup> Unter den Einnahmen des Abtes begegnen uns zahlreiche namhafte Posten mit dem Vermerk „*ex cassa*“; unter den Ausgaben ebenfalls manche Posten mit dem Vermerk: „*ex cassa bezahlt*“.

den ihn treffenden Teil von 50000 fl. in den Jahren 1627—30 bezahlt. Die Untertanen aber konnten wegen der Kriegswirren ihren Anteil nicht zahlen und so trat das Stift vertretungsweise für sie ein und zahlte zunächst 1628 6000 fl. Die restlichen 44000 fl. wurden von den Äbten Petrus, Benedikt und Gordian im Laufe des 17. Jahrhunderts noch bezahlt<sup>46</sup>.

Zu dieser Schuld der Untertanen kamen noch Quartierschulden, welche die Kasse getroffen hätten, aber vom Stifte vertretungsweise übernommen worden waren. Da all diese Gelder von der Kasse der Untertanen dem Kloster nicht verzinst wurden, waren sie bis zum Jahre 1690 zu der riesigen Höhe von 128023 fl. angewachsen. So berechnet sie Abt Gordian in seiner AR 34, aus welcher wir auch die vorstehenden Tatsachen im wesentlichen entnommen haben<sup>47</sup>.

Durch die Übernahme dieser Berechnung in das offizielle Abrechnungsbuch des Abtes erhielt die Schuld gleichsam nun ihre rechtliche Grundlage, denn es ist interessant, zu bemerken, daß eine eigene Schuldverschreibung oder sonst etwas Geschriebenes als amtlicher Ausweis der Schuld nicht vorhanden war (wohl weil dies im gegenseitigen Verkehr der Landschaftskasse und Stiftskasse nicht üblich war). Die obengenannten Zahlen aber fußten (abgesehen von den Belegen, welche in den offiziellen Rechnungsbüchern für die Aufwendungen des Stiftes vorhanden sein mußten) nach eigener Angabe des Abtes auf einem „halben papiernen Bogen von der Hand des früheren Kanzlisten Gebhard handschriftlich, der im Archiv von P. Martial gefunden worden war“ (unter Abt Gordian).

Die Schuld, welche bis zum Jahre 1690 als verzinslich berechnet wurde, hat von diesem Jahr an als unverzinslich gegolten und sollte nun im Laufe der Zeit durch Beträge der Untertanen, die aus der Landschaftskasse genommen wurden, allmählich abgezahlt werden.

Abt Gordian konnte noch bis zum Jahre 1710 eine Abschreibung dieser Art in der Höhe von 5126 fl. buchen. Abt Rupert hat in den Jahren 1710—12 weitere Summen abgeschrieben. 1715 belief sich die Schuld laut Eintrages in der Abrechnung noch auf 114306 fl. und 35 Kreuzer und am 6. 4. 1715 wurde dieselbe den Untertanen durch die Amtsleute ins Gedächtnis zurückgerufen, „nit zwar, daß solches (nämlich das Debitum) gleich bezahlt werde, weilen die Unterthanen nit imstandt, sondern nur damit sie es wissen und nit gar in Vergessenheit kommen“. Weiterhin gab der Abt privat der Hoffnung Aus-

<sup>46</sup> Für 20000 fl. unter Abt Petrus lassen sich die Belege für die Bezahlung auch aus der GK-Rechnung erbringen.

<sup>47</sup> Eine Kopie aus der AR mit näheren Angaben über die Entstehung der Schuld, aus dem Jahre 1776 stammend, findet sich in KAO.

druck, daß in den gegenwärtigen Friedenszeiten es möglich sein dürfte, die Schuld abzubezahlen und erklärte sich bereit, sich auch mit der Hälfte zu begnügen, wenn regelmäßige Zahlungen geleistet würden.

Sein Nachfolger, Anselm Erb, verzeichnet keine weiteren Abschreibungen, dagegen Abt Honorat als getreuer Wirtschaftler der letzten Jahre des Stiftes: Seine Einträge reichen bis zum Jahre 1794. Die Schlußsumme der Schuld war in diesem Jahre auf 28486 fl. herabgesunken. Die Säkularisation des Stiftes wird die Untertanen dann wohl auch von dem letzten Reste der Zahlung befreit haben!

Wir sehen also, wie die Abzahlung der Schuld durch ein ganzes Jahrhundert sich fortsetzte und, wenn auch nicht unter allen Umständen, doch je nach der wirtschaftlichen Lage von den Untertanen verlangt wurde; als Ganzes gesehen stellt sie so eine wichtige Hilfe und einen kräftigen Rückhalt für die Stiftswirtschaft während dieser Zeit dar.

Ob nun mit oder ohne diese Untertanenschuld, in jedem Falle ist die enge Verbundenheit von Stift und Landschaft, die gegenseitige Interessengemeinschaft vorhanden und wirksam für eine beiden Teilen nutzbringende Wirtschaftsführung. Das Vermögen der Untertanen und die Wirtschaftskraft der ganzen Landschaft bietet für alle wirtschaftlichen Unternehmungen des Stiftes in irgendeiner Weise Rückhalt und Grundlage und kann von ihm, besonders bei außerordentlichen Unternehmungen sehr wohl in Rechnung gesetzt werden.

### **Abschluß.**

Wir haben nun die einzelnen Bereiche des Ottobeurischen Wirtschaftslebens durchgegangen und können feststellen: Das Bild, das sich uns geboten hat, ist durchwegs erfreulich, ja ausgezeichnet.

Das Stift verfügt über sichere und reiche Einnahmequellen, die ihm aus seinen Hoheitsrechten zufließen; von besonderem Werte sind die umfangreichen Naturaleinnahmen an Korn, sowohl wegen ihrer absoluten Größe als auch deswegen, weil sie durch geschickte Verwaltung und Ausnützung des Marktes in ihrem Werte noch erheblich gesteigert werden können. Der Verbrauch des Stiftes ist zwar durch die Ausdehnung des gesamten Betriebes bedingt sehr groß, aber auch die Verbrauchswirtschaft kann, wenn sie sparsam und straff durchgeführt wird, durch die Versorgung des gewaltigen Apparates wertvolle Beihilfe zur Gesamtwirtschaft leisten. Ausgezeichnet ist die Verwaltung der Wirtschaft durch die einzelnen Ämter und die Oberleitung durch den Abt, von nicht zu unterschätzendem

Vorteil der Rückhalt, den die Stiftwirtschaft in dem Vermögen und in der Wirtschaftskraft der Untertanen besitzt.

Der Gesamtwirtschaftsaufbau Ottobeurens ist von eindrucksvoller Geschlossenheit und Größe und bietet in der Hand eines erfahrenen Leiters die besten Möglichkeiten. Wir werden lange unter den weltlichen und geistlichen Herrschaften der Umgebung suchen müssen, bis wir ein Wirtschaftsgebilde von ähnlich günstigen Bedingungen finden.

Die Beschäftigung mit der Ottobeurer Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts war darum nicht nur jederzeit fesselnd, sondern auch erhebend; denn wenn die Arbeit auch oft mühsam durch lange Zahlenreihen und undurchsichtige Einzel-tatsachen führte, so stand doch hinter diesen und gerade durch die Zahlen und Einzelangaben erst sichtbar, der große Reichtum und die Vielgestaltigkeit kraftvollsten, wirtschaftlichen Lebens.

Wir haben am Anfang festgestellt, daß der große Klosterneubau O nur möglich war auf der Grundlage einer festen Wirtschaft; wir können zum Abschluß sagen, dieser Klosterneubau in seiner Größe, Ordnung und Schönheit ist Symbol und Ausdruck der Kräfte, die ihn geschaffen haben. Denn so gewaltig und groß dieser Bau in seiner künstlerischen Ausgestaltung ist, so groß, wohlgeordnet und reich war auch das Wirtschaftsleben O gewesen. Wie jenes Kunstwerk nicht toter Stein sondern durch den Geist und die Idee wirksam und lebendig ist, so ist auch die O Wirtschaft nicht ein totes, mechanisch wirkendes Gebilde gewesen, sondern ein großer, lebendiger Organismus, beseelt von dem ordnenden Geiste jenes Mannes, den wir nach der unpersönlichen Stellung unserer Aufgabe nie gesucht, dessen Spuren und wohltätigem Einfluß wir aber überall begegnen sind, welcher der begnadete Leiter der O Wirtschaft in jenen Jahren war und der Kündler seiner Größe: Abt Rupert Neß.

### 1. Anlage: Kornpreise.

Wir geben im folgenden eine Statistik über die Entwicklung der Kornpreise in der von uns untersuchten Zeit, soweit sie aus unseren Quellen zu entnehmen waren.

Grundlegend für diese Preise ist der Preis des Roggens als des häufigsten und meist verbrauchten Getreides. Wir fügen zu ihm noch den Preis des Kerns (Kern nach Fischer 4, 342: Dinkel). Die Angaben erfolgen in fl. mit Dezimalwerten (nicht Kreuzer!). Zur Ergänzung und Kontrolle der Preisentwicklung stellen wir die Preise des Augsburger Marktes daneben, wie sie Elsas (596) angibt; seine Angaben erfolgen in denar und gelten für 1 Schaff (=  $\frac{1}{2}$  m'? vgl. Fischer 4, 1428); es kommt uns aber hier nicht auf einen Vergleich der Mengen, sondern nur einer solchen der Preisentwicklung an.

	Roggen	Kern	Roggen (Augsburg)
1696/97:	3,4	5,3	717
1697/98:	4,8	6,9	990
1698/99:	9,2	12,5	2061
1699/00:	13,1	15,0	2741
1700/01:	9,2	12,0	1789
1701/02:	7,9	—	1782
1702/03:	5,8	—	1227
1703/04:	—	—	1328
1704/05:	6,5	8,9	1308
1705/06:	4,4	6,8	959
1706/07:	3,6	5,7	711
1707/08:	3,8	—	709

Auffallend und bezeichnend für die wirtschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit ist das starke Schwanken der Preise zwischen 3—13 fl. 1698 und 1699 waren Jahre ausgesprochener Teuerung; die Preise fallen dann wieder, ziehen 1703—05 wegen der Kriegswirren des Spanischen Erbfolgekrieges leicht an und senken sich dann wieder unter den Normalpreis; dieser darf für Kern bei 4—5 fl. angenommen werden.

Die Entwicklung der Preise in Augsburg läuft im wesentlichen mit der des O Marktes gleich, stärkere Schwankungen zeigt der Münchener Markt (vgl. Elsas 37).

Wir untersuchen noch das Verhältnis der Preise der Kornarten zueinander: Mit dem Kernpreis stand fast auf gleicher Höhe (oder etwas unter ihm) der des Fesens. Der Haber war geringer im Preis als der Fesen, aber noch über dem Roggen. Gerste stand dem Roggen meist gleich im Preis oder leicht darüber. Zur Veranschaulichung des Gesagten geben wir die Preise der Kornarten für die Jahre 1704/05 bis 1706/07:

	Roggen	Kern	Fesen	Nachfesen	Haber	Gerste
1704/05:	6,5	8,9	7,2	4,8	7,7	7,2
1705/06:	4,4	6,8	6,4	2,8	5,2	4,6
1706/07:	3,6	5,7	4,3	2,4	4,0	3,9

## 2. Anlage: Kornmaße.

Die Kornmaße wiesen in Schwaben die größte Verschiedenheit auf. Wir stellen hier lediglich die Maße fest, die in O benutzt wurden:

Für Roggen, Gerste, Kern und Weizen galten:

$$\begin{aligned}
 1 \text{ m}' &= 8 \text{ Vtl} = 32 \text{ Metzen} = 128 \text{ (Vierteln)} \\
 1 \text{ „} &= 4 \text{ „} = 16 \text{ „} \\
 1 \text{ „} &= 1 \text{ „} = 4 \text{ „}
 \end{aligned}$$

Fesen und Haber hatten eine andere Untergliederung:

$$1 \text{ m}' = 17 \text{ Vtl} = 68 \text{ Metzen} \quad 1 \text{ Vtl} = 4 \text{ Metzen}$$

Die Maßverhältnisse der ersten Gruppe sind auch bei Fischer belegt (4, 1428), aber nicht für Ottobeuren.

### 3. Anlage: Versuch einer Liste der Preise aus dem täglichen Lebensbedarf.

Das Verständnis des Wirtschaftslebens einer vergangenen Zeit hängt wesentlich davon ab, daß wir die Kaufkraft des Geldes für die Dinge auch der gewöhnlichen Lebenshaltung kennen. Es sollen in folgenden einige Preise dieser Art, soweit sie uns aus den Rechnungsbüchern bekannt geworden sind, angeführt werden. Die Liste ist weder vollständig noch irgendwie endgültig. Die Preise gelten für die Jahre 1704 bis 1710 im allgemeinen.

#### Werte aus dem Kreis der Landwirtschaft:

Es wurden bezahlt für:		Preise in fl.
Pferde	starke und leistungsfähige Tiere . . . . .	65—85 (92) <sup>1</sup>
	junge Tiere, je nach Alter . . . . .	25—35
Vieh	Schlachtvieh (Stiere, Hagen) . . . . .	30—35 (45)
	Kühe . . . . .	12 (—?)
	Schafe, das Paar . . . . .	7 fl. 30 x
Heu	Metzger zahlen Schlachtgeld pro Stück . . . . .	20 x
	ein fd gewöhnliches und Roßheu . . . . .	10—12 fl.
	gutes Heu . . . . .	13 fl. 30 x

#### Preise aus dem Küchenbedarf:

Geflügel	Gans . . . . .	32 x <sup>2</sup>
	Enten (Wildenten?) . . . . .	13 x
	Hühner . . . . .	15 x
Fische	Illerfische, das Pfund . . . . .	9—12 x
Salz	ein Faß . . . . .	14 fl.

#### Getränkepreise:

Wein	das fd zu einem Preis nach Qualität . . . . .	50—70 fl.
	im Kleinverkauf die Maß . . . . .	22 x (16 30)
Branntwein	Maß . . . . .	11—12 x
Bier	Märzenbier, Maß . . . . .	3 x
	Das Gernambier dürfte noch billiger gewesen sein.	

#### Sonstiger Hausbedarf:

Leinwand	die Elle . . . . .	20—28 x
	„würkes Tuch“ die Elle . . . . .	10—12 x
	Strümpfe . . . . .	2 fl.
Leinöl	das Pfund . . . . .	7—8 x
Baumöl	das Pfund . . . . .	18—19 x
Kohle	Holzkohle, Zuber . . . . .	20 x
Eisen	das Pfund . . . . .	4 x
	Stahl, das Pfund . . . . .	8 x

<sup>1</sup> Die in Klammern gesetzten Preise fallen aus der gewöhnlichen Preisspanne, z. B. wegen besonderer Qualität oder Größe des Gegenstandes.

<sup>2</sup> Die Preise, welche das Stift für Geflügel bei Küchengefällen einnahm, waren wesentlich niedriger.

Löhne:

Es wurden bezahlt für		Preise in fl.
Handwerk	Meister (Schreiner, Zimmerer, Schlosser) im Tag-	
	lohn . . . . .	18—22 x
	Gesellen . . . . .	12 x
	Buben . . . . .	3 x
Tagelöhner	Holzmacher (für ein Klafter) . . . . .	18 x
	Wegmacher . . . . .	16 x
	Heuerinnen . . . . .	5 x
	Wäscherinnen . . . . .	8 x

Sonstiges:

Jahrespension eines Gymnasiasten . . . . .	30 fl.
Scharfrichter für „3 Malefikanten justifizieren“ . . . . .	12 fl.
wegen Joseph Kolber . . . enthauptet und ver-	
brannt als ein Zauberer . . . . .	20 fl. !!



# Benedictus Chelidonius von St. Ägidien in Nürnberg.

Von Thea Hillmann, Frankfurt a. M.

Benedictus Schwalbe, der der Sitte seiner Zeit entsprechend seinen Namen in Chelidonius umwandelte und ihm den Beinamen Musophilus hinzufügte, war um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert Mönch des Benediktinerklosters St. Ägidien in Nürnberg. Wahrscheinlich ist er auch in Nürnberg geboren, jedenfalls nennt er sich einmal in einem Widmungsschreiben Noricus<sup>1</sup>, als er schon St. Ägidien mit dem Wiener Schottenkloster vertauscht hatte. Die Literaturgeschichte berichtet im wesentlichen von ihm als dem Verfasser eines Dramas, worüber später noch zu reden ist. Wichtiger und zu Unrecht völlig vergessen scheint uns zu sein, was er mit Albrecht Dürer zusammen schuf, dem er die Texte zur großen und kleinen Passion und zum Marienleben schrieb. Gerade diese Arbeiten sind der Anlaß, ein Bild seines Lebens zu entwerfen.

Über den Beginn dieses Lebens wissen wir freilich nichts. Das älteste sichere Datum ist das Jahr 1507. In diesem Jahr erschienen die *Melopoiae sive harmoniae tetracentricae super XXII genera carminum* von Celtis und Tritonius mit einer Widmung Chelidons an Celtis in Form einer sapphischen Ode. Mit dieser Tatsache erfahren wir mehr über Chelidonius, als irgendwelche andere Daten über den Ablauf seines Lebens sagen könnten. Die Verbindung mit Celtis zeigt an, daß er dem Humanismus nahe stehen muß. Celtis lebte damals in Wien, aber sein Buch wurde in Nürnberg gedruckt, und ihn selbst verbanden vielfache Beziehungen mit dieser Stadt, in der er 1487 zum Dichter gekrönt worden war. Sein reger Briefwechsel ließ ihn in ständiger Fühlung mit vielen Gleichgesinnten bleiben, und diese wieder standen untereinander in brieflicher oder persön-

<sup>1</sup> In einer Widmung zu Joh. Cuspinians 1515 erschienener Ausgabe der Werke Ottos von Freising heißt es: *Jacopo de Bannisiis, Divi Caesaris Maximiliani secretario, viro bonarum artium, studiosissimo, ornatissimoque Domino suo imprimis colendo Frater Benedictus Chelidonius Noricus, tunc Vienna ad Scotos monachus*. Es folgt ein längeres lateinisches Gedicht in Hexametern. — Meine Angaben entstammen nicht der ursprünglichen Ausgabe, sondern einem späteren Druck von 1564, den ich in der Bibl. der Marktkirche in Goslar fand.

licher Beziehung. Für Nürnberg war der maßgebliche Mann Willibald Pirckheimer<sup>2</sup>, neben ihm spielte Cochläus eine Rolle, der 1510, nach Celtis' Tode also, Rektor der Schule bei St. Lorenz wurde. Daß Chelidonus beiden nahegestanden hat, geht aus den Versen hervor, die seinen Dichtungen zu Dürers kleiner Passion als Widmung beigegeben waren. Es heißt darin an Pirckheimer:

Hanc ego trado tuae, vir discretissime, limae  
 Nam calles doctas tu quoque Thespiadas  
 Pelle igitur Vuilbwalde flagro cognomine mendas  
 Nostra tuam gaudet musa tulisse manum<sup>3</sup>.

Und wenn man auch ein gut Teil dessen, was da gesagt wird, der in solchen Versen üblichen Höflichkeit zugute halten muß, so läßt sich doch das freundschaftlich respektvolle Verhältnis erkennen, das den Benediktiner mit dem berühmten Humanisten verband. Durch ihn wird Chelidon auch Dürer kennengelernt haben. Uns Heutigen sind die Texte zur großen und kleinen Passion und zum Marienleben in der Regel unbekannt, sie werden, wenn es sich nicht einmal um eine Faksimile-Ausgabe handelt, nicht mehr mit abgedruckt. Man wird damit nicht nur dem Dichter, sondern auch Dürer nicht ganz gerecht. Dürer verfolgte mit seinen Darstellungen ja nicht nur künstlerische, sondern mindestens ebenso sehr didaktische Zwecke, und dafür war ihm die Ergänzung durch das Wort eine Notwendigkeit<sup>4</sup>.

Den Text zur großen Passion hat Chelidonus bis auf die Verse des Titelblattes nicht selbst verfaßt, sondern aus vier Autoren zusammengestellt. Diese Auswahl ist für den gelehrten Humanisten durchaus charakteristisch, sie zeigt ihn in der dichterischen Literatur seiner Zeit bewandert, so daß er Werke auswählt, deren religiöser Gehalt sie würdig macht, neben Dürers Blättern zu stehen, deren Form den Forderungen der Zeit entspricht, das heißt, die sich an der Antike gebildet hat. Als Maßstab diente ihm das Werk des Coelius Sedulius, das er neben den Dichtungen des Dominicus Mancini, des Hieronymus von Padua und des Mantuaner Carmeliters Baptista Spagnoli

<sup>2</sup> Vgl. nunmehr auch Reicke E., Willibald Pirckheimers Briefwechsel, I. Bd. München 1940. Der Aufsatz war bei Erscheinen des Bandes schon gedruckt. Bisher unbekannte Briefe zwischen Pirckheimer und Chelidon konnten nicht festgestellt werden. Die beiden Briefe Chelidons an P. dort S. 144 f. u. 151 f.

<sup>3</sup> Alle Zitate aus der großen und kleinen Passion sind den Buchausgaben aus dem Besitz der Stadtbibl. in Frankfurt a. M. entnommen.

<sup>4</sup> Wölfflin H., Die Kunst Albrecht Dürers, 5. Aufl. München 1926, S. 93 macht Chelidon irrtümlich zu einem „Augustiner-Mönch“. „Er begleitete die einzelnen Bilder (Dürers) mit langweiligen lateinischen Versen, wie er auch zur Passion den praktischen Text besorgte.“

heranzog<sup>5</sup>. Für diese drei Autoren war es lediglich die neu-erwachte Liebe zum klassischen Altertum, die sie bewegte, auch die Sprache der Religion umzuformen; für Sedulius dagegen war es geradezu eine innere Notwendigkeit, die schlichte Sprache der Bibel zu ersetzen durch die der klassischen Latinität, um damit das Heidentum gänzlich zu überwinden. Indem er Christus die Attribute der heidnischen Götter beilegte, ihn tonans nannte und Sol, vollendete er, was sich seit Konstantin angebahnt hatte: man übertrug die Erscheinungsform der Götter auf Christus, um damit auszudrücken, daß sie in ihm alle überwunden seien. Die Sprache des Sedulius war nun unter ganz anderen Voraussetzungen wieder modern geworden und wurde auch für Chelidonium das Medium, in dem er seine eigenen Gedanken ausdrückte.

Das zeigt sich vor allem an den Dichtungen zur kleinen Passion. Chelidonium sagt in der Widmung an Pirckheimer<sup>6</sup>, er habe nur zwei Monate zu dem Werk gebraucht. Man möchte das doch für eine dichterische Übertreibung halten, so sorgfältig sind die einzelnen Gedichte gebaut, deren Versmaß sich immer dem Inhalt anpaßt. Freilich sind eine Anzahl flauer und unbedeutender Stücke darunter, aber daneben sind solche von einer wirklichen dichterischen Schönheit und einer Innigkeit und Tiefe der Empfindung, die es bedauern lassen, daß sie so ganz in Vergessenheit geraten sind. Wir geben als Probe die Ode auf Christi Geburt und die auf die Himmelfahrt.

Ad Jesum Natum in diversorio. Ode Choriambica.

Salve parve puer, fortis et inclyte  
 velatus brevibus panniculis deus.  
 Cunas et stabulum paupere sub lare  
 Hospes non refugis, virginis ubera  
 Sugis, nectareos qui latices polo  
 Et terra solitam das alimoniam,  
 Claudens quaeque manu maximus omnium,  
 Sunt luxus igitur nunc ubi saeculi  
 Ornatasque tibi parvule serici  
 Et quae mos nimium regius expetit?  
 Testas aut corium vellera vilibus  
 setas sive pilos das animantibus,  
 Horum tu dominus nudus humi iaces.  
 Hei mi rex tuguri frigore puplici  
 Afflatus tepido sub bove spiritu

<sup>5</sup> Ch. macht den Anteil der einzelnen Dichter am Text jeweils durch Beifügung ihrer Namen deutlich, ohne die benutzten Werke selbst anzugeben, es sind dies: C. Sedulius, Carmen Paschale, Dominicus Mancini, Carmen de Passione, Hieronymus Paduanus, Jesuida seu de Passione, von diesen beiden war unter anderen 1500 eine Ausgabe bei Jakob Thanner, Leipzig und Würzburg, erschienen, Baptista Spagnoli, Libri tres de calamitatibus temporum s. mundi und Parthenice.

<sup>6</sup> Fortsetzung des oben gegebenen Zitats: Quae prodire timens, prodit tamen ecce, bimestris.

Fotus sive tener paupere lectulo  
 Contentus, rigidi stramine putido  
 Praeepis positus sorte miserrima  
 Mortalem relevas progeniem deus.  
 Mixtos laetitia quin gemitus pia  
 Mater corde trahis tristis ab intimo  
 Fortunam recolens pignoris unici.

Christus ascendit. Ode Choriambica.

Postquam iussa patris cuncta peregerat  
 Proles de superis missa penatibus  
 Et iam lege nova discipulis data  
 Mundo quam misero darent.  
 Christus vi propria scandit ad ardua  
 Victor templa poli corporeus licet  
 Per sublime chaos transiliens gradu  
 Magnam praepete Machinam.  
 Quem Phoebus rutilo cum grege siderum  
 Sphaerarumque modis cum bene tinnulis  
 Exceptit reducem candida caelitem  
 Necnon agmina militum.  
 Iam coelo residens purpureo patri  
 Dexter sub pedibus continet extimae  
 Rector dorsa rotae spiritum choris  
 Cinctus dulce canentium.  
 Venturus scelerum strenuus arbiter  
 Olim qui facilis venerat ut puer  
 Et nunc hinc abiit blandus ad aetheris  
 Rex aeterna palatia.

Deutlich wird an den beiden Stücken die Schulung an der antiken Literatur, das Bedürfnis, ihre Darstellungsweise auf die Heilsgeschichte anzuwenden, daneben wird besonders an dem Gedicht über die Himmelfahrt das Vermögen des Dichters sichtbar, dem religiösen Erlebnis einen bildhaften Ausdruck von großer Kraft und Eindringlichkeit zu verleihen, eine fast visionäre Ergänzung der Dürerschen Darstellung, die sich selbst ganz an den traditionellen Bildtypus hält.

Auf den Sinngehalt der Titelblätter zu beiden Passionsfolgen haben wir schon einmal in einem anderen Zusammenhang hingewiesen<sup>7</sup>. Ihre Verse<sup>8</sup>, die dartun, wie Christus immer

<sup>7</sup> Breitenbach E. und Hillmann Th., Die Sternbacher Pieta. (Die christliche Kunst, Jahrg. 33, Heft 9, 1937.)

<sup>8</sup> Große Passion:

Has ego crudeles homo pro te perfero plagas,  
 Atque meo morbos sanguine curo tuos  
 Vulneribusque meis tua vulnera, mortemque mortem  
 Tollo, deus pro te plasmate factus homo.  
 Tuque ingratis mihi pungis mea stigmata culpae  
 Saepe tuis noxa vapula saepe tua.  
 Sat fuerit me tanta olim tormenta sub hoste  
 Judaeo passum; nunc sit amice quies.

Kleine Passion:

O mihi tantorum iusto mihi causa dolorum  
 O crucis o mortis causa cruenta mihi

aufs neue durch die Sünden der Menschen leiden muß, verbinden sich mit dem Bilde des Schmerzensmannes zu einer besonders eindringlichen Predigt. Eine Formulierung dieses Gedankens eines fortgesetzten Leidens Christi stellt den Dichter, dessen humanistische Einstellung zur Antike wir eben darlegten, in die Tradition des religiösen Schrifttums der letzten Jahrhunderte. Das Werk, in dem der der praktischen Theologie nicht unbekannt Gedanke zum erstenmal unseres Wissens einen literarischen Niederschlag fand, ist das *Speculum humanae salvationis* des Straßburger Karthäusers Ludolf von Sachsen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>9</sup>. Seine Nachwirkung war mächtig genug, um in die Zeiten Chelidons hinüberzureichen.

In Aufbau und Inhalt der kleinen Passion und des Marienlebens lassen sich die Spuren dieser Dichtung und der *Vita Christi* des gleichen Verfassers deutlich verfolgen. Dichter und Darsteller schaffen um das eigentliche Passionsgeschehen einen Rahmen, dessen Aufgabe es ist, den göttlichen Heilsplan sichtbar zu machen, zu zeigen, wie Christi Leiden, das mit der Geburt beginnt, durch den Fall der ersten Menschen notwendig wurde, und hinzuweisen auf das Gericht der Endzeit. Der Text gibt hier, und das eben ist seine wichtige Aufgabe, was das Bild nur andeuten kann.

Das Marienleben ist gewissermaßen die Ergänzung dessen, was die kleine Passion, um die Klarheit und Deutlichkeit des tragenden Gedankens nicht zu stören, weglassen mußte, darüber hinaus ist sie, wie das Titelblatt dartut, eine besondere Huldigung an die Gottesmutter.

Nirgend in dem Werke des Chelidonus wird die tief innerliche Frömmigkeit des gelehrten Mannes so deutlich wie an diesen Dichtungen.

Die große Passion war 1510 erschienen, kleine Passion und Marienleben 1511. Nicht allzulange danach muß Chelidonus nach Wien gegangen sein. Während aus dem Klosterleben seiner Nürnberger Zeit nichts anderes bekannt ist, als daß er über die Gründung seines Klosters und seine Äbte in Versen geschrieben hat<sup>10</sup>, können wir uns von seiner Wiener Tätigkeit

O homo, sat fuerit tibi me semel ista tulisse.

O cessa culpis me cruciare novis.

<sup>9</sup> Vgl. E. Breitenbach, *Speculum humanae salvationis*, 1930.

<sup>10</sup> Die *Historia rei literariae OSB.* von Ziegelbauer und Legipontius, Augsburg-Würzburg 1754, erwähnt S. 568 unter Ch.s Werken *De fundatione et Abbatibus monasterii sui*, ohne irgendwelche nähere Angaben über Erscheinungsort und -jahr machen zu können, sie fügt lediglich hinzu, daß Caspar Bruschius einige Verse daraus in seiner *Chronologia Monasteriorum Germaniae* zitiert. Hauswirth, Abriß einer Geschichte der Benediktinerabtei U. L. Frau zu den Schotten, Wien 1858, bringt die anscheinend genaueren Titel: *Versiculi de fundatione coenobii Aegidiani* und *De abbatibus*

ein deutlicheres Bild machen. Für die Schüler des dem Schottenkloster angeschlossenen Konvikts schrieb er 1515 ein Drama, das dann vor einer glänzenden Versammlung öffentlich aufgeführt wurde. Es war dem jungen Erzherzog von Burgund, dem nachmaligen Kaiser Karl V., gewidmet; neben ihm nahmen die Königin Maria von Ungarn und der Kardinal Matthäus Lang an der Aufführung teil. Das Stück trägt den Titel *Voluptatis cum virtute disceptatio*<sup>11</sup>. Der Gedanke, das Ringen des Menschen um die sittliche Vollkommenheit in der Form eines Kampfes zwischen Tugend und Laster darzustellen, war seit der Psychomachie des Prudentius immer wieder fruchtbar gewesen. Neu ist das antike Gewand, das Chelidonium dem alten Stoff gibt, jetzt treten sich Venus und Pallas gegenüber, jene von Epikur, diese von Herkules begleitet. Wie Epikur der Prototyp des lasterhaften Menschen, so ist Herkules der des tugendhaften, der, in die Entscheidung gestellt, den rechten Weg geht. Als solcher spielt er in Dichtung und bildender Kunst der Renaissance eine nicht unbedeutende Rolle. Hier nun im Drama liegt die Entscheidung hinter ihm, er hat Antäus, Geryones und Cacus besiegt, die als die Verkörperung des Bösen schlechthin auftreten. Nur zur Charakterisierung des Helden läßt der Dichter ihn seine Kämpfe noch einmal vorführen. Den so bedeutungsvoll gewordenen deutet Chelidonium auf dem Titelblatt allegorisch auf den Kaiser um. Der Titelholzschnitt zeigt Herkules, wie er gegen den dreiköpfigen Cacus vorgeht, in seinem Schilde hat er den kaiserlichen Doppeladler, darunter stehen die Verse:

Sustulit alcides non uno monstra labore  
Caesar idem peragit, par gloria cedit utrique.

Das Drama ist auf den Darstellungstyp des Motivs nicht ohne Einfluß geblieben, noch 1550 wird in Biel im Kanton Bern als Einlage zu einem großen Spiel vom reichen Mann und armen Lazarus der Strit Veneris und Paladis gegeben, der sich ganz an die von Chelidonium gefundene neue Form hält. Der Verfasser ist Jakob Funkelin<sup>12</sup>.

Die Verbindung unseres Autors zu dem Kreis um Maximilian drückt sich auch an der Teilnahme an den historischen Werken aus, die aus diesem Kreis hervorgingen, so fügt er der

---

*nonnullis eiusdem coenobii*, gründet sich dabei aber nicht auf irgendwelche Hss. seines Klosters, sondern wohl nur auf Bruschius. Chelidons Gründungsgeschichte wird zurückgehen auf jene des Mönches von S. Egid Coloman. Ich habe mehr darüber nicht finden können.

<sup>11</sup> Nagl I. W. und Zeidler Jak., Deutsch-Österreichische Lit.-Gesch., Wien 1899, S. 452 ff. Abb. des Titelblattes S. 453.

<sup>12</sup> Neudruck des Zwischenspiels. (Schauspiele des 16. Jahrhunderts, hrsg. Julius Tittmann, Leipzig 1868, Bd. 1, S. 163 ff.)

1515 erscheinenden Ausgabe der Werke Ottos von Freising, die Cuspinian besorgte, eine Widmung und ein langes Gedicht in Hexametern bei<sup>13</sup>. Aber es bleibt nicht bei der bloßen Anteilnahme, er arbeitet selbst mit an der Verwirklichung der Pläne, die der Kaiser hatte, um sein Andenken in der Nachwelt zu sichern. Wir haben darüber sein eigenes Zeugnis; in der Widmung seiner Ausgabe der Werke des Bandinus an den Kaiser heißt es: . . . ut infiniti tui testantur triumphi: quos Johannes Stabius majestatis tuae historicus, in grandem, quem nuncupat, arcum collegit. Cujus nos commentarium ex Germanico in Latinum jussu tuo vertimus<sup>14</sup>.

1518 wurde Chelidonius zum Abt seines Klosters gewählt. Damit werden alle seine literarischen und wissenschaftlichen Bestrebungen keineswegs unterbrochen, sein theologisches Hauptwerk erscheint sogar erst nach seiner Wahl. Es ist das der oben erwähnte Kommentar des Bandinus, *De sacrosancta Trinitate*, den er nach einer von Joh. Eck im Kloster Mödling gefundenen Handschrift herausgab. Eck hatte schon erkannt, daß das Werk dem des Petrus Lombardus sehr nahe stand, konnte aber nicht feststellen, wem die Priorität zukam, Chelidonius ließ die Frage ebenso offen, indem er einfach das Gutachten Ecks mit abdruckte<sup>15</sup>.

Drei Jahre nur hat Chelidonius die Geschicke seines Klosters geleitet. Er starb 1521.

In seine letzten Lebensjahre fallen der Beginn der großen Kämpfe um die Erneuerung der Kirche und der Tod des Kaisers. Der Kreis der Humanisten, der sich immer wieder vom gleichen Geist getragen zusammengeschlossen hatte, begann sich aufzulösen, der Kampf um die religiösen Grundlagen zerriß Bande, die der Kampf um die Fragen der Wissenschaft geknüpft hatte. Wir finden in Chelidonius' Schriften keinen Widerhall all der Ereignisse und möchten glauben, daß die einfache und tiefe Frömmigkeit dieses gelehrten Mannes von Zweifeln ungetrübt blieb bis an sein Ende.

<sup>13</sup> S. o. Anm. 1. Derartige Widmungen zu Schriften befreundeter Verfasser sind der Sitte der Zeit entsprechend bei Ch. häufig, so zu zwei Schriften des Cochläus, der *Cosmographia Pomponii Melae* und des *Tetrachordum musicis*. Die Angaben verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Pater Romuald Bauerreiß OSB.

<sup>14</sup> Migne, PL 192. Col. 967/968.

<sup>15</sup> Die Lösung ergab sich aus einer Hs. aus Ober-Altach, in der das Werk des Bandinus als *Abbreviatio de libro Sacramentorum magistri Petri Parisiensis* . . . bezeichnet wurde. PL 92, Col. 969/970.

## „Weihen“stefan bei Freising.

Von Romuald Bauerreiß OSB, München, St. Bonifaz.

Die vorliegende kleine Untersuchung soll ein Beitrag sein zur Frühgeschichte des alten, angesehenen Benediktinerklosters Weihenstefan auf dem dem Freisinger Domberg gegenüberliegenden Bergrücken<sup>1</sup>. Das Kloster wurde 1020 oder 1021 von Bischof Egilbert von Freising gegründet, aber unter Übernahme eines schon älteren Konventes oder besser gesagt benediktinischer Tradition, die auf dem Berg selbst oder an dem weiter unten liegenden Kloster St. Veit (860: *monasterium s. Viti ad Sconinperg*)<sup>2</sup> hängt<sup>3</sup>.

Bei dem Mangel an urkundlichen oder chronikalen Nachrichten für die Frühzeit und Vorzeit von Weihenstefan darf man nicht an dem — an sich auffallenden — Namen vorbeigehen. So ist eine kleine ortsnamenkundliche Disgression nicht zu vermeiden.

Einer flüchtigen Betrachtung sagt der Name freilich nicht zuviel. Um so mehr war er für manche Forscher bayrischer Kirchen- wie Siedlungsgeschichte eine Quelle weit in die Frühzeit des Bayernstammes hinabreichender Hypothesen.

Man glaubte zunächst das althochdeutsche „Wich“, das den „Weih“orten zweifellos zugrunde liegt, in Gegensatz zu „heilig“<sup>4</sup> stellen zu müssen. Die Bayern und Alemannen hätten das Wort „heilig“ überhaupt nicht gekannt. Denn sonst könnte es keine mit „weih“ zusammengesetzten Heiligennamen geben, wie Weihenstefan, Weihmichl, Weihmörting, Weihenflorian usw.

<sup>1</sup> Zur neuesten Geschichte vgl. die trefflichen Untersuchungen von Schlamp M., Studien zur älteren Geschichte der Stadt Freising (19. Sammelblatt des hist. Vereins von Freising [1935], S. 30 f.).

<sup>2</sup> Bitterauf Th., Die Traditionen des Hochstifts Freising, München 1905, Nr. 857.

<sup>3</sup> Über das St. Veitkloster vgl. diese Zeitschrift 1934, S. 254—260.

<sup>4</sup> So namentlich Fastlinger M. in seinen vielbenützten „Kirchenpatroninien in ihrer Bedeutung für Altbayerns ältestes Kirchenwesen“ (Oberbayrisches Archiv 50 [1897] (S. 339 f., bes. S. 346). Derselbe, Weihenlinden, ein heiliger Hag (Das Bayerland 1914, S. 704). Von dort vielfach in zusammenhängende Darstellungen eingegangen: Wallner E., Altbairische Siedlungsgeschichte in den Ortsnamen der Ämter Bruck usw. München 1924. Danach sei „heilig“ erst durch die angelsächsischen Missionare eingeführt worden.

Noch dazu handle es sich dabei um Heilige, die nur in der Frühzeit verehrt wurden, während die Namen späterer Heiliger wie Korbinian, Rupert, Willibald sich nie damit assoziiert hätten. Es gäbe kein Weihruperten, Weihwillibalden usw. Besonders ein „Weih“-Ort scheint dieser Annahme entgegenzukommen: Weih Sankt Peter in Regensburg. Hier zeige es die Tautologie deutlich, daß „Weih“ und „heilig“ aus verschiedenen Perioden stammen müsse. Es fehlte aber auch nicht an Versuchen, manchen „Weih“-Ort ins Römische oder gar Keltische hinabzuleiten. Vielfach vermengte man die deutsche Wurzel mit dem sprachlich ganz verschiedenen auf bayrischem Boden auftretenden „Weichs“, das wohl einem römischen vicus entstammen kann.

Das frühchristliche „weih“ könnten die Markomannen ferner nur von den arianischen Goten übernommen haben, die es auch besitzen. Die „Weih“-Orte offenbaren, so meinte man, bayrisch-arianische Kultstätten aus der ersten Zeit der Einwanderung.

Aber der Versuch der Rekonstruktion arianischer oder noch eindrucksvoller vorchristlicher germanischer Kultstätten scheidet schon an der Unrichtigkeit der angeführten Annahmen im allgemeinen. Das 10. Jahrhundert, in dem uns das Wort „Weih“ in Ortsnamen zuerst begegnet, kannte schon längst das Wort „heilig“<sup>5</sup>. Auch einem der ältesten deutschen Sprachdenkmäler, dem Wessobrunner Gebet, ist „heilig“ nicht unbekannt. Auffallen müßte außerdem, daß die Zahl der „Weih“-Orte eine sehr beschränkte ist. Ich kann kaum mehr als nur ein gutes Dutzend aufführen für das gesamte schwäbisch-bayrische Siedlungsgebiet. Noch mehr springt in die Augen, daß diese „Weih“-Orte nesterweise beisammenliegen, wie die folgende Aufstellung zeigt. Drei der ersten Gruppe liegen nahe bei Landshut in Niederbayern, ohne unser Freisinger Weißenstefan zu nennen, eines in Regensburg<sup>6</sup>, drei um Schärding am Inn, eines nur in Oberbayern. Wäre die Weihwurzel Eigengut der arianischen Bajuwaren gewesen, müßte sie gleichmäßiger verteilt sein und vor allem viel häufiger erscheinen. Das gleiche gilt bei der Annahme der „Weih“-Orte als Überbleibsel germanischer Kultstätten. Warum sollten gerade um Landshut heilige Haine unserer Altvordern sich erhalten haben? Ein Hauptirrtum liegt aber vor allem in der Gleichsetzung des Wortinhalts von „heilig“ und „weih“. Wenn das Neuhochdeutsche heute noch den Unterschied kennt zwischen „weih“ und „heilig“, trotz-

<sup>5</sup> Siehe die Belege bei Förstemann E., Altd deutsches Namenbuch II (1913), S. 1173. Im Wiener Hundesege n aus dem 8. Jahrhundert (Cod. Vin-dob. 522) heißt es: Der heilige Christ unta sancte Marti (Martin).

<sup>6</sup> Vgl. Anm. 29.

dem das Wort „heilig“ schon über ein Jahrtausend gebräuchlich ist, warum sollte dann nicht auch schon das Althochdeutsche „heilig“ gekannt haben. Niemand wird heute statt vom Weihwasser von einem Heiligwasser sprechen, von einem Heiligrauch oder Heiligbrunn statt von Weihrauch und Weihbrunn. Auch für Weihnachten kannte man früher nicht die „Heilige Nacht“, die erst einem lateinischen Terminus (*nox sancta*) ihr Entstehen verdanken dürfte. Lediglich bei dem Wort „Stätte“ scheint „weih“ und „heilig“ vermischt gebraucht worden zu sein, wohl auch in Nachahmung der Vulgata, die hier ebenfalls nicht unterscheidet. Es begegnen gleichzeitig „Heiligenstätten“ wie „Weihstätten“. So kennt also auch das Deutsche den gleichen Unterschied wie das klassische und späte Latein: „sanctus“ und „sacer“. Das Weihwasser ist eben das „geheiligte“, benedizierte Wasser, und der Name des Klosters Weih Sankt Peter stellt keine Tautologie dar, sondern heißt: geweiht dem heiligen Petrus! Ein Weihstefan ist kein St. Stefan!

Bei diesen allgemeinen Überlegungen bedeuten die „Weih“-Orte schon nicht mehr zuviel. Aber es möchte die Frage sich regen, warum nicht mehr Gotteshäuser die „Weih“-Silbe aufweisen, da doch jedes Gotteshaus seinen *titulus* hatte oder einem *patronus* geweiht war. Warum beschränkt sich diese sprachliche Erscheinung nur auf ein paar sehr engbegrenzte Striche des bayrischen Stammgebietes?

Es sei zunächst der Bestand an „Weih“-Orten gegeben mit den notwendigen Zugaben. Bei den mit einem Heiligen zusammengesetzten „Weih“-Orten glaube ich Vollständigkeit aufzuweisen.

1. Weihstefan bei Freising (Obby., BA. Freising) — 842: *ad sanctum Stefanum*<sup>7</sup>, 860: *in monte sancti Stefani*, 1003: *Wihenstephane*<sup>8</sup> — ehem. Benediktinerabtei — P.: St. Stefan.

2. Weihstefan (Ndby., BA. Landshut) — Nebenkirche der Pfarrei Hohenthann — 1365: *Ze Weihsteven*<sup>9</sup> — P.: St. Stefan.

3. Weih Sankt Peter vor Regensburg<sup>10</sup> (Oberpfalz) — heute abgegangenes Benediktinerpriorat — 1089: *Ecclesia Wihen sancti Petri, vulgo dicta* (1), 1140: *ad benedictum sancti Petri monasterium*, 1270: *ad consecratum Petrum*<sup>12</sup> — P.: St. Peter.

4. Weihmörting (Ndby., BA. Griesbach) — Pfarrkirche — 1194: *Wihemertin*<sup>13</sup> — P.: St. Martin.

5. Unterweihmörting (Ndby., BA. Passau) — Nebenkirche der Pfarrei Sulzbach, heute abgegangene — 1188: *Wihemertin*<sup>14</sup> — P.: St. Martin.

<sup>7</sup> Bitterauf I, Nr. 643. — <sup>8</sup> MBoica 31, 1, 279.

<sup>9</sup> Abhandlungen des hist. Vereins der Oberpfalz 39 (1885) 22.

<sup>10</sup> Vgl. Anm. 6. — <sup>11</sup> MBoica 12, 33. — <sup>12</sup> Vgl. Anm. 29.

<sup>13</sup> *Chronicon Lunelacense*, S. 141. — <sup>14</sup> MBoica 4, 142.

<sup>15</sup> Vgl. Pollinger J., *Aus Landshut und Umgebung*, München 1908, S. 32. — <sup>16</sup> RegBoica II, 46. — <sup>17</sup> Abhandlungen des hist. Vereins der Oberpfalz 39, 22.

6. Weihmichl (Ndby., BA. Landshut)<sup>15</sup> — Pfarrkirche — 1060: Wihenmichel, 1210: Weihmichl<sup>16</sup>. 1468: Weihen sand Michel, Weich sand Michel<sup>17</sup> — P.: St. Willibald.

7. Weihenflorian (Oberdonau, Schärding) — alte Pfarrkirche — 1170: ecclesia s. Mariae in Wihenflorian<sup>18</sup>. 1180: parrochia Wihenflorian<sup>19</sup>. 1370: Weyhflorianer Pfarrei<sup>20</sup> — P.: BMV und St. Florian.

8. Wajohn (Obby., BA. Trostberg) — heute gänzlich verschwunden — 780: ecclesia s. Joannis<sup>21</sup>, 1120: Wihinjohn<sup>22</sup> — P.: St. Johannes.

Dazu sei noch eine Gruppe von „Weih“-Orten gegeben, die nicht mit Heiligennamen zusammengesetzt sind.

9. Weihenberg (Schwaben, BA. Wertingen) — abgegangen, ehemed Frauenkloster, die Grundmauern heute vielleicht noch erhalten in der Weihbergmühle — XII. s.: Wihenberg<sup>23</sup>. — P.: St. Kosmas und Damian und St. Vitus.

10. Weichberg (Schwaben, BA. M. Oberforf) — Nebenkirche der Pfarrei Rettenberg. Der Sage nach uralte Pfarrkirche — ca. 1200: Wicperg<sup>24</sup> — P.: Maria Magdalene.

11. Weichenberg (Obby., BA. Aichach) — Nebenkirche der Pfarrei Almoos — 1145: Wihenberch — P.: St. Ulrich.

12. Weihbüchl (Ndby., BA. Landshut) — Nebenkirche der Pfarrei Hoheneggkofen — 977/81: Vuichanpuhile<sup>25</sup> — P.: St. Benedikt.

13. Weihenlinden (Obby., BA. Aibling) — Neben(Wallfahrts-)kirche der Pfarrei Högling — 1429: Am Ort bei der Linden, XVII. s.: der eingefangen Grund, welcher sonst von alters her bei der Weihenlinden genannt — P.: Ss. Trinitas<sup>27</sup> und BMV.

Zahlreich sind die scheinbaren „Weih“-Orte, die von den PN. Wicho, Weihprecht, Wigbert, Wilo usw. abgeleitet nicht hieher gehören.

Von der Untersuchung der berühmten Wallfahrt in Einsiedeln (Schweiz) ausgehend<sup>28</sup>, deren Hauptfest die sog. „Engelweihe“ ist, wurde auch der sonderbarste aller dieser Weihnamen untersucht, das „Weih Sankt Peter“ in Regensburg<sup>29</sup>. Es zeigte sich, daß bei Weih Sankt Peter ein durchaus gleiches Sagenmotiv auftritt, die Weihe der Kirche durch eine übernatürliche Macht, wodurch eine neue Zweckbestimmung der Kirche verhindert werden soll. Wie in Einsiedeln in der „Heiligen Kapelle“ die alte Salvatorverehrung sich wehrt gegen die

<sup>15</sup> Heuwieser M., Die Traditionen d. Hochstifts Passau, München 1930, Nr. 1051.

<sup>16</sup> MBoica 28, 2, 253. — <sup>20</sup> UB. d. L. o. d. Enns VIII, 462.

<sup>21</sup> Mayer-Westermayer 2, 713. — <sup>22</sup> MBoica 3, 5. — <sup>23</sup> Dertsch R., Das Kloster Weihenberg (Archiv f. Geschichte des Hochstifts Augsburg VI (1929), S. 523). — <sup>24</sup> Schröder A., Das Bistum Augsburg VII (1906/10), S. 432. — <sup>25</sup> MBoica 33, 1, Nr. 28. — <sup>26</sup> Bitterauf II, 127.

<sup>27</sup> Fastlinger M., Weihenlinden, ein heiliger Hag (Bayerland 1914, S. 704).

<sup>28</sup> Bauerreiß R., Zur Entstehung der Einsiedler Wallfahrt (diese Zeitschrift 52 [1934], S. 118 f.).

<sup>29</sup> Bauerreiß R., Zur Gründungsgeschichte von „Weih Sankt Peter“ in Regensburg (ebd. 54 [1936], S. 104 f.).

neuere (wallfahrtsmäßige) Marienverehrung, so in Weih Sankt Peter das alte Petruspatrozinium — „Petrus selbst hat die Kirche eingeweiht“ — gegen den Versuch, eine Heiliggrabverehrung mit einer Christusreliquie (wohl Kreuzpartikel) einzuführen. Weihelegenden sind demnach Konfliktsmotive. Kehren wir zu unseren „Weih“-Orten zurück:

1. Weih Sankt Peter. Weihesage eben erwähnt<sup>30</sup>.

2. Weihenstefan bei Freising. Weihesage in einfacher Form: Nach der *Vita Corbiniani autore Arbeone*<sup>31</sup> (ca. 750) konnte der heilige Korbinian durch Krankheit verhindert nicht von seiner Behausung auf dem Domberg („domus propria“) zum Tetmons (Stefansberg) hinübergehen, um dort „more solito . . . matutinas laudes solvere“. Er schickte daher einige Kleriker seiner Umgebung hinüber. Diese hörten nun in der Stefanskirche Psalmengesang in bezaubernden Melodien, fanden die Kirche hellerleuchtet und mit einem starken Wohlgeruch erfüllt. Wie tot vor Schrecken fielen sie zu Boden. Korbinian entschloß sich auf diese Nachricht hin doch bei der Stefanskirche eine Behausung („domus exigua ad manendum“) zu bauen, um dort dem gemeinsamen Gebet zu obliegen.

3. Weihmichl. Patroziniumskonflikt: St. Michael und St. Willibald. Zeit und Gründe des Wechsels sind nicht bekannt. Zweifellos älter ist St. Michael. Heutiger Patron: St. Willibald.

4. Weihenflorian. Patroziniumskonflikt: BMV. und St. Florian. St. Florian ist der ursprüngliche Patron. Die Gründe für BMV. nicht bekannt.

5. Weihenberg bei Wertingen. Patroziniumskonflikt: St. Kosmas-Damian und St. Vitus. Zeit und Gründe des Wechsels unbekannt.

6. Weihenberg bei Rettenbach. Patroziniumskonflikt: Maria Magdalene und ein älterer unbekannter Patron. Die frühbezeugte Pfarrkirche kann unmöglich der hl. Magdalene geweiht gewesen sein.

7. Weihbüchl bei Landshut. Patroziniumskonflikt: St. Benedikt und ein älterer unbekannter Patron. Das schon im 10. Jahrhundert bezeugte Heiligtum wird, da es nachweisbar nicht Benediktbeurer Besitz war, nicht das äußerst seltene Benediktuspatrozinium getragen haben.

<sup>30</sup> Eine treffende Bestätigung meiner These, daß die wunderbare Weihe den Namen verursacht hat, fand ich in der mir seinerzeit unbekanntem Untersuchung von Endres Josef Anton, *Die Predigtsäule zu Regensburg* (Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte des ma. Regensburg, S. 163 ff.), Regensburg 1926. An der Stelle des früheren Weih-Sankt-Peter befindet sich die „Predigtsäule“, wo im Mittelalter ein großes Volksfest gefeiert wurde, die „Weih-Sankt-Peterskirchweihe“, die schon 1389 urkundlich als herkömmlich bezeugt wird. Das Kirchweihfest wurde auf Antrag in einer eigenen Bulle Pius' II. auf den Weißen Sonntag verlegt. In ganz Deutschland war die Verlegung dieses Kirchweihfestes durch eigens ausgesandte Boten bekannt gemacht. Keines der zahlreichen ehrwürdigen Gotteshäuser Regensburgs konnte auf eine ähnliche eigenartige Feier hinweisen. Die Predigtsäule war und ist eine Kreuzdarstellung und eine Erinnerung an das geheimnisvolle Kreuz der Schottenlegende, neben dem Karl der Große den Sieg errungen haben soll. In der Tat ist es eine Erinnerung an eine Heiliggrabreliquie, einen Kreuzpartikel, der dann die nachweisbare Erbauung wie in vielen anderen Fällen einer Heiliggrabkapelle in St. Peter hervorgerufen hat (vgl. Bauerreiß R., *Sepulcrum Domini*, München 1931). Der Patroziniumskonflikt war damit gegeben.

<sup>31</sup> *Vita S. Corbiniani Arbeonis* (Ss. rer. Germ. 19), Hannoverae 1920, S. 219.

8. Weißenlinden bei Aibling. Patroziniumskonflikt: An Stelle einer Martersäule bei der Linde wird erst im 17. Jahrhundert eine Kapelle errichtet als Vorläuferin der heutigen großen um 1780 erbauten Wallfahrtskirche. Bei der Martersäule kann es sich nur um eine Darstellung des leidenden Heilandes oder einer Pieta gehandelt haben. Das Patrozinium S. Trinitas kann vielleicht einen Ausgleichversuch darstellen. Das „Gnadenbild“ ist ein Muttergottesbild.

In wenigstens 7 unter den genannten 13 Weißeorten haben wir die gleiche Erscheinung eines Patroziniumskonfliktes, so daß es sich dabei um keine Zufälligkeit mehr handeln kann. Was die Gründe des Streites waren, läßt sich nicht immer feststellen und muß der Ortsgeschichte überlassen bleiben. Ich trage keinen Zweifel, daß an manchen Weißeorten sich noch eine Weißeage feststellen läßt, die vielleicht nirgends einen schriftlichen Niederschlag gefunden hat<sup>32</sup>. Die „Weiße“-Wurzel ist damit geklärt. Sie war und ist nichts anderes als eine deutliche Betonung des Heiligen, der das Prioritätsrecht an dem Heiligtum hat. Weihmichl ist demnach nicht gleich St. Michel, sondern heißt dem hl. Michael gehörig, nicht St. Willibald. Meistens hat auch der ursprüngliche Heilige sich im Namen wie im Patrozinium behauptet. Jedes romantische Experimentieren mit der „Weiße“-Wurzel, um in früh- oder vorchristliche Verhältnisse unserer Vorfahren einzudringen, muß demnach als vergebliches Bemühen hingestellt werden.

Welches war aber das Gegenpatrozinium bei unserem Weißenstefan? Hier scheint der Nachdruck weniger auf einem Zwist der Heiligen zu liegen als vielmehr an der Unentschiedenheit des hl. Korbinian: Weißenstefan hat eine höhere Weiße als der Domberg. Es muß im Leben des ersten Freisinger Bischofs einmal die Frage aufgetaucht sein, ob man den Bischofssitz — man darf auch vor der Bistumserrichtung von 739 schon einigermaßen von einem solchen sprechen — nicht vom Domberg auf den gegenüberliegenden Berg verlegen sollte („domum exstruere ad manendum“). Die Weißenstefaner Weißelegende ist nichts anderes als die Übersetzung dieser Erwägung in die schöne Sprache der Legende!

<sup>32</sup> Auch die bloße mechanische Nachahmung des Ortsnamens scheint in einigen Fällen mitzuspielen, so bei Nr. 2 (Weißenstefan bei Landshut) und Nr. 5 (Unterweihmörting) wegen der großen räumlichen Nähe bedeutender „Weiße“-Orte.

# Die Klosteranlage Kremsmünsters bis 1300.

Von Gallus Scheinecker OSB, Kremsmünster.

Die Barockzeit hat vielen Klöstern das heutige Aussehen gegeben. Leider kannte sie keine strenge monastische Anlage mehr und hat daher die alte Form nicht selten verwischt oder ganz zertrümmert. In der Baugeschichte kommt die Klosteranlage als solche meist zu kurz. Und doch ist der Klosterplan ein Teil gezeichneter Kloster- und Reformgeschichte. Da die oft durch mehrere Jahrhunderte unveränderten Klosteranlagen noch teilweise erhalten oder rekonstruiert werden können, werden sie selbst wieder zu einer sicheren Quelle, besonders für die Reformgeschichte. Obwohl der Plan von St. Gallen bereits eine Endstufe der Entwicklung darstellt, haben doch Ort und Zeit in späteren Jahrhunderten manches verändert, weiter entwickelt und fixiert. So zeigt jedes Kloster seine eigene Anlage.

Dem Liebhaber der Klostergeschichte liegt es nahe, auf die ruhig denkende, überzeugende Gotik und Romanik zurückzugreifen. Diese Zeiten waren ja typisch monastisch<sup>1</sup>). In unserem Kloster wurde das Interesse für die älteste Geschichte des Hauses besonders angeregt, als Dr. P. Petrus Mayrhofer im Jahre 1937 ein vermauertes romanisches Kreuzgangportal und andere romanische und gotische Baureste freilegte<sup>2</sup>. Vorher wagten wir es kaum, recht plastisch über das 17. Jahrhundert zurückzudenken. Denn Kremsmünster ist an baugeschichtlichen Quellen des Mittelalters sehr arm. Kein Klosterplan reicht über die Zeit des Umbaus in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück. P. Bonifaz Schwarzenbrunner, der um 1825 Aufzeichnungen zu einer Geschichte Kremsmünsters machte, hatte noch einen Plan von ca. 1650 vor sich. Heute ist auch dieser verschollen.

Vieles hat bereits P. Subprior Theophilus Dorn in seinem Abriß der Baugeschichte Kremsmünsters dargelegt. Doch beschäftigt er sich weniger eingehend mit Kremsmünster im Mittel-

<sup>1</sup> Vgl. Lützel H., Die christliche Kunst des Abendlandes, Bonn, 1932, 99.

<sup>2</sup> Vgl. Christliche Kunstblätter, Linz, 1937, Heft 2.

alter und seiner Anlage als solcher. Angeregt durch Dr. P. Pan-  
kraz Stollenmayer und liebevoll unterstützt durch unseren  
Hauschronisten Dr. P. Konstantin Werner und Dr. P. Willi-  
brord Neumüller, denen ich herzlich danke, entstand dieser vor-  
liegende Versuch, der wirklich nicht mehr ist, da viele Vorarbei-  
ten fehlen, noch lange nicht alle Quellen<sup>3</sup> aufgefunden und  
gründlich ausgeschöpft sind. Er soll zur Vervollständigung der  
Geschichte Kremsmünsters anregen.

### Die Quellen.

Die Hauptquellen für die älteste Baugeschichte Krems-  
münsters fließen aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts. Daß  
man sie bisher mit Recht einem Mönche Bernardus zuge-  
schrieben hat, bewies P. Willibrord. Bevor wir hier aus Bernar-  
dus Noricus schöpfen, müssen wir ihn erst einer Prüfung in  
baugeschichtlicher Hinsicht unterziehen, die auf die Frage hin-  
ausläuft: Welche Quellen lagen ihm vor und wie hat er sie be-  
nützt? Denn schwankende Überlieferung und sichere Auf-  
zeichnung greifen bei ihm stark ineinander. Diese Untersuchung  
führen wir direkt aus Bernardus Noricus, und aus dem heute  
noch vorhandenen Handschriftenschatz Kremsmünsters. Wenn  
wir auch die einzelnen Quellen nicht genau abgrenzen können  
und manche uns ganz entgehen, so wird die Aufzählung derer,  
die wir feststellen können, doch vieles klären und Sicherheit zu-  
oder absprechen.

#### <sup>3</sup> Benützte Quellen und Literatur:

##### Quellen (gedruckte):

*Continuatio Cremifanensis* (= Fortsetzung der Melker Annalen),  
MGSS IX. 544ff.

*Auctuarium Cremifanense* (Bemerkungen zu den Annalen), MGSS  
IX. 550ff.

*Historiae Patavienses et Cremifanenses* (diese enthalten den ersten  
und zweiten Abtkatalog, die „*Narratio de ecclesia Chremsmun-  
strensi*“ und die Reihen der Päpste, der Bischöfe von Passau  
und Lorch und der Herzöge von Bayern und Österreich), MGSS  
XXV. 610ff.

*Necrologium Cremifanense* MGNecr. IV. 197ff.

##### Literatur:

Dorn Theophil, Abriß der Baugeschichte Kremsmünsters, Heimat-  
gau, Linz, Jahrgang 10. — Lindner Pirmin, *Monasticon Metro-  
polis Salisburgensis antiquae*, Salzburg, 1908, A. Pustet. — Neu-  
müller Willibrord, Bernardus Noricus von Kremsmünster (bisher  
ungedruckt; wird in dieser Zeitschrift erscheinen). — Pösinger  
Bernhard, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster 777—  
1325, im Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, 1906 (3. Jahr-  
gang), 13ff. — Schlosser J., Die Abendländische Klosteranlage  
des frühen Mittelalters, Wien, 1889. — Schwarzenbrunner  
Bonifaz, Vorarbeiten zu einer Geschichte Kremsmünsters, Hand-  
schriften in der Stiftsbibliothek, ca. 1825.

Während um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert das benediktinische Mönchtum nicht auf der Höhe stand, blühte in Kremsmünster vorübergehend unter dem Abte und Reformator Friedrich I. von Aich (1275—1325) klösterliche Zucht. So stieg auch die Liebe zum Hause und zu seiner alten Geschichte. Die Schreibschule leistete Großes: Ein neues Nekrologium wurde angelegt, ein neues Martyrologium, eine Bibel in 4 Bänden, pastorale, wissenschaftliche und liturgische Bücher wurden geschrieben. Auch in der Verwaltung sollte alle Unordnung verschwinden; so entstanden zwei Urbare und ein Kopialbuch. Um die Urkunden zeitlich richtig zu ordnen, mußte sich der Schreiber bereits einen Überblick über die Geschichte des Klosters verschafft haben. So hatte Bernardus Noricus den ersten Anfang zu einer Geschichte Kremsmünsters gewonnen, die er dann in mehreren Stufen immer genauer ausarbeitete.

Welche Quellen lagen ihm für seine Werke vor? Die vorausgehenden Generationen hatten nur geringes geschichtliches Interesse. Das allein sagt uns schon, daß Kremsmünster in der ständigen Abhängigkeit von Passau in den zwei vorausgehenden Jahrhunderten nicht zu den blühendsten Abteien gehörte. Bernardus Noricus klagt selbst über den Mangel an Quellen: *Cuius causa potest esse, quia temporis antiquitate ac scripturae vetustate ac corruptione seu ablatione a notitia ceciderunt*<sup>4</sup>. Wohl hatte man 1142 die *Melker-Annalen* bis 1139 abgeschrieben, aber sie nur bis 1216 sehr spärlich fortgeführt<sup>5</sup>, so daß sie nicht viel mehr als die Regierungsdaten der Äbte enthalten<sup>6</sup>. Auswärtige, einschlägige Geschichtswerke und die fehlenden *Vitae Sanctorum*<sup>7</sup> wurden aus anderen Klöstern und Stiften geholt. So stammen die Listen der Päpste, der Passauer Bischöfe, der Herzöge von Baiern und Österreich, der Bischöfe von Lorch nicht aus Kremsmünster.

Auch ein Kopialbuch<sup>8</sup> lag bereits vor. Bernardus Noricus kannte aber die Urkunden, die bei den Hunneneinfällen nach Passau gekommen waren, nicht. 1308 konnte sie dort ein Bruder lesen, aber nicht abschreiben<sup>9</sup>. Für die Zeit vor den Hunneneinfällen lagen Bernardus nur Urkunden als die wichtigsten Quellen vor.

<sup>4</sup> MGSS XXV. 667, 5.

<sup>5</sup> Diese Fortsetzung wird als *Continuatio Cremifanensis* bezeichnet.

<sup>6</sup> „Item abhinc (sc. ab Alramo, †1122) ordo abbatum ex chronica inventitur usque ad Rudolfum“, 632/33.

<sup>7</sup> Bernardus Noricus nennt z. B. die *Vita Martini, Nicolai, Severini, Gregorii, Benedicti, Altmanni, Galli, Katharinae* u. a.

<sup>8</sup> 629/3, 634/49, „antiquum registrum“.

<sup>9</sup> Zu Friedrich I. von Aich: „Hic Abbas usum infulae non habuit, nec habere studuit, eius tamen tempore ipsum privilegium in sacrario Pataviensis ecclesiae cum 16 et eo amplius aliarum rerum privilegiis cognitum vere fuit“, 635/48.

Im Sacrar und in der Bibliothek wurden Siegel, Briefe, Kapitelbestimmungen, Ordensstatuten aufbewahrt<sup>10</sup>.

Eine reichhaltige Quelle scheint der heute verschollene *Liber vitae* oder *Liber annalium* gewesen zu sein<sup>11</sup>. Wir können noch folgenden Inhalt ermitteln: Aufzählung der Censualen, mehrere Urkunden und Briefe, z. B. über Abt Manegold.

Von den liturgischen Büchern sind als Quellen anzuführen: die Chorbücher; die ältesten lagen aus der Zeit der Äbte Theoderich und Alram vor, also um 1100. Das älteste Missale geht ins neunte Jahrhundert zurück; das Nekrolog, nach 1100 angelegt, gab Aufschluß über Verbindungen mit der monastischen Umwelt. Im Alter der Konföderationen hat sich Bernardus Noricus öfter geirrt, z. B. bei Niederaltaich und Hirsau. Der *Codex Millenarius Minor* enthält das älteste Bibliotheksverzeichnis und die älteste *Computatio rerum*<sup>12</sup> *ecclesiasticarum*. Sie stammen aus der Zeit des Abtes Sigmar (erste Hälfte des 11. Jahrhunderts).

Für die Baugeschichte kamen ferner in Betracht: Die stehenden Bauten, alte Baureste, Inschriften, Grabskulpturen u. ä.

Viel Material wurde auch durch die Tradition (*Relatio seniorum*) dargeboten, freilich nicht immer zuverlässig. Besonders für das 13. Jahrhundert diente sie als Quelle, da ja die Annalen nur bis 1216 reichen<sup>13</sup>.

Welches sind nun die Werke des Bernardus Noricus? Er schuf eine Geschichte des Klosters in vier Werdestufen. Daß uns noch alle diese Stufen erhalten sind, hat große Vorteile: Wir können nämlich durch Vergleiche Schwächen unseres Geschichtsschreibers aufdecken und auch feststellen, welche Quellen er jeweils wieder aufgearbeitet hat. Zuerst machte er zu den Annalen Bemerkungen<sup>14</sup>. Hier herrscht noch große Verwirrung, die er in den späteren Arbeiten teilweise beseitigt. In der ersten Abtreihe<sup>15</sup>, die er nach diesen Bemerkungen entwarf, hatte er das Material bereits besser gesichtet. Dieser Abtkatalog wurde wieder mit vielen Noten versehen. Erst jetzt finden wir die Todesdaten der Äbte, Konföderationen, Kapitel, liturgische, disziplinarische und baugeschichtliche Anmerkungen. Da dieser Katalog keine Übersicht bot, wurde er mit einigen Verbesserungen ins Reine geschrieben<sup>16</sup>. Die Krone des Eifers unseres

<sup>10</sup> Vgl. diese Zeitschrift 1883, 2, 134; Cod. 3 des Schatzkastens fol 105ff., fol 141ff.

<sup>11</sup> Pösinger, 35, Anmerkung 2. — <sup>12</sup> 669/13.

<sup>13</sup> „Abhinc (sc. ab Rudolfo, †1222) abbatum ordo cognoscitur ex relatu“, 634/41.

<sup>14</sup> Die werden als *Auctuarium Cremifanense* bezeichnet.

<sup>15</sup> MGSS XXV. 628ff. — <sup>16</sup> MGSS XXV. 666ff.

Historiographen Bernardus bildet seine fließend geschriebene „Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi“<sup>17</sup>, ein köstliches Werk über Licht- und Schattenseiten der Klostersgeschichte. Als Geschichtsquelle bietet sie wenig Neues.

Für die Baugeschichte kommen, wie bereits angedeutet wurde, hauptsächlich nur die beiden Abtkataloge in Betracht, vom ersten wieder besonders die Noten. Es ist klar, daß Bernardus Noricus keine Baugeschichte Kremsmünsters schreiben wollte. Die baugeschichtlichen Notizen sind nur Nebensprünge, die wir seinem allseitigen Interesse verdanken. Geforscht hat er auf diesem Gebiete nicht. Nur für die damaligen Klostergebäude überliefert er uns die Entstehungszeit und diese auch meist nur aus der Tradition. Schließlich stieß er in der Baugeschichte auf viel weniger Quellen als in der anderen Klostersgeschichte.

Bernardus Noricus wurde von fünf Geschichtsschreibern (Continuatores) fortgesetzt<sup>18</sup>. Als Berichte ihrer Zeit sind ihre Aufzeichnungen verlässlich.

Für die Darstellung der Klosteranlage bis 1300 schlagen wir diesen Weg ein: Wegen Quellenmangel können wir nicht von der ältesten Zeit zur jüngeren herabsteigen. Wir wollen uns darum erst aus den Angaben der Continuatores Bernardi Norici und rückschließend aus späteren Jahrhunderten einen Plan von Kremsmünster entwerfen, wie es um 1300 war. Dann verfolgen wir die gewonnene Anlage zurück und versuchen ihr Entstehen und ihr Alter aufzuzeigen. Dabei wird Bernardus Noricus im einzelnen zu prüfen sein. Diese Untersuchung führt uns auch zu einer Auseinandersetzung mit den Klosterreformen im 11. und 12. Jahrhundert.

## 1. Kremsmünster unter dem Abte Friedrich I. von Aich (1275—1325).

Im wesentlichen hat sich die Anlage Kremsmünsters vom 14. bis zum 17. Jahrhundert nicht verändert. Die Rekonstruktion der Anlage um 1300 kann aber trotzdem nur teilweise in genauen Größenangaben erfolgen, da wir wohl mehrere Ansichten vom alten Kremsmünster<sup>19</sup> haben, aber keinen Plan. Nur die alte Stiftskirche und die alte Marienkapelle sind uns im Grundriß überliefert. Alles andere müssen wir aus Berichten

<sup>17</sup> MGSS XXV. 638ff. — <sup>18</sup> MGSS XXV. 676ff.

<sup>19</sup> Rotelbuch 1595 von Schöfflmair, Dorn, Tafel 3; Gemälde im Kloster von 1620, Dorn, Tafel 4/1; Stengelius Monasteriologia II, Nro. 1, Dorn, Tafel 5/2; Stich von Merian in Zeilers Topographie, Dorn, Tafel 4/2; Rotelbuch des Abtes Bonifaz Negele, 1642; Kupferstich 1650 im Kloster, Dorn, Tafel 6/1; Stich von M. Fischer, Topographie, Oberösterreich. Nro. 23, Dorn, Tafel 6/2.

und Messungen, soweit sie heute noch möglich sind, rekonstruieren.

Über den Kreuzgang bringt uns P. Bonifaz Schwarzenbrunner in seinen Vorarbeiten zu einer Geschichte Kremsmünsters<sup>20</sup> genaue Angaben. Er gibt die Länge des Kreuzhofes, die Mauern mitgerechnet, mit 13 Klafter und die Breite mit  $9\frac{1}{2}$  Klafter an. Die Mauern waren 2 Klafter von den umgebenden Gebäuden entfernt. Die Längsseite hatte 7, die Querseite 5 Fenster. Ferner schreibt der Hofrichter Dr. Benedikt Finsterwalder im Haupturbar von 1799: „Der Kreuzgang hat das zwischen der Kirchen und dem Neuen Schlafhauß liegende Höfl umgeben, auch bey der Kapellen (neue Marienkapelle) und dem einen glockenthurn von der Hauptkirchen sein Ein- und ausgang gehabt.“ Beide Portale sind uns noch erhalten. Das westliche beim Kirchenturm hat P. Petrus freigelegt, das andere führt in die neue Marienkapelle, die auf dem Ostarm des alten Kreuzganges steht. Wir können noch die Angaben Schwarzenbrunners überprüfen. Wie uns frühgotische Baureste sagen, ist die Mauer, an die sich der Westarm des Kreuzganges anlehnte, alt. Von ihr sind bis zur neuen Marienkapelle 24,9 m. Die Dicke der Mauer dieser Kapelle beträgt 1,7 m. Von der Mauer bis zur Mitte des Portals der Marienkapelle sind 3,8 m. Das gibt zusammen 30,4 m. Nach Schwarzenbrunner mißt die gleiche Strecke 16 Klafter (2 Klafter der Gang, 13 die Länge des Hofes samt den Mauern, 1 bis zur Mitte des Ostganges), die, das Klafter zu 1,9 m umgerechnet, auch 30,4 m ergeben. Auch die Breite des Kreuzganges läßt sich ziemlich genau festlegen, ebenso die Breite des Dormitoriums im Süden des Kreuzganges, da von diesem noch die Unterbauten im Osten erhalten sind. Diese sind mit der Südostecke 6 m vom heutigen Konventbau entfernt; dieser hat eine Breite von 13 m, das Kreuzhöffchen mißt auf der Ostseite 16 m. Das gibt zusammen 35 m. Der Ostarm des Kreuzganges wird von Schwarzenbrunner mit 9,5 Klafter (Hof mit Mauern) und je 2 Klafter, also mit 13,5 Klafter, das ist 25,65 m, angegeben. Das Schlafhaus hatte daher eine Breite von ca. 9 m. Das gleiche ergibt sich, wenn man die Messungen am Westende des alten Dormitoriums durchführt, das ist von der Ecke weg, die in der heutigen Südfront des Klosters das Refektorium mit dem Konvent bildet. Die Türe, die jetzt aus dem Vorraum vor dem Refektorium in den Konventbau führt, zeigt noch die Richtung des Südarms des alten Kreuzganges an und fällt auch örtlich mit diesem zusammen.

Im Norden des alten Kreuzganges steht die Klosterkirche. Der Bau im Übergangsstil steht noch, nur in ein

<sup>20</sup> Stiftsbibliothek, Band 6, 24.

barockes Kleid gehüllt. Von ihr ist uns ein Plan erhalten vor der Modernisierung<sup>21</sup>. Um 1300 war die Kirche noch unvollendet, die Westtürme erneuerte erst Abt Ernest Ottstorfer (1349—60). Die beiden Seitenpresbyterien waren nur einfache Nischen, die erst Abt Anton Wolfradt (1613—39) in die heutige Form bringen ließ. Unter beiden legte er eine Äbtegruft an. Der Chor war durch die darunter liegende Krypta erhöht, der Mönchschor stand unter der Vierung. Der Ausgang war wohl vom Langhaus her, da erst 1509, als der Mönchschor bereits auf die Empore verlegt war, das neue Stiftergrab den alten Ausgang unmöglich machte. Der Ostteil der Kirche hatte etwa das Aussehen, wie wir es heute ähnlich noch finden in St. Jakob in Regensburg und Michelsberg in Bamberg. Die Kirche hatte sicher bereits 7 Altäre. Auf dem Hochaltar ruhten die Reliquien des hl. Agapitus; Gunther war „in medio ecclesiae“ begraben.

Die Sakristei stand im Norden des Querschiffes der Abteikirche, heute noch die „alte Sakristei“ genannt. Dort blieb sie, bis die neue Sakristei (der alten gegenüber) vom Abte Alexander II. Strasser (1709—1731) erbaut wurde.

Schwarzenbrunner überliefert uns auch den Grundriß der alten Marienkapelle<sup>22</sup>, die im Osten des Kreuzganges stand und auch eine Krypta hatte. Der Ordenshistoriker wird gleich die Frage nach dem Kapitel aufwerfen, das ja wesentlicher ist als die Frauenkapelle. Vom Kapitel ist namentlich in den Quellen erst 1494 die Rede: „Condidit capitularem seu poenitentiae locum“<sup>23</sup>. Dieses Kapitel befand sich aber über der Marienkapelle und wurde mit dieser beim Umbau in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts abgebrochen. Wo aber war das Kapitel, ohne das wir uns ein Kloster nicht vorstellen können, vor 1494? Es kann nur der Vorraum der Marienkapelle, der später ganz zur Kapelle gerechnet wurde und auf der Ostwand zwei Altäre bekam, das Kapitel gewesen sein. Dieser war mit der Kapelle durch ein Portal verbunden, hatte sonst nur vom Kreuzgang allein und nicht auch von den Nebenseiten einen Eingang. Seine Ausmaße waren 8,5 m Breite und 11,5 m Länge. In diesem Vorraum standen vier Pfeiler, die aber nicht in gleicher Richtung standen mit denen in der Marienkapelle. Auf der Marienkapelle war nicht die Bibliothek untergebracht, wie man erwarten würde, ebenso nicht über dem Kapitelsaal das Dormitorium. Die Bibliothek wurde erst von Abt Johannes Spindler (1588—1600) über die Frauenkapelle verlegt, das Schlafhaus stand im Süden

<sup>21</sup> Dorn, Tafel 24. Dieser Grundriß ist mangelhaft. Er enthält nicht die Strebepfeiler am Chore und an den Türmen und die gewaltigen Bündelpfeiler der Türme.

<sup>22</sup> Ebda. 24. — <sup>23</sup> Bruschius, Supplementum 167.

des Kreuzganges. Wohl aber war über der Marienkapelle eine Sakristei oder Schatzkammer untergebracht. Wie weit die Marienkapelle von der Kirche entfernt war, ist jetzt schwer bestimmbar. Vielleicht werden kommende Ausgrabungen das klarlegen. Südlich vom Kapitell entsteht scheinbar in der Anlage eine Lücke. Sie erklärt sich aber aus dem Steilabfall des Felsens, der sich dort weiter nach Norden vorschiebt. Es kann ja sein, daß in einem kleineren Gebäude das Parlatorium oder Vestiarium untergebracht war.

Am Südarml des Kreuzganges lag das Dormitorium. Bereits Bernardus Noricus schreibt darüber bei Abt Rudolf (1209—22): „Iste construxit capellam sanctae Mariae virginis et dormitorium et duo latera ambitus“<sup>24</sup> und der zweite Continuator berichtet bei Abt Heinrich II. von Grub (1363—?): „Postremo per incendium fuit devastata ita, quod ambo dormitoria cum capella beatae virginis et ambitu fuerunt concremata“<sup>25</sup>. „Ambo dormitoria“ heißt wohl, daß das Schlafhaus einen Oberstock hatte. Dieses Dormitorium stand bis zum Abte Alexander a Lacu (1600—1613), der es 1609—1610 vergrößern ließ. Die Grundfesten sind heute noch sichtbar und ragen mit der Ostecke 6 m über den jetzigen Konvent hinaus. Nach den Klosterinventaren von 1588 und 1589 sind bereits 16 Zellen zu bestimmen, unter Friedrich von Aich aber war der Schlafraum noch ein gemeinsamer. Die Breite des Dormitoriums haben wir bereits mit ca. 9 m festgestellt; die Länge dürfte mit dem Südarml des Kreuzganges gleich gewesen sein.

Der steil abfallende Felsen ließ eine Fortführung des Baues in gleicher Richtung nicht zu. Daher standen hier keine besonderen Bauten. Östlich von der Marienkapelle war die Infirmerie. Später stand sie in Verbindung mit dem 1578—79 erbauten Erhard Voit'schen Trakt. An sie war eine kleine Krankenkapelle (St. Andreas) angebaut, also diente die Marienkapelle nicht wie üblich als Krankenkapelle. Auch im mittelalterlichen Monte Cassino<sup>26</sup> finden wir eine Krankenkapelle des hl. Andreas. Mehrere andere Ähnlichkeiten mit dem Mutterkloster der Benediktiner werden uns später beschäftigen. Im Nordosten der Marienkapelle stand bis 1683 ein Karner, die Ägidikapelle. Sie wurde von Abt Alam II. (1165—1173) aufgeführt: „Hic capellam sancti Egidii construxit, quam consecravat Albertus Archiepiscopus Salisburgensis anno Domini 1170“<sup>27</sup>. Schwarzenbrunner gibt ihren Durchmesser mit drei Klafter (5,7 m) an. Zwischen der Frauenkapelle und diesem Karner lag der Klosterfriedhof. Beim Legen von Wasserleitungen

<sup>24</sup> 672/25. — <sup>25</sup> 677/12. — <sup>26</sup> Schlosser, 69ff., Fig. 3.

<sup>27</sup> 671/41.

wurden häufig Knochen gefunden. Die Lage der Ägidikapelle kann man nur mehr aus Abbildungen erschätzen. Auch hier könnten Nachgrabungen erfolgreich sein.

Kehren wir zum Kreuzgang zurück. Seine Nord-, Ost- und Südseite haben wir bereits abgegrenzt. Es bleibt noch die Westseite. Von den klösterlichen Räumen fehlt uns noch das Refektorium. Tatsächlich stand dieses am westlichen Arm des Kreuzganges. Der zweite Continuator sagt bei Abt Ernestus Ottdorfer (1349—1360): „Ipse aedificavit coenaculum grande, quod est inter ecclesiam et domum abbatis“<sup>28</sup>. Daß das Refektorium an dieser Stelle war, sagt uns auch das Brunnenhaus im Westarm des Kreuzganges. Die freigelegte frühgotische Türe halbierte diesen; sie wurde später vermauert und etwas südlicher von ihr eine spätgotische Türe zum Brunnenhaus gebrochen. Dieses ist auf alten Abbildungen<sup>29</sup> deutlich noch sichtbar. In einem alten Zeremoniale (ca. 1640) heißt es am Allerseelentag, daß die Prozession in den Westarm des Kreuzganges nicht geht, weil dort niemand begraben sei. Auch das deutet auf das Refektorium hin. Da in der Barockzeit die Grundmauern des alten Refektoriums stehen blieben und nur ein neues Gewölbe eingezogen wurde, hat sich die Breite des Refektoriums erhalten. Sie beträgt 8,57 m. Die Länge dürfte mit dem Arm des Kreuzganges zusammengefallen sein. Erhard Voit (1571—88) verlegte das Refektorium an die heutige Stelle, aus dem alten wurde ein Keller gemacht („Kreuzkeller“). Über dem Refektorium und Brunnenhaus war die Rekreationsstube. Die Küche wird das erstemal unter Abt Ulrich IV. Schoppenzaun (1454—84) erwähnt: „Puteum ante coquinam fratrum fodit“<sup>30</sup>. Dieser Brunnen, nach den Messungen des P. Petrus 27 m tief, liegt vor der heutigen Küche. Wahrscheinlich war diese schon um 1300 am gleichen Platze. Die Mühle war etwas östlicher als die jetzige, mit ihr war auch die Bäckerei<sup>31</sup> verbunden.

Die Abtei befand sich um 1300 an dem gleichen Platze als die heutige. Schon die oben für das Refektorium angeführte Stelle aus dem zweiten Fortsetzer des Benardus Noricus macht es klar. Der gleiche Continuator sagt<sup>32</sup>: „Item commodum illud, quod est inter domum abbatis et grande aedificium muratum quod stat in curia, in quo cellarium, vinarium et granarium continetur.“ Die Abtei lag also zwischen dem Refektorium und dem Gästehaus (commodum illud). Die Breite der Abtei läßt sich nicht mehr bestimmen, da in späteren Jahrhunderten hier sehr viel gebaut wurde.

<sup>28</sup> 676/50.

<sup>29</sup> Ansicht in der Monasteriologie des Stengelius, im Rotelbuch 1642, Stich 1650.

<sup>30</sup> 678/8. — <sup>31</sup> Vgl. 678/25. — <sup>32</sup> 676/47.

Mit der Wohnung des Abtes waren — wie es sich ohne weiteres ergibt und auch durch die Regel des hl. Benedikt nahegelegt wird — meist die Gastzellen verbunden. Auch in Kremsmünster war es so. „Commodum“ können wir mit Gasttrakt übersetzen. Abt Ernest Ottsdorfer hat ihn neu gebaut. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde er immer großartiger ausgebaut (Kaiserzimmer, Kaisersaal, Fürstenzimmer, Rauscherzimmer, Tafelstube). Der Gasttrakt reichte bis zum „grande aedificium muratum“, in dem Keller und Getreidespeicher enthalten waren. Es stand parallel zum heutigen Gasttrakt, jedoch ungefähr 10 bis 12 m weiter hereingerückt (etwa bis zur Stiege, die heute zwischen der Einfahrt in den Küchenhof und der Türniz zum Kaisersaal hinaufführt. Im südlichen Teile dieses Speichers erbaute sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Abt Jakob Treutelkofer (1419—54) eine neue Abtei. Da der alte Speicher durch diesen Neubau verloren ging, mußte Abt Jakob anschließend an die neue Abtei einen neuen bauen<sup>33</sup>. Daraus kann man schließen, daß die neue Abtei an dem Platze des alten Speichers erbaut wurde. Über die Lage dieser Abtei sind wir durch die Angaben Benedikt Finsterwalders<sup>34</sup> und durch die alten Ansichten unterrichtet. Ob der Brückenturm zur Zeit des Abtes Friedrich bereits stand, läßt sich nur vermuten, weil aus der Stelle des zweiten Continuators<sup>35</sup>: „Hic (Christian Ottsdorfer, 1346—49) aedificavit turrim sive domum illam super portam, per quam transitur ad villam“ nicht sicher zu schließen ist, ob das Tor älter ist als der Turm. Wir müssen auch unter Abt Friedrich I. die Wirtschaftsgebäude des Klosters als ziemlich ausgedehnt annehmen, da sonst die Errichtung des Brückenturms durch Abt Christian Ottsdorfer und die Erbauung des ersten Eichentores durch Abt Ulrich Schoppenzaun (1454—84) nicht recht begründet wäre. Vielleicht stand auch die Brauerei am gleichen Platze wie später, nämlich wo heute die Bierschenke ist. Handwerkstätten und Viehställe dürften auch bereits um 1300 außerhalb des Brückenturms gewesen sein, da Kremsmünster große Besitzungen hatte und ein dementsprechender Wirtschaftsapparat immer mit dem Kloster verbunden war. Über Befestigungen um 1300 läßt sich nichts bestimmen, obwohl das Kloster auch damals sicher mit einer Mauer behehrt war.

Die Anlage um 1300 ist nun abgerundet, wenn ihre Rekonstruktion in manchen Teilen auch sehr mangelhaft ist. Schließlich sind ja die äußeren Gebäude, die wenig genau zu bestimmen sind, nicht so maßgebend als die um den Kreuzgang. Einzelne Teile werden in der geschichtlichen Reihenfolge besprochen.

<sup>33</sup> 677/39. — <sup>34</sup> Zitiert bei Dorn 44. — <sup>35</sup> 676/36.

Dies und die Anlage als solche auf ihre Entstehung und ihr Alter zu prüfen, wird die nächste Aufgabe sein. Schon jetzt können wir feststellen: Die Anlage Kremsmünsters um 1300 ist keine typisch hirsauische<sup>36</sup>. Wohl weist die Marienkapelle im Osten des Kreuzganges auf Hirsau hin, aber über ihr ist nicht die Bibliothek untergebracht; auch die Form des Kreuzganges, der sich nicht an das Querschiff anlegt, die Lage des Dormitoriums am Südarms des Kreuzganges und des Refektoriums am Westarm desselben, der Friedhof im Osten der Marienkapelle und nicht im Norden der Hauptkirche und die mit der Marienkapelle nicht verbundene Infirmarie lassen die Anlage als älter erkennen.

## 2. Prüfung der Anlage auf ihr Alter.

Für das 13. Jahrhundert bringt Bernardus Noricus, wie zu erwarten ist, die genauesten baugeschichtlichen Aufzeichnungen besonders über den Bau der Kirche, der im 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts begonnen und im 9. Jahrzehnt geweiht wurde. Vollendet wurde er erst im 14. Jahrhundert. Bernardus Noricus schreibt von der „renovatio monasterii“ im *Ersten Abtkatalog* (bes. in den Anmerkungen) und im *Zweiten Abtkatalog*. Stellen wir diese beiden Quellen gegenüber, um sie auf ihre Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu prüfen:

### 1. *Abtkatalog*.

(Heinrich von Playen, 1222? bis 1247) Huius tempore coepit renovare nostrum monasterium (634/13).

*Notae:* Item locus miraculis claret usque ad canonizationem s. Elyzabetae (634/46, sc. 1235). De monasterio construxit presbyterium (634/49).

(Ortolfus, 1247—56). *Notae:* De monasterio construxit parietem dextrum in abside. Item concursus fuit ad reliquias s. Agapiti in capella s. Mariae, sed cessare coepit. (635/28).

(Berthold von Achleiten, 1256 bis 1274).

### 2. *Abtkatalog*.

Hic coepit monasterium renovare anno domini 1232 (672/41).

Item concursus solemnus fuit ad reliquias s. Agapiti martyris, quae destructo summo altari sub ara beatae Mariae fuerant collocatae, qui cessare coepit post canonizationem s. Elyzabetae (673/1). Item tamen construxit de monasterio renovando dextram absidem (673/10).

Item opus monasterii, quod superest, erigi fecit excepto presbyterio et dextro pariete, nam Rugerus de ripa tres altas testudines, ipse vero reliquias testudines cum columnis et parietibus elevavit (673/29).

<sup>36</sup> Migne PL 150, 1066.

(Friedrich I. von Aich, 1275 bis 1325). *Textus*: ... omnes fenestras monasterii... cum vitriis pulchrius decoratae (635/13).

Item huius tempore Bernardus custos renovavit crucem et caput s. Agapiti (636/17).

*Textus*: Hic etiam abbas venerabilis fecit (*Nota*: unam testudinem primis annis et postea..., 636/36) IV altaria in monasterio et ipse consecrare fecit 1298 in Dominica Judica cuius praecedenti sabbato dominus episcopus, qui altaria consecravat, ordines in nostre monasterio celebravit 120 diversi ordinis clericorum (636/14). *Nota*: Item postea duo altaria (636/36). *Nota deleta*: Item et testudinem fecit et VI altaria in monasterio (635/54).

Abt Heinrich von Plaien baute nach Bernardus Noricus am Presbyterium. Diese Angabe steht nur in einer Note (634/49) im ersten Abtkatalog. Abt Ortolf baute ebenfalls am Presbyterium, und zwar die rechte Mauer des Chorquadrates („paries dexter in abside“, 635/28), und die rechte Apside („dexter absis“, 679/10). Geweiht wurde der Chor erst 1283. Heute sehen wir noch oberhalb der später eingezogenen Tonne im Presbyterium rein romanische und frühgotische Bögen<sup>37</sup>. Man hat sich also während der Bauzeit zu einer gründlicheren „renovatio“ entschlossen. Auch vom Bischof Petrus von Passau (1265—80) heißt es in der Reihe der Bischöfe von Lorch (658/48), daß er bei uns drei Altäre geweiht habe. Vielleicht hat man den Chor zweimal weihen lassen, da diese drei Altäre in der Laienkirche kaum zu suchen sind, sondern wohl der Hauptaltar und die beiden Nebenaltäre waren. Von einer eigentlichen Kirchweihe berichtet Bernardus nichts. Den größten Teil der Erneuerung der Kirche leistete Abt Berthold von Achleiten, der selbst Architekt war und bereits vor dem Kreuzaltar unter einem Marmorsteine (673/29) begraben wurde. Das Querschiff ließ er von Rugerus de Ripa aufführen, das Langhaus baute er selbst. Nichts erwähnt Bernardus Noricus von der linken Seitenapside. Abt Friedrich von Aich vollendete den Bau des Langhauses (ein Gewölbeviereck). Aus den letzten Jahren Bertholds oder aus den ersten Jahren Friedrichs (also ca. 1270) stammt das freigelegte roma-

*Textus*: Item omnes fenestras monasterii per fratrem Hertwicum custodem vitriis pulchrius decoratae, item idem frater pius caput s. Agapiti renovavit et ambo plenaria, item brachium s. Blasii (674/3).

Iste abbas (anno domini 1283) suae institutionis X consecrari fecit altare s. Agapiti atque chorum per dominum Gotfridum episcopum anno primo ordinationis eius (674/6).

Iste quoque abbas in primis annis institutionis suae fecit unam testudinem et postea IV altaria in monasterio et ipsa consecrari fecit anno domini 1298 in dominica Judica, cuius praecedente sabbato Wernhardus episcopus, qui altaria consecravat, ordines celebravit 120 diversi ordinis clericorum. Item postea alia duo fecit (675/1).

<sup>37</sup> Dorn, Tafel 8/2.

nische Portal. Die Türme erneuerte erst Ernest Ottstorfer<sup>38</sup>. Abt Friedrich ließ die Kirche noch ausschmücken (Glasfenster), 1298 ließ er 4 Altäre weihen, bald darauf noch einmal 2.

Die Art und Weise und die Ungenauigkeiten dieser baugeschichtlichen Angaben des Bernardus Noricus weisen auf die „*relatio seniorum*“ als Hauptquelle hin. Von der Bautätigkeit des Abtes Berthold erwähnt der erste Abtkatalog nichts (er sagt nur: „*Hic restauravit multa*“, 635/4), ebenso nichts von der Weihe des Chores 1283. Dies mußte Bernardus Noricus erst durch genauere Nachfragen ausfindig machen. Da nur eine ganz kurze Zeit seit dem Bau der Kirche vergangen war, ist den Angaben doch Glauben zu schenken.

Wie steht nun diese neue Kirche mit ihrer Vorgängerin im Zusammenhang? Da die alte Kirche langsam (1230—1360) ersetzt wurde, können wir diesen mit Recht annehmen. Es war nur eine „*renovatio*“. Da das Presbyterium und die Türme der Kirche nicht verrückt wurden, war die alte Kirche gleich lang als die neue. Der Grundriß der neuen Kirche ist aber doch ein anderer als der der alten. So erklärt sich nämlich die rechteckige Vierung<sup>39</sup>. Daß das Langhaus vom Grund auf neu aufgeführt wurde, sagt Bernardus Noricus: „*Ipse vero reliquas testudines cum columnis et parietibus elevavit*“ (673/30). Wäre die Kirche etwa vergrößert worden, so hätte sich das auch im Kreuzgang ausgewirkt. Von dessen Veränderung ist uns aber nichts berichtet, vielmehr blieb der alte stehen. Im Läuhaus des Südturmes sind uns ferner noch einige romanische Baureste (eine niedrige romanische Tür und ein großes romantisches Fenster) erhalten, die von den alten Türmen stammen.

P. Theophilus Dorn übersetzt<sup>40</sup> „*presbyterium*“ mit Krypta und meint demnach, Heinrich von Plaien hätte auch diese angelegt. Wir sind über unsere Krypta wenig unterrichtet. Vielleicht war die ursprünglich nur ein Reliquienschacht, der 1712, als man die Gebeine Gunthers, des angeblichen Sohnes Tassilos, und des seligen Mönches Wisinto beisetzte, vergrößert wurde<sup>41</sup>. Das erhöhte Presbyterium kann nach 1230 kaum entstanden sein: denn erstens kann man „*presbyterium*“ nicht mit Krypta übersetzen und zweitens baute man um diese Zeit keine Krypta mehr, wo nicht bereits eine da war. Also muß auch unsere

<sup>38</sup> „*Item testudinem ecclesiae et frontem eius construendo consumavit. Item turres ambas ecclesiae retro in monasterio penes portam maiorem ecclesiae ipse in magna parte in construendo elevavit et basilicam super praedictam portam cum altare ibidem ipse disposuit et ordinavit*“, 676/45. „*in magna parte*“ bezieht sich nicht auf ipse, noch heißt es, daß die Türme nicht vollendet worden seien, da davon jede Nachricht fehlt, sondern es deutet auf ältere Baureste hin.

<sup>39</sup> Die Vierung mißt 7mal 8 m, ebenso die Kreuzgewölbe des Langhauses.

<sup>40</sup> S. 10. — <sup>41</sup> Dorn, 62.

Krypta älter sein als die neugebaute Kirche. Sie gehört zumindest in das 11. Jahrhundert, weil in der Zwischenzeit an der Kirche nichts gebaut wurde.

Die Klosterkirche trug vor der Barockisierung das Gepräge des Übergangsstiles<sup>42</sup>. Sie weist bereits einen starken Höhenzug auf, der Spitzbogen kommt schon in plumper Form vor. Auf dem Dachboden und über dem Presbyterium ist er heute noch sichtbar. An den Pfeilern eilen leichte Dienste hinauf, die sich oben in den Gewölberippen verzweigen. Die Kapitäle sind ganz einfach gestaltet. Das Presbyterium ist polygon, die Türme sind bereits rein gotisch. Heute wirkt die Kirche in ihrem frühen Barockkleide etwas schwer, aber doch auch wieder einzigartig. Da sie zu Beginn der Barockzeit und als Kirche des Übergangsstiles modernisiert wurde, mußte die Lösung etwas plump ausfallen. Es ist eben ein Unterschied, ob eine gotische Hallenkirche (vgl. Hl. Geistkirche in München) im leichten Barock oder eine in ihren Grundformen noch romanische Kirche im schweren Barock ausgekleidet wurde. Auch die oft behauptete Ähnlichkeit des Passauer Domes mit unserer Kirche besteht nur in den einzelnen Stuckformen, die vom gleichen Meister Carlone stammen, nicht aber in der Gesamtwirkung der Architektur, die in Passau viel weiter und aufgelöster ist.

Verfolgen wir die Klosteranlage noch weiter! Bald wird uns Bernardus Noricus mit seinen Angaben verlassen. Über 1200 zurück bringt er keine Notizen mehr über einzelne Teile des Klosters. Trotzdem dürfen wir nicht annehmen, daß er fürs 12. Jahrhundert lückenhaft sei. Wäre nämlich in dieser Zeit Bedeutenderes gebaut worden, so würde das in der *Continuatio Cremifanensis* vermerkt worden sein, wo auch die Brände des Klosters genau angegeben sind.

Die Stellen über die Marienkapelle lauten:

1. *Auctuarium Cremifanense*: 1209 Rudolfus minor. Hic construxit capellam sancte Marie virginis (554/52); Anno 1220 consecrata est capella sancte Marie virginis a domino Eberhardo archyepiscopo“ (554/59).

2. *Erster Abtkatalog*: „Rudolfus<sup>43</sup> . . . hic construxit capellam beate Marie“ (634/8); dazu steht die Note: „quam consecravit Eberhardus archiepiscopus Salispurgensis anno domini 1220“ (634/33).

3. *Zweiter Abtkatalog*: „Rudolfus . . . iste construxit capellam sancte Marie virginis et dormitorium et duo latera ambitus; quam capellam Eberhardus archiepiscopus consecravit“ (672/25).

Den Bau des Dormitoriums und der zwei Seiten des Kreuzganges hat Bernardus Noricus erst während seiner Arbeit vielleicht „ex relatu“ erfahren, weil er vorher nichts davon erwähnt.

<sup>42</sup> Vgl. Dorn, Tafel 10/1, aus dem Rotelbuch von 1642.

<sup>43</sup> 1209—22.

Das Dormitorium stand im Süden, daher sind die zwei Arme des Kreuzganges der im Süden und im Osten. Der Kreuzgang stand unter Aich noch so, wie er damals gebaut wurde. Ob er schon gewölbt war, läßt sich nicht mehr bestimmen, da dies bei späteren Bränden, z. B. unter Abt Heinrich von Grub in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts oder erst unter Abt Alexander a Lacu (1600—1613) gemacht werden konnte.

Wie steht es mit der Marienkapelle? Warum wurde sie gebaut? Sie allein weist auf Hirsau hin. Zuerst müssen wir uns vor Augen halten, daß zwei Brände vorausgingen, die nicht etwa auf einen zusammenzulegen sind<sup>44</sup>, da sie die *Continuatio Cremifanensis* ausdrücklich anführt. Bernardus Noricus folgt hier seiner Quelle ungenau, die sagt: „Locus iste tam in ecclesiis quam aliis aedificiis igne familiari pene totus absumitur“ (1204; 549/32) und: „Ecclesia ista in quibusdam edifficiis igne se cundo concrematur“ (1207; 549/36). Nach diesen Bränden baute man Kreuzgang, Marienkapelle und Schlafhaus neu. Als letztes folgte die Stiftskirche. Daß die Marienkapelle als Ersatz für die Abteikirche während ihrer Bauzeit fast 20 Jahre vorher gebaut wurde, ist unwahrscheinlich. Da in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Kremsmünster Hirsauer Gebräuche eingeführt wurden<sup>45</sup>, muß man die Frauenkapelle mit diesen in Zusammenhang bringen. Der zweite Abtkatalog berichtet unter Abt Ulrich III. von Garsten (1173—82): „Item ecclesia nostra penitus concrematur“. Vielleicht wurde nach diesem Brande die Marienkapelle gebaut und unter Abt Rudolf nur erneuert. Auch Abt Manegold (1186—1206) den Bernardus Noricus ungerechter Weise herabkancelt<sup>46</sup>, war zugleich Abt zu St. Georgen im Schwarzwald, einem späten Hirsauer Zentrum<sup>47</sup>. Jedenfalls weist die Marienkapelle auf Hirsauer Einfluß hin. Da die übrige Anlage des Klosters mit Hirsau nichts gemeinsam hat, muß sie älter sein. Bisher war man der Ansicht, daß die Hirsauer Statuten in Kremsmünster bereits unter Abt Theoderich um 1080 eingeführt worden seien<sup>48</sup>. Dagegen spricht aber die Anlage des Klosters, das man sicher auch unter Theoderich beim Neubau dem Reformkloster angeglichen hätte. Ist Abt Theoderich überhaupt mit den Hirsauern in Verbindung zu bringen? Diese Frage muß noch gestreift und, soweit es für die Baugeschichte notwendig ist, beantwortet werden.

Bernardus Noricus berichtet darüber: Kremsmünster stehe in Conföderation mit Hirsau seit Abt Theoderich<sup>49</sup>. Dieser

<sup>44</sup> Dorn, 8. — <sup>45</sup> Diese Zeitschrift 1934, I, 53f.

<sup>46</sup> Die Geschichte von Tegernsee stellt ihn als verdienstvollen Mann dar. Vgl. Pez. Thes. anc. nov. tom. III. p 3 col. 523.

<sup>47</sup> Vgl. diese Zeitschrift 1933, III./IV., 196. — <sup>48</sup> Dorn 5.

<sup>49</sup> ca. 1070; urkundl. 1083; 1093 nicht mehr.

Reformabt habe in Kremsmünster die Hirsauer Statuten eingeführt. Er stamme aus Gorze. Unter Abt Albert hätte die Disziplin wieder nachgelassen (633/20). Abt Friedrich von Aich habe auf eigene Faust eine Reform eingeführt, die von Hirsau abwich und den Zisterziensern sich annäherte, die sich aber nicht gehalten habe (674/45).

Untersuchen wir zuerst die Frage über Abt Theoderich! Woher stammt er und welche Reform wurde unter ihm eingeführt? Codex 99 der Lambacher Stiftsbibliothek gibt uns Aufschluß über die Quellen, die Bernardus Noricus vorlagen. Dieser Codex stammt aus der Zeit des Abtes Alram I., also um 1100. Er wurde in Kremsmünster geschrieben, was aus eingetragenen Antiphonen des hl. Agapitus (fol 32<sup>v</sup>, fol 133<sup>v</sup>) und aus sehr interessanten speziell kremsmünsterischen liturgischen Notizen (fol 118<sup>r</sup> — fol 120<sup>r</sup>) hervorgeht. Wie er nach Lambach kam, interessiert uns hier nicht. Der Codex enthält Hirsauer Statuten. Im ganzen Codex sind Bemerkungen verstreut, von einer Hand des beginnenden 14. Jahrhunderts. Diese Hand führt auf fol 120<sup>v</sup> ein Verzeichnis aller Ordenskonstitutionen an, die um 1300 in Kremsmünster waren und macht dazu Bemerkungen. Paläographische Vergleiche, die P. Willibrord durchführte und inhaltliche Vergleiche mit Codex 3 des Kremsmünsterer Schatzkastens ergeben, daß die beifügende Hand die des Bernardus Noricus ist. So können wir aus fol 120<sup>v</sup> sehen, welche Konstitutionen Bernardus Noricus vorlagen. Er nennt die der Zisterzienser, die Afflighamer, die von Cluny, die er als die „unsrigen“ bezeichnet, und die von Hirsau, die im behandelten Codex 99 Lambacensis enthalten sind.

Nichts konnte Bernardus Noricus aus dem Nekrolog schließen, da Hirsau darin nicht erwähnt ist, was uns auffällt, weil man ins Nekrolog wohl öfter willkürlich Namen nicht conföderierter Abteien, aber die der conföderierten Abteien gesetzmäßig eintrug. Andere Quellen über die Frage Theoderich-Hirsau lagen Bernardus Noricus kaum vor.

Stellen wir uns wieder die einzelnen Werdestufen der Ansichten des Bernardus Noricus nebeneinander! Auch die Notizen im Cod. 99 Lambac. fol 120<sup>v</sup> ziehen wir heran.

1. *Auctuarium Cremifanense*. „1066. Dietricus abbas praefuit, circa hec tempora, non supra, sed forte infra“ (553/14).

*Nota*: „et apud nos reformata est, que decreverat monastica disciplina viris religiosis de Gozze adductis“ (553/6). 1

„1082: Hoc anno obiit Altmannus Episcopus Pataviensis . . . eodem forte anno vel parum supra praefecit huic loco dominum Ditricum abbatem“ (553/31).

2. *Erster Abtkatalog*. „1082. Dietricus . . . et apud nos reformata est, que decreverat, monastica disciplina“ (631/8).

*Notae*: „Item contracta est fraternitas inter nostram et Hirsaugiensem

ecclesiam“ (631/53) —“... ductis consuetudinibus de Irsaugia secundum doctrinam sancti Udilonis“ (631/60).

3. *Zweiter Abtkatalog.* „1082. Dietricus praefuit, qui fuit monachus in Goezz et per Altmannum episcopum advocatus huic loco praeficitur et ordo monasticus, qui tepuerat, per eum solemniter reformatur et ruina monasterii liberaliter restauratur assumptis consuetudinibus Cluniacensibus, quas s. Udilo tradiderat et miserat Wilhelmo abbati Hirsaugiensi, cum quo etiam contraximus fraternitatem“ (670/17).

Die Hauptgedanken dieser drei Quellen lassen sich kurz zusammenfassen: Nach dem *Auctuarium Cremifanense* hat Bischof Altman Abt Theoderich eingesetzt, der die monastische Disziplin reformierte. Die Reformmönche kamen aus einem Kloster namens Gozze. Nach dem ersten Abtkatalog ist die eingeführte Reform die von Hirsau. Nach dem zweiten Abtkatalog stammt auch Theoderich aus einem Kloster namens Goezz. Die Anmerkungen unseres Historiographen in Cod. 99 Lambac. fol 120<sup>v</sup> sind bereits in dieser Zeitschrift 1883, 2, 135f. abgedruckt. Wir zitieren hier nur das Wichtigste:

„Hunc ergo librum ordinis ab ecclesie nostri religiosus esse credimus approbatum pariter et assumptum tempore sancti Gregorii VII., cum sanctum restituit Altmannum in episcopatu Pataviensi... Hic enim sanctus vir Altmannus nostrum monasterium sicut et plura alia in sua dyocesi deformatum penitus in monastica disciplina laudabiliter reformavit, postquam... rebelles huius coenobii monachos expellens et religiosos ac oboedientes viros de Gorze adducens, quibus etiam praefecit abbatem nomine Theodoricum virum laudabilem atque sanctum.“

Inhaltlich folgt: Abt Theoderich oder Alram (gest. 1122) hätten diesen Codex schreiben lassen. Wie man in der *Vita Altmanni* lesen könne, hätte unter dem letztgenannten Abte eine rege Schreibtätigkeit geherrscht. 1082 sei die Klosterkirche geweiht worden. Es bestehe kein Zweifel, daß die Mönche von Kremsmünster die Hirsauer Statuten angenommen hätten und daß man sie auch jetzt noch beobachten müsse, wenn man der ewigen Strafe entgehen wolle.

Nach diesen Angaben stammen die Reformmönche aus einem Kloster namens Gorze, es wird aber nicht gesagt, daß Abt Theoderich aus ihrer Mitte genommen wurde.

Die Unklarheiten des Bernardus Noricus über die Einführung der Hirsauer Statuten durch Abt Theoderich sind unverkennbar. Zu seiner Zeit bestand keine feste Tradition darüber<sup>50</sup>. Hätte nämlich diese bestanden, so würde er sie schon

<sup>50</sup> Wenn er auch öfter betont, daß sie zu den Hirsauer Statuten verpflichtet seien, spricht doch daraus sein Zwiefel darüber. Er gebraucht die Ausdrücke „credimus“, „ut patet“, „non est dubium“. Eine Quelle seiner Ansicht gibt er uns nirgends an. Im zweiten Abtkatalog sagt er z. B.: „Verum nec postea s. Hugo Cluniacensis, cuius consuetudines in nostro armario conservantur, et non dubium est, quin ad earum observantiam regularem etiam teneamur, praesertim cum eas dominus Bernhardus, abbas Massiliensis, sedis apostolicae legatus, Wilhelmum, abbatem Hirsaugiensem, assumere monuerit

im Auctuarium Cremifanense erwähnt haben. Auch über die Zeit, in die Abt Theoderich gehört, ist er sich ebenso im *Auctuarium* unklar. Das Jahr 1082, an dem er überall festhält, muß ihm irgendwo als Jahr der Kirchweihe überliefert worden sein. Die Frage, woher Theoderich stammt und welche Reform er einführt, klärt sich, wenn wir beachten, daß Bernardus die *Vita Altmanni* benützte. Diese sagt<sup>51</sup>:

„Praeterea sancti Agapiti monasterium, quod Cremsmunster dicitur, erat tunc temporis satis magna infamia respersum. Nam monachi illi, jugo regulae abjecto ac monastico ordine relicto, longe prae saecularibus saeculariter viventes, proprietatem habentes, per omnia vitiorum crimina erant insanientes: detractores, murmuratores, rebelles, protervi ventri et luxui tantum dediti, et ad omne opus bonum reprobi. Horum praelati erant voluptatum amatores, religionis spretores, lucris inhiantes, subditos in flagitiis superantes. Hi viri pestiferi substantiam monasterii luxuriose vivendo dissipaverunt, demum sanctuarium Dei igni incenderunt. Hos sollertia episcopi cum magno labore de loco ejecit, et venerabilem virum Theodoricum abbatem ibi praefecit, qui monastici tramitis sectatores de Goize adduxit, quos sub magisterio beati Benedicti per normam regularis vitae verbis et exemplis instruxit. Unde et magnam persecutionem a rebellibus regulae sustinuit, quam ipse patienter tulit, sciens scriptum: Omnes, qui volunt pie vivere in Christo Jesu, persecutionem a malis patiuntur. Sed is locus postmodum per Adalammum, virum generosum et abbatem praedicandum, tanta religione et honestate est immutatus, ut ceteris circumquaque abbatibus, praediis, aedificiis, libris, picturis et aliis ornamentis sit praelatus, insuper et viris litteris eruditis et artibus egregie peritis insigniter usque hodie fulgeat exornatus.“

Nach dieser Quelle stammen auch nur die Reformmönche aus „Goize“, es wird aber nicht behauptet, daß auch Theoderich aus diesem Kloster sei.

Zuerst erklärt sich die Schreibweise Gozze und Goezz, die sich von der *Vita Altmanni* herleiten, wo das Kloster Goize genannt wird. Daß dieses Goize die Abtei Gorze bei Metz in Lothringen ist, sagt Bernardus Noricus bereits in der Anmerkung in Cod. 99 Lambac., in der er die Abtei Gorze nennt<sup>52</sup>.

Zweitens stammt Theoderich nicht aus diesem Kloster Gorze. Bernardus Noricus folgt hierin seiner Quelle, der *Vita Altmanni*, nicht genau. Wäre nämlich Abt Theoderich auch aus der Abtei Gorze, so hätte der Schreiber der *Vita Altmanni*, die 1125—41 entstand, nicht die Konstruktion gewählt: „... et venerabilem virum Theodoricum abbatem ibi praefecit, qui monastici tramitis sectatores de Goize adduxit...“. Woher Abt Theoderich wirklich war, wird sich kaum mehr bestimmen lassen.

et servare. Quas etiam nostros seniores assumpsisse patet et hactenus observasse“, 666/42.

<sup>51</sup> MGSS XII. 232, 5—20.

<sup>52</sup> Es kann nur die Abtei Gorze bei Metz sein, denn St. Georgen im Schwarzwald wurde erst 1083 von Hirsau aus besiedelt, Gozawe oder Gottisau im Bistum Speyer bestand erst seit 1110 und bei Gosek in Sachsen weicht die Schreibweise schon zu weit ab.

Drittens wurden durch Abt Theoderich nicht die Hirsauer Statuten eingeführt. Die *Vita Altmanni* erwähnt nichts davon, ebenso nichts das Nekrolog. Die Hirsauer Statuten lagen Bernardus Noricus vor; auch waren irgendwelche Hirsauer Gebräuche in Kremsmünster üblich. Abt Friedrich drängte sie zugunsten der Zisterzienser Gebräuche zurück. Die genaue Zeit, in der die Hirsauer Konstitutionen sich verbreiteten, weiß Bernardus nicht. Was lag näher für ihn — schon um die eigenmächtige Reformbestrebung Friedrichs von Aich etwas anzugreifen<sup>53</sup> — als die Reform unter Theoderich mit Hirsau zu verbinden? Aber diese Verbindung mit Hirsau ist auch zeitlich nicht möglich. Wie wir oben aus der *Vita Altmanni* hörten, waren die Mönche vor Theoderich so schlecht, daß sie ihr eigenes Kloster anzündeten. Bernardus Noricus schwächt diese etwas peinliche Angelegenheit ab, indem er sagt: „Huius (sc Pezelini) tempore ignis monasterium devastavit (631/45 und 670/13). Wir müssen aber der *Vita* unseren Glauben schenken, wenn sie auch vielleicht die Begebenheit etwas ausmalt. Es ist ja möglich, daß die unregulären Mönche aus dem Kloster flohen, als Theoderich eingesetzt wurde und sich durch Brandlegung rächten. Das war beim damaligen niedrigen Stand des Mönchtums<sup>54</sup>, in dem Simonie und Verachtung des Zölibates herrschten, schon möglich. Wann kam Theoderich nach Kremsmünster? 1065 starb Bischof Engelbert von Passau. Ihm folgte der heilige Altman. Dieser stieß mit seinen Reformgedanken bald auf Widerstand beim verkommenen Klerus. 1076 wurde seine Reformtätigkeit durch den Ausbruch des Investiturstreites unterbrochen. 1077—1079 war der hl. Altman als Flüchtling in seiner Heimat Sachsen und ging von hier nach Rom, wo er 1080 der Synode beiwohnte. Als Heinrich IV. 1081 gegen Rom zog, kehrte Altman nach Österreich zurück durch die Hilfe Ottokars V. von Steiermark und Leopold II. von Österreich, die sich erst jetzt vom Kaiser abwandten. 1085 wurde Altman von Heinrich IV. abgesetzt; er starb 1091. Schon 1067 gründete sich der heilige Bischof in seiner Diözese eine Reformstütze: St. Nikola bei Passau. Ein paar Jahre später müssen wir auch die Gründung Göttweigs ansetzen<sup>55</sup>. Theoderich kam nun kaum erst 1081, als Altman zurückkehrte, nach Kremsmünster. Vielmehr hielt dieser bald nach 1065 seinen Einzug, da Kremsmünster unter dem Bischof von Passau stand und der heilige Altman die bedauerlichen Zustände unter Abt Pezelin nicht so lange geduldet hätte. Pezelin wurde wahrscheinlich abgesetzt. Er steht auch

<sup>53</sup> 674/45.

<sup>54</sup> Vgl. diese Zeitschrift 1916, III., 305ff.; Schrödl, Passavia sacra, 119ff.

<sup>55</sup> Diese Zeitschrift 1916, III., 307ff.

nicht im Nekrolog. Da der selige Wilhelm von Hirsau erst 1079 nach Cluny um die Konstitutionen schickte, ist die Verbindung Theoderichs mit Hirsau zeitlich unmöglich, außer es hätte sich Theoderich in seinen letzten Jahren dieser Reform angeschlossen. 1093 hatte Kremsmünster keinen Abt. Zwischen Theoderich und Alram (ca. 1095—1122) sind nach Pösinger wahrscheinlich die Äbte Hoholdus und Bertholdus einzureihen. Wie lange Theoderich Abt war, können wir nicht bestimmen. Er scheint im Nekrolog von St. Andrä und Admont auf<sup>56</sup>. Das Fehlen seines Todesjahres macht auch seine Erwähnung im Nekrolog von Admont bedeutungslos, da wir nicht wissen, ob er vor oder nach der Einführung der Hirsauer Gebräuche eingetragen wurde. Bernardus Noricus ist natürlich der Ansicht, daß die Verbindung mit Hirsau zu Beginn der Regierung Theoderichs hergestellt wurde. Das trifft aber sicher nicht zu.

Kremsmünster war seit den Hunneneinfällen passavisches Eigenkloster. Die Hirsauer erstrebten aber die Exemption. Vielleicht trug das Rechtsverhältnis Kremsmünster-Passau dazu bei, daß die Hirsauer Statuten auch unter Abt Alram und seinen Nachfolgern nicht vollkommen festen Fuß faßten. Unter Alram dürften sie schon irgendwie angenommen worden sein, wie schon aus dem oben angeführten Codex zu schließen ist, der sie ja enthält. Beim Tode des Abtes Albert (1159) war die monastische Disziplin bereits wieder so tief gesunken<sup>57</sup>, daß eine abermalige Einführung der Reform notwendig war.

Bischof Konrad von Passau erbat für Kremsmünster Irmbertus, einen Mönch von Admont. Ein gleichzeitiger Brief des Erzbischofs von Salzburg an den Abt Gottfried von Admont berichtet von den Schwierigkeiten der Reform in Kremsmünster. Die Mönche sollen alte Gewohnheiten und Einrichtungen, den alten Gesang und die alten Betformen, soweit kein Widerspruch mit der Regel vorliege, beibehalten. Irmbertus wurde aber Abt von Michelsberg, nach Kremsmünster sollte der 70jährige Prior Rhabanus von Admont kommen, der jedoch ablehnte. Der folgende Abt Martin I. (1160—64) ging aus den eigenen Reihen des Konventes hervor. Unter diesem und den folgenden Äbten wurden in Kremsmünster die Hirsauer Statuten eingeführt. Wie weit dies geschah, interessiert uns hier nicht. Als Niederschlag in der Klosteranlage fanden wir aus dieser Zeit die Marienkapelle.

<sup>56</sup> Lindner, Mon. Sal. 292.

<sup>57</sup> Diese Zeitschrift 1934, I., 53f. „His temporibus (sc. Alberti) sic ordo tepuerat monasticus a Dietrico deductus, ut prior huius loci Heinrichus ad beatum Bertholdum tunc abbatem Gerstensem veniret ad confessionem in habitu laicali; hic ex pictura videlicet quod fecit colligitur“ (633/20).

Nach diesen Untersuchungen können wir auch die Bautätigkeit Theoderichs genauer beurteilen. Vergleichen wir wiederum die Quellen!

1. *Auctuarium Cremifanense*. „1082. Hoc anno obiit Altmannus episcopus Pataviensis. Nostrum monasterium consecravit . . .“ (553/31).

2. *Erster Abtkatalog*. *Nota*: „Item consecratum est nostrum monasterium anno domini 1082 ab eodem Altmano.“ (631/52).

3. *Zweiter Abtkatalog*. „1082. Ditricus praefuit . . . Huius tempore idem Altmannus Episcopus nostrum monasterium jam tertio<sup>58</sup> consecravit anno domini praenotato praecipue in honore salvatoris et sancti Agapiti martyris nec non sancti Blasii et deinde festum sancti Agapiti coepit solemniter celebrari et festum salvatoris mediocriter agi coepit“ (670/17).

Das Jahr der Kirchweihe 1082 steht für Bernardus Noricus fest. Auch die Reihe der Passauer Bischöfe enthält eine Notiz über die Kirchweihe im Jahre 1082. Im Cod. 99 Lambac. (fol 120<sup>v</sup>) sagt Bernardus Noricus etwas weiter unten als die oben angeführte Stelle: „praeterea invenimus in scriptis, quod sepedictus episcopus nostrum monasterium in ordine et abbate reformatum et consecravit anno domini 1082, licet et ante et post eum fuerit a diversis episcopis consecratum variis eventibus prophanatum“. „In scriptis“ deutet auf die Quelle hin, aus der Bernardus Noricus das Jahr 1082 schöpfte, vielleicht war es der *liber vitae*. Jedenfalls ist dieses Jahr als sicher anzunehmen.

Die Zeit von 1077—1081 war durch den Investiturstreit beunruhigt. In diesen Jahren baute man kaum an der Kirche. Daß diese von 1081—1082 wiederhergestellt worden sei, ist unmöglich, also hat Abt Theoderich die „ruina monasterii“ vor dem Investiturstreit erneuert. An der späten Kirchweihe sind die dazwischen liegenden traurigen Ereignisse schuld. Selbst wenn Abt Theoderich bereits im Jahre 1065 nach Kremsmünster kam, ergibt sich nur eine Bauzeit von 12 Jahren. Für einen Neubau der Kirche, wie man gewöhnlich annimmt, ist auch diese Zeitspanne zu kurz. Von diesem schreibt auch Bernardus Noricus gar nichts, er sagt nur: „Ruina monasterii liberaliter restauratur.“ Unter Abt Erenbert I. (ca. 1050) war die Kirche erst geweiht worden. Abt Theoderich hat nur das vom Brande heimgesuchte Kloster wiederhergestellt, also nicht etwa 20 Jahre nach der Kirchweihe eine neue Kirche gebaut. Anzunehmen, daß Theoderich die Klosteranlage änderte, ist unbegründet. Falsch und zeitlich unmöglich ist die Meinung, daß er eine Hirsauer Basilika und eine Hirsauer Anlage gebaut habe. Beide, Kirche und Anlage, führen uns in eine frühere Zeit, zumindest in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts.

Die Ungarneinfälle nahmen Kremsmünster stark mit,

<sup>58</sup> Nämlich 777, ca. 1050 und 1082.

müssen es aber nicht ganz zerstört haben<sup>59</sup>. Der erste Abt nach dieser traurigen Zeit ist Sigmar. Er stammt aus Niederaltaich und wurde auf Betreiben des heiligen Godehard in Kremsmünster von Passau aus eingesetzt. Da Bischof Berengar (1013—46) als erster Passauer Bischof im Nekrologium Cremifanense steht, dürfte Sigmar erst nach 1013 nach Kremsmünster gekommen sein. Godehard war bei uns nie Abt, sonst würde er im Nekrolog stehen; auch Kaiser Heinrich II. griff in die Entwicklung in Kremsmünster nicht besonders ein<sup>60</sup>. Das schloß Bernardus Noricus nur aus seiner allgemeinen Kirchenpolitik. Der heilige Godehard bildete sich in seiner Abtei Niederaltaich Reform-  
 äbte<sup>61</sup> heran, darunter auch unseren Abt Sigmar. Die Reform, die er durchführte, ist die von Gorze<sup>62</sup>. Abt Sigmar steht in folgenden Nekrologen: Kremsmünster, Niederaltaich, Tegernsee, St. Emmeram-Regensburg, und Weihenstephan. Daraus ersehen wir die Verbindung mit auswärtigen Abteien, die alle dieser Reform angehörten und zum Teil sogar Reformzentren waren (Niederaltaich und St. Emmeram). Auf eine nähere Beziehung mit Gorze selbst deuten die Anmerkungen des Bernardus Noricus im ersten Abtkatalog: „Albinus advocatus monachus de Gorze“ und im Auctuarium Cremifanense: „Albinus advocatus“ bei Abt Pezelin (553/11) und bei Abt Dietrich (553/14); Sigmar und seine Nachfolger Gerhard und Erenbert mußten das Kloster vielleicht ganz neu erbauen. Die Kirchweihe war um 1050. Somit sind wir bei der Entstehungszeit unserer alten Klosteranlage angelangt.

Wie bauten nun die Gorzer ihre Klöster? Entsprechend ihrer geistigen Eigenart waren sie keine Schöpfer einer neuen Anlage. Sie sahen in der Erhaltung und Wiederbelebung des guten Alten das Ziel ihrer Reform. Ihre Klosteranlagen haben keinen einheitlichen Charakter. Sie sind so gebaut, wie die Zeit es liebte. Es mögen sich ja bestimmte Traditionen herausgebildet haben; aber herrschte bei den späteren Hirsauern keine straffe Einheitlichkeit, so war das um so weniger bei den Gorzern der Fall.

Stellen wir noch einmal kurz die Merkmale der Anlage Kremsmünsters zusammen, die zumindest in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts gehört. Wir fanden eine Krypta, denn nur in dieser Zeit kann sie spätestens entstanden sein. Die Sakristei

<sup>59</sup> 975 und 976 gibt Kaiser Otto II. die Bestätigung des Besitzes des Klosters dem Bischof Pilgrim von Passau, Urkundenbuch Kremsmünsters 15. 993 tut das gleiche Kaiser Otto III. dem Bischof Christian, Ebd. 17.

<sup>60</sup> Vgl. Pösinger, 79ff.

<sup>61</sup> Im 11. Jahrhundert hat Niederaltaich sehr viele Äbte abgegeben. Vgl. Lindner, Mon. Sal. 544.

<sup>62</sup> Vgl. Wolff Carl, in „Lumen caecis“, Erzabtei St. Ottilien 1928, 280ff. und im Lothring. Jahrb. 9 (1930), 95ff.

ist im Norden der Kirche angebaut. Um den Kreuzgang legen sich die Klostergebäude auf folgende Weise: Im Osten das Kapitel, im Süden das Dormitorium und im Westen das Refektorium. Die Marienkapelle ist jüngeren Ursprungs. In der Infirmerie befand sich eine eigene Krankenkapelle.

Andere sehr alte Klöster, die mit Kremsmünster viel gemeinsam haben und uns auch als Gorzer Klöster bekannt sind, sind: Das mittelalterliche Monte Cassino<sup>63</sup>, in das Abt Richer (1038—55), ein Mönch von Niederaltaich, diese Reform brachte (gütige Mitteilung des P. Carl Wolff). Dieser Abt und sein Nachfolger Desiderius (1058—87) bauten das Mutterkloster der Benediktiner neu. Die Anlage stimmt im wesentlichen mit Kremsmünster überein. Auch hier finden wir im Osten des Kreuzganges das Kapitel, im Süden das Schlafhaus, das ziemlich lang war und einen Oberstock hatte, und im Westen das Refektorium. Auffällig ist, daß beide Klöster die gleiche Krankenkapelle haben (St. Andreas). Eine andere Anlage, die wir als gorzisch und mit Kremsmünster verwandt bezeichnen können, ist die von St. Emmeram in Regensburg<sup>64</sup>, dessen mittelalterliche Anlage uns fast noch ganz erhalten ist. Auch St. Peter in Salzburg<sup>65</sup> trägt, soweit die Gebäude noch erhalten sind (Refektorium im Westen), gorzischen Charakter. Schließlich kann man noch Lambach<sup>66</sup> anführen, dessen erster Abt Egbert ein Professe von Gorze war.

Monte Cassino, St. Emmeram und St. Peter sind älteste Klöster. Es ist kein Zweifel, daß ihre Anlagen wenigstens teilweise über das Jahrtausend zurückgehen. So blieb in Monte Cassino beim Neubau einiges der alten Anlage erhalten<sup>67</sup>. Ebenso wird in St. Peter manches älter sein, da man beim Neubau in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts — St. Peter gehörte damals schon zu den Hirsauer Klöstern — die Anlage hirsauisch gestaltet hätte. Ähnlich ist es auch bei St. Emmeram. Es liegt nun die Frage nahe, ob nicht auch die Anlage von Kremsmünster noch älter sei als wir oben sagten. Einigermaßen läßt sich die Vermutung rechtfertigen. Leider sind die Klosteranlagen von Hirsau in den deutschen Landen sehr wenig erforscht. Man zieht oft, auch wenn nur Analogien vorliegen, die sich aus dem gleichbleibenden monastischen Leben immer ergeben müssen, St. Gallen heran. Zur Erforschung der ältesten deutschen Klosteranlagen fehlen ja die Quellen, aber gerade durch Vergleiche müßte sich manches finden lassen. Ob die Anlage Kremsmünster

<sup>63</sup> Schlosser 67ff., Fig. 3.

<sup>64</sup> Vogel C., Mausoleum, editio secunda. Enthält einen Plan von St. Emmeram 1672.

<sup>65</sup> Mitt. d. Zentralkommission, Wien 1857.

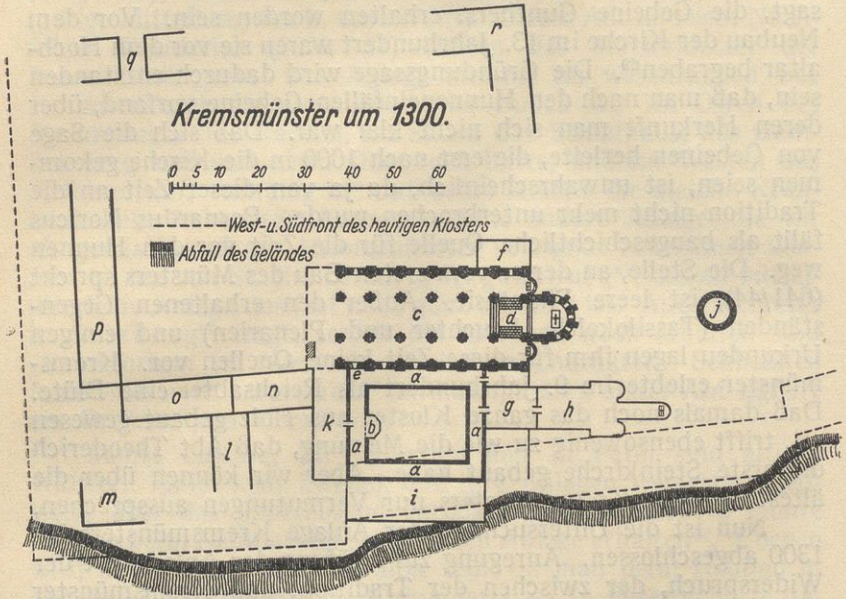
<sup>66</sup> Mitt. d. Zentralkommission, Wien 1866. — <sup>67</sup> Schlosser, ebda.

münsters über 1000 zurückreicht, hängt davon ab, ob die Hunnen das Kloster ganz zerstörten und Abt Sigmar beim Neubau die Anlage veränderte. Es wäre auch denkbar, daß die Krypta der Stiftskirche älter ist und daß in ihr die Reliquien des hl. Agapitus<sup>68</sup> ruhten, die uns erhalten blieben. Andere erhaltene Reliquien, von denen Bernardus Noricus spricht, wie die des hl. Valerian und Tiburtius, wurden nach Passau gerettet, kamen aber nach Kremsmünster nicht mehr zurück. Wie der heilige Agapitus könnten die „ossa fundatoris“, wie Bernardus Noricus sagt, die Gebeine Gunthers, erhalten worden sein. Vor dem Neubau der Kirche im 13. Jahrhundert waren sie vor dem Hochaltar begraben<sup>69</sup>. Die Gründungssage wird dadurch entstanden sein, daß man nach den Hunneneinfällen Gebeine vorfand, über deren Herkunft man sich nicht klar war. Daß sich die Sage von Gebeinen herleite, die erst nach 1000 in die Kirche gekommen seien, ist unwahrscheinlich, da ja von dieser Zeit an die Tradition nicht mehr unterbrochen wurde. Bernardus Noricus fällt als baugeschichtliche Quelle für die Zeit vor den Hunnen weg. Die Stelle, an der er vom ersten Bau des Münsters spricht (641/44), ist leere Phantasie. Außer den erhaltenen Gegenständen (Tassilokelch, Leuchter und Plenarien) und einigen Urkunden lagen ihm für diese Zeit keine Quellen vor. Kremsmünster erlebte im 9. Jahrhundert als Reichsabtei eine Blüte. Daß damals noch das ganze Kloster aus Holz gebaut gewesen sei, trifft ebensowenig zu wie die Meinung, daß Abt Theoderich die erste Steinkirche gebaut habe. Aber wir können über die älteste Anlage Kremsmünsters nur Vermutungen aussprechen.

Nun ist die Untersuchung der Anlage Kremsmünsters bis 1300 abgeschlossen. Anregung zur Prüfung der Anlage bot der Widerspruch, der zwischen der Tradition, daß Kremsmünster unter Abt Theoderich ein Hirsauer Kloster geworden sei, und der Anlage des Klosters und der Kirche bestand. So wird die Klosteranlage zu einer Quelle, die oft verlässlicher ist als Chronisten. Kremsmünster stand tatsächlich nur in einem späten und lockeren Zusammenhang mit Hirsau. Die Anlage des Klosters führt uns zumindest in das 11. Jahrhundert zurück.

<sup>68</sup> Diese Zeitschrift 1930, IV., 404ff. — <sup>69</sup> Dorn, 10.

(Plan der Klosteranlage von Kremsmünster siehe umstehend.)



# Die Feier der Karsamstagsliturgie in den Benediktinerklöstern des Mittelalters.

Von Stephanus Hilpisch OSB, Maria Laach.

Die liturgische Gestaltung der hochheiligen Osternacht ist heute zu einem Anliegen der Liturgiker wie der Seelsorger geworden<sup>1</sup>. Ehemals war die Feier dieser Nacht, deren Inhalt doch das Gedächtnis an den Übergang vom Tode zum Leben durch das Erlöserleiden und die Auferstehung unseres Herrn ist<sup>2</sup>, der Mittelpunkt des gesamten kultischen Lebens der Kirche, und sie erleuchtete mit ihrem Glanze nicht bloß die Finsternis dieser einen Nacht, sondern lieh ihr Licht auch allen anderen Feiern des Heiligen Jahres<sup>3</sup>. Heute ist diese Solemnitas Solemnitatum zu einem Ritus geworden, der in der frühen Morgenstunde des ehemals aliturgischen Karsamstags zumeist ohne größere Beteiligung des Volkes vollzogen wird. Wenn sich hier allmählich eine Neubesinnung anbahnt und aus dieser Neubesinnung wohl auch eine Neugestaltung der Osternachtsfeier erwartet werden darf, so wird es von Nutzen sein zu wissen, wie die heiligen Handlungen dieser erhabenen Liturgie ehemals vollzogen wurden<sup>3a</sup>. Es soll im folgenden keine Geschichte der einzelnen Riten gegeben werden, von der noch jüngst ein Kenner geschrieben hat: „L'origine des rites du Samedi-saint reste obscur.“ Die Untersuchung beschränkt sich auf die Klöster, weil hier am meisten Quellen ediert sind und weil die klösterliche Liturgie ja auch den Brauch der bischöflichen Kirchen widerspiegelt, da man in den Kartagen nach alter Überlieferung dem römischen Offizium sich möglichst anschloß.

Was zunächst die Zeit der Feier angeht, so wird durchweg angegeben, wie ja auch die heutigen Rubriken noch sagen,

<sup>1</sup> Vgl. Parsch Pius, Karsamstagsliturgie und Osternacht (Bibel und Liturgie 10, 1935/36, S. 26 ff.).

<sup>2</sup> Casel O., Art und Sinn der ältesten christlichen Osterfeier (Jahrb. f. Liturgiewissenschaft 14, S. 1—78), und Frank H., Das mailändische Kirchenjahr in den Werken des hl. Ambrosius (Pastor Bonus 51, 1940/41, S. 84 ff.).

<sup>3</sup> Vgl. die Schilderung der Osternacht im Lateran bei Grisar H., Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I, 1901, S. 800 ff.

<sup>3a</sup> Capelle B., La procession du Lumen Christi au Samedi-saint (Revue bénédictine 44, 1932, S. 105).

*post Nonam*. Das bedeutete aber nicht bloß die Gebetsstunde der Non, sondern noch wirklich die Tagesstunde, wie es auch deutlich der älteste klösterliche Ordo, den wir besitzen, nämlich der des Johannes Archicantor von 680, ausspricht: „*in sabbato sancto hora nona diei ingrediuntur ad vigiliis*“<sup>4</sup>. Doch wurde es mit Rücksicht auf die lange Dauer und das Fasten schon früh üblich, die Non etwas früher zu halten, und so sagen auch die *Consuetudines* von Corbie: „*Sabbato sancto hora septima venient omnes in ecclesiam*“<sup>5</sup>, das ist also um 1 Uhr des Nachmittags. Die gleiche Stunde verzeichnet der *Ordo Romanus antiquus* de officii et ministerii, der um 950 im Kloster St. Alban zu Mainz entstanden ist<sup>6</sup>. Begann um diese Stunde die Feier, so wurde es aber Abend, bis man zur Meßfeier schritt. So heißt es in dem schon genannten *Ordo* des Johannes Archicantor über den Beginn der Messe: „*cum stella in coelo apparuerit*“, und es wird ausdrücklich dabei vermerkt, man solle nach den Lesungen und der Wasserweihe in der Sakristei warten bis zu diesem Zeitpunkt<sup>7</sup>. Das gleiche bezeugt ein neu aufgefundener Brief des Abtes Theodemar von Monte Cassino, in dem es heißt: *adveniente nocte ad missas ingredimur*“<sup>8</sup>. Dieser Brauch gehört aber nicht bloß der Karolingerzeit an, sondern erhielt sich auch im späteren Mittelalter. So gibt der *Ordo* von St. Alban zu Mainz für den Beginn der Messe an: „*ut fuerit prima stella in coelo visa*“, und sagt über die Entlassung des Volkes: „*ante mediam noctem populus non est dimittendus de ecclesia iuxta canonum sanctiones*.“ Es folgte nach der Vigilfeier dann eine kurze Nachtruhe, und man begann die Ostermatutin „*luce rumpente tenebras*“<sup>9</sup>. Dem 11. Jahrhundert gehört die Vorschrift der *Consuetudines* von Vallumbrosa an, die über den Beginn der Feuerweihe sagen: „*cum crepusculum noctis apparere coeperit*“<sup>10</sup>. Nach den Satzungen der Zisterzienser, die hierbei wie auch sonst den Wortlaut der *Regula* St. Benedikts zur Richtschnur

<sup>4</sup> Silva-Tarouca C., Giovanni archicantor e l'Ordo Romanus da lui composto (Atti della Pontificia Academia Romana di arceologia serie III, Memorie vol. I parte 1, 1923, S. 210).

<sup>5</sup> Martène, De antiquis ecclesiae ritibus tom. IV, De ant. monachorum ritibus lib. III, cap. 15 (Antwerpen 1764), S. 141.

<sup>6</sup> Maxima Bibliotheca Patrum tom. XVII (Lyon 1677), S. 1693 H; über diesen *Ordo* Frank H., Die Ostervigil des Trierer Missale und ihre Quelle (Liturgisches Leben 5, 1938, S. 158).

<sup>7</sup> In sacrario cum accensis cereis, expectantes horam, qua ad missas ingredi debeant. Cum autem stella in coelo apparuerit, statim iterum incipiunt tertiam letaniam et procedant de sacrario (Silva-Tarouca, a. a. O. S. 211). Die Quelle hierfür ist das ältere Gelasianum (ed H. A. Wilson, Oxford 1894) S. 84.

<sup>8</sup> Winandy J., Un témoignage oublié sur les anciens usages Cassiniens (Revue bénédictine 50, 1938, S. 259, Abs. 5).

<sup>9</sup> Max. Bibliotheca a. a. O. S. 1697 H u. 1698 A.

<sup>10</sup> Cap. XXVI (Albers B., *Consuetudines monasticae* IV, 1911, S. 249).

nehmen, wonach gemäß cap. 41 alles noch bei Tageslicht gehalten werden soll, wird bestimmt, daß die Feier gegen Abend beginnt, aber so, „*ut lumine diei omnia impleantur*“, und wenn der Kantor sieht, daß die Zeit nicht reicht, soll er dafür sorgen, daß die Vesper etwas schneller als sonst psalliert wird<sup>11</sup>. Die Feier selbst weist in den einzelnen Klöstern große Verschiedenheiten auf. Durchaus keine Einheit besteht bezüglich der Feuerweihe. Es gibt Klöster, die sie gar nicht kennen; andere, die an allen drei Kartagen diese Weihe haben; und wieder andere, die sie nur am Karsamstag begehen. So kennen die Feuerweihe überhaupt nicht die Kartäuser, die eine solche auch bis heute nicht vornehmen<sup>12</sup>. Die dreimalige Feuerweihe findet sich in Cluny<sup>13</sup>, und von hier aus ist sie wohl in die anderen Klöster gekommen, die ihre Bräuche von dort entlehnten. So findet sie sich z. B. in den *Consuetudines Farfenses*<sup>14</sup>, sodann in den englischen Klöstern des 10. Jahrhunderts, und zwar tragen nach der *Concordia Regularis* des Dunstan das neugeweihte Feuer am Gründonnerstag der Abt in die Kirche, am Karfreitag der Dekan und am Karsamstag der Prior<sup>15</sup>. Auch später haben diesen Brauch noch die englischen Klöster. So kennen ihn die *Consuetudines* von St. Augustin zu Canterbury<sup>16</sup>, die von Hyde zu Winchester (um 1300)<sup>17</sup>, von St. Mary zu York (um 1400)<sup>18</sup> und von Evesham, die wenigstens ausdrücklich die Weihe am Gründonnerstag und Karsamstag erwähnen (um 1300)<sup>19</sup>. In Deutschland ist für die dreimalige Feuerweihe Rupert von Deutz der Gewährsmann, der sie als allgemein üblich kennt<sup>20</sup>. Nur am Karsamstag hat sie Lanfrank in seinen *Decreta* für die englischen Klöster. Jedoch weiß er, daß in anderen Klöstern die dreimalige Weihe üblich ist, und er berichtet noch, daß dann das neugeweihte Feuer am Gründonnerstag vom Sakristan, am Karfreitag vom Prior und am Karsamstag vom Abt in die Kirche getragen werde<sup>21</sup>. Eigen-

<sup>11</sup> *Usus Ordinis Cist.* I, 23 (Migne, Patr. Lat. 166, Sp. 1404 f.).

<sup>12</sup> Guigo, *Consuet. Carthus.* cap. IV, 28 (P.L. 153, Sp. 646) und *Ordinarium Cartus.* (Parkminster 1932) cap. 49, Nr. 33, S. 356.

<sup>13</sup> Bernhard, *Ordo Cluniac.* II, 15, 17 u. 18 (Herrgott M., *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726, S. 310, 316 u. 318).

<sup>14</sup> I, 54, 55, 56 (Albers, *Cons. mon.* I, S. 48, 51, 55).

<sup>15</sup> Cap. 4 (P.L. 137, Sp. 491).

<sup>16</sup> *Consuetudines mon. St. Augustini Cantuar.* I, S. 380 (Henry Bradshaw Society 23, 1902).

<sup>17</sup> *The monastic Breviary of Hyde abbey Winchester* I, S. 94 (H.B.S. 69, 1932).

<sup>18</sup> *The ordinale and customery of the abbey of S. Mary York* II, S. 275 (H.B.S. 75, 1937).

<sup>19</sup> *Officium ecclesiasticum abbatum Eveshamensium*, S. 90 (H.B.S. 6, 1893).

<sup>20</sup> *De divinis officiis* lib. V, cap. 28 (P.L. 170, Sp. 149).

<sup>21</sup> *Decreta* cap. I, sectio 4 (P.L. 150, Sp. 467).

artigerweise hat Monte Cassino in späterer Zeit die Weihe nur am Gründonnerstag<sup>22</sup>. Im allgemeinen fand die Feuerweihe vor der Kirche statt. Jedoch hielt man sie in manchen kluniazensischen Klöstern im Klaustrium<sup>23</sup>, in St. Mary zu York im Kapitel: *ibunt ad novum ignem in capitulo consecrandum*<sup>24</sup>, und in Bursfeld *ante gradum presbyterii*<sup>25</sup>.

Wo keine Feuerweihe stattfand, gab es auch keine Weihe der Osterkerze, und so kennen die Kartäuser bis heute diesen Ritus nicht. Zumeist wurde die Osterkerze während der Weihepräfation angezündet. Jedoch haben wir auch die Sitte, sie sogleich an dem eben geweihten Feuer anzuzünden, und sie ist wohl der ältere Brauch. So sagt schon der Ordo des Johannes Archicantor: „*ille, qui cerereum benedici (!) debet . . . accipiens a subdiacono lumen . . . et accenso cyreo . . . dicit Oremus et dicit orationem primam*“<sup>26</sup>, und in einem späterem Ordinarium Cassinense heißt es: „*Acolythus illuminet cereum, qui benedicendus est*“<sup>27</sup>. Auch nach dem Ordo von St. Alban von Mainz<sup>28</sup>, nach den Gewohnheiten von Corbie<sup>29</sup> und den Consuetudines von Einsiedeln<sup>30</sup> wurde die Kerze zuerst angezündet und dann geweiht. Ebenso verordnet Lanfrank, man solle sie sogleich an dem neugeweihten Feuer anzünden und der Sakristan solle sie sodann in die Kirche tragen. Er fügt aber hinzu, man solle eine zweite Kerze in einer Laterne anzünden, damit daran die Osterkerze wieder entzündet werden könne, falls sie während der Einzuges erlösche<sup>30a</sup>.

Der Hochgesang des Exultet, der uns heute mit seinem feierlichen Ton erfreut, wurde im Mittelalter ganz schlicht rezitiert, wie es so häufig der Fall ist bei den Gebeten, die zur Präfation überleiten. So heißt es bei Dunstan: „*hanc orationem quasi voce proferens dicat: Exultet iam, tunc voce sublimiore dicat: Sursum corda*“<sup>31</sup>. Ähnlich sagen die Consuetudines von Einsiedeln: „*primam benedictionem compleat in modum legentis . . . , secundam decantet in modum prae-fationis*“<sup>32</sup>, und der Ordo von St. Alban in Mainz<sup>33</sup>. Die Consuetudines von Vallumbrosa haben die Vorschrift, das Exultet *voce mediocri* zu sprechen<sup>34</sup>. Mit der Osterkerze zugleich wurde vielfach auch

<sup>22</sup> Martène, a. a. O. S. 141.

<sup>23</sup> Consuet. Farfenses I, 56 (Albers I, S. 55).

<sup>24</sup> The ordinale of S. Mary York II, S. 275.

<sup>25</sup> Liber Ordinarius Divinorum nigrorum monachorum ordinis S. Benedicti ad observantia Bursfeldensi, cap. 38.

<sup>26</sup> Silva-Tarouca, a. a. O. S. 210. — <sup>27</sup> Martène, a. a. O. S. 143.

<sup>28</sup> M. Bibliotheca XVII, S. 1694 G. — <sup>29</sup> Martène, a. a. O. S. 142.

<sup>30</sup> Nr. 26 (Albers, V, S. 96). — <sup>30a</sup> Lanfrank Decreta I, 4, Sp. 467.

<sup>31</sup> Concordia Regularis 5 (P.L. 137, Sp. 494).

<sup>32</sup> Nr. 26 (Albers, V, S. 96).

<sup>33</sup> M. Bibl. a. a. O. S. 1694 G. — <sup>34</sup> Cap. XXVI (Albers IV, S. 249).

der gesamte Weihrauch, der im kommenden Jahre benutzt werden sollte, mitgeweiht. So heißt es in dem Ordo des Klosters St. Aper zu Toul und in den Consuetudines von Fleury: „*Sabbato sancto, quidquid incensi habetur, iuxta Diaconum benedictentem cereum paschalem deferitur, ut ab eo benedicatur*“<sup>35</sup>. Der Text des Exultet entsprach im allgemeinen der heutigen Formel, jedoch bemerkt Ulrich von Cluny mit Genugtuung, daß Abt Hugo vor einigen Jahren zwei Stellen in dem Gesang habe streichen lassen, weil sie nicht ganz korrekt seien: „*in cuius (sc. laudis cerei) quodam loco, cum aliquando non bene haberetur, o felix culpa et quod peccatum Adae necessarium esset, ante hos annos dominus abbas optime fecit, quod fecit abradi et ne amplius legeretur interdixit*“<sup>36</sup>.

Große Verschiedenheit herrschte sodann über die Zeitdauer, während der die Osterkerze brennen sollte. Der Ordo von St. Alban enthält die eigenartige Bestimmung, die sich später nirgendwo mehr findet: „*qui cereus per octo dies neophytorum praecedit Pontificem, qui est caput populi*“<sup>37</sup>. Lanfrank sagt, sie solle ohne Unterbrechung bis nach der Vesper des Ostertages brennen<sup>38</sup>. Die Zisterzienser ließen bis sie nach der Komplet des Ostertages brennen und zündeten sie dann an allen Sonn- und Festtagen bis Christi Himmelfahrt an<sup>39</sup>. Nach dem Brauch von St. Aper in Toul brannte sie gleichfalls an allen Sonn- und Festtagen bis Ascensio und wurde an diesem Tage nach der Non ausgelöscht<sup>40</sup>. Im Kloster St. Jakob zu Lüttich ließ man sie ohne Unterbrechung brennen bis nach der Vesper des Mittwochs in der Osterwoche, sodann brannte sie an allen Duplex-Festen bis zum Sonntag Trinitatis jeweils von der ersten Vesper bis nach der zweiten Vesper, an den Semiduplex-Festen wurde sie nur zur Vesper, Matutin und Messe angezündet<sup>41</sup>. In Bursfeld brannte sie zunächst ständig bis nach der Komplet des Ostertages, ebenfalls an den drei folgenden Tagen der Osterwoche ohne Unterbrechung, dann an allen Sonn- und Festtagen mit 12 Lektionen zur Laudes und Messe bis Pfingsten einschließlich<sup>42</sup>. In St. Mary zu York zunächst bis zum Abend des Ostertages und dann an allen Festen während der Messe und Vesper bis zum Dreifaltigkeitssonntag<sup>43</sup>. Die Consuetu-

<sup>35</sup> Martène, a. a. O. S. 142.

<sup>36</sup> Cons. Cluniac. I, 14 (P.L. 149, Sp. 663).

<sup>37</sup> M. Bibl. a. a. O. S. 1695 E. — <sup>38</sup> Decreta I, 4, Sp. 467.

<sup>39</sup> Usus Ord. Cisterc. I, 23 (P.L. 166, Sp. 1404).

<sup>40</sup> Martène, a. a. O. S. 142.

<sup>41</sup> Volk P., Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters (Beiträge z. Gesch. des alten Mönchtums und des Benediktinerordens Heft 10, 1923) cap. 33, S. 50.

<sup>42</sup> Liber Ordinarius Bursf. cap. 38.

<sup>43</sup> The ordinale of S. Mary York II, S. 293.

dines von Canterbury und Barking sagen nur: „*ardeat iugiter usque in crastinum post completorium*“<sup>44</sup>.

Nach der Kerzenweihe, einem Ritus des alten Lucernariums, folgte nun die eigentliche Vigil. Sie besteht wie die alten römischen Vigilien aus Lesungen, und diejenigen klösterlichen Liturgien, die keine Feuerweihe und keine Kerzenweihe kannten, begannen die Vigil, wie es die Kartäuser heute noch tun, mit den Lesungen. Jedoch gab es auch einige Klöster, die die Kerzenweihe erst nach den Lesungen hielten, und auf diese Weise ihre Vigilfeier ebenfalls mit den Lektionen begannen. So sieht es der *Ordo Corbeiensis*<sup>45</sup> vor und der *Ordo divini officii in domo St. Benedicti*, also von Monte Cassino. Dieser sagt: „*dicta oratione incipiunt lectiones XII cum IX orationibus totidemque gradualibus et sequuntur benedictiones, et benedictio cerei et benedictio aquae*“<sup>46</sup>. Die Zahl der Lesungen ist nach diesem *Ordo* 12, was einer alten römischen Ordnung entspricht. Jedoch ist die Zwölfzahl der Lektionen durchaus nicht das allgemein übliche in unseren Klöstern. Im Gegenteil darf als das übliche die Vierzahl der Lesungen bezeichnet werden. Und so folgten die Benediktinerklöster jener Überlieferung, die wahrscheinlich kein Geringerer als Papst Gregor der Große selbst in die kirchliche Praxis eingeführt hatte<sup>46a</sup>. So hat Cluny nur 4 Lesungen, und ihm folgten in diesem Brauch fast alle Klosterverbände und Einzelklöster, die von ihm die Gewohnheiten übernahmen. Diese 4 Lektionen, die ohne Überschrift gelesen wurden, waren: *In principio*, der kein Gesang folgte, dann *Factum est* mit dem Gesang des *Tractus Cantemus*, *Apprehendent septem mulieres* mit dem *Tractus Vinea* und *Haec est hereditas* mit *Attende*, worauf eine Oration folgte, an die sich das *Sicut cervus* anschloß<sup>47</sup>. Genau so schildern es die *Consuetudines* von Farfa, die ja direkt von Cluny übernommen wurden, und wir hören hier noch, daß die älteren Brüder mit den Lesungen begannen und diesen die jüngeren folgten<sup>48</sup>. Ebenso haben diese 4 Lesungen die Gewohnheiten von Einsiedeln, und sie geben an, daß der Abt die erste Lektion vortrug<sup>49</sup>. Merkwürdigerweise hat Dunstan, der doch sonst kluniazensischen Überlieferungen folgt, nur drei Lesungen. Nach der Lesung *In principio* folgt bei ihm *Factum est* mit *Cantemus* und danach unter Weglassung der Lesung *Apprehendent* gleich die mit dem Anfang *Haec est hereditas* mit dem Gesang des *Sicut cervus*<sup>50</sup>. Die 4 Lesungen

<sup>44</sup> Cons. mon. S. Augustini Cant. I, S. 380 und The ordinale and customary of the benedictine nuns of Barking abbey (H.B.S. 66, 1927) I, S. 104.

<sup>45</sup> Martène, a. a. O. S. 143. — <sup>46</sup> Albers, III, S. 143.

<sup>46a</sup> Vgl. Frank H., Die Ostervigil des Trierer Missale, S. 155 f.

<sup>47</sup> Cons. Cluniac. I, 14, Sp. 663. — <sup>48</sup> I, 56 (Albers, I, S. 56).

<sup>49</sup> Nr. 26 (Albers, V, S. 96).

<sup>50</sup> Concordia 5, Sp. 494. — <sup>51</sup> De divinis officiis VII, 3—8, Sp. 183.

kennt auch Rupert von Deutz als das übliche, und er läßt auf die vierte die zwei Gesänge *Attende* und *Sicut cervus* folgen<sup>51</sup>. Vier Lesungen mit den drei Tractus haben sodann die Kartäuser<sup>52</sup>, und diese bis heute noch, ferner der Ordo von St. Alban in Mainz<sup>53</sup>, Corbie, St. Denis<sup>54</sup>, York<sup>55</sup> und Barking<sup>56</sup>. In einigen Klöstern waren fünf Lesungen üblich, und zwar als 5. *Nabuchodonosor rex*, so z. B. verzeichnen es die Usanzen von Bec und von St. Aper in Toul<sup>57</sup>. Die den Lesungen folgenden Orationen waren durchweg ohne *Flectamus genua*, wie es heute noch bei den Kartäusern üblich ist<sup>58</sup>, nur der Ordo Corbeiensis erwähnt das *Flectamus genua*<sup>59</sup>.

Den Lesungen folgte der Gesang der Litanei. Aber auch hierbei finden sich in den einzelnen Klöstern wieder große Verschiedenheiten. Ganz allgemein sagen die Kartäuser-Gewohnheiten, daß sie *perbrevis* sein soll<sup>60</sup>. Es handelte sich also nicht um unsere ausgedehnte Allerheiligenlitanei, sondern um eine kürzere Form, bei der von den einzelnen Gruppen der Heiligen je 3 oder 5 oder 7 Heilige angerufen wurden. So sagt Lanfrank ausdrücklich: „*ternos sanctos de unoquoque ordine dicant*“<sup>61</sup>. Je nach der Zahl der jeweils angerufenen Heiligen hieß die Litanei trina, quina oder septena. Freilich, wenn auch nur eine *Litania trina* gebetet wurde, so war das dem litaneifreudigen Mittelalter nicht genug. Man wiederholte diese kurze Litanei mehrmals, so bei Lanfrank dreimal: zuerst die Kantoren, dann die rechte Chorseite und danach die linke Chorseite, bei ihm jedesmal die *Litania trina*. Ebenso schreiben es die *Consuetudines Germanicae* vor: „*custos faciat trinas litanias in tres fratrum catervas divisas*“<sup>62</sup>. In Cluny sagen die drei Litaneien nacheinander der Armarius mit seinem *socius*, der *chorus dexter* und der *chorus sinister*<sup>63</sup>. Ebenso in der Kongregation von Vallumbrosa die Kantoren, die Abtsseite und die Priorseite<sup>64</sup>, und das gleiche verzeichnen die *Consuetudines Farfenses*<sup>65</sup>. Einen Sonderbrauch geben die *Consuetudines* des Abtes Sigibert

<sup>52</sup> Cons. Carthus. cap. IV, Nr. 28, Sp. 646.

<sup>53</sup> M. Bibl. a. a. O. S. 1695 E. — <sup>54</sup> Martène, a. a. O. S. 143.

<sup>55</sup> The ordinale of S. Mary York II, S. 294 f.

<sup>56</sup> The ordinale of Barking I, S. 104.

<sup>57</sup> Martène, a. a. O. S. 143.

<sup>58</sup> Ordinarium Cartus. cap. 49, Nr. 33, S. 356.

<sup>59</sup> Martène, a. a. O. S. 143.

<sup>60</sup> Cons. Carthus. cap. 4, nr. 28, Sp. 646.

<sup>61</sup> Decreta I, 4, Sp. 467. Die gleiche Erklärung bietet auch Martène, *De ritibus ecclesiae* tom. I, lib. I, cap. 19 (Antwerpen 1763), S. 78.

<sup>62</sup> Cap. 41 (Albers, V, S. 38).

<sup>63</sup> Bernhard, *Ordo Clun.* II, 18, S. 318 und Ulrich, *Cons. Clun.* I, 14, Sp. 663.

<sup>64</sup> Cons. Vallumbrosae 26 (Albers, IV, S. 250).

<sup>65</sup> I, 56 (Albers, I, S. 56).

an. Danach zog der Priester, sobald die Anrufung *sancte Raphael* gesungen war, mit dem Thuribulum zu einem Altar, wobei ihm zwei Kantoren und der rechte Chor unter dem Gesang der Litanei folgten. Der betreffende Altar wurde nun inzensiert. Es folgte dann im Chor die zweite Litanei; sobald die Anrufung *Sancte Gabriel* gesungen war, zogen wieder ein Priester, zwei Kantoren und der linke Chor zu einem anderen Altar, der nun inzensiert wurde. Es folgte dann die dritte Litanei, und alle zogen wieder in den Chor der Kirche zurück<sup>66</sup>. In Einsiedeln sang man die Litanei einmal, und zwar je nach Gutdünken des Obern eine septena, quina oder trina<sup>67</sup>. Dagegen waren in Fruttuaria drei Litaneien, und zwar zuerst eine septena, dann eine quina und schließlich eine trina. Während des Gesanges der Litaneien wurden der Chor und alle Altäre inzensiert<sup>68</sup>. In Monte Cassino sang man in der Karolingerzeit die erste Litanei nach der Wasserweihe auf dem Weg zur Peterskirche, die zweite während der Prozession zur Benediktiskirche und die dritte als Introitusgesang beim Einzug zur Messe<sup>69</sup>. Nach dem Ordo Romanus des Johannes Archicantor sang man die erste Litanei vor der Kerzenweihe, auf dem Weg zu dem Orte, wo die Kerze geweiht wurde, die zweite nach der Kerzenweihe, wenn man von der Weihe wieder in die Sakristei zurückkehrte, um dann von dort in den Chor zu den Lesungen einzuziehen, die dritte beim feierlichen Einzug zur Messe, also jedesmal bei einer Prozession<sup>70</sup>. In St. Denis sang man sie zweimal, die erste auf dem Weg zum Taufbrunnen, die zweite bei der Rückkehr zum Chore<sup>71</sup>. In St. Cornelius zu Compiègne wieder dreimal: die erste, eine septena, nach den Lesungen im Chore, die zweite, eine quina, auf dem Wege zum Taufbrunnen und die dritte, eine trina, bei der Rückkehr zum Chore<sup>72</sup>. Genau so beschreibt den Vorgang Dunstan in seiner *Concordia Regularis*<sup>73</sup>. Ebenso war es später in Evesham<sup>74</sup> und Barking<sup>75</sup>.

Wo kein Taufbrunnen war, fand natürlich auch keine Wasserweihe statt, und das traf ja bei der Mehrzahl unserer Klöster zu, so sagt auch Ulrich von Cluny in seinen *Consuetudines*: „*de baptismo nihil nos intromittimus nec ab ullo in ecclesia nostra celebratur*“<sup>76</sup>.

Für die österliche Messe gibt Lanfrank an, daß sie keinen

<sup>66</sup> Cap. 32 (Albers, II, S. 100 f.).

<sup>67</sup> Cons. Einsiedlenses 26 (Albers, V, S. 96).

<sup>68</sup> Cons. Fructuarienses I, 48 (Albers, IV, S. 67).

<sup>69</sup> Albers, III, S. 22. — <sup>70</sup> Silva-Tarouca, a. a. O. S. 210.

<sup>71</sup> Martène, De ant. ritibus mon. lib. III, cap. 15, S. 143.

<sup>72</sup> Ebendort. — <sup>73</sup> Cap. 5, Sp. 494.

<sup>74</sup> Officium eccles. abbatum Eveshamensium, S. 92 und 99.

<sup>75</sup> The ordinale of Barking I, S. 104 f.

<sup>76</sup> Cons. Clun. I, 14, Sp. 663.

Introitus hat, daß zum Gloria geläutet wird, daß zum Evangelium kein Licht getragen wird und daß der Gesang des Offertoriums wie des Agnus Dei ausfallen, und er sagt: „*in hoc consuetudine concordant omnes fere principales monachorum ecclesiae, quae nostro tempore maioris auctoritatis sunt*“<sup>77</sup>. Natürlich fanden an dem Tage keine Privatmessen statt, und die Gewohnheiten der Zisterzienser sagen ausdrücklich: „*in hac die nulla missa privata ab aliquo est dicenda*“<sup>78</sup>. Jedoch war sie in einigen Klöstern erlaubt, so in Compiègne „*magna necessitate cogente*“<sup>79</sup>. Und Ulrich von Cluny sagt: „*Si quis sacerdotum privatim missam cantare voluerit, licentiam accipere potest*“<sup>80</sup>, das gleiche verzeichnen die *Consuetudines Farfenses*<sup>81</sup>. Große Verschiedenheit herrschte bezüglich der Spendung des Friedenskusses in der Messe. Während die Pax in der heutigen römischen Liturgie sowohl des Karsamstags wie des Gründonnerstags fehlt, war sie in unseren Klöstern an beiden Tagen üblich. Die Kartäusergewohnheiten sagen für den Karsamstag: „*pacem accipimus*“<sup>82</sup> und diesem Brauch folgen sie auch heute noch wie übrigens auch am Gründonnerstag<sup>83</sup>. Bei Ulrich von Cluny heißt es: „*quamquam Agnus Dei non dicatur, Pax tamen ab omnibus datur et accipitur*“<sup>84</sup> und diesem Brauch folgen die deutschen Gewohnheiten, die von Bec, Corbie und andere<sup>85</sup>. So sagt auch Rupert von Deutz, daß am Karsamstag die Pax gegeben wird, jedoch nicht am Gründonnerstag<sup>86</sup>. Nach der *Concordia Regularis* des Dunstan wird die Pax nur gegeben „*his, qui communicant*“<sup>87</sup>. Da aber an diesem Tage alle zur Kommunion gingen, wie wir es ausdrücklich hören von Cluny (ab omnibus communicatur)<sup>88</sup>, *Fruttuaria* (nullus excipitur a communione)<sup>89</sup>, von Dijon, Corbie, Toul, Bec und den Klöstern der kluniazensischen Observanz in Deutschland, so empfangen alle die Pax<sup>90</sup>. An beiden Tagen erteilen die Pax die *Consuetudines* von St. Mary zu York<sup>91</sup>. Keine Pax ist am Karsamstag bei den Cassinesen, in Bec, Compiègne<sup>92</sup> und Bursfeld<sup>93</sup>.

An die Messe schloß sich nach altem Brauch die *Vesper* an. Sie erwähnt schon der obengenannte Brief des Abtes

<sup>77</sup> *Decreta* I, 4, Sp. 468.

<sup>78</sup> *Usus ord. Cisterc. pars I*, cap. 23, Sp. 1404.

<sup>79</sup> Martène, a. a. O. S. 144.

<sup>80</sup> Ulrich, *Cons. Cluniac.* I, 14, Sp. 663. — <sup>81</sup> I, 56 (Albers, I, S. 55).

<sup>82</sup> Guigo, *Cons. Carthus.* IV, 28, Sp. 646.

<sup>83</sup> *Ordin. Cartus.* cap. 29, Nr. 17, S. 195.

<sup>84</sup> I, 14, Sp. 663 und vgl. Bernhard, *Ordo Cluniac.* II, 18, S. 318.

<sup>85</sup> Martène, III, 15, S. 144. — <sup>86</sup> *De divinis officiis* VII, 12, Sp. 193.

<sup>87</sup> Cap. 5, Sp. 495. — <sup>88</sup> Ulrich, *Cons. Cluniac.* I, 14, Sp. 663.

<sup>89</sup> *Cons. Fructuar.* II, 12, S. 157.

<sup>90</sup> Martène, a. a. O. III, 15, S. 144.

<sup>91</sup> *The ordinale of St. Mary York* II, S. 295.

<sup>92</sup> Martène, a. a. O. — <sup>93</sup> *Lib. Ordinarius Bursfeld.* cap. 38.

Theodemar von Monte Cassino, der zum Abschluß der Feier sagt: „*ac demum post vespertinum officium . . . refectorium ingredimur*“<sup>94</sup> und die Parallele dazu im Ordo divini officii in domo Sancti Benedicti lautet: „*post missam peracta vespera vadunt cum psalterio in refectorio*“<sup>95</sup>. Sie wurde in manchen Klöstern nicht wie heute mit der Communio verbunden, sondern nach dem *Ite missa est* stimmte der Priester am Altare das *Deus in adiutorium* an, begab sich danach in den Chor, wo er die Vesper mitsang und kehrte erst zur Oration wieder an den Altar zurück<sup>96</sup>. Aber welche Vesper war nun zu singen? Seit dem 8. Jahrhundert war es üblich, an den Kartagen dem cursus Romanus und nicht dem cursus monasticus zu folgen, jedoch am Ostertage, so hatten die Äbte auf einer Synode, wie der Mönch Hildemar berichtet, entschieden, sollte die monastische Psalmodie wieder aufgenommen werden<sup>97</sup>. Aber über die Frage, wann die Karliturgie zu Ende sei, war keine Einheit zu erzielen. Für viele Klöster begann das monastische Offizium wieder mit der Vesper des Karsamstags. So heißt es in den *Consuetudines Cluniacenses*: „*ad vespervas . . . consueti psalmi cantantur*“, und man sang zu dieser Vesper auch schon den Hymnus „*Ad coenam Agni providi*“<sup>98</sup>. Ebenso sagen die von Cluny beeinflussten *Consuetudines Einsiedlenses*: „*cantant vespervas secundum Regulam sancti Benedicti*“<sup>99</sup>. Die monastische Vesper beten auch die Kartäuser<sup>100</sup>, ferner schreiben sie vor die Gewohnheiten von Farfa<sup>101</sup>, die *Decreta* des Lanfrank<sup>102</sup>. Aber ohne Rücksicht auf den kluniazensischen Brauch haben viele Klöster, die sonst der Überlieferung des großen burgundischen Klosters folgen, die kurze römische Vesper mit dem einen Psalm und dem Alleluia, wie sie heute noch üblich ist. So vor allem Dunstans Klosterbund<sup>103</sup>, sodann die deutschen Klöster mit Kluniazenserbräuchen<sup>104</sup>, ferner finden wir sie in den *Consuetudines* des Abtes Sigibert<sup>105</sup>, in Vallumbrosa<sup>106</sup>, in York<sup>107</sup>, in der Hyde-Abbey<sup>108</sup>, in Barking<sup>109</sup> und Evesham<sup>110</sup>. Dazu kommen noch

<sup>94</sup> Revue bénédictine 50, 1938, S. 259.

<sup>95</sup> Albers, III, S. 22. — <sup>96</sup> Cons. Fructuar. I, 47, S. 69.

<sup>97</sup> Expositio Regulae ab Hildemaro tradita, ed. R. Mittermüller (Regensburg 1880, Vita et Regula S. Benedicti III) zu cap. XIV, S. 301 f.

<sup>98</sup> Ulrich, Cons. Cluniac. I, 14, Sp. 663.

<sup>99</sup> Cap. 26 (Albers, V, S. 96 f.).

<sup>100</sup> Breviarium Cartus. von 1643.

<sup>101</sup> I, 56 (Albers, I, S. 56). — <sup>102</sup> Decreta I, 4, Sp. 468.

<sup>103</sup> Cap. 5, Sp. 495.

<sup>104</sup> Cons. German. 41 (Albers, V, S. 38).

<sup>105</sup> Cap. 32 (Albers, II, S. 101). — <sup>106</sup> Cap. 26 (Albers, IV, S. 250).

<sup>107</sup> The ordinale of York II, S. 295.

<sup>108</sup> The breviary of Hyde I, fol. 98.

<sup>109</sup> The ordinale of Barking I, S. 105.

<sup>110</sup> Officium eccles. abb. Evesham. S. 99.

St. Alban in Mainz<sup>111</sup>, Monte Cassino, Bec, Compiègne, St. Denis und Grammont<sup>112</sup>. Diesen haben sich dann das Missale Romanum-Monasticum Pius' V. und das Breviarium Monasticum Pauls V. angeschlossen.

Obwohl aber nach Hildemar die Äbte beschlossen hatten, an dem Ostertag wieder den cursus monasticus aufzunehmen, so betete man doch in manchen Klöstern auch noch die Ostermatutin nach römischer Weise. Ja Dunstan sagt sogar: „*In die sancto Paschae septem canonicae horae a monachis in ecclesiis Dei more canonicorum propter auctoritatem beati Gregorii Papae . . . celebrandae sunt*“<sup>113</sup>, und darüber hinaus läßt er das römische Offizium sogar die ganze Osterwoche in seinen Klöstern beten: „*vespere vero octavarum Paschae ordo iam regularis pleniter inchoetur*“<sup>114</sup>. Demgegenüber vertritt Rupert von Deutz die Ansicht, daß die Mönche zur Ostermatutin nicht mehr dem römischen Kursus folgen dürfen<sup>115</sup>. Die römische Matutin hatten z. B. St. Vannes in Verdun<sup>116</sup>, Fruttuaria<sup>117</sup>, die Consuetudines des Abtes Sigibert<sup>118</sup>, die Consuetudines Germanicae, also alles Klöster bzw. Gewohnheiten kluniazensischer Observanz; die letztgenannten Consuetudines schreiben das römische Offizium für den ganzen Ostertag vor (*In die sancto Paschae cantent cursum canonicorum* und *Paschalis festivitas Romanae et universalis ecclesiae more debet a nobis celebrari*), ja sie lassen die ganze Osterwoche hindurch die kurze Matutin mit drei Psalmen beten<sup>119</sup>. Ferner haben die römische Matutin am Ostertage York<sup>120</sup>, Evesham<sup>121</sup> und Barking<sup>122</sup>. Die lange monastische Matutin wurde in Cluny gehalten, und zwar mit den zum Sonntag üblichen Psalmen (*Psalmi, qui in aliis Dominicis i. e. Domine in virtute*)<sup>123</sup>. Eine Kompromißlösung scheinen darzustellen die Vorschriften von Farfa<sup>124</sup> und die der Hyde-Abbey<sup>125</sup>, danach werden in der Matutin nur 6 Psalmen gebetet. Die Statuten der englischen Benediktinerprovinz von Canterbury vom 16. September 1278 verord-

<sup>111</sup> M. Bibl. 1695 F; diese setzen die Bemerkung dazu: in hac nocte de vespertinali synaxi apud Romanos nihil agitur. Diese ist entnommen Pseudo Alcuin, De divinis officiis, cap. 11 (P.L. 101, Sp. 1222).

<sup>112</sup> Martène, a. a. O. S. 144. — <sup>113</sup> Cap. 5, Sp. 495.

<sup>114</sup> Cap. 6, Sp. 496. — <sup>115</sup> De divinis officiis VIII, 8, Sp. 211.

<sup>116</sup> Cons. S. Vitonis Virod. (Albers, V, S. 123).

<sup>117</sup> Cons. Fructuar. I, 48, S. 71. — <sup>118</sup> Cap. 33 (Albers, II, S. 103).

<sup>119</sup> Cap. 42 und 43 (Albers, V, S. 39, 41 und 45).

<sup>120</sup> The ordinale of York II, S. 296 f.

<sup>121</sup> Officium eccles. abbat. Evesham. S. 100.

<sup>122</sup> The ordinale of Barking I, S. 107.

<sup>123</sup> Ulrich, Cons. Cluniac. I, 15, Sp. 664, und Bernhard, Ordo Cluniac. II, 19, S. 319.

<sup>124</sup> Cons. Farfenses I, 57, S. 57.

<sup>125</sup> The breviary of Hyde II, S. 99.

neten für den Ostertag die monastische Matutin: „*in nocte Paschae . . . secundum Regulam sint 12 lectiones*<sup>126</sup>“, jedoch überlassen sie es in einer späteren Bestimmung (vom 25. 9. 1279) den Äbten, ob sie die monastische Matutin einführen oder ob sie bei der bisherigen römischen Praxis bleiben wollen: „*qui vero nesciunt vel non possunt . . . permittimus more solito celebrare*“<sup>127</sup>. Auf diese Vergünstigung bezieht sich dann auch eine Eingabe an das Generalkapitel: „*de servitio trium noctium ante Pascha et noctium Paschae et Pentecostes petimus, quod officium celebretur sicut prius*“<sup>128</sup>.

Wie in England so stritt man auch in anderen Klöstern über diese Frage, und über eine solche Auseinandersetzung berichtet uns eine hübsche Anekdote aus dem Kloster Chaise-Dieu, der Gründung des hl. Robert († 1067), die uns der Mönch Bernhard überliefert hat. Robert, ein ehemaliger Kanoniker, hatte nach seinem Übertritt zum Mönchtum in seiner Stiftung das römische Offizium für die Kartage und auch den Ostertag beibehalten. „Nachdem jener nun“, so erzählt Bernhard, „zum himmlischen Thron hinaufgenommen war, sagten seine Jünger, da wir Mönche sind, dürfen wir nicht dem Kanonikerbrauch folgen, sondern wir wollen an einem so hohen Festtag doch nach der Sitte der Mönche 12 Lesungen zu den Vigilien verrichten. Als dies nun von allen beschlossen war, da geschah es, daß am folgenden Ostertag, und zwar nicht ohne göttliche Zulassung, wie man annimmt, kein einziger von der großen Schar der Mönche wach wurde, bis die Morgenröte schon aufleuchtete. Da konnten sie die Matutin nicht mehr mit 12 Lektionen halten und hielten jetzt nach der Überlieferung ihres Vaters nur drei, und sie begannen von jetzt ab, dies auch gerne zu üben“<sup>129</sup>.

Zur Osterliturgie gehörte sodann noch in unseren Klöstern das Osterspiel, zuerst in der einfachen Form eines Wechselgesanges zwischen dem Engel und den Frauen am Grabe, bis es dann immer reicher ausgestaltet wurde. Es hat seinen Platz bereits in der Osterfeier, wie sie Dunstan für seine Klöster anordnet, und er beschreibt es also. „Wenn das dritte Responsorium zur dritten Lektion gesungen wird, bekleiden sich vier Brüder mit der Albe, und einer von ihnen geht, als wenn er etwas zu besorgen hätte, fort und begibt sich heimlich zu dem Orte des Grabes, hier nimmt er eine Palme in die Hand und setzt sich still an das Grab. Wenn das dritte Responsorium zu Ende ge-

<sup>126</sup> Pantin W. A., Documents illustrating the activities of the general and provincial chapters of the black monks 1215—1540 (Camden third series, vol. 45 (London 1931), I, Nr. 30, S. 97.

<sup>127</sup> Ebd. Nr. 32, S. 103. — <sup>128</sup> Ebd. Nr. 33, S. 104.

<sup>129</sup> Bernhard, Liber tripartitus de miraculis S. Roberti pars III, cap. 4 (Acta Sanctorum April 3, ed. nov. S. 333).

sungen ist, folgen ihm die drei anderen Brüder nach. Sie haben Chormäntel umgelegt und ein Rauchfaß in den Händen. Sie gehen langsam Schritt für Schritt, als wenn sie etwas suchten, und kommen so zum Grabe. (Es geschieht dies nämlich zur Nachahmung des Engels am Grabe und der Frauen, die mit Spezereien zum Grabe kamen, um den Leichnam zu salben.) Wenn der Sitzende nun sieht, wie die drei näher kommen und immer suchen, beginnt er mit leiser, aber wohltonender Stimme (dulcisone) zu singen: „*Quem quaeritis?*“ Darauf antworten die drei mit einstimmigem Gesang: „*Jesum Nazarenum.*“ Darauf dieser: „*Non est hic, surrexit, sicut praedixerat. Ite, nuntiate, quia surrexit a mortuis.*“ Auf das Wort dieser Sendung wenden sich die drei zum Chore hin und singen: „*Alleluia, Surrexit Dominus.*“ Wenn sie dies gesungen haben, ruft sie der am Grabe Sitzende gleichsam zurück und singt die Antiphon: „*Venite et videte locum.*“ Nachdem er dies gesungen hat, erhebt er sich, nimmt die Hülle weg, zeigt ihnen den Ort, an dem kein Kreuz mehr liegt, sondern nur die Tücher, mit denen das Kreuz umhüllt war. Sobald diese das gesehen haben, stellen sie ihre Rauchfässer, die sie bisher trugen, nieder, nehmen die Tücher, breiten sie zum Chor hin aus, um zu zeigen, daß der Herr auferstanden und nicht mehr in die Tücher eingehüllt ist. Sie singen dabei die Antiphon: „*Surrexit Dominus de sepulchro*“, dann breiten sie die Tücher auf dem Altare aus. Danach stimmt der Obere in Freude über den Triumph unseres Königs, der den Tod überwand und vom Tode auferstanden ist, den Hymnus *Te Deum laudamus* an<sup>130</sup>. Das Osterspiel fand in dieser Weise statt in den deutschen Klöstern<sup>131</sup>, in St. Vanne zu Verdun<sup>132</sup>, in Cluny<sup>133</sup>, in York<sup>134</sup> und in anderen Klöstern.

In dieser Weise vollzog sich die Karsamstagsliturgie in den Klöstern des Mittelalters. Sie blieb bis ins 13. Jahrhundert hinein ein nachmittäglicher oder abendlicher Gottesdienst, der sich bis in die Nacht hinein erstreckte. Seit dem 14. Jahrhundert wurde die Feier, um das Fasten zu erleichtern, mit dem sonstigen Gottesdienst der Quadragesima vorverlegt, bis man schließlich beim Vormittag und Morgen anlangte. Wohl behielt man in Erinnerung die alte Vorschrift des Fastens bis zur Vesper, wie sie Theodulf von Orléans im 8. Jahrhundert formuliert hatte: „*nullatenus ieiunare credendi sunt, si ante manducaverint, quam vespertinum celebretur officium*“<sup>135</sup>. Aber sie

<sup>130</sup> Reg. Concordia 5, Sp. 495.

<sup>131</sup> Cons. German. 42 (Albers, V, S. 39 f.).

<sup>132</sup> Albers, V, S. 123 f. — <sup>133</sup> Cons. Sigiberti abbatis 33, S. 104 f.

<sup>134</sup> The ordinale of York II, S. 296 f.

<sup>135</sup> Capitula ad presbyteros 39 (P.L. 105, Sp. 204); übrigens ist an dieser Stelle nicht die Vesper, sondern die Messe gemeint, wie der Zusammenhang zeigt.

hatte nur noch rubrizistische Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden in der Fastenzeit bereits die Non und die Messe am Vormittag gefeiert, an die sich dann nach 12 Uhr die Vesper und das Essen anschlossen. Der erste Zeuge hierfür ist Petrus Boherius (gest. um 1380). In seinem ersten Kommentar zur Regula Benedicti, der 1361 geschrieben wurde, erwähnt er in seiner Erklärung des Kapitels 48 diesen Brauch unter Berufung auf die römische Kurie, also den Hof von Avignon<sup>136</sup>. Über diese Verlegung des Gottesdienstes hat ein französischer Schriftsteller des 17. Jahrhunderts geschrieben: „Wir staunen heute über das komische Zartgefühl (*la plaisante délicatesse*) dieser Jahrhunderte, die sich ein Gewissen daraus machten, vor dem Vesperoffizium zu essen, die aber keine Skrupel hatten, zwei Mißbräuche einzuführen, indem sie die ganze heilige Ordnung der Kirche umstießen dadurch, daß sie das Offizium verschoben und die Dauer des vorgeschriebenen Fastens beseitigten. Wenn wir auch das Bedürfnis zugeben, die Mahlzeit vorzuzulegen, so sehen wir doch nicht ein, warum es vom Übel gewesen wäre, wenn man wenigstens den heiligen Dienst der Kirche zu den gewohnten Stunden belassen hätte, die zudem noch in den Hymnen eigens erwähnt sind und die deshalb vorgeschrieben wurden, um die Heilstatsachen zu verehren, die zu diesen Stunden geschahen und um uns zu erneuern im Gebete und in der Ehrfurcht, die wir Gott den ganzen Tag hindurch schulden“<sup>137</sup>. Die Mannigfaltigkeit der Bräuche, wie sie sich in den Klöstern des Mittelalters zeigte, wurde durch die tridentinische Reform beseitigt. Dies brachte in dem Ritus eine Kürzung durch die Beseitigung der vielfachen Litaneien und die Einführung der kurzen Vesper, aber dafür auch eine Verlängerung durch die Vorschrift der 12 Lektionen.

<sup>136</sup> P.L. 66, Sp. 710.

<sup>137</sup> Baillet H., *Les Vies des Saints* tom. IV (Paris 1701), Sp. 72; vgl. *Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de Liturgie* II, 2, Sp. 2156 f.

# Die Bibliothek des P. Hieronymus Montanus († 1595) von Kühbach.

Von Stephan Kainz OSB, Scheyern.

Im Hauptstaatsarchiv zu München findet sich bei den Klosterliteralien Kühbach 13, S. 288—301 das Verzeichnis der Bücher des P. Hieronymus Montanus, Profeß der Reichsabtei St. Ulrich und Afra zu Augsburg. Gebürtig aus St. Florian in Oberösterreich, legte er am 8. Dezember 1588 die feierliche Ordensprofeß ab und kam 1591 oder 1592 in das Benediktinerinnenkloster Kühbach bei Aichach. Um diese Zeit wollte Fürstbischof Johann Otto von Augsburg die Frauenklöster seiner Diözese reformieren. Dazu benützte er für Kühbach und Hohenwart P. Hieronymus Montanus von St. Ulrich, in den er ein besonderes Vertrauen setzte. Wodurch P. Hieronymus, der erst 3 Profeßjahre zählte, sich dieses Vertrauen erwarb, läßt sich aus den Archivalien nicht herauslesen. Möglich, daß er schon als gereifter Priester in St. Ulrich eintrat und dadurch die Aufmerksamkeit des Fürstbischofs auf sich zog. Aus Briefen ist ersichtlich, daß der Abt von St. Ulrich seinen P. Hieronymus schon bald von diesem Vertrauensposten gerne abberufen hätte, wogegen aber der Fürstbischof dem Abt mit seiner Ungnade und mit Kirchenstrafen drohte. P. Hieronymus Stellung in den beiden Klöstern war mehr als die eines Beichtvaters, er führte den Titel eines Inspektors und war somit in gewissem Sinn Oberer dieser beiden Frauenklöster. Es besteht die Vermutung, daß er bei Abfassung der am 5. März 1592 bestätigten Reformstatuten in hervorragender Weise beteiligt war<sup>1</sup>. Diese Statuten hatte er nun in Kühbach und Hohenwart durchzuführen. Das Verhältnis zwischen P. Hieronymus und der Abtissin Barbara Stern ließ sich anfangs gut an, später aber gab es zwischen beiden manche Mißhelligkeiten, die durch den Tod des P. Hieronymus am 4. Mai 1595 glücklich beendet wurden. Einen Blick in die Geisteswelt dieses Ordensreformators, von dem noch zahlreiche Briefe im bischöflichen Ordinariatsarchiv zu Augsburg und im Pfarrarchiv zu Kühbach

<sup>1</sup> Näheres hierüber siehe Nachtridentinische Reformstatuten in den süddeutschen Frauenklöstern des Benediktinerordens, diese Zeitschrift (1938) 56. Band, S. 220 ff., über Hieronymus Montanus S. 221 und S. 237.

sich finden, läßt vor allem die Bücherei tun, die er sich wohl größtenteils in den wenigen Jahren seines Beichtvateramtes (1591—1595) angelegt und die nach seinem Tode dem Kloster Kühbach zufallen sollte. Letzterer Umstand legt die Vermutung nahe, daß er die Bücher auf Kosten des Klosters Kühbach angeschafft hat. Sonst ließe sich schwerlich erklären, warum das Stift St. Ulrich nicht die Hand auf diese zum Teil recht kostbaren Bücher legte. Auch konnte P. Hieronymus als Ordensmann ohne Verletzung des Armutsgelübdes kein rechtsgültiges Testament machen. Kaufte er jedoch die Bücher mit dem Geld des Klosters Kühbach, dann waren sie eben von selbst Eigentum dieses Hauses und P. Hieronymus war nur der zeitweilige Benützer. Auffällig ist allerdings, daß bei seinem Tode seine ganze Verlassenschaft von seiten der Behörde wie die eines Weltpriesters behandelt wurde, indem die damals herkömmliche Obsignation stattfand. Diesem Umstand verdanken wir das nachstehende Bücherverzeichnis. Für die „Obsignation“ war beauftragt der Rat und Pfleger von Aichach, Wolf Christoph Lang, der über seine Tätigkeit zwei Berichte an die kurfürstliche Regierung zu München sandte. Im Bericht vom 20. Mai 1595 sagt er, daß er sich nach Kühbach verfügt und „alle seine Beichtvatersachen, welche gleichwohl außer der Bücher Ringschätze befohlenermaßen verpoetschieret hat; obwohl über etliche Tage hernach von einer geistlichen Obrigkeit zu Augsburg auch jemand kommen, die Verpoetschierung für handt zu nehmen, so haben sie doch, weil alle Sachen zuvor verpoetschieret gewesen, darbei verbleiben lassen“. Am 20. Juni 1595 berichtet der Rat und Pfleger W. Chr. Lang, er habe in Gegenwart des bischöflichen Penitentiarius, der vom Generalvikar dazu verordnet S. Theol. Licentiatum Georg Kazzelmair seine „Obsignation recognosziert, eröffnet, des Beichtvaters Verlassenschaft als Puecher und anderes, was in seinem Zimmer und Camer gewesen, ordentlich beschreiben lassen, wie das Verzeichnis hiebei Mehreres zu erkennen gibt“. Er machte besonders aufmerksam, „daß dem Herrn Abbt zu S. Ulrich als auch dem Herrn Pfarrer von Aichach zwe Puecher laut der Verzeichnis zugestellt“ werden sollten und „das, was dem Beichtvater an Puecher und anderem Zugehörts bei dem Kloster Kühbach, weil der penitentiarius nichts begehrt hat, bleiben solle“.

Wie es scheint, wurden die Titel der Bücher einem nicht übermäßig gebildeten Schreiber in die Feder diktiert, weshalb das Verzeichnis manche störende Fehler aufweist. Bei jedem Buch wurde eigens angegeben, wem das Buch gehörte, z. B. Patris Montani oder gehört St. Ulrich. Da bis auf ein paar Nummern alle Bücher dem Beichtvater gehörten, wird im folgenden Verzeichnis das Patris Montani weggelassen.

Ein kurzer Blick über die Bücher des P. Hieronymus Montanus ergibt folgendes: 1. Der Kühbacher Klosterfrauenbeichtvater war wohlversehen mit erstklassigen Werken aus jedem Fach der Theologie und Philosophie; stark vertreten ist die Homiletik sowie die Kontroverstheologie. 2. Besonders bevorzugte er die Neuerscheinungen, beziehungsweise Neuauflagen älterer Werke, wie im einzelnen ziemlich leicht zu beweisen wäre. Aus beiden Tatsachen geht hervor, daß P. Hieronymus in Hinsicht auf theologisch-wissenschaftliche Fortbildungsmöglichkeit auf einer gewissen Höhe war. Es ist bekannt, daß in kirchengeschichtlichen Werken immer wieder die mangelhafte theologische Bildung des Klerus als eine der Ursachen der Glaubensspaltung angegeben wird<sup>2</sup>. Es ist daher begreiflich, daß reformeifrige Priester und Ordensleute diesem Vorwurf durch gründliches Studium zu begegnen suchten. An P. Hieronymus Montanus hat man wohl einen solchen vor sich.

Weit über die Hälfte der nachstehenden Werke konnte ich — zur Ehre unserer Scheyrer Klosterbibliothek sei es gesagt — hier in Scheyern selbst einsehen, zur Identifizierung der übrigen verhalf mir der Katalog der Münchener Staatsbibliothek, wofür den außerordentlich entgegenkommenden Beamten des Katalogsaales besonders gedankt sei. Nur ganz wenige Bücher sind es, die ich trotz vielen Suchens in Nachschlagewerken nicht näher bestimmen konnte<sup>3</sup>. Der Vollständigkeit wegen gebe ich auch bei den bekannteren Autoren die wichtigsten Daten an, nur bei den Kirchenvätern und jenen kirchlichen Schriftstellern, deren Werke im Migne enthalten sind, fällt jegliche Bemerkung weg.

Beschreibung weiland des Beichtvater Fratris Hieronymi Montani bei dem Kloster Khuebach seligen Verlassenschaft an Puecher und anderem. Actum 6. Junii 1595:

In folio

Sermones S. Bernardi. Gehört St. Ulrich.  
Postila Catholica Jacobi Feuchtii, Deutsch.

<sup>2</sup> Siehe z. B. Lortz, Die Reformation in Deutschland I, S. 86. Proben solcher Unwissenheit noch in späterer Zeit siehe Knöpfler A., Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht B. S. 42ff., besonders S. 56, Anmerkung 1 und S. 58, Anmerkung 1, 2, 3.

<sup>3</sup> An Nachschlagewerken wurden hauptsächlich benützt: Buchberger M., Lexikon für Theologie und Kirche, 10 Bände, Freiburg 1930—1938 = BL; Hurter H., Nomenclator literarius theologiae catholicae, editio III., Oeniponte 1906, 6 Bände = HN; Jöcher Christian Gottlieb, Compendiöses Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1733, 2 Bde. = GL; Walchii Jo. Georgii, Bibliotheca theologica selecta, Jenae 1758 = WB; Großes Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden, Halle und Leipzig 1732—1750, 64 Bände = GU.

Ein thail und andere in zway Puechern<sup>4</sup>.  
 Postila Michael Puechinger, Deutsch<sup>5</sup>.  
 Predigen Friderici Nauseae, Deutsch<sup>6</sup>.  
 Joannis Thauleriy Predigen, Deutsch<sup>7</sup>.  
 Conciones Thesauri Novi de sanctis<sup>8</sup>.  
 Ludovicus Blossius, Latine<sup>9</sup>.  
 Joannis Eckii Predigen, 4e Thail, Deutsch<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> Feucht Jakob, geb. 1540 zu Pfullendorf in Baden, † 26. 4. 1580, Priester 1563, machte seine höheren Studien in Ingolstadt, Pfarrer in Altdorf (Diöz. Eichstätt), 1570 Pfarrer zu U. L. Frau Ingolstadt, 1571 dort Rektor der Universität, 1572 Weihbischof von Bamberg, Kaiserl. Rat. Tüchtiger Prediger und polemischer Schriftsteller. Verfaßte Predigten, 3 Kontroverschriften gegen Osiander und besonders 3 Postillen, „die große Postill“, 2 Bde. Köln 1577, die kleine Postill, 4 Bde. Köln 1567/79, „Kinderpostill“, Köln 1574. BL III, 1021.

<sup>5</sup> Buchinger Michael, Kontroversist und Prediger, geb. 1520 zu Kolmar, † ebendort 1571, studierte zu Heidelberg und Freiburg, 1542 in Molsheim, dann Domvikar in Straßburg, 1564 Pfarrer in Wolxheim, seit 1569 Prediger an der Spitalkirche zu Kolmar. Hauptwerk *Ecclesia* (1566), apologetisch gehalten; 3 Bände Predigten (1567—1570) über die Gebote, sonntäglichen Evangelien und Heiligenfeste. Volkstümliche Sprache, sittliche Ermahnungen und dogmatische Erörterungen mit besonderer Berücksichtigung der Neuerer. BL II, 606 f.

<sup>6</sup> Nausea (latinisiert von Grau, *nauseo mir graut*) Friedr., geb. 1496 zu Waischenfeld (daher *Blancicampianus*) im Bambergischen, † 6. 2. 1552 zu Trient, wo er als Orator Ferdinandus I. weilte, studierte zu Bamberg, lehrte wahrscheinlich an der von Cochlaeus geleiteten Schule St. Sebald zu Nürnberg, tat viele Dienste für Kirche und Reich, 1526 Domprediger in Mainz, 1538 Koadjutor und 1541 Nachfolger seines Freundes Bischofs Fabri von Wien. „Er zählt zu den verdienstvollsten Predigern und Apologeten der Reformationszeit.“ BL VII, 458 f.

<sup>7</sup> Tauler Johannes, der berühmte Mystiker, geb. um 1300 zu Straßburg, trat um 1315 in den Predigerorden, wirkte in Straßburg als Prediger und Seelsorger, † 16. 6. 1361, „war der Mittelpunkt der Gottesfreunde“. BL IX, 1022 f.

<sup>8</sup> Petrus de Palude (*Paludanus*) aus dem Predigerorden, scholast. Theolog, geb. um 1280 zu Varambon (Depart. Ain) † 31. 1. 1342 zu Paris, Magister der Theologie, 1317 Generalvikar des Ordens, 1318 päpstl. Legat in Flandern, 1319—1329 Prediger in Paris, 1329 Patriarch von Jerusalem, gewinnt Philipp VI. für einen neuen Kreuzzug, der aber vereitelt wurde. 1335 Administrator von Limisso auf Cypren, 1336 von Consérans (St. Lizier), verfaßte viele gelehrte Werke, von denen manche, besonders seine Predigten (diese zuerst ohne Namen) sehr früh gedruckt wurden und sich großer Beliebtheit erfreuten. BL VIII, 173 f., wo reiche Literatur angegeben ist. HN II, 537: „magnum ordinis gentisque suae et aetatis erat ornamentum, omnium probe scriptorum commendatione clarus.“ Die Predigten erlebten viele Auflagen; erst ab 1571 erschienen sie mit seinem Namen. Gesamtausgaben Paris 1572/73.

<sup>9</sup> Blossius Ludwig (Graf de Blois), der bekannte Reformabt OSB von Liessies; als „milder geistl. Schriftsteller“, „ein Vorläufer des hl. Franz von Sales“, geb. 1506 zu Don Etiennes (Donstiennes im Hennegau), † 7. 1. 1566. Er steht auch mit dem Titel „ehrwürdig“ im *Calendarium Benedictinum* am 7. Januar. Gesamtausgabe seiner Werke, Löwen 1568. BL II, 399.

<sup>10</sup> Eck Johannes (Joh. Maier, aber nach seinem Geburtsort Eckius genannt), „der gefährlichste, schlagfertigste Gegner Luthers“, „der uner-müdlische Verteidiger der Kirche in den schwersten Kämpfen“, der ungemein viel geschrieben und oft disputiert hat, geb. 13. 11. 1486 zu Egg a. d. Günz

Catechismus Michaelis Epi Mespurgensis, Deutsch<sup>11</sup>.

Homiliae Joannis Hofmaisteri<sup>12</sup>.

Constitutiones Benedictine, Latine<sup>13</sup>.

Sermones Quatragentales pomerani<sup>14</sup>.

Sermones Thesauri novi de tempore<sup>15</sup>.

(Schwaben), † 10. 2. 1543 zu Ingolstadt (Grab in der Frauenkirche). Sein „Enchiridion locorum communium adversus Lutteranos“ (1525) erlebte 90 Auflagen. BL III, 523—526.

<sup>11</sup> Helsing Michael, geb. zu Langenenslingen (Hohenzollern), † 30. 9. 1561 zu Wien. 1531 Leiter der Mainzer Domschule, 1534 Domprediger, 1537 Tit. Bischof von Sidon (daher sein Beiname Sidonius) und Weihbischof des Kardinals Albrecht, hatte tätigen Anteil am Augsburger Reichstag 1547—48, am Wormser Religionsgespräch 1557, bei der Abfassung des Interim und bei den Mainzer Visitationen und Reformsynoden. Auch war er der Vertreter von Mainz auf dem Konzil von Trient 1545—46. 1549/50 wurde er Bischof des meist protestantischen Merseburg, wo er freilich nur durch seine Predigten, seine Wohltätigkeit und Leutseligkeit für den katholischen Glauben werben konnte. 1558 wurde er Präsident des Reichskammergerichts in Speyer und 1561 der Vorsitzende des kaiserlichen Reichshofrats in Wien. „H. war ein glaubenstreuer, milder und maßvoller Bischof, ein bedeutender Katechet und Bibelprediger“, weite Verbreitung fanden seine beiden Mainzer Katechismen, die „Institutio ad pietatem christianam“ und die „Brevis institutio“. Das in Scheyern sich befindliche (deutsche) Exemplar der 3. Auflage vom Jahre 1557 führt den Titel: „Catechismus, d. i. cristiche Underweisung und gegründter Bericht nach warer Evangelischer Catholischer Lehr über die fürnembste Stücke unseres hailigen allgemeinen Christenglaubens, nemblich von den 12 Artikeln unseres hailigen Christenglaubens, dem Gebet Vater unser, dem Englischen Gruß, den zehn Gebotten, den hailigen Sacramenten. Allen Gottsförchtigen, Gutherzigen und sonderlich dem Frommen, Einfältiggemeinen Christlichen volck zu nutz und wolfart und Trost.“ Seine Predigten erschienen zum Teil nach seinem Tod als „Postilla“, besorgt von Ph. Agricola 1565. BL IV, 942.

<sup>12</sup> Hoffmeister Joh., Augustinereremit, geb. um 1509 zu Oberndorf a. N. (Württ.), wurde früh Augustiner zu Kolmar, studierte zu Mainz und Freiburg, ist 1533 Prior in Kolmar, 1543 Provinzial, 1546 Generalvikar seines Ordens in Deutschland. † 21. 8. 1547 zu Günzburg a. D. „Seine ganze Kraft gehörte der Erhaltung des schwer erschütterten Ordens, der Bekämpfung des Protestantismus und der inneren Erneuerung der katholischen Kirche. Mittel hiezu waren ihm Schrift und Predigt.“ Hat sehr viel gepredigt und sehr viel geschrieben, lateinisch und deutsch; die Homiliae, 2 Bände erschienen zum erstenmal 1547. BL V, 93f. Das Exemplar in der Scheyrer Bibliothek ist vom Jahre 1561: „Homiliae, quae in Dominicis et aliis festis diebus leguntur per totum annum pleraeque omnes in comitiis Imperialibus Wormatae et Ratisbonae celebratis depraedicatae per V. P. Joannem Hofmeisterum Fr. Eremitarum D. Augustini per utramque Germaniam Vicarium Generalem.“ Vgl. auch Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VII, 448—50.

<sup>13</sup> Welche Constitutiones Benedictinae gemeint sind, konnte ich nicht feststellen.

<sup>14</sup> Ich vermute, daß es sich hier um die Sermones Quadragesimales des Petrus de Palude handelt. Schwerlich dürften es Predigten des Doktor Pomeranus sein, des Johannes Bugenhagen, geb. 24. 6. 1485 zu Wollin in Pommern, † 20. 4. 1558 zu Wittenberg, wo er Superintendent und Professor der Hochschule war. „Nächst Melanchthon war er der bedeutendste Mann in der Umgebung Luthers, dessen Freund, Beichtvater und Tröster er zeit- lebens geblieben.“ BL II, 622.

<sup>15</sup> Siehe Anm. 8.

Conciones Eckii de tempore, Deutsch<sup>16</sup>.  
 Regulae S. Benedicti. Ad S. Ulricum.  
 Opera D. Hieronymi.  
 Disputationes Roberti Belarminij, Thomus 3<sup>17</sup>.  
 Gregori de Valentia Commentarii Theologici, Thomus 1<sup>18</sup>.  
 Eiusdem Thom. 2<sup>18</sup>.  
 Eiusdem Thom. 3<sup>18</sup>.  
 Martyrologium Romanum.  
 Decretum Gratiani<sup>19</sup>.  
 Decretales D. Gregoriy<sup>19</sup>.  
 Sextus Decretalium<sup>19</sup>.  
 Sermones pomerij, Thom. de sanctis<sup>20</sup>.  
 Eiusdem Thomus de tempore<sup>20</sup>.

#### In Quarto

Institutiones Iuris Canonici<sup>21</sup>.

<sup>16</sup> Siehe Anm. 10.

<sup>17</sup> Der berühmte Theolog und Kardinal Robert Bellarmin aus dem Jesuitenorden, der von Pius XI. am 13. 5. 1923 selig- und am 29. 6. 1930 heiliggesprochen und zur Ehre eines Kirchenlehrers erhoben wurde, geb. 4. 10. 1542 zu Montepulciano (Toskana), † 17. 9. 1621 zu Rom. 1570 Priester, durch viele Jahre Professor der Theologie zu Löwen und Rom. Sein Hauptwerk sind die aus den Vorlesungen hervorgegangenen „Disputationes de controversiis christianae fidei adversus huius temporis haereticos“ (3 Bände, Ingolstadt 1586/93), 1599 Kardinal, 1602—05 auch Erzbischof von Capua. Gesamtausgabe seiner Werke in 12 Bänden (Paris 1870/74). BL II, 126/129 HN III, 677 ff.

<sup>18</sup> Gregor von Valencia (de oder a Valentia) S. J., „der bedeutendste Theologe Deutschlands im nachtridentinischen Jahrhundert“, geb. März 1549 zu Medina del Campo, † 25. 4. 1603 zu Neapel, studierte zu Salamanca, 1573 Professor in Dillingen, 1575—92 in Ingolstadt, 1598 Professor und Studienpräfekt am römischen Kolleg. Sein „Hauptverdienst ist die wissenschaftliche Verteidigung der Kirche durch Wort und Schrift“. „De rebus fidei hoc tempore controversis“ (Lyon 1591) ist „ein würdiges Seitenstück zu den Controversiae Bellarmins“. „Sein Hauptwerk, die commentarii theologici (4 Bände 1591/97; in circa 20 Jahren 12 Auflagen, ein Mittelglied zwischen den mittelalterlichen Summen und dem kommenden Typus der Disputationes Metaphysicae des Suarez (seines Mitschülers), ist eine systematische Gesamtheologie, die erste eines Jesuiten“; die Herausgabe des 4. Bandes hat P. Hieronymus M. nicht mehr erlebt.

<sup>19</sup> Hauptbestandteile des Corpus iuris canonici.

<sup>20</sup> HN II, 944 und GU 28, 1366 erwähnen einen Henricus Pomerius (van den Boegarde), geb. 1382 zu Brüssel, Augustiner Chorherr, 1422 Prior apud Septem Fontes, 1431 Prior apud Viridem Vallem (Groenendael), † 1469, der mehrere geschrieben, unter anderem „1. de origine monasterii Viridis vallis, 2. de gestis et miraculis Joannis Ruysbroekii, 3. Promptuarium spiritualium meditationum, 4. Exercitium super Pater noster, 5. Vitam et gesta Joannis de Leuwis“, genannt Bonus Coquus. Von Predigten aber ist nicht namentlich die Rede. Nr. 1 und 2 und 5 veröffentlicht in den Analecta Bollandiana, tom. IV (1885), p. 263—322. Möglicherweise gehören die in Frage stehenden sermones dem Petrus de Palude an, vg. Anm. 8, 14 und 15.

<sup>21</sup> Höchst wahrscheinlich von Joannes Paulus Lancellotti, geb. 1522 zu Perugia, seit 1547 dort Professor der Rechte, starb in seiner Heimat Perugia 23. 9. 1590. Die Institutiones erschienen in Perugia 1563, 1564, 1567. Seit 1587 werden sie den Ausgaben des Corpus iuris canonici beige- druckt. Der Umstand, daß die ersten Ausgaben in Quart erschienen, dürfte meine Vermutung bestätigen. BL VI, 367; HN III, 335.

- Philippi Dietz conciones Th. 1 et 2<sup>22</sup>.  
 „ „ Thom. 3 et 4<sup>22</sup>.  
 „ „ Thom. 2 concionum<sup>22</sup>.  
 Eiusdem Thom. 1<sup>22</sup>.  
 Benedicti penerij Th. 2 in Genesi (!)<sup>23</sup>.  
 Chatecheses Christiani (!) Andreae Crognetti Galenus<sup>24</sup>.  
 De bono statu Religionis Hieronymi Plati<sup>25</sup>.  
 Ph(Pl)asmale Navarri<sup>26</sup>.  
 Tholetus, In logicam Aristotelis<sup>27</sup>.  
 Tholetus, In physica<sup>27</sup>.  
 Decisiones Aureae Casuum conscientiae Jacobi de Gravijs<sup>28</sup>.

<sup>22</sup> Philipp Dietz, Franziskaner, geb. um 1550 zu Braganca, † 1601 zu Salamanca, wo er Theologieprofessor war, Definitor seiner Ordensprovinz, „ausgezeichneter Theolog, Seelsorger und Kanzelredner“. Seine conciones quadruplices dominicarum erschienen 1584/88 zu Salamanca, die conciones quadr. super Evangelia zu Venedig 1589, die Summa praedicatorum 1589. BL III, 322.

<sup>23</sup> Soll heißen Pererius. P. (Pereyra) Benedikt, spanischer Jesuit, geb. 1535 zu Ruzafa bei Valencia, † 6. 3. 1610 zu Rom, wo er „nacheinander Rhetorik, Philosophie, Theologie, Hl. Schrift“ lehrte und sich „einen großen Ruf durch sein Wissen und seine Gelehrsamkeit“ erwarb. Verfasser vieler Werke, die aber nicht alle gedruckt wurden. Hauptwerk: *Physicorum libri XV* (Rom 1562); *Commentarii in Daniel libri XVI* (Rom 1587); in *Genesisim* (4 Bände, Rom 1591/99).

<sup>24</sup> Andreas Croquet OSB von Douai († 1580). HN III, 70 führt ihn unter den belgischen Exegeten auf, legt in Anmerkung 2 dar, daß seine Werke dem Matthaeus Galenus zugehören. M. van Galen (Galenus) geb. 1528 zu Westkapel in Seeland, war Nachfolger des Lindanus in Dillingen, später Kanzler der Hochschule zu Douai und Propst von St. Amat, † 1573. Er schrieb mehrere Werke. „Seine Catecheses“ hielt er im Laufe von 5 Jahren vor einem auserlesenen Auditorium. Nach seinem Tode gab sie Andreas Croquet heraus. GL I, 1185.

<sup>25</sup> Hieronymus Platus (Piatti) S. J. aus Mailand, Sekretär des Jesuitengenerals Claudius Aquaviva († 14. 8. 1591) „egregie plane disseruit de bono statu religiosi libri tres“ Romae 1580; Augustae Treverorum 1593 „opus aureum saepe editum“ HN III, 364.

<sup>26</sup> Soll heißen Manuale. Azpilcueta Martin de, genannt Doctor Navarrus, Kanonist und Moralist, geb. 13. 12. 1493 in der Provinz Navarra, Verwandter des hl. Franz Xaver, † 21. 6. 1586 zu Rom. Professor an mehreren bedeutenden Universitäten, Gewissensrat mehrerer Päpste, „gleich hochgeschätzt ob seines Wissens wie seines erbaulichen Wandels und caritativen Sinnes“. Sämtliche Werke erschienen zu Rom 1590, 3 Bände. Gern benützt wurde sein *Manuale s. Enchiridion confessoriorum et poenitentium* BL I, 879.

<sup>27</sup> Francisco de Toledo, genannt Toletus, S. J., geb. 4. 10. 1532 zu Cordoba, 1558 Jesuit, 1593 Kardinal (der erste Jesuitenkardinal), † 14. 9. 1596 zu Rom, wo er am Collegium Romanum erst Philosophie, dann Theologie lehrte. Vielfach verwendet zu kirchenpolitischen Missionen. Er war „als Gelehrter und Lehrer selbständig“, „war vielseitig und gewandt, geschickt in der Menschenbehandlung, Geschäftsführung und auch in finanziellen Dingen“. „Sein Einfluß auf die Entwicklung der Theologie wie auf die Ordens- und Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts ist bedeutend.“ BL X, 201 mit genauer Aufzählung seiner vielen Werke wie die hier in Frage stehenden: „In univsam logicam Aristotelis“ (Rom 1572), „in libros de phys. auscultatione.“ Ein Hauptwerk sind *Summenkommentare*.

<sup>28</sup> Jakob Graffi (de Graffiis) aus Capua trat mit 20 Jahren als fertiger Doctor U. J. 1571 in San Severino bei Neapel in den Benediktinerorden ein. Sein Name steht wie der des ehrwürdigen Ludwig Blossius im *Calendarium*

Candelabrum aureum Martini Alphonsi de Vivaldo<sup>29</sup>.

Notae In Evangelia p. Canisij<sup>30</sup>.

Eiusdem, Thomus de sanctis.

Rationale divinatorum officiorum Duranti<sup>31</sup>.

Khlaine Postil Friderici Nausea, Deutsch<sup>32</sup>.

Benedictinum (A. Zimmermann III, 195). P. P. Lechner führt ihn in seinem Martyrologium des Bened.-Ordens am 19. Oktober an. Er wußte „die Gelehrsamkeit und Frömmigkeit so innig zu verbinden, daß man nicht wußte, welche die Vorhand hatte“. Wegen seiner Gelehrsamkeit wurde er Großpönitentiar der Erzdiözese Neapel, † 19. 10. 1620. Wohl aus dieser Tätigkeit heraus erwachsen seine „Decisiones aureae casuum conscientiae“, p. 1 in 4 libros divisa, Venetiis 1591, Completata et aucta 1593, 1600, 1609, 1610; pars secunda, die aber P. Hieronymus nicht mehr erlebte, in 3 libros distincta Venetiis 1596. Diese Decisiones waren sehr geschätzt und erlebten viele Auflagen, ebenso die Additamenta, wie auch seine anderen Werke z. B. die „consilia sive responsa casuum conscientiae“. Wegen seiner Verdienste und Gelehrsamkeit ernannte ihn Papst Paul V. zum Titularabt. Hurter, sich berufend auf Ziegelbauer Hist. rei lit. OSB p. 4. c. 1. sect. 5 p. 136 spendet ihm hohes Lob und rechnet ihn unter die „auctores graves“ HN III, 600 f.

<sup>29</sup> Vivaldus (Vivaldus) Martinus Alphonsus, geb. um 1544 (HN 1554) zu Toledo, reg. Chorherr, lehrte Theologie zu Bologna; von seinen Schriften ist die bedeutendste das im Jahre 1588 zum erstenmal erschienene Werk „Candelabrum aureum Ecclesiae s. Dei“, in welchem er hauptsächlich von den 7 Sakramenten, den Irregularitäten und Zensuren handelt; das Buch erlebte bis 1590 12 Auflagen; es folgten weitere. Ferner gab er heraus Erklärungen über 3 constitutiones Sixtus V., seine Scuola cattolica morale. Er vertrat die Ansicht, daß man brieflich einem abwesenden Priester beichten und absolviert werden könne. Weiter veröffentlichte er des „Petrus de Cavalleria Tractat Zeli Christi contra Judaeos etc.“, † 1605 HN III, 597 f. GL II, 1694.

<sup>30</sup> Der hl. Petrus Canisius, Kirchenlehrer, geb. 8. 5. 1521 zu Nimmewegen, † 21. 12. 1597 zu Freiburg in der Schweiz; wurde 8. 5. 1543 vom seligen Petrus Faber als erster Deutscher zu Mainz in den Jesuitenorden aufgenommen. War dann der führende Jesuit in Deutschland und „Führer der deutschen Gegenreformation“. „Mit Recht trägt er den Ehrentitel eines 2. Apostels Deutschlands.“ „Unter den über 30 Werken des Heiligen ragt hervor sein dreifacher Katechismus: der große für Gebildete mit 211, später mit 222 Fragen: summa doctrinae christianae 1555; der mittlere für Gymnasialisten mit 122 Fragen: Cat. parvus catholicorum, 1558; der kleinste mit 59 Fragen für Kinder und das Volk, 1556. Die mittlere Fassung gilt als die beste. Beim Tod des C. war sein Katechismus bereits in über 200 Auflagen verbreitet und in 12 Sprachen übersetzt.“ „Pius IX. sprach ihn 20. 11. 1864 selig, Pius XI. 21. 5. 1925 heilig und erhob ihn gleichzeitig zum Kirchenlehrer.“ BL II, 728—731 mit reicher Quellenangabe.

<sup>31</sup> Wilhelm Duranti(s) der Ältere, geb. 1237 zu Puymisson (Diöz. Béziers), † 1. 11. 1296 zu Rom. Lehrte zuerst kanonisches Recht zu Modena, verwaltete dann unter mehreren Päpsten verschiedene Ämter, 1285 zum Bischof von Mende („Mimatensis“) erwählt, aber nur wenige Jahre dort tätig; schließlich Statthalter der Romagna und Mark Ancona. Schrieb mehrere kanonistische Werke. Berühmt wurde er vor allem durch sein „Rationale divinatorum officiorum“, geschrieben um 1286/91 „für die Liturgiegeschichte von unschätzbarem Werte“. „Das letzte Wort des Mittelalters über die Mystik des göttlichen Kultes“ (Guéranger), viel gelesen, bis 1500 etwa 43 Drucke „erstes nach dem Psalter gedrucktes Buch“. BL III, 497 f.

<sup>32</sup> Siehe Anm. 6.

Peltanus de tribus generibus<sup>33</sup>.

Decreta synodalia Aug. dioecesis, ungebunden<sup>34</sup>.

P. Thirei, liber de Moniacis, ungebunden<sup>35</sup>.

Eiusdem, de prodigiosis aperitionibus spirituum et hominum, ungebunden, deutsch und lateinisch.

Concordata cum Ordinariis Baveriae, lateinisch und deutsch<sup>36</sup>.

Suma Sylvestrinae pars utraque<sup>37</sup>.

Predigen Jodoci Christopheri von den ? Wunden unseren ?<sup>38</sup>

Peltanus de tribus bonorum operum generibus<sup>39</sup>. Gehört dem Pfarrer zue Aichach.

<sup>33</sup> Pelten oder Peltanus nach seinem Geburtsort Pelte (Provinz Limburg), eigentlich Antonii Theodor, Kontroverstheolog und Patristiker, geb. 1510 oder 1511, † zu Augsburg 2. 5. 1584; 1549 Jesuit zu Köln, später Lehrer des Griechischen und Hebräischen und der Philosophie an verschiedenen Orten, seit 1562 Lehrer der Theologie zu Ingolstadt, er lebte seit 1574 zu Augsburg fast nur mehr der Schriftstellerei, lieferte viele Übersetzungen und Kommentare zu Väterwerken und schrieb andere Bücher, alles in allem an die 30. Sein Buch „de tribus bonorum operum generibus, eleemosyna, ieiunio et oratione deque eorum operum vi, usu et ratione libri tres“, Ingolstadt 1580, hat er gewidmet dem Herzog Wilhelm dem Frommen. BL VIII, 70. HN III, 190 f. Koch, Jesuiten-Lexikon S. 1398.

<sup>34</sup> Diese Decreta synodalia wurden auf Befehl des rühmlichst bekannten Kardinals Otto Truchseß, Bischofs von Augsburg, welcher auf den 15. Juni 1567 eine Diözesansynode einberufen hatte, veröffentlicht am Fest des hl. Hieronymus und des Namenspatrons des Kardinals, 30. 9. 1567. Sie enthalten „durchgreifende Bestimmungen über Glaube, Kult und Sakramente und über den Lebenswandel der Geistlichen“. Näheres über den reformeifrigen Kardinal Otto Truchseß von Waldburg siehe BL X, 723—25.

<sup>35</sup> Soll heißen de daemoniacis, im nächsten Buch soll es heißen statt aperitionibus apparitionibus. Petrus Thyraeus, S. J., geb. zu Neuß a. Rh. 1546, war 27 Jahre Professor und Prediger an den Hochschulen zu Trier, Mainz und Würzburg. † 3. 12. 1601. Er hinterließ 22 Schriften, von denen ein beträchtlicher Teil über die Geisterwelt handelt. Das Buch de daemoniacis (über Besessene), erschien zu Köln 1594, neue Auflage 1598; der volle Titel des 2. Buches heißt: „De variis tam spirituum quam vivorum hominum prodigiosis apparitionibus et nocturnis infestationibus libri 3“, erschienen zu Köln 1593. Da solche Geisterbücher gern gelesen wurden, veröffentlichte P. Th. später noch mehrere ähnliche Bücher z. B. Loca infesta und de terculamentis nocturnis, Köln 1598. Abt Calmet und Lenglet Dufrenoy benutzten ausgiebig diese Bücher. HN II, 426 f. GL II, 1608.

<sup>36</sup> Ist jedenfalls das Konkordat vom Jahr 1583. Siehe Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, I, 442 ff.

<sup>37</sup> Sylvester Prierias, geb. 1456 zu Prierio in Piemont, Familienname Mazzolini, † 1523 zu Rom, seit 1471 Dominikaner. An verschiedenen Orten Professor bzw. Prior, Inquisitor, seit 16. 12. 1515 Magister S. Palatii und mit der Voruntersuchung in Sachen Luthers betraut. Ist „erster literar. Gegner Luthers in Italien“; „er erklärte von Anfang an, daß es (bei Luther) im Grund um die Autorität der Kirche gehe“. Sein dogmatisches Hauptwerk ist der „Conflatus ex S. Thoma, d. h. ein Summenkommentar“. Am meisten verbreitet ist seine „Summa Summarum, quae Sylvestrina dicitur“ (Bologna 1540; mindestens 40 Ausgaben), eine Moralthologie in alphabetischer Ordnung“. Hat auch über die Hexen geschrieben. BL VIII, 461 f. HN II, 1345 f.

<sup>38</sup> Die Stelle zum Teil unleserlich; die Predigten gehören vielleicht dem Jodokus Chlichtoveus an, siehe Anm. 60.

<sup>39</sup> Siehe Anm. 33.

Compendiosa Christi fidelium Instructio<sup>40</sup>.

Joan. Fabri Predigen über den Johelem Prophetam<sup>41</sup>.

Scripta Theologica de Incarnatione<sup>42</sup>.

Jacobi Feuchtij Predigen von den 37 (31 oder 2?) Hauptartikel Christlichen Glaubens<sup>43</sup>.

Christlicher Laienspiegel Julici Lorichii, deutsch<sup>44</sup>.

P. Canisii Predigen von den 4 Sonntagen im Advent<sup>45</sup>.

Scripta Theologica in supplementam Thomi Tertii partis D. Domi (!)<sup>46</sup>.

Pars Tertia Rituum Ecclesiasticorum pro Episcopatu Aug.<sup>46a</sup>.

Eiusdem libri pars prima.

Jacobi Feuchtii 39 Predigen, deutsch<sup>47</sup>. Dem Herrn Pfarrer von Aichach zugehörig.

Abbeviatura recessuum capitulorum O.S.B.<sup>48</sup>.

Idem liber manu scriptus.

Processus capitulorum provincialium O.S.B.<sup>49</sup>.

Liber manu scriptus sine titulo<sup>50</sup>.

#### In Octav

Trostpuech für die Kranken Casparus Oldenbergius<sup>51</sup>.

<sup>40</sup> Ist vielleicht der mittlere Catechismus des hl. Petrus Canisius; siehe Anm. 30.

<sup>41</sup> Fabri Johannes (nicht der Freund des Nausea) oder Schmid, auch Cussius, Polemiker, geb. 1504 zu Heilbronn a. N., † 27. 2. 1558 zu Augsburg, wurde 1520 Dominikaner in Wimpfen, wiederholt Prediger, so in Colmar, schließlich seit 1547 Domprediger in Augsburg, 1535/36 gab er zu Köln, wo er weiterstudierte, mehrere Schriften des Richard Rolle heraus. 1552 wurde er zu Ingolstadt unter dem Präsidium des hl. Petrus Canisius zum Doctor theol. promoviert. „Schrieb zahlreiche, öfter aufgelegte Werke gegen die Glaubensneuerung.“ Das hier in Frage stehende Buch heißt: „Johel der Prophet christenlich und trewlich zu besserung der glaubig ausgelegt und gepredigt.“ Dillingen 1557, wurde auch ins Lateinische übersetzt von P. Bredenbach und erlebte mehrere Auflagen. BL III, 934 und HN II, 1431 ff.

<sup>42</sup> Läßt sich nicht näher bestimmen.

<sup>43</sup> Siehe Anm. 4.

<sup>44</sup> Lorichius (eigentlich Lurkäs) Jodokus oder Justus, geb. um 1540 zu Trarbach a. d. Mosel, † 1613 in der Karthause bei Freiburg i. B., bis 1605 Lehrer an der Universität Freiburg, seit 1574 Professor der Theologie, neunmal Rektor magnificus, siebzehnmals Dekan seiner Fakultät, seit 1610 Karthäuser. „Hochverdient um die innere Erneuerung des Katholizismus, in der Polemik mehr auf Belehrung des Gegners als Vertiefung des Gegensatzes bedacht.“ Verfasser von 51 Schriften. „Sein reifstes Werk ist der umfangreiche alphabetische Thesaurus novus utriusque theologiae theoreticae et practicae.“ 2 Bände, Freiburg 1609. Sein „christlicher Laienspiegel“ erschien in „Koellen“ 1593. BL VI, 647. HN III, 446.

<sup>45</sup> Siehe Anm. 30.

<sup>46</sup> Soll natürlich heißen supplementum; scheint eine Erklärung der Summa des hl. Thomas (Divi Thomae [Domi]) zur Tertia zu sein.

<sup>46a</sup> Erschienen zu Dillingen 1580.

<sup>47</sup> Siehe Anm. 4.

<sup>48</sup> Der volle Titel heißt: A. r. capitularium OSB per provinciam Moguntinam et dioeces. Bamberg. Nürnberg 1493.

<sup>49</sup> Dürfte wohl die ausführlichere Ausgabe von 48 sein.

<sup>50</sup> Kann nicht näher bestimmt werden.

<sup>51</sup> Ulenberg Kaspar, Konvertit und Kontroversist, geb. 1549 zu Lippstadt, studierte zu Wittenberg, wurde 1572 zu Köln katholisch, 1575 Priester, an mehreren Orten Pfarrer, 1592–1615 Regens des Laurentianer

patris Lumberti de eruditione Religiosorum<sup>52</sup>.

Concionum Osorij Thom. 1<sup>53</sup>.

Eiusdem Th. 2.

Thomae Stapletonj promptuarium Morale, pars aestivalis<sup>54</sup>.

Eiusdem pars hiemalis.

Eiusdem promptuarium catholicum.

Benedicti Pererij in Daniele comentarii<sup>55</sup>.

Marci Maroli Spalatonis dictorum factorumque memorabilium libri<sup>56</sup>.

Gynnasiums zu Köln, ein paar Jahre Rektor der Universität, seit 1605 auch Pfarrer der Univ.-Kirche St. Kolumba, † 16. 2. 1617. „Eine gewandte, milde und weitherzige Persönlichkeit, ein hervorragender Seelsorger, Lehrer und Gelehrter, machte sich berühmt durch seine . . . bis ins 18. Jahrhundert mehr als fünfzigmal gedruckte Bibelübersetzung.“ „Weithin bekannt wurde auch sein ca. 17mal gedruckter, auf zahllose kath. Gesangsbücher bis in die neueste Zeit einwirkender Psalter in Liedform.“ Sein „Trost-Puech für die Kranken“ (1590) erlebte manche Auflage. Gekürzt erschien es noch 1793, 1813 und 1829 (herausgegeben von Fr. H. Stickl, gew. Klosterbeichtvater von Indersdorf). BL X, 362 und HN III, 493 f.

<sup>52</sup> Gemeint ist der berühmte Dominikanergeneral Humbert de Romanis, geb. zu Romans (Dauphiné) am Ende des 12. Jahrhunderts, studierte in Paris, trat 1226 in den Orden, zu dessen bedeutendsten Männern er gehörte, bekleidete viele Ämter in demselben, schließlich das des Generalats (1254), 1241 war er ernsthaft von Kardinalen als Papst auserseset; von 1263 an widmete er sich in seinem Kloster zu Valence bis zu seinem Tod, 14. 7. 1277, der Schriftstellerei. Hauptwerk opus tripartitum, eine Denkschrift zum 2. Konzil von Lyon 1274 und Predigtsskizzen. Galt lange Zeit als Verfasser des vorliegenden Werkes, das aber jetzt dem Peraldus zugeschrieben wird. Siehe Anm. 76. „Liber eruditionis religiosorum.“ Parisiis 1513; „de eruditione religiosorum“, opusculum Lovanii 1575. BL V, 194 und HN II, 448 f.

<sup>53</sup> Der Verfasser ist wohl Johannes Osorius, ein spanischer Jesuit, geb. 1542 zu Villa sandino in Alt-Kastilien, erklärte den Aristoteles; war später Professor der Moralthologie, auch Rektor des Jesuitenkollegs zu Soria, schrieb 2 Bände Predigten, die in seinem Sterbejahr 1594 zu Lyon (Lugduni) erschienen und mehrere Auflagen erlebten. GL II, 438.

<sup>54</sup> Stapleton Thomas, „einer der besten Kontroversisten seiner Zeit“, geb. Juli 1535 zu Henfield (Sussex) studierte zu Canterbury, Winchester und Oxford, 1558 Domherr in Chichester, während der Katholikenverfolgung ging er ins Ausland zum weiteren Studium nach Löwen, Paris, Rom. Wegen Verweigerung des Suprematseides seiner Domherrnwürde und Pfründe entsetzt. 1569 durch Allen nach Douai berufen, 1574 dort Rektor der Universität, Gegner des Bajus, 1590 Professor in Löwen. Schrieb sehr viel, besonders die zwei oft aufgelegten Predigtwerke: „Promptuarium morale super Evangelia Dominicalia totius anni ad instructionem concionatorum, reformationem peccatorum, consolationem piorum.“ Antverpiae 1591 und „Promptuarium catholicum“ (1592) für die Evangelien der Sonn- und Festtage, † 12. Okt. 1598. BL IX, 774 f. HN III, 175 ff., der sagt: „Thomas Stapleton, qui luminaribus illis magnis Bellarmino et Duperonio non impar, a nonnemine illis praefertur.“

<sup>55</sup> Siehe Anm. 23.

<sup>56</sup> Markus Marullus, Patrizier von Spalato in Damatien, † 1524, schrieb mehreres: de bene beateque vivendi exemplis ex s. Scriptura petitis libri sex, Parisiis 1513, ferner Evangelistarum de fide, spe et caritate libri 7, Coloniae 1529, 1532 in 8; das in Rede stehende Buch „dictorum factorumque mem. libri VI Antverpiae 1577—1593 ist sicher eine bewußte Nachahmung der „dictorum factorumque memorabilium libri IX“ des alten Valerius Maximus. Übersetzte auch Chronik von Dalmatien und Kroatien ins La-

Die khlaïne Postil Feuchtii Tho. 1, Deutsch<sup>57</sup>.  
 Eiusdem der andere thail.  
 Eiusdem des Summerthailes 1. und 2. Thail.  
 Manuale Visitatorum patris Feliciani<sup>58</sup>.  
 Progymnasmata patris Pontani cum Notis<sup>59</sup>.  
 Eiusdem Volumen 2 de morum (?) perfectione.  
 Eiusdem foluminis tertii pars prior.  
 Eiusdem Volumen primum de rebus literariis.  
 Homoliae (!) Ludovici (!) Chlithopei tripartita de sanctis<sup>60</sup>.  
 Homiliarum Hofmaisteri t. 2<sup>61</sup>.  
 Eiusdem in Evangelia dominicarum et Apostolarum totius anni.  
 F. Joann. Naß Predigen vom hochheiligen Claidt, Teutsch<sup>62 u. 63</sup>.

teinische. M. galt seinerzeit als das „luminare Dalmatiae“. HN II, 1361 f. GL II, 94.

<sup>57</sup> Siehe Anm. 4.

<sup>58</sup> Der bekannte Dominikanerbischof (zu Scala, St. Agatha, Como) und apostolischer Visitor in Süddeutschland, Felizian Ninguarda, geb. 1524 zu Morbegno (Veltlin), † 5. Januar 1595. Aus seiner Visitationstätigkeit heraus verfaßte er zum Nutzen anderer Visitatoren „Manuale visitatorum“, Rom 1589; weiterhin schrieb er unter anderen für die Erzdiözese Salzburg ein „Manuale parochorum“. Ingolstadt 1582, ferner ein „Enchiridion de censuris, irregularitate et privilegiatis“, Ingolstadt 1583. HN III, 341 f., wo auch ein Wort von Professor Schlecht angeführt ist: „Der Bischof von Scala gehört zu jenen Männern, deren Name kein Geschichtsbuch nennt und denen doch das deutsche Vaterland stets Dankespflicht schuldet.“ BL VII, 598, wo noch mehr Schriften angegeben sind.

<sup>59</sup> Pontanus (Spannmüller) Jakob, einer der tüchtigsten Schulmänner der Jesuiten, geb. 1542 zu Brüx (Böhmen), † 25. 11. 1626 zu Augsburg. Seine Hauptwerke: Progymnasmata latininitatis (3 Bände), Ingolstadt 1588/94 und Poeticarum Institutionem libri 3 (ebendort 1594) waren lange Zeit hindurch die Schul- und Lehrbücher an den Gymnasien nicht bloß bei den Katholiken, sondern auch da und dort bei den Protestanten; erlebten daher viele Auflagen. Schrieb außerdem Kommentare zu Virgil und Ovid; gab auch griechische Schriftsteller heraus sowie die Akten der Prager Synode von 1349. Verfasser von griechischen und lateinischen Gedichten sowie von Schuldramen. BL VIII, 370 und HN III, 809 f.

<sup>60</sup> Soll heißen Homiliae Jodoci Chlichtovei. Cl. Jodocus, Humanist und Theolog, geb. um 1472 zu Nieuport in Flandern, † 22. 9. 1543 zu Chartres; einer der einflußreichsten Lehrer der Universität Paris, 1528 Domherr und Prediger in Chartres; Verfasser überaus vieler theol. und philos. Schriften, deren HN II, 1444 ff. eine große Reihe namentlich aufführt. Cl. war der erste der Pariser Lehrer, der gegen Luther schrieb, weshalb er in Werken über die Reformation viel benützt wird. Die Homiliae de Sanctis sind wohl 1572 gedruckt worden. BL II, 989.

<sup>61</sup> Siehe Anm. 12.

<sup>62</sup> Nas (Nasus) Johannes, Franziskaner, Kontroverstheolog, geb. 19. 3. 1534 zu Eltmann in Unterfranken von kathol. Eltern, † 16. 5. 1590 zu Innsbruck. In der Jugend Schneiderlehrling und scharfer Lutheraner, infolge Lesung der Nachfolge Christi kehrte er 1552 zum katholischen Glauben zurück, trat 1552 zu München als Laienbruder in den Franziskanerorden, 1557 Priester, 1560 Kontroversprediger zu Ingolstadt, 1566 dort Guardian, ist beteiligt an der Gründung der Tiroler Ordensprovinz, Domprediger und 1580 Weihbischof in Brixen. War ein gewaltiger Verteidiger des katholischen Glaubens durch Wort und Schrift. Besonders bekannt wurde sein Katechismus catholicus (Ingolstadt 1567, deutsch 1570) sowie durch seine VI Centuriae controversiarum (Ingolstadt 1565), in welchen er über Leben und Lehren der Neuerer scharf Gericht hält. In Druck brachte er auch Predigten

Postila Minorum patris Joann. Naß, Teutsch. Ad S. Udalricum  
Eadem postila alia editione.

Institutionum Monasticarum libri tres p. a. sancto „Audomaro“<sup>64</sup>.

Conciones Jacobi Scopperi pars hiemalis et aestivalis<sup>65</sup>.

Eiusdem editione 2. Puech (?)<sup>66</sup>.

Von der Jungfrauschafft pre Damiano Macherentino<sup>67</sup> und des Irrenden  
Reiters Roß<sup>68</sup>.

Apostl. Predigen aufs ganz jar Bartholomaei Wagner<sup>69</sup>.

Auslegung der 7 Poespsalmen M. Caruti Hageri<sup>70</sup>.

und Postillen. Die „Drey geschriftfester Predigen von dem hochzeitlichen  
Klaidt“ erschienen 1566 zu Ingolstadt; die Postilla Minorum Germ. von  
Ostern bis Advent zu Ingolstadt 1571; vol. II ebendort 1573—76. BL VII,  
444. HN III, 207—10.

<sup>63</sup> Soll heißen vom hochzeitlichen Klaidt.

<sup>64</sup> Der Katalog in der Münchener Staatsbibliothek hat folgenden Ein-  
trag: Walloncapelle Audomarus Institutionum monasticarum libri tres.  
Lovanii 1572; GU II, 2129 nennt ihn Audomarus a S. Petro; es dürfte aber  
der im Gl II, 1797 angeführte Wallon capellius Petrus sein, Prior des Benedi-  
ktinerklosters Winoxbergen von St. Omer (Audomarus), lebte noch  
1585 und schrieb Institutiones monasticae, de hospitalitate monachorum,  
de casibus monachorum reservatis, de paupertate evangelica, de sui abnega-  
tione, de contemplatione, auch Predigten und anderes.

<sup>65</sup> Scoepper (Schopper) Jakob, der eifrige Pfarrer in seiner Heimat-  
stadt Dortmund, † 4. 12. 1556, der durch Wort und Beispiel seine Leute  
dem katholischen Glauben erhielt. Für seine Jugend hinterließ er einen  
kurzen Katechismus, der 1561 zu Köln sowie 2 Bände Predigten, die eben-  
falls erst nach seinem Tode zu Dortmund erschienen 1557; die deutsche Aus-  
gabe wurde 1572 zu Köln gedruckt. Der gelehrte Dominikaner Sixtus von  
Siena († 1569) spendete in seiner 1566 herausgegebenen Bibliotheca sancta  
ihm und seinen Werken hohes Lob. HN II, 1577 f.

<sup>66</sup> Möglicherweise editione germanica.

<sup>67</sup> Erschien 1594 zu Freiburg. Sollte vielleicht der Verfasser identisch  
sein mit dem Jesuiten Johannes Theodorich, der ebenfalls Macherentinus  
heißt nach seinem Heimatsort Macheren an der Mosel, geb. 1540, † 1610,  
an mehreren Orten Professor der Philosophie und Theologie, ein guter Pre-  
diger und Beichtvater. HN III, 518. GU 23, 759.

<sup>68</sup> Soll heißen: Des irrenden Ritters Raiß von Jean de Cartheny. Aus dem  
Französischen von Albertin. München 1594. (Gütige Mitteilung des Herrn Dir.  
Dr. Karl Schottenloher, München.) Cartigny (Joann.), auch Carthenius oder  
Carthenius, geb. zu Valenciennes, Doctor theol., Prior der Karmeliter zu  
Brüssel, † 6. 10. 1578 zu Cambray. nach GU † 1580, schrieb Commentare  
in Decalogum, Apocalypsin, epistolas Pauli, Paraphrasin in 7 psalmos poeni-  
tentiales und Tract. de quattuor novissimis, Antwerpen 1569 und 1588.  
Itinerarium militis errantis, ursprünglich französisch, von Albertin  
ins Deutsche (1594) und später von Lud. Beller ins Lateinische übersetzt.  
GU V, 1168, HN III, 70f. Wahrscheinlich ist die unter Anm. 70 genannte  
Auslegung der 7 Bußpsalmen die Übersetzung seiner oben erwähnten para-  
phrasin in 7 ps. poenit. (Carthenii = Caruti Hagen).

<sup>69</sup> Apostelpredigten auf das ganze Jahr. Ingolstadt 1568; der Verfasser  
war ludimoderator in Augsburg.

<sup>70</sup> Der Verfasser könnte sein der Karthäuser (Caruti = Carthus)  
Johannes ad Indagine (Hagen), geb. 1415 in Haddendorf bei Stadthagen  
in Schaumburg-Lippe, † um 1475, soll weit über 300 Schriften verfaßt haben,  
von denen freilich die meisten ungedruckt blieben (HN II, 981); es gibt wohl  
einen Freiburger Theologen Michael Hager, der 1569 de singularitate Antichrist.  
schrieb; aber ein Büchlein dieser Art lag nicht in seinem Gebiet. HN III, 739;

Ain altes geschriebenes Closter Puechle<sup>71</sup>.

Resolutiones dubiorum de Missa Joann. de Capite<sup>72</sup>.

Tabula praeceptorum dialecticorum Arcthen. Cornelio. Loos <sup>73</sup>.

Valerio Ultra Jectino.

Reformier Puech, Teutsch. Adam Walasser Ad S. Udalricum<sup>74</sup>.

#### In Sedecimo:

Fünf Predigen warumb die leith nit wellen Bebstisch sein Jacobi Feuchtii<sup>75</sup>.

Exempla vitiorum et virtutum Guilhielmi Peraldi<sup>76</sup>.

Figurae Bibliorum Antonij de Kempelogis<sup>77</sup>.

<sup>71</sup> Kann nicht näher bestimmt werden.

<sup>72</sup> Soll heißen de Lapide. Heynlin Johannes, schol. Philosoph, geb. zwischen 1430—33 zu Stein bei Pforzheim (daher Johannes de Lapide), † in der Karthause bei Basel 12. 3. 1496; machte seine Studien zu Leipzig, Löwen und Paris. 1464 Professor an der Universität Basel, später in Paris, er hat wesentlichen Anteil an der Erfindung der Buchdruckerkunst, ab 1474 wirkte er von Basel aus als Bußprediger, versah auch zweitweilig die Baseler Domkanzel, 1487 wurde er Karthäuser. Sein Werk „Resolutorium (resolutiones) dubiorum circa celebrationem missarum occurrentium, für Landgeistliche geschrieben, erreichte bis zur Reformation 38 Auflagen.“ BL V, 6 f. HN II, 1027 f.

<sup>73</sup> Statt Arcten soll es heißen auctore. Valerius Cornelius, geb. zu Oudewater bei Utrecht (Ultrajectinus), studierte zu Utrecht, wurde Professor der schönen Wissenschaften zu Löwen und schließlich Prediger dortselbst, † 11. 8. 1578, Verfasser mehrerer philosophischer Werke: Außer den hier genannten tabulae totius dialectices (Lovanii 1551, erlebte mehrere Auflagen), Institutiones grammaticae (ibidem 1585), Institutiones physicae, Ethica (Antwerpen 1582), Sphaera et prima astronomiae ac geographiae rudimenta (ibidem 1585), Animadversiones in Officia Ciceronis, eine Leichenrede auf Jakob a Meloduno. GU 46, 310 und GL II, 1628.

<sup>74</sup> „Reformierbüchlein, schöne Regeln für Menschen, wie sie sich gegen Gott verhalten sollen“, Tegernsee 1578. Adam Walasser, geb. zu Ulm, † 1581 zu Dillingen, wo er 30 Jahre gewirkt hatte. „Hervorragender, äußerst fruchtbarer, gefühlswarmer Erbauungsschriftsteller im Sinn der Gegenreformation, inspiriert von Canisius.“ BL X, 720.

<sup>75</sup> Siehe Anm. 4.

<sup>76</sup> Peraldis Wilhelm, so genannt nach seinem Geburtsort Perault bei Lyon, † um 1270; als Dominikaner Mitglied des Lyoner Klosters, daher Lugdunensis. Sein Hauptwerk „Summa de vitiis et virtutibus“ nennt P. Weiß (Apol. IV, 906, 1. Aufl. eine „unerschöpfliche Schatzkammer eines Predigers und Aszeten“, „Gerson meint, wenn alle Werke in Rauch aufgingen und es bliebe dieses übrig, so wäre der Verlust zu ertragen“, Geiler hat das Buch sehr benützt. Sein Werk de eruditione religiosorum (Paris 1512, viele Auflagen) wurde lange Zeit Humbert de Romanis zu geschrieben. Siehe Anm. 52; außerdem schrieb er noch Sermones de tempore et de sanctis (Paris 1494), umstritten ist die Verfasserschaft des Buches de eruditione principum (Rom 1570). BL VIII, 78. HN II, 302 f.

<sup>77</sup> Antonius Rampogolus (A. de Rampelogs), Augustinereremit aus Genua, lehrte um 1390 Theologie zu Genua. „Hervorragender Prediger, Kenner beider Rechte, exegetischer Schriftsteller.“ Vertreter der Republik Genua auf dem Konzil von Konstanz 1414, scharfer Gegner der Hussiten. Seine „Figurae Bibliorum“, die sehr viele Auflagen erlebten, standen eine Zeitlang bis zur Korrektur bestimmter Stellen auf dem Index. Er schrieb unter vielem anderen auch ein Dictionarium pauperum, Parisiis 1497. BL I, 521. HN II, 741 ff. GU XXX, 770.

Flores doctorum. Ad S. Udalricum<sup>78</sup>.  
 flores Bibliorum. Prís Thomae Hibernocii<sup>79</sup>.  
 flores Bibliae aliae editionis.  
 Suma Aurea Armila dicta pris fumi<sup>80</sup>.  
 Euidiotheca Perilnkkheste (sic!) petri Michaelis genannt — Perilmacher  
 (sic!) (= Brillmacher)<sup>81</sup>.  
 de vita et laudibus B.M.V. pris Francisci Costeri<sup>82</sup>.

<sup>78</sup> u. <sup>79</sup> Thomas Palmeranus (nach seiner Heimat Palmerstown in Irland, daher auch Hibernicus), „vollendete 1306 den von Johannes Guallensis begonnenen Manipulus florum, eine alphabetisch geordnete Sammlung von Zitaten aus griechischen und lateinischen Vätern“. Sie erschien immer wieder (Venedig 1480, 1492, 1550, Paris 1556 usw.) mit seinem Namen unter dem Titel: „Flores doctorum pene omnium tam Graecorum quam Latinorum, qui tum in Theologia tum in Philosophia hactenus claruerunt.“ Auch seine „Flores bibliorum sive loci communes omnium fere materiarum veteris ac novi Testamenti ordine alphabetico digesti“, an deren Herausgabe er selbst nicht dachte, wurden wiederholt gedruckt. Paris 1556 und später noch. Er war kein Ordensmann, sondern gehörte der Sorbonne an. Er starb um 1330. BL X, 132. HN II, 550 f.

<sup>80</sup> Fumo Barthol., berühmter italienischer Prediger des Dominikanerordens, Moralthelog und Inquisitor, geb. zu Villò bei Piacenza, † 1545. Viele Auflagen erlebte seine Summa casuum conscientiae, aurea armilla dicta (Venedig 1550, hier öfter; Antwerpen 1576 und stark verbessert ebendort 1591). Er schrieb auch Expositio compendiosior in epistulas Pauli et canones, Philothea, opus immortalis animi dignitatem continens. BL IV, 232. HN II, 1561.

<sup>81</sup> Brillmacher Petrus Michael, ein streitbarer Jesuit, geb. zu Köln 1542, † zu Mainz an den Folgen einer Vergiftung 25. 8. 1595. Schüler des berühmten Maldonatus; war lange Zeit zu Speier und Münster Rektor. Durch Wort und Schrift führte er viele Andersgläubige zur katholischen Kirche zurück, weshalb er sich den grimmigsten Haß der Gegner zuzog. Von seinen Werken sind zu nennen: de communionem sub altera tantum specie, Köln 1582; controversiarum de eucharistiae augustissimo sacramento dialogi quinque, Köln 1584. Berühmt und weit verbreitet wurde sein „Euidiotheca, Brillenkästlein, das ist ein neues, sehr nützlich Buchlein, in welchem anstatt vieler Bücher dem innerlichen schwachen Gesicht mit kurzen Schlußreden aller Artikel christlicher Religion und derselbigen Beweis als mit guten weit und nahe stehenden Brillen zu sehen gegeben wird, welche aus den streitbaren recht haben vor Gott.“ Münster 1593; 1594 erschien zu Köln: „Tafel der evang. und unevang. Lehr, darin alle verdampfte Irrtumben der Ketzler angezeigt.“ HN III, 206f. BL II, 561. Koch, Jesuitenlexikon, S. 265.

<sup>82</sup> Coster Franz S. J., Kontroverstheologe und asketischer Schriftsteller, geb. 16. 6. 1532 zu Mecheln, seit 1552 Jesuit, lernte von St. Ignatius die 3 Haupteigenschaften eines Jesuiten: Demut, Gehorsam und Freude. Mitbegründer des Dreikronengymnasiums in Köln, wiederholt Provinzial und Rektor verschiedener Kollegien, † 6. 12. 1619 zu Brüssel. „C. hat durch Wort, Beispiel und Schrift viele Irrende für die Wahrheit zurückgewonnen.“ Seine berühmteste Kontroversschrift, die mehrere Auflagen erlebte und in andere Sprachen übersetzt wurde, ist sein „Enchiridion Controversiarum praecipuarum nostri temporis“. Köln 1585, 1593 usw. „Ein glühender Marienverehrer, hatte er die Förderung der Marianischen Kongregationen zu einer Lebensaufgabe gemacht.“ Er verfaßte eine Reihe von Andachtsbüchern. „Thesaurus piarum et christianarum institutionum“, Ingolstadt 1578, später „Libellus sodalitatıs“ betitelt und oft aufgelegt. „De vita et laudibus Deiparae Mariae.“ Antwerpen 1587 und öfters. Koch, Jesuitenlexikon S. 361 f. HN III, 423 ff. BL III, 60.

Eiusdem Institutiones christianae.  
 Modus ministrandi celebrantibus pro Episcopatu Ratisp.<sup>83</sup>.  
 Diurnale Monasticum pro ordine S. Benedicti<sup>84</sup>.  
 parvus Catechismus p. Canisij<sup>85</sup>.  
 Praxis vitae spiritualis pris. Adriani<sup>86</sup>.  
 Das gulden Schazpuechlein<sup>87</sup>.  
 Canones et decreta Concilii Tridentini<sup>88</sup>.  
 Epistolae D. Hieronymi. Ad S. Udalricum.  
 Exercitia Joann. Thaulerij<sup>89</sup>.  
 Item Institutiones pro sodalitate B. Virginis<sup>90</sup>.  
 Operum Thomae a Cempis Thomus posterius! Ad S. Udalricum<sup>91</sup>.  
 Limitatio (!) Christi Thomae de Kempis<sup>92</sup>.  
 Regel Puechle Benediktinerordens<sup>93</sup>.  
 Encheridion Joann. Eckij<sup>94</sup>.  
 Regula S. Benedicti.  
 Exercitium pium ad audiendum sacrificium Missae<sup>95</sup>.  
 Teutsch Evangel. Puechl<sup>96</sup>.  
 Duo libri manu scripti sine Titulo<sup>97</sup>.  
 ? 2 Puechl mit Predigen, so er selbst geschrieben und verricht<sup>98</sup>.

<sup>83</sup> Möglicherweise ist das 1800 zu Amberg und Sulzbach unter gleichem Titel erschienene Buch eine Neuauflage.

<sup>84</sup> Ein Diurnale B. erschien 1572 zu Augsburg, im gleichen Jahre eines zu Venedig.

<sup>85</sup> Siehe Anm. 30.

<sup>86</sup> Adrian (Hadrian) Adriaenz, ein Jesuit zu Antwerpen, † 18. 10. 1581. Hat mehrere aszetische Werke in holländischer Sprache geschrieben, die der Domherr Gerhard Brunel von Deventer zum größten Teil ins Lateinische übersetzt hat. Außer dem hier in Rede stehenden Werk führt GU I, 568 auf: In orationem dominicam, de confessione, de paupertate evangelica, de vita activa, de origine et progressu vitae monasticae. HN III. 194. A. verweist auf Sommervogel K., Bibliothèque de la compagnie de Jésus (9 Bde., 1890/1909) I, 57—59. GL I, 40.

<sup>87</sup> Könnte dem P. Coster zugehören; siehe Anm. 82.

<sup>88</sup> Sind oft erschienen; welche Ausgabe hier vorliegt, kann ich nicht bestimmen.

<sup>89</sup> Siehe Anm. 7.

<sup>90</sup> Wohl dem P. Coster zugehörig; siehe Anm. 82.

<sup>91</sup> Thomas von Kempen (nach seinem Geburtsort Kempen a. Niederrhein) hieß eigentlich Hemerken (malleolus), geb. 1379/80, † 25. 7. 1471 im Windsheimer Augustinerchorherrenkloster Agnetenberg bei Zwolle, wo er 1399 eingetreten war, der vielmustrittene Verfasser der Imitatio Christi und vieler anderer (nahezu 40) aszetischer Werke, die wiederholt herausgegeben wurden. Die Imitatio Christi erlebte bis jetzt über 2000 Auflagen beziehungsweise Ausgaben. BL X, 129 ff. mit reicher Literaturangabe. HN II, 976 ff.

<sup>92</sup> Soll natürlich heißen Imitatio Christi.

<sup>93</sup> Ist wohl das „Regelbüchlein des heiligen und fürtreflichen Abts Benedicti durch Adam Walasser inn Truck geben. Getruckt zu Tegernsee 1575<sup>66</sup>.“ Siehe Anm. 74.

<sup>94</sup> Siehe Anm. 10.

<sup>95</sup> Läßt sich nicht näher bestimmen.

<sup>96—98</sup> Können nicht näher bestimmt werden.

## P. Adam Adami, der Verfasser der *Compendiosa relatio*.

Von Paulus Volk OSB, Maria Laach.

Eine für die Geschichte der Bursfelder Kongregation wertvolle Abhandlung, die in den Bursfelder Klöstern weit verbreitet war, trägt den Titel: *Compendiosa relatio de initio, progressu ac privilegiis sacrae Congregationis Bursfeldensis*. Zuweilen findet sich auch die erweiterte Überschrift: *Compendiosa relatio* (auch: narratio) ... *Bursfeldensis Ordinis s. Benedicti cum appendice nonnullorum statutorum, quae a Romanis Pontificibus nec non generalibus conciliis circa Benedictini Ordinis conservationem facta sunt*. Für eine starke Verbreitung dieser Arbeit spricht auch ihr Vorhandensein z. B. in Münster Staatsarchiv (Ms. d. Altertumsvereins Münster (Dep.) Nr. 153 fol. 1—98 bzw. 119); Hannover Staatsarchiv (Cop. III 52 fol. 41—64); Aachen Antiquariat Creutzer<sup>1</sup> (fol. 1—231); Höxter Pfarrbibliothek ad S. Nicolaum<sup>2</sup>. Ob der Traktat in der Handschrift 1265/781 fol. 1ff. der Trierer Stadtbibliothek: *De ortu, progressu et gratiis variis Congregationis Bursfeldensis*<sup>3</sup> mit der *Compendiosa relatio* (= CR) identisch ist, kann augenblicklich nicht festgestellt werden, da die Handschriften der Trierer Bibliotheken wegen der Kriegslage in Sicherheit gebracht sind. Die ganze Arbeit von J. G. Leuckfeld, *Antiquitates Bursfeldenses* (Leipzig u. Wolfenbüttel 1713) geht auf die CR zurück. Als den Verfasser der CR bezeichnet Linneborn<sup>4</sup> den Abt von Liesborn, Gregor Waltmann (1698—1739). Ihm folgten Berlière<sup>5</sup> und Molitor<sup>6</sup>. Aber schon

<sup>1</sup> Linneborn J., Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens (Deutsche Geschichtsblätter 14 (1912), 44). Der Verbleib dieser Handschrift war nicht mehr festzustellen. Bis fol. 119 stimmte sie wörtlich mit Ms. 153 des Staatsarchivs Münster überein.

<sup>2</sup> Ebd. 44, Nr. 6.

<sup>3</sup> Berlière U., La congrégation de Bursfeld (Revue bénédictine 16 (1899), 362).

<sup>4</sup> Linneborn J., Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Congregation (Studien u. Mitteil. 20 (1899), 267, Anm. 1).

<sup>5</sup> Berlière, La congrégation 362.

<sup>6</sup> Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. I (Münster i. W. 1928), XVII, 301, 315, Anm. 76; II (Münster 1932), XIV.

1912 hatte Linneborn<sup>7</sup> sein Urteil dahin geändert, daß er Abt Waltmann nur eine Einleitung voranstellen und den Traktat überarbeiten läßt, das Werk selbst aber einem Anonymus zuschreibt. Tatsächlich ist die Abhandlung nahezu hundert Jahre früher entstanden, und ihr Verfasser ist der Brauweiler Profeß P. Adam Adami<sup>8</sup>, der später Prior von S. Jakob (Mainz) und von Murrhardt wurde, auf den Friedensverhandlungen von Münster und Osnabrück als Legat Corvey und die schwäbischen Prälaten vertrat und schließlich als Weihbischof von Hildesheim am 1. März 1663 starb.

Präsident Leonard Colchon, Abt von Seligenstadt († 1653), schrieb am 24. März 1646 an P. Adami nach Münster i. W.: „Revolvi per occasionem nonnulla, quae in *Compendiosa relatione de initio, progressu ac privilegiis Congregationis Bursfeldensis Paternitas Vestra Murharti creditur collegisse* . . .“ Der Präsident machte einige Ausstellungen an diesem Werke, auf die weiter unten noch zurückzukommen ist, und fährt fort: „quod Rev. Paternitati Vestrae breviter insinuatam volui, ut suo libello cum tempore limam adhibeat.“<sup>9</sup> Man könnte einwerfen, der Ausdruck *creditur collegisse* läßt noch nicht eindeutig auf die Autorschaft P. Adamis schließen oder sie gar beweisen. Zur Gewißheit wird sie aber durch die Antwort des P. Adam Adami vom 30. März 1646 aus Münster i. W.: „Quid in *Compendiosa relatione de Congregatione Bursfeldensi* scripserim, nescio. Abripuit enim illud vix a me lectum Reverendissimus Murhartensis p. m. et exscribi fecit aliquoties“<sup>10</sup>. Damit ist auch der terminus a quo und ad quem für die Zeit der Abfassung gegeben, d. h. die CR hat P. Adami während seines Aufenthaltes als Prior in Murrhardt zusammengestellt und vor dem Tod des Abtes Emerich Funckler vollendet. Nach Israël<sup>11</sup> war P. Adami zunächst von 1637—1639 Prior in S. Jakob zu Mainz und wurde in den Akten erstmalig am 20. Dezember 1639 als Prior von Murrhardt bezeichnet. Dieses Datum steht nicht im Widerspruch mit der kurzgefaßten Chronik von Murrhardt, die ebenfalls P. Adami zum Verfasser hat und die er mit den Worten einleitet: „Murhartum duobus ab hinc annis dimissus sum a superioribus meis.“ Vollendet war das *Chronicon* am 22. Januar 1642<sup>12</sup>. Der Beginn seiner Bearbeitung muß zum mindesten in das Jahr 1641 gesetzt werden, da wohl kaum anzunehmen ist, daß er in drei Wochen

<sup>7</sup> Linneborn J., Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens (Deutsche Geschichtsblätter 14 (1912), 44).

<sup>8</sup> Über sein Leben vgl. Israël Fr., Adam Adami und seine *Arcana pacis Westphalicae* (Historische Studien Heft 69, Berlin 1909).

<sup>9</sup> Konzept in Düsseldorf Staatsarchiv, Abtei Werden III 2h Fasc. VI.

<sup>10</sup> Original in Mainz Priesterseminar, Seligenstadt, Fasc. 17.

<sup>11</sup> Israël, Adam Adami 8 und 16.

<sup>12</sup> Über das *Breve Chronicon* vgl. weiter unten.

die ganze Zusammenstellung und Niederschrift des Chronicon leisten konnte. Die „duobus ab hinc annis“ werden somit von 1641 ab zu rechnen sein, und die Entsendung P. Adamis nach Murrhardt fiel dann ins Jahr 1639, das auch von Israel angegeben wird.

Als frühester Termin für die Abfassungszeit der CR ist demnach das Jahr 1639 anzusetzen, wenn es auch nicht sehr wahrscheinlich ist, daß P. Adam Adami sogleich bei Übernahme des schwierigen Priorates in Murrhardt, wo die Verhältnisse durch das gewaltsame Vorgehen des Herzogs von Württemberg trostlos waren, Zeit und Muse fand, eine solche wissenschaftliche Arbeit zu beginnen. Abgeschlossen war die Abhandlung noch vor dem Tode des Abtes Emerich Funckler, der vorher Abt von Stade im Erzbistum Bremen war, der 1635 auf Grund des Restitutionsediktes von 1629 das Kloster Murrhardt in Besitz nahm, vom Bursfelder Präsidenten Heinrich Spichernagel von S. Pantaleon (Köln) zum Abt von Murrhardt ernannt wurde und sogleich den katholischen Gottesdienst wiederherstellte<sup>13</sup>. Um den 28. März 1643 starb Abt Emerich, der von den Franzosen Mitte Dezember 1642 gefangen und verschleppt und schließlich nach Freiburg i. Br. überführt wurde, wo ihm der Abt von St. Peter im Schwarzwald das Begräbnis hielt<sup>14</sup>. Der Nachfolger in der Murrhardter Abtswürde, Josef Huffius, lebte noch 1646, kann also mit *Rms. Murhartensis p. m.* nicht gemeint sein. Als Abfassungszeit der CR kommt demnach die Zeit von Ende 1639 bis Ende 1642 in Betracht. Man könnte sogar die Jahre 1640—1642 annehmen, wenn man bestimmt wüßte, daß in der ersten Fassung des IV. Teiles (De privilegiis) Kap. 13 die Zitation von A. Tamburini, De iure abbatum et aliorum praelatorum, Lugduni 1640, von P. Adami und nicht vom Überarbeiter stammt. P. Adami war in der glücklichen Lage als Prior von St. Jakob (Mainz), aus dem dortigen Abteiarchiv Material für seine Arbeiten zu sammeln, da zahlreiche Urkunden des Kongregationsarchivs dort aufbewahrt wurden. Bei der Aufhebung der Abtei St. Jakob waren noch 28 Urkunden, die die Bursfelder Kongregation betrafen, im Abteiarchiv vorhanden.

Der Stoff der CR gliedert sich in vier Teile. Dem Ganzen schickt im Ms. 153 des Staatsarchivs Münster, das im folgenden benützt wird, Abt Gregor von Liesborn eine Einleitung voraus, der auch die verbessernde und ergänzende Hand an P. Adamis

<sup>13</sup> Würzburg Ordinariatsarchiv, Fasc. Murrhardt.

<sup>14</sup> P. Adami an Präsident Colchon, Cannstatt, 10. April 1643: Obiit nimirum Adm. R. D. Emericus Abbas ante dies circiter quatuordecim, Friburgum Brisgoviae (aeger an defunctus, ignoro) deportatus ibique per D. Abbatem S. Petri Ordinis nostri tumulatus. Original in Mainz Priesterseminar, Seligenstadt, Fasc. 49.

Werk gelegt hat. *I. Historia reformationis Bursfeldensis.* Ausgehend von der Bulle Innozenz' III. über die Provinzialkapitel wird der mangelhafte Besuch der Kapitel und schließlich die vergeblichen Bemühungen des Konstanzer Konzils um die Reform und besonders die Fortführung der Provinzialkapitel behandelt. Dem Baseler Konzil und seiner unermüdlichen Sorge um die Klosterreform verdankte letzten Endes die Bursfelder Reform ihr Dasein. Der Besuch des Abtes Johann von Bursfeld beim rheinischen Reformator Abt Johannes Rode von St. Matthias zu Trier führte zum inneren Ausbau der neuen Vereinigung norddeutscher Klöster. Um Bursfeld scharten sich bald immer mehr Klöster. Kardinallegaten und Päpste statteten die junge Kongregation mit Privilegien und Vorrechten aus. Geistliche und weltliche Fürsten bemühten sich um Aufnahme der ihnen unterstellten Abteien in die Union. Dem unaufhaltsamen und raschen Aufstieg folgte in der Zeit der Reformation ein jäher Abstieg. Dem Beispiel der weltlichen Fürsten wie der Herzöge von Sachsen, des Landgrafen von Hessen, der Lüneburger und Braunschweiger Herzöge, des Grafen von Anhalt, die sich alle mit Klostergut bereicherten, folgten die Städte (Braunschweig, Bremen, Hildesheim). In Süddeutschland war die Lage der Klöster nicht besser. Die Markgrafen von Baden bemächtigten sich der Abteien, Württemberg raubte Hirsau, Alpirsbach und Murrhardt, „das erst jüngst der Kongregation beigetreten war“. Das Beitrittsjahr Murrhardts wird verschieden angegeben. Israël<sup>15</sup> nennt das Jahr 1639, ebenso Leuckfeld<sup>16</sup>; in meinen „Generalkapiteln der Bursfelder Kongregation“<sup>17</sup> steht 1640. Beide Daten bedürfen der Berichtigung. Am Schluß des Generalkapitelsrezesses von 1640 wird als Nachtrag vermerkt, daß erst am 6. Mai (das Generalkapitel dauerte vom 29. April bis 4. Mai) das Entschuldigungsschreiben des abwesenden Abtes Emerich von Murrhardt eingelaufen sei, „qui antehac in St. Pantaleone praesens coram Rmo. D. Praeside et caeteris Patribus ibidem congregatis se et suum monasterium Murhartense Unioni seu Congregationi nostrae Bursfeldensi plenarie subiecit et univit“<sup>18</sup>. Es kann nur ein Generalkapitel in St. Pantaleon gemeint sein, auf dem der Abt von Murrhardt erschienen war. Das letzte Kapitel in St. Pantaleon zu Köln tagte 1637 vom 23. bis 26. August. Das Generalkapitel von 1638 und 1639 fiel aus<sup>19</sup>.

<sup>15</sup> Israël, Adam Adami 8.

<sup>16</sup> Leuckfeld, Antiquitates 118.

<sup>17</sup> Volk P., Die Generalkapitel der Bursfelder Benediktiner-Kongregation. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 14, Münster i. W. 1928, 109.)

<sup>18</sup> Trier Stadtbibliothek, Ms. 1219/619, fol. 335.

<sup>19</sup> Volk, Generalkapitel 84. Vor 1637 war nur 1626 wieder ein Generalkapitel in St. Pantaleon zu Köln. Ebd. 83.

Durch diesen Nachtrag im Rezeß von 1640 muß 1637 als das Beitrittsjahr Murrhardts zur Union als gesichert gelten. Jedoch bietet immer noch eine Schwierigkeit die Stelle im Rezeß von 1637, die unter den abwesenden Äbten ausdrücklich erwähnt: *Per procuratores comparuerunt sequentes: . . . R. D. Stadensis per R. D. Hassfeldensem sufficienter sine pecuniis*. Abt Emerich Funckler war bis zu seiner Einweisung von Murrhardt Abt von Stade. Ein neuer Abt von Stade ist nicht mehr aufgeführt. Möglicherweise ist der Nachtrag im Rezeß von 1640 nur eine Richtigstellung des Rezesses von 1637. Mit dem Restitutionsedikt von 1629 und dem Wirken der Restitutionskommissäre schließt dieser Teil.

II. *De variis conatibus extendendi s. Congregationem Bursfeldensem*. Es kommen die Unionsbestrebungen Melk-Kastl-Bursfeld zur Sprache, ebenso die Äbtekonferenz zu Regensburg von 1631.

III. *De progressu sive incremento Congregationis Bursfeldensis*. Dieser Teil ist ein Verzeichnis aller zur Kongregation gehörigen Klöster mit Angabe des Anschlußjahres und auch mit einigen Notizen über das fernere Schicksal dieser Klöster und ihr Vorkommen in den Rezessen. Hier hat P. Adami ein Klosterverzeichnis fast ganz und streckenweise sogar wörtlich übernommen, das vor 1630 in St. Jakob zu Mainz angefertigt war und heute noch erhalten ist<sup>20</sup>. Das Jahr 1630 muß angenommen werden, da im Verzeichnis Fulda, das 1630, und Murrhardt, das 1637 zur Union kam, fehlen. Für St. Jakob (Mainz) als Ursprungsort spricht die Notiz bei der Abtei Gottesau: „. . . 1460 ut legitur in antiquis litteris monasterii nostri Abbas noster scil. St. Jacobi tanquam visitator in Gotzau petit auxilium a Marchione Badensi. . . . 1474 Marchio Badensis petit, ut reformatio in Gotzau continuetur per Fratres nostros et P. Bonifatius nostri monasterii professus eodem anno videtur esse factus Abbas in Gotzau pro continuanda reformatione . . .“ Zur Kenntnis und in den Besitz dieses Klosterverzeichnisses konnte P. Adami leicht gekommen sein, als er von 1637—1639 Prior in St. Jakob zu Mainz war. Gerade dieser Klosterkatalog zeigt eine starke, spätere Überarbeitung, da bei einzelnen Abteien Ereignisse erwähnt werden, die zum Teil weit nach der Abfassungszeit der CR liegen, so z. B. bei S. Gertrudis bei Osnabrück 1645, Hirsau 1649, Stablo-Malmedy 1657, Neuwerk in Goslar 1670, Zeven 1695. Immerhin bleibt auffallend, daß Fulda und besonders Murrhardt fehlen, dagegen eine Reihe anderer Klöster aufgezählt werden, die nicht zur Bursfelder Kongregation gerechnet werden können.

<sup>20</sup> Düsseldorf Staatsarchiv, Abtei Werden III 1. Catalogus S. Unionis Bursfeldensis Ordinis D. Benedicti.

IV. *De privilegiis*. In systematischer Ordnung behandeln 19 Kapitel die Privilegien und Vorrechte der Bursfelder Kongregation. Des näheren wird darauf eingegangen in meiner Abhandlung „Urkunden zur Geschichte der Bursfelder Kongregation“<sup>21</sup>. In dem Abschnitt über die Privilegien hat sich P. Adami als tüchtiger Jurist erwiesen, der alles historisch unterbaute. Präsident Colchon konnte sich nicht damit einverstanden erklären, daß P. Adami im 1. Kapitel, das über die *Communicatio privilegiorum* handelt, den Bursfeldern nur jene Privilegien einräumte, die durch die Bullen Innozenz' II. und Eugens IV. zugestanden wurden. Dagegen beruft sich Präsident Colchon auf den Juristen Rodriguez (*Collectio et compilatio privilegiorum Regularium mendicantium et non mendicantium ab Urbano II. usque ad Clementem VIII. concessorum*), der die *Communicatio privilegiorum* auf Grund der Vergünstigung Sixtus' V. und Julius' II. bejahte, durch die der Benediktinerorden sich sämtlicher Indulte und Privilegien aller Kongregationen desselben Ordens wie der Kassinesen, Zisterzienser usw. erfreute. Rodriguez geht im 7. Artikel noch weiter und läßt die Zisterzienser durch das weitgefaßte Indult Gregors XIV. vom Jahre 1591 Anteil haben an allen Privilegien und Gnadenerweisen sogar *omnium prorsus religionum tam mendicantium quam non mendicantium et per consequens etiam Benedictini*<sup>22</sup>. Seinen Standpunkt rechtfertigte P. Adami mit dem Bemerkten, daß der Benediktinerorden *generaliter*, also auch die Bursfelder Kongregation, nicht an den Privilegien anderer Orden teilnimmt. Es existiert keine Bulle, die eine solch weitgehende *Communicatio privilegiorum* erwähnt oder gar gewährt. In den obengenannten Bullen Sixtus' V. und Julius' II. sind die Privilegien nur auf bestimmte Kongregationen beschränkt und nicht auf den ganzen Orden ausgedehnt<sup>23</sup>.

Außerdem beanstandete Präsident Colchon, daß P. Adami im 13. Kapitel das Recht der Äbte *res sacras benedicendi* allzu sehr einschränkt, während verschiedene Autoren es bedeutend weiter fassen<sup>24</sup>. Auf diese Ausstellung ging P. Adami in seinem Antwortschreiben nicht weiter ein. Auffallend ist, daß nur in dem vom Präsidenten Colchon erwähnten 13. Kapitel, das von der Weihe hl. Gegenstände handelt, P. Adami fünf Autoren zitiert (A. Diana, A. Barbosa, L. Miranda, E. Rodriguez, A. Tamburini), während er sonst nur die Privilegienurkunden der Päpste, Kardinallegaten, Bischöfe und die Bestimmungen der Konzilien

<sup>21</sup> Kanonistische Studien und Texte, hgb. von A. M. Koeniger. Bd. 20.

<sup>22</sup> 24. März 1646. Düsseldorf Staatsarchiv, Abtei Werden III 2 h, Fasc. VI.

<sup>23</sup> 30. März 1646. Mainz Priesterseminar, Seligenstadt, Fasc. 17.

<sup>24</sup> 24. März 1646. Düsseldorf Staatsarchiv, Abtei Werden III 2 h, Fasc. VI.

als Beweismaterial heranzieht. Es besteht berechtigter Zweifel, ob diese Zitate wirklich von P. Adami stammen. Sie werden sehr viel wahrscheinlicher dem Abt von Liesborn als Überarbeiter, was schon Linneborn behauptete, zuzuschreiben sein. Zudem hatte gerade dieses Privileg zu manchen Auseinandersetzungen mit den Bischöfen geführt, und Abt Colchon selbst sah sich 1636 gezwungen, sein Recht gegen den Mainzer Erzbischof zu verteidigen<sup>25</sup>.

Wenn v. Meiern<sup>26</sup> in seiner Vorrede zur *Relatio historica de Pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi* von P. Adam Adami schreibt: Praeterea constitutum apud se habebat diligenter et accuratam Bursfeldensis, quam vocant, Congregationis narrationem historicam componere atque omnia Ordinis, cui se addixerat, privilegia ex ipsis autographis exhibere, so kann damit sehr wohl die *Compendiosa relatio* gemeint sein, die alle Teile enthält, von denen v. Meiern spricht.

Eine andere Frucht seiner historischen und juristischen Studien, die ebenfalls bisher unbekannt geblieben ist, war das *Memoriale*, das P. Adami in Rom verfaßte, um bei der Kurie eine Neubestätigung der Bursfelder Privilegien zu erreichen. Er selbst gibt in einem Brief vom 25./15. August 1652 aus Hildesheim an Präsident Colchon<sup>27</sup> kurz den Inhalt des Libellus supplex wieder:

Laus et commendatio Unionis Bursfeldensis ab antiquitate, extensione et multiplici fructu, confirmatio illius et, quatenus opus esset, de novo erectio, confirmatio privilegiorum, extensio privilegiorum aliarum Congregationum Ordinis S. Benedicti ad nostram et nominatim S. Mauri in Gallia, Cassinensis, Anglicanae, Helveticae, Austriacae etc., nam hac ratione habebimus etiam communicationem cum Mendicantibus, quam disertis verbis petere foret periculosum. Reductio monasteriorum omnium, quae olim ad Congregationem spectarunt, unio aliorum vicinorum in dioecibus Trevirensi, Coloniensi, Moguntinensi et aliarum, quas specificavi; vis coercitiva Capituli Annalis, Praesidis, Visitatorum, nominatio Abbatum titularium in monasteriis per haereticos occupatis quibuscunque pro acquirenda et retinenda respective possessione atque ad effectum, ut de illis in casu recuperationis nihil possit sinistri disponi, creatio Doctorum autoritate Capituli facienda et plura alia, quae nunc non occurrunt memoriae.

Mitten im Kampf um den Besitz der restituierten Klöster in Schwaben verfaßte P. Adami als Prior von Murrhardt eine kurzgefaßte Geschichte dieses Gotteshauses, der er den Titel gab: *Monasterii S. Januarii in Murhardt Ordinis S. Benedicti Dioecesis Herbipolensis breve Chronicon per Fratrem Adamum*

<sup>25</sup> Würzburg Staatsarchiv, MRA. L 711/2063.

<sup>26</sup> Meiern J. G. de, Adam Adami Episcopi Hierapolitani et ad Tractus Pacis Vestphalicae quondam Legati relatio historica de Pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi ex autographo auctoris restituta atque actorum Pacis Vestphalicae testimoniis aucta et corroborata. Lipsiae 1737, Praefatio p. VIII.

<sup>27</sup> Mainz Priesterseminar, Seligenstadt, Fasc. 17.

*Adami Priorem ibidem ao. 1642. INC. Murhartum duobus ab hinc annis dimissus a superioribus meis. EXPL. Murharti XI. Kalendas Februarii Anno reparatae Salutis 1642.* Gewidmet ist das *Chronicon* dem Fürstbischof von Würzburg und Bamberg Franz v. Hatzfeld (1631—1642). Die Originalhandschrift befindet sich im Ordinariatsarchiv Würzburg (Fasc. Murrhardt), eine Abschrift besitzt die Universitätsbibliothek Würzburg (M. ch. q. 85 Breve Chronicon 1642). Veranlaßt war die Abfassung des *Chronicon* durch den Visitationstreit mit der Würzburger Kurie, der P. Adam Adami am 26. Januar 1642 das Original seiner Murrhardter Klostergeschichte übersandte<sup>28</sup>.

Israël<sup>29</sup> widmet der literarischen Tätigkeit Adamis einen eigenen Abschnitt. Er kam über die Angaben von Meiern und Ziegelbauer nicht hinaus. Die drei obenerwähnten Arbeiten P. Adamis sind bisher unbekannt geblieben. Gestützt auf Leuckfeld bringt Israël ein Bruchstück einer Handschrift über die Anfangsgeschichte der Bursfelder Kongregation, die einen „ungenannten, eifrigen, catholischen Benedictiner des 17. Jahrhunderts“ zum Verfasser haben soll<sup>30</sup>. Israël ist geneigt, die Autorschaft der kurzen Stelle Adami zuzuschreiben. „Immerhin könnte Adami gut so geschrieben haben.“ Vergleiche ergaben, daß sie nicht der CR entnommen ist. Es bleibt somit immer noch die Möglichkeit, daß ein glücklicher Zufall zu ihrer Entdeckung in einer anderen Arbeit Adamis führt, die noch nicht ans Tageslicht gekommen ist.

Nachträglich konnte noch festgestellt werden, daß die eingangs erwähnte Trierer Handschrift Nr. 1265/781 nicht die CR enthält, doch muß dem Verfasser des Traktates die CR bekannt gewesen sein, da die Arbeit unverkennbar in Anlage und Ausführung von der CR beeinflusst ist. *De ortu, progressu et gratiis variis Congregationis Bursfeldensis*, was Berlière als Titel angibt, ist nur die Überschrift der Pars prima der ganzen Abhandlung, deren vollständiger Titel lautet: *Privilegia et Statuta pro omnibus in Congregatione Bursfeldensi sub Regula Ssmi. P. N. Benedicti Deo militantibus una cum synopsi quarundam litterarum, gratiarum et privilegiorum a S. Sede, Legatis apostolicis, locorumque Ordinariis in favorem Congregationis eiusdem obtentorum de unanimitate consensu Praesidis, Compraesidum, Definitorum . . . novo praelo commissa*<sup>31</sup>.

<sup>28</sup> Würzburg Ordinariatsarchiv, Geistl. Ratsprotokoll 1642, fol. 21. Ferner der Brief des Fürstbischofs Franz von Würzburg an P. Adami, Würzburg, 28. Februar 1642. Kopie in Wien Archiv des Schottenstiftes, Scr. 45, Nr. 17.

<sup>29</sup> Israël, Adam Adami 110—118.

<sup>30</sup> Ebd. 112.

<sup>31</sup> Mein Mitbruder P. Petrus Siffrin von S. Matthias (Tier) hatte die Güte, mir eine Inhaltsangabe des Traktates zu übersenden.

# Die Aufhebung des alten Klosters Laach durch die Franzosen im Jahre 1802.

Von Stephanus Hilpisch OSB, Maria-Laach.

Als das alte Trierer Erzstift durch die französische Okkupation seinen Untergang fand, waren laut dem letzten *Hof-Staats- und Standeskalender des Hohen Erzstiftes und Churfürstentums Trier* noch in seinem Gebiet die Benediktinerabteien Echternach, Laach, St. Marien, St. Martin, St. Mattheis, St. Maximin, alle bei Trier, Mettlach, Münster zu Luxemburg, Prüm und Schönau<sup>1</sup>. Die Aufhebung der Klöster erfolgte nicht sofort bei der Besetzung des Kurstaates, sondern erst allmählich. Für Laach kam sie erst im Jahre 1802, nachdem aber schon mehrere Jahre hindurch das klösterliche Leben daselbst und die Bewirtschaftung des Klostergrundes die mannigfachsten Einschränkungen erfahren hatten. Als erstes Dokument der kommenden Aufhebung des Klosters darf der Bericht des Maire von Wehr, Höstermann, gelten, zu dessen Bereich die Abtei gehörte. Höstermann reichte seiner vorgesetzten Behörde am 21. Thermidor des Jahres 6 folgende Darstellung<sup>2</sup> über die Laacher Konventualen ein, die jeweils ihre Stellung zum neuen Staate, ihre Charakteristik, ihre Eignung usw. enthält, natürlich in der Weise, wie sie der Voltairianer und Klosterfeind<sup>3</sup> sah:

Die Liste erfolgte nach dem Schema: Nom, Qualité, Age, Caractère, Civisme, Capacité, Observations:

1. Joseph Meurer, abbé, 76, bien despotique ou d'un abbé de l'empire, n'aucun, n'aucune que d'être abbé, il mange encore séparément ou demeure séparé.
2. Jérôme Gern, prieur, 70, secret, n'aucun, n'aucune.
3. Fréd. Tippel, moine, 90, devenu enfant, sans jugement, n'aucune.
4. Thome Kupp, moine, 63, hypocrite, aristocrate, théologie de moines.
5. Ildefonse Rudolf, moine, 52, honnête et diligent, bon républicain, très bon musicien et bon compositeur.

<sup>1</sup> Fabricius W., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V, 2 (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichte XII, Bonn 1913), S. 653f.

<sup>2</sup> Staatsarchiv Koblenz Abt. 241, Nr. 1793.

<sup>3</sup> Höstermann konnte nicht ahnen, daß dereinst ein Urenkel von ihm, P. Michael Hopmann, Sohn seiner Enkelin, Emilie Höstermann, in dem Kloster als Mönch leben würde, an dessen Aufhebung er beteiligt war.

6. Benoît Nidekken, moine, 62, passablement bon, ambigû, n'aucune.
7. Maur Reidelsterz, moine, 60, bénin diligent, bon républicain, d'écrire dans un bureau, parle la langue italienne.
8. Amand Geholle, moine, 61, bon, douteux, bon peintre.
9. Martin Hezrodt, moine, 48, bon, douteux, capable d'être bon curé.
10. Edmund Verflassen, moine, 50, bénin, occupé des études, se tait est content, parfait dans l'histoire, dans le latin, grec et les langues orientales.
11. François Rees, moine, 36, vif, actif, honnette, républicain distingué, fut dans l'abbaye malgré, a fait ses études dans la jurisprudence, sait la langue française, souhaite d'être employé.
12. Ignace Jekel, moine, 40, faux et dissimulé, aristocrate, théologie.
13. Joseph Reis, ci-dit moine, 33, bon, républicain, à bien étudié, à abandonné l'abbaye est greffier à Boppard.
14. u. 15. (Hier ist das Original zerrissen und nicht mehr leserlich.)
16. Gregor Lavenand, moine, 76, solitaire, se tait, se tait.
17. Cel. Benzing, moine, 40, bon, douteux, pour être curé, il est curé à Bell, mais demeurant à Lac.
18. Aloys Oster, ci-dit moine, 35, bon, républicain, prononcé, a des sciences, a abandonné l'abbaye étant président de l'administration municipale à Kochem.
19. Bonif. Kaul, moine, 48, rusé et faux, ambigu, théologie.
20. Plac. Hebel, moine, 46, faux, aristocrate, beaucoup de talents et sciences.
21. Col. Albrecht, moine procureur de l'abbaye, 50, très bénin, honnête et actif, content de la République, beaucoup de talents, surtout, dans l'économie et les affaires de compter et dans la langue française.
22. A. Ostermann, moine, 60, de moine, aristocrate, pas beaucoup. Tous ceux de No. 1 à 22 inclusive sont encore dans l'abbaye de Laac, excepté No. 13 et 18.

Man sieht deutlich aus diesem Bericht, daß die vermeintlichen Republikaner und Franzosenfreunde durchweg eine wohlwollende Charakterisierung erhalten, während die Anhänger des alten Regimes ungünstig beurteilt werden. Es spricht für den echtnationalen und auch echtklösterlichen Geist des Konventes, daß sich nur zwei den französischen Behörden zur Verfügung stellten, das Klosterleben aufgaben und im Staatsdienst eine Versorgung suchten.

Als Anfang der eigentlichen Aufhebung darf der 1. Pluviose des Jahres 9 gelten. An diesem Tage erschienen der Maire von Wehr, Franz Sieglohr, und der Domäneneinnehmer Gossen von Andernach im Kloster und nahmen den Personalstand für die Zeit vom 11. Nivose 7 bis 1. Pluviose des Jahres 9 auf<sup>4</sup>. Die Gesamtkommunität bestand danach aus 27 Mitgliedern. Davon weilten 17 in der Abtei, nämlich 16 Patres und ein Laienbruder, 5 Patres waren in den Propsteien Kruff und Ebernach, einer hatte inzwischen das Kloster verlassen und eine Staatsstelle angenommen, einer war nach Hause zurückgekehrt, und 3 waren in der angegebenen Zeit gestorben, so daß also zur Abtei nur noch 22 Mitglieder gehörten, darunter ein einziger Laienbruder. Der Bericht lautet:

<sup>4</sup> Staatsarchiv Koblenz Kop. 400, Abbaye du Laac I, I, 31.

Cejourd'hui premier pluviöse an 9 de la République Française nous François Sieglöhr, Maire de la Commune de Wehr, accompagné du Citoyen Gossen, Receveur des Domaines au Bureau d'Andernach, nous sommes transportés à l'abbaye du Laac de l'ordre des Bénédictins située proche de la Commune de Gleees à l'effet de faire le recensement des Religieux dans cette abbaye. Étant arrivés nous avons fait assembler tous les membres présents de l'abbaye que nous avons comptés au nombre de seize Religieux et un frère, présents et désingnés ci-après.

Savoir.

1. Le Citoyen J. Meurer, abbé, portant le nom religieux Joseph, né à Rudesheim (rive droite) en 1723, a fait sa profession dans cette abbaye en 1742, d'où il n'a point été absent depuis le 11. Nivöse an 7.
2. Le cit. George Gern, prieur, porte le nom religieux Jérôme, né à Rettingen en Franconie en 1729, a fait sa profession dans cette abbaye en 1749 et y a demeuré sans interruption depuis le 11. Nivöse an 7.
3. Le cit. Grégoire Lavenant, porte le nom religieux Grégoire, né à Coblenze en 1726, a fait sa profession dans cette abbaye en 1749 et y demeure ...
4. Le Cit. Anselm Kupp, porte le nom religieux Thomas, né à Hirzenach, Dép. de Rhin et Moselle, en 1731, a fait sa profession en 1754, y demeure ...
5. Le Cit. Pierre Joseph Ostermann, portant le nom religieux Albert, né à Mayen, Dép. de Rhin et Moselle, en 1738, a fait sa profession dans cette abbaye en 1796, y demeure ...
6. Le cit. Nicolas Reidelstertz, portant le nom religieux Maurus, né à Nickenich, Dép. de Rhin et Moselle, en 1736, a fait sa profession dans cette abbaye en 1757, y demeure ...
7. Le cit. Joseph Nidecken, porte le nom religieux Benedictus, né à Caub s. rive droite en 1736, a fait sa profession dans cette abbaye en 1759, y demeure ...
8. Le cit. Charles Albrecht, porte le nom religieux Columban, né à Emmingen, Dép. de Rhin et Moselle, en 1746, a fait sa profession dans cette abbaye en 1767, y demeure ...
9. Le Cit. Charles Rudolph, porte le nom religieux Ildephonsus, né à Bergheim en Franconie en 1746, a fait sa profession dans cette abbaye en 1768, y demeure ...
10. Le cit. Martin Hetzroth, porte le nom religieux Martinus, né à Coblenze, Dép. de Rhin et Moselle, en 1755, a fait sa profession dans cette abbaye en 1774, y demeure ...
11. Le cit. Caspar Kaul, porte le nom religieux Bonifas, né à Fulda s. rive droite en 1752, a fait sa profession dans cette abbaye en 1774, y demeure ...
12. Le cit. Antoine Hebel, porte le nom religieux Placidus, né à Coblenze, Dép. de Rhin et Moselle en 1755, a fait sa profession dans cette abbaye en 1774 et y demeure ...
13. Le cit. Henry Bentzing, porte le nom religieux Coelestinus, né à Rudesheim s. rive droite en 1757, a fait sa profession dans cette abbaye en 1777, y demeure ...
14. Le cit. Caspar Jeckel, porte le nom religieux François, né à Fulda s. rive droite en 1759, a fait sa profession dans cette abbaye en 1777, y demeure ...
15. Le cit. François Ach, porte le nom religieux Ignatius, né à Rothenfeld en Franconie en 1762, a fait sa profession dans cette abbaye en 1783, y demeure ...
16. Le cit. Caspar Neubourg, porte le nom religieux Caspar, né à Andernach, Dép. de Rhin et Moselle, en 1762, a fait sa profession dans cette abbaye en 1783, y demeure ...

Le cit. Leonard Siegwart, frère, porte le nom religieux Leonard, né à Coblence en 1724, a fait sa profession dans cette abbaye en 1753, y demeure ...

Aprèsquoi les dits membres nous ont déclaré que cinq de leur membres étaient présentement dans leurs Prévotés de Croufft et Ebernach pour l'administration de leurs biens, un occupait une fonction de Maire a Niederfell et un était sur la rive droite chez ses parents.

#### Savoir.

17. Le cit. Casimir Moskopf, Prévôt et Curé à Croufft, porte le nom religieux Casimirus, né à Oberlahnstein s. rive droite en 1735, a fait sa profession dans cette abbaye en 1757.
  18. Le cit. Pierre Leinem, vicaire a Croufft, porte le nom religieux Pierre, né en 1746, a fait sa profession en 1767.
  19. Le cit. Jean Schweinshauth, prévôt a Ebernach, portant le nom religieux Michel, né à Nettersheim en Franconie en 1719, a fait sa profession en 1745.
  20. Le cit. Michel Magnus, prévôt-adjoint à Ebernach, portant le nom religieux Michel, né à Coblence en 1756, a fait sa profession en 1777.
  21. Le cit. Aloys Oster, porte le nom religieux Aloysius, né à Coblence en 1763, a fait sa profession en 1783.
  22. Le cit. Joseph Reiß, porte le nom religieux Joseph, né à Coblence en 1765, a fait sa profession en 1783, est actuellement Maire à Niederfell, Dép. de Rhin et Moselle.
- Absent le cit. Edmund Verflassen, porte le nom religieux Amandus, né à Nastetten s. rive droite en 1750, a fait sa profession en 1768, était présent à l'abbaye le 11. Nivose an 7, où il a demeuré jusqu'à la fin de cette année, il a quitté l'abbaye pour soulager sa mère morte depuis le temps et demeure aujourd'hui à Nastetten chez ses parents.
- Les dits membres nous ont de plus déclarés que depuis le 11. Nivose an 7 étaient morts le cit. Marianus Enck, le cit. Amandus Geholl, le cit. Friedrich Cippet<sup>5</sup>.

Das Dokument ist dann von allen Mitgliedern des Klosters mit ihrem bürgerlichen Namen unterschrieben. Der 75jährige Gregor Lavenant und der Laienbruder Leonhard Siegwart erklären, nicht schreiben zu können. Während die Kommission noch im Kloster weilte, meldete Abt Meurer am 8. Pluviose, daß der Propst Johannes Schweinshauth am 6. Pluviose in Ebernach gestorben sei. Nur drei Tage danach verschied inmitten der Drangsale Abt Joseph Meurer selbst und überlebte so die Aufhebung seines Klosters nicht. Nüchtern und kühl meldet das Protokoll der Kommission: „Cejourd'hui le 11. Pluviose an 9 le citoyen Albrecht Procureur de l'abbaye a fait notifier, que le citoyen Joseph Meurer leur abbe était mort le 11. du courant.“ Es ist ein gutes Zeichen für den Geist des Laacher Konventes, daß man in dieser Not, schon inmitten der Auflösung des klösterlichen Lebens, dem verstorbenen Abte noch ein Grabdenkmal setzte, wie es bei seinen Vorgängern seit Beginn des 16. Jahrhunderts geschehen war und das bis heute

<sup>5</sup> Die Mehrzahl der Konventualen stammte also aus dem Rheinland, zum Teil sogar aus der näheren Umgebung des Klosters.

als ein Denkmal der Treue und Pietät im nördlichen Teil des Kreuzganges steht. In großen Lettern verkündet die Inschrift:

Anno MDCCCI xxxi. Jan. obiit Rmus. D. Josephus Meurer xxxv annis abbas, Aetat. 78, Prof. 59, Sacerd. 54. R. I. P.

Zugleich läßt dieser Grabstein aber auch das ganze Elend ahnen, das über das Kloster hereingebrochen war. Man hatte nicht mehr die Möglichkeit, einen neuen Grabstein zu besorgen. So nahm man einen, der schon einem anderen Verstorbenen gedient hatte. Man erkennt deutlich am Grabstein des Abtes Meurer, daß die Umschrift am Rande entlang weggemeißelt ist. Auch fehlen bei diesem Grabstein die sonst üblichen Verzierungen auf den Grabsteinen der Laacher Äbte: Wappen und Abtsstab. Nur das Notwendigste konnte geschehen. Wie stark der Gemeinschaftsgeist und die Treue zur Überlieferung war, zeigt aber auch der Umstand, daß man nach dem Tode des Abtes Meurer nicht auseinander ging, sondern eine Neuwahl tätigte. Die Wahl fiel auf den bisherigen Kapitelssekretär Thomas Kupp, der freilich nicht mehr von Trier bestätigt werden konnte und somit auch nicht mehr die Abtsweihe empfing. Auch starb er übrigens noch vor der endgültigen Aufhebung des Klosters, am 10. Juni 1802, also 2 Monate, bevor die Mönche das Kloster verlassen mußten.

Der nächste Akt in dem traurigen Aufhebungsgeschäft war die Beschlagnahme der Klostergüter. Sie erfolgte durch ein Dekret des Unterpräfekten von Bonn, und daraufhin wurde in Laach das gesamte Inventar unter Verschuß und Siegel gestellt. Die Durchführung geschah durch Christoph Breuning, Mitglied des Generalrates vom Departement Rhin et Moselle. Am 7. Thermidor des Jahres 10 begann dann die eigentliche Aufhebung. An diesem Tage erschien morgens um 9 Uhr der Notar Friedr. Wilh. Paula als Kommissar des verhinderten Maire von Burgbrohl, der Bürger Bourscheid und Charles Louis Leduc als Bevollmächtigter der Departementsverwaltung<sup>6</sup>. Man versammelte den Konvent in einem Saale, und es waren anwesend: Der Prior Georg Gern, der Cellerar Karl Albrecht, die Konventualen Gregor Lavenant, Peter Joseph Ostermann, Nikolaus Reidelstertz, Joseph Niedeken, Karl Rudolph, Martin Hetzrath, Kaspar Kaul, Anton Hebel, Heinrich Benzing, Kaspar Jeckel, Franz Rees, Kaspar Neuburg, Casimir Moskopp, Peter Lenem, Michael Magnus und Alois Oster. Sie wiesen dem Konvent und dem Siegelhüter, Stephan Heinrich Riffant, ihre

<sup>6</sup> Staatsarchiv Koblenz, Département de Rhin et Moselle, Arrondissement de Bonn, Mairie de Wehr. Suppression des établissements ecclésiastiques, Abbaye Laac. Diesem Dokument ist alles Folgende entnommen.

Vollmachten vor, untersuchten sodann die Siegel und schritten danach zur Inventarisierung.

Den Anfang machte man mit der Durchsicht der Register- und Rechnungsbücher, davon fanden sich insgesamt 27 vor, und man verbrachte den ganzen Tag mit der Überprüfung dieser Bücher und einer kurzen Charakterisierung ihres Inhalts. Auch am folgenden Tag wurde die Prüfung der Bücher fortgesetzt. Man wollte einen Einblick in den Besitzstand des Klosters gewinnen und die Einnahmen sowie Ausgaben der letzten Jahre feststellen. An Hand der Bücher und auf Grund der Aussagen des Priors und des Cellars wurde das Endergebnis errechnet. Es ergab sich, daß die Einnahmen im Jahre 7 sich um 7200 Franc gegen die Einnahmen des Jahres 6 erhöht hatten. Am 9. Thermidor begannen die Patres mit der Räumung ihrer Zellen. Gebrauchsgegenstände wurden den einzelnen überlassen, und sie konnten nun die Vorbereitungen zur Abreise treffen. Aus der Umgegend kamen zahlreiche Leute mit Wagen und Handkarren, teils um Möbel und andere Dinge zu erwerben, teils um den Patres bei der Abreise behilflich zu sein. Es wurde freilich auch der Aufhebungskommission gemeldet, es seien Leute darunter, die es auf Diebstahl abgesehen hätten, und daraufhin beeilten sich die Beamten mit der Inventarisierung, um alles sicherzustellen, was Eigentum des Staates sein sollte.

In der sog. Heiligtumskammer stand ein Schrank mit Gegenständen aus Glas und Porzellan. Zwei andere Schränke enthielten Kultgeräte, und ferner fand man einige umherliegende Bücher. Das Tafelgeschirr in den Schränken wurde unter die Konventualen verteilt, die Kultgegenstände brachte man ins Kapitel, die Bücher in die Bibliothek. Ein Schrank zur Linken der Heiligtumskammer enthielt auch noch Tafelgeschirr aus Zinn oder Porzellan, und auch dieses wurde an die Patres verteilt. Im Prälatenzimmer fanden sich Bettgerät, mehrere Sessel, Tische und Spiegel. Auch diese Dinge wurden dem Konvent überlassen. Man begab sich dann in die Sakristei. Hier stand ein großer versiegelter Schrank, der Gegenstände enthielt, die zum Gottesdienst gebraucht wurden. Der ganze Inhalt des Schrankes wurde ins Kapitel gebracht. Bei der Kontrolle ergab sich, daß die frühere Bestandsaufnahme des Kommissars Breuning mit dem jetzigen Befund nicht übereinstimmte. So waren an Stelle der von ihm angegebenen 16 kupfernen Kronleuchter nur 10 in Kupfer und 4 in Zinn vorhanden und an Stelle der von ihm gemeldeten 2 kupfernen Weihwasserbecken nur eins in Kupfer und eins in Marmor da. Auf Befragen erklärte P. Albrecht, die Abtei habe immer nur 12 kupferne und 4 zinnerne Kronleuchter besessen, zwei von den kupfernen seien gestohlen worden, während er bei den

Arbeiten der Kommission hätte zugegen sein müssen und er so nicht hätte aufpassen können, als die Kirche offen gestanden hätte und sich viele Menschen darin befunden hätten, um allerlei Gegenstände käuflich zu erwerben. Was die Weihwasserbecken angehe, so habe es immer deren nur zwei gegeben, das eine aus Kupfer und das zweite aus Marmor.

Man begab sich sodann ins Refektorium. Dort hingen 8 Porträts von Kurfürsten und noch 3 andere Bilder. Sie wurden von der Wand herabgenommen und ins Kapitel gebracht, ebenso alle anderen Bilder, die sich noch in den verschiedenen Räumen befanden. Was sich im Refektorium an Tellertüchern, Schüsseln und Besteck vorfand, wurde mit Ausnahme des Silbergeschirres den Patres überlassen. Am folgenden Tag wurde die Inventarisierung fortgesetzt. Sie ergab: Im Kapitelsaal fanden sich 1 Altartuch, 52 Kaseln mit Zubehör, mit Gold-, Silber- und Seidenborten ausgestattet, 13 Gabeln, 13 Messer und 13 Löffel, alle von Silber, dazu ein kleiner silberner Senflöffel, eine Silberspange für ein Kultgewand, 2 große Silberlöffel und ein kleiner silberner Löffel, ein Abts-Brustkreuz mit Gold und Edelsteinen verziert an einem gestickten Band, eine Kassette mit weißen Steinen besetzt, ein Kästchen mit zerbrochenem Silbergeschirr, einige Edelsteine, die von dem Reliquiar mit dem Arm des hl. Hieronymus herrührten, 30 Edelsteine, in vergoldetem Silber gefaßt, ein großes Kreuz in Silber, 2 Monstranzen aus Gold und Silber, 3 Kelche mit Patene in vergoldetem Silber und 3 silbernen Löffelchen, ein Ziborium aus vergoldetem Silber, 7 Tunizellen mit Gold-, Silber- und Seidenborten, 20 Levitengewänder mit dem gleichen Besatz, ein schwarzer Schleier für das Kreuz in der Karwoche, 6 Mitren, eine davon mit Steinen und Perlen besetzt, 4 Paar gestickte Handschuhe des letzten Abtes, eine Kasel, verschiedene kleine Stücke, die zu Kirchengewändern gehörten, ein Ex-voto in Silber auf blauem Grund gestickt, 2 Altargarnituren, 8 Kommuniontücher, 72 Handtücher, Lavabo genannt, 23 Alben aus Batist und Musselin, 14 Altartücher aus demselben Stoff, 24 Röcklein aus dem gleichen Stoff, 3 blaue Ministrantenröcke, 3 seidene Vorhänge für den Tabernakel, 4 Birette, 4 Kronleuchter aus Mischmetall, eine mit Steinen besetzte Krone aus dem gleichen Metall, ein Abtsstab aus Kupfer, 10 Leuchter aus Kupfer, 4 Leuchter aus Zinn, 4 Teller aus Zinn, 5 Meßkännchen aus dem gleichen Metall, 2 Kelche mit den dazugehörigen Patenen, ein kupfernes Rauchfaß, ein kupfernes Weihwasserbecken, ein Weihrauchschiffchen aus Kupfer, 2 Leuchter aus versilbertem Holz, 4 Kruzifixe, das eine davon mit Perlmuttereinlagen, ein großer dreiarmer Leuchter aus Kupfer, eine Hängelampe aus Kupfer, ein Kruzifix aus vergoldetem Holz,

2 andere aus Holz, ein Pelikan aus vergoldetem Holz, 4 Skulpturen, ein Seidenbaldachin, 35 Ritualien und Missalien, 2 hölzerne Leuchter, 54 Bilder, 3 Öfen.

In der Kirche waren 5 Beichtstühle, 32 Bänke, 7 Altäre mit Bildern, 2 Reihen Chorstühle, 5 Pulte, ein Postament für den dreiarmigen Leuchter, ein großes Gemälde, eine große verzierte Truhe aus Eisen, eine Orgel, eine Uhr und 5 Glocken. In der Sakristei standen 2 Schränke. In der St. Nikolauskirche waren 14 Bänke, ein Beichtstuhl, 2 geschnitzte Altäre, eine Kanzel, 4 Skulpturen, 2 kleine Glocken, eine große Leiter. In der Bibliothek waren 3719 Bücher, deren Inhalt das kanonische wie zivile Recht, die Kirchen- und Weltgeschichte, Erklärung der Hl. Schrift, Philosophie, Moralphologie, Dogmatik, Chirurgie, Medizin, schöne Literatur und andere Gegenstände waren. Dazu kamen 124 Handschriften verschiedenen Inhaltes, besonders aber betrafen sie kirchliche Gegenstände. In dem Raum neben der Abtsstube stand ein Altar aus Holz. In verschiedenen anderen Räumen waren 8 Öfen. Beim Aufgang zum Dormitorium waren zwei Treppen mit Eisengeländern. An der Außenfront zum Garten hin waren alle Fenster mit Eisengittern versehen. In der Brennerei waren 3 gemauerte Dampfkessel mit Zubehör, 3 Bütten und 2 Fässer. In der Brauerei ein eingemauerter Kessel, eine große Bütte für die Gerste und 3 gewöhnliche Bütten. Im Stall für die Pferde der Gäste waren 2 Steinkrippen und 3 Holzrippen. Im Kelterraum 2 Keltern aus Holz und eine aus Stein, dazu 2 Bütten. In dem anliegenden Schuppen waren 2 Schubkarren, der eine davon ohne Räder, 4 Pflüge, ein Schleifstein, 5 Mörser, 3 Flachsbrechen, 3 Eggen, eine Winde, 3 Futter-schwingen und 18 Gabeln, Schaufeln, Hacken, Bohrer, Sägen und Kannen. In der Schmiede waren ein Amboß, ein Schraubstock, 13 Hämmer, 13 Zangen und anderes Werkzeug. Im Stall für die Ackerpferde waren 4 Pferde und vollständiges Geschirr für 5 Pferde zum Anspannen am Pflug oder Wagen, 2 Haferkisten, eine Hacke, 2 Schaufeln und 8 Gabeln. In der Schreinerei war eine Hobelbank mit Zubehör und allerlei Werkzeug. In der Scheune 2 Siebe und 2 Handmühlen. Im Schweinestall waren 18 Schweine, 18 Tröge aus Stein, einer aus Eisen. Im Kuhstall waren ein roter Stier, 10 Kühe, davon 2 braun, eine weiß und 7 rot, 3 Kälber, 4 Krippen und 4 Hacken. Im Knechterraum 2 eingemauerte Kessel, 4 Bütten und 2 Eimer. Im Schafstall eine Krippe mit 18 Raufen. Im Hof waren 3 Wagen, ein vierrädriger, die anderen mit 2 Rädern, eine Walze, ein Schubkarren und ein Brunnen mit 3 Steintrögen. Im Garten waren ein Brunnen, ein Schubkarren und ein Nachen zum Fischen auf dem See.

Die Kommission erklärt nun, daß sie keinen Goldschmied bei sich hätte, der fähig wäre, die Gold- und Silbersachen abzuschätzen. Deshalb hätte sie alle Wertsachen in drei Kisten und einen Sack verpacken lassen, alles wohl verschlossen und versiegelt und unter Begleitung von Gendarmerie nach Andernach in die Wohnung des Domänennehmers schaffen lassen, damit es von dort nach der Präfektur verbracht werde. Der Wert des übrigen Inventars wird auf 6904,50 Fr. geschätzt. Die Bibliothek wird wieder verschlossen und mit Siegeln versehen. Beim Gang durch das Haus wurde festgestellt, daß sich in vielen Zimmern große Löcher befanden, die davon herrührten, daß man hier die Öfen entfernt hatte. Auf Befragen erklärten der Prior und Prokurator, daß diese Öfen in der Kriegszeit vor etwa 2 Jahren requiriert worden seien und in die Lazarette nach Saffig und Tönisstein, sowie in die Gendarmerie nach Wehr gekommen seien, gemäß einer Verfügung der Zentralverwaltung in Koblenz.

Am 11. Thermidor wurde morgens um 7 Uhr mit der Aufnahme des Grundbesitzes begonnen. Es wurde festgestellt: Die Abtei besteht aus zwei Gebäudekomplexen, einer Kirche, einer Kapelle, Bäckerei, Küferei, Schreinerei, Brennerei, Brauerei, Scheunen, Ställen, Gärten und Höfen. Dazu gehörten 198 Morgen bebaubares Ackerland und 116 Morgen Wiesen. Mit einem Gesamtertrage von 100 Malter Roggen jährlich. Ferner gehörten dem Kloster folgende Höfe: Der Bahnerhof bei Kruft, bestehend aus 400 Morgen Ackerland, 27 Morgen Wiesen mit einem Jahresertrag von 154 Malter Korn und 147 Fr. Pacht. Der Brattelhof ebendort von 25 Morgen Ackerland und  $\frac{1}{4}$  Morgen Wiesen mit einem Einkommen von 7 Malter Korn. Ferner 7 Höfe mit 2 Mühlen in Kruft, bestehend aus 841 Morgen Ackerland und 40 Morgen Wiesen mit einem Ertrag von 296 Malter Korn und 223 Fr. in Geld. Der Emmingerhof<sup>7</sup> von 228 Morgen Ackerland und 5 Morgen Wiesen mit einem Einkommen von 53 Malter Korn und 38 Fr. in Geld. Ein Hof zu Gleeß, bestehend aus 148 Morgen Ackerland und 7 Morgen Wiesen mit einem Ertrag von 32 Malter Korn und 79 Fr. Ein Hof zu Ochtendung, bestehend aus 244 Morgen Ackerland und  $5\frac{1}{2}$  Morgen Wiesen, mit einem Jahresertrag von 44 Malter Korn und 29 Fr. Ein Hof zu Kell mit 255 Morgen Ackerland, 21 Morgen Wiesen und 7 Morgen Weinbergen mit einem Einkommen von 90 Malter Korn, 1 Malter Erbsen, 2 Eimer Wein und 49 Fr. an Geld. Ein Hof zu Pom-

<sup>7</sup> Bei Ochtendung. Über den Hof ist kürzlich eine kleine Schrift erschienen: Scherhag Peter, Hof Emming. Ein Beitrag zu seiner Geschichte und Wirtschaft, Köln-Sülz 1940.

mern<sup>8</sup> von 284 Morgen Ackerland, 12 Morgen Wiesen mit einem Ertrag von 68 Malter Korn, 1 Malter Erbsen und 36 Fr. Ein Hof zu Wehr, bestehend aus 429 Morgen Ackerland mit einem Jahresertrag von 53 Malter Korn und 125 Fr. in Geld. Ein Hof zu Waldorf<sup>9</sup> von 38 Morgen Ackerland und  $1\frac{3}{4}$  Morgen Wiesen mit einem Einkommen von 15 Malter Korn. Ein Hof zu Buchstall bei Krufft von 30 Morgen Land mit einer Einnahme von 3 Malter Korn. Ein Hof zu Bell von 327 Morgen Ackerland und 19 Morgen Wiesen mit einer Einnahme von 61 Malter Korn und 37 Fr. in Geld. Zwei Höfe in Obermendig mit einer Mühle, bestehend aus 139 Morgen Ackerland und  $10\frac{1}{2}$  Morgen Wiesen mit einer Jahreseinnahme von 35 Malter Korn und 9 Fr. in Geld. Ein Hof zu Niedermendig mit einer Mühle, bestehend aus 116 Morgen Ackerland und 5 Morgen Wiesen mit einem Jahresertrag von 35 Malter Korn und 26 Fr. Ein Hof zu Breisig von 30 Morgen Ackerland und 6 Morgen Weinbergen mit einem Ertrag von 8 Malter Korn und 8 Eimer Wein. Ein Hof zu Gönnersdorf von 27 Morgen Ackerland und  $3\frac{1}{2}$  Morgen Wiesen mit einem Ertrag von 9 Malter Korn. Ein Hof zu Oberlützingen von 59 Morgen Ackerland,  $1\frac{3}{4}$  Morgen Wiesen und  $8\frac{3}{4}$  Morgen Weinbergen mit einem Ertrag von 15 Malter Korn und 3 Eimer Wein. Ein Hof zu Thür von 104 Morgen Ackerland und 2 Morgen Wiesen mit einem Einkommen von 19 Malter Korn und 39 Fr. an Geld. Ein Hof zu Weiler<sup>10</sup> von 25 Morgen Ackerland, 2 Morgen Wiesen und 2 Morgen Weinbergen mit einer Einnahme von 12 Malter Korn. Ein Hof zu Moselsürsch von 91 Morgen Ackerland und  $3\frac{1}{2}$  Morgen Wiesen mit einer Einnahme von 5 Malter Korn. Ein Hof zu Cattenes von 4 Morgen Ackerland,  $8\frac{1}{2}$  Morgen Weinbergen und einer Mühle mit einem Ertrag von 7 Malter Korn und 15 Eimer Wein. Ein Hof zu Moselweiß von 35 Morgen Ackerland, 9 Morgen Weinbergen mit einer Jahreseinnahme von 6 Malter Korn, 13 Eimer Wein und 39 Fr. in Geld. Hinzu kommen  $10\frac{1}{2}$  Morgen Weinberg in Oberfell mit einer Jahreseinnahme von 28 Eimer Wein,  $5\frac{1}{2}$  Morgen Weinberg in Alken mit einer Einnahme von 8 Eimer Wein, 8 Morgen Weinberg in Winnigen mit einer Einnahme von 8 Eimer Wein,  $15\frac{1}{2}$  Morgen Weinberg in Ebernach mit einer Einnahme von  $27\frac{1}{2}$  Eimer Wein. Ferner gehörten dem Kloster ein Hof in Weibern von 308 Morgen Ackerland mit einem Jahresertrag von 38 Malter Hafer. Ein Hof in Rieden von 33 Morgen Ackerland und einer Jahreseinnahme von 10 Malter Hafer. Ein Hof in Heckenbach<sup>11</sup> von 48 Morgen Ackerland und  $1\frac{1}{2}$  Morgen Wiesen mit einer Jahreseinnahme von 9 Malter Hafer. Dazu kam ein

<sup>8</sup> An der unteren Mosel. — <sup>9</sup> Bei Niederbreisig. — <sup>10</sup> Bei Burgbrohl.

<sup>11</sup> Bei Kempenich in der Eifel.

Haus in Koblenz, genannt der Laacher Hof, das dem Kloster jährlich 280 Fr. einbrachte. Schließlich der Frohnhof in Kruft mit 5 Morgen Land und einer Einnahme von 6 Fr. im Jahr, eine Ölmühle in Kruft, die 65 Fr. einbrachte und noch ein Hof in Brohl mit 122 Ruten Land, einem Morgen Wiesen und 155 Ruten Weinberg mit einer Einnahme von 37 Fr. im Jahre.

Nach dem Grundbesitz wurden die Leibrenten festgestellt. Es schuldeten der Abtei die ehemaligen Trierischen Landstände 4500 Reichstaler laut einer Urkunde vom 14. Februar 1663 und einer solchen vom 11. Juni 1735. Die Gemeinde Kruft schuldete der Abtei ein Kapital von 2375 Reichstaler nach einer Urkunde vom 11. November 1776. Die Krufter Bauern, genannt die Breidelsmärker, schuldeten laut einer Verschreibung vom 23. August 1777 300 Taler, die Witwe Kerlings in Bell 50 Taler. Dazu kamen noch Renten, die auf Grundstücken lasteten, nämlich die Gemeinden Kruft, Gleys, Wassenach, Obermending, Alken, Oberfell, Cattenes und Bell hatten seit unvordenklichen Zeiten an die Abtei eine Abgabe zu liefern, deren Gesamtergebnis 17 Malter Korn und 370 Fr. betrug.

Am 12. Thermidor begann man am frühen Morgen mit der Untersuchung über die Schulden der Abtei. Dabei wurde festgestellt, daß an Arbeitslöhnen an 21 Angestellte und Bedienstete noch 1390,89 Fr. zu zahlen waren. An Kaufleute waren noch zu zahlen 21326,42 Fr., an andere Leute 916 Fr. Die nächsten Tage vergingen noch mit einer Durchsicht aller alten Registerbücher, und am 17. Thermidor wurde den Konventualen eröffnet, daß sie nun das Kloster zu verlassen hätten. Die Kommission erklärt dann noch, daß sie 1) die Wertsachen bereits nach Andernach geschafft hat, daß sie 2) die Rechnungsbücher und das Archiv der Abtei in 6 Schränke, eine eiserne Kiste und einen Korb verpackt, diese alle wohl verschlossen und versiegelt hat, damit alles am folgenden Tage zur Präfektur geschafft werden sollte, 3) daß die Bücher und Manuskripte in der Bibliothek verblieben, diese aber gleichfalls verschlossen und versiegelt, und daß alle anderen Objekte in den Kapitelsaal verbracht wurden, dessen Türe abgeschlossen und versiegelt wurde, und daß einer der im Kloster zurückbleibenden Wächter sein Bett vor der Türe des Kapitels erhielt, 4) daß die 3 Türen der Kirche und die von der Nikolauskapelle, weil in beiden sich noch Gegenstände befanden, die man nicht sogleich abtransportieren konnte, auch verschlossen und mit Siegeln versehen wurden, 5) daß die Tiere vorläufig im Stall verblieben, 6) daß die Bürger Jakob Wirscheim von Andernach, Gerichtsdieners am dortigen Gericht, Johann Kill, bisher Kloster-

bäcker, und Balthasar Öhl, bisher Pförtner des Klosters, zu Wächtern des Klosters, der Gebäulichkeiten wie aller noch darin vorhandenen Gegenstände bestellt werden und daß diese für alles verantwortlich sind. Die Betreffenden nahmen das Amt an und versprachen, ihre Pflichten eifrig und getreu erfüllen zu wollen. Danach wurde das Protokoll von dem gesamten Konvent, den 3 Wächtern und der Aufhebungskommission unterschrieben.

Ein Nachtrag zu diesem Protokoll besagt dann noch, daß am 18. Thermidor des Jahres 10 am Morgen um 9 Uhr der Bürger Krupp, Bibliothekar an der Zentralschule in Bonn, im Kloster erschien. Er wies eine Bescheinigung des Präfekten des Rhein- und Moseldepartements vom 3. Thermidor des Jahres vor, nach der er berechtigt war, die Bibliotheken der aufgehobenen Klöster durchzusehen und daraus Bücher für die Zentralschule auszuwählen. Auf Grund dieser Bescheinigung wurde die Bibliothek geöffnet und dem genannten Bibliothekar der Eintritt gestattet.

Damit waren alle Formalitäten erledigt, das Kloster und der gesamte Besitz gingen in das Eigentum der französischen Republik über. Napoleon überwies die alte Abtei mit den umliegenden Besitzungen der Ehrenlegion, während die sonstigen Güter zur Versteigerung kamen und so in verschiedene Hände übergingen. Am 6. August des Jahres 1802 verließen die letzten Laacher Mönche die altherwürdige Stiftung des Pfalzgrafen Heinrich, die über 700 Jahre bestanden hatte. Ein schlichter Bauersmann des nahen Dorfes Bell, der die Ereignisse der Zeit in eine Chronik schrieb, zeichnete zu diesem Tage auf: „Am 6. August sind die Herrn des morgens um 7 und 8 und 9 aus dem closter Laach gegangen und um 12 uhr war keiner mehr da“<sup>12</sup>. Jedoch blieb im Kloster der bisherige Prior zurück, Hieronymus Gern. Er konnte sich eine Zelle mieten und hielt Gottesdienst für die Gläubigen der Umgegend, bis er am 11. März 1815 starb und auf dem Friedhof in Bell begraben wurde. Über die letzten Konventualen des Klosters ließ sich noch folgendes feststellen. Der letzte Zellerar P. Columban Karl Albrecht wurde Pfarrer an Liebfrauen in Koblenz und starb nach segensreicher Tätigkeit, hochverehrt von seiner Gemeinde, am 16. Januar 1833 im Alter von 87 Jahren. Placidus Hebel wurde 1814 Pfarrer in Kehrig und war seit 1832 Vikar in Kürrenberg. Er starb 1841 in Mayen. Martin Hetzroth starb 1810 in Koblenz. Bonifatius Kaul lebte 1816 in Leutesdorf und starb um 1825. Michael Magnus wurde Pfarrer in Neuendorf bei Koblenz, wo er bereits 1804 starb. Caspar Neuburg wurde 1803

<sup>12</sup> Volk, P., Nachrichten über Laach aus einer Beller Hauschronik (Mittelrheinische Geschichtsblätter 1925, Nr. 2, S. 3).

Pfarrer in Burgbrohl und starb 1822 daselbst. Alois Oster verstarb 1818 als Hilfsgeistlicher in Pommern an der Mosel. Albert Ostermann lebte als Privatgeistlicher in Mayen und starb hier 1832. Anselm Casimir Moskopp, der bisherige Propst der Abtei in Kruft, wurde 1803 Pfarrer daselbst, sein Todesjahr ist nicht bekannt. Nikolaus Reidelstertz war Hilfsgeistlicher in Mayen, wo er 1818 starb<sup>13</sup>. Edmund Verflassen starb als Privatgeistlicher in seiner Heimat Nastätten am 12. November 1831.

90 Jahre nach der Aufhebung, 50 Jahre nach dem Tode des letzten Laacher Mönches zogen Benediktiner aus der Erzabtei Beuron wieder in das Kloster ein, um das Gotteslob von neuem zu beginnen, das durch so lange Zeit in dem herrlichen Münster hatte schweigen müssen, und nahmen so die altgeheiligte Überlieferung der Väter wieder auf.

<sup>13</sup> Die einzelnen Notizen sind dem Verzeichnis der Trierer Geistlichen entnommen, das seit 1933 als Beilage zum Kirchlichen Amtsanzeiger für die Diözese Trier erschien. Über Karl Albrecht s. Scherhag, Hof Emming S. 77ff.

# Benediktinisches Barocktheater im bayerischen Donautal.

Von Walther Klemm, Plauen i. Vogtl.

## Übersicht:

Einleitung. Abteien: Mallersdorf — Metten — Niederaltaich — Oberaltaich — Prüfening — Regensburg (St. Emmeram). — Ergebnis.  
Liste der Aufführungen.

Nach Abschluß des „Benediktinischen Barocktheaters in Südbayern . . .“<sup>1</sup> bekanntgewordene wesentlichere Anhaltspunkte<sup>2</sup> für das Theaterspiel der Abteien Prüfening und St. Emmeram-Regensburg hatten die Notwendigkeit einer Sonderuntersuchung der an der nördlichen Grenze des damals bearbeiteten Gebietes gelegenen Abteien erkennen lassen<sup>3</sup>. Im Gefolg anderweiter Forschung der letzten Jahre kam nicht nur von den beiden genannten, sondern auch aus den übrigen bayerischen Donauklöstern der Benediktiner Material zutage, dessen Art und Umfang die geplante Darstellung nunmehr erforderlich macht. Daß den Donaustiften im engeren Sinne — Metten, Nieder- und Oberaltaich, Prüfening, St. Emmeram-Regensburg — die Abtei Mallersdorf hier beigesellt wird, erscheint durch ihre räumliche Lage hinreichend gerechtfertigt, die sie von der Aufnahme in das „Benediktinische Barocktheater Südbayerns“ seinerzeit ausgeschlossen hatte. Vornehmlich aus dem gegen teiligen Grunde bleibt die Reichsabtei Elchingen hier unberücksichtigt: sie gehörte zur augsburgisch-schwäbischen Kongregation und ist in der vorgenannten Arbeit enthalten.

Vom Theater der sechs in dieser Arbeit zusammengefaßten Benediktinerabteien konnten insgesamt 62 Stücke aufgefunden oder anderweit belegt werden. Ihre Verteilung auf die einzelnen Stifter ist sehr ungleichmäßig und läßt Schlüsse auf Bedeutung

<sup>1</sup> Siehe Klemm Walther, Benediktinisches Barocktheater in Südbayern insbesondere des Reichsstiftes Ottobeuren. Diese Zeitschrift, Bd. 54 (1936), 55 (1037).

<sup>2</sup> Vgl. Fink Wilh., Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation 1684—1934. Metten und München 1934, S. 183—91.

<sup>3</sup> Siehe Klemm, Teil II, „Die südbayerischen Benediktinerklöster“, Anm. 2.

und Umfang der von diesen unterhaltenen Schulanstalten nicht wie in Südbayern zu<sup>4</sup>. Vielmehr dürfte die Erhaltung im wesentlichen von ausgesprochenen Zufälligkeiten bestimmt sein. Erstaunlich einheitlich ist dagegen die Herkunftszeit: bei fünf der Abteien liegt sie etwa zwischen den 50er und 70er Jahren des 18. Jahrhunderts. Nur Prüfening bildet die besonders zu erörternde Ausnahme. Das älteste Stück (ein St. Emmeramer von 1751) datiert auffallend spät im Vergleich zu Südbayern, wofür zwei Stücke des späten 17. Jahrhunderts jüngst festgelegt werden konnten<sup>5</sup>.

Vom Theater der Abtei Mallersdorf<sup>6</sup> wurden acht Periochen zwischen 1761 und 73 aufgefunden, die, außer einer in Stift Metten, sich sämtlich im Besitz der StBM befinden. Sie gliedern sich in: fünf Gratulationsstücke zu Namenstagen des Abtes Heinrich VII. Madlseder<sup>7</sup>, zwei (Schul-) Jahresendspiele und eine *Betrachtung nach der Oelberg-Predig in der Closter Kirchen*. Die übrigen belegen sonst gewohnte Gattungen des Ordensschultheaters auch für Mallersdorf. Dies ältestbekannte dortige Stück<sup>8</sup> fällt wegen der Seltenheit seiner Art im umfangreichen Material der bairischen Benediktinerdramatik. Eine rund 20 Jahre jüngere, dramatisierte und gespielte *Meditation* ist von Ottobeuren bekannt<sup>9</sup>. Mit ihr weist die Mallersdorfer *Betrachtung*, deren Stoff dem für solche Zwecke ungemein beliebten Conc. Hist. des Jesuiten Michael Pexenfelder entnommen ist, gewisse stilistische Verwandtschaft auf. In Ottobeuren zwei „Puncti“ zu je fünf „Indctuiones“, hier zwei Akte mit je zwei Szenen. Unterschiedlich der in O. dem Drama völlig selbständig vorangehende musikalische Teil, während in M. jeder Akt mit seinem „Chor“ schließt. Sehr ähnlich die Personen der musikalischen Szenen: in O. „Vinitor seu Christus“, die Genii „Marianus“ und „Tutelar“, hier „Der Herr als Weingartenbesitzer“ und „Der Weingärtner“. Ob der Bemerkung: „Die Abhandlung wird vorgenommen zu London in der Behausung Landcastrii“ beträchtliche szenarische Bedeutung beizumessen ist, könnte wegen des Aufführungsortes fraglich erscheinen. Allerdings sind anderwärts theatrale Darstellungen in Kirchen oder kirchlichen Zwecken mitdienenden Räumen nicht

<sup>4</sup> Klemm II, S. 187 o.

<sup>5</sup> Etwa 1688 Ottobeuren, 1699 Kempten. Siehe Anhang dieser Arbeit.

<sup>6</sup> Schrifttum: Hartig Michael, Die Niederbayerischen Stifte. München 1939, S. 101. Aufgehoben 1803. Jetzt Mutterhaus der Armen Franziskanerinnen.

<sup>7</sup> Reg. 1758—79.

<sup>8</sup> *Unglückseliger Tod eines adelichen Jünglings zu London in Engelland Landcastrii*, vollständige Handschrift.

<sup>9</sup> Klemm I, S. 143; dramatisierte Meditationen der SJ sind zahllos erhalten.

selten<sup>10</sup>. Vielleicht war dieses Verfahren auch in Mallersdorf üblich.

Von den sonstigen Stücken sei nur jenes etwas näher betrachtet, das allein als gedruckte Perioche erhalten ist. *Flucht der bösen Gesellschaft der zu studiren anfangenden Jugend* wird als „Schauspiel“ bezeichnet, diente Schuljahrsschluß und üblicher Preisverteilung am 30. und 31. 8. 1764. Es erweist sich als zugehörig dem „Typus des späten Barockdramas“<sup>11</sup>: zwischen die drei „Abhandlungen“ (Akte) geschobene musikalische Teile („Chöre“) parallelisieren inhaltlich die der Jugend des Ordensstifters entnommene Haupthandlung. Allerdings fehlen die sonst üblichen musikalischen Einleitungs- und Schlußszenen (Pro- und Epilog). Das „Interludium“ ist dagegen vorhanden. Seine Personen — Stöffl, Hanss, Wastl, Thomas, Silvest., Kilian, Mathias, Peter, Veith, Jagerl, Gregori, Georg — gestatten Schlüsse auf den Inhalt: heiteres Bauernspiel in deutscher Sprache.

Das zwei Jahre jüngere Trauerspiel *Emmeramus* ist der *Flucht* stilistisch ähnlich, hat jedoch nur ein parallelisierendes musikalisches Zwischenspiel inmitten der beiden Akte.

Die fünf Gratulationsstücke werden in den Periochen sämtlich als „Drama musicum“ bezeichnet. Auch die auftretenden allegorischen Personen verraten den Operncharakter. — Für keines der acht Mallersdorfer Stücke konnte Verfasser oder Komponist festgestellt werden.

Das im 18. Jahrhundert kongregationsfreie Metten<sup>12</sup> bietet ein wesentlich umfänglicheres und farbigeres Bild von seinem Schultheater dieser Zeit. Möglicherweise haben die nur 27 Jahre währende Unterbrechung oder der glückliche Erwerb Prüfeninger Archivalien dazu beigetragen. Der im Nordeck der Klosteranlage vorhanden gewesene alte Theatersaal ging bei Umbauten freilich gänzlich verloren.

Von 17 als Periochen erhaltenen oder dem Titel nach bekannten Stücken zählen allerdings auch hier die weitaus meisten (zehn) zur Gratulationskategorie. Nur drei erscheinen als Endskomödien. Den Mangel gleichen auf ihre Weise aus drei Fastnachtsspiele. Gänzlich unerklärlich blieb der letzte in der anschließenden Stückliste für Metten genannte Titel: *General Pool, der Korsikaner*. Er fand nur wegen des Ver-

<sup>10</sup> Ebda. II, S. 193 (Benediktbeuern); I, S. 101 (Ottobeuren); Kutscher Artur, „Vom Salzburger Barocktheater zu den Salzburger Festspielen“. Düsseldorf 1939, S. 78—80.

<sup>11</sup> Klemm I, S. 148 M; Kutscher, S. 77.

<sup>12</sup> Gestiftet 791, aufgehoben 21. 3. 1803, wiedererrichtet 1830. Schrifttum: Hartig, „Niederbayer. Stifte“, S. 56.

fassers, dem er zugeschrieben wird, mit allem Vorbehalt Übernahme<sup>13</sup>.

Aus der Reihe der Gratulationsstücke verdient wegen seines Umfangs Hervorhebung der *Erneuerte Liebes Bund zwischen Jonathas und David* zur 50jährigen Jubelprofeß des Abtes Adalbert Tobiaschu<sup>14</sup> am 20. 10. 1766. Das Widmungsgedicht ist vom Prior Lambert Kraus, dem späteren Nachfolger des Jubilars, unterzeichnet. Weniger dieser Umstand als weitere vier Stücke von ihm lassen seine Verfasserschaft auch hier möglich erscheinen. Die Gliederung des *Liebes Bundes* weist ihn noch dem „Typus des späteren Barockdramas“<sup>15</sup> zu: Vorspiel, I. Aufz. (10 Auftritte), 1. Zwischen-Musik (5 Auftr.), II. A. (10 Auftr.), 2. Zw.-Musik (4 Auftr.), III. A. (10 Auftr.). Nachspiel fehlt. Die drei Handlungsteile sind inhaltlich verschieden. Vermaß ist der sechsfüßige Jambus, der „Bänkel-sängervers“.

Das „Heldenspiel“ in fünf Aufzügen *Gottfried von Bullionien* wird zwar in der Widmungsformel der 50jährigen Jubelprimiz des regierenden Abtes zugeeignet, Ausführungszeit (10. 9. 1768) und Umfang lassen jedoch die Mitverwendung als Endskomödie vermuten. Keines der zweifelsfrei nur ihrem angegebenen Zwecke dienenden Mettener Gratulationsstücke erreicht ihn. Stilistisch ist das „Heldenspiel“ eher dem „Typus des späten Barockdramas“ zuzurechnen. Das Vorspiel hängt zwar inhaltlich nicht zusammen mit der dreiteiligen Zwischenmusik, die nach I, III, IV eingefügt ist. Dafür folgt auf II das „Zwischen-Spiel“, V jedoch kein Nachspiel. Die Stoffherkunft wird angegeben: „Wilhelm de Waha Helvensius in der lat. Beschreibung von den Thaten des christl. Herkules im zweyten Buche von der 180 Seite der zweyten Aufl. zu München von Jahre 1690.“ Vermaß ist wieder der sechsfüßige Jambus.

Durch seine Eigenart und gewisse Seltenheit im erhaltenen Material der bayerischen Benediktinerdramatik empfiehlt sich besonderer Beachtung das dreiaktige Lustspiel *Der burgermeisterliche Schneider* („Vorgestellt zur Fasnacht-Zeit 1762“). Es ist vollständig in deutscher Sprache, die beiden „Zwischen-Music“-Teile sogar in niederbairisch-oberpfälzischer Mundart abgefaßt. Eingeschobene Einzelszenen und Zwischenspiele in Mundart finden sich hin und wieder im Benediktinertheater, häufiger in Salzburg<sup>16</sup>. Kurze Angaben der einzelnen Aktinhalte lassen erkennen, daß dem Ganzen das nämliche pädago-

<sup>13</sup> Aus Lindner P., „Die Schriftsteller ... des Benediktiner-Ordens im heutigen Königreich Bayern vom Jahre 1750 bis zur Gegenwart“. Regensburg 1880, II, S. 33.

<sup>14</sup> Reg. 1752—70. — <sup>15</sup> Klemm I, S. 144 M; Kutscher, S. 70 u.

<sup>16</sup> Kutscher, S. 74.

gische Ziel vorschwebt, das bei den Werken des Prüfening-Abtes Rupert Kornmann noch näher zu betrachten sein wird:

„Erster Aufzug Des Lust-Spiel. Meister Geißbart vergwisset sich seiner Einbildung nach des Burgermeister-Ambts. Zwischen-Music. Erster Theil. Der durch den eingebilten Reichthum arm gewordene Baur. Will den Schatz erheben. Zweyter Aufzug Des Lust-Spiels. Meister Geißbart wird seiner Fähigkeit halber versucht. Zwischen-Music. Zweyter Theil. Verliehet auch das Seinige. Dritt und letzter Aufzug Des Lust-Spiels. Meister G. wird seiner hochmüthigen Einbildung wegen bestrafet.“

Als Verfasser des *Gottfried von Bullionien* nennt Lindner<sup>17</sup> den Mettener P. Gregor Geyer<sup>18</sup>, dem er auch den *Salomon a Saba honoratus* (9. 10. 1773, Wahntag des Abtes) zuschreibt. Geyer hatte Theologie im Kloster bei P. Marian Seelmayr und in Freising gehört. Beides mag seine Befähigung zum Bühnendichter mit beeinflußt haben. Denn Lindner<sup>19</sup> benannt Marian Seelmayr<sup>20</sup> als Verfasser der Gratulationsstücke *Redivivus e funere Phoenix* (22. 10. 1758, Profeßjubiläum des Stiftsseniors) und *Sol Mettenae nova luce splendens* (23. 4. 1760, Namenstag des Abtes) sowie des vielleicht zur Fastnacht aufgeführten Lustspiels *Der närrische Heilige* (gedruckt Straubing 1762). Als Kaplan des Benediktinerinnenstifts Nonnberg (1756—59) war Seelmayr dem Vorbilde alles benediktinischen Barocktheaters Süddeutschlands, dem Salzburger Universitätstheater, sicher nicht ferngeblieben. Seine spätere Lehrtätigkeit am fürstbischöflichen Lyzeum zu Freising (1770—72) wird Berührung mit der zweiten benediktinischen Theaterzentrale vermittelt haben.

Dritter und fruchtbarster der feststellbaren Mettener Bühnendichter ist der schon erwähnte Lambert Kraus<sup>21</sup>. Ihm schreibt Lindner zu: das Fastnachtsspiel *Die bestrafte Trunkenheit* (1759), das Trauerspiel *Titus Manlius Torquati filius, oder scharfbestrafte kindlicher Ungehorsam* (gedr. Straubing 1770) und das Singspiel *Höchstbelohnter kindlicher Gehorsam*<sup>22</sup>. Dazu den *General Pool*, der als Manuskript verlorengegangen sei. Möglicherweise hat er also, wie sein berühmter Amtsbruder Rupert Kornmann-Prüfening, noch als Abt für die Bühne gearbeitet.

Als einziger Mettener Bühnenkomponist wird P. Amandus

<sup>17</sup> Lindner II, S. 31/32.

<sup>18</sup> Geb. Landau/Isar 31. 1. 1742, Bibliothekar, Archivar, Lektor der Theologie im Kloster, Mitglied der Bayer. Akademie der Wissensch., gest. Irlbach 25. 5. 1772.

<sup>19</sup> II, S. 33/34.

<sup>20</sup> Geb. Landshut 13. 6. 1730, Stiftsarchivar, als Pfarrer zu Stephansposching gest. 27. 8. 1791.

<sup>21</sup> Geb. Pfreimd 17. 9. 1728, Chorregent, Novizenmeister, Pfarrer zu Metten und Stephansposching, zweimal Prior. 1770 Abt, gest. 27. 11. 1790.

<sup>22</sup> Zu Ende des Jahrhunderts in Straubing gedruckt.

Steigenberger<sup>23</sup> von Lindner benannt für die Gratulationsstücke *Titus Romanorum Caesarum clementissimus* (15. 10. 1793, Namenstag des Abtes) und *Salomon* (s. o.).

In der Abtei Niederaltaich<sup>24</sup> blieb zwar der Teil des Gebäudekomplexes, in dem der Theatersaal war, erhalten, von diesem selbst aber kann infolge baulicher Veränderungen keine Spur mehr festgestellt werden. Nur je zwei Periochen fanden sich in der StBM und im Stifte Metten<sup>25</sup>, obwohl Niederaltaich den größten Konvent<sup>26</sup> der bayerischen Benediktiner und seit 1725 das von Abt Joscio Hamberger<sup>27</sup> begründete Gymnasium Gotthardianum besaß, dem Abt Ignaz II. Krenauer<sup>28</sup> noch eine Realschule hinzufügte<sup>29</sup>. Der Mangel umfänglicheren Materials vom Niederaltaicher Stiftstheater kann also nur auf die durch sehr lange Unterbrechung<sup>30</sup> mitbedingten Zufälligkeiten der Erhaltung zurückzuführen sein.

Erfreulicherweise sind dagegen für drei der vier Stücke Verfasser oder Komponisten bekannt. P. Heinrich Doppelhamer schuf die Musik<sup>31</sup> zur Endskomödie *Benno fugiens* (Sept. 1760). Die lateinische Perioche enthält nur Gesangstexte. — Ein Begrüßungsstück (Rückkehr des Abtes Augustin II. Ziegler von Bamberg<sup>32</sup> 1764) *Arca foederis in patriam redux* war der in solchen Fällen übliche „applausus musicus“. Auch diese lateinische Perioche enthält nur Gesangstexte, nennt die alttestamentarischen und allegorischen Personen (David Rex, Ahio Sacerdos, Sion, Genius Altahae, Chorus Israelis, Altahensium), bringt keine weiteren Einzelheiten.

Wesentlich mehr Anteilnahme erweckt dagegen *La Providenza soave seu suavis Dei providentia*. Ein italienisch-lateinisches Gratulationsstück, das vom Kapitel für Abt Augustin II. zur Wiederkehr seines Wahltages am 6. 9. 1767 auf die Bühne gebracht<sup>33</sup> wurde. Die zweisprachige Perioche (linksseitig it., rechts lat. Text) ist erfreulich mitteilend. „Autore dell' Italiano“ war P. Roman Pacher<sup>34</sup>, „Auctor operis musici“:

<sup>23</sup> Geb. 1741, Musikdirektor und Seminarinspektor, Prior, Novizenmeister, Pfarrer zu Stephansposching. Gest. Deggendorf 31. 5. 1808.

<sup>24</sup> Gestiftet 731, von Reichenau kolonisiert 741, mehrfache Zerstörungen, Aufhebung 1803.

<sup>25</sup> Lindner bringt gar nichts.

<sup>26</sup> Durchschnittlich 60 Mitglieder; Lindner II, S. 21.

<sup>27</sup> Reg. 1700—39. — <sup>28</sup> Reg. 1775—99.

<sup>29</sup> Lindner, I, S. 31 o.

<sup>30</sup> Erst 1918 wiedererrichtet, 1930 Abtei. Schrifttum: Hartig, S. 24/25.

<sup>31</sup> Angabe der gedruckten Perioche.

<sup>32</sup> Gew. 27. 5. 1764. Der Niederaltaicher Abt war gleichzeitig Bamberger Domkanoniker.

<sup>33</sup> „in senam data“, Angabe der Perioche.

<sup>34</sup> „Parroco alla Madonna in Kirchdorf.“

P. Franz Xaver Maichl<sup>35</sup>, „Auctor operis poetici“: Fr. Joachim Schuchbaur<sup>36</sup>. Das Ganze ist also ein wahrer Sammelpunkt seltener Umstände: an solchen in mehr als einer Sprache abgefaßten Stücken ist bei bayerischen Benediktinern nur je eines von Ottobeuren und Freising bekannt<sup>37</sup>, das Bühnenauftreten des Kapitels durchaus ungewöhnlich und nicht minder die Dreizahl der Mitarbeiter am Stück! „Personaggi“ sind: Booz, Noemi, Rutt, Naor Prefetto de’Mietitori, Abra, Coro de’Mietitori, La Verità. Auch die Scenerien der beiden Akte (zu sechs bzw. fünf Szenen und einem Chorus, zuletzt „Applicatione“) werden genannt: „La Scena nell’atto primo Regione rurale presso a Bettlemme“ und „La Scena s’apre in villa di Booz“. Stoff: „La storia di Rutt.“ — Ob für die aufgezählten Ungewöhnlichkeiten die Freude an der Sprachbeherrschung oder die Persönlichkeit des Abtes<sup>38</sup> ausschlaggebend war, bleibt offen.

Das letztbekannte Niederaltaicher Stück *Fontinalia inferioris Altae* (5. und 6. 9. 1769, Namenstag des Abtes) — in der „Providenza“ im szenischen Aufbau sehr ähnlich, auch vom Kapitel aufgeführt, jedoch Schäferspiel. Seine Besonderheit sind zwei Komponisten: „Metrum musicum composuit ... P. Pirmin Kölbl p. t. Prior, modulus musicos ... P. Anselm Weiß Reg. Chor.“

Vom Barocktheater der Abtei Oberaltaich<sup>39</sup> waren nur spärlichste Anhaltspunkte zu gewinnen. Die Säkularisation hat den Baulichkeiten dieses Stiftes allergrößten Eintrag getan. Als letzter Überrest des Theaterraumes soll der Plafond<sup>40</sup> im Tanzsaal einer Gastwirtschaft erhalten sein. Die Perioche eines Gratulationsstückes — *Die Heldenmüthige, Ihrem Sinato Bis in Tod Getreue Camma*, zur Jubelprimiz des Abtes Dominicus II. Perger<sup>41</sup> vom Convent vorgestellt am 4. 9. 1757 — befindet sich in der StBM. Sie umfaßt außer dem Prolog nur die Gesangstexte zweier Auftritte. Der Stoff ist Lib. I. der „Annales Bojci“ des Jesuiten Andreas Brunnerus entnommen. Am Schluß der von Joh. Veit Rädlmayr/Regensburg gedruckten Perioche findet sich besonders schönes Rocaille-Zierwerk. Lindner<sup>42</sup>

<sup>35</sup> Culinarius; geb. München 1735, Propst zu Rinchnach, Pfarrer zu Regen und Schwarzach, Seminar- und Chorregent, gest. im Kloster 27. 2. 1793.

<sup>36</sup> 36 Jahre später wirkte er weniger rühmlich bei der Auflösung der Tierhauptener Stiftsbibliothek, vgl. Lindner, I, S. 193.

<sup>37</sup> Klemm, I, S. 141; III (Aufführungsliste) Nr. 267. Vom fürsterzbischöflichen Hoftheater zu Salzburg sind rein italienische Stücke natürlich in sehr großer Zahl bekannt.

<sup>38</sup> „Wegen übler Wirtschaft und Schuldenmacherei mußte er resignieren 1775“ (Lindner, II, S. 24).

<sup>39</sup> Schrifttum: Hartig, S. 81.

<sup>40</sup> Also ähnlich wie beim Theatersaal des fürstb. Lyzeums Freising. Vgl. Klemm, III, Anm. 2.

<sup>41</sup> Reg. 1721—57. — <sup>42</sup> I, S. 125/26.

weiß noch den Titel eines Lustspiels des Oberaltaicher P. Joh. Ev. Mayerhofer. *Die gewitzigte Ehrsucht* soll 1766 in Straubing (also wohl bei Cassian Betz) gedruckt worden sein. Während seiner dortigen Lehrtätigkeit ist Mayerhofer<sup>43</sup> auch in Freising<sup>44</sup> und Straubing als Theaterdichter beschäftigt gewesen. Lindner nennt *Die Freundschaft, ein bürgerliches Trauerspiel in drei Aufz.*, das „am Ende des Schuljahres zu Straubing aufgeführt“ und 1775 zu Landshut gedruckt wurde.

Vom Theaterspiel der Abtei Prüfening<sup>45</sup> ist das weitaus umfangreichste Material an Nachrichten und Periochen unter den hier behandelten Abteien zutage gekommen. Von 53 Stücktiteln entfallen 15 auf die Zeit nach 1786. Die älteren sind sämtlich Gratulationsstücke, deren letztes 1774 zur Auf-führung kam. Zwischen den beiden genannten Jahren muß eine theaterlose Epoche Prüfening's bestanden haben, wie völlig übereinstimmende Angaben zweier Darstellungen der Geschichte der Abtei und des Lebens ihres letzten Abtes Rupert Kornmann beweisen. Vom Amtsvorgänger Kornmanns, Martin Pronath<sup>46</sup>, heißt es<sup>47</sup>:

„Er ließ auch von dem Professor Rupert<sup>48</sup> einige Theaterstücke ver-fassen, welche von den Kandidaten, einigen andern weltlichen Studenten und den Kloster-Seminaristen zur Fastnachtzeit und bey Preisvertheilungen im Kloster aufgeführt wurden; zu diesem Zwecke hat er nicht ohne Kosten das kleine aber geschmackvolle Theater wiederherstellen lassen —; die ansehnlichsten Gäste von Regensburg waren bey diesen Vor-stellungen gegenwärtig.“

Und an der anderen Stelle<sup>49</sup>: „In Prifling hatte schon von Alters her ein kl. Theater bestanden; war aber verschiedener Ursachen wegen ganz verwahrloset und vergessen worden. Prof. Rupert, von seinem Prälaten beauftragt, stellt das Theater wieder her...<sup>50</sup>“

<sup>43</sup> Geb. Landshut 16. 9. 1743. 1784 Professor des Kirchenrechts zu Amberg, 1803 Propst zu Atzenzell, gest. Roding 25. 4. 1814.

<sup>44</sup> Klemm, Aufführungsliste Nrn. 276, 278.

<sup>45</sup> Gestiftet 1109. Schrifttum: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. VIII, Spalte 534.

<sup>46</sup> Reg. 20. 11. 1781—5. 1. 1790.

<sup>47</sup> „Materialien zu einer Geschichte des Klosters Prüfening. Forts. der Zweiten Abtheilung der Gesch. von Prüfening vom Siebenzehnten Jahr. bis zur Aufhebung“, S. 231 u. (Undatiertes Ms. im Stiftsarchiv Metten, Bened. II, 50.)

<sup>48</sup> Kornmann. Geb. Ingolstadt 22. 9. 1757, 1776 Eintritt in Prüfe-ning, 1780 Primiz. 1782—85 Kaplan in Nonnberg und Universitätsstudien in Salzburg. Ab 1785 Lektor der Philosophie und Mathematik daheim.

<sup>49</sup> „Lebensgeschichte des Hochwürdigcn, Hochwohlgeb. H. Rupert, Abtes von Prifling; Mitglied der königlichen Akademie der W. W. zu Mün-chen“ (undatierter Druck, eingebunden in die „Materialien“, siehe Anm. 47), S. 341.

<sup>50</sup> Das am 21. 3. 1803 aufgehobene Stift P. wurde verkauft. Jetzt ist es fürstlich Thurn- und Taxisscher Sommersitz. Vom Theatersaal ist nichts erhalten.

Da Rupert Kornmann ab 1785 im stiftseigenen Seminar lehrte<sup>51</sup>, kann die Wiederherstellung erst in diesem oder im nächsten Jahr erfolgt sein. Dem Einschnitt im Prüfeninger Theaterleben ist aber auch ein ganz ausgesprochener Stil- und Geschmackswandel gefolgt. Die neun älteren Stücke, am deutlichsten das letzte, gehören noch unzweifelhaft dem Barocktheater an im konkreten Sinne dieser Stilbezeichnung. Die folgenden keineswegs mehr. Der Stil der benediktinischen Barockdramatik war im wesentlichen bestimmt gewesen von der Freude an Mannigfaltigkeit, kunstvoller Parallelisierung und Verschlingung, dem Pathos großer geschichtlicher Persönlichkeiten und Ereignisse. Ihre Darstellung auf der Bühne hatte geradezu geschwelgt im Prunk der Ausstattung, der großen Rollenzahlen, Buntheit und Fülle, knallenden Sensationen — alles fast ausschließlich auf Schau- und Gefühlswirkung berechnet. In der (benediktinischen) Zielsetzung dieses Barocktheaters waren Erbauung, Erhebung, Vertiefung des Glaubensgutes bei gleichzeitiger Befriedigung des Schau- und Unterhaltungsbedürfnisses angestrebt worden. Ganz anders jetzt!

Schon die erste Aufklärungswelle hatte bald nach der Jahrhundertmitte mancherorts<sup>52</sup> ein langsames Absetzen von der lebendigen Freude an den Werken der bildenden Künste und stärkere Hinneigung zu den (Natur-) Wissenschaften veranlaßt. Die Ära des Kurfürsten Max III. Joseph schlägt in Bayern diese Bahnen ein. Der österreichische Josephinismus vervollkommnet sie<sup>53</sup>. Das letzte Jahrhundertdrittel zeigt die tastend begonnene, dann wieder gehemmte Entwicklung fast allenthalben in vollem Fluß: der „klassizistisch-strenge, trotz seiner Abneigung gegen die Aufklärung . . . nüchternere“<sup>54</sup> Abt Honorat Göhl von Otto-beuren (1767—1802), der Salzburger Fürsterzbischof Hieronymus Graf v. Coloredo (1772—1803), „ein echter Sohn der Aufklärung, ein geborener Pädagoge und Moralist freisinniger Richtung“<sup>55</sup>,

<sup>51</sup> Lindner, I, S. 253 M.

<sup>52</sup> So entstand zu Otto-beuren 1752 eine Meinungsverschiedenheit zwischen Abt Anselm Erb und einem Teil des Konvents über die Vollendung der prachtvollen Stiftskirche oder Verwendung der Gelder für die „Societas literaria Germano-benedictina“ (Hauptsitz Stift Kempten). Ein Oliverius Legipontius zitierte aus diesem Anlaß in seiner „Historia rei literariae ordinis S. Benedicti“ 1754, I, pag. 562 den frühchristlichen Kirchenlehrer Clemens von Alexandrien: „Quanto prudentius est, in homines quam in lapides et muros impensas facere! Quanto honestius, in sapientiae monumenta quam in luxus instrumenta sumptus prodigere.“ (Vgl. „Allgäuer Geschichtsfreund“ 1911, S. 50.)

<sup>53</sup> 19. 12. 1768 Verbot der Schulaufführungen in ganz Österreich (Kutscher, S. 116, Anm. 1).

<sup>54</sup> Klemm, I, S. 173 u.

<sup>55</sup> Kutscher, S. 114. 1776 endete das akademische Theaterspiel auf landesherrliche Anordnung. Gratulationsaufführungen im Stifte St. Peter sind jedoch noch 20 Jahre später nachweisbar.

der Freisinger Fürstbischof Ludwig Joseph Frhr. v. Welden (1769—90)<sup>56</sup>, der in der zweiten Jahrhunderthälfte im wesentlichen aus Mathematikern bestehende Konvent des Reichsstifts Irsee<sup>57</sup> sind einige herausgegriffene Beispiele der nächsten und etwas weiteren Nachbarschaft Prüfungs. So konnte es nicht wundernehmen, daß Rupert Kornmann, der an der Salzburger Universität auch Mathematik gehört, nach seiner Heimkehr alsbald die Errichtung eines „mathematischen Museums“ veranlaßt und den Bau eines „astronomischen Observatoriums“ geleitet, 1787 sich einige Zeit in Ingolstadt mit „praktischer Chemie“ befaßt hatte<sup>58</sup>, als Bühnendichter (wie als Abt) den neuen Stil verkörpert. Wobei er so wenig wie etwa Honorat Göhl als Anhänger der Aufklärung betrachtet werden darf! Doch bedient er sich von ihr beeinflusster Mittel zur Verwirklichung seiner ganz ausgesprochen pädagogischen Absichten<sup>59</sup>. Eine dem benediktinischen Barocktheater fremde Zielsetzung gibt dem dramatischen wie theatralischen Gebild vollkommen neuen Sinn: Bodenverwurzelung des Landvolks, Biedersinn, Patriotismus, Mannestugend, Treue zu Heimat, Vaterland, Herrscherhaus, Religion sucht er zu wahren und zu fördern, dagegen die Ausbreitung schädlicher Ideen der französischen Revolution als zweiter und zu verhängnisvoller Gefahr anschwellender Aufklärungswelle zu bekämpfen. Hemmend entgetreten möchte er der aufkeimenden Stadtsucht, aber auch dem Fortbestand abergläubischen Zauber- und Wundertreibens (!), dem die bekannten Vorgänge und Personen des 18. Jahrhunderts gewissermaßen letzten, aber höchsten Auftrieb vorm heranwachsenden Rationalismus gegeben hatten. Diesen Zielen war natürlich mit „Haupt- und Staatsaktionen“, historischen Stoffen und Personen, blühendem Wortschwall, verwickelter Handlungsführung und — lateinischer Sprache nicht beizukommen! Eingehen auf Denkweise, Interessengebiet und Verständnisrahmen ländlicher wie kleinbürgerlicher Bevölkerung, Stoffwahl aus ihren Lebensverhältnissen und -bedingungen, deutsche, möglichst volkstümliche Sprache wurden hier erforderlich. Und man muß aus den erhaltenen Textheftchen und Ms. wie aus zeitgenössischen Stimmen den Eindruck gewinnen, daß es Kornmann gelungen ist, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Letztes bekanntes Stück des alten Stiftstheaters war das Schau- und Singspiel *Die Anfänge Prueflingens*, das 1774 „an

<sup>56</sup> 1779 letztes Barockdrama in Freising.

<sup>57</sup> Lindner, II, S. 170—75. — <sup>58</sup> Ebda. I, S. 253.

<sup>59</sup> Das bestätigt er selbst noch am 28. 3. 1803 in seinem Gesuche um Pensionserhöhung an den Kurfürsten Max IV. Joseph: „Ich errichtete zur Beförderung des guten Geschmacks ein kleines Theater und brachte es in kurzer Zeit so weit, daß man von der hiesigen Abtei nicht sagen konnte, daß es hier Nacht wäre . . .“ (Stud. und Mitt. OSB IV (1883), S. 342 M.).

der hohen Wahlfeyer“ des Abtes Petrus II. Gerl zur Aufführung kam. Allein für dieses der älteren ist eine ausführliche und bei Joh. Michael Englerth/Regensburg gedruckte Perioche erhalten, die seine Art und den Aufbau erkennen läßt. Es gehört noch zum „Typus des späteren Barockdramas“: die beiden Singspielteile schieben sich zwischen die drei Akte des Schauspiels, I, 1 „Wird in der Musik aufgeführt“ (gehört inhaltlich zum Schauspiel). Nur acht Solorollen des Sprechspiels werden genannt. Der Handlungsverlauf aber macht zweifelsfrei einige Statisterie erforderlich. „Die Bühne zeigt die waldichte damalige Aussicht Prüflingens (I); dann die darangelegene Hofmarch Großenprüflingen (II): Für die Musik aber den Ansitz Isaaks zu Bersabee; und die Gegend bey Lutzä“ (Bethellutzä). — Alles in allem für ein bloßes Gratulationsstück etwas reichlich. Vielleicht war es doch gleichzeitig Endskomödie. Als Verfasser nennt Lindner<sup>60</sup> den Prüfeninger P. Joh. Ev. Kaindl<sup>61</sup>, der sich „mit besonderer Vorliebe auf das Studium der deutschen Sprache verlegte“ und auch ein fünfbändiges germanistisches Werk veröffentlichte.

Sieben der 15 jüngeren Stücke dienten den üblichen Gelegenheitszwecken (Gratulationen, Begrüßungen), drei kornmannische Schuljahrsschluß und Preisverteilung. Zwei waren Fastnachts-spiele Kornmanns, für drei andere von ihm ist kein Aufführungs-anlaß erkenntlich. Eines der drei als Endskomödien angesprochenen Stücke Kornmanns ist aus der Angabe des Textheftes als solche zu erkennen, beim anderen rechtfertigt sich die Annahme per analogiam. Beim ältesten kann sie nicht weiter erhärtet werden, da nur der Titel *Der Verwalter und die Armen. Eine Scene aus dem menschlichen Leben* — der bereits erwähnten „Lebensgeschichte“ Kornmanns (s. Anm. 49) zu entnehmen ist. *Zween Schullehrer in einem Dorfe, oder die entgegengesetzte Erziehung, ein sittliches Gemälde in drey Aufzügen* ist als Gesamt-Ms und Gesangstextheft erhalten. In etwas weitschweifiger und ausgesprochen rührseliger Manier verdeutlicht es des Dichters oben dargelegte Absichten. Während „der alte Schulmeister“ Fuchs (!) mit seinen Schulkindern Hiesl, Stephl, Veitl, Wastl, Nikl, Lenzl und Barthl offenbar mehr unpassendem Zeitvertreib als nützlicher Arbeit obliegt, sucht „der neue Schullehrer“ Lieberwerth (!) die seinen — Hännschen, Jörchen, Peter, Kaspar — im Sinne Kornmanns zu leiten und zu fördern. Einige Dorfbewohner sowie der „Platzknecht sammt Gefolge“ vervollständigen das Personal.

Der Wert, den die Mitwelt dieser Bühnenschöpfung bei-

<sup>60</sup> I, S. 259 M. Fink (s. Anm. 2), S. 188/89.

<sup>61</sup> Geb. Straubing 18. 6. 1744, Pfarrer, Archivar. Gest. Regensburg-Kumpfmühl 17. 4. 1823.

maß, läßt sich der Schilderung<sup>62</sup> P. Florian Schaerls<sup>63</sup> entnehmen:

Rdmus DD. Abbas<sup>64</sup> Drama ... a se jam ao 1790 compositum, in Theatro nostro denovo<sup>65</sup> exhiberi fecit coram conferta hominum multitudine, et inter honoratiores ipso Celsissimo Principe ac Abbate ad S. Emmeramum praesente.

Hoc praestantissimum Drama, cum non delectet solum, sed ob doctrinam moralem prosit, non solum anno praedicto in nostro Theatro bis editum, quin etiam in pluribus postea Urbibus, uti Monachii, et Sulzbaci, et Monasteriis plausum meruit. Imo et Dinastae quidam in Bavaria, reformandis subditorum suorum Scholis intenti, illud in Hofmarchiis suis in scenam dari jusserunt.

Am 27. 2. 1797 wird das erfolgreiche Stück nach der gleichen Quelle in Prüfening noch einmal gebracht: „praesentibus et applaudentibus multis“, unter denen diesmal der Erbprinz von Thurn und Taxis sich befand. Ursprünglich (1790) hatten die *Zween Schullehrer* der Preisverteilung am Schuljahrschluß gedient. Nun kommen sie gleich zweimal im 1797er Fasching, der überhaupt solennen Charakter gehabt zu haben scheint. Für den 26. 2. verzeichnet Schaerl<sup>66</sup>:

Rdmus noster aliud Spectaculum, recens a se compositum in scenam dedit ingeniosum plane ac elegans, sub Titulo: *Die Versteigerung, oder keiner will sie haben, und alle wollen sie haben.*“

Und am 28. 2.: „... hodie *Die Versteigerung* praesentibus, et applaudentibus multis spectatae Conditionis, et ipso Serenissimo Principe haereditario de Taxis, qui utraque etiam die mensam nostram ad prandium praesentia, et singulari cum hilaritate decoravit.“

Die „Versteigerung“ wurde nach Form, Inhalt und Tendenz schon besprochen<sup>67</sup>. Nachgetragen seien hier Text und — soweit möglich — Übersetzung des absonderlichen „Liedes“, das „Nephtali, ein Jud“, singt:

„Zerak, Scheri, Pezer	Sacapti godil girisch
Kodan Pera talasch	Holin bara godin
Taras giram rephi	Schoper, haia, rara
Zadik pesiph Koram	Sakan, Sican, Socan.“

Die vermeintliche „hebräische Strophe“ scheint in Wirklichkeit eine Zusammenreihung von hebräischen und nicht-

<sup>62</sup> *Diarium Historicum Praecipue Monasterii Prieflingensis et Viciniae Facta, Fata, et eventus Anni 1797. referens*, Conscriptum a P. Florianio Schaerl ejusdem Monast. Archivario, Judicii hofmarchialis Assessore et Historico, Bd. 1797—1800, S. 21.

<sup>63</sup> Geb. Freising 15. 11. 1735, Mitglied der bayer. Akad. d. Wissensch., im Kloster gest. 19. 5. 1803. Lindner (I, S. 247) nennt ihn Scharl und schreibt ihm zu das Ms. einer *Historia literaria monasterii Prieflingensis*, das verlorengegangen zu sein scheine. Es liegt ebenfalls im Stifte Metten.

<sup>64</sup> Gewählt 8. 2. 1790.

<sup>65</sup> 24. 2. 1797.

<sup>66</sup> A. a. O., S. 23.

<sup>67</sup> Fink (s. Anm. 2), S. 187/88; Klemm I, S. 158, Anm. 63.

hebräischen Worten zu sein. Vermuten kann man eine Aufzählung von Waren, die angepriesen werden sollen, oder von Handwerkszeug des Bauern und Schreiners<sup>68</sup>. Zweifellos war Kornmann des Hebräischen mindestens in gewissem Umfange mächtig. Schrieb er doch „Zusätze zu den im Jahre 1775 erschienenen Anfangsgründen der hebräischen Sprache von Joh. Gottlieb Biedermann“<sup>69</sup>. Nach der Rolle, die Nephtali sonst spielt, ist mit Sicherheit vorerst nur anzunehmen, daß es dem Verfasser weniger zu tun war um die Darbietung eines mehr oder minder korrekten „hebräischen“ (oder der Gaunersprache zugehörigen?) Textes als um ungünstige Charakterisierung des Tandeljuden (im Sinne des Kauderwelsch redenden, land- und volksfremden Gauners) vor der dieser „Sprache“ natürlich unkundigen Bevölkerung. Möglich auch, daß Kornmann vom „Poenulus“ des Plautus angeregt wurde, dessen in jüngster Zeit als echt erkanntes Punisch 1797 noch für Kauderwelsch gelten mußte, zur Erweckung komischer Wirkung erfunden.

Das neuentdeckte Ms ergibt: Der im Heimatboden wurzelnde Gärtner hat das Standbild aus Pietät auch gegenüber dem Vorbesitzer, seinem ehemaligen Herrn, erworben. Als Nephtali sich erneut beutewitternd oder -suchend heranschiebt, beschließt der darob ärgerliche Gärtner, ihm und dem ganzen charakterlosen Gesindel eine Lehre zu erteilen. Er behauptet, das Schwert der Statue bestehe aus wirklichem Silber. Sofort bricht die Gier der Spekulationshorde hemmungslos aus, der Auktionator Schnabel wird gröblich verunglimpft und gerät ebenfalls außer sich. Der neue Besitzer bleibt natürlich von aller Aufgeregtheit ungerührt.

Schließlich ruft der lärmende Tumult einen nahewohnenden Husarenrittmeister auf den Plan. Dieser verschafft, als er den Sachverhalt erfährt, der beleidigten, verschmähten und mißachteten Gerechtigkeit vollends Genugtuung:

<sup>68</sup> Trotz jahrelanger Bemühung war es noch nicht möglich, volle Klarheit über diesen Text zu gewinnen. Die Veröffentlichung erfolgt daher auch in der Hoffnung, daß sie den einschlägigen Sachkenner erreichen und zur Mithilfe anregen möge. Bisher ergab sich folgende Wortübersetzung:

„Rauchen (Tabak), Uhr (oder Schwert, Pflugschar), Schere (Feile, Säge),  
Maultier (oder Schriftrolle) Griffel groß,  
... wunderbar ...  
Gerecht (oder Brecheisen) ...  
Feile groß tragend,  
Traube schwer süß,  
... er ist, eine Geifernde (sie geifert)  
... ..“ (Sakkin = Messer).

<sup>69</sup> Stud. u. Mitt. OSB IV/1 (1883), S. 355, Nr. 5.

„Könnt ihr um Freiheitsbäume hüpfen, so tanzet auch um die Büste der Gerechtigkeit! Tanzet, sag' ich, hier um die Statue! — oder ich gebe jedem, der sich weigert, eine Kugel vor den Kopf. — Nur keine Umstände!“

Die Rotte fügt sich kleinlaut. . . Nephtali erhält bezeichnenderweise das Bettelweib als Tänzerin. Gärtner und Offizier schauen bei einer Flasche Wein behaglich zu und beschließen das Ganze mit einem Preislied auf die Gerechtigkeit.

Die *Versteigerung* enthält also wie die Kornmann auch zuzuschreibende *Geburtsfeyer*<sup>70</sup> des Dichters Auseinandersetzung mit den Ideen und Auswirkungen der Französischen Revolution. Er bekämpft sie in beiden Fällen mit der Waffe der Lächerlichkeit, hierin Goethes ganz zu Unrecht mißachtetem *Bürgergeneral* gleichend. Daneben aber ist die im benediktinischen Theater, außer Salzburg<sup>71</sup>, nicht vorkommende Stellungnahme gegen den jüdischen Ramschändler zu beachten. Die Vermutung, daß sich Kornmann, geleitet von seinen volkserzieherischen Absichten, hier auf Erfahrung aus eigener Anschauung stützte, liegt sehr nahe. Im benachbarten Regensburg hatten sich schon längst wieder Juden eingenistet, nachdem über die Austreibung von 1519 ausreichend Gras gewachsen war. Eine Warnung des Landvolks vor geschäftlicher Berührung mit ihnen mochte daher angebracht sein. —

Der Fasching war in Prüfening als Aufführungszeit überhaupt besonders beliebt. Schon 1786 heißt es in den *Materialien*<sup>72</sup>:

„Zu Anfang dieses Jahres hat auf Veranlassung Rmi Abb. Martini der Professor P. Rupert das Theater Stück: *Das Regiment der Bedienten. Eine sittliche Unterhaltung* verfertigt, welches auf dem Theater zu Prüfing von den . . . Candidaten, und weltlichen Studenten zur Fastnachtszeit 1786 in Gegenwart ansehnlicher Gäste von Regensburg aufgeführt wurde.“

Und 10 Jahre später berichtet Schaerl in seinem *Diarium*<sup>73</sup>:

„Cum ex antiquissimo more a Dominica Sexagesimae usque ad feriam tertiam Bacchanalium nobis honesta, ac moderata recreatio concedi soleat, hodie . . . Abbas noster Melodrama quoddam a se ipso compositum, in Theatro exhiberi fecit, erat illud joco-serium sub Titulo: *Die Masquerade*, risus juxta, ac lacrymas excitare aptissimum, cum summo praesentium applausu, ut plura priora ipsius opera comica, spectatum.“ Sechs Tage darauf: „Laudatum Melodrama tam hesternum, quam hodierna die, qua annum Electionis Rmii . . . sincera inter gaudia ac vota celebravimus, repetitum fuit. Illustrabat non solum Spectaculum, sed etiam mensam nostram ad prandium, et coenam sua praesentia Serenissimus Princeps haereditarius Carolus, singularis Rmii nostri Amicus et Cultor.“

<sup>70</sup> Ein ländliches Sittengemälde mit Gesang in 3 Aufzügen“, aufgeführt zu Freising 31. 8. und 3. 9. 1797; vgl. Klemm III, am Schluß, Aufführungsliste Nr. 299.

<sup>71</sup> Kutscher, S. 70. — <sup>72</sup> S. 241. Vgl. Anm. 47.

<sup>73</sup> Bd. 1794—96, S. 8; 2. 2. 96. Vgl. Anm. 62.

Auch dieses Stückes Wirkung blieb nicht auf Prüfening beschränkt. Im nächsten Jahr<sup>74</sup> notiert Schaerl: „... Celsissimus Princeps Bertholsgadensis, et Episcopus Ratisbonensis<sup>75</sup>... Bertholsgadii subditis suis spectandum dedit ...: *Die Masquerade*.“

Das Textheftchen der Gesänge gibt dem *Regiment der Bedienten* den Haupttitel *Der gute Fischer*. Komponist, Drucker bleiben ungenannt, Personenverzeichnis fehlt. Die Initialen des Verfassers sind samt Entstehungsjahr handschriftlich angegeben. Auch die aus dem Liedertext ersichtlichen Personen (Jörchen, Wenzel, Caspar, Ludwig, Zween Bediente, Chor) erlauben keine Schlüsse auf den Gang der Handlung. — Von der *Masquerade* ist außer den zitierten Chronikstellen nichts erhalten.

Weitere Fastnachtsstücke Kornmanns sind nicht bekannt. Die Bemerkung Schaerls jedoch, die das Prüfening'sche Fastnachtstheater als „uralte Sitte“ erklärt, läßt darauf schließen, daß es mindestens Ende des 18. Jahrhunderts alljährlich stattfand.

Die dritte vermutliche Endskomödie Kornmanns hatte einen ähnlichen Breiterefolg wie die *Zween Schullehrer*. Lindner<sup>76</sup> datiert *Die guten Unterthanen*, ein ländliches Sittengemälde mit Liedern und Chören in fünf Aufzügen, auf 1791. Eine Bestätigung dieser Angabe ließ sich nicht gewinnen. Die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch für sie. Denn bereits 1793 ist das Stück in Freising<sup>77</sup> und am 28. 2. 1797 vermerkt Schaerl: „Hoc mense in Seminario gregoriano Monacensi iterum reproductum fuit ... Drama *Die guten Unterthanen*.“ Das im Stift Metten aufbewahrte Gesangstextheft stammt von Burg hausen, wo noch 1810 eine Aufführung stattfand. Ist daraus zwar wiederum der eigentliche Inhalt<sup>78</sup> nicht erkenntlich, so fehlt doch wenigstens das recht umfängliche Rollenverzeichnis diesmal nicht. Seine zahlreichen Personen führen durchaus normale Namen bis auf den Prokurator Haberecht, den Amtmann Schadenfroh und den Dorfführer Peter Ehrlich. Hier sind schlechte und gute Akzente unverkennbar.

Trotz der ansehnlichen Zahl der Prüfening'schen Stücke war nur für zwei der Komponist aufzufinden. P. Benno Gruber aus dem nachbarlichen Weltenburg<sup>79</sup>, der als Theaterkomponist auch daheim wirkte, schuf die Musik zu den *Guten Unterthanen*. Die bedeutendste kompositorische Begabung Prüfening's

<sup>74</sup> 28. 2. 1797, Bd. 1797—1800, S. 23.

<sup>75</sup> Joseph Conrad v. Schroffenberg.

<sup>76</sup> I, S. 257. — <sup>77</sup> Klemm, Aufführungsliste Nr. 298.

<sup>78</sup> Fink, S. 190/91.

<sup>79</sup> Geb. Kehlheim 28. 9. 1759, † 18. 3. 1796. Klemm I, S. 196 u.

war zweifellos Fr. Marian Königsberger. Um sich ganz der Musik widmen zu können, diente er dem Stifte als Laienbruder und blieb bis zum Tode Chorregent und Musikdirektor<sup>80</sup>. Bisher waren ausschließlich geistliche Tonschöpfungen von ihm bekannt. Das im Mettener Stiftsarchiv (Prüfeninger Mansarde 1109, Bl. 41) erhaltene einzelne Blatt einer gedruckten Oktavperiode besagt jedoch: „Modulos Musicos composuit Multum Rev., & Rel. Fr. Marianus Königsberger“. Er wirkte also, mindestens bei diesem nicht näher erkennbaren Stück, auch als Theaterkomponist.

Neben der lehrhaft-moralisierenden Hauptströmung im benediktinischen Theater des späten 18. Jahrhunderts geht eine schwächere: das empfindsame oder schäferidyllische Theater als Ausläufer des Spätrokoko. Zumeist dienen Stücke dieser zum gleichen Zeitpunkt auch anderwärts zu treffenden Gattung Gratulationszwecken. *Buddas der oberste Sarman, und die Armen*, Kantate zum 1796er Wahltag Kornmanns, wurde schon anderweit betrachtet<sup>81</sup>. Der vielseitige Dichterabt hat sich ebenfalls der Gelegenheitsgattung angenommen. Die Kantaten *Das Fest der Greisen* (50jährige Jubelprofeß der Senioren PP. Gregor Pez und Joh. Baptist Donnersberger 12. 11. 1797), *Der Tempel der Dankbarkeit* (Besuch der Herzogin von Birkenfeld, undatiert), *Alcestis* (undatiert)<sup>82</sup> und das Singstück *Die Huldigung der Jäger*, das am 21. 3. 1806 zu unbekanntem Ort und Anlaß aufgeführt worden sein soll<sup>83</sup>, sind Beweise. Aber auch dem Stil romantisch-tränenreicher Empfindsamkeit, wie ihn *Buddas* und ein kemptisches *Duodrama*<sup>84</sup> repräsentieren, ist er gewachsen: „Eine allegorische Kantate“ von 1790: *Der Ritter in der Höhle an der Donau* legt davon Zeugnis ab. Personen sind darin: Ein Ritter, Eine Najade, Ein Fremdling, Ein armer Knabe. Der Aufführungsgrund bleibt ungenannt.

Die Gattungsbezeichnung „Kantate“ könnte eine Vermutung aufkommen lassen, daß hier rein vokalmusikalische

<sup>80</sup> Geb. Roding 4. 12. 1708, † 10. 10. 1769. Über ihn wie sonstige Prüfeninger Komponisten siehe Kornmüller Utto, „Die Pflege der Musik im Ben.-Orden“, diese Zeitschr. 1881, 2. Bd., S. 199—203.

<sup>81</sup> Klemm II am Schluß, Fink, S. 186. P. R. Mittermüller schreibt ihn Kornmann unter dem Titel *Buddas und die Armen* zu (St. und Mitt. OSB IV (1883), S. 355), benennt als Aufführungsanlaß den Wahltag des Abtes Petrus 1779 oder 1780. Dagegen spricht: 1. die langjährige Verwahrlosung des Theatersaales vor 1785, 2. daß K. erst 1780 primizierte, 3. daß er auf Abt Martins Anordnung hin sich der Abfassung von Theaterstücken gewidmet haben soll (s. Anm. 48), 4. die Jahresangabe des Textheftes (1796) und schließlich der Stil! Die Möglichkeit der Verfasserschaft K.s in den 90er Jahren ist jedoch keineswegs ausgeschlossen.

<sup>82</sup> Fink, S. 185. — <sup>83</sup> *Materialien*, S. 440, vgl. Anm. 47.

<sup>84</sup> *Emma und Edgar*, Klemm II am Schluß.

Darbietungen, nicht Bühnenvorgänge vorliegen. Während ottobeurische Kantaten dieses Zeitabschnitts darüber volle Klarheit nicht gewährten<sup>85</sup>, wird der naheliegende Irrtum durch szenarische Bemerkungen im Textheft der Kantate *Das Fest der Greisen* weitgehend aufgeklärt. Zu Beginn heißt es: „Priester und Sänger erscheinen bey dem Opferaltare zwischen beleuchteten Pyramiden.“ Und im Verlaufe: „Eine stille Zwischenmelodie. Eine Stimme kömmt aus den Wolken.“ — „Ein munteres Allegro verkündet die Ankunft der Dorfgemeinden; sodann fällt der Chor ein.“ — „Das Auge der Fürscheidung erscheint in schimmernder Gestalt: Das Buch des Lebens erhebt sich mit den Nahmen der beyden Greise von Sternen umgeben.“ Hier kann von bloßer Erklärung musikalischer Vorgänge wohl keine Rede sein!

Die Gesamtheit seines dramatischen Schaffens weist Rupert Kornmann eine unbestreitbare Sonderstellung an unter den bairischen Benediktinerdramatikern. Nur Beda Mayr-Donauwörth<sup>86</sup>, im Umfang des Schaffens allerdings überlegen, kann zeitlich und stilistisch verglichen werden. Doch läßt sich auch von jenem, wie von keinem früheren, die oben verschiedentlich angedeutete Breitenwirkung über des eigenen Stifts Grenzen hinaus, nicht nachweisen. Und nicht nur in benediktinischen oder sonstigen Ordensniederlassungen wurden Stücke Kornmanns wiedergegeben: selbst weltliche Landstände („*Dinastae quidam*“) des Kurfürstentums Bayern ließen seine *Zween Schullehrer* in ihren Hofmarken zum Zwecke der Schulverbesserung aufführen. Und *Die guten Unterthanen* werden gar noch 1810 in Burghausen gebracht! Rupert Kornmann stellt damit dar, die — sonst nur ideell zu vermutende<sup>87</sup> — lebendige Brücke vom Ordensschul- zum weltlichen Theater<sup>88</sup>.

Als Theaterdichter aus dem Prüfeningener Konvent weiß Lindner<sup>89</sup> noch P. Benno Ortmann<sup>90</sup> zu nennen, dem er zuschreibt: *Drei Cantaten zu Ehren des Abtes Martin (Pronath) von Priefling* in den Jahren 1785—1788; *Drei Schlittaden*<sup>91</sup> als *Faschingslustbarkeiten für die Studenten zu Amberg*; *Triumph*

<sup>85</sup> Klemm I, S. 118. — <sup>86</sup> Klemm, Aufführungsliste Nr. 137—157.

<sup>87</sup> Klemm I, S. 96 M.

<sup>88</sup> Das sonstige ungemein vielseitige Wirken des bis zum Tode (Regensburg-Kumpfmühl 23. 9. 1817) unermüdeten Mannes ist geschildert bei Lindner I, S. 253—256 und P. R. Mittermüller, „Ergänzungen zur Biographie und literarischen Thätigkeit des Abtes R. K. von P.“, diese Zeitschrift IV (1883), S. 107—114, 335—356.

<sup>89</sup> I, S. 247—250.

<sup>90</sup> Als Sohn eines armen Ziegelbrenners geb. Mariaort bei Regensburg 1. 2. 1752. Schulbesuch Prüfening, Studium Regensburg. Klosterseminarinspektor, 1782—1794 Professor zu Amberg, 1794—1800 desgl. München. Dort als Kongregationspräses † 7. 3. 1811.

<sup>91</sup> Vgl. Klemm III.

der Künste und Wissenschaften, Kantate bei der öffentlichen Preisverteilung, München 1795; eine Schäfer-Cantate bei Gelegenheit der Zurückkunft der von den Franzosen zu Amberg mitgenommenen Geiseln 1796 und die Idylle: ein Hirtengespräch sammt Chören, München 1807. Also ebenfalls ein vielseitiges Talent, dem Boden des Stiftes Prüfening entwachsen.

Das fürstliche Reichsstift St. Emmeram-Regensburg<sup>92</sup> besaß von 1766 bis 1802 die vom Fürstabt Frobenius Forster begründete philosophisch-theologische Lehranstalt und — schon länger — „ein größeres Seminar, in welchem die Zöglinge bis zu den philosophischen Studien erzogen wurden, jedoch ertheilten die Benediktiner dort niemals Unterricht. Die Alumnen besuchten das Jesuitengymnasium zu St. Paul“<sup>93</sup>. Also eine Sachlage, der des Reichsstifts St. Ulrich und Afra-Augsburg sehr ähnlich. Überdies widmete die philos.-theol. Lehranstalt bei St. Emmeram „den naturwissenschaftlichen Fächern bedeutend mehr Aufmerksamkeit . . . als diess bisher üblich war“<sup>94</sup>. All' diese Umstände blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Möglichkeiten des Theaterspiels, das, wie in Augsburg vornehmlich von der S J<sup>95</sup>, aber auch vom evangelischen „gymnasium poeticum“<sup>96</sup> (1538—1811) der Reichsstadt betrieben wurde.

So besaß die Fürstabei St. Emmeram auch keinen besonderen Theatersaal. Im Bedarfsfalle wurde ein Repräsentationsraum verwendet. Es nimmt nach alledem nicht weiter wunder, daß nur acht Stücktitel ausfindig gemacht werden konnten, von denen drei Gratulations- und zwei Fastnachtstücken angehörten. Der Aufführungsanlaß der drei übrigen ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, dagegen erfreulicherweise zwei Verfasser und drei Komponisten. Darunter wieder ein Dichterabt: Johann Baptist Kraus<sup>97</sup>, bedeutend als Historiker und ungemein fruchtbarer Verfasser verschiedenster Schriften<sup>98</sup>. Lindner schreibt ihm zu die *Fata philosophiae* (1751). Die ein Jahr später im Februar aufgeführten *Fata theatri profani* sind in mehrfacher Hinsicht beachtenswert.

<sup>92</sup> Mit der Freien Reichsstadt Regensburg als „Fürstentum R.“ dem Fürstprimas Carl v. Dalberg übergeben, der das Kloster bestehen ließ. 10. 2. 1810 kam R. an Bayern, 1812 mußten die letzten Kapitularen die inzwischen vom Fürsten v. Thurn und Taxis erworbenen Stiftsgebäude verlassen. Seitdem sind sie fürstl. Residenzschloß und Verwaltungssitz. Schrifttum: LThK III (1931), Sp. 659/60.

<sup>93</sup> Lindner I, S. 32 o. — <sup>94</sup> Lindner I, S. 53 u. Vgl. auch Anm. 49.

<sup>95</sup> Zahlreiche Periochen erhalten; Verhandlungen des hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg, 37. Bd., Stadthof 1883, S. 149—156.

<sup>96</sup> Wie Anm. 95, 35. Bd., 1880, S. 141/43.

<sup>97</sup> Geb. Regensburg 12. 1. 1700, Studium bei St. Emmeram/R. und S. Germain des Prés-Paris, zahlreiche Stiftsämter, 24. 10. 1742 Fürstabt, † 14. 6. 1762.

<sup>98</sup> Lindner I, S. 53—55. Für beide Stücke: Fink, S. 184.

Das Fastnachtsstück hat drei musikalische Akte, zwischen die je drei Schauspielszenen eingeschoben sind. Das „Argumentum“ erklärt: „Innocentia docetur inhonesta, ad mores hominum depravandos apta, ab ipsis Ethnicis abominationis habita, vitare specula: Quis ea approbet? Spectacula-theatra, quae morum doctrinam tradunt, animos honestè recreant, ac, Quis vituperet?“ Wer denkt hier nicht an Martin Luthers berühmte Tischredenäußerung gegenüber Dr. Johannes Cellarius? „Personae Musicae“ sind: Consuetudo, Modestia, Tragicus, Fides, Innocentia, Comicus, Ratio, Janitor, Conscientia, Curiositas; „Actores“: Censor, Quaestor, Apollonius, Cato. Item Senator, Comaedus, Palladius, Musaeus, Histrio, Pamphilus. Sänger und Darsteller waren „Seminarii S. Emmerami Alumni“, darunter in der Partie der „Curiositas“ der soeben neuaufgenommene Christophorus Steiglehner<sup>99</sup>, der spätere letzte Fürstabt. Die sofortige Bühnenverwendung des Vierzehnjährigen überrascht weniger, wenn man bedenkt, daß er bei den Deutschordensrittern in Nürnberg 1748—1752 „die Musik und Anfangsgründe der Wissenschaften erlernte“<sup>100</sup>. Aus der Perioche, die Arien und Chöre der musikalischen Teile enthält, ist der Gang der Handlung des Stückes nicht zu ersehen. Offenbar ist im Hinblick auf Gottscheds Kampf eine gewisse Verteidigung der Stegreifkomödie, des Hanswursts (Histrio), Gegenstand. Vielleicht ist seine Verfasserschaft ebenfalls dem Abte Joh. Bapt. Kraus zuzuschreiben. Umsomehr als beide aufeinanderfolgende „Fata“ vom Andechser P. Gregor Schreyer komponiert wurden. Dieser war als Theaterkomponist auch tätig für's eigene Haus, Tegernsee und Freising<sup>101</sup>.

*Damon, ein musikalisches Stück* hieß ein kleines Schäferspiel am 15. 7. 1771 zur Wiederkehr des Wahltages des Fürst- abtes Frobenius Forster. Das Trauerspiel *Jojada der eifrige Priester für die Religion*<sup>102</sup> zu seinem Geburtstage 1773 hatte dagegen fünf Akte mit zahlreichen Szenen und Personen sowie eine „Musica Intermedia“ zu zwei Partes, denen noch vier deutsche Lieder geistlichen Inhalts folgten. Weiteres verrät die Perioche nicht.

Die Einheit der Zeit und des Orts scheint im St. Emmeramer Theater beliebt gewesen zu sein. Ist 1773 einzige Szenerie „eine Halle des Tempels nahe an der Wohnung des hohen Priesters“, so heißt es vom ebenfalls sehr umfänglichen Trauerspiel *Die fromme Esther* 1776: „Die Handlung geschieht im

<sup>99</sup> Vgl. Grill R., C. Steiglehner (Erg.-Band 12/13 dieser Zeitschrift), München 1937.

<sup>100</sup> Lindner I, S. 80 M.

<sup>101</sup> Geb. Pingarten 9. 5. 1719, † 6. 6. 1767. Vgl. Klemm I, S. 188/89: Aufführungsliste Nr. 129, 234, 236, 238.

<sup>102</sup> Der beliebte „Athalia“stoff.

königl. Palaste. Sie geht am Abend an, dauert die Nacht hindurch, und endiget sich mit dem folgenden Tage.“ Das fünfaktige Stück entspricht nur ungefähr dem „Typus des späten Barockdramas“: einem musikalischen Vorspiel (Personen: Die Wahrheit, der Dichter) folgen fünf Handlungen, zwischen deren dritte und vierte sich „Ein pantomimisches Zwischenspiel“ schiebt: „Einer bauet dem andern einen Galgen, und kömmt selbst daran.“ Die Perioche bringt noch deutsche „geistliche Lieder, die unter dem Gespräch gesungen werden“ und zuletzt einen kurzen deutschen Chor. Parallelhandlung im eigentlichen Sinne fehlt also. Das zum 50jährigen Profeßjubiläum Forsters am 8. 12. 1778 gebrachte Trauerspiel *Jonathas* jedoch gehört dem genannten Typus weitgehend an: inhaltlich zusammenhängend eröffnen und parallelisieren Vorspiel und zwei Zwischenmusiken die fünfaktige Haupthandlung, Nachspiel fehlt allerdings. Wiederum sind in der Perioche „geistliche Lieder“ abgedruckt, „die unter dem Gespräche gesungen werden“. Das Personal ist recht zahlreich, zumal „Das ganze Kriegsherr“ (König Sauls) mitbeschäftigt wird. Die Bühnenbemerkung lautet ähnlich den schon bekannten: „Das Theater ist ein Wald zwischen Bethaven und Gebaa. Die Handlung fängt früh am Tage an, und dauert bis auf den Abend.“

*Die guten Kinder, ein kleines Schäferspiel in 2 Aufzügen* wurden nach Lindner<sup>103</sup> „aus Anlaß der Wiedergenesung des Fürstabtes Frobenius“ am 15. 6. 1790 aufgeführt. Verfasser war der heimische P. Albert Lukas<sup>104</sup>, Komponist der auch sonst als solcher bekannte P. Franz Bühler von Hl. Kreuz-Donauwörth<sup>105</sup>.

Das Benediktinische Theater im bayer. Donautale zeigt dem zusammenfassenden Überblick ein etwas anderes Bild als das Südbayerns. Nicht sowohl strukturell als vielmehr infolge der schon erwähnten Erhaltungszufälle und — hauptsächlich — durch die Person Rupert Kornmanns. Art und Umfang, namentlich aber die ästhetisch-pädagogische Zielsetzung seines Bühnenschaffens und nicht zuletzt seine in jeder Richtung anziehende Persönlichkeit ließen ihn mehr und mehr zum Mittelpunkt vorstehender Untersuchung werden. Von ihm gilt unter zeitlich geänderten Voraussetzungen in vollem Wortsinne die Kennzeichnung, die Kutscher<sup>106</sup> dem großen Krems-

<sup>103</sup> I, S. 87 M.

<sup>104</sup> Geb. Gänsdorf 14. 4. 1769, Professor zu Amberg 1802, † Abensberg 25. 7. 1821.

<sup>105</sup> Geb. Schneidheim 12. 4. 1760, † Augsburg 4. 2. 1823. Vgl. Klemm II, Donauwörth. — Für das ältestehaltene Stück von St. E. gilt Anm. 3a.

<sup>106</sup> S. 60. In Übereinstimmung mit Nadler Josef, „Literaturgeschichte des deutschen Volkes, Dichtung und Schrifttum der deutschen Stämme und Landschaften“, Berlin 1939, I, S. 386/87.

münsterer Simon Rettenbacher widmet: „Ein deutscher Patriot!“ Einen solchen der deutschen Schrifttums- und Theatergeschichte mehr zu gewinnen, war gewiß der Mühe wert.

## Liste der Aufführungen:

### Abkürzungen:

StBM = Bayerische Staatsbibliothek München.

Pr. M. (in Verbindung mit Stift Metten) = Prüfeninger Mansarde.

V. = Verfasser.

K. = Komponist.

A. = Aufführungsanlaß und -zeit.

D/E = Druck, Erwähnung im Schrifttum, Stoffquelle.

Ms = Manuskript.

liegt = Aufbewahrungsort.

LThK = Lexikon für Theologie und Kirche.

### I. Mallersdorf (unter Abt Benedikt II. Wolf):

1. *Unglückseliger Todt eines adelichen Jünglings zu London in Engelland Landcastrii.*

V.: —. K.: —. A.: „vorgest. in einer Betrachtung nach der Ölberg-Predigt in der Closter Kirchen“ 1761. — Stoff nach P. Mich. Pexenfelder im conc. Hist. pag. 939. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cgm. 3176.

Unter Abt Heinrich VII. Madlseder:

2. *Flucht der bösen Gesellschaft der zu studiren anfangenden Jugend. Schauspihl.*

V.: —. K.: — A.: Schuljahrsschluß, Preisverteilung 30. und 31. 8. 1764. — D/E: Cassian Betz/Straubing; liegt: Stift Metten, Prüfeninger Mansarde Nr. 2966.

3. *Foedus Auspicatissimum Amorem Filialem inter et Saturnum. Drama musicum.*

V.: —. K.: —. A.: Namenstag des Abtes 12. 7. 1766. — D/E: — Ms; liegt: StBM Cod. lat. 1711.

4. *Emmeramus. Der Heilige Regenspurgische Bischoff. Ein Wahres Schlacht-Opffer der Liebe des Nächsten. Trauerspihl.*

V.: —. K.: —. A.: . . . . 1766. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cgm. 3176.

5. *Salomon Rex Templum Domino Deo dedicans. Drama musicum.*

V.: —. K.: —. A.: „in Dr. mus. Onomastizanti Rmo, Perill., ac Ampliss. D. D. Henrico huius nominis VII. Mallersdorfensium Abb. Vigilantiss.; nec non Statuum Provincialium Infer. Bavariae ad Steuras Deputato: D. D., ac Patri suo Gratosiss. a Mus. Mallersdorfens. humillime oblatum“ 12. 7. 1769. — D/E: — Ms; —; liegt: StBM Cod. lat. 1713.

6. *Scientiae. Drama musicum.*

V.: —. K.: —. A.: s. 5, Namenstag des Abtes 12. 7. 1770. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 1714.

7. *Virtutes. Drama musicum.*

V.: —. K.: —. A.: s. 5, Namenstag des Abtes 12. 7. 1772. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 1715.

8. *Foedus novum auspicatissimum Henricum inter et Bavariam. Drama musicum.*

V.: —. K.: —. A.: s. 5, Namenstag des Abtes 12. 7. 1773. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 1716.

## II. Metten (unter Abt Adalbert Tobiaschu):

9. *Amor Redamatus. Applausus musicus.*

V.: —. K.: —. A.: „quo Reverendiss., Perill., ac Ampliss. D. D. Adalberti, Celeberr., et antiquiss. Monasterij ad S. Michaellem Archang: in Metten Abb. Vigilantiss., ac P. plurimum Gratosi Gloriosus Dies Onomast., tanquam devotissimo Filialis Amoris Symbolo, ab indigniss. eiusdem Filiis 23. tiae Aprilis, anni inferius insinuandi, solemniter recoleatur.“ 23. 4. 1755. — D/E: — Ms, —; liegt: St. Metten, Prüf. Mans., Metten II, 16.

10. *Mettena desolata Adalberti Regimine recreata.*

V.: —. K.: —. A.: „Sive Appl. Mus. quò Mettena cum Filiis Reverendiss. Perill. ac Ampliss. D. D. Ad. Mettenae Abb. Cassinensi D. ac P. suo perquam gratioso ad Diem Electionis demississime agratur.“ 17. 10. 1758. — D/E: — Ms, —; liegt: St. Metten, Pr. M., Metten II, 16.

11. *Redivivus E Funere Phoenix. Appl. mus.*

V.: Marian Seelmayr von Metten. K.: —. A.: Profestjubiläum des Seniors P. Ildephons Hörger, „Honoratus à Devotiss. Confratribus. . .“ 22. 10. 1758. — D/E — Ms; liegt: St. Metten, Pr. M., „Metten II, 16.“

12. *Die bestrafte Trunkenheit. Ein Fastnachtsspiel.*

V.: Lambert Kraus von Metten. K.: —. A.: —. — D/E: Straubing 1759, Lindner, P., „Die Schriftsteller . . .“, II, S. 33.

13. *Sol Mettenae nova luce splendens.*

V.: Marian Seelmayr-Metten. K.: —. A.: Namenstag des Abtes 23. 4. 1760. — D/E: Straubing, Lindner II, S. 34.

14. *Der nährische Heilige. Ein Lustspiel in 3 Aufz.*

V.: Marian Seelmayr. K.: —. A.: Fastnacht? — D/E: Straubing 1762, Lindner II, S. 34.

15. *Der burgermeisterliche Schneider. Ein Lust-Spiel.*

V.: —. K.: —. A.: „Vorgestellt Zur Faßnacht-Zeit“ 1762. — D/E: Cassian Betz/Straubing; liegt: St. Metten, Pr. M., „Metten III, 51“.

16. *DELICIOSA PISSIMI PASTORIS PASCVA SEU TITYRUS PASTOR OPTIMUS.*

V.: —. K.: —. A.: s. 9, Namenstag des Abtes 23. 4. 1762. — D/E: Michael Englerth/Regensburg; liegt: St. Metten, Pr. M., „Metten III, 52a“.

17. *PRAECANTATVS ABRAHAMO GRANDAEVO ISAA-CVS SOBOLES. Applausus musicus.*

V.: —. K.: —. A.: s. 9, Namenstag des Abtes 23. 4. 1766. — D/E: Cassian Betz/Straubing; liegt: St. Metten, Pr. M., „Metten III, 56“.

18. *Erneuerter Liebes Bund zwischen Jonathas und David und der Schlachtende Abraham. Singspiel.*

V.: Lambert Kraus? K.: —. A.: „an der nach fünfzig Jahren feyerlich wiederholten Gelübds Ablegung des Hochw. Hochedelgebohrnen H. H. Adalbertus I. . .“ 20. 10. 1766. — D/E: Cassian Betz/Straubing; liegt: St. Metten, Pr. M., „Metten III, 52“.

19. *FILII CVM IOSEPH IN IACOB DEVOTI. Appl. mus.*

V.: —. K.: —. A.: s. 9, Namenstag des Abtes 23. 4. 1767. — D/E: Cassian Betz/Straubing; liegt: St. Metten, Pr. M., „Metten III, 51a“.

20. *Gottfried von Bullionien. Ein Heldenspiel in fünf Aufz.*

V.: Gregor Geyer von Metten. K.: —. A.: wie 18, Jubelprimiz des Abtes 11. 9. 1768. — D/E: Cassian Betz/Straubing; liegt: St. Metten, Pr. M., „Metten III, 53a“ und StBM 4<sup>o</sup> Bavar. 2192, III, 36.

Unter Abt Lambert Kraus:

21. *TITVS ROMANORVM CAESARVM CLEMENTISSIMVS.*

V.: —. K.: Amandus Steigenberger von Metten. A.: „Honorib. onomast. Reverendiss., Perill., ac Ampliss. D. D. Lamberti I. O. S. Patriarch. B., antiquiss. mon. ad S. Michaelen Archan. in Metten Bav. Inferior., Praesvlis vigilantiss. sacrae congreg. Cassinensis Abb. digniss., Patris amandiss. &c a filiis obedientiss. humillime dicatus“ 15. 10. 1773. — D/E: Betz/Straubing; liegt: St. Metten, Pr. M., „Metten III, 55a“.

22. *Titus Manlius Torquati filius, oder scharfbestrafter kindlicher Ungehorsam. Ein Trauerspiel.*

V.: Lambert Kraus-Metten. K.: —. A.: —. — D/E: Straubing 1770, Lindner II, S. 33.

23. *SALOMON A SABA HONORATVS.*

V.: Gregor Geyer-Metten. K.: Amandus Steigenberger-Metten. A.: s. 21, Wahltag des Abtes 9. 10. 1773. — D/E: Betz/Straubing, Lindner II, S. 31; liegt: St. Metten, Pr. M., „Metten III, 54“.

24. *Höchstbelohnter kindlicher Gehorsam. Ein Singspiel.*

V.: Lambert Kraus. K.: —. A.: —. — D/E: Straubing 17. ., Lindner II, S. 33.

25. *General Pool, der Korsikaner.*

V.: Lambert Kraus. K.: —. A.: —. — D/E: — Ms, verloren, Lindner II, S. 33.

III. **Niederaltaich** (unter Abt Ignaz I. Lanz):

26. *Benno Fugiens.*

V.: —. K.: Heinrich Doppelhamer von Niederaltaich. A.: „... honorib. Rdiss., Perill. ac Ampliss. D. D. Ignatii O. SS. P. B. antiquiss. Mon. ad Quercum Inferiorem Bav. Inferioris Abb. Vigilantiss. etc. etc. utr. Bavariae Abbatum Primatis, eccl. Cathedralis Bambergensis Canonici, celsiss., ac reverendiss. S. R. I. Princ. et Episc. ibidem Collateralis Nati, Praepositi in Rinchna, ad S. Oswaldum, et Spitz, D. in Hengersperg, Arnpruck, et Kyrchberg, S. Congr. Cassinensis Abb. digniss. a Seminario Altaicensi submisissime oblatus . . .“

9. 1760. — D/E: Cassian Betz/Straubing; liegt: StBM 4<sup>o</sup> Bavar. 2192, II, 47.

Unter Abt Augustin II. Ziegler:

27. *ARCA FOEDERIS IN PATRIAM REDUX.*

V.: —. K.: —. A.: wie 26, Rückkehr des Abtes aus Bamberg 1764. — D/E: Betz/Straubing; liegt: StBM 4<sup>o</sup> Bavar. 2192, III, 23.

28. *LA PROVIDENZA SOAVE SEU SUAVIS DEI PROVIDENTIA.*

V.: Fr. Joachim Schuchbaur von Niederaltaich, des Italienischen: Roman Pacher von N. K.: Franz Xaver Maichl von N. A.: „in scenam data a Capitulo“, Wahltag des Abtes 6. 9. 1767. — D/E: Cassian Betz/Straubing; liegt: St. Metten, Pr. M. Nr. 2989.

29. *FONTINALIA INFERIORIS ALTAHAE.*

V.: —. K.: Pirmin Kölbl von Niederaltaich und Anselm Weiß von N. A.: „producta a Capitulo“, Wahl- und Namenstag des Abtes 5. und 6. 9. 1769. — D/E: Cassian Betz/Straubing; liegt: St. Metten, Pr. M., Nr. 2995.

**IV. Oberaltaich** (unter Abt Dominicus II. Perger).

30. *Die Heldenmüthige, Ihrem Sinato Bis in Tod Getreue Camma.*

V.: —. K.: —. A.: „oder vielmehr Die hierdurch Vorgestellte Ihrem Liebsten Gespons u. Abtten Dem Hochwürdig-Hoch-Edel-Gebornnen Herrn, H. Dominicus, Bey Seinem Hoch-Feyerlichen Jubel-Fest Der Andern Primitz Als ein unveränderliches Opfer der Liebe Sich Schlachtende Alte Obere Eiche In einer Theatral Music Aus höchst-schuldigster Ehr/ und Kindlicher Ergebenheit vorgestellt von Dero Untergebnisten Convent“, Stoff: And. Brunnerus S. J. in Annal. Bojcis Lib. I. ad finem, 4. 9. 1757. — D/E: Joh. Veit Rädlmayr/Regensburg; liegt: StBM 4<sup>o</sup> Bavar. 2170, I, 21.

31. *Die gewitzigte Ehrsucht. Ein Lustspiel.*

V.: Joh. Ev. Mayerhofer von Oberaltaich. K.: —. A.: —. — D/E: Straubing 1766; Lindner I, S. 125.

**V. Prüfening** (unter Abt Roman II. Kiefer):

32. *Phoebus Parcarum victor.*

V.: —. K.: —. A.: Zur Genesung des Abtes 1752. — D/E: — Ms; liegt: St. Metten, Pr. M., Nr. 747—753, Bl. 16—20.

33. *PRIFLINGA IN ANNIVERSARIA SOLENNITATE ELECTIONIS ROMANO PERILLVSTRI PRAESVLI AC GRATIOSO PATRI SVO FESTIVA GRATVLATIONIS OFFICIA PERSOLVIT.*

V.: —. K.: —. A.: Wahltag des Abtes 1754. — D/E: Joh. Veit Rädlmayr/Regensburg; liegt: St. Metten, Pr. M., Nr. 747—753, Nr. 21.

34. *Musae Gratulabundae.*

V.: —. K.: —. A.: Namenstag des Abtes, undatiert. — D/E: — Ms; liegt: St. Metten, Pr. M., Nr. 747—753, Bl. 31—34.

35. *MUSICA IN DEBITUM AMORIS, ET DEVOTIONIS SIGNUM.*

V.: —. K.: —. A.: Wahltag des Abtes, undatiert. — D/E: — Ms; liegt: St. Metten, Pr. M., Nr. 747—753, Bl. 35—37.

Unter Abt Petrus II. Gerl:

36. *FORTIS IONATHAE AC DAVIDIS DILECTIO.*

V.: —. K.: —. A.: Namenstag des Abtes 29. 6. 1761. — D/E: Joh. Bernhard Riepel/Regensburg; liegt: St. Metten, Pr. M. Nr. 2954.,

37. *Phoebus renascens.*

V.: —. K.: —. A.: Namenstag des Abtes. — „DIE ter faVsta XXIX IVnII In soLennI festIVitate SanCtorVM PetrI & PaVLI“ — 29. 6. 1766. — D/E: — Ms; liegt: St. Metten, Pr. M. Nr. 747—753, Bl. 13—15.

38. *Onomastici Honores.*

V.: —. K.: —. A.: Namenstag des Abtes 29. 6. 1766. — D/E: — Ms; liegt: St. Metten, Pr. M. 747—753, Nr. 22 und 1299, Bl. 5—8.

39. *Drama Musicum Onomastizanti.*

V.: —. K.: —. A.: Namenstag des Abtes 29. 6. 1772. — D/E: — Ms; liegt: St. Metten, Pr. M. 747—753, Bl. 26—29.

40. *Die Anfänge Pruefingens. Schau- und Singspiel.*

V.: Joh. Ev. Kaindl von Pruefening. K.: —. A.: „an der hohen Wahlfeyer des Hochw. Hochedelgebohrnen HERRN, Herrn Petrus, des löblichen Klosterstiftes zum heiligen Ritter Georgen in Pruefingen würdigsten Abtes, Sr. Churfürstl. Durchleucht in Baiern etc. etc. obersten Kapellanes, dann einer hochlöbl. churbaierischen Benediktinerversammlung Tit. SS. Ang. Cust. PRAESIDIS GENERALIS etc. . . .“ 17. 2. 1774. — D/E: Joh. Michael Englerth/Regensburg; liegt: St. Metten, Pr. M. 748, Nr. 4.

Unter Abt Martin Pronath:

41. *Der gute Fischer oder Das Regiment der Bedienten. Eine sittliche Unterhaltung auf dem Theater.*

V.: Rupert Kornmann von Pruefening. K.: —. A.: Zur Fastnachtszeit 1786. — D/E: Druckerangabe fehlt, Oktavformat; „Materialien zu einer Gesch. d. Klosters Pruefening. Forts. der Zweiten Abtheilung der Gesch. v. P. vom Siebenzehnten Jahr. bis zur Aufhebung“ (Ms., St. Metten, Bened. II, 50), S. 241; liegt: St. Metten, Pr. M. 296—299, Nr. 3.

42. *Der Verwalter und die Armen. Eine Scene aus dem menschl. Leben.*

V.: Rupert Kornmann-Pruefening. A.: wohl um 1786. — D/E: —, „Materialien . . .“ ab S. 282: „Lebensgesch. des Hochwürdigsten, Hochwohlgeb. H. R. K., Abtes von Prifling; Mitglied der königlichen Akademie der W. W. zu München“ (gedruckt nach 1817), S. 341 und S. 438 (Verz. der gedruckten Schriften K's).

Unter Abt Rupert Kornmann:

43. *Zween Schullehrer in einem Dorfe, oder die entgegengesetzte Erziehung, ein sittliches Gemälde in drey Aufzügen.*

V.: Rupert Kornmann. K.: —. A.: Preisverteilung 1790 (zweimal), 24. u. 27. 2. 1797, ferner in München, Sulzbach, „in pluribus postea Urbibus . . . et Monasteriis“. — D/E: — Oktavformat, „Diarium Historicum Praecipue Mon. Priflingensis et Viciniae Facta, Fata, et eventus Anni 1797. referens“, Conscriptum a P. Florianio Schaerl ejusdem Monast. Archivario, Judicii hofmarchialis Assessore et Historico, Bd. 1797—1800, S. 21; (Ms, Klosterarchiv Metten); liegt: St. Metten, Pr. M. 296—299, Miscellanea VIII, Nr. 1.

44. *Der Ritter in der Höhle an der Donau. Eine allegorische Kantate.*

V.: Kornmann. K.: —. A.: . . . 1790. — D/E: — Oktavform., Verz. d. gedr. Schriften K's (s. o. Nr. 42); liegt: St. Metten, Pr. M. 296—299, Nr. 2.

45. *Die guten Unterthanen, ein ländliches Sittengemälde mit Liedern und Chören in fünf Aufzügen.*

V.: Kornmann. K.: Benno Gruber von Weltenburg. A.: . . . 1791, ferner: Freising 1793, München Febr. 1797, Burghausen 1810. — D/E: — die vorh. Perioche stammt von B. 1810, Quart, „Diarium“ (s. Nr. 43), Bd. 1797—1800, S. 23, Lindner I, S. 257; liegt: St. Metten, Pr. M. Nr. 3023.

46. *Daphnis, eine Cantate.*

V.: —. K.: —. A.: Wahltag des Abtes 8. 2. 1792. — D/E: Koch/Amberg, —; liegt: St. Metten, Pr. M. 747—753, Nr. 2.

47. *Wonnefeyer der Unterthanen.*

V.: —. K.: —. A.: Wahltag des Abtes 8. 2. 1794. — D/E: — Oktav, —; liegt: St. Metten, Pr. M. 296—299, Nr. 4.

48. *Die Masquerade. Melodrama joco-serium.*

V.: Kornmann. K.: —. A.: 2., 7. u. 8. 2. 1796, Fastnachtszeit und Wahltag d. Abtes, ferner: Berchtesgaden Febr. 1797. — D/E: —, „Diarium“ (s. Nr. 43), Bd. 1794—1796, 1796, S. 8 u. Bd. 1797—1800, S. 23.

49. *Buddas der oberste Sarman, und die Armen. Cantate.*

V.: Kornmann? K.: —. A.: Wahltag des Abtes 8. 2. 1796. — D/E: — Oktav, —; liegt: St. Metten, Pr. M. 296—299, Nr. 7.

50. *Die Versteigerung, oder: Keiner will sie haben und Alle wollen sie haben. Eine Operette in zween Aufzügen.*

V.: Kornmann. K.: —. A.: 26. u. 28. 2. 1797. — D/E: — Oktav „Diarium . . .“ (s. Nr. 43), Bd. 1797—1800, S. 23; liegt: St. Metten, Pr. M. 296—299, Nr. 6.

51. *Das Fest der Greisen. Kantate.*

V.: Kornmann. K.: —. A.: 50jährige Jubelprofeß der Senioren PP. Gregor Pez und Joh. Baptist Donnersberger 12. 11. 1797. — D/E: — Oktav, —; liegt: St. Metten, Pr. M. 296—299, Nr. 5.

52. *Melodie.*

V.: —. K.: —. A.: „Siebente Wahlfeyer“ des Abtes 8. 2. 1797. — D/E: — Oktav, —; liegt: St. Metten, Pr. M. 296—299, Nr. 8.

53. *Der Tempel der Dankbarkeit. Eine Kantate.*

V.: Kornmann. K.: —. A.: „Als die Durchlauchtigste Frau Herzogin von Birkenfeld auf einer Reise nach Prifling gekommen“, undatiert. — D/E: — Ms, Verz. d. Schriften K's (s. Nr. 42), S. 444.

54. *Die Huldigung der Jäger. Ein Singstück.*

V.: Kornmann. K.: —. A.: . . . 21. 3. 1806. — D/E: — Oktav, Verz. d. gedr. Schr. K's (s. Nr. 42), S. 440.

55. *Alzest oder der grossmüthige Entschluß, ein allegorisches Kantate.*

V.: Kornmann. K.: —. A.: —. — D/E: —, Mittermüller, P. R., „Ergänzungen zur Biographie und literarischen Thätigkeit des Abtes R. K. von P.“, Stud. und Mitt. OSB, IV (1883), S. 355u; liegt: St. Metten, Pr. M. 2425.

## VI. St. Emmeram-Regensburg (unter Fürstabt Johann Baptist V. Kraus):

56. *Fata philosophiae.*

V.: Joh. Bapt. Kraus von St. Emmeram-R. K.: Gregor Schreyer von Andechs. A.: . . . 1751. — D/E: —, Lindner I, S. 54, Nr. 18; liegt: Stiftsbibliothek Metten.

57. *FATA THEATRI PROFANI.*

V.: —. K.: Gregor Schreyer-Andechs. A.: . . . Febr. 1752. — D/E: Veit Rädlmayr/Regensburg, —; liegt: Kreisbibliothek Regensburg Rat. ep. 14 und Stiftsbibl. Metten.

Unter Fürstabt Frobenius Forster:

58. *Damon, ein musikalisches Stück.*

V.: —. K.: —. A.: „an dem feyerlichen Wahltage des Hochwürdigsten und Hochgebohrnen H. H. Frobenius d. hl. röm. Reichs Fürsten usw. usw. des kaiserl. freyen Reichsstiftes St. E. in R. Abtes, abge- sungen von d. emmeramischen Musik“, 15. 1. 1771. — D/E: Englerth/Regensburg, —; liegt: Kreisbibl. R. Rat. ep. 14.

59. *Jojada der eifrige Priester für die Religion, ein Trauerspiel.*

V.: —. K.: —. A.: „zum hohen Geburtstage“ d. Fürstabtes 1773. — D/E: Englerth/Regensburg, —; liegt: Kreisbibl. R. Rat. ep. 14.

60. *Die fromme Esther. Trauerspiel.*

V.: —. K.: —. A.: „im Seminarium . . . zu St. E.“ 1776. — D/E: Englerth/Regensburg, — liegt: wie Nr. 58.

61. *Jonathas, ein Trauerspiel.*

V.: —. K.: —. A.: 50jährige Jubelprofeß des Fürstabtes 8. 12. 1778. — D/E: wie Nr. 60, —; liegt: wie Nr. 58 und StBM 4<sup>o</sup> Bavar. 2192, IV, 18.

62. *Die guten Kinder, ein kleines Schäferspiel in 2 Aufz.*

V.: Albert Lukas von St. Emmeram-R. K.: Franz Bühler von Hl. Kreuz-Donauwörth. A.: aus Anlaß der Wiedergenesung des Fürstabtes 15. 6. 1790. — D/E: Regensburg, Lindner I, S. 87.

### Verfasser- und Komponistenverzeichnis.

(Die angegebenen Zahlen betreffen die Nummern der in vorstehender Liste enthaltenen Theaterstücke.)

Geyer Gregor 20, 23

Kaindl Joh. Ev. 40

Kornmann Rupert 41—45, 48—51,

53—55

Bühler Franz 62

Doppelhamer Heinrich 26

Gruber Benno 45

Kölbl Pirmin 29

Kraus Joh. Bapt. 56	Maichl Franz Xaver 28
„ Lambert 12, 18, 22, 24, 25	Schreyer Gregor 56, 57
Lukas Albert 62	Steigenberger Amandus 21, 23
Mayerhofer Joh. Ev. 31	Weiß Anselm 29
Pacher Roman 28	
Schuchbauer Joachim 28	
Seelmayr Marian 11, 13, 14	

**Nachtrag** zur Liste der Aufführungen des benediktinischen Barocktheaters in Südbayern, insbesondere des Reichsstiftes Otto-beuren (vgl. diese Zeitschrift 55 (1937), S. 274f.)

**I. Otto-beuren** (unter Abt Gordian Scherrich):

1. *Matrimonium Laboris et Honoris. Comoedia Dramatica.*

V.: —. K.: —. A.: „Revssmo &c&c. D. D. Gordiano Celeberrimi &c&c. Mnrii Ottoburani Abb. recentibus auspiciis inaugurato exhibitum a Devotiss. eiusdem Mnrij Clientela“ (undatiert, vermutlich 1688 nach der Abtwahl). — D/E: Ms, Kartei der alten Stiftsbibliothek O., Kasten „Miscellanea“, Sign. 14, 403.

**II. Benediktbeuern** (unter Abt Eliland Oettl):

2. *Benedictus Juvenis saeculo abrenuncians, de Mundo et Carne Victor.*

V.: —. K.: —. A.: Preisverteilung 9. 9. 1705. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 2149.

Unter Abt Benno Voglsanger:

3. *Foedus Lacuum Tegurinij et Vallensis Renovatum.*

V.: —. K.: —. A.: Antrittsbesuch des Abtes Benedict von Tegernsee 10. 1. 1763. — D/E: — Ms; liegt: StBM Cod. lat. 1710.

**III. Tegernsee** (unter Abt Gregor I. Plaichshirn):

4. *OMNIA IN UNO SEU LONGITUDO ET PROSPERITAS DIERUM.*

V.: —. K.: —. A.: Namenstag des Abtes 5. 9. 1740. — D/E: wohl Klosterdruckerei Tegernsee, —; liegt: Stift Metten, Prüfeninger Mansarde Nr. 2868d.

**IV. Weihenstephan** (unter Abt Ildephons Hueber):

5. *Gallaxia Graecè, latinè Via lactea.*

V.: —. K.: —. A.: Geburtstag des Abtes („In filiale mancipatae pietatis homagium“) undatiert (der Abt regierte 12. 8. 1705 bis 31. 10. 1749.) — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 2196.

Unter Abt Innozenz Voelkl:

6. *Connubium Candoris & Honoris seu Filialis Adplausus. Drama musicum.*

V.: —. K.: —. A.: „cum Rmus Excellentmus Perill., ac Ampliss. D. D. Innocentius I. Sereniss., ac Potentiss. Principis Electoris Bavariae Consiliarius intimus actualis celeberr., et exempti mon. W. Abbas

digniss. nec non inclyti, et episcopal. Lycei Frisingens. Assistens perpetuus Pater amandiss. annuam electionis Abbatialis celebraret memoriam“; undatiert, reg. 23. 9. 1761 bis 10. 3. 1769. — D/E: Phil. Lud. Böck/Freising, —; liegt: StBM Cod. lat. 2204, S. 439.

### V. Ettal (Sedisvakanz).

#### 7. *ApoLogVs LVDo SatVrnaLI eXornatVs et a MVsIs Ettalen- sIbVs eXhIbItVs.*

V.: —. K.: —. A.: ... 1760. — D/E: — Ms, „Catalogus Cod. lat. Bibl. regiae Monac.“, tomi I, pars I, 2. Aufl. München 1892, nennt das Stück „Chamaeleon“; liegt: StBM Cod. lat. 2186.

### VI. Kempten (unter Fürstabt Rupert v. Bodman):

#### 8. *Richardus und Selindus Exempel der Göttlichen Gerech- und Barmherzigkeit. Schauspiel.*

V.: —. K.: —. A.: „Von der Hoch-Adelich- und Studierenden Jugend ...“, Sept. 1699. — D/E: Fürstl. Stiftt Kemptische Buchdruckerey, durch Johann Mayr, „Allgäuer Geschichtsfreund“ Nr. 1, 1919 (der neuen Folge Nr. 16), S. 26: „Ein Schulschauspiel a. d. St. K.“ von J. Rottenkolber (Abdruck des deutschen Periochentextes); liegt: Keisarchiv Neuburg/Donau, Stift-kemptische Akten, Fasz. Nr. 1826.

Unter Fürstabt Anselm Frhrn. v. Reichlin auf Meldegg:

#### 9. *Pacimonda filia imperatoria Salmeno principi triplici annulo subarrhata.*

V.: P. L. B. ab E. D. E. C. C. (Placidus Frhr. v. Egloff zu Egloffstein, Kemptischer Kapitular?) K.: —. A.: Benediktionsfeier des Fürst- abtes 1729. — D/E: Caspar Roll, Kempten; liegt: Alte Bibliothek Stift Ottobeuren XIX, 4.

#### 10. *Anacletus. Tragoedia.*

V.: —. K.: Franz Xaver Richter, fürstl. kemptischer Vizekapell- meister. A.: Schuljahrsschluß Sept. 1741. — D/E: Andreas Stadler/ Kempten, —; liegt: A. Bibl. St. Ottobeuren XIX, 344.

### VII. Freising (Fürstbischöfliches Lyzeum (Gymnasium).

Unter Fürstbischof Johann Franz Frhrn. v. Ecker:

#### 11. *Ante mortem a Mortē Redivivus Alitius.*

V.: —. K.: —. A.: „Pro Saturnali Dramate in sc. datus in Rhetorica Frisingensi“ 1715. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 2204, S. 522.

#### 12. *Parricidium diuturno exilio punitum.*

V.: —. K.: Joseph Planizky, musicus aulicus. A.: dem Fürstb. gewidmet 1723. — D/E: Johann Christian Carl Immel/Freising; liegt: alte Bibliothek St. Ottobeuren XIX, 225.

#### 13. *Die vom Daphnis mit dem sehnlich verlangt; inständig ge- sucht; und höchst-vergnülich gefundenen Göttlichen Lämm- lein | nach 50 Jahren Erneuerte Vermählung |*

V.: —. K.: Joseph Anton Planizky, Hochf. Freysingischer Hof- Musicus. A.: 50jährige Jubelprimiz des Fürstb. 1724. — D/E: Joh. Chr. Carl Immel/Freising; liegt: alte Bibl. St. Ottobeuren 1, 144.

14. *Hyemis de AEstate triumphus.*

V.: Coelestin Leutner von Wessobrunn. K.: —. A.: „Exercitium Scholasticum à Poetis ibidem“ 1726. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 2157.

15. *Joas ultimus e regia Ochoziae stirpe surculus a Jojada, sacerdote summo, impiae Athaliae furori providè subductus, sollicitè conservatus, ac Judae demum regno fideliter restitutus.*

V.: —. K.: —. A.: dem Fürstb. gewidmet 1726. — D/E: Joh. Chr. C. Immel/Freising, —; liegt: alte Bibl. St. Ottobeuren XIX, 225.

Unter Fürstbischof Johann Theodor, Herzog in Bayern:

16. *Felix in fide constantia, seu Titus Nobilis Japon, a Tayndon Bungire rege frustra tentatus, ut fidem Christi desereret. Comedia.*

V.: —. K.: Praenobilis, ac Spectatiss. D. Petrus Lapiér, Sereniss. Electoris Bavariae Organoedus Camerae Primarius. A.: ... 2. u. 4. 9. 1739. — D/E: Joh. Chr. C. Immel/Freising und Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 2204, S. 231.

17. *Ludus Divinae Sapientiae jocosum vertentis in serium.*

V.: Othmar Pals von Rott am Inn. K.: —. A.: „Feriis Saturnaliis ... in Episcopali Lyceo ...“ 23. u. 26. 2. 1740. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 2204, S. 493—521 (vermutlich auch S. 135—159).

18. *Hoc Drama Saturnalium.*

V.: „exhibitum est à Plum: Rev.: ac eximio D:P: Dominico Ziegler“ von Ettal „Poeseos Professore in Episc. Lyceo Fris.“ K.: —. A.: 6. u. 7. 2. 1755. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 2204, S. 433.

19. *Bernardus de vitae statu deliberans.*

V.: —. K.: —. A.: „Per Figuras Rhetoricas in Exercitio Scholastico ... a Rhetorica Fris.“ 30. 5. 1760. — D/E: — Ms, —; liegt: StBM Cod. lat. 2187.

Unter Fürstbischof Ludwig Joseph Frhrn. v. Welden auf Laubheim und Hohenaltingen:

20. *Gott und der Welt angenehmste Frucht folgt aus der guten Kinderzucht.*

V.: —. A.: „Von der Löblichen Liebs-Congregations-Schuljugend zu Freysing in sittlichen Lehrsprüchen erwiesen an einem Virgatum-Gang“ 1772. — D/E: — vierseitig, Oktav, —; liegt: Stift Metten, Prüfeninger Mansarde Nr. 72.

## Verfasser- und Komponistenverzeichnis.

v. Eglof(f)<sup>1</sup> Placidus 9  
Leutner Coelestin 14  
Pals Othmar 17  
Ziegler Dominicus 18

Lapiér Petrus (Laie) 16  
Plani(t)zky Jos. Anton (Laie) 12, 13  
Richter Franz Xaver (Laie) 10

<sup>1</sup> Placidus v. Eglof (Taufname Joseph) geb. Dillingen 28. 12. 1657, Sohn des Gottfried Heinrich von E. und v. Zell und der Maria Elisabeth v. Bramdorf. Profefß 1677, gest. im Stift 1746.

Ergänzung zum Verfasser- und Komponistenverzeichnis,  
Bd. 55 (1937), S. 304.

Verfasser sind: Rinswenger Wolfgang auch von 189 und 195,  
Wimmer Marian (Jakob Anton) auch von 189 und 195.  
Komponist ist: Mozart Johann Georg Leopold von 240.

P. Marian Praunsperger-Tegernsee (geb. Salzburg 1681, gest. im Kloster 25. 12. 1761) komponierte die Musik zu der Endskomödie *Phoebus post nubila. Fröhlicher Sonnen-Blick welcher in Japon nach trübren Ungewitter zwischen dem König desselben Reichs / und Tito einem Christlichen Ritter / unverhofft erfolgt* von P. Christoph Wahl S. J., aufgeführt im Gymnasium der SJ zu München 4. u. 6. 9. 1715; Periochen liegen: StBM 4<sup>o</sup> Bavar. 2195, II, 9 und alte Bibliothek Stift Ottobeuren XIX, 225.

## Literarische Umschau.

**Schroll**, Sister M. Alfred, OSB., *Benedictine Monasticism as reflected in the Warnefrid-Hildemar Commentaries on the Rule.* New York: Columbia University Press. Pp. 217. \$ 2,75.

Regelkommentare verdanken ihr Entstehen hauptsächlich der außergewöhnlichen Dehnbarkeit und Anpassungsfähigkeit der Regel. Die ersten und wohl auch wichtigsten zwei Kommentare liegen im 7. und 8. Jahrhundert und stammen von Warnefrid und Hildemar aus dem von den Langobarden kontrollierten Oberitalien. In der obengenannten Arbeit gibt uns die Verfasserin an Hand der zwei Kommentare, von denen das jüngere in stärkster Abhängigkeit von dem älteren ist, ein fein abgerundetes Bild karolingischen Klosterlebens. Da gerade diese Periode vom literarischen wie auch vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet noch lange nicht hinlänglich beleuchtet ist, freut man sich über das hier neugebotene Material. Der Hauptpunkt der These liegt allerdings darin, daß die Wertschätzung der karolingischen Reform, wie sie in Karl dem Frommen und Benedikt von Aniane verkörpert ist, ja selbst die der von Cluny, ganz bedeutend herabgesetzt wird. Denn viele reformierende Bestrebungen sind bereits in diesen Kommentaren vorweg genommen und selbst schon vor Paulus Diakonus nachweisbar. In acht logisch entwickelten Kapiteln macht uns die Verfasserin mit den Problemen des mönchischen Lebens des 7.—9. Jahrhunderts bekannt, seien sie nun weltlicher oder geistlicher Natur. Mannigfaltig sind deshalb die hier behandelten Fragen, wie z. B. äußere Organisation, Gebäulichkeiten, Haushaltgliederung, Disziplin, Tageswerk, Gemeinschaftsleben, Gebete, Liturgie, Askese usw. Auch die Regeltextstudie selbst scheint daraus Nutzen ziehen zu können; denn notwendigerweise muß sich die Verfasserin mit der Auslegung und Richtungstellung dehnbarer und umstrittener Ausdrücke auseinandersetzen, wie z. B. *conversatio : conversio, pulmentaria, hemina, discretio, libra* usw.

Bei der Frage nach Ort und Zeit der Niederschrift des Kommentars entscheidet sich Schwester Schroll für Traube, also Civate bei Mailand, vor 774, trotzdem in jüngster Zeit Manser und Brechter Traubes „Mailänder Beziehungen“ scheinbar erfolgreich zu Leibe gerückt sind (vgl. Brechter, *Studien und Mitteilungen*, 1937, LV, 218). Diese Kontroverse, die in der obigen Arbeit hätte eingehend behandelt werden können, ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, um so weniger, da die Arbeit hauptsächlich auf historischer Grundlage aufgebaut ist. Angefügt ist eine neun Seiten umfassende Übersicht über mittelalterliche Regelkommentare. Eine Bibliographie von ungefähr 200 Titeln mit einem brauchbaren Index beschließt das Buch. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Veröffentlichung das Studium der Regel und ihrer Kommentare einen ganz bedeuten Schritt weitergebracht wurde.

C. Selmer.

**Löwe**, Heinz, *Die karolingische Reichsgründung und der Südosten. Studien zum Werden des Deutschtums und seiner Auseinandersetzung mit Rom (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 13)* Stuttgart, Kohlhammer, 1937, 8°, 193 S., geh. 9,— M.

Die Untersuchung — eine Berliner Dissertation — ist ein guter Beitrag zur Frage der Entstehung des Reichs und zu dem alle Jahrhunderte durch-

ziehenden Problem Nord-Süd in Deutschland. Sie befaßt sich mit den ersten Anfängen desselben, d. h. mit der Frage, warum Bayern trotz seiner starken Neigung zum Süden nicht römisch (wie die Langobarden) sondern deutsch geworden ist. So wird nach einer eingehenden Darstellung des vorkarolingischen Bayerns der Verlauf der Eingliederung in das Reich Karls des Großen untersucht. Aber der Verfasser bleibt nicht bei den bayrischen Grenzen stehen, sondern widmet sich vor allem den Motiven der großen karolingischen Südostmission, die aber — was vielleicht noch mehr unterstrichen sein dürfte — nur die Fortführung der gewiß nicht unbedeutenden bayrischen und tassilonischen Mission war. Alkuin wird als der geistige Leiter der fränkischen Aktion erfreulicherweise auch nach seiner religiösen Stellung hin eingehend gewürdigt. Als Schlußergebnis wird die „germanische Eigenart Karls des Großen“ betont, der „nicht die romanischen Gebiete im Westen und Süden des Reiches und die dort sitzenden und schon von der Romanisierung angegriffenen germanischen Volksteile, sondern die Ostfront mit ihrer rein germanischen Bevölkerung in den Vordergrund stellte und damit die Möglichkeit für das Aufkeimen der deutschen Volkseinheit schuf“. Die Südostmission ist nach Löwe rein fränkisch und ohne päpstliches Zutun erfolgt, wie auch Karls Kaisertum germanisch nicht römisch und „nur der Ausdruck germanischen Selbstbewußtseins gegenüber Byzanz war“. Mag letztere originelle Auffassung beachtenswert sein, den übrigen Endurteilen gegenüber wird man nicht immer der gleichen Meinung sein, da auch die Beweisführung nicht immer überzeugend ist. Die Quellen sind noch spärlich und das Verhältnis des frühma. Menschen Rom gegenüber scheint mir nicht immer wie es dargestellt wird, psychologisch möglich. Doch darüber ist hic et nunc nicht zu urteilen.

Dieses Bedenken aber ändert nicht den Wert der Arbeit und der Arbeitsweise Löwes. Ein über den Durchschnitt reiches Schrifttum, das auch kleinste Detailuntersuchungen heranzieht, wird verarbeitet. Das allein macht schon das Buch zu einer der wertvollsten Veröffentlichungen frühbayrischer Geschichte, nicht weniger auch des frühbayrischen Benediktinertums. Es sei hier nur auf die Rolle Tegernsees als fränkischer Kolonisationsherd im Osten (St. Pölten) verwiesen. Den fränkischen Charakter Tegernsees stützt V. mit der ansprechenden, nicht mehr neuen aber besser begründeten Gleichsetzung des Gründers Otkar mit dem fränkischen Feldherrn Autcharius. Zur Ostmission Tegernsees sei hier ergänzend verwiesen auf meine Untersuchung über den (tegerenseischen) Namen „München“, der eben auch im St. Pöltener Gebiet mit „Kyreinmünchen“ (St. Quirin), das in den Urkunden oft genannte „Australe Monachium“, vorkommt. Nicht weniger wichtig dürfte nach neueren Untersuchungen für die kirchliche Vereinheitlichung im innern Benediktbeuern sein, das als Herd fränkischer Benediktinerreform in Südbayern betrachtet werden kann (vgl. diese Zeitschrift 1929, S. 151 f.) — Die Frage der Kontinuität römischen und germanischen Christentums, die ich auch auf Grund des Namens (Civitas-Nova) und des danebenliegenden nachgewiesenen Römerkastells bei Neuburg im Staffelsee hypothetisch annehme, muß getrennt werden von der der Gleichsetzung des Bistums Neuburg und des Bistums Staffelsee. Hier handelt es sich wahrlich um keine Hypothese mehr, die ja ohnehin nach dem Verfasser „sehr bestechend“ ist (S. 5, Anm. 14), sondern um eine durch die beiden Papstbriefe urkundlich belegte Tatsache. Ein Bistum Neuburg an der Donau, von dem nur einige Kilometer entfernt das neue Bistum Eichstätt errichtet wird, ist ein Nonsens, über den ich kein Wort mehr verlieren möchte. Das von Löwe dagegen angeführte Zeugnis, der Brief Gregors III. an Bonifatius von 739, nach dem Bonifatius die Bayern *extra ordinem ecclesiasticam viventes dum episcopus non habere in provincia nisi unum nomine Vivilo angetroffen haben soll*, beweist gegen die Existenz eines Bistums Neuburg-Staffelsee gar nichts, da ebenso auch der Bestand eines Bistums Salzburg oder ein hl. Korbinian bestritten werden könnte und mußte. Es ist eben irrig anzunehmen, daß vor der boni-

fatianischen Bistumserrichtung von 739 Bayern ohne Bischofssitze gewesen wäre. Nur handelte es sich dabei weder um kanonisch errichtete, noch genau umschriebene und geordnete Bistümer. Übrigens kann das Bistum Staffelsee als ein halb allemannisches Bistum betrachtet werden, wie es auch später nicht zu Freising, sondern zu Augsburg geschlagen wurde. — Krusch' Ablehnung einer Romreise Korbinians entbehrt jeglicher Begründung. Im Gegenteil es wäre unwahrscheinlich, daß Korbinian, der so gern in Südtirol lebte, nicht auch an die confessio des hl. Petrus gewallfahrtet wäre. Man erinnere sich nur an den Fanatismus, wenn ich das Wort gebrauchen darf, mit dem irische, angelsächsische wie auch fränkische Missionäre dorthin zogen, an den irischen Mönch, der seinem Abt gegenüber beinahe handgreiflich geworden wäre als er ihn nicht zum hl. Petrus ziehen lassen wollte. Und damit komme ich wieder zu der oben angedeuteten Frage nach der religiösen Haltung des frühmittelalterlichen Menschen. Wann wird uns eine gründliche und ruhige Untersuchung über die Autoritas des hl. Petrus im MA. geschenkt? Manche gute Vorarbeiten sind vorhanden.

Löwes Untersuchung ist wichtig für jede Benediktinerbibliothek.

München.

R. Bauerreiß.

**May, Karl Hermann, Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg).** (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau, 18. Stück.) Verlag Elwert, Marburg 1939, gr. 8°, 432 S., 1 Atlas mit 5 Kartenblättern.

Die geschichtliche Kartographie wird immer mehr ausgebaut. Es ist nicht ohne Bedeutung auch für unsere Zeit, den vielen alten deutschen Landesherrschaften nachzugehen. Hessen-Nassau hat für seinen geschichtlichen Atlas schon einige Vorarbeiten aufzuweisen. Territorialgeschichte erfordert größte Genauigkeit, umsichtiges Sammeln und Sichten und nicht zuletzt tiefgründiges Quellenstudium. Wenn dann noch eine gut lesbare Darstellung dazu kommt, wird das Werk seinen Meister loben. Alle diese Voraussetzungen hat M. in glänzender Weise erfüllt. Besonderer Wert wurde auf eine gründliche Untersuchung der ältesten Grundlage und besonders auf die grundherrlichen und dynastischen Gewalten gelegt. Wieviel Einzelstudien gerade in diesem Abschnitt nötig waren, um eine Unmenge von sagenhaft überliefertem Gut wegzuräumen, weiß nur der Fachgelehrte zu würdigen. Besonders interessiert das zweite Kapitel über die weltlichen und kirchlichen Verhältnisse aus dem frühen Mittelalter. Neben dem Reich hatten Besitzungen das weit abgelegene Domstift Worms, die Abteien S. Maximin und S. Matthias zu Trier, Fulda und des Georgenstifts Limburg. S. Maximin besaß die große Grundherrschaft Laubuseschbach (Vogtei der Herrn v. Molsberg), S. Matthias die Herrschaft Villmar, Fulda hatte Hausen-Altenkirchen (Vogtei der Grafen Solms). Die zum Schutze bestellten Vögte maßen sich allmählich eine Herrschaft an, die so weit ging, daß das Vogtland schließlich ganz in den Besitz der Vögte überging.

Der Sippen- und Namenforscher findet einzigartiges Material in dem angefügten Beamtenkatalog, in dem vorbildlich zusammengestellten geschichtlichen Ortslexikon und dem Verzeichnis der Flur-, Fluß- und Straßennamen. Ein gut durchgeführtes Register erleichtert das Nachschlagen und erhöht bedeutend den Wert dieser ausgezeichneten Darstellung. Nicht vergessen sei der Atlas mit den 5 Deckblättern, die willkommene Erläuterungen zu den 5 Kapiteln des Buches bieten.

Maria Laach.

Paulus Volk.

**Schnürer, Gustav, Kirche und Kultur im Mittelalter.** 1. Band, 3. Auflage. Schöningh, Paderborn 1936. 424 S. 8,10 RM.

Ganz sicher gehört diese Kulturgeschichte zu den besten ihrer Art. Sie vereinigt im höchsten Maße zwei Dinge — peinlichste Gründlichkeit auch im kleinen und eine große schöne Zusammenschau. Es ist darum sehr

erfreulich, daß dieses große Werk durch die neue Auflage nun wieder dem neuesten Stand der Forschung angepaßt wurde. Im großen und ganzen wurde wenig verändert, wohl aber wurde die Bibliographie ausführlich ergänzt und verschiedene kleine Berichtigungen oder Ergänzungen eingefügt.

München.

S. v. Brockdorff.

**Müller, Iso**, Geschichte des Abendlandes. 2. Bd. Von der Entdeckung Amerikas bis zum Frieden von Versailles. 3. Aufl. Benziger, Einsiedeln 1939, 8°, 468 S.

Das ausgezeichnete Werk verdient seinen Erfolg. Es ist als Schul- wie als Lesebuch gleich brauchbar. Staaten-, kirchen-, kultur- und ideengeschichtliche Behandlung sind gut ausgewogen, die Schweizer Geschichte in die universalen Zusammenhänge glücklich eingefügt. Der ordensgeschichtlich Interessierte findet alles wichtige. Neuartig ist es, die Reformation unter dem Gesichtswinkel der Ausbildung von Staatskirchen darzustellen, wobei freilich das religiöse Anliegen noch hinter das theologische und dieses hinter das soziologisch-politische Ergebnis zurücktritt. Meisterlich ist die Kürze bei aller Fülle und Tiefe. Die Illustrationen sind eine wirkliche Bereicherung.

H. Lang.

**Lortz, Joseph**, Die Reformation in Deutschland. 2 Bde. Freiburg i. Br., Herder 1939 u. 1940. 449 u. 332 S.

Wer aus der Schule A. Knöpfers, S. Merkles oder K. Bihlmayers kommt, wird das große Werk von J. Lortz nicht so aufregend neuartig finden wie freilich die Überzahl heutiger Katholiken. Sein wissenschaftlicher Wert liegt in der eindrucksvollen Zusammenschau aller wichtigen, durchwegs bekannten Einzeldaten bei einer grundsätzlich auch dem Gegner und gerade dem Gegner wohlwollenden Interpretation. Eine solche kam sehr erwünscht. Praktisch bedeutsam wird das Buch als Beitrag zum Abbau der beiderseits herkömmlichen Streit- und Abwehrhaltung und zum Hochkommen eines Verständnisses dafür, daß die Reformation überwunden werden muß, aber nur überwunden werden kann, wenn ihre ernsthaft religiösen Anliegen — von solchen zu sprechen ist kein Verrat am Heiligen! — in unserer Kirche so offensichtlich erfüllt sind, daß kein Protest mehr nötig und erlaubt erscheint, außer der Protest, den wir Christen allem Unterchristlichen in der realen Gestalt der pilgernden Kirche allzeit entgegenzubringen haben. Der Benediktinerorden stand in der Zeit der Glaubensspaltung nicht in erster Kampflinie. (Die Abwehrleistungen mancher Reichsäbte z. B. von Kempten und Ottobeuren hätten freilich eine Erwähnung bei L. verdient.) Schon darum scheint er berufen, in der Einigungsarbeit einen liebevollen Eifer zu entwickeln. Jedenfalls wird der Benediktiner von heute eine irenische Geschichtschreibung als geistesverwandt aufrichtig begrüßen.

München.

Hugo Lang.

1941 K 1004

1940 K 2335

STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

HÉRAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

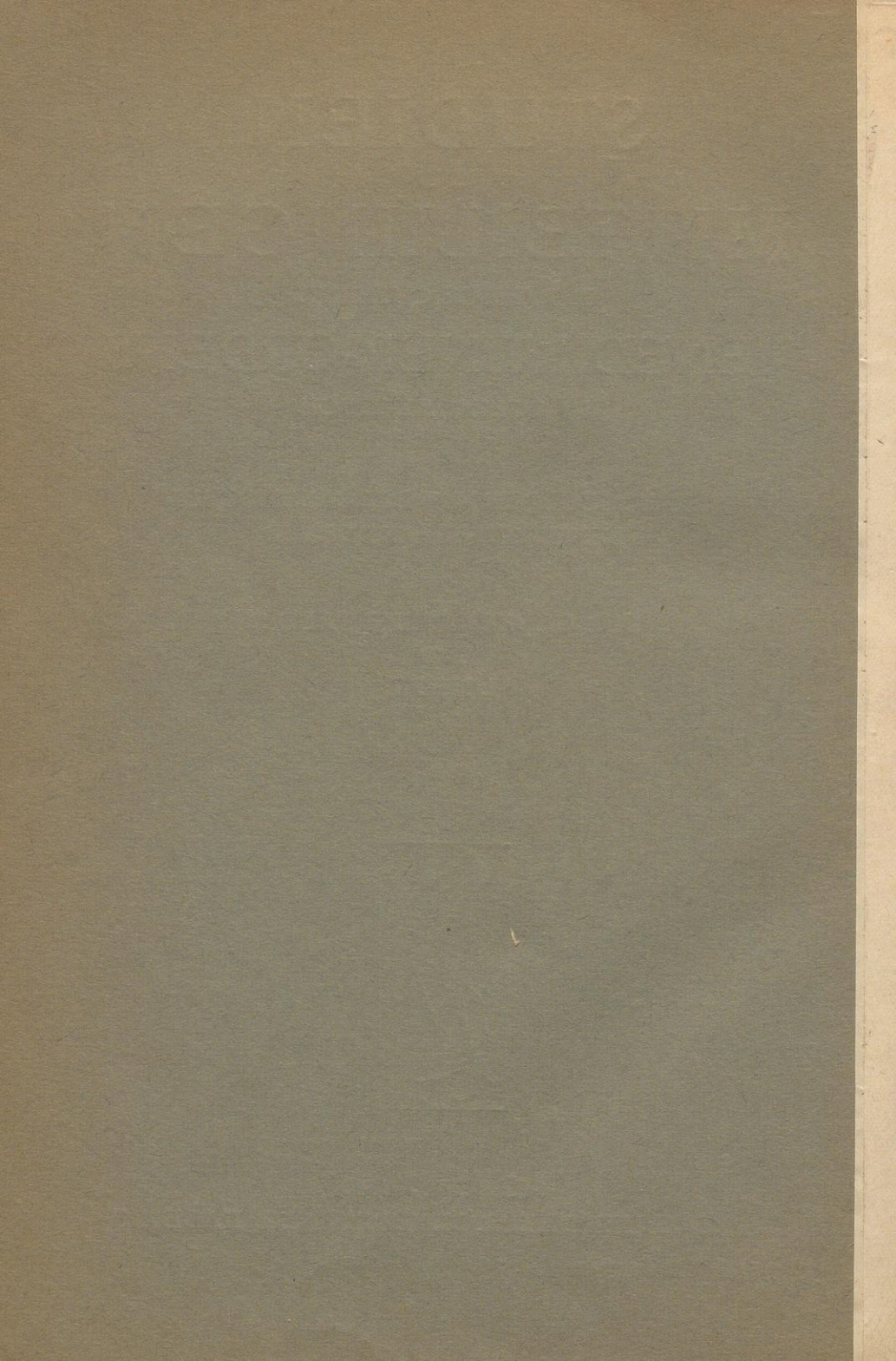
DER GANZEN REIHE BAND 58  
1940  
I. HEFT



MÜNCHEN 1940  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

U.S. TUB.  
23 NOV. 1940

448 80



55  
JR

STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

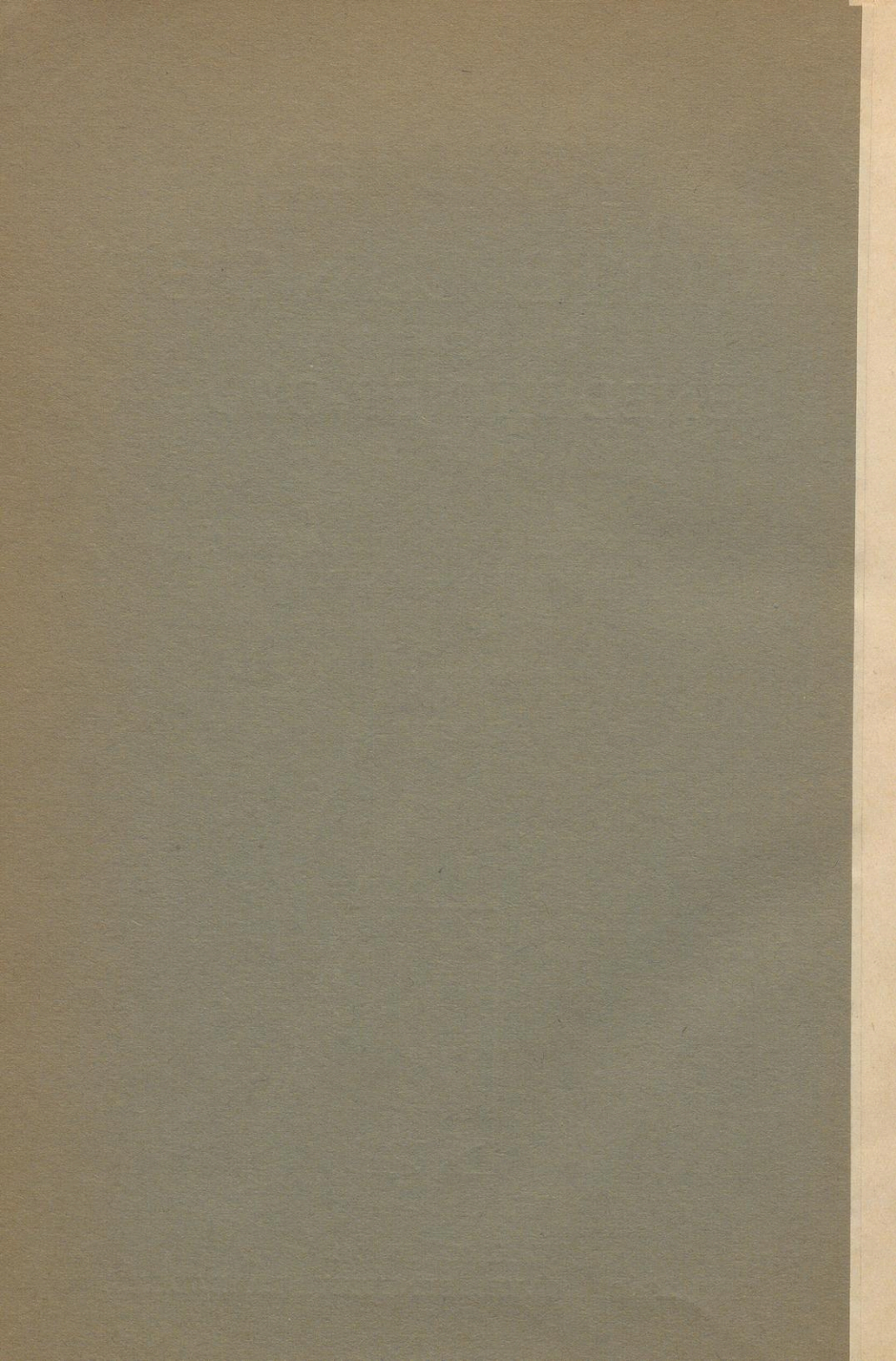
HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 58  
1940  
II/III. HEFT



MÜNCHEN 1941  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

U: B. TÜB.





22. 1. 1968

21. JAN. 1973

30. 6. 78

- 8. 1. 75

1. 8. 11. 78

27. 1. 72

12. 5. 78

1. 8. NOV. 1978

27. JULI 1979

6. März 1981

28. JAN. 1983

3.30